

Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgesetzt sind

Schlussbericht



BEREICH GEWALT

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

CSVD
Conférence Suisse contre
la Violence Domestique

SKHVG
Schweizerische Konferenz gegen
Hausliche Gewalt

CSVD
Conférence Svizzera contro
la Violenza Domestica

IMPRESSUM

TITEL

Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, Schlussbericht

AUTORINNEN

Paula Krüger, Susanne Lorenz Cottagnoud, Tanja Mitrovic, Amel Mahfoudh, Ersilia Gianella-Frieden & Gaëlle Droz-Sauthier (HSLU, UNIFR, HES-SO Valais-Wallis)

HERAUSGEBER

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG und Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG

VERTRIEB

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG
Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern
ebg@ebg.admin.ch
www.ebg.admin.ch

Dieser Bericht wurde im Auftrag des EBG und der SKHG verfasst. Die darin enthaltenen Einschätzungen und Interpretationen entsprechen nicht zwingend der Sicht der Auftraggeber.

Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind

Schlussbericht

Paula Krüger, Susanne Lorenz Cottagnoud, Tanja Mitrovic, Amel Mahfoudh, Ersilia Gianella-Frieden & Gaëlle Droz-Sauthier

Kontakt

Arbeitspaket 2:

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Prof. Dr. Paula Krüger
Werftestrasse 1
Postfach 2945
CH-6002 Luzern

www.hslu.ch/soziale-arbeit

Arbeitspaket 1:

Haute Ecole et Ecole Supérieure
de Travail Social
Prof. Susanne Lorenz Cottagnoud
Route de la Plaine 2
CH-3960 Siders

<https://www.hevs.ch/fr/>

Zitervorschlag

Krüger, P., Lorenz Cottagnoud, S., Mitrovic, T., Mahfoudh, A., Gianella-Frieden, E. & Droz-Sauthier, G. (2023). *Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind. Schlussbericht.* Luzern/Siders/Fribourg.

Erscheinungsdatum: 20.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse	V
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	X
Management Summary	XI
1 Ausgangslage	1
1.1 Ziele des Projektes und zugrundeliegende Fragestellungen	3
2 Methodisches Vorgehen	5
2.1 Herausforderungen bei der Untersuchung der interessierenden Handlungspraktiken	5
2.2 Vorgehen zur Untersuchung der Praxis und von Empfehlungen zur möglichst direkten Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen (Arbeitspaket 1)	6
2.2.1 Literaturübersicht zu Empfehlungen und Standards zur zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung und Unterstützung betroffener Kinder	6
2.2.2 Kantonale Konzepte zur Bekämpfung häuslicher Gewalt	6
2.2.3 Halb-standardisierte Online-Befragung zur Bestandsaufnahme von Erstinterventionsangeboten für Kinder, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind	7
2.2.4 Beschreibung der Organisationen, die an Umfrage teilgenommen haben	8
2.2.5 Praxisbeispiele für eine zeitnahe Kindsansprache und psychosoziale Beratung für Kinder nach Vorkommnissen elterlicher Partnerschaftsgewalt	9
2.3 Vorgehen zur Untersuchung der Praxis der Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren (Arbeitspaket 2)	10
2.3.1 Stichprobenbeschreibungen: KESB-Mitglieder, Richter:innen, Anwält:innen, Beistandspersonen	13
2.3.2 Limitationen der Studie	15
3 Praxis und Empfehlungen zur möglichst direkten, zeitnahen Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen	16
3.1 Die zeitnahe psychosoziale Beratung von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind: eine Intervention, die das Kindeswohl berücksichtigt	16
3.1.1 Der Sinn einer proaktiven und zeitnahen Beratung für Kinder im Rahmen des Kindesschutzes	17

3.1.2	Kinder als Opfer anerkennen: ein Paradigmenwechsel, der die Notwendigkeit einer zeitnahen psychosozialen Beratung aufzeigt	18
3.2	Merkmale einer zeitnahen kindzentrierten Unterstützung	18
3.3	Erkenntnisse zu bestehenden Angeboten aus Evaluationsstudien und hieraus abgeleitete Empfehlungen	20
3.3.1	Die beobachtete Entwicklung der begleiteten Kinder	20
3.3.2	Veränderungen aus der Perspektive der gewaltbetroffenen Eltern	21
3.3.3	Veränderungen der Praxis nach Einführung einer zeitnahen Unterstützung für Kinder	22
3.3.4	Empfehlungen, die im Rahmen der Evaluationen ausgesprochen wurden	22
3.4	Standards für eine zeitnahe, alters- und entwicklungsgerechte Beratung von gewaltbetroffenen Kindern	25
3.4.1	Standards bezüglich der Rahmenbedingungen und Ressourcen des Angebots	25
3.4.2	Standards bezüglich der Kontaktaufnahme	27
3.4.3	Standards bezüglich des Verlaufs der psychosozialen Beratung	28
3.5	Angebote für eine zeitnahe Kontaktaufnahme und psychosoziale Beratung gewaltbetroffener Kinder in den Kantonen aus Sicht der Interviewpartner:innen	33
3.5.1	Bestehende Angebote zur zeitnahen Kontaktaufnahme und Unterstützung in der Schweiz	33
3.5.2	Die in den Kantonen geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, die eine Kindsansprache ermöglichen	35
3.6	Das bestehende Angebot psychosozialer Beratung gewaltbetroffener Kinder: Erkenntnisse aus der Online-Befragung	42
3.6.1	Aufgaben der Fachstellen, die eine zeitnahe Kontaktaufnahme und kindzentrierte psychosozialen Beratung durchführen	42
3.6.2	Finanzierung der Fachstellen	45
3.6.3	Die im Rahmen der psychosozialen Beratung angebotene Unterstützung	45
3.7	Die ausgewählten Praxisbeispiele	54
3.7.1	Allgemeiner Auftrag und Mandat der ausgewählten Organisationen	54
3.7.2	Ziele der kindzentrierten Beratung der ausgewählten Fachstellen	56
3.7.3	Erhalt der Informationen zu den betroffenen Familien	57
3.7.4	Ablauf der Kontaktaufnahme und des Erstgesprächs bei den ausgewählten Organisationen	58
3.7.5	Ablauf der psychosozialen Beratung der Kinder in den ausgewählten Fachstellen	62
3.7.6	Die Finanzierung der Angebote	70

4	Praxis der KESB und Zivilgerichte bei der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen	72
4.1	Literaturübersicht zur Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut sowie zur Regelung des persönlichen Verkehrs in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt	72
4.2	Kantonale Konzepte, Leitfäden, Richtlinien zur Vorgehensweise der KESB in Trennungsverfahren mit elterlicher Partnerschaftsgewalt	75
4.3	Befunde der Befragungen von Praktiker:innen zur behördlichen Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt	77
4.3.1	Standardmässiges Vorgehen von KESB und Zivilgerichten in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen, in welchen Kinder involviert sind (Fragen 5) sowie zur Sicherung des Wissens über Vorfälle häuslicher Gewalt in Haushalten mit Kindern (Frage 7)	77
4.3.2	Praxis der Anordnung/Zuweisung der erwachsenen Bezugspersonen zu ausgewählten Massnahmen und der Nutzung von Angeboten mit Blick auf die Kinder in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt sowie zur Angebotslandschaft (Frage 9)	121
4.3.3	Herausforderungen und Schwierigkeiten in der Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt und der Umgang mit ihnen (Frage 6)	138
4.3.4	Besuch von Aus-/Weiterbildungen zu gewaltspezifischen Themen und Nutzen von Arbeitshilfen für die Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt (Frage 8)	145
5	Übergreifendes Fazit, Handlungsbedarf und Empfehlungen	148
5.1	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Praxis einer möglichst direkten, zeitnahen Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen nach Interventionen in Fällen von elterlicher Partnerschaftsgewalt durch die Polizei (Art. 26 IK)	149
5.2	Handlungsbedarf und Empfehlungen hinsichtlich einer zeitnahen, direkten Kontaktaufnahme und psychosozialen Unterstützung von Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind	152
5.3	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Praxis der KESB und Zivilgerichte bei der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen (Art. 31 IK)	154
5.4	Handlungsbedarf und Empfehlungen hinsichtlich der Praxis der KESB und Zivilgerichte bei der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen	161

Quellenverzeichnis	164
6 Anhänge	176
6.1 Anhang 1: Leitfaden kurze Telefoninterviews mit kantonalen Fach-, Interventions- und Koordinationsstellen gegen häusliche Gewalt (Arbeitspaket 1)	176
6.2 Anhang 2: Typologie der befragten Institutionen (Arbeitspaket 1)	177
6.3 Anhang 3: Liste der 10 Kriterien zur Identifizierung von Institutionen, die die meisten Standards bzgl. der psychosozialen Beratung von Kindern erfüllen (Arbeitspaket 1)	178
6.4 Anhang 4: Interviewleitfaden und Themen, die bei der Analyse der konkreten Situation und bei der Einverständniserklärung angesprochen werden sollen (Arbeitspaket 1)	183
6.5 Anhang 5: Schriftliche Einverständniserklärung (Arbeitspaket 1)	186
6.6 Anhang 6: Ergänzende Grafiken und Tabellen (Arbeitspaket 1)	187
6.7 Anhang 7: Kurzportraits der Praxisbeispiele (Arbeitspaket 1)	197
6.7.1 Teil 1: Fachstellen mit einem kantonalen Auftrag zur zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung im Sinne einer Erstintervention	197
6.7.2 Teil 2: Fachstellen, die auf der Grundlage vom Art. 305a StPO und Art. 8 OHG eine zeitnahe kindspezifische Beratung durchführen, die aber kein kantonales Mandat zur Erstintervention haben	210
6.7.3 Teil 3: Fachstellen, die auf der Grundlage vom ZGB oder den Prinzipien des Kindesschutzes eine zeitnahe kindspezifische Beratung durchführen, die aber kein kantonales Mandat zur Erstintervention haben	219
6.8 Anhang 8: Praxisbeispiele (Arbeitspaket 2)	227
6.8.1 Fallbeispiel 1: Trennung des unverheirateten Paares «Maillard/ Rüegsegger»	227
6.8.2 Fallbeispiel 2: Trennungsfall des unverheirateten Paares «Stillhart/Moretti»	228
6.8.3 Fallbeispiel 3: Eheschutzfall «Cantieni»	229
6.9 Anhang 9: Ergänzende Grafiken und Tabellen (Methodisches Vorgehen und Arbeitspaket 2)	231

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das bestehende Angebot zur zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung von Kindern nach einem Polizeieinsatz wegen Gewalt in der elterlichen Partnerschaft, differenziert nach Kanton (N = 26)	34
Abbildung 2: Bundesgesetze, die einer zeitnahe Kindsansprache zugrunde liegen, differenziert nach Kanton (N = 26).....	36
Abbildung 3: Ablauf der zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung gewaltbetroffener Kinder auf Grundlage der StPO und des OHG.....	37
Abbildung 4: Ablauf der zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung gewaltbetroffener Kinder auf Grundlage des ZGB.....	39
Abbildung 5: Auftrag der Organisationen (N = 35)	43
Abbildung 6: Ziele der psychosozialen kindzentrierten Beratung (Mehrfachnennungen möglich; N = 35)	44
Abbildung 7: Zeitspanne zwischen dem Erhalt der Informationen zu den Familien und der Kontaktaufnahme mit ihnen (n = 16).....	47
Abbildung 8: Bewertung der Priorität der angestrebten Ziele während der Kontaktaufnahme (Mehrfachnennungen möglich; n = 17).....	48
Abbildung 9: Bewertung der Priorität der angestrebten Ziele während der psychosozialen Beratung (Mehrfachnennungen möglich; n = 17).....	50
Abbildung 10: Themen, die in der psychosozialen Beratung gewaltbetroffener Kinder angesprochen werden (Mehrfachnennungen möglich; n = 17).....	51
Abbildung 11: Bewertung der Priorität der Ziele der psychosozialen Beratung mit Blick auf die elterlichen Bezugspersonen (Mehrfachnennungen möglich; n = 17).....	52
Abbildung 12: Informationsbeschaffung in Fällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; n _{KESB-Mitglieder} = 66 bzw. 70; n _{Richter:innen} = 41 bzw. 46).....	81
Abbildung 13: Voraussetzungen für Kindsanhörungen, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; n _{KESB-Mitglieder} = 57-58; n _{Richter:innen} = 36-37).....	88
Abbildung 14: Modus der Einladung der Kinder zum Gespräch, differenziert nach Alter der Kinder und Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; n _{KESB-Mitglieder} = 56 bzw. 58; n _{Richter:innen} = 36)	89

Abbildung 15: Kindsanhörung in Trennungs- und Eheschutzfällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt, differenziert nach Berufsgruppe und Alter des Kindes im Fallbeispiel (eigene Daten; n _{KESB-Mitglieder} = 63-70; n _{Richter:innen} = 41-46).....	91
Abbildung 16: Anteil von befragten Anwält:innen, die Unterschiede in der behördlichen Praxis bei der Zuteilung der elterlichen Sorge und/oder der Regelung des persönlichen Verkehrs gesehen haben (eigene Daten; n _{mit_Blick_auf_Zivilgerichte} = 85, n _{mit_Blick_auf_KESB} = 74).....	98
Abbildung 17: Zuteilung der Obhut in Trennungsfällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt durch die befragten KESB-Mitglieder (eigene Daten).....	100
Abbildung 18: Zuteilung der Obhut in Eheschutz-/Scheidungsfällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt durch die befragten Richter:innen (eigene Daten).....	101
Abbildung 19: Regelung des Umgangs mit den Kindern in Trennungsfällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt (KESB-Mitglieder; eigene Daten).....	102
Abbildung 20: Regelung des Umgangs mit den Kindern in Eheschutzfällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt (Richter:innen; eigene Daten)	103
Abbildung 21: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote zur Konfliktklärung auf Elternebene sowie zur Sensibilisierung der Eltern, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder [n = 54], Beistandspersonen [n = 155-203] und Anwält:innen [n = 50-75]) (eigene Daten).....	122
Abbildung 22: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote zum Thema häusliche Gewalt (Ebene Eltern, Fachpersonen), differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder [n = 54], Beistandspersonen [n = 155-203], Anwält:innen [n = 50-75]) (eigene Daten).....	123
Abbildung 23: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote mit Blick auf die Kinder und den persönlichen Kontakt der Eltern mit den Kindern, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder [n = 54], Beistandspersonen [n = 155-203], Anwält:innen [n = 50-75]) (eigene Daten).....	124
Abbildung 24: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote zur Konfliktklärung auf Elternebene sowie zur Sensibilisierung der Eltern, differenziert nach Berufsgruppe (Richter:innen [n = 54], Beistandspersonen [n = 155-203] und Anwält:innen [n = 50-75]) (eigene Daten).....	126
Abbildung 25: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote zum Thema häusliche Gewalt (Ebene Eltern, Fachpersonen), differenziert nach Berufsgruppe (Richter:innen [n = 54], Beistandspersonen [n = 155-203] und Anwält:innen [n = 50-75]) (eigene Daten).....	127

Abbildung 26: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote mit Blick auf die Kinder und den persönlichen Kontakt der Eltern mit den Kindern, differenziert nach Berufsgruppe (Richter:innen [n = 54], Beistandspersonen [n = 155-203] und Anwält:innen [n = 50-75]) (eigene Daten)	128
Abbildung 27: Von befragten KESB-Mitgliedern angeordnete Massnahmen auf Elternebene in Fallbeispielen mit Hinweisen auf psychische bzw. psychische und körperliche elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten). 129	129
Abbildung 28: Von befragten Richter:innen angeordnete Massnahmen auf Elternebene in Fallbeispielen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten)	130
Abbildung 29: Von befragten KESB-Mitgliedern angeordnete Massnahmen auf Ebene des 5-jährigen Kindes in Fallbeispielen mit Hinweisen auf psychische bzw. psychische und körperliche elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten)	131
Abbildung 30: Von befragten Richter:innen angeordnete Massnahmen auf Ebene des 5-jährigen Kindes in Fallbeispielen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten)	132
Abbildung 31: Finanzierung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt (KESB-Mitglieder; N = 70) (eigene Daten)	133
Abbildung 32: Finanzierung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt (Richter:innen; N = 46) (eigene Daten)	134
Abbildung 33: Ausreichende Verfügbarkeit verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Trennungs-/Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder [n = 33-54], Richter:innen [n = 15-32], Beistandspersonen [n = 120-214]) (eigene Daten)	135
Abbildung 34: Von den befragten Fachpersonen wahrgenommene Herausforderungen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder [n = 36], Richter:innen [n = 23], Beistandspersonen [n = 216], Anwält:innen [n = 50])	141
Abbildung 35: Besuch von Aus- und Weiterbildungen zu ausgewählten relevanten Themen, differenziert nach Disziplin (Jurist:innen [n = 134-139], Sozialwissenschaftler:innen (inkl. Psychologie)[n = 226-235])	146
Abbildung A.2.1: Rücklauf, differenziert nach Art der Organisation (absolute Anzahl)	177
Abbildung A.6.1: Art der Organisation, die erwähnt wurde und die eine Beratung für Kinder anbietet (n, unabhängig von der KESB; N = 49)	187
Abbildung A.6.2: Anzahl der Organisationen, die den Fragebogen beantwortet haben, nach Kanton und der erfüllten Kriterien einer zeitnahen psychosozialen Beratung (n; N = 35)	188
Abbildung A.6.3: Alter der Kinder, differenziert danach, inwieweit die Organisationen die Standards für eine zeitnahe psychosoziale Beratung erfüllen (%; N = 35)	189
Abbildung A.6.4: Anzahl der Vollzeitstellen, differenziert danach, inwieweit die Organisationen die Standards für eine zeitnahe psychosoziale Beratung erfüllen (%; n = 33)	190

Abbildung A.6.5: Grad der Interdisziplinarität der Teams, differenziert danach, inwieweit die Organisationen die Standards für eine zeitnahe psychosoziale Beratung erfüllen (%; n = 34).....	190
Abbildung A.6.6: Bei welchen Kindern findet die Kindsansprache oder die Beratung statt, differenziert danach, inwieweit die Organisationen die Standards für eine zeitnahe psychosoziale Beratung erfüllen (%; n = 32; nur Fachstellen, die psychosoziale Beratung anbieten, der eine Kontaktaufnahme vorausgeht oder nicht)	191
Abbildung A.6.7: Welcher Akteur meldet Kinder, die im Rahmen der Kindsansprache kontaktiert werden sollen (n, Mehrfachnennungen möglich) (n = 32, nur Fachstellen, die psychosoziale Beratung anbieten, der eine Kontaktaufnahme vorausgeht oder nicht)	192
Abbildung A.6.8: Geschätzter zeitlicher Abstand zwischen dem Polizeieinsatz und der Vermittlung der Information über die Kinder, die kontaktiert werden (n = 25)	192
Abbildung A.9.1: Zusammenhang zwischen Projektzielen, Fragestellungen und methodischen Zugängen.....	232
Abbildung A.9.2: Fall «Maillard/Rüeggsegger» – Vorgehen und Massnahmen: Einholen von Informationen, differenziert nach Geschlecht der gewaltausübenden Person und nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; n _{KESB-Mitglieder} = 70; n _{Richter:innen} = 41)	236
Abbildung A.9.3: Umstände, unter welchen Kinder angehört werden, die Mindestalter noch nicht erreicht haben, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; n _{KESB-Mitglieder} = 48; n _{Richter:innen} = 34).....	237
Abbildung A.9.4: Berücksichtigung der Inhalte der Kindsanhörung in der Entscheidungsfindung des Spruchkörpers (eigene Daten; n _{KESB-Mitglieder} = 57; n _{Richter:innen} = 36)	238
Abbildung A.9.5: Zustimmung zu Aussagen zur Kindsanhörung und der Berücksichtigung des Kindeswillens, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; n _{KESB-Mitglieder} = 56-58; n _{Richter:innen} = 36-37)	238
Abbildung A.9.6: Dokumente, die von KESB an Beistandspersonen regelmässig bei Auftragsvergabe übermittelt werden, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Beistandspersonen) (eigene Daten; n _{Beistandspersonen} = 235; n _{KESB-Mitglieder} = 61)	239
Abbildung A.9.7: Dokumente, die von Zivilgerichten an Beistandspersonen regelmässig bei Auftragsvergabe übermittelt werden, differenziert nach Berufsgruppe (Richter:innen, Beistandspersonen) (eigene Daten; n _{Beistandspersonen} = 112; n _{Richter:inne} = 38).....	239
Abbildung A.9.8: Aufgaben, die Beistandspersonen von KESB-Mitgliedern in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt übertragen werden, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Beistandspersonen) (eigene Daten; n _{Beistandspersonen} = 236; n _{KESB-Mitglieder} = 57).....	240
Abbildung A.9.9: Aufgaben, die Beistandspersonen von Zivilgerichten in Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt übertragen werden, differenziert nach Berufsgruppe (Richter:innen, Beistandspersonen) (eigene Daten; n _{Beistandspersonen} = 102; n _{Richter:innen} = 37)	241

Abbildung A.9.10: Mittlere wahrgenommene Nützlichkeit verschiedener Aufgaben der Beistandspersonen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt, differenziert nach Sprachregion (N = 239 Beistandspersonen) 242

Abbildung A.9.11: Von befragten KESB-Mitgliedern angeordnete Massnahmen auf Ebene des 13-jährigen Kindes in Fallbeispielen mit Hinweisen auf psychische bzw. psychische und körperliche elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten) 243

Abbildung A.9.12: Von befragten Richter:innen angeordnete Massnahmen auf Ebene des 13-jährigen Kindes in Fallbeispielen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten) 244

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über variierte Merkmale in den Fallbeispielen (Vignetten) 12

Tabelle A.6.1: Finanzierungart der befragten Fachstellen (n = 31) 193

Tabelle A.6.2: Finanzierung der ausgewählten Praxisbeispiele (N = 10) 194

Tabelle A.6.3: Liste der an die betroffenen Kinder und Eltern gerichteten Botschaften, nach Art der Unterstützung und Themen 195

Tabelle A.9.1: Sozio-demografische Merkmale der befragten Fachpersonen, differenziert nach Berufsgruppe 231

Tabelle A.9.2: Übersicht über die im Rahmen der Literaturanalyse eingeschlossene Literatur (Arbeitspaket 2) 233

Abkürzungsverzeichnis

BG	Bundesgericht
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
IK	Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KJD	Kinder- und Jugenddienst
KSB	Kantonsspital Baden
M	Arithmetisches Mittel
Md	Median
N, n	Absolute Anzahl
NAP IK (2022-2026)	Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (2022-2026)
OHG	Opferhilfegesetz
PA(S)	Parental Alienation (Syndrome)
SD	Standardabweichung
SKHG	Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UN KRK	UN Kinderrechtskonvention
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung

Management Summary

Mit Blick auf die Umsetzung der Artikel 26 und 31 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sog. Istanbul-Konvention (IK), verfolgte die vorliegende Studie zwei Ziele: (1) Die Erfassung und Beschreibung der Praxis und von Empfehlungen zur möglichst direkten, zeitnahen Kontaktaufnahme sowie der alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen nach Interventionen in Fällen von elterlicher Partnerschaftsgewalt durch die Polizei oder andere Akteur:innen (Arbeitspaket 1); (2) die Beschreibung der behördlichen Praxis der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren (Arbeitspaket 2).

Arbeitspaket 1: Zeitnahe, direkte Kontaktaufnahme und psychosoziale Beratung von Kindern und Jugendlichen nach Interventionen in Fällen von elterlicher Partnerschaftsgewalt

Das Angebot einer direkten, zeitnahen sowie alters- und entwicklungsgerechten Kontaktaufnahme und Beratung von Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind, und das ergänzend zu zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen angeboten wird, ist in der Schweiz noch immer nicht die Regel. Nach eigenen Angaben verfügen 14 Kantone über entsprechende Angebote. In diesen Kantonen konnten im Rahmen der Studie insgesamt 42 Organisationen identifiziert werden, von denen 35 an der Studie teilgenommen haben, die angeben, ein entsprechendes Angebot für Kinder bereitzustellen (z. B. durch Opferhilfestellen, Institutionen aus dem Kinderschutz). Dabei zeigte sich, dass die Kontaktaufnahme und psychosoziale Unterstützung allein in 3 der 14 Kantone (AG, BS, ZH) Teil eines kantonalen Mandats ist und im Rahmen eines etablierten und systematischen Verfahrens erfolgt. In den anderen elf Kantonen übernimmt eine oder mehrere Organisationen die Erstintervention (BE, BL, FR, GE, LU, NE, SG, TG, TI, VD, VS), es bestehen hier jedoch keine definierten Prozesse zur systematischen Informationsübermittlung und Kontaktaufnahme mit den Kindern. Entsprechend unterscheiden sich auch die Abläufe zwischen den Kantonen. Diese sind insbesondere abhängig davon, um was für eine Organisation es sich handelt (z. B. Opferhilfestelle) sowie von den jeweiligen rechtlichen Grundlagen, wobei auffällt, dass die Kinder vor allem als Angehörige des gewaltbetroffenen Elternteils beraten werden.

Im Bericht werden die Verfahren und Abläufe der befragten Angebote sowie die gesetzlichen Grundlagen näher beschrieben. Zehn ausgewählte Praxisbeispiele werden zudem detailliert beschrieben. Dies sind Angebote, deren Praxis bereits heute viele der im Rahmen der Studie entwickelten 18 Minimalstandards für Angebote zeitnaher Kontaktaufnahme und psychosozialer Beratung von Kindern erfüllen, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind.

Arbeitspaket 2: Behördliche Praxis der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren

Die Befunde des zweiten Arbeitspakets zur Umsetzung des Artikels 31 IK zeigen, dass es zwar bereits heute Mitglieder von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie Richter:innen an Zivilgerichten gibt, die systematisch abklären, ob es in einem Trennungs-, Eheschutz- oder Scheidungsfall zu elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen ist und dies entsprechend in ihren Entscheiden zur elterlichen Sorge, Obhut und der Regelung des persönlichen Verkehrs berücksichtigen. Sie zeigen aber auch, dass dies nicht flächendeckend und systematisch geschieht, d. h. nicht in jedem Fall. Hierfür sprechen nicht allein die Angaben der befragten Behördenvertreter:innen

(KESB [$N = 70$], Zivilgerichte [$N = 46$]), sondern auch die der befragten Anwält:innen ($N = 93$) und Beistandspersonen ($N = 239$). Am ehesten wird elterliche Partnerschaftsgewalt bei der Regelung des persönlichen Verkehrs berücksichtigt. Jedoch sind auch in diesen Fällen die Behördenvertreter:innen weitgehend darum besorgt, dass es möglichst zu keiner Unterbrechung des Kontakts zwischen dem gewaltausübenden Elternteil und dem Kind kommt. Dies scheint weitgehend darauf zurückzuführen zu sein, dass Fachpersonen der Überzeugung sind, dass der Kontakt des Kindes zu beiden Eltern prinzipiell dem Kindeswohl dient, selbst wenn es zu elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen ist. Insgesamt zeigt sich aber, dass die befragten Behördenvertreter:innen im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung nur wenig Wissen zu elterlicher Partnerschaftsgewalt allgemein, zu den Auswirkungen derselben auf die Kinder oder zur Befragung von Kindern vermittelt bekommen, und auch kaum die existierenden Arbeitshilfen (z. B. Leitfäden) in ihrer Praxis verwenden.

Werden Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt und die Gewaltdynamik in den Fällen bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt, kann dies zum einen dazu führen, dass notwendige Massnahmen nicht veranlasst werden. Zum anderen kann es dazu führen, dass unangemessen vorgegangen wird. So zeigen die Befunde, dass die Behördenvertreter:innen auch in Fällen mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt dazu tendieren, Massnahmen auf Elternebene anzuordnen, die dazu dienen sollen, den Konflikt auf Elternebene zu bearbeiten wie Mediation, obwohl diese in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt als ungeeignet gilt. Dies ist insbesondere auch deshalb kritisch, weil gleichzeitig nur selten Massnahmen angeordnet werden, die der Bearbeitung der Gewaltthematik dienen (z. B. Lernprogramme gegen häusliche Gewalt), und damit auch der Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils. Die Befunde zeigen dabei, dass die Nutzung der verschiedenen Angebote nicht nur von entsprechendem Fachwissen abhängt, sondern auch von den jeweiligen kantonalen Gegebenheiten.

Im Bericht wird die behördliche Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen näher beschrieben, wobei insbesondere auch auf verschiedene Herausforderungen eingegangen wird, mit denen sich die in die Fälle involvierten Fachpersonen konfrontiert sehen.

Grundlegende Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Artikel 26 und 31 IK

Arbeitspaketübergreifend zeigen die Befunde drei grundlegende Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Artikel 26 und 31 IK auf. Erstens wird trotz der eindeutigen Studienlage die Betroffenheit der Kinder von elterlicher Partnerschaftsgewalt bisher nur mangelhaft berücksichtigt oder gar negiert. Dies führt, zweitens, dazu, dass auf die Elternebene fokussiert wird, dabei aber der Schutz und die Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils nicht gleichzeitig als Schutzfaktor für die Kinder verstanden wird. Drittens kommt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen hinzu, dass die häufig schwierige Nachweisbarkeit der Gewaltvorwürfe und die starke Überzeugung, dass der Kontakt zu beiden Elternteilen prinzipiell dem Kindeswohl dient, dazu zu führen scheint, dass die Gewalt bagatelisiert, normalisiert oder gänzlich negiert wird. Dies wiederum führt zu einer mangelnden Berücksichtigung der Gewalt in den behördlichen Entscheiden.

Empfehlungen

Beide Arbeitspakete zeigen Handlungsbedarf bezüglich der Umsetzung der Artikel 26 und 31 IK in der Schweiz auf. Die aus den Befunden zu Arbeitspaket 1 abgeleiteten Empfehlungen beziehen sich auf (1) die Standards für die Implementierung der Angebote, (2) die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Kontaktaufnahme sowie die Erteilung eines expliziten Mandats zur Erstintervention, (3) die Finanzierung der Angebote sowie (4) auf die

Unterstützungsangebote selbst. Die aus den Befunden zu Arbeitspaket 2 abgeleiteten Empfehlungen beziehen sich hingegen auf die folgenden fünf Bereiche: (1) systematische Abklärung häuslicher Gewalt und Informationsaustausch, (2) Vernetzung relevanter Akteur:innen im Kanton, (3) Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt in den Entscheiden zur Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut sowie zur Regelung des persönlichen Verkehrs, (4) Massnahmen auf Ebene der Eltern und der Kinder sowie (5) Wissensvermittlung und Arbeitshilfen (z. B. Richtlinien, Leitfäden). Die Empfehlungen richten sich dabei insbesondere an die Kantone, jedoch auch an den Bund, die Behörden (KESB, Zivilgerichte) und Unterstützungsangebote selbst sowie an relevante Berufsverbände und Fachgesellschaften.

1 Ausgangslage

Mit Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sog. Istanbul-Konvention (IK), hat sich die Schweiz u. a. verpflichtet, bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Betroffene die Rechte und Bedürfnisse von Kindern gebührend zu berücksichtigen, die Zeug:innen von Gewaltformen geworden sind, die unter die Istanbul-Konvention fallen (Art. 26 Abs. 1 IK). Zu diesen Massnahmen zählen auch psychosoziale Beratungsangebote für die betroffenen Kinder (Art. 26 Abs. 2 IK). Darüber hinaus verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, mit geeigneten (gesetzgeberischen) Massnahmen sicherzustellen, dass derartige Gewaltvorkommnisse bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden und die Ausübung dieser Rechte nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet (Art. 31 IK).

Die Expert:innen-Gruppe GREVIO merkt in ihrem Evaluationsbericht von Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der Istanbul-Konvention aus dem Jahr 2022 entsprechend an, dass Kinder besser geschützt seien, wenn sie nach der Wegweisung des gewaltausübenden Elternteils in ihrem Zuhause bleiben können, in einer Schutz-/Notunterkunft aufgenommen werden, falls ihre Mütter als Betroffene dorthin flüchten, und/oder als Gewaltbetroffene oder Angehörige von einer Opferhilfestelle betreut werden. Sie fordert zudem eine systematischere Meldung von Polizeieinsätzen wegen Partnerschaftsgewalt in Haushalten, in denen minderjährige Kinder leben, an die zuständigen Behörden (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence [GREVIO], 2022). Zwar verfügen ausgewählte Kantone über altersgerechte Angebote psychosozialer Beratung von Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind, die z. T. auch evaluiert wurden (u. a. Driez Grieser et al., 2012a; Fischer et al., 2021), und es wurden Leitfäden für den Umgang mit solchen Fällen entwickelt (Krüger & Reichlin, 2021; Lorenz & Fluehmann, 2019). Schweizweit ist eine direkte, zeitnahe sowie alters- und entwicklungs-gerechte Kontaktaufnahme und Beratung von betroffenen Kindern jedoch noch immer die Ausnahme, wie GREVIO (2022) im Evaluationsbericht festhält. Entsprechend kritisiert das Gremium, dass trotz der Stärkung dieser Massnahmen weiterhin Lücken und/oder Schwierigkeiten bei der Unterstützung speziell von Kindern nach polizeilichen Interventionen bestünden. Die Koordination zwischen Akteur:innen (Opferhilfe, KESB, Strafverfolgungsbehörden) sei mangelhaft und es fehlten Unterstützungsangebote für die Kinder zur Überbrückung der Zeit zwischen dem Polizeieinsatz und der Intervention der KESB (S. 45). Zu diesem Zweck empfiehlt GREVIO der Schweiz, den Zugang zu wirksamen Schutz- und Unterstützungsdiensten zu verbessern, die speziell auf Kinder ausgerichtet sind, die mit elterlicher Partnerschaftsgewalt konfrontiert sind, sowie eine Stärkung von zeitnahen, gezielten Unterstützungs- und Begleitmassnahmen für Kinder in allen Kantonen (GREVIO, 2022, S. 46).

Mit Blick auf die Umsetzung des Artikels 31 IK kritisiert GREVIO (2022), dass häusliche Gewalt von den zuständigen Behörden (KESB, Zivilgerichte) nicht regelmässig als Grund für die Zuweisung der alleinigen Sorge an den gewaltbetroffenen Elternteil angesehen werde, sondern auch in diesen Fällen an der gemeinsamen Sorge als Regelfall festhalten werde. Nur schwere häusliche Gewalt oder Fälle, in denen sich die Gewalt direkt gegen die Kinder richtet, würden hier Ausnahmen bilden. Damit würden die Behörden jedoch verkennen, dass die gewaltausübenden Elternteile ihr Sorgerecht nutzen, um weiterhin Kontrolle über die/den Ex-Partner:in und die Kinder auszuüben. Würde dem gewaltbetroffenen Elternteil die elterliche Sorge mit der Begründung entzogen, dass es aufgrund der Traumatisierung nicht mehr in der Lage sei, die Verantwortung für die Kinder zu übernehmen, stelle dies eine

sekundäre Traumatisierung der Betroffenen dar (S. 49). In diesem Zusammenhang ist zudem zu bedenken, dass die erlittene Gewalt nicht zwangsläufig zu einer Einschränkung der Erziehungsfähigkeit führt. Es kann jedoch dazu kommen, dass sich der mit den Gewalterfahrungen verbundene Stress und die Belastungsreaktionen negativ hierauf auswirken. Gewaltbetroffenen Mütter zeigen Studien zufolge z. B. eine erhöhte Feindseligkeit und Ungeduld den Kindern gegenüber oder vermehrte Inkonsequenz in der Erziehung und höhere Aggressivität im Umgang mit den Kindern. Allerdings zeigen Studien ebenfalls, dass es nach Beendigung der Gewalt häufig zu Erholungseffekten kommt, und die Erziehungsfähigkeit wieder aufgebaut werden kann (Kindler, 2013). Hierbei können Hilfen zur Erziehung, wie Sozialpädagogische Familienhilfe, unterstützend wirken. Leider liegen für männliche Gewaltopfer bisher keine belastbaren Studien hierzu vor.

GREVIO (2022) bemängelt ausserdem, dass den gewaltausübenden Personen nur selten das Recht auf persönlichen Verkehr entzogen werde, selbst wenn sich Mutter und Kind in einer Schutzunterkunft befänden oder Kontakt-/Raumverbot zum gewaltbetroffenen Elternteil bestehe. Das Gremium ist insbesondere vor dem Hintergrund der Motion 19.3597 («Vergehen gegen die Familie. Verweigerung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit Strafe drohen») von Nationalrat Philippe Nantermod besorgt, wonach Artikel 220 StGB («Entziehung Minderjähriger») auf Fälle erweitert werden soll, in denen der persönliche Verkehr von einem Elternteil verweigert wird und in der mit dem sog. Parental Alienation Syndrome (u. a. Gardner, 2002; vgl. Kap. 5) argumentiert werde, für das es keine wissenschaftliche Grundlage gebe (u. a. auch Salzgeber, 2015) und das die Gewaltdynamiken in der Partnerschaft bei häuslicher Gewalt nicht berücksichtige. GREVIO (2022) fordert die Schweiz entsprechend auf, Massnahmen zu ergreifen, so dass die Behörden Vorfälle häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen in Entscheiden über die elterliche Sorge, Obhut und den persönlichen Verkehr berücksichtigen müssen. Den Fachpersonen solle das relevante Fachwissen vermittelt und Richtlinien für die Praxis bereitgestellt werden (S. 50).

Im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) werden diese Themen adressiert, genauer in der Massnahme 30 des NAP IK (2022-2026). Sie sind zudem in der «Roadmap Häusliche Gewalt» im Handlungsfeld 7 «Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind» berücksichtigt (Eidg. Justiz- und Polizeidepartement [EJPD] et al., 2021). Mit seiner Ausschreibung vom 4. Oktober 2022 lud das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) dazu ein, eine Offerte für die Durchführung einer Studie zu «Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind» einzureichen. Die Studie dient der Umsetzung der genannten Massnahme 30 des NAP IK. Ende November 2022 erhielt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU) zusammen mit der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO) und der Universität Freiburg den Auftrag, die Studie durchzuführen.

Im vorliegenden Schlussbericht werden zunächst die Ziele und die zugrunde liegenden Fragestellungen zusammengefasst. Anschliessend werden das methodische Vorgehen beschrieben, bevor die zentralen Ergebnisse mit Blick auf die Forschungsfragen zusammenfassend beantwortet und Empfehlungen abgeleitet werden. Der Bericht wird durch verschiedene vertiefende Anhänge ergänzt. Eilige Leser:innen seien in den Ergebniskapiteln 3 und 4 auf die Zusammenfassungen am Ende von jedem Unterkapitel verwiesen.

1.1 Ziele des Projektes und zugrundeliegende Fragestellungen

Die Umsetzung der Massnahme 30 des NAP IK verfolgt zwei Hauptziele:

- (1) die Sammlung und Bekanntmachung von Praxisbeispielen zur altersgerechten psychosozialen Beratung von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Umsetzung Art. 26 Abs. 2 IK);
- (2) die Erhebung der Praxis, wie häusliche Gewalt in Ehe und Partnerschaft in Entscheiden und Genehmigungen von Vereinbarungen zur elterlichen Sorge, der Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs berücksichtigt werden (Umsetzung Art. 31 IK). Aus diesen Zielen leiten sich zwei Projektaufträge ab, denen jeweils spezifische Forschungsfragen zugeordnet sind.

Im 1. Teil (**Arbeitspaket 1**) wurden die **Praxis und Empfehlungen zur möglichst direkten, zeitnahen Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen** nach Interventionen in Fällen von elterlicher Partnerschaftsgewalt durch die Polizei erfasst und beschrieben. Bei der Beschreibung der Praxis lag der Fokus auf der Vorgehensweise von kantonalen und/oder kommunalen Stellen mit einem im Bereich des Kindesschutzes spezifischen Mandats zur Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten Beratung. Ziel war es, nicht nur die durch diese Institutionen erarbeiteten konzeptuellen Abläufe zu erfassen, sondern ebenso die tatsächliche Umsetzung derselben. Zu beantworten waren hier die folgenden Fragen:

1. Welche Praxis gibt es in der Schweiz zur zeitnahen Kontaktaufnahme sowie zur alters- und entwicklungsgerechten Beratung von Kindern und Jugendlichen nach Interventionen wegen häuslicher Gewalt unter erwachsenen Bezugspersonen?
 - 1.a) Welchen Auftrag hat die jeweilige Fachstelle/Behörde bezogen auf betroffene Kinder bei Vorfällen häuslicher Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung?
 - 1.b) Wie sind die Verfahren und Abläufe bezüglich betroffener Kinder bei Vorfällen häuslicher Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgestaltet? Wie werden sie umgesetzt?
 - 1.c) Auf welche rechtlichen Grundlagen stützen die Kantone/Gemeinden eine solche zeitnahe Kontaktaufnahme und Beratung ab, und durch wen werden sie finanziert (KESR, OHG, PolG, andere)?
 - 1.d) Welche Angebote kann die Fachstelle/Behörde den Eltern und Kindern anbieten bzw. welche (eventl. spezialisierten) Angebote werden vermittelt?
 - 1.e) Wie sind die Zusammenarbeit/Kooperation und der Austausch zwischen den involvierten Fachpersonen und Behörden geregelt? Wie sieht die Zusammenarbeit tatsächlich aus?
2. Zu welchen zeitnahen Kontaktaufnahmen sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsangeboten liegen Evaluationen vor und zu welchen Schlüssen kommen sie? (Und: Können diese Schlüsse vor dem Hintergrund des methodischen Vorgehens gezogen werden?)
3. Welche Minimalstandards für die zeitnahe Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt waren/sind, sollten schweizweit erfüllt sein?

4. Welche geeigneten/anschaulichen Praxisbeispiele zur zeitnahen Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung und Unterstützung aus der Schweiz (oder dem angrenzenden Ausland) können für einen Transfer in andere Kantone/Regionen der Schweiz empfohlen werden?

Um das zweite Ziel zu erreichen, stand im **2. Arbeitspaket die Praxis der Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren** im Fokus. Bei der Beschreibung dieser Praxis sollte insbesondere auf die folgenden Aspekte eingegangen werden:

5. Wie sieht das standardmässige Vorgehen von Zivilgerichten sowie von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Trennungen (un-)verheirateter Paare, Eheschutz- und Scheidungsverfahren aus, in welchen Kinder involviert sind, namentlich zu folgenden Aspekten:

5.a) Inwiefern und zu welchem Zeitpunkt im Verfahren wird abgeklärt/untersucht, ob häusliche Gewalt (inkl. Trennungstalking) zwischen den elterlichen Bezugspersonen vorliegt oder vorausgegangen ist? Welche Informationen werden dabei (vom wem und wie) eingeholt? Wird z. B. die KESB standardmässig von Gerichten angefragt, ob es zu häuslicher Gewalt gekommen ist?

5.b) Inwiefern werden Informationen zu häuslicher Gewalt in den Entscheiden bzw. Genehmigungen der elterlichen Sorge, Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs berücksichtigt?

5.c) Wie handhaben KESB und Gerichte diese Sachverhalte und wie begründen sie ihre ursprünglichen und abgeänderten Entscheide?

5.d) Wie wird die Perspektive der betroffenen Kinder in den Verfahren und Abläufen einbezogen und ihre alters- und entwicklungsgerechte Partizipation gewährleistet (auch bei Genehmigungen von aussergerichtlichen Vereinbarungen)?

5.e) Wie sieht die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen involvierten Institutionen in diesen Fällen aus (z. B. Austausch von Informationen oder Austausch zwischen KESB und Gerichten im Zusammenhang mit z. B. Art. 315 ZGB¹)?

Ergänzend zu den in der Ausschreibung aufgeführten Forschungsfragen, wurde im Rahmen eines Zusatzauftrages die Perspektive von Beistandspersonen auf die behördliche Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen eingefangen. Hierbei wurde den folgenden Fragen nachgegangen:

5.f) Mit welchen Aufgaben werden Beistandspersonen in diesen Fällen betraut? Wie beurteilen sie die «Nützlichkeit» dieser Aufgaben in den Fällen?

5.g) Wird elterliche Partnerschaftsgewalt in den Aufträgen an die Beistandspersonen explizit berücksichtigt? Welche Informationen und Dokumente werden den Beistandspersonen in diesen Fällen mit Auftragsvergabe übermittelt? Werden Beistandspersonen in diesen Fällen explizit über die Gewaltvorfälle informiert?

¹ Nach Art. 315 ZGB werden die (1) «Kindesschutzmassnahmen [...] von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet; [(2)] Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält; [(3)] Trifft die Behörde am Aufenthaltsort eine Kindesschutzmassnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.»

Des Weiteren waren laut Ausschreibung die folgenden Fragen zu beantworten:

6. Welche (auch prozessualen/strukturellen) Schwierigkeiten bzw. Hürden gibt es bei der gebührenden Berücksichtigung von häuslicher Gewalt (inkl. Trennungstalking) bei Entscheiden der elterlichen Sorge, Obhut bzw. Betreuung und des persönlichen Verkehrs (Besuchs- und Ferienrecht), und welche Empfehlungen können zum Umgang mit diesen gegeben werden?

7. Wird das Wissen über Vorfälle häuslicher Gewalt in Haushalten, in denen Kinder leben, gesichert? Wie bzw. was sind die Kriterien? (z. B.: Melden Polizeien alle Fälle häuslicher Gewalt der KESB, bei denen Kinder betroffen sind? Registriert die KESB alle gemeldeten Fälle häuslicher Gewalt mit involvierten Kindern, auch wenn keine Verfahren eröffnet wurden?)

8. Welche Leitfäden, «Kindeswohl-Einschätzungsraster», Hintergrundinformationen werden in diesen Fällen beigezogen? Haben die Fachpersonen von KESB und Gerichten Aus- und Weiterbildungen zum Thema «Kinder, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind» absolviert?

9. Wie sieht die Praxis bei der Anordnung/Zuweisung der erwachsenen Bezugspersonen zu Massnahmen aus, wie begleitetes Besuchsrecht, Lernprogramme gegen häusliche Gewalt, Beratungen etc. (inkl. Gründe für Nicht-Zuweisung und für die Wahl der Intervention, Finanzierung der Angebote)?

9.a) Sind in den Kantonen ausreichend Angebote zur Umsetzung dieser Massnahmen vorhanden?

10. Wo gibt es in der Praxis noch Handlungsbedarf?

2 Methodisches Vorgehen

Im Folgenden wird zunächst auf zentrale Herausforderungen bei der Untersuchung der hier interessierenden Handlungspraktiken eingegangen (Kap. 2.1), bevor das methodische Vorgehen zur Beantwortung der zugrunde liegenden Fragestellungen in Arbeitspaket 1 (Kap. 2.2) und 2 (Kap. 2.3) beschrieben wird. In beiden Arbeitspaketen wurden sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsmethoden eingesetzt (*Mixed-Methods-Design*; Kuckartz, 2014).

2.1 Herausforderungen bei der Untersuchung der interessierenden Handlungspraktiken

Bei der Untersuchung der hier interessierenden Handlungspraktiken – direkte, zeitnahe Kontaktaufnahme und psychosoziale Beratung (Arbeitspaket 1) sowie Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren (Arbeitspaket 2) – muss bedacht werden, dass die tatsächliche Praxis nicht selten von den konzeptionell vorgesehen Abläufen abweicht; dies gilt auch für den Kinderschutz in der Schweiz (u. a. Krüger & Niehaus, 2010). Will man die Praxis in der Schweiz erfassen, dann muss beides untersucht werden. In Bezug auf die Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren kommt hinzu, dass die involvierten Praktiker:innen zwischen hochstrittigen Elternkonflikten und elterlicher Partnerschaftsgewalt unterscheiden müssen, wobei auch «Hochstrittigkeit»/«konflikthaftigkeit» eine Kindeswohlgefährdung darstellt (u. a. Dettenborn & Walter, 2016; Salzgeber, 2015); eine Unterscheidung, die nicht leicht ist (vgl. Krüger & Reichlin, 2021). Diese Herausforderungen wurden im Folgenden skizzierten Forschungsdesign berücksichtigt.

2.2 Vorgehen zur Untersuchung der Praxis und von Empfehlungen zur möglichst direkten Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen (Arbeitspaket 1)

Im Folgenden wird das methodische Vorgehen zur Bearbeitung des Arbeitspakets 1 beschrieben.

2.2.1 Literaturübersicht zu Empfehlungen und Standards zur zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung und Unterstützung betroffener Kinder

In einem ersten Schritt wurde eine mehrsprachige Literaturrecherche mit Hilfe von Schlüsselwörtern² in verschiedenen Datenbanken³ durchgeführt. Diese zeigte, dass es sich bei einem Grossteil der gefundenen Artikel, die sich mit Massnahmen im Bereich einer zeitnahen Kindsansprache und Beratung für gewaltbetroffene Kinder⁴ befassen, um Beschreibungen der jeweiligen Praxis handelt. Diese wird in Kapitel 3 zusammengefasst (insb. Kap. 3.2, 3.3). Im Rahmen der Literaturanalyse wurden zudem Kriterien aus den gesichteten Dokumenten extrahiert, die bei einer zeitnahen Unterstützung von Kindern berücksichtigt werden sollten. Diese Kriterien wurden in einer Liste in Form von Standards zusammengefasst. Im Anschluss wurden die so gewonnenen Standards von mehreren Begleitgruppenmitgliedern im Rahmen einer Online-Diskussion diskutiert und anschliessend überarbeitet.⁵ Die finalisierten Standards werden in Kapitel 3.4 vorgestellt, wobei sie anhand ihres jeweiligen Bezugs auf die Rahmenbedingungen der Intervention und den erforderlichen Ressourcen sowie anhand der verschiedenen Interventionsetappen geclustert wurden.

2.2.2 Kantonale Konzepte zur Bekämpfung häuslicher Gewalt

Die Einführung von Erstinterventionsmassnahmen für gewaltbetroffene Kinder liegt im Zuständigkeitsbereich der Kantone. Um die in der Schweiz bestehenden kantonalen Konzepte zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu identifizieren, wurden Verantwortliche der kantonalen Fach-, Interventions- und Koordinationsstellen gegen häusliche Gewalt interviewt.⁶ Diese waren zugleich Mitglieder der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG).⁷ Ziel war es in Erfahrung zu bringen:

² Die zu Beginn des Projekts festgelegten Schlüsselbegriffe (Kind, Kinderschutz, Gewalt in der Partnerschaft, Evaluation, psychosoziale Beratung) wurden durch Begriffe ergänzt, die im Laufe der Literaturrecherche identifiziert wurden (Frühintervention, Krisenintervention, child advocacy intervention, early intervention, proaktive Beratung usw.). Da die Suche nach wissenschaftlichen Beiträgen in italienischer Sprache keine relevanten Ergebnisse erbrachte, wurde auf Dokumente in französischer, deutscher und englischer Sprache fokussiert.

³ Es wurden verschiedene Websites und Datenbanken verwendet, z. B. PubMed, Cairn, Erudit.org etc. Bei der identifizierten grauen Literatur handelte es sich hauptsächlich um Texte zur Beschreibung der Praxis, die über Google Scholar identifiziert wurden, sowie um Dokumente, die von Mitgliedern der Begleitgruppe übermittelt wurden.

⁴ In diesem Text verwenden wir den Begriff «Kind» als Oberbegriff. Wir verstehen darunter ein oder mehrere minderjährige Kinder. Auch der Begriff «elterliche Bezugsperson» ist als Oberbegriff zu verstehen, d. h. ein Elternteil oder beide Eltern, der oder die im Rahmen einer zeitnahen psychosozialen Beratung kontaktiert wird/werden. Ohne weitere Präzisierung kann es sich um beide Eltern, den erziehungsberechtigten Elternteil, den gewaltbetroffenen oder -ausübenden Elternteil handeln.

⁵ Diese Diskussion fand in zwei Untergruppen statt: eine auf Deutsch, die andere auf Französisch. Die von den Diskussionsteilnehmer:innen gemachten Kommentare und Vorschläge wurden in die Liste aufgenommen und ihnen anschliessend noch einmal zur Kommentierung vorgelegt.

⁶ Die Interviewfragen wurden den Interviewpartner:innen zur Vorbereitung im Voraus geschickt (siehe Anhang 1).

⁷ In vier Kantonen wurden wir an andere Mitglieder des Netzwerks weitergeleitet, hauptsächlich an Mitglieder einer KESB.

- Welche kantonalen oder kommunalen Fachstellen für die Kontaktaufnahme und die Durchführung der zeitnahen psychosozialen Beratung für Kinder nach einem Polizeieinsatz zuständig sind und worin ihr Mandat besteht;
- welche kantonalen Prozesse und rechtlichen Rahmenbedingungen die Kontaktaufnahme von gewaltbetroffenen Kindern oder ihren Bezugspersonen sowie das Angebot psychosozialer Beratung sicherstellen;
- welche Massnahmen und Verfahren sich ihrer Meinung nach im Sinne einer «Best Practice» bewähren;
- welche Fachstellen in der Phase der schriftlichen Befragung kontaktiert werden sollten.

Insgesamt wurden 24 Online-Interviews mit mindestens einer Fachperson durchgeführt.⁸ Die Interviews dauerten zwischen 15 Minuten und einer Stunde. Die in den Gesprächen dargelegten kantonalen Vorgehensweisen wurden zusammengefasst. In den 14 Kantonen, in denen mindestens eine Intervention im Bereich der zeitnahen Kindsansprache und psychosozialen Beratung erwähnt wurde, wurde die Zusammenfassung der interviewten Person zur Validierung vorgelegt. Insgesamt wurden in diesen 14 Kantonen 42 Organisationen identifiziert, die im Rahmen einer halb-standardisierten Befragung kontaktiert wurden (vgl. Kap. 2.2.3).

2.2.3 Halb-standardisierte Online-Befragung zur Bestandsaufnahme von Erstinterventionsangeboten für Kinder, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind

Die in der ersten Phase erarbeiteten Standards dienten als Grundlage für die Ausarbeitung einer halb-standardisierten Online-Befragung, die auf der SPHINX-Plattform programmiert wurde. Mit diesem Fragebogen sollte ermittelt werden, inwieweit die in den Interviews identifizierten Fachstellen tatsächlich eine zeitnahe Unterstützung für Kinder und ihre elterlichen Bezugspersonen nach einem polizeilichen Einsatz durchführen. Die im Fragebogen angesprochenen Themen bezogen sich auf:⁹

- die Organisation selbst, d. h. auf ihren Auftrag, die erbrachten Leistungen, die Ausbildung der Fachpersonen, die institutionelle Verankerung, die Finanzierung, die Zielgruppe usw.;
- den Prozess der Kontaktaufnahme und Intervention sowie auf die damit verbundenen Ziele (Zeitspanne zwischen polizeilicher Intervention und Übermittlung von Informationen zu den Familien, Vorgehen und Ablauf der Kindsansprache sowie der psychosozialen Beratung);
- die Ressourcen, die den Fachpersonen zur Verfügung stehen, um diese Erstinterventionen durchzuführen (Räumlichkeiten, Referenzdokumente, Weiterbildung usw.);
- das Einverständnis der Befragten, ggf. für ein Gespräch zur Ausarbeitung der Praxisbeispiele kontaktiert zu werden (zu den Gesprächen zu den Praxisbeispielen siehe Kap. 2.2.5).

⁸ In einem Interview konnten die Informationen für zwei Kantone gesammelt werden. Ein zweites Interview fand aufgrund von Arbeitsüberlastung nicht statt. Anschliessend wurde mittels einer Internetrecherche überprüft, ob im Kanton eine zeitnahe Intervention nach einem Polizeieinsatz durchgeführt wird oder nicht.

⁹ Der Fragebogen wurde auf Französisch verfasst und anschliessend ins Deutsche übersetzt. Die geplante italienische Übersetzung erübrigte sich, nachdem sich herausstellte, dass die Verantwortlichen, der im Tessin identifizierten Fachstelle den Fragebogen auf Französisch beantworten können. In Bezug auf die Gestaltung des Fragebogens war ursprünglich geplant, diesen der Begleitgruppe vorzulegen. Darauf wurde verzichtet, da mehrere Personen, die an der Diskussion über die Standards teilgenommen hatten, ebenfalls um die Beantwortung des Fragebogens gebeten werden sollten. Der Fragebogen wurde einer Gruppe von Fachleuten aus dem Bereich des Kinderschutzes sowie Mitgliedern des Forschungsteams zur Überprüfung und Kommentierung vorgelegt.

Der Fragebogen wurde per E-Mail an 42 Fachstellen gesendet (Deutschschweiz: $n = 25$; Romandie: $n = 16$; Tessin: $n = 1$), die in den vorherigen Arbeitsschritten¹⁰ identifiziert worden waren und aus Sicht der Befragten aus 14 Kantonen eine Erstintervention bei Kindern und ihren elterlichen Bezugspersonen durchführen. Die meisten der angefragten Stellen boten eine ambulante Begleitung an. Dies sind Beratungsstellen für gewaltbetroffene Personen mit einem spezifischen Beratungsangebot für Kinder sowie Kinderschutz-Fachgruppen oder Dienste im Bereich des Kinderschutzes ($n = 30$; 71,4 %). 4 dieser 30 Fachstellen boten sowohl eine ambulante als auch eine stationäre Versorgung an. Ein Drittel der 42 kontaktierten Einrichtungen waren Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen mit einem spezifischen Betreuungsangebot für Kinder ($n = 14$).

2.2.4 Beschreibung der Organisationen, die an Umfrage teilgenommen haben

Insgesamt wurden 35 Fragebögen ausgefüllt. Die Rücklaufquote war somit insgesamt sehr hoch (83,3 %). Insbesondere haben sich Beratungsstellen für gewaltbetroffene Personen sowie Schutzunterkünfte beteiligt ($n = 28$ von 31; 90,3 %). Von den elf angefragten Organisationen aus dem Bereich des Kinderschutzes haben sechs an der Studie teilgenommen. Diese Verteilung der Fachstellen entspricht der Art von Organisationen, die auch in den Interviews mit den Vertreter:innen der SKHG erwähnt wurden (vgl. Abb. A.6.2, Anhang 6). Die Befunde deuten darauf hin, dass v. a. Opferhilfestellen (im Folgenden OH-Beratungsstellen) wichtige Akteurinnen bei der zeitnahen Unterstützung von Kindern sind, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffenen sind. Allerdings heisst dies nicht, dass deren Interventionspraxis auch den herausgearbeiteten Standards einer systematischen und zeitnahen Kindsansprache erfüllt.

Die Fachstellen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, waren in 13 Kantonen angesiedelt. Ihre Verteilung in der Stichprobe spiegelt grundsätzlich das Verhältnis der Sprachregionen in der angeschriebenen Gesamtgruppe wider: Etwas mehr als die Hälfte ($n = 19$) war in der Deutschschweiz lokalisiert, 15 befanden sich in der Romandie und eine im Tessin. Zudem fanden sich Unterschiede zwischen städtisch und ländlich geprägten Kantonen: So befanden sich 22 der 35 Organisationen (62,9 %), die den Fragebogen beantwortet haben, in fünf stark urbanisierten Kantonen (Bern, Basel-Stadt, Genf, Waadt, Zürich) (vgl. Abb. A.6.2, Anhang 6).

Das Profil der angestellten Fachpersonen unterschied sich erheblich zwischen den Organisationen (. Mehr als die Hälfte der Organisationen gab an, dass das Fachteam über drei bis sechs Vollzeitäquivalente (VZÄ) verfügt ($n = 20$; 57,1%)¹¹ (vgl. Abb. A.6.4, Anhang 6) und dass die angestellten Fachpersonen ähnliche Ausbildungen absolviert haben, meist in Sozialer Arbeit ergänzt durch eine Weiterbildung ($n = 18$; 51,4 %). Wenn das Fachteam

¹⁰ Die Liste der Institutionen, an die der Fragebogen gesendet wurde, wurde mit Hilfe der Interviews, einer Überprüfung der gemachten Angaben sowie einer Internetrecherche insbesondere beim Verband Frauensolidarität Schweiz und Lichtenstein (<https://www.frauenhaeuser.ch/de/frauenhaeuser>), den OHG-Stellen (<https://www.aide-aux-victimes.ch/de/wo-finde-ich-hilfe/>) und Spitälern (u. a. in den Kantonen BS, GE, BE, VD, ZH) zusammengestellt. Über Telefonate mit mehreren Fachstellen konnte überprüft werden, ob diese Organisationen Kindern eine zeitnahe Intervention durch eine hierfür speziell ausgebildete Fachperson angeboten wird UND ob sich diese von einer Anhörung, einer Sozialabklärung und einer Begleitung im Auftrag einer KESB unterscheidet. Die so gewonnene Liste von Organisationen wurde den Personen vorgelegt, mit denen wir die Standards diskutiert haben. Infolge wurde die Liste um zwei weitere Stellen ergänzt. (Zur Art der angeschriebenen Organisationen siehe Anhang 2). Eine Reihe von Organisationen kontaktieren Kinder, die von Gewalt in der elterlichen Partnerschaft betroffen sind, ohne dass die Stelle notwendigerweise mit einem spezifischen Mandat für psychosoziale Beratung ausgestattet ist oder die Intervention in einen im Kanton etablierten Kontaktaufnahmeprozess eingebettet ist. Zum Beispiel gaben 14 KESB im Rahmen der Befragung an, dass sie Kindern eine zeitnahe Beratung anbieten. Wir haben jedoch hier keine Angaben, ob die Praxis dieser Behörden mit den in Kapitel 3.4 definierten Standards übereinstimmt.

¹¹ Durchschnittlich verfügten die Organisationen über 11,4 VZÄ (Md = 4,00; SD = 21,72).

interdisziplinär zusammengesetzt waren, waren meist zwei Disziplinen vertreten ($n = 13$ von 15 ; $86,7\%$), namentlich Fachpersonen mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit und Psychologie.

Zwölf Organisationen haben Angaben zur Anzahl begleiteter Kinder im Jahr 2022 gemacht. Diese gaben an, insgesamt 1'700 Kinder begleitet zu haben. Die Organisationen, die mehrere der Kriterien einer Erstintervention erfüllt haben, hatten dabei die meisten der insgesamt betreuten Kinder begleitet ($1'306$; $76,8\%$). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Zahl der betreuten Kinder mit der Zahl an VZÄ zusammenhängt. Aufgrund der hohen Anzahl fehlender Antworten haben wir allerdings auf eine Gegenüberstellung der Angaben verzichtet. Unter den begleiteten Kindern waren alle Altersgruppen vertreten. Die grösste Altersgruppe waren die 4-12-Jährigen ($n = 825$; $48,5\%$). Etwa ein Fünftel waren Jugendliche (ab 13 Jahren) ($n = 346$; $20,4\%$) (vgl. Abb. A.6.3, Anhang 6).

2.2.5 Praxisbeispiele für eine zeitnahe Kindsansprache und psychosoziale Beratung für Kinder nach Vorkommnissen elterlicher Partnerschaftsgewalt

Im Rahmen der Studie sollten Praxisbeispiele identifiziert werden, die den erarbeiteten Standards von Erstinterventionen entsprechen oder potenziell innovativ sind (vgl. Kap. 1.1). Sie sollen die Kantone bei der Entwicklung eigener Angebote unterstützen. Zur Identifikation entsprechender Angebote wurden mit Hilfe der Antworten aus dem Fragebogen zehn Kriterien erfasst, z. B.: Wird eine zeitnahe Kontaktaufnahme und psychosoziale Beratung angeboten? Ist das Fachteam interdisziplinär zusammengesetzt? Unterscheidet sich das Vorgehen von dem einer Kinderschutzbehörde?¹² Auf diese Weise konnten 14 Organisationen identifiziert werden, die mindestens 7 der 10 Kriterien erfüllen. Zwölf davon boten Kindern eine ambulante zeitnahe psychosoziale Beratung an. In Absprache mit mehreren Mitgliedern der Begleitgruppe wurden zehn dieser zwölf Fachstellen ausgewählt, um die Praxisbeispiele auszuarbeiten.¹³ Die ausgewählten zehn Fachstellen erfüllten somit mehrere Standards, und die Kindsansprache sowie die psychosoziale Beratung erfolgten ambulant.¹⁴ Sechs der ausgewählten Stellen waren in der Deutschschweiz, vier in der Romandie angesiedelt. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer institutionellen Verankerung, d. h. die Beratung der Kinder erfolgt entweder im Rahmen einer OH-Beratungsstelle ($n = 6$) oder einer Fachstelle im Bereich des Kinderschutzes ($n = 4$). Sie wurden ausgewählt, um einerseits die Bandbreite von bestehenden Modellen zu illustrieren und andererseits, um Kantonen eine Palette an Möglichkeiten für die eigene Implementierung zu bieten.

Mit Fachpersonen der ausgewählten Organisationen, die Kinder begleiten und/oder für die Erstintervention verantwortlich sind, wurden in einem nächsten Schritt qualitative Tiefeninterviews geführt. Zur Vorbereitung und damit die Interviewpartner:innen ein Fallbeispiel zur Veranschaulichung des Interventionsprozesses auswählen konnten, wurde den Interviewpartner:innen vorab eine Liste mit den Interviewthemen zugeschickt. Der Leitfaden ist Anhang 4 zu entnehmen.

Methodisch wurde somit ein Fallstudienansatz gewählt. Dieser eignet sich besonders gut, um Informationen anhand von einem konkreten Beispiel zu sammeln, um ein komplexes Phänomen zu verstehen (Berg, 2000; zitiert nach

¹² Die hier ausgewählten Kriterien beziehen sich in erster Linie auf die organisatorische Dimension. Eine erste Analyse der Fragebögen hat gezeigt, dass sich die Antworten der Organisationen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, hinsichtlich der Beratungsziele nicht grundsätzlich unterscheiden. Eine vollständige Liste der zehn Kriterien findet sich im Anhang 3.

¹³ Ursprünglich waren lediglich sechs Praxisbeispiele vorgesehen.

¹⁴ Zwei Fachstellen arbeiteten eng mit einer Schutzunterkunft zusammen.

Barlatier, 2018; Yin, 2003). Der Ansatz ermöglicht, eine Verbindung zwischen einer bestimmten Situation und dem Kontext, in dem sie auftritt, herzustellen (Alexandre, 2013), um die tatsächliche Arbeit zu erfassen (Leplat, 2002). Die zur Erkundung der Praxis gestellten Fragen orientierten sich an der Methodik des Erläuterungs-Interviews (*entretien d'explicitation*; Vermersch, 2010).¹⁵ Anhand dieser Fragen wurde das Vorgehen der Fachpersonen untersucht, d. h., die während der Kindsansprache und der psychosozialen Beratung berücksichtigten Dimensionen (z. B. das Mandat, die entwickelten Prozesse, die Situation der begleiteten Personen usw.; siehe Anhang 4). Die ein- bis zwei-stündigen Online-Interviews wurden mit dem Einverständnis der Fachpersonen aufgezeichnet (siehe Anhang 5). Sofern möglich, wurden auch interne Dokumente in die Analysen einbezogen (Forschungs- oder Evaluationsberichte, vom Fachteam erstellte Arbeitsinstrumente oder -dokumente usw.).¹⁶ Mit Hilfe eines Rasters, in dem die relevanten Themen erfasst waren, wurden die Interviews zusammengefasst. Anschliessend wurde den Interviewpartner:innen eine Zusammenfassung der beschriebenen Interventionsphasen vorgelegt.

2.3 Vorgehen zur Untersuchung der Praxis der Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren (Arbeitspaket 2)

Zur Beantwortung der Fragestellungen im Arbeitspaket 2 wurden drei Arbeitsschritte konzipiert:

(1) Zunächst wurden die kantonalen Aufsichtsbehörden der KESB schriftlich angefragt, ob sie Vorgehensweisen zur Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungsverfahren etabliert haben. Darüber hinaus wurde einschlägige Literatur zum Thema in der Datenbank Swisslex (ab 2013) sowie im Internet (DE, FR, IT) recherchiert, um nicht nur Orientierungshilfen und Vorgaben für KESB und Gerichte zu identifizieren, sondern auch für Anwält:innen (z. B. Ryser Büschi & Luginbühl, 2020). Gleichzeitig wurden die KESB, Zivilgerichte und familienrechtlich tätige Anwält:innen recherchiert, wobei z. T. auf bestehende Listen (z. B. der KOKES)¹⁷ zurückgegriffen werden konnte.

(2) Im 2. Schritt wurden mit Blick auf die zugrunde liegenden Fragestellungen (vgl. Anhang 9, Abb. A.9.1) qualitative Interviews mit ausgewählten Richter:innen, KESB-Mitgliedern, Familienrechtsanwält:innen sowie Beistandspersonen aus den Kantonen Aargau, Zürich, Waadt und Tessin¹⁸ geführt. Zur Gewinnung der Interviewpartner:innen wurden die Kontakte der Begleitgruppe, des Projektteams und in einigen Fällen der Interviewteilnehmenden selbst genutzt. Insgesamt konnten Expert:innen-Interviews mit vier Richterinnen, vier KESB-

¹⁵ Die befragten Personen wurden gebeten, für jeden Schritt des Prozesses die unternommenen Schritte sowie die Strategien, Optionen oder Tools zu beschreiben. Die Fragestellung war hier weniger kleinschrittig und weniger auf Details fokussiert als bei diesem Ansatz üblich.

¹⁶ Die Interviewpartner:innen waren Fachpersonen, die in direktem Kontakt mit Kindern stehen ($n = 8$ von 10). Zwei Interviews wurden mit der Teamleitung geführt.

¹⁷ <https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone>

¹⁸ Diese vier Kantone bieten sich aus folgenden Gründen an: Sie repräsentieren verschiedene Behördenorganisationen (KESB als Verwaltungsbehörden und Familien-/Friedensgerichte) in den drei Sprachregionen sowie verschiedene politische Perspektiven auf häusliche Gewalt (sicherheitspolitisch, gleichstellungs-/sozialpolitisch) (vgl. Krüger et al., 2019). Darüber hinaus ist mit Zürich ein Kanton vertreten, dessen Vormundschaftswesen historisch gesehen bereits früh professionalisiert war, und mit Waadt ein Kanton, bei dem das Vormundschaftswesen bereits seit Langem auf kantonaler Ebene organisiert ist. Letztlich spielte bei der Wahl der Kantone die Aussicht auf die Bereitschaft der Fachpersonen zur Teilnahme an der Studie eine Rolle, insb. da Einblick in Dossiers gegeben werden sollte. Hier sprachen die Erfahrungen in vorherigen Forschungsprojekten ebenfalls für die vier ausgewählten Kantone.

Mitgliedern, drei Familienanwältinnen¹⁹ sowie fünf Beistandspersonen²⁰ geführt werden ($n = 16$). Während das Geschlechterverhältnis bei den Behördenmitgliedern (KESB, Zivilgerichte) ausgeglichen war, konnten ausschliesslich Anwältinnen sowie vier Beiständinnen und ein Beistand für die Interviewstudie gewonnen werden. Befragt wurden erfahrene Fachpersonen: Die Behördenmitglieder und Anwältinnen hatten zwischen 10 und 25 Jahre Erfahrungen im Kinderschutz, die Beistandspersonen übten ihre aktuelle Tätigkeit seit 5-13 Jahren aus. Alle Interviews wurden digital aufgezeichnet und anschliessend zusammengefasst und in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2023) analysiert.

Zur Erfassung der konzeptuellen Abläufe, deren tatsächlicher Umsetzung und den verwendeten oder empfohlenen Leitfäden (z. B. Krüger & Reichlin, 2021) und Weiterbildungen wurde – wie in Arbeitspaket 1 (vgl. Kap. 2.2) – das sog. *entretien d'explicitation* (Vermersch, 2010) sowie eine Dokumentenanalyse genutzt, wobei 10 der 11 Interviewpartner:innen (Behördenvertreter:innen [KESB, Zivilgerichte], Anwält:innen) entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt haben. Insgesamt wurden Unterlagen zu 20 Fällen in die Analysen eingeschlossen. In den Interviews selbst wurde auf Beschreibungen der konkreten Handlungen in den ausgewählten Fällen fokussiert; ergänzend wurden für die Analysen die anonymisierten Dossiers herangezogen (insb. mit Blick auf die Entscheide und deren Begründung). Die Fachpersonen wurden hierfür vorab gebeten, sich an zwei konkrete Trennungs- bzw. Eheschutz- und Scheidungsverfahren zu erinnern: einen Fall, bei dem es aus ihrer Sicht zu elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen war, und einen Fall, bei dem dies nicht der Fall gewesen war. Auf diese Weise konnten Praktiken in verschiedenen Kantonen mit verschiedenen Strukturen in Bezug auf die Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt in Entscheiden und Genehmigungen von Vereinbarungen zur elterlichen Sorge, der Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs erfasst werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens konnten zudem (prozessuale und strukturelle) Herausforderungen in diesen Fällen sowie Empfehlungen zum Umgang mit ihnen identifiziert werden; das Gleiche galt für Verfahren zur Gewährleistung einer alters- und entwicklungsgerechten Partizipation der Kinder. Letztlich diente dieser Schritt der Erfassung der Praxis bei der Anordnung/Zuweisung der erwachsenen Bezugspersonen zu geeigneten Massnahmen (z. B. begleitetes Besuchsrecht, Lernprogramme gegen häusliche Gewalt etc.) sowie der Untersuchung des Einsatzes von Beistandspersonen in den Fällen. Mit den Beistandspersonen selbst wurden leitfadengestützte Interviews geführt, auf eine begleitende Dokumentenanalyse wurde hier verzichtet.

(3) Zur breiteren Abstützung der Befunde aus der Interviewstudie wurden mit Blick auf die zugrunde liegenden Fragestellungen (vgl. Abb. A.9.1, Anhang 9) alle die im 1. Schritt auf nationaler Ebene recherchierten Richter:innen, KESB-Mitarbeitenden, Anwält:innen und Beistandspersonen im 3. Schritt mit Hilfe eines halb-standardisierten dreisprachigen Fragebogens (DE, FR, IT) im Rahmen einer schweizweiten Online-Umfrage befragt, der vor seinem Einsatz der Auftraggeberin und der Begleitgruppe des Projektes vorgelegt wurde. Auch bei dieser Umfrage sollten nicht nur Vorgaben, sondern auch die konkrete Umsetzung derselben erfasst und sozial erwünschtes Antwortverhalten bei den Befragten verringert werden. Dafür wurden auf Grundlage der in den Interviews beschriebenen Fälle kurze anonymisierte Fallbeschreibungen (Vignetten) erstellt (u. a. Taylor, 2006), anhand derer die Befragten ihre Praxis beschreiben und begründen sollten. Hierbei wurden die Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) ausserdem spezifisch zu eingesetzten Beistandspersonen und die an sie erteilten Aufträge befragt. Darüber hinaus wurde erfasst, welche Angebote für die erwachsenen Bezugspersonen in den Kantonen zur Verfügung stehen und

¹⁹ Es konnte kein:e Anwält:in aus dem Kanton Zürich für ein Interview gewonnen werden.

²⁰ Drei Beistandspersonen hatten Soziale Arbeit studiert und jeweils eine Sonderpädagogik bzw. Kinder- und Jugendpsychologie.

ob dieses Angebot aus Sicht der Befragten ausreichend ist; ferner wurde erfragt, welche Leitfäden, Richtlinien etc. in der Praxis genutzt werden und ob die Fachpersonen im Rahmen ihrer Aus- und/oder Weiterbildung Wissen zum Thema häusliche Gewalt, elterliche Partnerschaftsgewalt und/oder der Befragung von Kindern vermittelt bekommen haben.

Ein wesentlicher Vorteil von Vignettenstudien liegt darin, dass man relevante Fallmerkmale (z. B. Hinweise auf Partnerschaftsgewalt vs. keine Hinweise; Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt durch Mutter oder Vater) systematisch variieren kann und so deren Einfluss auf die Fallbearbeitung und die Entscheidungen der KESB-Mitglieder und Richter:innen untersuchen kann. Um die Umfrage nicht unnötig zu verlängern, wurden sowohl den KESB-Mitgliedern als auch den Richter:innen jeweils zwei Fallvignetten zur Beurteilung vorgelegt. Die folgende Tabelle 1 zeigt die dabei berücksichtigten Fallmerkmale. Die im Fragebogen genutzten Fallvignetten dienen im Anschluss als Grundlage für die Erstellung von drei ausführlicheren anonymisierten Fallbeispielen, die leicht angepasst wurden und im Anhang 8 dem Bericht beigelegt sind (vgl. Kap. 6.8).

Tabelle 1: Überblick über variierte Merkmale in den Fallbeispielen (Vignetten)

Gewaltform	Gewaltausübende Person	Trennung unverheiratetes Paar	Eheschutzgesuch verheiratetes Paar
Zunächst keine Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt	---	Fall «Stillhart/Moretti»	Fall «Cantieni»
Psychische Gewalt	Vater	Fall «Maillard/Rüeggsegger»; Fall «Stillhart/Moretti»	Fall «Maillard/Rüeggsegger»
	Mutter	Fall «Maillard/Rüeggsegger»	Fall «Maillard/Rüeggsegger»
Körperliche Gewalt	Vater	Fall «Maillard/Rüeggsegger»	Fall «Maillard/Rüeggsegger»
	Mutter	Fall «Maillard/Rüeggsegger»	Fall «Maillard/Rüeggsegger»
Hinweise auf Trennungstalking	Vater	---	Fall «Cantieni»

Die Umfragen wurden online mit Unipark realisiert und die Daten anschliessend mit dem Statistikpaket IBM SPSS 29 deskriptiv- und inferenzstatistisch ausgewertet (Döring & Bortz, 2016).

Zur Einladung der relevanten Fachpersonen wurden zum einen die im Rahmen der Arbeiten erstellten Listen genutzt (siehe oben), zum anderen wurde die Einladungsmail zur Umfrage einmalig an die Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) von dieser selbst versandt. Konkret konnten 412 KESB-Mitglieder und weitere 71 KESB identifiziert werden, 50 Richter:innen und 98 Zivilgerichte, 590 Anwälte und Anwältinnen sowie 588 Beistandspersonen und weitere 115 Organisationen (z. B. Soziale Dienste). Da nicht alle relevanten Fachpersonen recherchiert oder über die SVR erreicht werden konnten, wurden die angeschriebenen Fachpersonen gebeten, die Einladungsmail an andere Fachpersonen aus ihrem Tätigkeitsfeld weiterzuleiten. Um den Rücklauf zu erhöhen, wurde der Einladungsmail ein Begleitschreiben des EBG (zusammen mit der SKHG) als Auftraggeberin beigelegt. Darüber hinaus wurden die Befragten zweimal an die Befragung erinnert; aufgrund der Sommerzeit lief die Befragung über einen Zeitraum von vier Wochen.

Abbildung A.9.1 im Anhang 9 gibt einen Überblick über die Verknüpfung von den den beiden Arbeitspaketen zugrunde liegenden Zielen, den einzelnen Fragestellungen und den vorgeschlagenen methodischen Ansätzen.

2.3.1 Stichprobenbeschreibungen: KESB-Mitglieder, Richter:innen, Anwält:innen, Beistandspersonen

Über die beschriebenen Wege konnten insg. 448 Fachpersonen für die Studie gewonnen werden. Im Einzelnen haben sich 70 Mitglieder von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus allen Landesteilen sowie 46 Richter:innen, 93 Anwält:innen und 239 Beistandspersonen an der Umfrage beteiligt. Die Tabelle A.9.1 im Anhang 9 gibt einen Überblick über wesentliche sozio-demografische Merkmale der befragten Personen.

Von den befragten **KESB-Mitgliedern** war die Mehrheit weiblich (64,3 %). Sie hatten etwa zu gleichen Teilen einen sozial- bzw. rechtswissenschaftlichen Hintergrund; zwei Befragte hatten einen wirtschaftlichen/kaufmännischen Hintergrund (vgl. Tab. A.9.1, Anhang 9). Bemerkenswert ist, dass aus der Romandie fast ausschliesslich Jurist:innen an der Befragung teilgenommen haben, was sehr wahrscheinlich auf die Organisation der Behörden als Gerichte zurückzuführen ist,²¹ auch wenn die Spruchkörper der KESB/Friedensgerichte interdisziplinär zusammengesetzt sein müssen (Art. 440 ZGB). Zudem handelte es sich überwiegend um eher erfahrene Behördenmitglieder, was sich nicht nur im Alter der Befragten zeigt,²² sondern auch in deren Berufserfahrung. So waren die Befragten im Schnitt seit knapp 8 Jahren als Behördenmitglied tätig²³ und seit 14 Jahren im Kinderschutz aktiv²⁴ (vgl. Tab. A.9.1, Anhang 9). Die Behörden der Mehrheit der befragten KESB-Mitglieder waren als Verwaltungsbehörde organisiert (71,4 %), gut ein Fünftel waren Familien-/Friedensgerichte ($n = 15$). Zwei Befragte haben hierzu keine Angaben gemacht. Diese Verteilung überrascht insofern nicht, als dass die Mehrheit der KESB in der Deutschschweiz und im Tessin als Verwaltungsbehörden organisiert sind; entsprechend stammte die überwiegende Mehrheit der befragten Mitglieder von Familien-/Friedensgerichten (80,0 %; $n = 12$) aus der Romandie. Wir können zwar nicht ausschliessen, dass Personen derselben Behörde an der Umfrage teilgenommen haben, vor dem Hintergrund, dass es laut KOKES 135 KESB in der Schweiz gibt,²⁵ kann jedoch davon ausgegangen werden, dass wir Antworten von 40-50 Prozent der bestehenden Behörden erhalten haben.²⁶

Anders sieht dies bei den **Richter:innen an Zivilgerichten** aus. Von den angeschriebenen 50 Personen und Kontakten von weiteren 98 Zivilgerichten ($N = 148$ Kontakte) haben sich 46 an der Umfrage beteiligt. Berücksichtigt man, dass wir auch hier nicht wissen, ob Richter:innen desselben Gerichts an der Befragung teilgenommen haben und an wie viele Richter:innen die Einladungsmail weitergeleitet wurde, die diese noch nicht erhalten hatten, kann der Rücklauf auf 20-30 Prozent geschätzt werden, was einem üblichen Rücklauf für sozialwissenschaftliche Studien entspricht (u. a. Ramm, 2014). Etwas mehr als die Hälfte der befragten Richter:innen waren weiblich (vgl. Tab. A.9.1, Anhang 9). 35 Personen waren aus der Deutschschweiz, 6 aus der lateinischen Schweiz. Fünf Personen

²¹ Entsprechend zeigte sich ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Behördenorganisation und dem disziplinären Hintergrund der Befragten (Sozial- oder Rechtswissenschaften; $n = 57$): $\chi^2(1) = 8,740$; $p = .003$

²² Die Befragten waren im Schnitt 48 Jahre alt ($M = 48,60$; $Md = 49,00$; $SD = 9,03$; $Min = 27$ Jahre; $Max = 63$ Jahre; $n = 68$).

²³ Tätigkeit als Behördenmitglied ($n = 69$): $M = 7,84$; $Md = 8,00$; $SD = 4,92$; $Min = 1$ Jahre; $Max = 25$ Jahre

²⁴ Tätigkeit im Kinderschutz ($n = 69$): $M = 14,61$; $Md = 13,00$; $SD = 7,65$; $Min = 0$ Jahre; $Max = 32$ Jahre

²⁵ <https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone>

²⁶ Vertreten waren Behörden aus 18 der 26 Kantone, alle sieben Grossregionen der Schweiz waren vertreten.

hatten keine Angaben dazu gemacht, in welchem Kanton sie tätig sind.²⁷ Im Schnitt waren die Befragten 48 Jahre alt²⁸ und seit 11 Jahren als Richter:innen tätig.²⁹ Alle 46 Befragte waren im Rahmen von Eheschutz- und Scheidungsverfahren tätig, 22 ebenfalls in Kinderschutz- und 28 ausserdem in Strafverfahren.

Neben Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) haben 239 **Beistandspersonen** an der Umfrage teilgenommen; unter Berücksichtigung des Umstands, dass nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Organisationen angesprochen wurden, und insgesamt nicht bekannt ist, an wie viele Fachpersonen die Einladungsmail weitergeleitet wurde, kann der Rücklauf auf gut 30 Prozent geschätzt werden, was ebenfalls als befriedigend bezeichnet werden kann. Die Beistandspersonen waren mehrheitlich weiblich und in der Deutschschweiz tätig. Im Schnitt waren sie 43 Jahre alt.³⁰ Aus dem Tessin hat nur eine Person teilgenommen. Die befragten Beistandspersonen erhielten mehrheitlich Aufträge von KESB (53,6 %) oder von KESB und Zivilgerichten (44,8 %); vier Personen erhielten ausschliesslich Aufträge von Zivilgerichten. Jeweils etwa die Hälfte nahm Mandate für Kinder (47,7 %) bzw. Kinder und Erwachsene (52,3 %) an. Erwartungsgemäss hatten alle einen sozialwissenschaftlichen Hintergrund, mehrheitlich in Sozialer Arbeit. Einige hatten jedoch auch ein Jurastudium oder eine Berufsausbildung absolviert (vgl. Tab. A.9.1, Anhang 9). An der Umfrage haben etwa zur Hälfte Beistandspersonen teilgenommen, die seit maximal 5 Jahren in dieser Funktion arbeiteten,³¹ sie waren aber bereits etwas länger im Kinderschutz tätig.³²

Als vierte Berufsgruppen wurden **Anwältinnen und Anwälte** befragt; an der Umfrage teilgenommen haben 93 der 590 angefragten Anwalt:innen. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 16 Prozent, wobei nicht bekannt ist, an wie viele Anwaltspersonen die Einladungsmail weitergeleitet wurde, die diese noch nicht erhalten hatten. 87 Prozent der befragten Anwaltspersonen waren weiblich. Die Altersspanne der Anwalt:innen lag zwischen 28 bis 86 Jahren, im Schnitt waren sie etwa 50 Jahre alt³³ und verfügten über gut 16 Jahre Berufserfahrung.³⁴ Mehrheitlich hatten die Befragten ausschliesslich Rechtswissenschaften studiert (82,8 %), wobei einige Personen Weiterbildungen im Familienrecht oder in Mediation abgeschlossen hatten. Insgesamt 16 Personen hatten eine Zweitausbildung bzw. eine andere Erstausbildung absolviert (u. a. kaufmännische Ausbildung, Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften/Soziale Arbeit). 38 Prozent der befragten Anwalt:innen waren im Familienrecht, 28 Prozent (auch) im Kinderschutz tätig. 22 Prozent waren zusätzlich im Strafrecht tätig, sieben Anwalt:innen ergänzten Opferhilfe als weiteren Tätigkeitsbereich. Die überwiegende Mehrheit der befragten Anwalt:innen war in der Deutschschweiz tätig, 13 Prozent in der Romandie, und zwei Personen waren im Tessin tätig (vgl. Tab. A.9.1, Anhang 9). Zwei Personen gaben an, in zwei Sprachregionen tätig zu sein, jeweils einmal in der Deutschschweiz und der Romandie bzw. der Deutschschweiz und dem Tessin.

Alle Anwalt:innen vertraten Mütter oder Väter in Trennungsverfahren vor Zivilgerichten. Ein Drittel hatte zudem Erfahrung in der Vertretung von Kindern in Trennungsfällen. 82 der gesamthaft 93 Anwalt:innen vertraten

²⁷ Drei dieser Personen haben die deutschsprachige Version der Umfrage ausgefüllt und jeweils eine Person die französisch- bzw. italienischsprachige Version.

²⁸ Die befragten waren im Schnitt 48 Jahre alt ($M = 48,27$; $Md = 47,00$; $SD = 9,68$; $Min = 32$ Jahre; $Max = 66$ Jahre; $n = 45$).

²⁹ $M = 11,24$; $Md = 12,00$; $SD = 7,38$; $Min = 0$ Jahre; $Max = 30$ Jahre; $n = 46$

³⁰ $M = 43,04$; $Md = 40,00$; $SD = 11,12$; $Min = 23$ Jahre; $Max = 65$ Jahre; $n = 230$

³¹ Im Schnitt waren sie seit 7 Jahren als Beiständ:in tätig ($M = 7,79$; $Md = 6,00$; $SD = 6,18$; $Min = 0$ Jahre; $Max = 35$ Jahre; $n = 238$)

³² Im Schnitt waren sie seit 8 Jahren im Kinderschutz tätig ($M = 8,82$; $Md = 7,00$; $SD = 6,70$; $Min = 1$ Jahre; $Max = 35$ Jahre; $n = 239$)

³³ $M = 50,23$; $Md = 52,00$; $SD = 10,96$; $Min = 28$ Jahre; $Max = 86$ Jahre; $n = 93$

³⁴ $M = 17,47$; $Md = 16,00$; $SD = 10,57$; $Min = 1$ Jahre; $Max = 59$ Jahre; $n = 92$

unverheiratete Eltern in Trennungsverfahren auch vor der KESB. 67 Personen hatten dabei bereits Einblick in die Praxis von verschiedenen Behörden erhalten (KESB und/oder Zivilgerichte).

2.3.2 Limitationen der Studie

Wie bei allen sozialwissenschaftlichen Studien sind auch bei der vorliegenden Studie verschiedene Einschränkungen bei der Interpretation der Befunde zu berücksichtigen. So kann im Rahmen von Interviewstudien in der Regel nur eine vergleichsweise kleine, nicht-repräsentative Stichprobe befragt werden. Dies ist auch hier der Fall. Die Stichproben, die im Rahmen der Onlineumfrage erreicht werden konnten, sind zwar grösser, jedoch auch nicht repräsentativ für die Gesamtheit der eingeschlossenen Berufsgruppen. Zudem konnten nur wenige Richter:innen für die Studie gewonnen werden.

Darüber hinaus ist bei Selbstauskünften zur eigenen Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit z. T. sozial erwünschten Antworten der Fachpersonen zu rechnen bzw. damit, dass sie beschreiben, wie sie vorgehen sollten, nicht wie sie vorgehen. Um diesen möglichen Verzerrungen zu begegnen, wurde im Rahmen der Onlineumfrage auch mit Fallbeispielen gearbeitet, wobei die Befragten die Möglichkeit hatten, ihre jeweiligen Entscheidungen zu begründen (vgl. Kap. 2.1). Mit Hilfe der Begründungen konnte diskutiert werden, inwiefern sich nicht variierte Merkmale der gewählten Situationsbeschreibungen (z. B. Stand des Verfahrens) auf die Entscheidungen ausgewirkt haben. Der Vorteil der vorliegenden Studie ist aber insbesondere der multimethodische und multiperspektivische Ansatz, bei dem nicht allein die Vorteile qualitativer und quantitativer Verfahren kombiniert wurden. Die Perspektiven der verschiedenen involvierten Akteur:innen – KESB-Mitglieder, Richter:innen, Anwält:innen und Beistandspersonen – können sich gegenseitig validieren, so dass sich am Ende ein breiteres Gesamtbild der Praxis der Behörden in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt zeichnen liess.

3 Praxis und Empfehlungen zur möglichst direkten, zeitnahen Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen

3.1 Die zeitnahe psychosoziale Beratung von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgesetzt sind: eine Intervention, die das Kindeswohl berücksichtigt

Als Ergänzung zu anderen Schutzmassnahmen war die psychosoziale Beratung von Kindern, die im Kontext elterlicher Partnerschaftsgewalt aufwachsen, nicht immer Teil der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Historisch gesehen haben die feministischen Bewegungen in den 1970er und 1980er Jahre einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass häusliche Gewalt stärker als öffentliches Gesundheitsproblem wahrgenommen und berücksichtigt wird. Die Aufmerksamkeit richtete sich damals auf die Beseitigung struktureller Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern, die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Frauen sowie auf die Einrichtung von Schutz-/Notunterkünften (Côté, 2018; Delage, 2017). Schnell stellte sich heraus, dass ein grosser Teil der in diesen Schutz-/Notunterkünften beherbergten Personen Kinder waren und dass eine auf Kinder ausgerichtete Unterstützung notwendig ist. Konzepte für kindspezifische Einrichtungen und Interventionsmodelle wurden erarbeitet (Delage & Roca i Escoda, 2018; Lapiere & Côté, 2011; Zeller & John, 2021). Diese Initiativen, deren Umsetzung häufig an den begrenzten Ressourcen der entsprechenden Einrichtungen scheiterte, sollten nicht nur dazu beitragen, dass Kinder die Gewalt nicht mehr verheimlichen und über ihre Erlebnisse sprechen können. Die Begleitung sollte auch Unterstützung bei Schwierigkeiten anbieten (Froidevaux, 2022) und es den Kindern ermöglichen, so weit wie möglich wie andere Kinder zu leben (Dürmeier & Maier, 2013). Eine zeitnahe Unterstützung von beherbergten Kindern ist eine Priorität, da es immer noch nicht ungewöhnlich ist, dass gewaltbetroffene Mütter trotz der Wegweisung des gewaltausübenden Partners mit ihren Kindern Zuflucht in entsprechenden Schutzunterkünften suchen und das Sicherheitsgefühl der Kinder sich nicht spontan wiederherstellt. In diesen Fällen muss eine sofortige psychosoziale Unterstützung angeboten werden können. Entweder direkt durch die Schutzunterkunft oder im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen einer Schutzunterkunft und einer ambulanten Beratungsstelle.

Der Aufbau und die Professionalisierung von Beratungsstellen für gewaltbetroffene Personen gingen einher mit dem Bestreben, die gewaltausübenden Personen stärker in die Verantwortung zu nehmen, Gewalt in der Partnerschaft als Rechtsverletzung zu bewerten und das gesetzliche, straf- und zivilrechtliche Instrumentarium zu stärken (Mösch Payot, 2008). Diese Änderungen haben den Druck auf die gewaltausübenden Personen erhöht und die Wegweisung derselben nach einem polizeilichen Einsatz trägt zum Schutz der gewaltbetroffenen Personen sowie der gemeinsamen Kinder bei. Diese Massnahmen allein reichen jedoch nicht aus, um die Gewalt zu beenden und das Gefühl der Sicherheit bei den Gewaltbetroffenen wiederherzustellen. Derzeit richten sich die vorhandenen Massnahmen zur zeitnahen Begleitung und Unterstützung sowohl an die gewaltausübenden als auch an die gewaltbetroffenen Erwachsenen, nur selten jedoch an die Kinder.

3.1.1 Der Sinn einer proaktiven und zeitnahen Beratung für Kinder im Rahmen des Kinderschutzes

Die seit Ende der 1990er Jahre veröffentlichten Forschungsarbeiten stützen die These, dass Kinder, die in einem Umfeld von Gewalt aufwachsen, nicht nur traumatischen Erlebnissen ausgesetzt sind, die sich negativ auf ihre Entwicklung und psychosoziale Integration auswirken, sondern sie auch ein erhöhtes Risiko haben, direkt Gewalt oder Vernachlässigung zu erfahren (Kindler, 2013; Whitten et al., 2022) (vgl. auch Kap. 5). Der Staat hat entsprechend den gesetzlichen Rahmen sowie die Rolle der zuständigen Behörden und Organisationen gestärkt (Delage & Roca i Escoda, 2018; Lavergne et al., 2017; Séverac, 2015). Die Veränderung der Sozialpolitik führte zur verbesserten Wahrnehmung der gefährdeten Kinder, zur Einleitung sofortiger Schutzmassnahmen und der Unterstützung der Eltern (Séverac, 2015). Auch wenn die Sicherheit der Kinder im Mittelpunkt des Interesses der Fachpersonen steht, zeigen mehrere Studien, dass bei elterlicher Partnerschaftsgewalt eingeleitete Massnahmen in erster Linie darauf abzielen, ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem sich die Kinder positiv entwickeln können. Die Praxis im Kinderschutz zielt v. a. auf die Förderung der elterlichen Schutzkompetenzen und ihre Fähigkeit, eine Unterstützung anzunehmen. Ferner wird versucht, das Unterstützungsnetzwerk der Familien durch Triage zu stärken. Die Interventionen gehen dabei nicht immer direkt die Ursache des Problems an, d. h. die Gewalt in der Partnerschaft (Damant et al., 2010; Lapierre & Côté, 2011; Séverac, 2018).³⁵ Es wird auch keine systematische Unterstützung angeboten, welche die Kinder direkt anspricht, um sie bei der Bewältigung der Gewalterfahrung zu unterstützen³⁶ und ihre Resilienz zu stärken.³⁷ Die bedingungslose Akzeptanz der Erzählungen der exponierten Kinder, die Beantwortung ihrer Fragen und die Möglichkeit, sich frei und ohne Loyalitäts- oder Schutzkonflikte ausdrücken zu können, sind wesentliche Praktiken. Solche Vorgehensweisen sind jedoch noch selten (Hornor, 2005; Lapierre & Côté, 2011; Lavergne et al., 2017; Meixner, 2013; Neubert et al., 2021; Stanley et al., 2011), insbesondere wenn die Kinder keine Anzeichen für direkt erlebte Gewalt (Déroff & Potin, 2013) oder Verhaltensauffälligkeiten aufweisen oder wenn die Situationen als elterliche Konflikte wahrgenommen werden (Neubert et al., 2021).

Die Notwendigkeit, sich neben den Schutzmassnahmen auch mit den Erfahrungen der Kinder zu befassen, ergibt sich aus der Tatsache, dass die meisten Kinder während einer Gewaltsituation eingreifen und/oder Hilfe beiziehen. Darüber hinaus zeigen ihre Aussagen wie auch die der gewaltbetroffenen Mütter, dass die Kinder, auch wenn sie die Gewalttaten nicht immer direkt miterleben, mit den Folgen der Dynamik konfrontiert sind: Sie erleben die Spannungen vor und nach dem Übergriff, die Angst und Unsicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils, das Eingreifen

³⁵ Im Anschluss an die Analyse der Praxis einer Gruppe von Fachpersonen im Bereich des Kinderschutzes zeigen Damant et al. (2010), Lapierre und Côté (2011) sowie Eichhorn (2017), dass Fachpersonen die gewaltbetroffenen Personen in erster Linie in ihrer Elternrolle sehen und sie als am besten geeignet erachten, ihr(e) Kind(er) zu schützen. Wenn sie hier scheitern, z. B. wenn sie es nicht schaffen, den/die gewaltausübende:n Partner:in zu verlassen, laufen sie Gefahr, als Versager:innen in ihrer Elternrolle bewertet zu werden. Die Schwierigkeiten, mit denen sie aufgrund der erlittenen Gewalt konfrontiert sind, werden hier wenig berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass die gewaltbetroffenen Personen übermässig zur Verantwortung gezogen werden (siehe auch Cattagni Kleiner & Romain Glassey, 2021) und die Verantwortung des gewaltausübenden Elternteils übersehen wird, obwohl es in dessen Verantwortung läge, Gewaltanwendung zu verhindern (Eichhorn, 2017).

³⁶ Analog zum Prozess bei erwachsenen gewaltbetroffenen Personen beinhaltet der Prozess der Traumabewältigung das Bewusstsein für die erlebte Gewalt oder den Missbrauch zu erlangen sowie die Fähigkeit, um Unterstützung anzufragen, damit sich die Situation ändert, sowie das Gefühl zu erhalten, wieder Macht über das eigene Leben zu haben und selbstbestimmt zu sein (Cattaneo et al., 2021).

³⁷ Unter Resilienz versteht man einen Prozess, dessen Dauer variiert und der eine positive Anpassung einer gewaltbetroffenen Person fördert. Die Anpassungsfähigkeit stützt sich auf persönliche und externe Faktoren, darunter das Umfeld und der Kontext, in dem die betroffene Person lebt, die es ihr ermöglichen, sich neuen Horizonten zu öffnen, neue Ressourcen und Möglichkeiten zu entdecken oder sich eine befriedigende Zukunft vorzustellen. Ein Umfeld, welches die gewaltbetroffene Person bedingungslos unterstützt, fördert diesen Prozess (Tisseron, 2017; Vanistendael, 2015).

der Polizei, das überstürzte Verlassen der Wohnung usw. (Katz, 2016; Lapierre & Côté, 2011).³⁸ Diese Kinder versuchen ausserdem, die Ereignisse zu kontrollieren und ihre Verhaltensweisen und Reaktionen vor, während und nach der Tat entsprechend ihrem Alter und der Situation anzupassen (Överlien, 2017).

3.1.2 Kinder als Opfer anerkennen: ein Paradigmenwechsel, der die Notwendigkeit einer zeitnahen psychosozialen Beratung aufzeigt

Die Frage, ob Kinder Opfer sind, auch wenn sich die Gewalt nicht direkt gegen sie gerichtet hat, ist umstritten. Die Antwort ist jedoch oftmals ausschlaggebend für die Entscheidung, ob Kinder ein Anrecht auf eine kindzentrierte und direkte Unterstützung haben. Holden (2003) schlägt vor, die Frage der Betroffenheit der Kinder in einer inklusiven Perspektive aufzugreifen, d. h., dass Kinder in vielen Situationen der Gewalt ausgesetzt sind, die von einer direkten Betroffenheit mit oder ohne Einwirkung der Kinder (im gleichen Raum sein, Gewalt direkt erleben, schützend eingreifen usw.) bis hin zu einer Konfrontation mit den Folgen der Gewalt reichen (Miterleben der Spannungen oder Drohungen usw.; siehe hierzu die Übersetzung von DePuy et al., 2020). Aufgrund der Merkmale der Gewaltdynamik³⁹ sind Kinder auf vielfältige Weise der Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt. Ihre Abwesenheit zu einem bestimmten Zeitpunkt schliesst nicht aus, dass sie an anderen Momenten die Gewalt (mit)erleben (Côté & Lapierre, 2022; DePuy et al., 2020; Katz et al., 2020; Lavergne et al., 2017).

3.2 Merkmale einer zeitnahen kindzentrierten Unterstützung

Eine zeitnahe psychosoziale Beratung ist eine auf die Kinder ausgerichtete Unterstützung, die die Perspektive der Kinder einholt und ihnen eine psychologische und soziale Hilfe anbietet, um ihr Wohlbefinden zu stärken (Delfos, 2008, zitiert nach Amt für Jugend- und Berufsberatung [AJB], 2022; Brunner, 2008; Evers, 2013; Fortin, 2009; Jud & Fischer, 2022; Meixner, 2013; Savard, 2010; Voss, 2013). Die Praxis zielt darauf ab, mögliche negative Folgen der Gewalt zu verhindern und schnell auf die unmittelbaren Bedürfnisse der Kinder zu reagieren, damit sie sich stabilisieren können (Brunner, 2008; Fortin, 2009; Hagenbrak, 2013; Herold, 2009; Meixner, 2013; Voss, 2013). Die angebotene Unterstützung berücksichtigt sowohl das Trauma als auch das Bedürfnis der Kinder, die Ereignisse zu verarbeiten, zu (re)agieren und Schwierigkeiten im Alltag zu bewältigen (Brunner, 2008; Fortin, 2009; Jud & Fischer, 2022). Während der psychosozialen Beratung wird auch auf die Ressourcen und Schutzstrategien der Kinder geachtet (Överlien, 2017; Thunberg, 2022). Aus einer ganzheitlichen Perspektive⁴⁰ werden die Fachkräfte dazu angehalten, flexibel zu arbeiten (Bakketeig et al., 2020; Fortin, 2009; Jud & Fischer, 2022; Meixner, 2013) und die Beratung an die Kinder anzupassen (Bakketeig et al., 2020; Fortin, 2009; Jud & Fischer, 2022; Meixner, 2013; McCarry et al., 2021; Överlien, 2017; Thunberg, 2022).

³⁸ Vgl. hierzu die Feststellung, dass Kinder zu verschiedenen Momenten mit der Gewalt konfrontiert werden, da die Dynamik über einen längeren Zeitraum anhält (DePuy et al., 2020; Gloor & Meier, 2004; Kindler, 2013; Överlien, 2017; Thunberg, 2022).

³⁹ Gewaltdynamik bedeutet den Einsatz von Dominanz- und Kontrollstrategien, die sich in vielfältigen Handlungen wiederholt manifestieren. Die Einstellungen und Handlungen der gewaltausübenden Person zielen darauf, die soziale Teilhabe und Autonomie der gewaltbetroffenen Person einzuschränken, sie wirken sich auf die gesamte Familie aus (Stark, 2014). Die dieser Gewalt zugrunde liegende Zwangskontrolle wird sowohl auf den gewaltbetroffenen Elternteil ausgeübt als auch auf die Kinder des Paares (Côté & Lapierre, 2022; Katz & al., 2020).

⁴⁰ Ein ganzheitlicher Ansatz beinhaltet eine Begleitung, die die umfassende und harmonische Entwicklung des Kindes auf «körperlicher, geistiger, seelischer, moralischer, psychologischer und sozialer Ebene» fördert (Committee on the Rights of the Children, 2013, S. 3).

Eine psychosoziale Beratung hat ausserdem eine präventive Dimension, indem sie die Probleme, mit denen die Kinder konfrontiert sind, frühzeitig erkennt. Diese Erkenntnisse sind besonders nützlich während der Triage oder mit Blick auf eine Gefährdungsmeldung an die Behörde (Charrier et al., 2016; Hagenbrak, 2013; Herold, 2009; Jud & Fischer, 2022; Kreyszig, 2013; Swoboda & Kaufmann, 2011; Tordjman et al., 2022). Eine Erstintervention zielt darauf ab, die Schutzfaktoren der Kinder und der elterlichen Bezugspersonen zu verbessern (Dürmeier & Maier, 2013; Fortin, 2009; Meixner, 2013). Dazu gehört auch die Fähigkeit der Kinder zu unterstützen, für sich selbst Hilfe vom Interventionsnetzwerk in Anspruch zu nehmen (Bakketeig et al., 2020; Hagenbrak, 2013; Kreyszig, 2013; Voss, 2013).

Eine solche Beratung erfolgt kurz nach einer Krisensituation und bevor eine Behörde über mögliche Schutzmassnahmen infolge einer Sozialabklärung entscheidet (Löbmann & Herbers, 2005; Meixner, 2013; Melville, 2017; Neubert et al., 2021; Osofsky & Osofsky, 2018; Spinney, 2013; Tordjman et al., 2022). Die psychosoziale Beratung zielt auf die Traumabewältigung und die Resilienz der gewaltbetroffenen Kinder. Entsprechend ergänzt sie weitere Massnahmen wie die Unterstützung der Eltern oder die Begleitung der Eltern zu einer Opferberatungsstelle oder einer Fachstelle für gewaltausübende Personen (Jud & Fischer, 2022; Neubert et al., 2021). Die Erstintervention unterscheidet sich jedoch von einer Sozialabklärung oder einer Anhörung der Kinder, welche von einer KESB angeordnet werden. Beides gibt Kindern zwar die Möglichkeit, sich während einem Verfahren zu äussern, sie unterstützen aber vordergründig die Behörde bei der Einschätzung der Risiken, denen die Kinder ausgesetzt sind (Alföldi, 2015) oder bei der Entscheidung über die notwendigen Kindesschutzmassnahmen (Brunner et al., 2023; Rey-Mermet & Wack, 2023). Daher sollten alle Kinder, die elterlicher Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, unabhängig von ihrem Alter und der Gewalt, der sie ausgesetzt sind, im Rahmen einer psychosozialen Beratung unterstützt werden. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung laut UN Kinderrechtskonvention.

Zwischenfazit zu Merkmalen einer zeitnahen kindzentrierten Unterstützung:

Gewalt in der Partnerschaft hat vielfältige Auswirkungen auf Kinder. Sie leiden unter der Gewalt und benötigen zur Bewältigung des Traumas eine rasche psychosoziale Beratung. Eine solche Erstintervention ist eine kurzfristige Krisenintervention bis allenfalls notwendige Schutzmassnahmen durch die Kindesschutzbehörde angeordnet und umgesetzt werden. Eine solche Unterstützung erfolgt in der Regel durch eine von einer Fachperson initiierte Kontaktaufnahme mit dem Kind, auch wenn ein Elternteil involviert ist. Die Kontaktaufnahme erfolgt im Zusammenhang mit der erlebten Gewalt und dem erlebten Trauma. Die unmittelbar angebotene Unterstützung soll das Sicherheitsgefühl des Kindes und sein Wohlbefinden verbessern. Sie ergänzt damit weitere Kindesschutzmassnahmen und die Beratung der gewaltbetroffenen Eltern. Sowohl die Kontaktaufnahme als auch die psychosoziale Beratung unterscheiden sich dabei von einer behördlich angeordneten Anhörung oder Sozialabklärung. Letztere sollen nämlich der KESB helfen, Kindesschutzentscheide aus der Perspektive des Kindeswohls zu fällen.

Eine zeitnahe und spezifische Beratung von gewaltbetroffenen Kindern entspricht den Grundsätzen der UN Kinderrechtskonvention. Sie unterstützt zwar, wie andere Schutzmassnahmen, die positive Entwicklung der Kinder, setzt aber auf einer anderen Ebene an: Sie will durch eine systematische und rechtzeitige Intervention die negativen Folgen der erlebten Gewalt reduzieren und die Traumabewältigung der Kinder unterstützen. Eine solche Intervention sollte allen gewaltbetroffenen Kindern zugänglich sein, unabhängig von der Art der Gewalt, der sie ausgesetzt sind, und/oder ihrem Alter.

3.3 Erkenntnisse zu bestehenden Angeboten aus Evaluationsstudien und hieraus abgeleitete Empfehlungen

Verschiedene Studien haben die Auswirkungen einer zeitnahen Unterstützung auf die Kinder analysiert. Es handelt sich um Meta-Evaluationen sowie um Evaluationen spezifischer Programme. Die Ergebnisse der Studien zeigen, dass die Effekte der einzelnen Massnahmen schwer zu vergleichen sind. Die Interventionen unterscheiden sich in ihrem Ansatz (feministisch, psychoedukativ usw.), ihrer Organisation (Anzahl der Sitzungen, Gruppenaktivitäten oder individuelle Beratung, angesprochene Themen usw.), der Zielgruppe (Alter der Kinder, Art der erlebten Gewalt, Einbeziehung eines Elternteils usw.) sowie bezüglich des gewählten methodischen Vorgehens.

Im folgenden Abschnitt werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Erkenntnisse zur Entwicklung der begleiteten Kinder, zur Wahrnehmung der erhaltenen Unterstützung durch den in die Beratung einbezogenen Elternteil sowie zu Beobachtungen zur Veränderung der Praxis nach Einführung eines Programmes zusammengefasst. Dabei werden ebenfalls Empfehlungen festgehalten, die im Rahmen der Evaluationen formuliert wurden.

3.3.1 Die beobachtete Entwicklung der begleiteten Kinder

Mehrere Evaluationen und Studien haben das Wohlbefinden bzw. die emotionale Belastung der unterstützten Kinder untersucht. In diesen Studien wurden Aussagen von begleiteten Kindern, die selbst Stellung nehmen konnten, eingeschlossen sowie Angaben von Fachpersonen und/oder von involvierten gewaltbetroffenen Eltern. Die Ergebnisse zeigen, dass die emotionale Belastung nach einer solchen Beratung bei den Kindern zurückgeht (Jud & Fischer, 2022; Lee et al., 2012) ebenso wie der erlebte Stress (Diez Grieser et al., 2012a; Herold, 2009; Latzman et al., 2019) und/oder das Gefühl von Angst und Hilflosigkeit (Howarth et al., 2016). Nicht selten stieg das Selbstwertgefühl der Kinder und die gezeigten Symptome oder Verhaltensstörungen liessen bei den meisten Kindern nach. Dies wurde sowohl von Fachpersonen als auch von den involvierten elterlichen Bezugspersonen angeführt (Diez Grieser et al., 2012a; Lee et al., 2012; Gwynne et al., 2009; Howarth et al., 2016; Jud & Fischer, 2022; Latzman et al., 2019; McCarry et al., 2021; Savard & Zaouche Gaudron, 2013; Schär Moser et al., 2013). Kinder werden oftmals nach einer solchen Intervention als ruhiger, konzentrierter, fröhlicher, aber auch weniger aggressiv beschrieben.

Andere Forschungsergebnisse zeigen, dass Kinder dank Informationen zum Thema Gewalt bestimmte Vorstellungen über die Gewalt, der sie ausgesetzt sind, entkräften. Sie haben weniger das Gefühl, für die Ereignisse verantwortlich zu sein, und wenden vermehrt Schutzstrategien an: Sie intervenieren seltener und suchen häufiger Hilfe bei Dritten, wenn es zur Gewaltanwendung kommt (Gwynne et al., 2009; Howarth et al., 2016; Latzman et al., 2019; Savard & Zaouche Gaudron, 2013). Ganser (2013) beobachtet, dass sich das Sicherheitsgefühl der Kinder verbessert, wenn sie während der Intervention über mögliche Notfallpläne orientiert werden.

Insgesamt nahmen sowohl die Kinder als auch die kontaktierten Eltern den Vorschlag für eine zeitnahe Unterstützung positiv an (Bakketeig et al., 2021; Fischer et al., 2021; Schär Moser et al., 2013). Dieser Befund ist jedoch insofern mit Vorsicht zu betrachten, als dass hoch motivierte begleitete Personen wahrscheinlich auch diejenigen sind, die sich häufiger an Befragungen beteiligen (Jud & Fischer, 2022). Die meisten Kinder bewerteten die angebotene Hilfe sowie den Austausch mit den Fachpersonen als hilfreich oder zumindest befriedigend (Bakketeig et al., 2021; Diez Grieser et al., 2012a; Schär Moser et al., 2013; Swoboda & Kaufmann, 2011; Thunberg, 2022).

Die befragten Kinder machten während der Beratung die Erfahrung, dass sie sich frei ausdrücken können. Sie äuserten sich ohne Zwang zu verschiedenen Themen wie zur erlebten Gewalt und ihren Sorgen. Auch die Möglichkeit, einem Erwachsenen Fragen stellen zu können, gab ihnen das Gefühl, anerkannt und ernst genommen zu werden (Källström & Thunberg, 2019; Överlien, 2017; Swoboda & Kaufmann, 2011; Thunberg, 2022) und die Situation im Nachhinein besser verstehen zu können (Savard & Zaouche Gaudron, 2013). Gleichzeitig ermöglichten die Gespräche, Ressourcen und Strategien zur Bewältigung von Schwierigkeiten im Alltag wahrzunehmen (Howarth et al., 2016; Thunberg, 2022).

Eine kindgerechte zeitnahe Unterstützung trägt somit dazu bei, dass Kinder sich als selbstbestimmt erleben können, was ihr Wohlbefinden erhöht und ihr Selbstwertgefühl stärkt (Bakketeig et al., 2020; Howarth et al., 2016; Källström & Thunberg, 2019; Latzman et al., 2019).

3.3.2 Veränderungen aus der Perspektive der gewaltbetroffenen Eltern

Die Mehrheit der auf Kinder ausgerichteten Unterstützungsmassnahmen involvieren eine elterliche Bezugsperson, insbesondere wenn die Kinder noch jung sind. Hierbei handelt es sich meistens um die gewaltbetroffene Mutter, die Teilnahme des gewaltausübenden Elternteils ist eher die Ausnahme. In einigen Studien wurde die Meinung der elterlichen Bezugspersonen erfasst: Die meisten stimmten dem Vorschlag einer zeitnahen Unterstützung zu und erachteten das Vorgehen als unterstützend (Diez Grieser et al., 2012a; Fischer et al., 2021; Herold, 2009; Schär Moser et al., 2013; Swoboda & Kaufmann, 2011) und nicht-invasiv (Jud & Fischer, 2022). Im Nachhinein fühlten sich die gewaltbetroffenen Eltern ihrem Kind gegenüber kompetenter und gaben an, es besser zu verstehen. Weitere Studien zeigen auf, dass die an der Beratung teilnehmenden Eltern besonders das Interesse und die Flexibilität der Fachpersonen bei der Organisation der Sitzungen schätzten und sich hier ernst genommen fühlten (Löbmann & Herbers, 2005). Als positiv wurde ebenfalls die Kontinuität in der Begleitung bewertet (Bakketeig et al., 2021) sowie die Möglichkeit, die eigene Meinung zu äussern (Fischer et al., 2021). Die Befunde zeigen, dass die von den Fachpersonen eingenommene Haltung eine entscheidende Rolle spielt.

Wie die angebotene Unterstützung von gewaltbetroffenen Eltern aufgefasst wird, hängt anscheinend von der wahrgenommen institutionellen Verankerung der Fachstelle ab: So zeigt eine deutsche Studie, dass wenn Letztere nicht als eine an den Kinderschutz angegliederte Organisation betrachtet wird, die Befürchtungen und Widerstände der Eltern tendenziell abnehmen. Die begleiteten Eltern fühlten sich unterstützt, waren empfänglicher für Botschaften betreffend der Notwendigkeit, die Kinder zu schützen, und die Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbehörden verbesserte sich (Herold, 2009).

Wenige Studien haben bisher untersucht, inwiefern sich die Situation zu Hause infolge der Intervention verändert hat und/oder ob die Gewalt in den betroffenen Familien weniger wurde. Die im Rahmen eines Basler Projekts durchgeführte Evaluation zeigte, dass die unterstützten Familien, bei denen die Polizei nicht wieder interveniert hatte, auch selbst nicht von neuen Gewaltübergriffen oder von akuten Gefährdungssituation für die Kinder berichtet haben. Die Mehrheit berichtete von Veränderungen (86 %), darunter die Inanspruchnahme gezielter Unterstützung, ein Umzug oder eine Änderung des Zivilstands. Fischer et al. (2022) erwähnen, dass diese Veränderungen nicht immer direkt mit der durchgeführten Intervention in Verbindung gebracht werden können. Es ist jedoch anzunehmen, dass in diesen Familien die Schutzfaktoren zunahmen. Bei der Evaluation der im Kanton Zürich durchgeführten zeitnahen Beratung stellen Diez Grieser et al. (2012a) fest, dass mehr als die Hälfte der begleiteten Mütter als

auch Fachpersonen der Meinung waren, dass sich die Situation zu Hause verbessert habe. Dies entspricht auch den Beobachtungen von Gwynne et al. (2009).

3.3.3 Veränderungen der Praxis nach Einführung einer zeitnahen Unterstützung für Kinder

Einige Evaluationen zur Einführung von Erstinterventionen zeigen eine verbesserte Erreichbarkeit von gewaltbetroffenen Kindern nach Einführung einer zeitnahen Beratung. Die entwickelten Verfahren für eine proaktive Kindsansprache ermöglichten die Kontaktaufnahme mit Kindern, die bis dahin nur schwer erreichbar waren (Diez Grieser et al., 2012a; Voss, 2013) oder die in Familien aufwachsen, die u. a. durch ein hohes Mass an Gewalt geprägt sind und bis dahin nicht identifiziert wurden (Jud & Fischer, 2022). Dies ist u. a. auf die Ausarbeitung und Verbesserung von Prozessen zur Übermittlung von Informationen zurückzuführen, welche die Zeit bis zur Kontaktaufnahme mit den Familien verkürzen (Voss, 2013).

Die Umsetzung einer zeitnahen Beratung trägt ausserdem zur Sensibilisierung des Interventionsnetzwerk bei: Der Unterstützungsbedarf gewaltbetroffener Kinder sowie die Notwendigkeit, ihnen zusätzlich zu weiteren Massnahmen eine auf sie ausgerichtete Unterstützung anzubieten, ist unter Fachpersonen besser anerkannt (Bakketeig et al., 2021; Evers, 2013; Herold, 2009). Dies fördert eine bessere Zusammenarbeit der Fachstellen und ermöglicht eine bessere Planung der Nachsorge (Bakketeig et al., 2021).

3.3.4 Empfehlungen, die im Rahmen der Evaluationen ausgesprochen wurden

Die Schlussfolgerungen der analysierten Evaluationen oder die darin enthaltenen Hinweise zur Entwicklung einer zeitnahen Beratung betreffen Grundsätze, die bei der Umsetzung solcher Massnahme zu berücksichtigen sind, sowie Interventionsmodalitäten und die erforderlichen beruflichen Kompetenzen der Fachpersonen.

In mehreren Studien wird der Bedarf an einer verbesserten Zugänglichkeit solcher Massnahme angesprochen. Dies betrifft jedoch nicht nur das konkrete Vorgehen bei der Meldung von gewaltbetroffenen Kindern, sondern auch die Entwicklung von Strategien, damit Eltern dem Angebot einer Beratung der Kinder zustimmen. Mit dem Ziel, das Einverständnis der elterlichen Bezugspersonen einzuholen, sollten Fachpersonen bei der Kontaktaufnahme darauf achten, dass diese konstruktiv verläuft (McCarry et al., 2021): Eine Erklärung, warum Kinder altersgerecht beraten werden sollten, ist hier entscheidend (Lee et al., 2012). Ein solches Vorgehen ist wichtig, da es nicht nur die elterlichen Bezugspersonen involviert, es fördert ausserdem ihr Bewusstsein dafür, was ihre Kinder erleben (McCarry et al., 2021). Gleichzeitig wird die Grundlage dafür geschaffen, dass Kinder die angebotene Begleitung ohne potenzielle Loyalitätskonflikte annehmen können. Im Idealfall sollte die Zustimmung beider Elternteile eingeholt werden, da eine potenzielle Ablehnung der Beratung durch den gewaltausübenden Elternteil gravierende Folgen für die Kinder haben könnte (Carter & Överlein, 2014, zitiert nach Överlien, 2017).

Um die Zugänglichkeit zu verbessern, sollten den Autor:innen zufolge folgende Strategien entwickelt werden:

- Um mögliche Widerstände und Ängste des gewaltbetroffenen Elternteils abzubauen, sollte die Beratung der Kinder durch eine OH-Beratungsstelle durchgeführt werden oder der Auftrag der Fachstelle sollte klar und ohne Missverständnis erklärt werden (Voss, 2013).
- Die Beratung sollte flexibel gestaltet und organisatorische Hürden vorweggenommen werden (lange Anfahrtswege, unpassende Sprechzeiten in Anbetracht der beruflichen Tätigkeit usw.), um eine regelmässige

Teilnahme zu erleichtern und um einem frühzeitigen Abbruch des Prozesses vorzubeugen (Bakketeig et al., 2021; McCarry et al., 2021). Das Engagement der angesprochenen Eltern kann gefördert werden, indem das Vorgehen eine begrenzte Anzahl an Sitzungen vorsieht (Latzman et al., 2019), wenn Fachpersonen bereit sind, Hausbesuche zu machen (Latzman et al., 2019), oder wenn die Rahmenbedingungen der Sitzungen angepasst werden können (McCarry et al., 2021). Die Berücksichtigung des Rhythmus der in die Beratung involvierten Eltern wirkt sich positiv auf die Anzahl der Familien aus, die bereit sind, an einer Beratung teilzunehmen.

Weitere Schlussfolgerungen der Autor:innen beziehen sich auf den Interventionsrahmen: Dieser sollte flexibel sein, um das Alter der Kinder berücksichtigen zu können sowie die Tatsache, dass sie Gewalt erleben. In diesem Sinne sollte die Beratung vorrangig die Traumabewältigung der Kinder und ihre Resilienz unterstützen (Lee et al., 2012). Gleichzeitig sollten aber auch die elterlichen Bezugspersonen sensibilisiert werden, damit diese Strategien entwickeln, die das Sicherheitsgefühl der Kinder stützen (Jud & Fischer, 2022; Spinney, 2013). Howarth et al. (2016) empfehlen auf Basis der Erkenntnisse einer Meta-Evaluation, während der psychosozialen Beratung einen psychoedukativen Ansatz zu bevorzugen:⁴¹ Dieser hat die Entwicklung von Ressourcen als Ziel, darunter Stressbewältigungsstrategien und das Hinterfragen von Denkmustern, die die erlebte Gewalt verharmlosen. Andererseits ergänzt Psychoedukation weitere Massnahmen, wie zum Beispiel die Unterstützung der Elternschaft (Howarth et al., 2016).

Damit die Beratung kindgerecht gestaltet wird, sollten verschiedene Strategien und Hilfsmittel eingesetzt werden, wie z. B. Spiele oder Bücher. Ziel ist es, Ressourcen auszuwählen, die dem Alter der Kinder entsprechen, sowie die vom Kind bevorzugten Ausdrucksmittel, um über die erlebte Situation zu sprechen (Lee et al., 2012; Spinney, 2013). Spinney (2013) rät hier, einen Werkzeugkasten mit unterschiedlichem Hilfsmittel zusammenzustellen und den Kindern die Möglichkeit anzubieten, daraus das für sie passende Hilfsmittel auszuwählen.

Eine ganze Reihe an Empfehlungen geben Hinweise zur Haltung der Fachpersonen während der Beratung. Diese entsprechen den Prinzipien der Traumabewältigung und der Beratung von gewaltbetroffenen Personen:

- Bei der Kontaktaufnahme und Beratung der Kinder ist darauf zu achten, dass ihre Rechte berücksichtigt werden. Ihr Einverständnis zur Teilnahme an der Beratung muss eingeholt werden. Falls sie diese ablehnen, muss diese Entscheidung respektiert werden, auch wenn sie in einer schwierigen und komplexen Situation aufwachsen (Spinney, 2013). Es sollte zudem stets darauf geachtet werden, dass die Kinder die angesprochenen Themen mitbestimmen (Källström & Thunberg, 2019) und dass sie während der Beratung eine gewisse Autonomie und Selbstbestimmung ausüben (Källström & Thunberg, 2019; Spinney, 2013; Thunberg, 2022). Interviews mit Jugendlichen zeigen, dass es ihnen wichtig ist, dass Fachpersonen keine kontrollierende Haltung einnehmen (Källström & Thunberg, 2019; Thunberg, 2022).
- Als Fachperson ist es ausserdem zentral, sich mit der subjektiven Erfahrung der Kinder, ihren Ressourcen und Strategien zur Bewältigung der erlebten Gewalt zu befassen (Överlien, 2017). So kann verhindert

⁴¹ Psychoedukation zielt darauf ab, die Entscheidungsfindung bei Verhaltensänderungen zu unterstützen und die Resilienz in schwierigen oder belastenden Situationen zu fördern. Der Ansatz soll so weit wie möglich im Lebenskontext der begleiteten Person stattfinden und verschiedene Vorgehensweisen mobilisieren, welche helfen, Information weiterzugeben, Stressbewältigungsstrategien zu entwickeln und erlebte Emotionen wahrzunehmen. Eine solche individualisierte Intervention zielt darauf ab, dass Personen in schwierigen Situationen Strategien und Ressourcen einsetzen können, die Anpassungsschwierigkeiten begrenzen oder verhindern können (Bee et al., 2014 zitiert in Howarth et al., 2016; Renou, 2005).

werden, dass Kinder nur als Opfer wahrgenommen werden, was sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte (Bakketeig et al., 2020; Savard & Zaouche Gaudron, 2013).

- Die Bereitschaft, mit den Kindern zu sprechen, sich auf sie einzustellen (Källström & Thunberg, 2019; Thunberg, 2022) und ihnen zu zeigen, dass sie wichtig sind (Bakketeig et al., 2020), sollte eindeutig signalisiert werden.

Eine letzte Reihe an Empfehlungen betreffen die für eine Erstintervention notwendigen Rahmenbedingungen. Zu beachten ist hierbei, dass

- die Fachpersonen über spezifische Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Partnerschaftsgewalt verfügen. Dies ermöglicht ein besseres Verständnis der Gewaltdynamik, der Erfahrungen der Kinder sowie das Nachvollziehen gewisser möglicherweise irritierender Reaktionen der Kinder (Diez Grieser et al., 2012a; Jud & Fischer, 2022; Källström & Thunberg, 2019; Kreyszig, 2013). Ein solches Fachwissen hilft zudem, die Perspektive der Kinder den elterlichen Bezugspersonen zu erklären und Situationen, in denen Kinder direkt Gewalt erfahren, besser zu erkennen (Jud & Fischer, 2022).
- Da eine zeitnahe Beratung zeitlich begrenzt ist, erweist sich eine Triage oftmals als notwendig, damit Kinder auch zu einem späteren Zeitpunkt unterstützt werden. Demzufolge sind Erfahrungen im Bereich der interdisziplinären Zusammenarbeit und Informationen über das bestehende Interventionsnetz notwendig (Jud & Fischer, 2022; Källström & Thunberg, 2019; Thunberg, 2022).
- Die Fachstelle sollte über ausreichende finanzielle Mittel verfügen und gesetzlich verankert sein. Dies ermöglicht und legitimiert eine systematische Kindsansprache. Bei begrenzten finanziellen Ressourcen und einer Kindsansprache, welche nur durch einen administrativen Prozess bestimmt wird, werden nämlich häufig die durch ein Gericht angeordneten Kinderschutzmassnahmen systematisch umgesetzt und einer Kindsansprache vorgezogen (Bakketeig et al., 2021). Erstere erscheinen aufgrund ihres verbindlicheren Charakters legitimer als eine Beratung der Kinder.

Zwischenfazit zu Empfehlungen, die im Rahmen von Evaluationen ausgesprochen wurden:

Auch wenn Daten zu nachhaltigen Effekten einer frühzeitigen psychosozialen Beratung von Kindern, die häusliche Gewalt erleben, fehlen und einige Evaluationen methodische Einschränkungen aufweisen (z. B. zu kleine Stichprobe, die Verwendung nicht validierter Instrumente), zeigt sich, dass Erstinterventionen zu einer positiven Entwicklung der Kinder beitragen. Mehrere Studien berichten von einer Verbesserung des Wohlbefindens und des Sicherheitsgefühls der beratenen Kinder sowie von einer Stärkung der Schutzkompetenzen der elterlichen Bezugspersonen, sofern diese in die Beratung einbezogen werden. Die Einführung systematischer Verfahren trägt dazu bei, die Zugänglichkeit dieser Unterstützung für gewaltbetroffene Kinder zu erhöhen. Die auf Studien basierenden Empfehlungen betonen u. a:

- die Notwendigkeit, Eltern für die Erfahrungen ihrer Kinder zu sensibilisieren, u. a. damit sie einer kindspezifischen Intervention zustimmen;
- die Anwendung eines psychoedukativen Ansatzes, der den Kindern hilft, ihre Erfahrungen zu verstehen und den Zusammenhang zwischen der Gewaltanwendung und der erlebten Belastung herzustellen, wodurch die Entwicklung von Schutzstrategien ermöglicht wird;

– die Förderung spezifischer Kompetenzen der Fachpersonen, insbesondere in Bezug auf Fachwissen im Bereich Gewalt in Paarbeziehungen sowie einer professionellen Haltung, welche die Perspektive der Kinder berücksichtigt und sie aktiv in die Beratung einbezieht.

Letztlich legitimieren gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit Kindern nicht nur die Kontaktaufnahme und Beratung, sondern machen sie auch unumgänglich.

3.4 Standards für eine zeitnahe, alters- und entwicklungsgerechte Beratung von gewaltbetroffenen Kindern

Ausgehend von den oben beschriebenen Grundsätzen (Kap. 3.2 und 3.3), der Literaturrecherche und der Diskussion mit den Mitgliedern der Begleitgruppe (Kap. 2.2.1) konnten mehrere Standards für eine zeitnahe, alters- und entwicklungsgerechte Beratung gewaltbetroffener Kinder formuliert werden. Diese beziehen sich auf Rahmenbedingungen und Grundsätze einer kindspezifischen Beratung, die notwendige fachliche Grundhaltung sowie auf die Triage der Kinder. Die im Folgenden beschriebenen Dimensionen stellen Standards dar, die bei einer alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung zu berücksichtigen sind.

3.4.1 Standards bezüglich der Rahmenbedingungen und Ressourcen des Angebots

(1) Kinder sind Opfer der Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung. Wie der gewaltbetroffene Elternteil, haben sie das Recht auf eine individuelle Beratung, um das erlebte Trauma zu bewältigen.

Wenn bei einem Polizeieinsatz Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung festgestellt wird, muss die Situation der Kinder systematisch gemeldet *aber auch berücksichtigt werden*, damit ihnen eine psychosoziale Beratung angeboten werden kann. Dies setzt die Einrichtung einer systematischen Kindsansprache voraus, unabhängig vom Alter der Kinder, ihrer Situation und der Gewalterfahrung (Herold, 2009; Jud & Fischer, 2022). Die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen (Kreyssig, 2013) oder die Definition klarer Prozesse (Swoboda & Kaufmann, 2011; Voss, 2013) formalisieren das Recht der Kinder auf Unterstützung (Herold, 2009). Sie legitimieren ausserdem eine kindspezifische Erstintervention (Fischer et al., 2021). Dies unterstützt die Systematisierung einer solchen Praxis (Bakketeig et al., 2021; Stiller & Neubert, 2021).

(2) Die zeitnahe Beratung der Kinder ist eine ergänzende Massnahme zur Meldung der Situation an eine zuständige Behörde. Sie richtet sich direkt an Kinder, diese stehen im Mittelpunkt der Intervention. Eine solche Intervention unterscheidet sich von einer durch eine Behörde angeordnete Massnahme zur Einschätzung der Situation der Kinder.

Die psychosoziale Beratung dient einem anderen Zweck als eine Anhörung oder eine Sozialabklärung (Kap. 3.2). Sie richtet sich an die Kinder und deren unmittelbare Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt der Beratung (Brunner, 2008). Damit gewaltbetroffene Kinder und elterliche Bezugspersonen, die psychosoziale Beratung von anderen Interventionen unterscheiden können, empfehlen Herold (2009) und Voss (2013), ein solches Mandat an eine Opferberatungsstellen zu vergeben und v. a. die Unterschiede der Begleitung und einer Intervention durch eine Kinderschutzbehörde zu erläutern.

(3) Die Beratung von gewaltbetroffenen Kindern unterscheidet sich von der Begleitung gewaltbetroffener Erwachsener oder einer Intervention im Bereich des Kinderschutzes. Daher müssen Fachkräfte, die gewaltbetroffene Kinder beraten, über spezifische Fachkompetenzen verfügen.

Die kindspezifische Beratung erfordert Fachwissen in Bereichen wie Gewalt in der Partnerschaft, Entwicklungspsychologie, Psychotraumatologie und Gesprächsführung mit Kindern (Diez Grieser et al., 2012a; Fischer et al., 2021; Hagenbrak, 2013; Herold, 2009; Kreyssig, 2013; Stiller & Neubert, 2021; Thunberg, 2022). Solche Kenntnisse helfen, die Frage der Sicherheit der Kinder und ihrer Erfahrung im Zusammenhang mit der Gewalt aufzugreifen, direkt erlebte Misshandlung besser zu erkennen und eine Zusammenarbeit mit dem Interventionsnetzwerk einzuleiten. Eine psychosoziale Beratung erfordert ausserdem Fähigkeiten, um die gewaltausübende Person anzusprechen, insbesondere dann, wenn das Paar wieder zusammenlebt oder wenn der gewaltausübende Elternteil in die Beratung einbezogen werden soll (Stanley et al., 2011).

(4) Die Fachteams müssen interdisziplinär zusammengesetzt sein, um die Komplexität der begleiteten Situationen berücksichtigen zu können, aber auch um den Kindern und den elterlichen Bezugspersonen die Möglichkeit zu bieten, von verschiedenen Fachpersonen unterstützt zu werden.

Ein interdisziplinäres Fachteam ermöglicht eine differenzierte Betreuung, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und der in die Beratung einbezogenen Eltern orientiert (Diez Grieser et al., 2012a; Evers, 2013; Fischer et al., 2021; Herold, 2009; Kreyssig, 2013; Thunberg, 2022; Tordjman et al., 2022). Fischer et al. (2021) empfehlen vor dem Hintergrund des Projektes Erstintervention nach häuslicher Gewalt in Basel, dass

- eine im Sozialbereich ausgebildete Fachperson die elterlichen Bezugspersonen begleitet. Diese hat den Auftrag, eine allgemeine Bewertung der Situation vorzunehmen, um Ressourcen, mögliche Risikofaktoren und den Unterstützungsbedarf zu ermitteln.
- Eine in Psychologie ausgebildete Fachperson sollte in erster Linie die Kinder unterstützen. Ihr Auftrag konzentriert sich vorrangig auf die Erlebnisse der Kinder im Zusammenhang mit der Gewalt, die Bewertung des Traumas und die Bewältigung der erlebten Belastung.

Durch eine derartige Rollenverteilung haben die Kinder wie die involvierten Eltern jeweils eine Ansprechperson. Die Fachpersonen können sich zudem austauschen, um die Situation einzuschätzen und gemeinsam über die notwendige Unterstützung zu entscheiden.

(5) Die Erstintervention muss niederschwellig sein, damit alle gewaltbetroffenen Kinder und ihre elterlichen Bezugspersonen begleitet werden können, unabhängig von den finanziellen Ressourcen der Familien, ihrer sozialen Herkunft, Bildungsniveau usw.

Damit jedes gewaltbetroffene Kind im Rahmen einer psychosozialen Beratung unterstützt wird, braucht es Strategien zur Information über das bestehende Unterstützungsangebote sowie Strategien, die eine rasche Terminvereinbarung garantieren. Die Information über die angebotene Unterstützung (AJB, 2022; Voss, 2013) sowie die Kostenfreiheit der Beratung (Herold, 2009; Swoboda & Kaufmann, 2011) tragen dazu bei, Ängste abzubauen. Dies kann verhindern, dass von den Familien auf eine solche Unterstützung verzichtet wird.

(6) Die Einführung einer psychosozialen Beratung erfordert die Ausarbeitung eines spezifischen Konzepts sowie spezifischer Instrumente.

Aufgrund der besonderen Merkmale einer zeitnahen psychosozialen Beratung von gewaltbetroffenen Kindern ist es unerlässlich, ein Konzept zu entwickeln, das den Umfang, die Ausrichtung und die Ziele der Beratung festlegt (Kreyssig, 2013). Die zur Verfügung stehenden Referenzdokumente, Verfahren oder Gesprächsleitfäden fördern die Professionalisierung und die Systematik der Praxis (Aballéa, 2005; Evers, 2013; Fischer et al., 2021; Meixner, 2013).

(7) Eine psychosoziale Beratung sollte eine Mindestanzahl an Sitzungen vorsehen, idealerweise zwischen drei und fünf. Die Anzahl sollte sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren.

In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass eine zeitnahe psychosoziale Unterstützung zeitlich begrenzt ist, wobei vor allem die Bedürfnisse der Kinder die Anzahl der Sitzungen bestimmen sollten (Löbmann & Herbers, 2005; Melville, 2017; Neubert et al., 2021; Osofsky & Osofsky, 2018; Spinney, 2013). Schär Moser et al. (2013) schlagen vor, mindestens drei Sitzungen vorzusehen.

3.4.2 Standards bezüglich der Kontaktaufnahme

(8) Die Übermittlung der Informationen zu den zu kontaktierenden Kindern sowie die Kontaktaufnahme mit ihnen und den elterlichen Bezugspersonen erfolgt idealerweise innerhalb einer Woche nach der Feststellung der Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung.

Zeit ist nach einem Gewaltvorfall ein entscheidender Faktor: Eine schnelle Intervention kann allfällige traumatische Folgen und negative Auswirkungen der Gewalt auf die psychische Gesundheit der Betroffenen verhindern (Jud & Fischer, 2022; Tordjman et al., 2022). Wenn man Kindern zeitnah anbietet, ihre Fragen, Sorgen und Informationsbedürfnisse zu äussern, trägt dies dazu bei, dass sie sich (wieder) orientieren können und das Gefühl wiedererlangen, die Kontrolle über ihr Leben zurückzugewinnen (Brunner, 2008; Meixner, 2013; Stanley et al., 2011). Wenn Kinder und die kontaktierten Eltern kurz nach dem Ereignis, das die Krise ausgelöst hat, angesprochen werden, steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die angebotene Hilfe angenommen wird (Evers, 2013; Hagenbrak, 2013). Dies wiederum führt dazu, dass Strategien entwickelt werden, die der künftigen Veränderung der Situation dienen (Tordjman et al., 2022).

(9) Die Kindsansprache ist proaktiv, eine solche Strategie erhöht die Zugänglichkeit der psychosozialen Beratung.

Elterliche Bezugspersonen unterschätzen häufig die Erfahrungen ihrer Kinder und ihr Bedürfnis nach Unterstützung (Brunner, 2008; Fischer et al., 2021; Tordjman et al., 2022; Voss, 2013). Sie wissen nicht, wie Kindern geholfen werden kann (Hagenbrak, 2013; Meixner, 2013; Voss, 2013), oder kontaktieren keine Beratungsstelle aus Angst vor dem Eingreifen einer Kinderschutzbehörde (Damant et al., 2010). Damit eine psychosoziale Beratung niederschwellig möglich ist, sollte die Initiative für den Erstkontakt daher von den Fachpersonen ausgehen (Bakketeig et al., 2020; Fischer et al., 2021; Guay, 2007; Hagenbrak, 2013; Meixner, 2013; Stanley et al., 2011; Tordjman et al., 2022; Voss, 2013).

(10) Bei der Kontaktaufnahme werden die elterlichen Bezugspersonen als Erziehungsberechtigte über die Möglichkeiten einer zeitnahen Beratung für die Kinder informiert. Ziel ist es, dass sie dem Angebot zustimmen, sei es auch nur minimal.

Erziehungsberechtigte zu informieren und ihre Zustimmung für die psychosoziale Beratung der Kinder einzuholen, soll Loyalitätskonflikten bei den Kindern vorbeugen und so eine freie Beteiligung der Kinder ermöglichen. Kindern sollte das Einverständnis der elterlichen Bezugspersonen betreffend die Beratung mitgeteilt werden (Keil de Ballòn, 2018, zitiert in AJB, 2022). Gewisse Autor:innen vertreten allerdings die Ansicht, dass bei einer durch eine Behörde beauftragte Kindsansprache die elterliche Zustimmung keine Voraussetzung ist. Dies heisst jedoch nicht, dass hier keine Motivationsarbeit geleistet werden sollte (AJB, 2022; Jud & Fischer, 2022). Andere halten es für wesentlich, die elterliche Zustimmung vorab einzuholen (Herold, 2009; Överlien, 2017; Swoboda & Kaufmann, 2011; Voss, 2013). Vertreter:innen beider Positionen sind sich jedoch einig, dass je jünger die Kinder sind, desto wichtiger ist die Zustimmung der elterlichen Bezugspersonen sowie deren Beteiligung an der psychosozialen Beratung.

Damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Eltern eine zeitnahe Beratung akzeptieren, sollte laut Fröhlich (2012) die zeitnahe Beratung der Kinder systematisch während der Polizeieinsätze erwähnt werden.⁴² Diese Information sollte dann bei der Kontaktaufnahme wieder aufgenommen werden, indem die Gründe und der Ablauf der Beratung nochmals genauer erklärt werden.

3.4.3 Standards bezüglich des Verlaufs der psychosozialen Beratung

(11) Die zeitnahe Unterstützung zielt darauf ab, die Spannungen der Kinder zu verringern und ihr Wohlbefinden zu steigern, aber auch darauf, dass sich Kinder orientieren können. Die Intervention sollte die Frage der Sicherheit der Kinder und ihren unmittelbaren Bedarf nach Unterstützung im Zusammenhang mit der Gewalt sowie ihren Alltag berücksichtigen.

Bei der Erstintervention geht es vor allem um die begleiteten Kinder, d. h. um ihre Wahrnehmung der Situation, ihre Belastungen und ihre Befürchtungen. Besondere Aufmerksamkeit sollte ihren Wünschen und Lösungsvorschlägen sowie den von den Kindern erwähnten Argumenten gewidmet werden (Evers, 2013; Voss, 2013). Konkret sollte es darum gehen (siehe Simoni, 2017, zitiert nach Brunner, 2008), dass Fachpersonen Kindern:

- *helfen, das Erlebte zu verstehen:* Kinder sollten die Möglichkeit haben, die Ereignisse aus ihrer Sicht zu schildern. Bei dieser Gelegenheit werden Informationen vermittelt, die zum Verständnis der Situation beitragen und Gedanken abzubauen, die zu eigenen Schuldzuweisungen oder zu Schamgefühlen führen (AJB, 2022; Ganser, 2013; Jud & Fischer, 2022; Stanley et al., 2011).
- *Sie sollten Kinder dabei begleiten, die durch die Situation ausgelösten Emotionen zu erforschen:* Fortin (2009), Savard (2010) oder auch Herold (2009) empfehlen, die geäußerten Emotionen ohne Vorbehalt aufzugreifen und Kindern zu versichern, dass diese legitim sind und mit der Situation zusammenhängen. Wenn Kinder zwiespältige Gefühle insbesondere gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil äussern, sollten die Berater:innen abwertende Kommentare vermeiden und den Kindern dabei zur Seite stehen, wenn

⁴² Fröhlich (2012) diskutiert die Möglichkeit, eine psychosoziale Beratung der Kinder während des Polizeieinsatzes durchzuführen. Dies erweist sich jedoch aufgrund der benötigten Ressourcen und der Organisation der Intervention als schwierig: Die Wiederherstellung der Sicherheit sowie die Intervention bei der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person haben Vorrang: Dies lässt eine zeitgleiche Erstintervention bei den Kindern nicht zu.

sie Lösungsmöglichkeiten für das erlebte Dilemma entwickeln (Dürmeier & Maier, 2013; Ganser, 2013; Meixner, 2013; Voss, 2013).

- *Fachpersonen sollten Kinder bei der Reflexion ihrer Wünsche unterstützen:* Evers (2013) und Hagenbrak (2013) empfehlen, dass Kinder ihre Anliegen an die elterlichen Bezugspersonen explizit formulieren (siehe auch AJB, 2022; Sieber Egger & Jaeger, 2019; Tordjman et al., 2022). Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie das Anliegen den an der Beratung teilnehmenden Eltern selbst mitteilen müssen.
- *Fachpersonen sollten die Kinder dabei unterstützen, das Gefühl der Hilflosigkeit zu überwinden und ihre Handlungsfähigkeit zu stärken:* Dies bedeutet, dass während der Beratung Kinder angeregt werden, Aktivitäten, die sie unternehmen möchten (Voss, 2013), Rituale, um den Tagesablauf zu antizipieren (Meixner, 2013), sowie Strategien zum Selbstschutz (Jud & Fischer, 2022; Meixner, 2013) selbst zu erkennen und umzusetzen.
- *Fachpersonen sollten Kinder ermutigen und ihr Gefühl der Zuversicht in die Zukunft stärken:* Herold (2009) schlägt vor, Kinder anzuregen, über die Veränderung der Situation nach dem polizeilichen Einsatz nachzudenken. Auf diese Weise sollen Kinder erkennen, welche Unterstützung zur Verfügung steht und dass andere Akteure, einschliesslich der elterlichen Bezugspersonen, die Verantwortung tragen, der Gewalt ein Ende zu setzen.

(12) Es sollte sichergestellt werden, dass die Kinder der Beratung zustimmen und ihr Anliegen respektiert wird. Dies bedeutet, dass die Kinder zeitnah über die Beratung informiert werden, damit sie entscheiden können, ob sie die beratende Fachperson treffen möchten oder nicht. Die Frage der Einwilligung muss im Laufe der Beratungen immer wieder aufgeworfen werden.

Das Anrecht auf eine psychosoziale Beratung entspricht den Grundsätzen der UN Kinderrechtskonvention. Kinder sollten die Möglichkeit haben, die angebotene Beratung anzunehmen oder abzulehnen, die Themen auszuwählen, die sie ansprechen möchten, aber auch auf Fragen nicht zu beantworten. Informationen über die Hintergründe der Kindsansprache, deren Ziel und die Dauer der Beratung sowie über den Umgang mit den anvertrauten Informationen und die möglichen Grenzen der Schweigepflicht sollen Kindern helfen, sich für oder gegen ihre Teilnahme an der Beratung zu entscheiden (AJB, 2022; Fischer et al., 2021; Herold, 2009; Voss, 2013). Die Möglichkeit, ihre Meinung zu äussern und sich zur Betreuung zu positionieren, hilft Kindern selbstbestimmt zu entscheiden und zu agieren (Bakketeig et al., 2020; Källström & Thunberg, 2019; Överlien, 2017).

Kinder zu fragen, ob sie der Teilnahme an der Beratung zustimmen, und welche Anliegen sie haben, ist dabei auch bei Kindern unter 6 Jahren möglich (siehe dazu Büchler & Enz, 2018). Brunner (2008) weist darauf hin, dass Kinder in diesem Alter ihre Meinung äussern und ihre (Nicht-)Zustimmung mitteilen können, sofern sie in einer ihrem Entwicklungsstand angemessenen Weise befragt werden.

(13) Die Organisation und der Ablauf der Beratung müssen dem Alter und dem Entwicklungsstand der begleiteten Kinder angepasst sein. Die Fachpersonen sollten flexibel sein und kindgerechte Kommunikationsmittel anbieten, ihnen sichere Sitzungsorte garantieren und sich als Vertrauenspersonen positionieren.

Während der Beratung sollten sich die Kinder wohlfühlen (Defos, 2008, zitiert in AJB, 2022). In diesem Zusammenhang geht es darum

- *altersgerechte Kommunikationsstrategien und -instrumente einzusetzen* (Fischer et al., 2021; Fortin, 2009; Hagemann-White, 2009; Meixner, 2013; Savard, 2010). Diese sollten den verbalen und nonverbalen Ausdruck von Erfahrungen ermöglichen (AJB, 2022; Evers, 2013). Ohne sich auf Gespräche zu beschränken, sollten Spiele, Zeichnungen, Inszenierungen mit Figuren oder Bildern eingesetzt werden, damit Kinder interessiert und motiviert werden, sich zu äussern (AJB, 2022; Brunner, 2008; Evers, 2013; Ganser, 2013; Meixner, 2013; Spinney, 2013). Kinder im Schulalter oder Jugendliche sollten z. B. anhand von Zeichnungen, Piktogrammen oder auch gelesenen Geschichten Verbindungen zu ihren Erfahrungen herstellen können. Die Weitergabe von Informationen ergänzt ein solches Vorgehen. Bei Jugendlichen sollte die Möglichkeit der Teilnahme an Aktivitäten in Erwägung gezogen werden, die einen Austausch Gleichaltrigen ermöglichen (Stiller & Neubert, 2021).
- *Die Räumlichkeiten sind den Kindern entsprechend anzupassen*, so dass in den Sitzungszimmern ungestörte Gespräche geführt werden können (AJB, 2022; Sieber Egger & Jaeger, 2019). Es sollte zudem möglich sein, Kinder und ihre elterlichen Bezugspersonen in einer bekannten Umgebung zu treffen, wie z. B. zu Hause bei der Familie (Fischer et al., 2021; Hagenbrak, 2013; Herold, 2009; Schär Moser et al., 2013; Tordjman et al., 2022). Darüber hinaus sollten die Räumlichkeiten kindgerecht gestaltet und möbliert werden, so dass sie sich für Kinder verschiedener Altersgruppen eignen (AJB, 2022; Swoboda & Kaufmann, 2011) und die Kinder sich dort sicher und wohlfühlen.
- *Die Kinder die Themen selbst bestimmen zu lassen*, signalisiert ihnen, dass ihre Perspektive wichtig ist (AJB, 2022; Brunner, 2008; Evers, 2013; Fischer et al., 2021; Ganser, 2013; Löbmann & Herbers, 2005; Meixner, 2013; Voss, 2013) und dass die Fachleute bereit sind, über das zu sprechen, was sie beschäftigt (Dürmeier & Maier, 2013; Stiller & Neubert, 2021). Den Kindern diese Freiheit zu geben, zeigt ihnen, dass die Fachkräfte sich auf ihre Seite stellen und sich für ihre Erfahrungen interessieren (Brunner, 2008; Dürmeier & Maier, 2013; Swoboda & Kaufmann, 2011; Voss, 2013). Kinderrechte werden so bestätigt.

(14) *Wenn Kinder jung sind, sollte mindestens eine elterliche Bezugsperson in die psychosoziale Beratung involviert werden. Je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder finden die Sitzungen mit den an der Beratung teilnehmenden Eltern parallel zu denen mit den Kindern statt.*

Wenn Kinder sich nicht selbst äussern können oder noch sehr jung sind, ermöglicht ein Austausch mit den elterlichen Bezugspersonen den Zugang zu Informationen und Beobachtungen, die hilfreich sind, um die familiären Interaktionen und die Erfahrungen der Kinder einzuschätzen (Dürmeier & Maier, 2013; Herold, 2009; Meixner, 2013). Auf diese Weise können Fachpersonen die in die Beratung involvierten Eltern unterstützen, damit diese den Kindern Sicherheit vermitteln können. Wenn die Kinder jedoch alt genug sind, um sich selbst zu äussern, ist es entscheidend, mit ihnen ohne Anwesenheit der an der Beratung teilnehmenden Eltern – aber mit deren Einverständnis – zu sprechen. Auf diese Weise können Kinder ihre Anliegen (Brunner, 2008; Evers, 2013; Sieber Egger & Jaeger, 2019) ohne Druck (Överlien, 2017) ansprechen. Es liegt im Ermessen der Fachpersonen zu entscheiden, wann Einzelgespräche stattfinden und wann die elterlichen Bezugspersonen einbezogen werden sollen (Keil de Ballòn, 2018 und Dietrich et al., 2010, beide zitiert in AJB, 2022). Welche Inhalte aus den Gesprächen mit den Kindern an die Bezugspersonen weitergegeben werden und welche nicht, sollte jedoch mit den Kindern zusammen entschieden werden (Hagenbrak, 2013; Tordjman et al., 2022; Voss, 2013), sofern keine unmittelbare Gefahr für die Kinder besteht.

(15) Während der psychosozialen Beratung sollten sowohl der gewaltbetroffene als auch der gewaltausübende Elternteil sensibilisiert, ermutigt und begleitet werden, so dass auch sie eine Unterstützung durch eine Fachstelle in Anspruch nehmen.

Die Fachpersonen müssen während der zeitnahen Beratung auch die Frage der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteiles in Betracht ziehen (Hagenbrak, 2013; Herold, 2009). Die Beratung sollte so gestaltet werden, dass eine Triage beider Elternteile stattfindet, wenn diese noch nicht in Kontakt mit einer Beratungsstelle stehen (Meixner, 2013). Ziel ist, die Schutzfaktoren des gewaltbetroffenen Elternteils auszubauen sowie seine Fähigkeit, sich selbst und die Kinder zu schützen. Parallel dazu muss im Sinne eines integrierten Ansatzes auch die gewaltausübende Person begleitet werden, so dass sie ebenfalls die notwendige Unterstützung einer geeigneten Fachstelle erhält (Jud & Fischer, 2022; Stanley et al., 2011). Die Weitergabe von Informationen über die Erfahrung der Kinder an die elterlichen Bezugspersonen soll deren Motivation erhöhen, eine Beratung für sich in Anspruch zu nehmen (AJB, 2022; Dürmeier & Maier, 2013; Fischer et al., 2021; Fortin, 2009; Kindler, 2006; Meixner, 2013; Schär Moser et al., 2013).

(16) Kinder, die in einem Kontext von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung aufwachsen, können Schwierigkeiten erleben, welche eine gezielte Unterstützung erfordern. Dies kann während einer Erstintervention festgestellt werden. Um Doppelbegleitungen zu vermeiden, sollten Fachpersonen die bestehende Unterstützung evaluieren und – falls notwendig – die Kinder an das Interventionsnetzwerk weitervermitteln.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Ermittlung von Belastungen und Situationen gewidmet werden, in denen sich die Kinder überfordert fühlen (AJB, 2022; Fischer et al., 2021; Hagenbrak, 2013). Die Aufgabe der Fachpersonen ist die Identifikation von Risiko- und Schutzfaktoren sowie des bereits unterstützenden Netzwerkes rund um die Kinder (Kreyssig, 2013). Besteht ein Unterstützungsbedarf, muss sichergestellt werden, dass das bestehende Netzwerk in der Lage ist, diesen zu decken. Wird die Unterstützung als ausreichend erachtet, sollte auf die Involvierung weiterer Akteur:innen verzichtet werden. Ziel ist es zu vermeiden, dass Kinder in einer für sie bereits komplexen Situation überfordert werden (Herold, 2009).

(17) Da eine psychosoziale Beratung zeitlich begrenzt ist, ist die Triage ein Teil des Beratungsprozesses. Falls ein Unterstützungsbedarf identifiziert wird, ist die Zusammenarbeit mit dem Interventionsnetzwerk entscheidend.

Die Literaturrecherche lässt drei Herausforderungen erkennen, die zeigen, dass sich die Triage nicht allein auf die Übertragung einer Nachbetreuung für die betroffenen Kinder beschränkt. Dies sind:

- die Einbindung der Eltern oder des erziehungsberechtigten Elternteils in die Diskussion über die zu mobilisierende Unterstützung (Evers, 2013; Herold, 2009; Löbmann & Herbers, 2005; Voss, 2013);
- die Aufklärung und Sensibilisierung der kontaktierten Fachpersonen für die Erfahrungen von Kindern, die in einem Kontext von Partnerschaftsgewalt aufwachsen (Brunner, 2008; Fischer et al., 2021; Voss, 2013);
- die Entwicklung von Strategien zur Verbesserung des Zugangs zu zielgerichteter Unterstützung für Kinder (Fischer et al., 2021; Herold, 2009) durch eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren im Netzwerk.

Grundsätzlich schliesst die Beratungsarbeit eine Gefährdungsmeldung an eine Behörde nicht aus (Heynen et al., 2019; Löbmann & Herbers, 2005; Swoboda & Kaufmann, 2011). In diesen Situationen muss allerdings

sichergestellt werden, dass die Unterstützung vom Interventionsnetzwerk und die durch eine Kinderschutzbehörde angeordneten Massnahmen koordiniert werden (Herold, 2009; Heynen et al., 2019).

(18) Es ist notwendig, Rituale zu schaffen, die das Ende des Begleitprozesses markieren, um das Gefühl eines abrupten Abbruchs des Prozesses zu verhindern.

Es ist wichtig, Kindern zu helfen, das Ende der Intervention zu antizipieren und sich Zeit zu nehmen, um den Beratungsprozess abzuschliessen. Informationen über zukünftige Unterstützungsmöglichkeiten oder auch eine Bilanz stärkt die Zuversicht in Veränderungen sowie in die eigene Handlungsfähigkeit (Renou, 2005). Defos (2008, zitiert in AJB, 2022) empfiehlt Kindern am Ende jeden Gespräches die Möglichkeit zu bieten, «gute Erinnerungen» an die Beratungen zu schaffen. Eine solche Strategie kann auch in eine Bilanz integriert werden. Sie stärkt die Fähigkeit der Kinder, auch in Zukunft Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Zwischenfazit zu Standards einer zeitnahen, alters- und entwicklungsgerechten Beratung gewaltbetroffener Kinder:

Die Literaturrecherche führte zur Formulierung einer Reihe von Standards, die eine geeignete zeitnahe Ansprache der betroffenen Kinder sowie eine alters- und entwicklungsgerechte psychosoziale Beratung beschreiben. Diesen Standards liegt die Überzeugung zugrunde, dass alle Kinder, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft erleben, entsprechend ihren Bedürfnissen unterstützt werden sollten. Zusammenfassend lassen sich folgende Anforderungen an eine zeitnahe Kindsansprache und psychosoziale Beratung formulieren:

- Kinder werden als Opfer von Gewalt wahrgenommen, unabhängig von der Art und dem Ausmass der Gewalt, der sie ausgesetzt waren.
- Kinder erhalten eine Beratung, die auf ihre Situation als Kind und als gewaltbetroffene Person zugeschnitten ist und die parallel zu allfälligen anderen Kinderschutzmassnahmen erfolgt, z. B. zur Erkennung von Risiken für die Kinder, aber auch zur Unterstützung der Eltern.
- Die notwendigen Ressourcen für Interventionen in komplexen Situationen mit vielfältigen Bedürfnissen sind vorhanden. Hierzu zählen:
 - interdisziplinäre Teams mit einem hohen Ausbildungsniveau und fachlichen Fähigkeiten zur Begleitung von gewaltbetroffenen Kindern und Eltern, die an der Beratung teilnehmen; Kenntnisse in den Bereichen Opferhilfe, Entwicklungspsychologie, Einschätzung der sozialen Situation usw. sind erforderlich.
 - Verfahren, die den Zugang zur Unterstützung erleichtern, z. B. zeitnahe und proaktive Kontaktaufnahme mit den Kindern und ihren elterlichen Bezugspersonen, Mindestanzahl kostenloser Beratungen in kindgerechten Räumlichkeiten usw.
- Umsetzung einer qualitativ hochwertigen Beratung, die die Grundsätze der Opferberatung für Kinder berücksichtigt:
 - die Entwicklung spezifischer Konzepte und Interventionsmodalitäten, die dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angepasst sind;
 - eine Beratung, die die Sicherheit und Selbstbestimmung der Kinder respektiert, auf ihre unmittelbaren Bedürfnisse eingeht und sie gegebenenfalls an das Interventionsnetz triagierte;

- Berücksichtigung der Situation des gewaltbetroffenen Elternteils und dessen Begleitung, damit alle Familienmitglieder, auch die gewaltausübende Person, Hilfe in Anspruch nehmen;
- die Einbeziehung der elterlichen Bezugspersonen durch Information über das Beratungsangebot für die Kinder und über deren Erfahrungen. Die Beteiligung der elterlichen Bezugspersonen an der Beratung ist umso wichtiger, je jünger die Kinder sind;
- Organisation der Beratung so, dass die Kinder ebenso wie die beteiligten Eltern eine eigene Vertrauensperson haben. Ziel ist es, den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich frei zu äussern.

3.5 Angebote für eine zeitnahe Kontaktaufnahme und psychosoziale Beratung gewaltbetroffener Kinder in den Kantonen aus Sicht der Interviewpartner:innen

Im Folgenden werden die Informationen zu den bestehenden Angeboten und den jeweiligen gesetzlichen Rahmen zusammengefasst, die wir von den befragten Vertreter:innen der kantonalen Fach-, Interventions- und Koordinationsstellen gegen häusliche Gewalt erhalten haben. Die Angaben der Fachpersonen selbst sind in Kapitel 3.6 zusammengefasst.

3.5.1 Bestehende Angebote zur zeitnahen Kontaktaufnahme und Unterstützung in der Schweiz

Die Interviews mit den Vertreter:innen der kantonalen Fach-, Interventions- und Koordinationsstellen gegen häusliche Gewalt haben ergeben, dass in allen Kantonen ein bestimmtes Vorgehen bei einer Meldung an die KESB nach einer polizeilichen Intervention wegen Gewalt in der elterlichen Partnerschaft im Sinne des Strafgesetzbuches umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang besteht die Aufgabe der KESB darin, zu beurteilen, ob Kinderschutzmassnahmen erforderlich sind oder nicht. Die Behörde kann eine Kindsanhörung oder eine Sozialabklärung anordnen (Brunner et al., 2023; Rey-Mermet & Wack, 2023). Eine Kontaktaufnahme mit den Kindern soll der KESB den Zugang zu Informationen ermöglichen, die für ihre Entscheidung relevant sind. Die Ziele unterscheiden sich hier von einer unmittelbaren und direkten psychosozialen Beratung von Kindern in einer Krisensituation (siehe Kap. 3.2).

Parallel hierzu existieren in mehreren Kantonen verschiedene Initiativen, welche gewaltbetroffenen Kindern eine direkte Unterstützung anbieten. Diese Projekte werden von kantonalen oder halbstaatlichen Organisationen wie Opferhilfeberatungsstellen, Schutzunterkünften, Kinderschutzgruppen an Krankenhäusern, Organisationen, die Familien unterstützen, Gesprächsgruppen usw. durchgeführt.⁴³ Derzeit bieten Fachstellen in 14 Kantonen eine Begleitung für gewaltbetroffene Kinder nach einer polizeilichen Intervention wegen häuslicher Gewalt an (siehe Abb. 1).⁴⁴

⁴³ Die Interventionsmodalitäten dieser Einrichtungen entsprechen nicht immer den Anforderungen einer zeitnahen Kindsansprache und psychosozialer Beratung: Nicht alle Fachstellen sehen eine Kontaktaufnahme mit Kindern vor und bieten eine zeitnahe Intervention an. Die Beratung richtet sich auch nicht immer vorrangig an die Kinder. Folglich handelt es sich bei einer ganzen Reihe der erwähnten Interventionen zwar um eine Unterstützung, die wesentlich ist, die aber erst eingeleitet wird, nachdem sich die Situation stabilisiert hat. Sie entsprechen daher nicht den in Kapitel 3.4 genannten Kriterien einer Erstintervention und werden daher im Rahmen der vorliegenden Studie nicht weiter berücksichtigt.

⁴⁴ Im Folgenden werden Begriffe wie Erstintervention, unmittelbare Unterstützung oder Begleitung, psychosoziale Beratung usw. synonym verwendet.

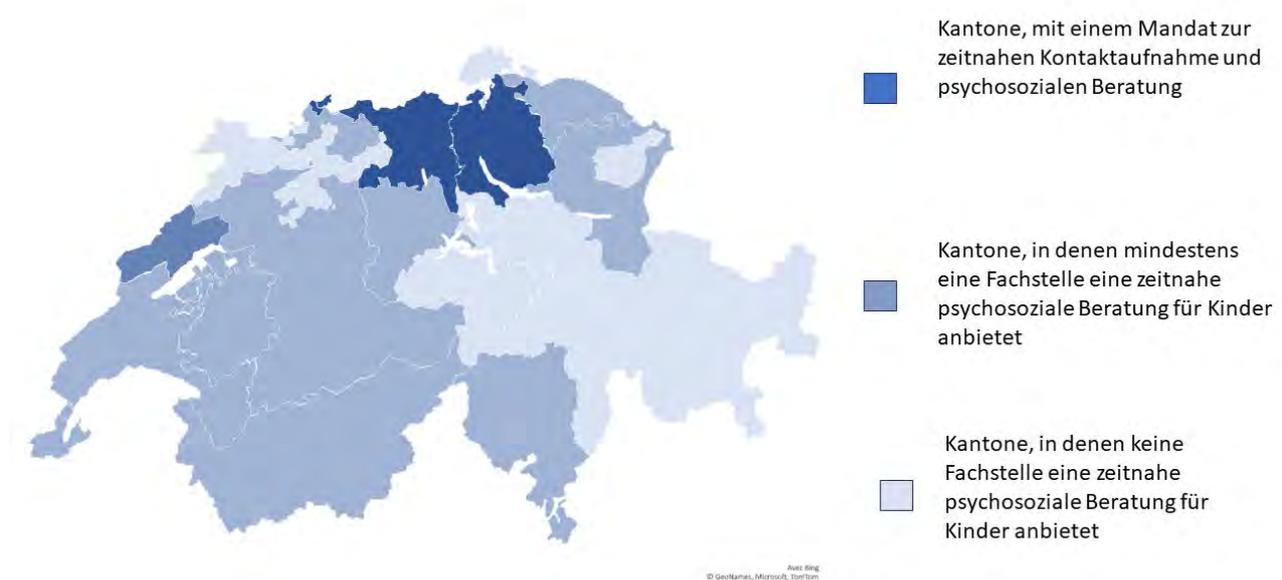


Abbildung 1: Das bestehende Angebot zur zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung von Kindern nach einem Polizeieinsatz wegen Gewalt in der elterlichen Partnerschaft, differenziert nach Kanton (N = 26)

Dem Beratungsangebot liegt nicht immer ein kantonales Mandat zugrunde, das eine systematische proaktive Kindsprache sowie eine psychosoziale Beratung von gewaltbetroffenen Kindern und etablierte Prozesse vorsieht. Die von den Interviewpartner:innen genannten Angebote umfassen

- in drei Kantonen bekannte Initiativen, d. h. Fachstellen, die im Rahmen eines kantonalen Mandats eine systematische Kindsprache und psychosozialen Beratung spezifisch für Kinder durchführen. Es handelt sich hierbei um die Kantone Aargau (mit den beiden Kinderschutzgruppen der Spitäler Aarau und Baden⁴⁵), Basel-Stadt (mit dem kantonalen Kinder- und Jugenddienst⁴⁶) sowie Zürich (die Beratungsstellen «Kokon» und «OKey»⁴⁷). In zwei Kantonen besteht zusätzlich die Möglichkeit einer zeitnahen Beratung im Rahmen einer OH-Beratungsstelle (Aargau und Basel-Stadt).
- In den restlichen elf Kantonen (vgl. Abb. A.6.2, Anhang 6) wurde von den Befragten mindestens eine Fachstelle angegeben, die ein zeitnahes Interventionskonzept für Kindern entwickelt hat (Bern, Basel-Land, Freiburg, Genéve, Luzern, Neuchâtel, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Valais und Wallis).⁴⁸ Obwohl in diesen Kantonen kein spezifisches kantonales Mandat für eine Erstintervention existiert und kein systematischer Prozess nach einer polizeilichen Intervention definiert ist, bieten diese Fachstellen Kindern, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgesetzt sind, eine zeitnahe Beratung an.

⁴⁵ Siehe Anhang 7 (Teil 1), <https://www.ksa.ch/kinderschutzgruppe> und <https://www.kantonsspitalbaden.ch/Fachbereiche/Klinik-fuer-Kinder-und-Jugendliche/Kinderschutz/>

⁴⁶ Siehe Anhang 7 (Teil 1), <https://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/kinder-und-jugenddienst.html>

⁴⁷ Siehe Anhang 7 (Teil 1), <https://kokon-zh.ch/>; <https://www.okeywinterthur.ch/index.php/opferhilfe.html>

⁴⁸ Diese Nachbetreuung wird insbesondere von OHG-Zentren/Opferhilfestellen angeboten, die eine spezielle Beratung für Kinder entwickelt haben, von Aufnahmeeinrichtungen und Schutzunterkünften, die ein Konzept für die Betreuung von Kindern vorsehen, sowie von Kinderschutzgruppen oder -diensten.

Den Interviews zufolge wurde zum Untersuchungszeitpunkt in vier Kantonen (St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen und Solothurn) an der Entwicklung solcher Massnahmen gearbeitet. Unklar war dabei noch, welche Verfahren bevorzugt werden sollten, um möglichst viele Kinder zu erreichen, welche Organisation mit der Durchführung oder Koordination dieser Intervention beauftragt werden sollte und welche Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig sind. Ziel war es, Lösungen zu finden, die den bereits bestehenden Strukturen und der jeweiligen Grösse der Kantone am besten entsprechen.

In einigen Kantonen, in denen es keine derartige Intervention gab, gaben die befragten Vertreter:innen der kantonalen Fach-, Interventions- und Koordinationsstellen gegen häusliche Gewalt an, dass sie abwägen würden, welche Lösungen in Anbetracht der Anzahl an gemeldeten Fällen, die Kinder betreffen, und der verfügbaren Ressourcen sinnvoll sind. Die Herausforderung bestehe darin, eine Lösung zu finden, die der jeweiligen Grösse des Kantons und den zur Verfügung stehenden Mitteln entspricht.

3.5.2 Die in den Kantonen geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, die eine Kindsansprache ermöglichen

Die Interviews mit den Vertreter:innen der kantonalen Fach-, Interventions- und Koordinationsstellen gegen häusliche Gewalt zeigen, dass in allen Kantonen die Pflicht besteht, nach einer polizeilichen Intervention wegen elterlicher Partnerschaftsgewalt gewaltbetroffene minderjährige Kinder den zuständigen Behörden zu melden. Die Anzeige erfolgt auf der Grundlage der Artikel 314c und 314d ZGB. Es obliegt den beauftragten Behörden oder Diensten, eine Einschätzung der Situation vorzunehmen, um zu entscheiden, welche Massnahmen zum Schutz der Kinder angeordnet werden müssen. Eine solche Meldung geht in den meisten Kantonen jedoch nicht mit einer Erstintervention mit Blick auf die gewaltbetroffenen Kinder einher.⁴⁹

Was die gesetzlichen Bestimmungen angeht, die eine zeitnahe Kindsansprache und psychosoziale Beratung der Kinder, wie sie in Kapitel 3.2 definiert wurden, ermöglichen, werden diese in erster Linie durch die Strafprozessordnung (StPO) im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)⁵⁰ und/oder dem ZGB bestimmt.

⁴⁹ In 18 Kantonen erfolgt die Kontaktaufnahme mit Kindern auf der Grundlage des ZGB. Die Analyse der Interviews und der kantonalen Prozesse hat gezeigt, dass die Kontaktaufnahme in diesen Fällen nicht im Rahmen einer direkten psychosozialen Beratung der Kinder erfolgt ($n = 12$), sondern im Rahmen von Interventionen einer KESB oder eines Kinderschutzdienstes. Es ist nicht auszuschliessen, dass Fachpersonen bei dieser Gelegenheit Kinder betreffend ihrer Erfahrungen infolge eines Gewaltvorfalls ansprechen und eine Unterstützung anbieten. Solche persönlichen Initiativen sind jedoch nicht Teil eines Auftrages zur zeitnahen Kontaktaufnahme und Beratung der Kinder.

⁵⁰ In drei Kantonen wurden die Bestimmungen des ZGB und der StPO erwähnt (Aargau, Basel-Stadt und Neuenburg). In diesen Kantonen wird die Erstintervention von einer Fachstelle im Bereich des Kinderschutzes durchgeführt. Sie fällt somit in erster Linie unter die Bestimmungen des ZGB, die in zwei Kantonen durch ein kantonales Polizeigesetz ergänzt wird (Aargau und Basel-Stadt). Da die psychosoziale Beratung in diesen Kantonen auch durch eine OH-Beratungsstelle erfolgen kann, wurde von den Befragten ebenfalls die StPO erwähnt.

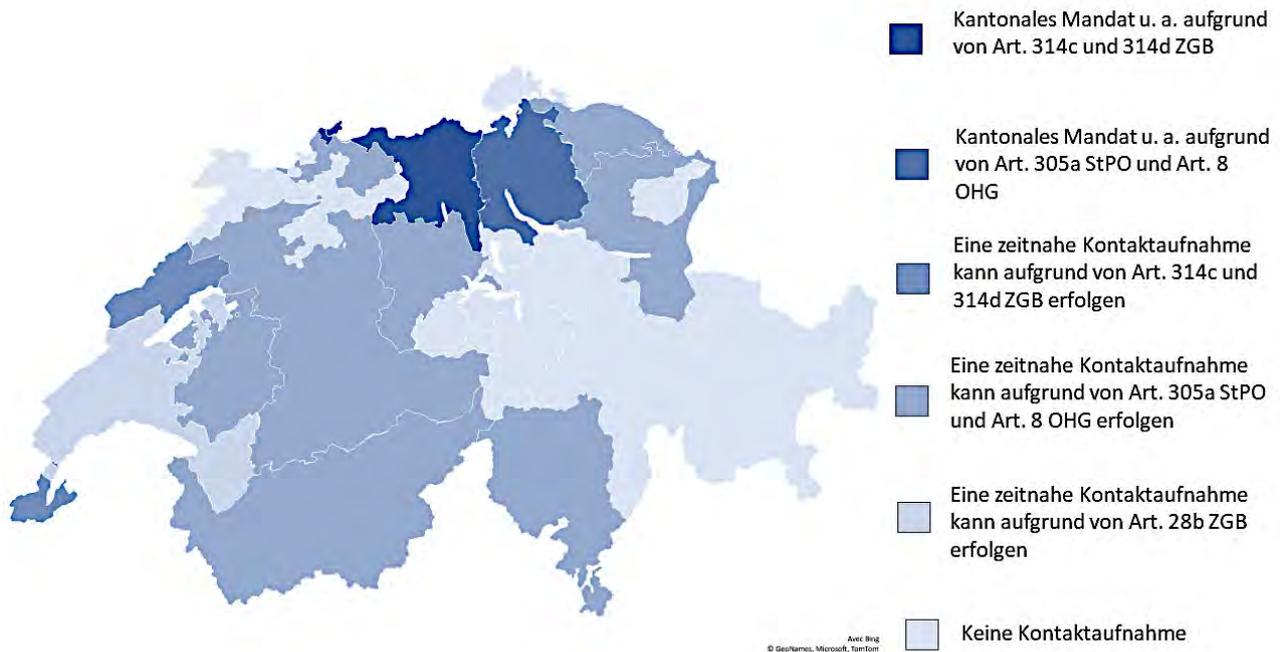


Abbildung 2: Bundesgesetze, die einer zeitnahe Kindsansprache zugrunde liegen, differenziert nach Kanton (N = 26)

(1) Der Ablauf der Kontaktaufnahme in Rahmen der StPO und des OHG

In den Kantonen, in denen OH-Beratungsstellen eine spezifische Beratung für Kinder entwickelt haben, haben mehrere Befragte auf die Verpflichtungen durch die StPO hingewiesen, d. h. auf Artikel 305 Abs. 2 und 3 StPO⁵¹ betreffend die Rechte der gewaltberoffenen Personen ($n = 13$). Die Kontaktaufnahme erfolgt in diesen Kantonen ebenfalls aufgrund des OHG (Art. 8 OHG). Diese Bestimmungen gelten auch für Kinder als Angehörige des gewaltbetroffenen Elternteils (Art. 305 Abs. 4 StPO und Art. 8 Abs. 3 OHG). In einigen Kantonen werden diese gesetzlichen Bestimmungen durch kantonale Polizeigesetze (z. B. Bern) oder Gewaltschutzgesetze (z. B. Zürich und Wallis)⁵² ergänzt. Letztere gelten für gewaltbetroffene Personen, sie erwähnen allerdings nicht explizit die Kontaktaufnahme mit Kindern mit Blick auf eine Erstintervention.

Die Anwendung von Artikel 305 Abs. 2 und 3 der StPO führt dazu, dass die Übermittlung von Informationen über die zu kontaktierenden Kinder auf freiwilliger Basis erfolgt und nur unter der Bedingung, dass die elterlichen Bezugspersonen, meistens die gewaltbetroffene Mutter, vorab ihr Einverständnis zur Kontaktaufnahme durch eine OH-Beratungsstelle gegeben hat (siehe Abb. 3).⁵³ Wenn die angesprochenen Eltern zustimmen, wird diese Information an die zuständige OH-Beratungsstelle weitergeleitet. Diese nimmt dann Kontakt mit dem gewaltbetroffenen Elternteil auf. Wenn dieses oder die Kinder, sollten sie sich selbst hierzu äussern, die Kontaktaufnahme ablehnen, wird der Prozess abgebrochen. Das Gleiche gilt für eine Beratung, wenn die elterliche Bezugsperson oder die Kinder diese bei Kontaktaufnahme nicht mehr wünschen. In diesem Fall wird sie nicht durchgeführt.

⁵¹ D. h. die Verpflichtung, Opfer im Rahmen von Polizeieinsätzen über bestehende Unterstützungsangebote und die Möglichkeit zu informieren, mit ihrem Einverständnis von einer OH-Beratungsstelle kontaktiert zu werden.

⁵² Es bestehen zudem kantonale Richtlinien (siehe St. Gallen, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, 2021)

⁵³ Praktische Beispiele sind in Anhang 7 (Teil 2) zu finden

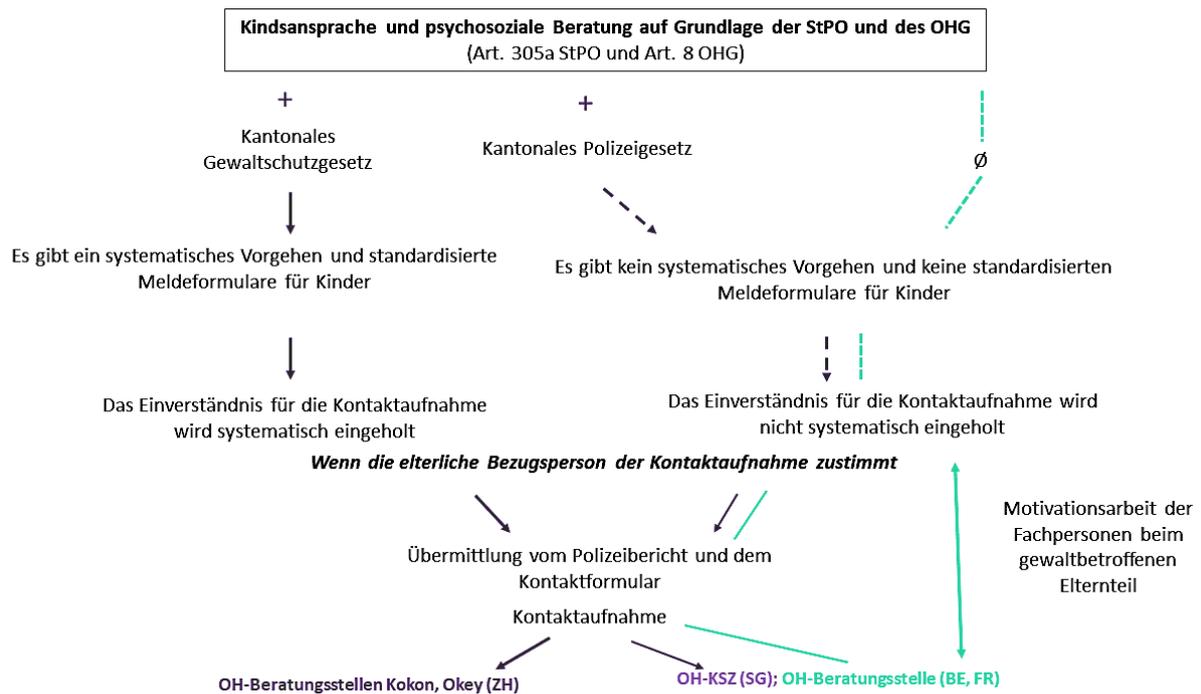


Abbildung 3: Ablauf der zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung gewaltbetroffener Kinder auf Grundlage der StPO und des OHG

Im Kanton Zürich haben die beiden Kinder- und Jugendberatungsstellen «Kokon» und «OKey»⁵⁴ den Auftrag, nach einem Polizeieinsatz eine Erstintervention bei gewaltbetroffenen Kindern durchzuführen. In diesem Kanton werden Art. 305 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 8 OHG durch das kantonale Gewaltschutzgesetz⁵⁵ ergänzt (Abb. 3). Dies hat zur Entwicklung von Prozessen beigetragen, die Folgendes vorsehen:

- Während des Polizeieinsatzes wird systematisch auf die Möglichkeit der Beratung der Kinder durch eine der beiden spezialisierten OH-Beratungsstellen des Kantons hingewiesen. Ein spezifisches, standardisiertes Kontaktformular wurde in den Polizeirapport integriert.
- Die Informationen über die zu kontaktierenden Kinder werden automatisch an die zuständige Opferberatungsstelle weitergeleitet, wenn Kinder Opfer von körperlicher oder sexualisierter Gewalt geworden sind. In anderen Fällen ist die Zustimmung des gewaltbetroffenen Elternteils erforderlich.

Um den Zugang zu einer zeitnahen und kindspezifischen Beratung zu verbessern, befand sich zum Untersuchungszeitpunkt ein Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Gewaltschutzgesetzes in der Vernehmlassung. Darin soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die analog zum Vorgehen bei erwachsenen gewaltbetroffenen Personen eine systematische Weitergabe der Kontaktdaten der Kinder und der elterlichen Bezugspersonen zwecks Kontaktaufnahme ermöglicht. Das Einverständnis des gewaltbetroffenen Elternteils zur Beratung der Kinder durch «Kokon» oder «OKey» würde dann nicht mehr während der polizeilichen Intervention eingeholt, sondern bei der

⁵⁴ Siehe Anhang 7 (Teil 1), <https://kokon-zh.ch/>; <https://www.okeywinterthur.ch/index.php/okey.html>

⁵⁵ https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-351-2006_06_19-2007_04_01-109.html. Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 16 Abs. 2 GSG besagen, dass direkt betroffene Personen über Stellen informiert werden, die Personen unterstützen, die Gewalt in der Partnerschaft erleiden. Der Artikel gilt auch für Kinder. Wenn Kinder nicht direkt von körperlicher oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, gelten die Bestimmungen des OHG.

Kontaktaufnahme durch die Fachstelle. Sollte der kontaktierte Elternteil die Beratung der Kinder im Gespräch ablehnen, würde die Beratung der Kinder nicht durchgeführt werden.

Dass das Einverständnis der gewaltbetroffenen Personen (des gewaltbetroffenen Elternteils wie auch der Kinder) eingeholt wird, entspricht dem Grundsatz der Beratung von gewaltbetroffenen Personen. Ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zur möglichen Beratung zu äussern, soll einer Reviktimisierung vorbeugen und die Selbstbestimmung der gewaltbetroffenen Personen fördern.

Da es mit Ausnahme vom Kanton Zürich in den Kantonen keine systematischen Prozessen zur zeitnahen Kontaktaufnahme und Beratung gewaltbetroffener Kinder auf Grundlage der StPO und des OHG gibt, hängt die Anzahl der kontaktierten Kinder stark vom Engagement und den Strategien ab, die die Polizeibeamten:innen und Mitarbeiter:innen der OH-Beratungsstellen mobilisieren, um gewaltbetroffene Eltern für die Notwendigkeit einer Beratung der Kinder zu sensibilisieren. Dies verzögert den Interviewpartner:innen zufolge eine zeitnahe und kindspezifische Intervention und führt dazu, dass nur wenige Kinder in den Kantonen begleitet werden. Diese Situation entspricht weder den Grundsätzen der Istanbul-Konvention noch denen der UN Kinderrechtskonvention. Die Einführung von Verfahren, die mit kantonalen Gesetzen verknüpft sind, ermöglicht es hingegen, gewaltbetroffene Eltern systematisch bei jeder polizeilichen Intervention auf eine kindspezifische Beratung hinzuweisen.

Bemerkenswert ist, dass in den Fällen, in denen die Kindsansprache auf Bestimmungen im Bereich des Opferrechts beruht, die Verfahren keine Koordination zwischen den Akteuren, die die psychosoziale Beratung durchführen, und der Kinderschutzhilfe vorsehen, der die Situation gemeldet wurde. Der Grund dafür ist das Fehlen eines von der Behörde erteilten Mandats. Allerdings spielen auch Fragen im Zusammenhang mit der Schweigepflicht im Sinne des OHG eine Rolle bzw. die Tatsache, dass der Auftrag für die Intervention die Zustimmung der in die Beratung involvierten Eltern voraussetzt. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass Fachpersonen mit einer Behörde Kontakt aufnehmen, wenn sie eine Situation als besorgniserregend einstufen oder die elterliche Bezugsperson ihre Zustimmung hierfür gegeben hat. Die Koordination zwischen der Fachstelle und einer Behörde erfolgt so jedoch von Fall zu Fall und nicht systematisch.

(2) Der Ablauf der Kontaktaufnahme auf Grundlage des ZGB

In mehreren Kantonen bilden die Bestimmungen des ZGB, insbesondere Artikel 314d ZGB, die Grundlage für eine Kindsansprache nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt. Das Vorgehen unterscheidet sich von dem einer KESB, da die angebotene Beratung darauf abzielt, die Kinder bei der Traumabewältigung infolge der Gewalt zu unterstützen. Diese auf dem ZGB basierende Kindsansprache kann durch ein kantonales Polizeigesetz (Aargau⁵⁶, Basel-Stadt⁵⁷) oder eine Verordnung im Bereich des Kinderschutzes (Basel-Stadt) ergänzt werden. Dies unterstützt eine systematische Weitergabe von Informationen über die zu kontaktierenden Eltern und Kinder. Zudem erteilt in diesen Kantonen die KESB oder eine kantonale Koordinationsstelle einer Fachstelle explizit ein Mandat für eine Kindsansprache (Aargau, Basel-Stadt und Neuenburg⁵⁸). Dies führt einerseits dazu, dass die Zustimmung der

⁵⁶ Siehe Anhang 7 (Teil 1), <https://www.ksa.ch/kinderschutzgruppe>; <https://www.kantonsspitalbaden.ch/Fachbereiche/Klinik-fuer-Kinder-und-Jugendliche/Kinderschutz/>

⁵⁷ Siehe Anhang 7 (Teil 1), <https://www.jfs.bs.ch/ueber-uns/kinder-und-jugenddienst.html>

⁵⁸ Siehe Anhang 7 (Teil 3), <https://www.ne.ch/autorites/DFDS/SPAJ/protection-enfant/Pages/accueil.aspx>.

elterlichen Bezugspersonen zur Kontaktaufnahme nicht im Vorfeld eingeholt werden muss. Andererseits kommt es zu einem Informationsaustausch zwischen der beauftragten Fachstelle und der Behörde oder Koordinationsstelle nach der Erstintervention (Aargau und Basel-Stadt) bzw. nach der mit einer Erstintervention verbundenen Sozialabklärung (Neuenburg). Dies ermöglicht a priori eine Koordination der Intervention.

Der Verweis auf das ZGB und die beschriebene Vorgehensweise ermöglicht in diesen Kantonen, eine grössere Anzahl von Eltern zu kontaktieren und den Kindern entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklungsstand eine psychosoziale Beratung anzubieten. In diesen Kantonen liegt der Entscheid, ob eine psychosoziale Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht, somit in erster Linie bei den Kindern (siehe Abb. 4).

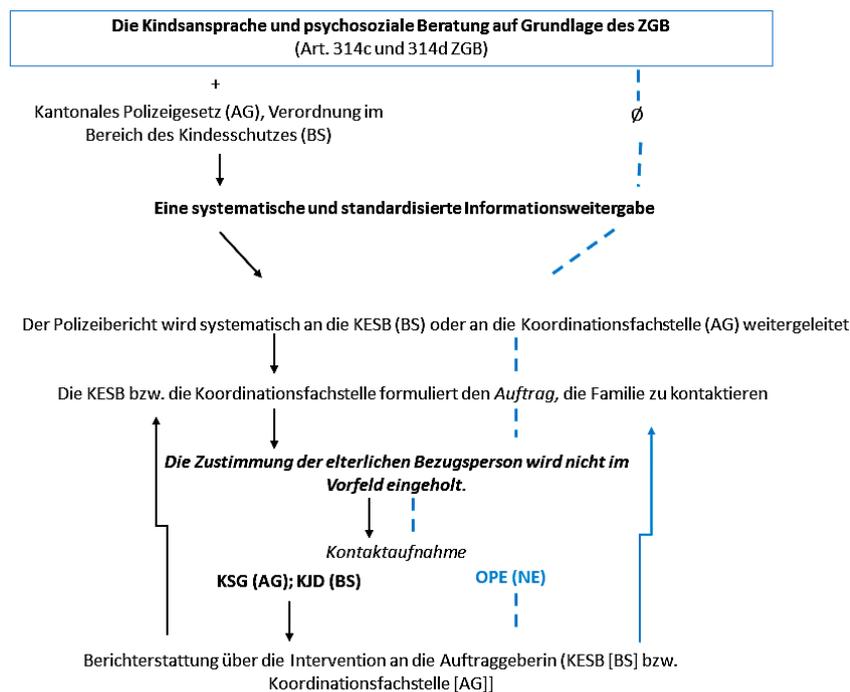


Abbildung 4: Ablauf der zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung gewaltbetroffener Kinder auf Grundlage des ZGB

Von den Fachstellen, die ihre Tätigkeit auf Grundlage des ZGB ausüben, führen zwei (Aargau und Basel-Stadt) eine Kindsansprache auf Grundlage eines kantonalen Mandats durch. Hierfür wurde ein Vorgehen zur Kontaktaufnahme erarbeitet.

Im Kanton Aargau werden Informationen über die zu kontaktierenden Kinder nach einem Polizeieinsatz auf der Grundlage des kantonalen Polizeigesetzes (PolG)⁵⁹ weitergegeben. Das Verfahren sieht wie folgt aus:

- (1) Die Polizei leitet die Informationen systematisch an die kantonale Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt weiter;

⁵⁹ Art. 51 Abs. 2^{bis} PolG, 531.200 – Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) (lexfind.ch). Art. 41a SAR 851.200 – Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention – Kanton Aargau – Erlass-Sammlung (ag.ch); ahg-aargau.ch

- (2) diese nimmt eine erste Einschätzung vor und informiert eine der beiden Kinderschutzgruppen des Kantons (am Spital Aarau [KSA] oder am Spital Baden [KSB]), die für die psychosoziale Beratung von Kindern zuständig sind, die nach dem Gewaltvorfall noch keine direkte Unterstützung erhalten haben.
- (3) Eine Fachperson der Kinderschutzgruppe kontaktiert die elterliche Bezugsperson, wenn die Kinder jünger als 7 Jahre sind, und holt deren Einverständnis ein, die Kinder für eine Beratung zu kontaktieren. Die kontaktierten Eltern können das Angebot einer psychosozialen Beratung ablehnen, da die Kontaktaufnahme mit den Kindern nicht im Auftrag der KESB erfolgt. Kinder zwischen 7 und 13 Jahren werden direkt kontaktiert, die Eltern werden jedoch über die Kontaktaufnahme informiert.
- (4) Am Ende der psychosozialen Beratung verfassen die Fachpersonen eine Notiz zuhanden der kantonalen Koordinationsstelle, in welcher sie über die im Rahmen der Beratung eingeleiteten Massnahmen informieren.

Die Entwicklung dieses Prozesses führte zu einem Anstieg der Zahl kontaktierter Familien (Müller & Inauen, 2012).

Im Kanton Basel-Stadt regelt das kantonale Polizeigesetz (PolG),⁶⁰ in welchen Fällen bei Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt Informationen über Kinder systematisch an die KESB weitergeleitet werden. Die KESB beauftragt gemäss der kantonalen Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz⁶¹ den Kantonalen Dienst für Kinder und Jugendliche (KJD), im Rahmen einer Erstintervention bei häuslicher Gewalt mit den Familien Kontakt aufzunehmen und eine Erstintervention durchzuführen. Das Vorgehen sieht Folgendes vor:

- (1) Der Polizeibericht wird systematisch an die zuständige Kinderschutzhilfe weitergeleitet. Diese nimmt eine erste Beurteilung vor und entscheidet über den Auftrag an den KJD im Fall, dass die Familie noch nicht vom KJD begleitet wird. Gegebenenfalls kann die Behörde den Auftrag erweitern.
- (2) Der KJD kontaktiert die Familien nach Erhalt des Mandats und zwei Fachpersonen übernehmen die psychosoziale Beratung.
- (3) Nach Abschluss der Erstintervention wird ein Bericht an die KESB verfasst, in dem der im Verlauf der psychosozialen Beratung festgestellte Unterstützungsbedarf aufgeführt wird.

Auch im Kanton Basel-Stadt führte die Einführung dieses Verfahrens zu einem Anstieg der Zahl kontaktierter Kinder (Jud & Fischer, 2022), was im Rahmen des geführten Interviews bestätigt wurde.

(3) Ablauf der Kontaktaufnahme auf Grundlage des Art. 28b ZGB

Im Kanton Waadt wurde eine flankierende Massnahme zur Wegweisung der gewaltausübenden Person gemäss Art. 28b ZGB eingeführt. Diese sieht eine ambulante Beratung der gewaltbetroffenen Person und von deren Kindern vor. Das kantonale Gewaltschutzgesetz (LOVD)⁶² in Verbindung mit Art. 28b ZGB ermöglicht systematisch während eines polizeilichen Einsatzes die Zustimmung des gewaltbetroffenen Elternteils zur Kontaktaufnahme einzuholen: zunächst von der mobilen Notfallgruppe (EMUS) und dann von Fachpersonen des Centre MalleyPrairie im

⁶⁰ Siehe 510.100 – Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) (bs.ch), Art. 37a und 37d Abs. 6 und 7 PolG)

⁶¹ Siehe Art. 8 und 37, [SG 212.410 – Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz – Kanton Basel Stadt – Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

⁶² Siehe https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dec/befh/PUBLICATIONS - REFONTE/violence domestique/LOVD_futur.pdf

Rahmen der Dienstleistung «Guidance».⁶³ Zwar richtet sich die Unterstützung primär an den gewaltbetroffenen Elternteil, den Kindern wird jedoch mit dem Einverständnis der elterlichen Bezugsperson eine psychosoziale Beratung angeboten.

Zusätzlich zur Kindsansprache durch «Guidance» wird z. Z. vom sog. Child-Abuse-and-Neglect-Team (CAN-Team)⁶⁴ in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Gewaltmedizin (Unité de médecine des violences; UMV) ein Pilotprojekt entwickelt. Dieses sieht eine Kontaktaufnahme und psychosoziale Beratung aufgrund eines internen Verfahrens des Kantonsspitals vor: Die UMV meldet dem CAN-Team nach einer Konsultation gewaltbetroffene Eltern. Die UMV kontaktiert diese, um den Kindern auf freiwilliger Basis eine psychosoziale Beratung anzubieten. Dieses Vorgehen verläuft unabhängig von einem Polizeieinsatz. Dies hat den Vorteil, dass die Kontaktaufnahme systematisch erfolgt und in einem anderen Kontext initiiert wird. Dieses Pilotprojekt wird von der kantonalen Direction générale de l'enfance et de la jeunesse (DGEJ) unterstützt.

Zwischenfazit zum bestehenden Angebot für eine zeitnahe Kontaktaufnahme und psychosoziale Beratung in den Kantonen aus Sicht der Interviewpartner:innen:

Gegenwärtig berichten 14 Kantone von einem bestehenden zeitnahen Beratungsangebot für Kinder, die von Gewalt in der elterlichen Partnerschaft betroffen sind. In drei dieser Kantone erfolgt die Ansprache der Kinder im Rahmen eines kantonalen Auftrags und es bestehen etablierte und systematische Verfahren zur Informationsweitergabe und Kontaktaufnahme mit den Familien (Aargau, Basel-Stadt und Zürich). In den restlichen elf Kantonen nimmt mindestens eine Fachstelle mit den Kindern und ihren Bezugspersonen Kontakt auf, um die Kinder zeitnah zu beraten. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Fachstellen, die gewaltbetroffene Menschen begleiten und eine kindspezifische Beratung anbieten (z. B. Bern, Freiburg, Genf, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Wallis) oder um Organisationen, die im Bereich des Kinderschutzes tätig sind (Kanton Neuenburg). Im Kanton Waadt führen derzeit zwei Organisationen eine Erstintervention bei Kindern durch («Guidance», CAN-Team).

Was den rechtlichen Rahmen betrifft, der eine zeitnahe und proaktive Intervention bei Kindern ermöglicht, so sind dies auf Bundesebene in erster Linie die StPO, das OHG und das ZGB:

– Art. 305 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 8 OHG enthalten Bestimmungen, die es erlauben, den gewaltbetroffenen Elternteil über die Möglichkeit einer zeitnahen psychosozialen Beratung durch eine auf das Kind ausgerichtete Beratungsstelle zu informieren und ihn mit seinem Einverständnis zu kontaktieren. Mit Ausnahme des Kantons Zürich wird bei einer polizeilichen Intervention jedoch nicht systematisch über die Möglichkeit einer solchen Unterstützung informiert. Im Kanton Zürich ermöglicht hingegen die Verknüpfung der Art. 305 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 8 OHG mit dem kantonalen Gewaltschutzgesetz die Entwicklung von Verfahren, um gewaltbetroffene Eltern während der polizeilichen Intervention systematisch auf eine psychosoziale Beratung der Kinder hinzuweisen.

– In einigen Kantonen stützt sich der Prozess der Kontaktaufnahme auf die Meldepflicht von Fachpersonen gemäss Art. 314c und 314d ZGB. In zwei Kantonen erfolgt die Ansprache der Kinder im Auftrag einer Koordinationsstelle (Aargau) oder einer Behörde (Basel-Stadt). Dies eröffnet mehr Möglichkeiten, die Kinder anzusprechen, da die

⁶³ Siehe Anhang 7 (Teil 3), <https://malleyprairie.ch/nous-pouvons-vous-aider/>

⁶⁴ Siehe Anhang 7 (Teil 4), [Maltraitance – Can Team – Département femme-mère-enfant – CHUV ; Présentation de l'unité de médecine des violences \(UMV\) – Centre Universitaire Romand de Médecine Légale \(CURML\)](#)

kontaktierten Eltern die psychosoziale Beratung nicht von vornherein ablehnen können. Zudem findet hier ein Informationsaustausch zwischen der erstintervenierenden Fachstelle und der Kinderschutzbehörde statt. Dies setzt allerdings voraus, dass der Auftrag zur psychosozialen Beratung in allen gemeldeten Situationen erfolgt und nicht nur in jenen, die von der Behörde als besonders gravierend eingestuft werden.

Die Analysen deuten darauf hin, dass die Kinder in Kantonen, in denen es noch kein explizites Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Kinder gibt, weniger als gewaltbetroffene Personen oder deren Angehörige wahrgenommen werden, die ein Recht auf Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten sowie auf eine psychosoziale Unterstützung haben (Art. 305 Abs. 2 und 3 StPO, Art. 8 OHG). So fällt auf, dass die Interviewpartner:innen aus Kantonen, in denen noch kein Angebot besteht, mit Blick auf die Kinder nicht auf die genannten Gesetzesnormen verwiesen haben, die Interviewpartner:innen aus Kantonen mit einem solchen Angebot hingegen schon. Erstere waren zudem der Überzeugung, dass die gesetzlichen Bestimmungen es der Kinderschutzbehörde nicht erlauben würden, im Anschluss an eine polizeiliche Meldung direkt eine Fachstelle mit der Beratung der Kinder zu beauftragen. Einem solchen Auftrag müsse eine erste Einschätzung der Situation durch die KESB vorausgehen. Ein solches Vorgehen entspräche jedoch nicht den in Kapitel 3.2 beschriebenen Grundsätzen einer zeitnahen Unterstützung.

3.6 Das bestehende Angebot psychosozialer Beratung gewaltbetroffener Kinder: Erkenntnisse aus der Online-Befragung

Dieses Kapitel fasst die Ergebnisse der Befragung der Fachstellen zusammen, die von den interviewten Vertreter:innen der kantonalen Fach-, Koordinations- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt erwähnt wurden. Von den 42 kontaktierten Organisationen haben 35 Institutionen an der Befragung teilgenommen. Ziel der Befragung war es, diejenigen kindspezifischen Unterstützungsangebote nach einer polizeilichen Intervention zu identifizieren, welche die Standards einer zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung (Kap. 3.4) erfüllen.

3.6.1 Aufgaben der Fachstellen, die eine zeitnahe Kontaktaufnahme und kindzentrierte psychosozialen Beratung durchführen

Alle Einrichtungen, die an der Umfrage teilgenommen haben, gaben an, dass ihre Organisation jedes Kind, das gemeldet wurde, unterstützt wie auch dessen elterliche Bezugsperson. Etwas mehr als die Hälfte der Fachstellen intervenierte in Familien nur unter der Voraussetzung, dass die elterliche Bezugsperson ihr Einverständnis hierzu gegeben hat ($n = 18$ von 32). Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Organisationen, die gewaltbetroffene Personen unterstützen. Bei den anderen Fachstellen ($n = 14$ von 32) war eine vorherige Zustimmung der Eltern hingegen keine Voraussetzung, um den Kindern eine psychosoziale Unterstützung anzubieten.

Fast alle befragten Einrichtungen wurden direkt von der Polizei über die zu kontaktierenden Kinder informiert ($n = 29$ von 32),⁶⁵ und dies mehrheitlich in einem Zeitraum von 48 Stunden nach dem Einsatz ($n = 12$ von 31) bis zu mehreren Tagen nach dem Einsatz ($n = 8$ von 31) (vgl. Abb. A.6.8, Anhang 6).

⁶⁵ Zudem erhielten mehr als 22 von 32 Fachstellen Anfragen für eine Kontaktaufnahme mit Kindern über eine OH-Beratungsstelle oder direkt von gewaltbetroffenen Eltern ($n = 20$ von 32). Die in der letzten Phase der vorliegenden Studie geführten Interviews zeigen, dass Anfragen für eine Beratung der Kinder von gewaltbetroffenen Eltern oder von einer OH-Beratungsstelle häufig nach

20 der befragten Organisationen gaben an, Kinder und ihre elterlichen Bezugspersonen zeitnah zu kontaktieren, um eine kindzentrierte psychosoziale Beratung anzubieten,⁶⁶ 12 beschränkten ihre Tätigkeit auf die Begleitung von Kindern. Die Kontaktaufnahme erfolgte allerdings nicht nach einer polizeilichen Intervention: Sie erfolgte in Situationen, in denen der gewaltbetroffene Elternteil von der Fachstelle begleitet wird, oder nach einer Intervention der Organisation (z. B. in einem Spital). Dennoch verfolgten die Kindsansprache hier denselben Zweck wie nach einem Polizeieinsatz: Kindern, die Gewalt in der elterlichen Beziehung ausgesetzt sind, soll geholfen werden, das erlebte Trauma zu bewältigen.

Die Angebote, die mit Kindern Kontakt aufnehmen, ohne notwendigerweise eine Beratung anzubieten ($n = 3$ von 35), führten v. a. Abklärungen im Bereich des Kindesschutzes durch. Ihre Praxis und ihr Auftrag unterschieden sich somit von der einer zeitnahen psychosozialen Beratung.

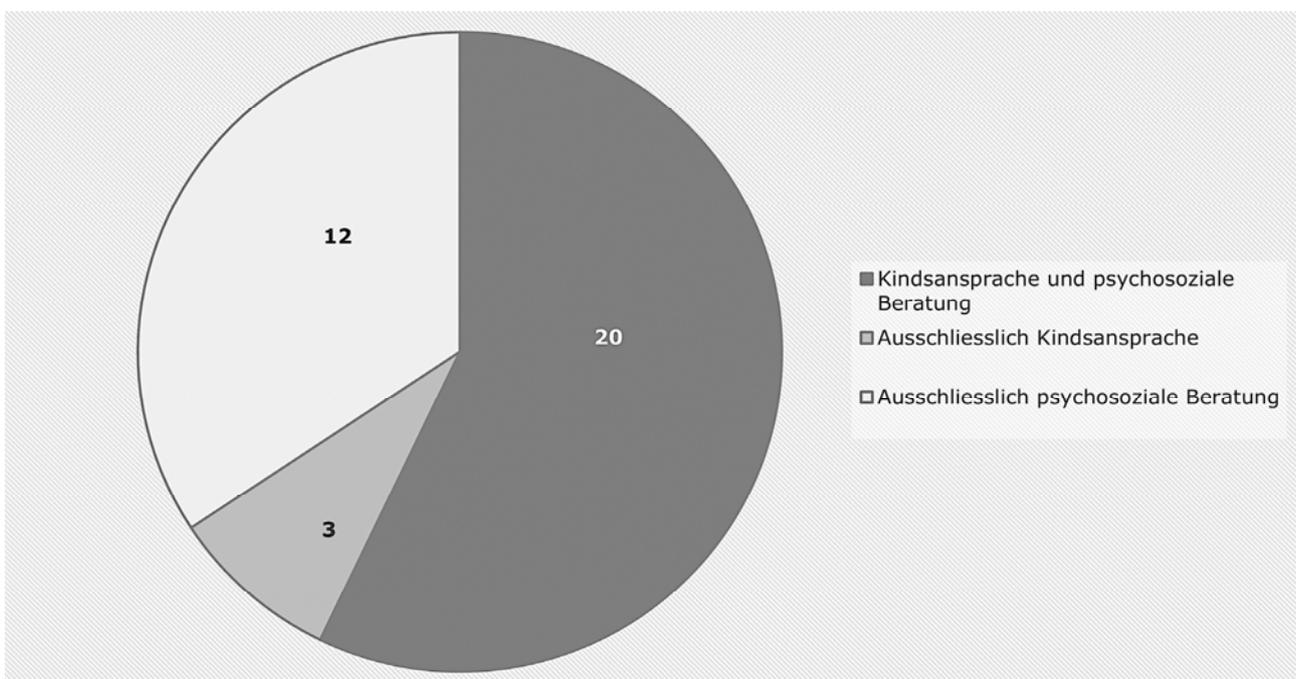


Abbildung 5: Auftrag der Organisationen ($N = 35$)

Die Mehrheit der befragten 35 Institutionen gab an, dass ihr Auftrag in erster Linie darin besteht, die Kinder zu unterstützen, und dies mit Blick auf drei Ziele: (1) den Kindern eine Gelegenheit geben, über ihre Erfahrungen bzw. die erlebte Gewalt zu sprechen und sich dazu zu äussern ($n = 31$), (2) als Fachperson die von den Kindern erlebten Einschränkungen oder Schwierigkeiten zu identifizieren ($n = 30$), und (3) eine Triage zu initiieren, damit eventuell weitere notwendige Unterstützungsmassnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Situation der Kinder initiiert werden ($n = 28$). Die angegebenen Prioritäten zeigen, dass auch wenn Eltern in die psychosoziale Beratung einbezogen werden, Berater:innen einen direkten Kontakt mit den Kindern pflegen. Zudem ist die zeitnahe Kindsansprache als erster Schritt zu verstehen, sie eröffnet den Zugang zu weiteren Hilfen.

einem Polizeieinsatz erfolgten. In seltenen Fällen kam die Information betreffend der Kindsansprache von einer Fachstelle, die gewaltausübende Personen berät ($n = 5$ von 32).

⁶⁶ Eine Organisation gab an, Kinder nur dann zu kontaktieren und zu begleiten, wenn sie direkt körperliche oder sexualisierte Gewalt erfahren haben.

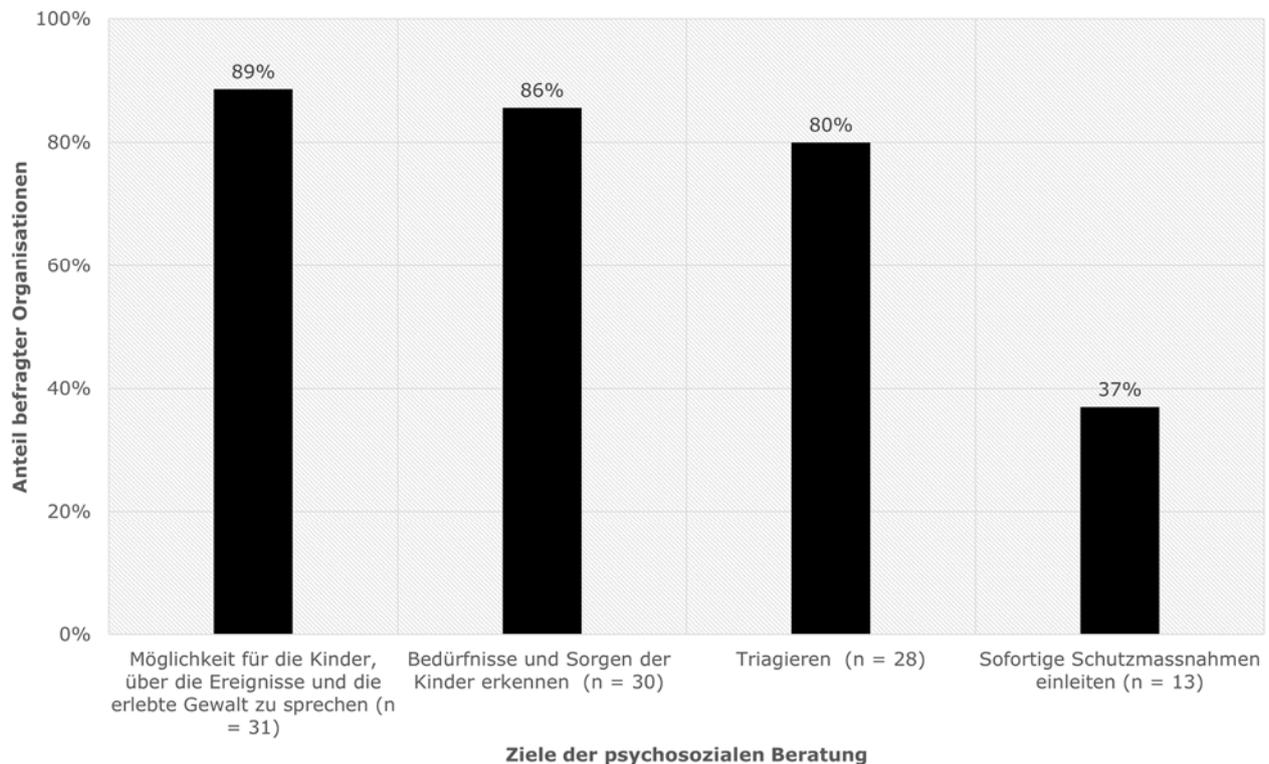


Abbildung 6: Ziele der psychosozialen kindzentrierten Beratung (Mehrfachnennungen möglich; N = 35)

13 der befragten 35 Organisation gaben an, sofortige Schutzmassnahmen einzuleiten. Dies überrascht insofern nicht, als dass die Beurteilung der Gefährdung der Kinder (einschliesslich Anhörungen und Sozialabklärungen) häufig dem Auftrag anderer Akteure, wie eine Kindesschutzbehörde, entspricht ($n = 22$) oder von anderen Fachpersonen übernommen wird ($n = 3$) ($n = 25$ von 34).

Zwischenfazit zu den Aufgaben der Fachstellen, die eine zeitnahe Kontaktaufnahme und psychosoziale Beratung betroffener Kinder durchführen:

Zwei Drittel der Fachstellen, die an der Umfrage teilgenommen haben, gaben an, dass sie jedes gemeldete Kind ansprechen, um ihm eine auf seine Erfahrungen zugeschnittene Beratung anzubieten, unabhängig davon, ob das Kind Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt war oder sich die physische oder sexualisierte Gewalt direkt gegen das Kind gerichtet hat. Die Kontaktaufnahme mit dem Kind erfolgt in verschiedenen Kontexten (nach einem Polizeieinsatz, nach einer Meldung durch eine Fachstelle oder einem medizinischen Dienst, parallel zur Beratung des gewaltbetroffenen Elternteils). Eine Kontaktaufnahme kann auch auf Anfrage einer Kindesschutzbehörde erfolgen, was jedoch nicht bedeutet, dass den Kindern zwangsläufig eine psychosoziale Beratung angeboten wird.

Von den 35 Organisationen, die an der Umfrage teilgenommen haben, erfüllten 20 die Kriterien einer zeitnahen und proaktiven Kontaktaufnahme sowie einer kindspezifischen Beratung. Eine solche Intervention ist jedoch in den meisten Fällen nicht Teil eines spezifischen kantonalen Auftrags.

3.6.2 Finanzierung der Fachstellen

Die Finanzierung der kindzentrierten zeitnahen Intervention bei gewaltbetroffenen Kindern hängt von der institutionellen Verankerung der Einrichtungen und der Anerkennung dieser Massnahme durch die Kantone ab. Die Befunde zeigen, dass alle befragten Organisationen öffentliche Subventionen erhielten, hauptsächlich über Dienstleistungsverträge mit dem Kanton oder einer Gemeinde ($n = 26$ von 32) oder als kantonale Dienststelle ($n = 5$ von 32).⁶⁷ Die Finanzierung lief häufig über die Anerkennung der Beratung durch das OHG ($n = 25$ von 32). 22 von 32 befragten Einrichtungen wurden ausschliesslich durch die öffentliche Hand finanziert, 9 erhielten staatliche und private Gelder. Finanzielle Mittel vom privaten Sektor ermöglichen es den Organisationen, einen Teil der Betriebskosten zu decken oder kindzentrierte Projekte zu entwickeln. Wie hoch dieser Anteil ist, wurde im Fragebogen jedoch nicht thematisiert. 24 der 32 Organisation erhielten einen Gesamtbetrag für die Betriebskosten zugewiesen. Bei vier dieser Fachstellen deckte der zugewiesene Betrag jedoch nur einen Teil der Betriebskosten ($n = 4$ von 24). Bei den restlichen vier Fachstellen wurde die Anzahl der durchgeführten Beratungen abgerechnet ($n = 4$ von 32).

Zwischenfazit zur Finanzierung der Fachstellen:

Die öffentliche Hand finanziert die psychosoziale Beratung für gewaltbetroffene Kinder, die im Rahmen des Fragebogens identifiziert wurde, vor allem über Leistungsverträge mit Kantonen oder Gemeinden sowie im Rahmen der Leistungen gemäss OHG. Dieser gesetzliche Rahmen bildet in den meisten Kantonen, in denen eine zeitnahe psychosoziale Beratung für Kinder angeboten wird, die Grundlage für eine solche Beratung. Finanzielle Unterstützung durch den privaten Sektor ist nicht ausgeschlossen und stellt eine Alternative dar, wenn die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand nicht die gesamten Betriebskosten deckt oder wenn neue, auf das Kind ausgerichtete Massnahmen entwickelt werden sollen.

3.6.3 Die im Rahmen der psychosozialen Beratung angebotene Unterstützung

Wie in Kapitel 3.6.1 erwähnt, erfüllten 20 der 35 befragten Einrichtungen die Anforderung einer proaktiven Kontaktaufnahme mit gewaltbetroffenen Kindern und ihren elterlichen Bezugspersonen innerhalb weniger Tage nach der Übermittlung der Information zur polizeilichen bzw. medizinischen Intervention⁶⁸ sowie die Anforderung einer direkten Unterstützung der Kinder im Zusammenhang mit der erlebten Gewalt. Von diesen 20 Einrichtungen waren drei Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen, 17 boten eine kindspezifische Beratung in einem ambulanten Setting an (vgl. Anhang 3).⁶⁹ Die Befunde zeigen, dass die Praxis dieser 17 Einrichtungen während der Kontaktaufnahme und der Beratung grosse Ähnlichkeiten aufweist. Obwohl 13 der 17 Angebote über kein spezifisches kantonales Mandat im Sinne einer Erstintervention verfügten, entspricht die von ihnen durchgeführte Beratung den gleichen Grundsätzen, wie die der kantonal beauftragten Fachstellen (KSB [AG]; KJD [BS], «Kokon» und «OKey» [ZH]).

⁶⁷ Hier werden nur die 32 Organisationen berücksichtigt, die kindzentrierte Beratung anbieten.

⁶⁸ Mehrheitlich handelt es sich bei den Interventionen um einen Polizeieinsatz. Eine Fachstelle erhielt die Information jedoch infolge einer Intervention einer medizinischen Gewaltabteilung.

⁶⁹ Von den 17 Fachstellen, die eine ambulante zeitnahe kindzentrierte Beratung anbieten, erfüllten 12 fast alle Kriterien, die auf der Grundlage der Standards entwickelt wurden. Insgesamt genügten 14 der 35 befragten Fachstellen mehreren Anforderungen einer zeitnahen Kindsansprache. 2 dieser 14 Angebote waren Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen, die eine stationäre Versorgung anbieten. Da die vorliegende Studie auf Angebote im ambulanten Bereich fokussiert, wurden diese Fachstellen in diesem Kapitel nicht weiter beschrieben.

Der Schwerpunkt liegt im Folgenden auf der unmittelbaren Unterstützung, die diese 17 Fachstellen anbieten. Diese wird im Folgenden in chronologischer Reihenfolge dargestellt: erst das Vorgehen bei der Kontaktaufnahme (Kap. 3.6.3.1), dann die Phase der Beratung und Orientierung (Kap. 3.6.3.2).

3.6.3.1 Ablauf der Kontaktaufnahme mit den gewaltbetroffenen Kindern

Nahezu alle der 17 befragten Fachstellen ($n = 16$) wurden von der Polizei innert weniger Tage nach der Intervention ($n = 14$) über die zu kontaktierenden Kinder informiert.

(1) Zeitspanne zwischen Erhalt der Informationen zu den Familien und der Kontaktaufnahme mit den Kindern und den elterlichen Bezugspersonen

Die Kontaktaufnahme sieht meistens zwei Schritte vor: ein Erstkontakt kombiniert mit einem Erstgespräch.⁷⁰ Nach Eingang der Informationen zu den zu kontaktierenden Familien melden sich die Fachpersonen zumeist bei einem Elternteil oder direkt bei den Kindern, wenn diese ein gewisses Alter erreicht haben⁷¹ ($n = 13$). Bei 4 der 17 Organisationen nehmen die Berater:innen zunächst Kontakt mit dem Interventionsnetzwerk auf, so dass sich das Fachteam vorbereiten kann, ohne dass sich der Erstkontakt verzögert.

Der erste Kontakt mit den Familien findet in der Regel innerhalb weniger Tage nach Erhalt der Information zur Intervention statt. Bei 7 von 16 Einrichtungen sprechen die Fachperson die Familien innert 48 Stunden nach der (polizeilichen) Intervention an (vgl. Abb. 7). Zwei Fachstellen gaben an, dass die Zeitspanne variieren kann.

In der Regel versuchen die Fachpersonen, die elterlichen Bezugspersonen oder ihre Kinder telefonisch zu erreichen ($n = 15$ von 17). Das Ziel von Seiten der Fachstellen scheint eine möglichst zeitnahe Kontaktaufnahme mit den Familien zu sein. Im Vergleich zu einer schriftlichen Kontaktaufnahme scheint ein telefonischer Kontakt zudem dann geeigneter zu sein, wenn die zu kontaktierende Person fremdsprachig ist oder Fragen hat. Zwei Fachstellen haben sich allerdings entschieden, die Familien anzuschreiben.

⁷⁰ Die Praxisbeispiele, die in der letzten Phase der Studie erarbeitet wurden, zeigen, dass diese beiden Momente miteinander verbunden sind und dass die Praxis nur schwer voneinander zu trennen ist. Wir behandeln sie daher hier als eine Phase, nämlich als diejenige, die der psychosozialen Beratung vorausgeht.

⁷¹ In den Interviews konnte keine einheitliche Praxis bezüglich des Alters der Kinder identifiziert werden, ab dem Kinder direkt kontaktiert werden. In den Kantonen Aargau und St. Gallen wurde offenbar ein Mindestalter festgelegt oder empfohlen (Kap. 3.7.2).

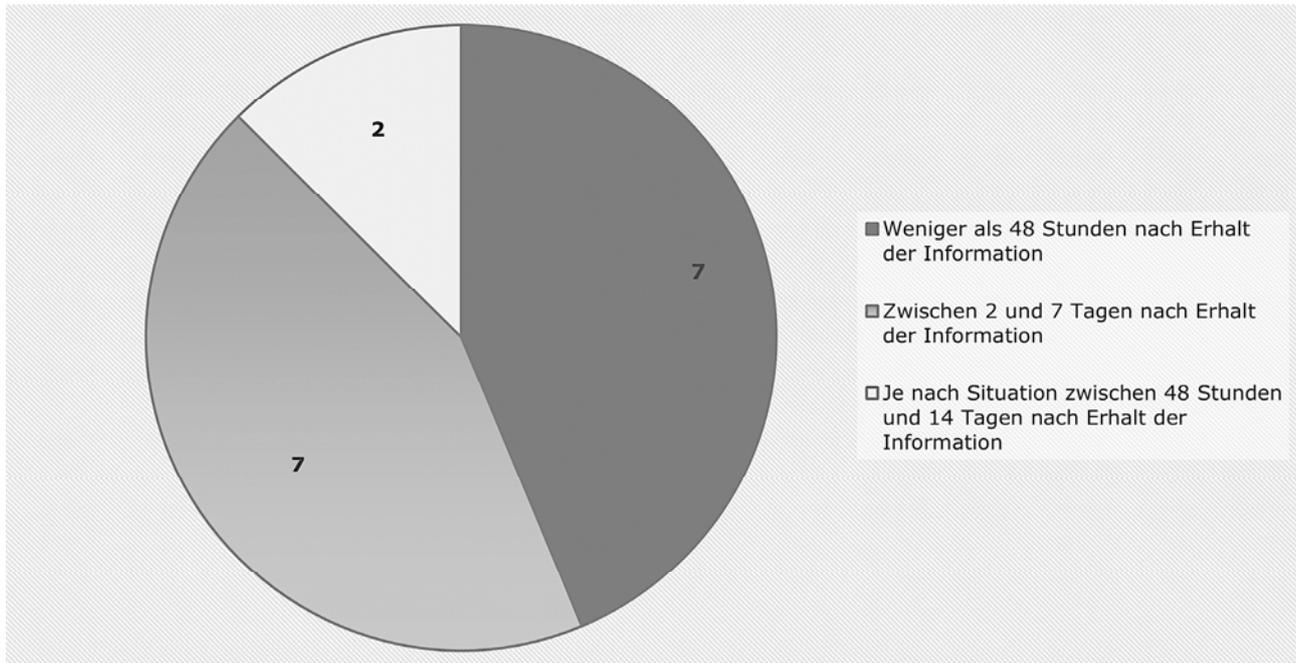


Abbildung 7: Zeitspanne zwischen dem Erhalt der Informationen zu den Familien und der Kontaktaufnahme mit ihnen ($n = 16$)

(2) Ziele der Kontaktaufnahme und des Erstgesprächs

Die Ziele, die bei der Kontaktaufnahme angestrebt werden und von den Befragten als (eher) vorrangig bewertet wurden, sind vielfältig. Die Befragten betonten insbesondere die Erklärung der Hintergründe der Kontaktaufnahme als Ziel derselben ($n = 17$; Ziel von [eher] hoher Priorität), die Vermittlung von Informationen über das Recht der Kinder auf Unterstützung ($n = 16$; Ziel von [eher] hoher Priorität) und die Präsentation der Fachstelle und des Unterstützungsangebots für die Kinder und die Familien ($n = 15$; Ziel von [eher] hoher Priorität) (vgl. Abb. 8).

Während der Kontaktaufnahme scheinen Fachpersonen auch bereits eine erste Einschätzung der Situation mit Blick auf bereits bestehende Unterstützung vorzunehmen, die von den Kindern und/oder den elterlichen Bezugspersonen in Anspruch genommen wird ($n = 16$; Ziel von [eher] hoher Priorität) (vgl. Abb. 8). Dies kann den Berater:innen helfen, sich eine erste Meinung zum Umfeld zu bilden, in dem die Kinder aufwachsen, sowie über die vorhandenen Ressourcen⁷² und möglichen Grenzen des Hilfesystems.

⁷² Diese erste Einschätzung kann dazu führen, dass die Fachpersonen entscheiden, dass keine psychosoziale Beratung erforderlich ist, z. B. weil das Netzwerk, das die Kinder umgibt, eine angemessene Unterstützung bietet oder weil die Situation der Kinder keine psychosoziale Unterstützung erforderlich macht ($n = 6$ von 17 Fachstellen gaben an, dass dies im Jahr 2022 passiert ist).

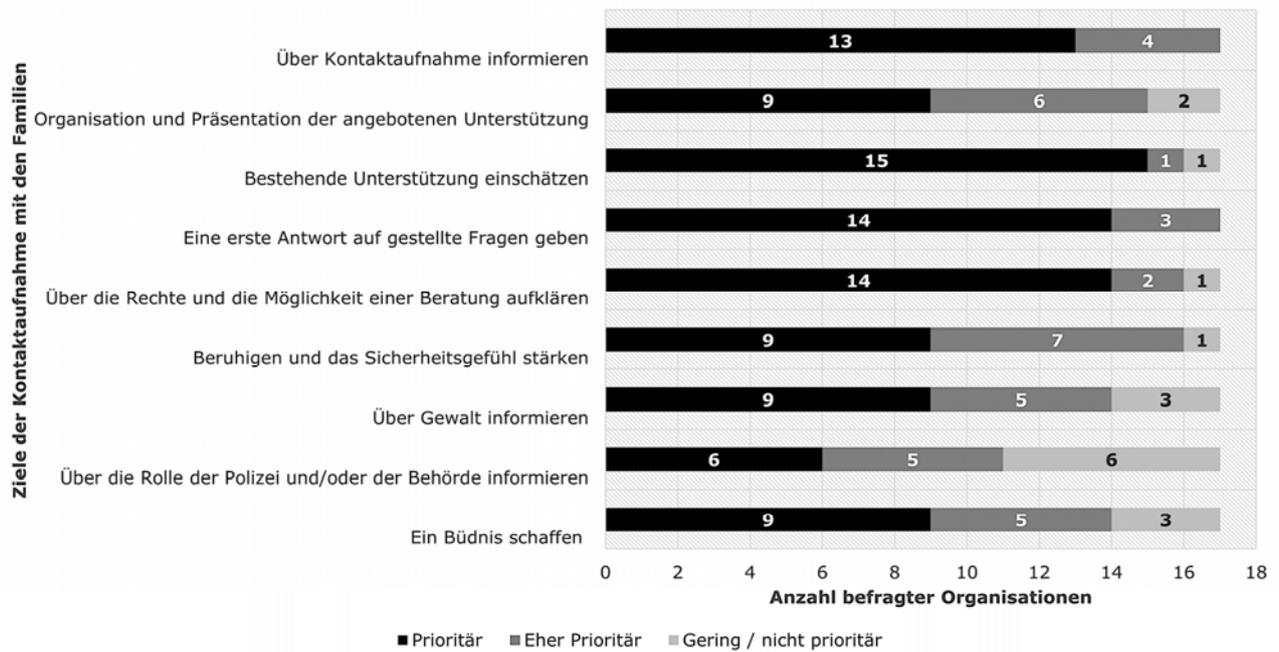


Abbildung 8: Bewertung der Priorität der angestrebten Ziele während der Kontaktaufnahme (Mehrfachnennungen möglich; n = 17)

Die Kontaktaufnahme hat ferner zum Ziel, den Betroffenen eine informative und emotionale Unterstützung zu bieten, damit sich die gewaltbetroffenen Personen (wieder) orientieren und Belastungen abbauen können. Die Fachpersonen erachten es als vorrangig, Fragen zu beantworten (n = 16; Ziel von [eher] hoher Priorität), die angesprochenen Personen bezüglich der Ereignisse zu beruhigen und zumindest ein minimales Sicherheitsgefühl zu vermitteln (n = 16; Ziel von [eher] hoher Priorität) sowie – in einem geringeren Masse – über Hintergründe und Auswirkungen von Gewalt zu informieren (n = 14; Ziel von [eher] hoher Priorität) (vgl. Abb. 8). In dieser Phase des Prozesses scheinen Informationen zur Rolle und zur Intervention der Polizei und/oder der Behörden etwas in den Hintergrund zu rücken (n = 11; Ziel von [eher] hoher Priorität).

Zwischenfazit zum Ablauf der Kontaktaufnahme mit den gewaltbetroffenen Kindern:

Die Fachstellen, die eine zeitnahe Kindsansprache anbieten, nehmen in der Regel innerhalb weniger Tage nach Eingang der Information über die polizeiliche oder medizinische Intervention Kontakt mit den Kindern oder – je nach Alter der Kinder – den elterlichen Bezugspersonen auf. Vorrangige Ziele der Kontaktaufnahme sind die Information über die Hintergründe der Kindsansprache sowie die Erinnerung daran, dass eine zeitnahe Beratung von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft erleben haben, ein Grundrecht darstellt. Ebenso wichtig ist es den Fachpersonen, beim Erstkontakt Fragen zu beantworten und über Gewalt und das Angebot der psychosozialen Unterstützung zu informieren.

3.6.3.2 Die während der psychosozialen Beratung angebotene Unterstützung

Zur Beschreibung der angebotenen Unterstützung braucht es eine Erklärung, wie die Beratung initiiert und organisiert wird sowie der Ziele der Beratung. Auf beides wird im Folgenden eingegangen.

(1) Die Organisation der Beratung

Der Umfrage zufolge finden die Beratungen der Kinder und der involvierten Eltern in der Regel in den Räumlichkeiten der Fachstellen statt ($n = 13$ von 17). In 4 der 17 Organisation hängt die Entscheidung darüber, an welchem Ort die Sitzungen stattfinden, von der Situation der Kinder ab. Die Treffpunkte variieren je nach Umstand und der Phase der Beratung. Einige Fachpersonen ziehen es vor, die Familie zu Hause zu treffen. Es werden jedoch auch andere Lösungen in Erwägung gezogen (z. B. in einem Park).

*(2) Ziele und Themen, die im Verlauf der psychosozialen Beratung der **Kinder** angesprochen werden*

Ziel der psychosozialen Beratung ist es, die Situation der Kinder einzuschätzen, indem man letztere direkt einbezieht. Die Fachpersonen betrachten die Ermittlung der Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder und ihrer Gefühle als vorrangig, ebenso wie die Identifikation der Ressourcen und des sozialen Netzwerkes der Kinder ($n = 17$; Ziele von [eher] Priorität). Dieser Fokus zeigt, dass die psychosoziale Beratung in erster Linie auf die Kinder fokussiert sowie auf die Schutzfaktoren, die helfen mit der Situation umzugehen. Schwierigkeiten im Alltag (z. B. in der Schule oder in sozialen Beziehungen) wurden von den Befragten zwar etwas seltener als vorrangig bezeichnet, blieben für sie aber dennoch in der Beratung von Bedeutung ($n = 14$; Ziele von [eher] hoher Priorität) (vgl. Abb. 9).

Im Rahmen einer psychosozialen Beratung geht es nicht nur darum, mit den Kindern über die erlebte Gewalt zu sprechen und das Stillschweigen zu durchbrechen. Es ist ebenso wichtig, mit den Kindern Strategien zu erarbeiten, wie sie sich schützen können, und sich als Fachperson die Zeit zu nehmen, um ihre Fragen zu beantworten und mit ihnen ungezwungen über ihre Gefühle zu sprechen ($n = 17$; Ziel von [eher] hoher Priorität) (vgl. Abb. 9). Die Antworten der Befragten lassen darauf schliessen, dass die kindspezifische Beratung auf eine Stabilisierung und Traumabewältigung abzielt.

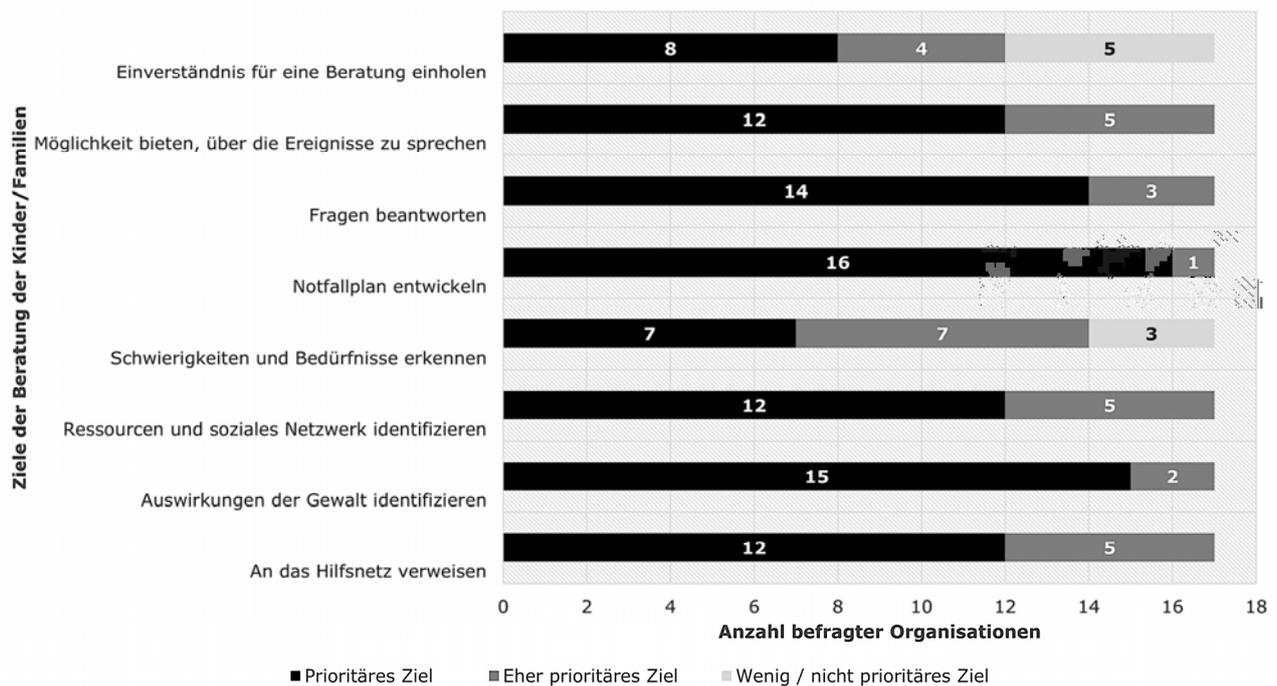


Abbildung 9: Bewertung der Priorität der angestrebten Ziele während der psychosozialen Beratung (Mehrfachnennungen möglich; $n = 17$)

Den Kindern im Rahmen der Beratung regelmässig die Frage zu stellen, ob sie der Begleitung zustimmen oder nicht, wurde von 12 der 17 befragten Fachstellen als prioritär eingeschätzt. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Frage im Verlauf der Beratung nicht systematisch gestellt wird, obwohl aus fachlicher Sicht eine regelmässige Überprüfung der Zustimmung wichtig ist (vgl. Standard 12; Kap. 3.4). Sie berücksichtigt das Recht und die Fähigkeit der Kinder, dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend selbstbestimmt zu entscheiden und zu handeln. Die Angaben der Befragten geben jedoch keine Auskunft über die Gründe, warum von einigen Befragten ein solches Vorgehen als weniger prioritär betrachtet wurde. Dieser Frage sollte jedoch besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, da die Kinder ihre Meinung im Laufe der Intervention ändern können und sie es nicht immer wagen, entsprechend ihrem Alter oder je nach Situation, dies zu äussern.

Die Themen, die im Rahmen der Beratung mit den Kindern besprochen werden, betreffen den Angaben der Befragte zufolge die Situation und die Gewaltdynamik zu Hause ($n = 17$), das Recht auf Unterstützung und Hilfe ($n = 17$) sowie die Gefühle der Kinder, einschliesslich der erlebten Unsicherheit ($n = 16$) (vgl. Abb. 10). Die Botschaften, die bei dieser Gelegenheit vermittelt werden, sollen Kinder an ihre Grundrechte erinnern, nämlich an das Recht...

- ...*beschützt und unterstützt zu werden*, damit sie wie andere Kinder ein Leben in Sicherheit führen können;
- ...*über die Gewalt informiert und aufgeklärt zu werden*, damit die Kinder verstehen können, was passiert ist. Bei dieser Gelegenheit wird bekräftigt, dass *Gewaltanwendung verboten ist* und dass die *Kinder nicht für die ausgeübte Gewalt verantwortlich sind*.
- ...*über die Unterstützung informiert zu werden und diese in Anspruch zu nehmen*. Die Herausforderung besteht hierbei darin, die Kinder zu informieren, welches die Vorteile der Unterstützung sind, damit sie entscheiden können, ob sie die angebotene Beratung annehmen oder nicht.

- ...ihre Gefühle zu erleben und auszudrücken.



Abbildung 10: Themen, die in der psychosozialen Beratung gewaltbetroffener Kinder angesprochen werden (Mehrfachnennungen möglich; $n = 17$)

(3) Ziele und Themen, die im Verlauf der psychosozialen Beratung der **elterlichen Bezugsperson** angesprochen werden

Die psychosoziale Beratung sieht ebenfalls vor, dass die involvierten Eltern für die Folgen der Gewalt für die Kinder sensibilisiert werden ($n = 17$, Ziel von [eher] hoher Priorität) (vgl. Abb. 11). Dies spiegelt sich insbesondere in der Tatsache wider, dass Themen wie Gewalt in der Partnerschaft oder die Rechte der Kinder in der Beratung systematisch angesprochen werden ($n = 17$) (vgl. Abb. 11).

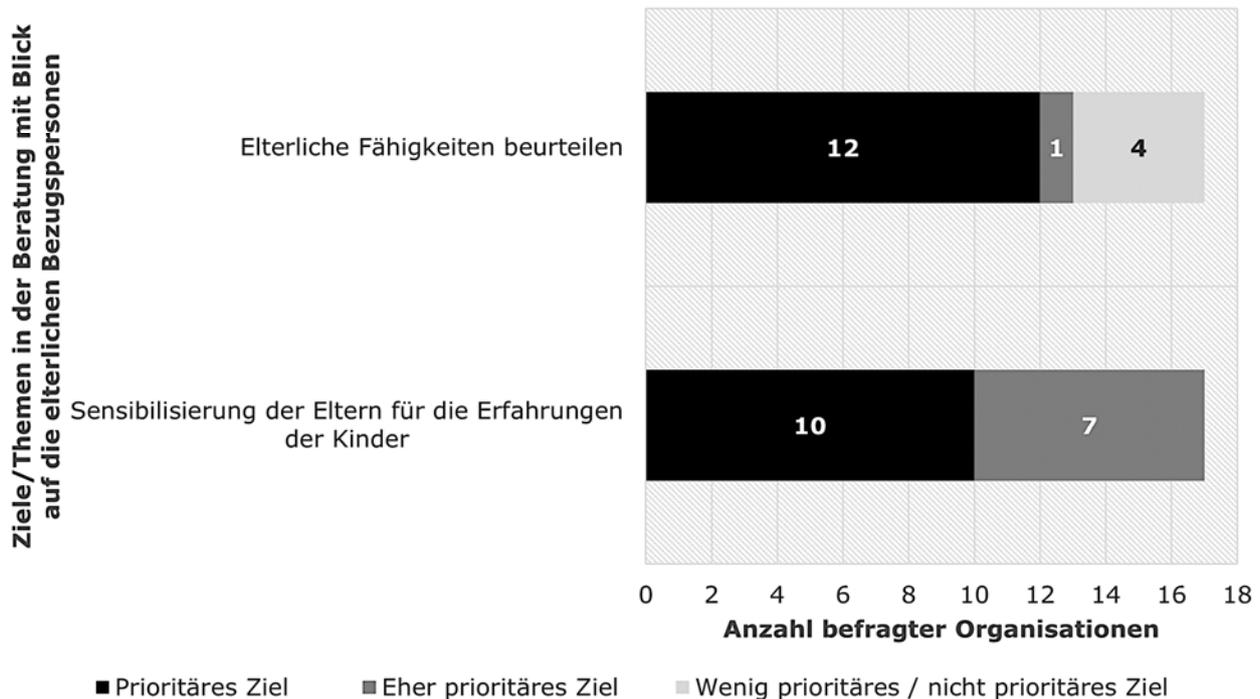


Abbildung 11: Bewertung der Priorität der Ziele der psychosozialen Beratung mit Blick auf die elterlichen Bezugspersonen (Mehrfachnennungen möglich; n = 17)

Während der Beratung geht es ausserdem darum, die Fähigkeit der an der Beratung teilnehmenden Eltern, ihre Kinder zu unterstützen, einzuschätzen (n = 13; Ziel von [eher] hoher Priorität) (vgl. Abb. 11). Dieses Ziel scheint jedoch während der Beratung für einige Befragte an Bedeutung zu verlieren (vgl. Abb. 11).

Die Botschaften, die den involvierten Eltern während der Beratung übermittelt werden, beziehen sich den Befragten zufolge auf die folgenden vier grossen Themenbereiche (vgl. Tab. A.6.3, Anhang 6):

- Die Beratung ist gleichzeitig ein Recht und eine Chance sowohl für die Kinder als auch für die elterlichen Bezugspersonen. Für Letztere kann so die Isolation durchgebrochen werden, in die sie durch die Gewalt geraten sind. Sie können zudem begleitet werden, damit sich die Situation der Kinder und deren Beziehung zu den gewaltbetroffenen Eltern verbessert.
- Die Verantwortung der gewaltbetroffenen Eltern liegt darin, sich selbst, aber auch die Kinder zu schützen.⁷³
- Die Gewalt ist das Problem. Ohne Schuldgefühle zu verursachen, geht es darum, gewaltbetroffene Eltern dafür zu sensibilisieren, dass sich die Situation ändern muss, damit die Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen können.
- Gewaltbetroffene Eltern sind Menschen, deren Situation aufgrund der Gewalt schwierig ist und die spezifische Bedürfnisse haben, auf die einzugehen ist. Sie verfügen aber auch über Kompetenzen und sind wichtige Bezugspersonen für die Kinder.

⁷³ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich diese von den Befragten genannten Botschaften in erster Linie an den gewaltbetroffenen Elternteil richten, häufig die Mutter. Die in der letzten Phase der Studie durchgeführten Interviews zeigten, dass die gewaltausübenden Eltern zwar zum Teil kontaktiert werden konnten, sie aber nur selten in die Beratung einbezogen werden konnten.

(4) Triage während der psychosozialen Beratung

Die Umfrage ergab, dass für die befragten Fachpersonen die Vermittlung der Kinder an das Interventionsnetzwerk ein wichtiger Schritt ist, sofern ein Unterstützungsbedarf während der Erstintervention festgestellt wurde ($n = 17$; Ziel von [eher] hoher Priorität). Die Begleitung, die bei dieser Gelegenheit in Anspruch genommen wird, richtet sich in erster Linie an die Kinder und steht im Zusammenhang mit der erlebten Gewalt. Es handelt sich hauptsächlich um eine emotionale oder psychotherapeutische Unterstützung zur Traumabewältigung ($n = 17$). In einigen Situationen wird eine Fachperson aus dem Gesundheitsbereich involviert ($n = 7$). Dabei handelt es sich meistens um die Kinderärztin oder den Kinderarzt. Ziel ist es v. a., sie oder ihn über die Ereignisse oder Bedürfnisse der Kinder zu informieren. Es können jedoch auch weitere Akteure einbezogen werden. Hierbei handelt es sich v. a. um solche, die bei Schwierigkeiten in der Schule ($n = 6$) oder im Alltag ($n = 5$) helfen können oder bei der Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten mit Gleichaltrigen ($n = 4$). Eine Unterstützung der Eltern wird in dieser Phase nur von wenigen der befragten Fachstellen angefragt ($n = 2$). Dies hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass sich die psychosoziale Beratung direkt an die Kinder richtet.

Fast alle Befragten gaben an, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Interventionsnetzwerk im Voraus mit den elterlichen Bezugspersonen besprochen wird ($n = 16$). 13 der 17 befragten Fachstellen besprechen dies ausserdem mit den Kindern selbst vor, sofern sie die erforderliche Reife haben. Bei 6 von 17 der befragten Einrichtungen kann der Bedarf nach Unterstützung infolge der Erstintervention mit der KESB besprochen werden.

Zwischenfazit zu der während der psychosozialen Beratung angebotenen Unterstützung:

Die während der psychosozialen Beratung erbrachte Unterstützung orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Kinder:

- Die Intervention bezieht die Kinder ein, damit diese während der Beratung ihre Erfahrungen und Gefühle thematisieren können, Fragen stellen können, Information über ihre Rechte und die Gewaltdynamik erhalten, um so die Situation besser verstehen zu können, aber auch um Strategien zum Selbstschutz zu erarbeiten.
- Die Gespräche mit den Eltern sollen diese über die Folgen der Gewalt und die Rechte der Kinder aufklären und sie hierfür sensibilisieren. Bei dieser Gelegenheit wird einerseits betont, dass sich die Situation ändern muss, damit die Kinder in Sicherheit leben können, und andererseits, dass sie hierbei begleitet werden können. Die Einschätzung der elterlichen Fähigkeiten ist für einige Organisationen ein wichtiges Thema, während der kindzentrierten Beratung scheint jedoch die Unterstützung der Kinder im Mittelpunkt zu stehen.
- Wenn Kinder sich aufgrund ihres Alter noch nicht selbst ausdrücken können, ist es entscheidend, die elterlichen Bezugspersonen darin zu stärken, dass sie ihren Kindern das Gefühl vermitteln, dass sie in Sicherheit sind.

Werden Kinder an das Interventionsnetzwerk weitervermittelt, geht es in erster Linie darum, sie bei der Traumabewältigung zu unterstützen. Eine Begleitung bei der Lösung von Schwierigkeiten im Alltag oder in der Schule wird hingegen seltener angefragt. Die Kontaktaufnahme mit dem Interventionsnetzwerk wird vorrangig mit den in die Beratung involvierten Eltern besprochen, manchmal auch mit den Kindern selbst oder einer Behörde.

3.7 Die ausgewählten Praxisbeispiele

17 der befragten 35 Organisationen nahmen zeitnah nach einer (polizeilichen) Intervention Kontakt zu Familien auf und begleiteten gewaltbetroffene Kinder im Rahmen eines ambulanten Angebots. Von diesen 17 Fachstellen erfüllten 12 mehrere Kriterien einer zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung von gewaltbetroffenen Kindern (siehe Anhang 3). Um einen vertieften Einblick in die Vorgehensweise der ausgewählten Fachstellen bei der psychosozialen Beratung der gewaltbetroffenen Kinder zu ermitteln, wurden Interviews mit Fachpersonen von zehn dieser zwölf Angebote geführt (vgl. Kap. 2.2; die Angebote sind namentlich u. a. in Tabelle A.6.2 im Anhang 6 aufgeführt). Im Folgenden wird die so erfasste Praxis näher beschrieben, wobei zum Teil aus den Interviews zitiert wird. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die Aussagen, die für die Mehrheit der ausgewählten Fachstellen zutreffen, zusammengefasst. Wurden deutliche Unterschiede in der Praxis festgestellt, werden diese präzisiert. Erkenntnisse, die spezifisch für die vier Organisationen mit einem kantonalen Mandat sind, werden in blau gerahmten Kästen zusammengefasst. Am Ende jedes inhaltlichen Abschnitts werden zentrale Informationen zum jeweiligen Thema zusammengefasst. Eine Beschreibung der einzelnen ausgewählten zehn Praxisbeispiele findet sich in Anhang 7.

3.7.1 Allgemeiner Auftrag und Mandat der ausgewählten Organisationen

Alle der als Praxisbeispiel ausgewählten Fachstellen initiieren zeitnah einen Erstkontakt, damit möglichst viele Kinder alters- und entwicklungsgerecht beraten werden können (vgl. Anhang 3). Betrachtet man allein die sechs Fachstellen ohne eine kantonales Mandat, die nach einem Polizeieinsatz oder einer Intervention einer medizinischen Abteilung im Rahmen ihres allgemeinen Auftrags Kindern eine psychosoziale Beratung anbieten, kann festgestellt, dass:

- wenn die Beratung der Kinder im Rahmen der Beratung von gewaltbetroffenen Personen stattfindet, handelt es sich um ein kindspezifisches Angebot der Fachstelle. Dies geschieht entweder, weil Kinder körperliche oder sexualisierte Gewalt im Sinne des OHG erlitten haben oder weil sie Angehörige des gewaltbetroffenen Elternteils sind.
- Ohne spezifisches Mandat bleibt die Zahl der durchgeführten Beratungen von Kindern als Angehörige gewaltbetroffener Eltern den Angaben der Befragten zufolge jedoch gering. Dies ist abhängig davon, ob während des Polizeieinsatzes oder allgemein im Kanton die Notwendigkeit einer kindzentrierten psychosozialen Beratung anerkannt wird.
- Wenn die Erstintervention durch eine Organisation aus dem Bereich des Kindesschutzes durchgeführt wird, entspricht deren Praxis einer, die parallel zu anderen freiwilligen oder durch die KESB angeordneten Massnahmen stattfindet. Da diese Organisationen jedoch nicht über ein spezifisches Mandat für eine Erstintervention verfügen, hängt es weitgehend von der aktuellen Organisation der Fachstelle und dem Engagement der Mitarbeiter:innen ab, ob eine kindzentrierte Erstintervention durchgeführt wird oder nicht.
- Das an «Guidance» erteilte Mandat im Kanton Waadt sieht eine zeitnahe Beratung gewaltbetroffener Personen nach Wegweisung der gewaltausübenden Person vor. Das kantonale Mandat erwähnt jedoch nicht ausdrücklich eine Erstintervention mit Blick auf die Kinder wie es in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Zürich der Fall ist. Es bietet jedoch grundsätzlich die Möglichkeit einer zeitnahen psychosozialen Beratung der Kinder.

In den Kantonen Aargau (KSB), Basel-Stadt (KJD) und Zürich («Kokon» und «OKey») liegen den Mandaten zur zeitnahen Kontaktaufnahme mit Kindern nach einer polizeilichen Intervention unter anderem kantonale Gesetze und definierte Prozesse zugrunde (Kap. 3.5.2). Zum Teil wird hierin explizit die psychosoziale Beratung von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgesetzt sind, erwähnt. Die kindspezifische Beratung ist in diesen Kantonen anerkannt und wird als integraler Bestandteil der kantonalen Konzepte zur Bekämpfung häuslicher Gewalt betrachtet. Die kindzentrierte Beratung hat somit «Gesetzescharakter» und wird als unumgängliche Massnahme beschrieben. Die kantonalen Mandate haben in diesen Kantonen eindeutig dazu beigetragen, die Prinzipien der kindzentrierten Beratung zu klären und die Abläufe zu präzisieren. Dies hat es ausserdem ermöglicht, die Beratung zu verstetigen und so zu organisieren, dass sie von einer spezifischen Fachstelle mit Erfahrung in der Begleitung von Kindern durchgeführt wird. Die Interviews haben zudem gezeigt, dass der Auftrag zur Formalisierung und Erweiterung einer bereits bestehenden Praxis geführt hat:

- Die Mitarbeitenden des KJD im Kanton Basel-Stadt hatten vor der Einführung des kantonalen Mandats eine Erstintervention bei Familien auf freiwilliger Basis entwickelt. Die während des Pilotprojekts erarbeiteten Vorgehensweisen dienten als Grundlage für die Formulierung des aktuellen Mandats und ermöglichen es heute, eine grössere Anzahl von Familien zu erreichen (Jud & Fischer, 2022).
- Die kindspezifische Beratung durch KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich wurde von den Fachstellen «Kokon» und «OKey» im Rahmen des Mandats zur Beratung von gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen übernommen. Der Auftrag führte zu einer Formalisierung eines Leistungsauftrages, u. a. auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zum anderen wurden Verfahren zur systematischen Informationsvermittlung über das Angebot entwickelt. Damit konnte das Recht der von Gewalt betroffenen Kinder auf eine kindspezifische Unterstützung im Sinne der Istanbul Konvention gestärkt werden.
- In den Kantonen Aargau und Basel-Stadt sieht das durch den Kanton definierte Mandat ausserdem einen Informationsaustausch zwischen dem KSB und der Anlaufstelle häusliche Gewalt bzw. dem KJD und der KESB nach Abschluss der Erstintervention vor.

Zentrale Informationen zum allgemeinen Auftrag und Mandat der ausgewählten Organisationen:

Die Befunde zeigen, dass sich die Aufträge der für die Praxisbeispiele ausgewählten Organisationen sehr ähnlich sind: im Zentrum steht eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit den Kindern sowie eine kindzentrierte Unterstützung. Die Existenz eines kantonalen Mandats wirkt sich dabei jedoch auf die konkrete Ausgestaltung der Intervention und die Zahl der kontaktierten Kinder aus:

- In vier Fachstellen ist die zeitnahe Unterstützung von Kindern entweder in einer OH-Beratungsstelle (Bern, Freiburg und St. Gallen) oder im Kinderschutz (Neuenburg) verankert. Diese Fachstellen haben ein Konzept für eine kindspezifische Beratung bzw. Praxis entwickelt und ein entsprechendes Angebot aufgebaut. In diesen Kantonen wurde jedoch kein spezifisches Mandat für eine Erstintervention formuliert. Damit ist die kindzentrierte Unterstützung Teil des allgemeinen Auftrags dieser Organisationen. Bei drei dieser vier Fachstellen ist die Zahl der kontaktierten Kinder gering, da es keine systematischen Meldeverfahren gibt.
- Im Kanton Waadt bietet eine Fachstelle im Falle einer Wegweisung der gewaltausübenden Person eine zeitnahe Unterstützung für die gewaltbetroffenen Personen an, wobei die Kinder eingeschlossen sind. Das Mandat ist zwar

nicht explizit auf die Erstintervention bei Kindern ausgerichtet, ermöglicht aber eine kindzentrierte Beratung. Eine zweite Initiative im Kanton prüft derzeit im Rahmen eines Pilotprojekts die Möglichkeit einer systematischen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung von Kindern im Spital.

– In den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Zürich existiert jeweils ein explizites Mandat des Kantons für eine alters- und entwicklungsgerechte Erstintervention für gewaltbetroffene Kinder. Durch dieses Mandat wurde eine in der Vergangenheit etablierte Praxis formalisiert. Die Interventionen sind dabei Teil der kantonalen Interventionsprozesse nach einem Polizeieinsatz wegen Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung. Die Unterstützungsleistung ist klar definiert und kann dank der ebenfalls definierten Prozesse systematisch in die Wege geleitet oder angeboten werden.

3.7.2 Ziele der kindzentrierten Beratung der ausgewählten Fachstellen

Fast alle befragten Personen haben darauf hingewiesen, dass ihre Angebote die der zuständigen Kinderschutzbehörden ergänzen. Ihre Unterstützung finden in einem anderen Rahmen und zu einem anderen Zeitpunkt statt. Sie verfolgt zudem andere Ziele, indem sie v. a. auf die Traumabewältigung abzielt. Für mehrere der befragten Fachpersonen bietet die durchgeführte zeitnahe Beratung «eine Lösung» bis Kinderschutzmassnahmen infolge eines zivilrechtlichen Verfahrens umgesetzt werden oder wenn Kinderschutzbehörden auf eine kindzentrierte Unterstützung für Kinder verzichten, da letztere keine Anzeichen eines Traumas oder Schwierigkeiten aufweisen.

Die von den Befragten in den Interviews beschriebene Praxis illustriert, wie alle befragten Fachpersonen die Kinder während der Intervention in den Mittelpunkt stellen, mit ihnen direkt interagieren, damit ihr Sicherheitsgefühl steigt und sie eine gewisse Stabilität zurückgewinnen. Um ein für die Entwicklung der Kinder günstiges Umfeld zu schaffen, sensibilisieren die Fachpersonen die elterlichen Bezugspersonen für die Erlebnisse und Bedürfnisse der Kinder. Auf diese Weise sollen sie schützende Verhaltensweisen entwickeln können. Die von den Befragten beschriebene Vorgehensweise lässt sich wie folgt zusammenfassen:⁷⁴

- Kinder direkt ansprechen und sie ganz konkret, ihrem Entwicklungsstand entsprechend in die Betreuung miteinbeziehen;
- Kindern die Möglichkeit bieten, ihre Meinungen, Gefühle, Erlebnisse und Ängste so weit wie möglich in einem sicheren Rahmen zu äussern;
- den Kindern klar signalisieren, dass sie verstanden werden und dass ihnen geholfen wird, so dass sie im Zusammenhang mit der erlebten Gewalt Auswege finden können;
- den Kindern und den in die Beratung involvierten Eltern eine konkrete Hilfe auf mehreren Ebenen anbieten,⁷⁵ welche die Erfahrungen der Kinder und die durch sie formulierten Bedürfnisse berücksichtigt;

⁷⁴ Die Analyse der Interviews zeigt, dass die Reihenfolge dieser Aussagen und die ihnen beigemessene Bedeutung variieren kann. So neigten einige Fachpersonen dazu, zuerst die Verantwortung der elterlichen Bezugspersonen gegenüber den Kindern zu betonen. Andere beschrieben ihre Rolle als Begleitung der Eltern, damit diese selbst Hilfe in Anspruch nehmen, um so ihre Fähigkeit wiederzuerlangen, ihren Kindern ein Gefühl von Sicherheit zu vermitteln.

⁷⁵ Diese Unterstützung umfasst eine *emotionale Ebene* (eine Begleitung, damit die Person ihre Gefühle ausdrücken und validieren kann, aber auch eine wertschätzende, unterstützende, ermutigende Haltung, die das Gefühl der Sicherheit in einer schwierigen oder komplexen Lebenssituation wiederherstellt), eine *informative Ebene* (die Vermittlung von Informationen, um den Zugang zu Wissen zu erleichtern, Fragen zu beantworten, damit die Person eine problematische Situation bewältigen kann bzw. Entscheidungen treffen oder ein Dilemma lösen kann) sowie eine *instrumentelle Ebene* (konkrete oder materielle Unterstützung, die es ermöglicht, Bedürfnisse zu befriedigen, erlebte Einschränkungen zu überwinden wie auch die Lebensqualität zu verbessern) (vgl. Pôle d'expertise et de recherche en santé et bien-être des hommes, 2022).

- mindestens eine elterliche Bezugsperson bei der Suche nach Lösungen und der Schaffung eines sicheren Lebensumfelds einbeziehen.

Zentrale Informationen zu den Zielen der kindzentrierten Beratung der ausgewählten Organisationen:

Um das Wohlbefinden und das Sicherheitsgefühl der begleiteten Kinder zu verbessern, haben die ausgewählten Fachstellen eine Praxis entwickelt, die die Kinder aktiv einbezieht, d. h. ihnen die Möglichkeit gibt, das Wort zu ergreifen und sich frei auszudrücken, ihnen aber auch vermittelt, dass sie von den Fachpersonen verstanden werden. Die angebotene Unterstützung zielt ausserdem darauf ab, die Schwierigkeiten der Kinder zu erkennen und ihnen Hilfe anzubieten. Darüber hinaus werden die Eltern bei der Suche nach Strategien zum Schutz der Kinder begleitet.

3.7.3 Erhalt der Informationen zu den betroffenen Familien

Die ausgewählten Praxisbeispiele zeigen, dass die OH-Beratungsstellen in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt informiert werden, wenn Kinder involviert sind. Organisationen im Bereich des Kinderschutzes erhalten die Angaben hingegen innerhalb von zwei bis sieben Tagen nach der Intervention der Polizei oder eines Spitals. Diese Unterschiede in den zeitlichen Abläufen sind auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Zum einen handelt es sich bei der in dieser Phase kontaktierten Organisation um ambulante Beratungsstellen ohne Pikettdienst, die die Angaben in der Regel frühestens am nächsten Werktag nach einem polizeilichen Einsatz erhalten. Dies verlängert die Zeitspanne zwischen der (polizeilichen) Intervention und dem Erhalt der Informationen. Zum anderen wird in manchen Kantonen der polizeiliche Bericht nicht direkt an die jeweilige Fachstelle weitergeleitet. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine KESB den Auftrag für eine Kindsansprache erteilt. In diesem Fall nimmt sie zunächst Kenntnis vom zugestellten Rapport. Diese Beurteilungsphase führt dazu, dass sich die Übermittlung der Informationen um zwei bis drei Tage verzögern kann. Letztlich zeigen die Befunde, dass je nach Polizeistelle die Zustellungsfrist sehr unterschiedlich sein kann.

Das Vorgehen der Kinderschutzgruppe des KSB im Kanton Aargau und des KJD im Kanton Basel-Stadt ist ähnlich: Bevor der Polizeibericht an die mit der Erstintervention beauftragte Fachstelle weitergeleitet wird, erfolgt eine Analyse durch die kantonale Koordinationsstelle (AG) bzw. die KESB (BS). Im Kanton Aargau soll hierdurch vermieden werden, dass eine Erstintervention eingeleitet wird, wenn bereits andere Massnahmen installiert sind. Im Kanton Basel-Stadt geht es hingegen darum, die mögliche Ausrichtung des Auftrages zu bestimmen bzw. festzustellen, inwieweit die Familien aufgrund einer früheren Meldung bereits durch den KJD begleitet wurden. Ziel ist es, die Massnahmen so zu koordinieren, dass Kinder, die bereits einer emotional belastenden Situation ausgesetzt sind, nicht überfordert werden. Da die durch diese Fachstellen initiierten Kindsansprachen ohne vorheriges Einverständnis der Eltern erfolgen, werden durch eine erste Überprüfung der Meldung parallellaufende Massnahmen vermieden. Beide Fachstellen gaben an, aufgrund dieses Vorgehens die Informationen zu den Familien innerhalb von zwei bis drei Tagen nach dem Polizeieinsatz zu erhalten.

Auch bei den Beratungsstellen «Kokon» und «OKey» im Kanton Zürich ist das Vorgehen zur Informationsübermittlung nach einem Polizeieinsatz sehr ähnlich. Die Kontaktdaten, der Polizeibericht und das Kontaktformular werden in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach dem Polizeieinsatz per geschützter E-Mail direkt an die beiden Beratungsstellen übermittelt. Dies entspricht dem kantonal festgelegten Vorgehen. Die Beratungsstelle nimmt dann

mit der auf dem Formular angegebenen Person Kontakt auf. Hierbei handelt es sich meistens um den gewaltbetroffenen Elternteil.

Zentrale Informationen zum Erhalt der Informationen zu den betroffenen Familien:

Die Zeitspanne bis zur Weiterleitung der Informationen zu den Familien nach einer polizeilichen oder medizinischen Intervention ist in der Regel kurz (zwischen zwei und drei Tagen). In einigen Kantonen wird die Meldung vor der Weiterleitung an die jeweilige Fachstelle einer ersten Beurteilung durch die KESB oder einer Koordinationsstelle unterzogen, um den Auftrag für die Erstintervention zu definieren. In diesen Kantonen erfolgt die Kindsansprache im Auftrag einer Behörde, ohne vorgängig das Einverständnis eines Elternteils einzuholen. Die Zeitspanne von 2-3 Tagen erscheint akzeptabel, da im Falle einer akuten Situation oder einer bereits bestehenden Beratung durch eine OH-Beratungsstelle keine zeitnahe psychosoziale Beratung angeboten wird und in diesen Situationen andere Akteure involviert sind. Dieses Vorgehen setzt jedoch voraus, dass die über den Polizeieinsatz informierte und mit der Ersteinschätzung der Situation beauftragte Behörde oder Fachstelle sicherstellt, dass alle gemeldeten Kinder eine kindzentrierte Beratung erhalten.

3.7.4 Ablauf der Kontaktaufnahme und des Erstgesprächs bei den ausgewählten Organisationen

Im Folgenden wird der Ablauf der Kontaktaufnahme mit den Familien und des Erstgesprächs bei den zehn ausgewählten Praxisbeispielen beschrieben. Das Vorgehen der Organisationen mit einem kantonalen Mandat und denjenigen ohne spezifisches Mandat für eine Erstintervention unterschied sich dabei nicht grundlegend.

(1) Der Erstkontakt

In mehreren der ausgewählten Organisationen gehen der Kontaktaufnahme Gespräche mit anderen Akteuren voraus. Ziel ist es, Informationen von der Polizei, einer OH-Beratungsstelle o. a. einzuholen, um sich einen ersten Eindruck von der Gewalt zu verschaffen oder zu erfahren, ob die Familie bereits bekannt ist. Ein solches Gespräch gibt ausserdem Auskunft darüber, ob bereits Massnahmen eingeleitet worden sind bzw. welche spezifischen Unterstützungsbedürfnisse festgestellt wurden. Diese Strategie hilft den Berater:innen, sich auf die Kontaktaufnahme vorzubereiten, aber auch dabei, sich mit anderen Akteuren zu koordinieren, wozu auch die zählen, die den gewaltbetroffenen Elternteil unterstützen.

Die Kontaktaufnahme selbst erfolgt telefonisch auf Initiative der Fachpersonen innerhalb von zwei bis drei Tagen nach Erhalt der Informationen zu den Familien. Ziel ist es, zeitnah einen ersten Termin zu vereinbaren. In einigen Fällen kann es aber auch länger dauern, bis der Erstkontakt stattfindet. Dies ist den Interviewpartner:innen zufolge dann der Fall, wenn die elterlichen Bezugspersonen aufgrund ihrer Situation nur schwer erreichbar sind. Häufig müssen gewaltbetroffene Eltern ihren Alltag neu organisieren, weil die gewaltausübende Person weggewiesen wurde oder weil dringende Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund der Gewalt anfallen. Die interviewten Personen gaben an, dass sie stets nach Strategien suchen, damit der Erstkontakt unter den bestmöglichen Bedingungen stattfindet.

In den Interviews wurde betont, dass der Erstkontakt selbst meist – unabhängig vom Alter der Kinder – mit der gewaltbetroffenen Mutter stattfindet, da deren Kontaktdaten in der Regel für den Erstkontakt weitergegeben werden. Durch den Einbezug eines Elternteils bei der Kontaktaufnahme soll diese als erziehungsberechtigte Person und als

Partner:in für die Fachpersonen in der Beratung, aktiv in dieselbe einbezogen werden. Zu diesem Zweck wird während des Gesprächs die Fachstelle sowie das Vorgehen in einer angepassten und vereinfachten Sprache präsentiert. Die Fachpersonen nehmen sich Zeit, Fragen zu beantworten und um über die Beratung aufzuklären, damit der Elternteil der Beratung der Kinder zustimmen.

In einigen Fällen kann die Kontaktaufnahme in eine «Erstberatung» übergehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die kontaktierten Eltern Bedenken äussern oder Fragen haben. Die Berater:innen sehen es als angemessen an, in solchen Situationen während der Kontaktaufnahme ein erstes Beratungsgespräch durchzuführen. Diese Strategie und die dabei vorhandene Flexibilität berücksichtigt die Erfahrungen der involvierten Eltern, insbesondere die der gewaltbetroffenen Eltern. Damit wird auch dem Risiko einer Reviktimisierung vorgebeugt.

Die gewaltausübende Person wird aus Sicherheitsgründen zumeist separat kontaktiert (KSB [AG], KJD [BS], OPE [NE]). Im Rahmen einer Beratung für gewaltbetroffene Personen (z. B. OH-Kinderberatung [BE], «Solidarités Femmes» [FR], CAN-Team und «Guidance» [VD]) findet ein solches Vorgehen hingegen nicht statt, da in diesem Kontext explizit eine parteiliche Haltung zugunsten der gewaltbetroffenen Personen eingenommen wird. Die Fachpersonen gaben zudem an, dass sie sich zunächst auf die Kinder und den in die Beratung einbezogenen Elternteil konzentrieren wollen. Die beiden Fachstellen «Kokon» und «OKey» (ZH) kontaktieren den gewaltausübenden Elternteil jedoch zu einem späteren Zeitpunkt.

Zentrale Informationen zum Ablauf des Erstkontakts bei den ausgewählten zehn Praxisbeispielen:

Der Erstkontakt erfolgt in der Regel telefonisch, um einen zeitnahen Termin mit den elterlichen Bezugspersonen zu vereinbaren. Dabei geht es vor allem darum, das Einverständnis der kontaktierten Eltern zur Teilnahme der Kinder an der psychosozialen Beratung einzuholen, sie für die Erfahrungen der Kinder zu sensibilisieren und die Eltern bei der Inanspruchnahme von Hilfe für sich selbst zu unterstützen. Bei einigen Fachstellen geht dem Erstkontakt eine Phase voraus, in der zusätzliche Informationen beim Interventionsnetzwerk eingeholt werden. Dieser Austausch ist wertvoll, um die Kontaktaufnahme vorzubereiten und die Beratung mit dem gewaltbetroffenen Elternteil zu koordinieren.

Beim Erstkontakt selbst ist Flexibilität gefragt, insbesondere dann, wenn die kontaktierte Person, häufig die gewaltbetroffene Mutter, Bedenken bezüglich der Kinder hat oder aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten infolge der Gewalt nicht in der Lage ist, zeitnah einen ersten Termin wahrzunehmen. In solchen Situationen findet eine telefonische Erstberatung statt. Dabei werden die Erfahrungen und die Situation des kontaktierten Elternteils berücksichtigt.

(2) Das Erstgespräch als Einstieg in die Beratung

Die Erstgespräche finden je nach Organisation entweder bei der Familie zu Hause oder in den Räumlichkeiten der Fachstelle mit der elterlichen Bezugsperson statt.⁷⁶ Die Anwesenheit der Kinder wurde von den befragten Fachpersonen als Vorteil beschrieben. So ist es möglich, sie zu treffen und ihnen eine Beratung anzubieten. Dies setzt jedoch voraus, dass Ressourcen zur Verfügung stehen. Wenn die erste Sitzung in den Räumlichkeiten der Fachstelle stattfindet, sollte ein kindgerechter Raum vorhanden sein. Eine Fachperson sollte sich um die Kinder kümmern, während

⁷⁶ In drei der ausgewählten Einrichtungen kann das Erstgespräch mit den Kindern ohne Anwesenheit der elterlichen Bezugsperson stattfinden, sofern diese ein gewisses Alter bzw. eine gewisse «Reife» erreicht haben.

ein anderes Teammitglied mit der elterlichen Bezugsperson spricht. Auch bei einem Termin zu Hause bei der Familie ist die Anwesenheit von zwei Personen von Vorteil. Auf diese Weise können die Kinder und die einbezogenen Eltern separat angesprochen werden.

Die befragten Personen waren sich einig, dass es im Erstgespräch v. a. darum geht, die elterlichen Bezugspersonen zu informieren und «mögliche Missverständnisse» aus dem Weg zu räumen, die zur Ablehnung der zeitnahen Beratung führen könnten. Die Berater:innen greifen im Erstgespräch ausserdem die Frage der Vertraulichkeit auf. Sie erinnern die Klient:innen aber auch an die Grenzen derselben und weisen auf ihre Meldepflicht hin.

Die Interviews mit den Mitarbeiter:innen der ausgewählten Fachstellen mit einem kantonalen Mandat für eine Erstintervention zeigen, dass die Fachpersonen im Rahmen der Erstgespräche nicht allein über den Prozess und die Hintergründe der Kontaktaufnahme informieren, sondern auch die Verantwortung der Zivilgesellschaft und der Eltern für den Schutz der Kinder betonen. Sie verweisen auf das Recht der von Gewalt betroffenen Kinder auf Unterstützung. Welche Schwerpunkte bei der Darstellung des Beratungskontextes betont werden, hängt jedoch von der institutionellen Verankerung der Fachstelle ab.⁷⁷

– Wenn die Kindsansprache von einer KESB angeordnet wird, wird über die Beratung, den erteilten Auftrag und über die Gründe für die Kontaktaufnahme informiert. Dabei wird im Falle des KJD des Kantons Basel-Stadt auch betont, dass die kontaktierten Eltern die angebotene Beratung nicht ablehnen können. Die Verbindlichkeit der angeordneten Erstintervention aus Kinderschutzzgründen wird ebenso erwähnt wie die Möglichkeit, (weitere) traumatische Folgen für die Kinder zu verhindern und die elterlichen Bezugspersonen bei der Versorgung der Kinder zu unterstützen.

– Setzt die Beratung der Kinder das Einverständnis der Eltern voraus, liegt der Schwerpunkt der Beschreibung auf dem konkreten Ablauf und den Rahmenbedingungen der Beratung (Anzahl der Treffen, Ziele, Kostenfreiheit der Beratung usw.) sowie auf der Beschreibung der Unterstützung der Kinder bei der Traumabewältigung und dem Nutzen für die Kinder und die teilnehmenden Eltern. Wichtig ist hierbei, dass es sich bei der Fachstelle nicht um eine Kinderschutzbehörde handelt, um «gewisse Ängste abzubauen». Die elterlichen Bezugspersonen sollen in die Lage versetzt werden, eine informierte Entscheidung zu treffen, ob sie einem Kontakt der Fachpersonen mit den Kindern zustimmen oder nicht (KSB [AG]; «Kokon» und «OKey» [ZH]). Im Kanton Aargau betonen die Fachpersonen zudem, dass die systematische Ansprache der Kinder aufgrund von Erkenntnissen über die Erfahrungen und Unterstützungsbedürfnisse von Kindern, die von Gewalt betroffen sind, eingeführt wurde (KSB [AG]).

Das Erstgespräch soll auch helfen, die Situation «in Worte zu fassen», ohne dass elterliche Bezugspersonen von den Gewalthandlungen erzählen müssen. Den Fachpersonen geht es hauptsächlich darum, dass die Eltern ihre Aufmerksamkeit auf die Kinder richten. Nach Angaben der Interviewpartner:innen neigen einige Eltern dazu, spontan Fragen zu den Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder zu stellen. Andere neigten hingegen dazu, diesen Aspekt herunterzuspielen. Diverse Strategien sollen helfen, Beobachtungen von Verhaltensauffälligkeiten der Kinder zu deuten und die Vorstellungen der involvierten Eltern, dass die Partnerschaftsgewalt die Kinder nicht belastet, zu hinterfragen. Bei dieser Gelegenheit werden Informationen zum Thema Gewalt und zu den Erfahrungen der Kinder

⁷⁷ Dieser Unterschied ist ebenfalls bei den Fachstellen zu beobachten, die kein spezifisches kantonales Mandat für eine Erstintervention haben.

vermittelt, wozu auch Studienergebnisse zählen, Videos mit Testimonials von Kindern abgespielt oder Verhaltensveränderungen der Kinder besprochen werden. Die Herausforderung für die Fachkräfte besteht dabei darin, einerseits auf die Fragen der Eltern einzugehen, ihnen zuzuhören, wenn diese ihre Bedenken ansprechen, und ihnen ein gewisses Sicherheitsgefühl zu vermitteln. Andererseits wollen die Fachpersonen die Situation der Kinder nicht banalisieren oder das Interesse der Eltern für die psychosozialen Beratung reduzieren. Insbesondere dient die Bereitschaft, Fragen zu beantworten, dem Zweck, die Kompetenzen der gewaltbetroffenen Eltern anzuerkennen.

Gleichzeitig war es für alle Befragten wichtig, die bereits bestehende Unterstützung der Kinder und der Eltern zu erfassen. Damit sich die Berater:innen ein erstes «Gesamtbild» der Familie verschaffen können, ermitteln sie unmittelbare Gefährdungen für die Kinder, Lücken im Unterstützungsnetzwerk sowie den Unterstützungsbedarf der Kinder. Dank dieser Angaben können bei Bedarf weitere Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden. Einzelne Fachstellen haben hierfür Tools entwickelt, «um keine Themen auszulassen», z. B. Interviewleitfäden oder Raster, mit denen bestimmte Risikofaktoren erfasst werden.⁷⁸ Die Ermittlung von Ressourcen und Schwierigkeiten wird in der Regel im Anschluss im Verlauf der Beratung fortgesetzt.

Während der Beratung achten die Fachpersonen darauf, dass auch die elterlichen Bezugspersonen für sich Hilfe in Anspruch nehmen. Eine Beratung der gewaltbetroffenen Eltern wird als besonders wichtig empfunden. Erhalten die betroffenen Eltern noch keine Unterstützung, wird dieses Thema während der Beratung aufgegriffen. Es kann auch vorkommen, dass Berater:innen die Eltern bei der Kontaktaufnahme mit einem Hilfsangebot konkret unterstützen. Neben den grundsätzlichen Vorteilen einer solchen Unterstützung, sehen einige wenige der befragten Fachpersonen hierin auch eine Strategie, um sicherzustellen, dass sie sich im Rahmen der kindspezifischen Beratung auf die Bedürfnisse der Kinder konzentrieren können, weil der gewaltbetroffene Elternteil über ein eigenes Gefäss verfügt, um über die erlebte Gewalt zu sprechen.

Die in den Interviews erwähnten Unterstützungen in dieser Phase betreffen die folgenden Aspekte:

- Eine *informative Unterstützung beinhaltet Angaben* zu den Folgen der Gewalt für die Kinder, den Vorteilen und den Verlauf der kindspezifischen Beratung sowie zu weiteren Hilfsmöglichkeiten. Diese Informationen sollen den elterlichen Bezugspersonen helfen, dem Beratungsangebot zuzustimmen, sei es – in einem Zwangskontext – auch nur auf minimaler Ebene. Ziel des Erstkontakts ist es zudem, dass sich die kontaktierte Person an der Entwicklung von Strategien zur Veränderung der Situation zugunsten der Kinder beteiligt.
- Die *emotionale Unterstützung* zielt hauptsächlich auf die Betonung der Ressourcen der kontaktierten Personen sowie auf die Thematisierung allfälliger Bedenken. Es geht darum, auf die Eltern zuzugehen, ihre Kompetenzen anzuerkennen und sie zu befähigen, sich aktiv in die Beratung einzubringen und nach konstruktiven Lösungen für sich selbst und ihre Kinder zu suchen.

⁷⁸ Diese Instrumente erfassen u. a. Informationen zum Gesundheitszustand der Kinder, Verhaltensauffälligkeiten, der Gesundheitsvorsorge und der sozialen Integration der Kinder. Die Hilfsmittel erfassen ausserdem Informationen zur Situation des gewaltbetroffenen Elternteils bzw. beider Eltern. Hier geht es nicht nur um den Gesundheitszustand, sondern auch um das Risiko weiterer Gewaltanwendungen, die Ressourcen oder die durch die elterliche Bezugsperson umgesetzten Schutzstrategien.

Eine erste Einschätzung der Situation ist jedoch keine Unterstützung im eigentlichen Sinne. Dieser Schritt ist aber entscheidend, damit die psychosoziale Beratung der Kinder eingeleitet werden kann und letztere unterstützt werden können.

Zentrale Informationen zum Erstgespräch als Einstieg in die Beratung:

Die Strategien und Ziele des Erstgesprächs sind vielfältig. Insbesondere geht es darum, den Eltern bewusst zu machen, dass das Wohl der Kinder durch die Gewalt, der sie ausgesetzt sind, gefährdet ist. Die Berater:innen wollen ebenfalls daran erinnern, dass es in der Verantwortung der Gesellschaft und der Eltern liegt, für die Sicherheit der Kinder zu sorgen. Auf diese Weise wird das Recht der Kinder betont, als gewaltbetroffener Mensch unterstützt zu werden. Gleichzeitig betonen die befragten Fachkräfte den Nutzen einer solchen Massnahme für die Eltern, u. a. um, wie es eine befragte Fachperson formulierte, «den Eltern zu helfen, ihren Kindern zu helfen».

Neben den Informationen über den Ablauf der Beratung und den möglichen Nutzen für die Kinder vermitteln die Fachpersonen in dieser ersten Phase der Beratung Informationen über Gewalt in Paarbeziehungen und deren Folgen für die Entwicklung der Kinder. Häufig bietet sich hierbei die Gelegenheit, Fragen der Eltern zu beantworten und gegebenenfalls auf ihre Gefühle einzugehen. Auf dieser Basis entsteht ein Dialog über die Vorteile einer kindspezifischen Unterstützung.

Weitere Ziele des Erstgesprächs bestehen darin, zu erfahren, welche Unterstützungsmöglichkeiten die betroffenen Kinder und Eltern bereits nutzen, wie der Familienalltag aussieht und inwieweit die Kinder Gefährdungen ausgesetzt sind. Mehrere Organisationen haben zu diesem Zweck spezifische Instrumente entwickelt. Die Fachpersonen möchten ausserdem sicherstellen, dass der gewaltbetroffene Elternteil im Rahmen einer OH-Beratung begleitet wird, damit die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt der psychosozialen Beratung gestellt werden können.

3.7.5 Ablauf der psychosozialen Beratung der Kinder in den ausgewählten Fachstellen

In diesem Abschnitt werden die Strategien und Herausforderungen in Bezug auf die psychosoziale Beratung in den ausgewählten Fachstellen zusammengefasst.

(1) Die Meinung der Kinder zur angebotenen Beratung abholen: eine Frage der Selbstbestimmung

Aus den Gesprächen mit den Berater:innen der ausgewählten Fachstellen geht hervor, dass Kinder, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, nach der Kontaktaufnahme systematisch gefragt werden, ob sie der Beratung zustimmen. Je nach Alter der Kinder werden die elterlichen Bezugspersonen gebeten, am Gespräch teilzunehmen oder nicht.⁷⁹ Lehnen Kinder das Angebot ab, eruiieren die befragten Fachpersonen mit den Kindern, unter welchen Umständen diese eventuell doch bereit wären, an der Beratung teilzunehmen, z. B. wird die Mutter beigezogen. Das Vorgehen soll auf jeden Fall verhindern, dass die Beratung von den Kindern als eine weitere Belastung empfunden wird.

Die Zustimmung der Kinder wird auch dann eingeholt, wenn die Erstintervention von einer Behörde angeordnet wurde oder die elterlichen Bezugspersonen der Beratung zugestimmt haben. Ziel ist es, Kindern Selbstbestimmung

⁷⁹ Z. B. ist es in gewissen Fachstellen die Regel, dass die elterlichen Bezugspersonen am Gespräch teilnehmen, wenn die Kinder jünger als fünf Jahren alt sind.

zu ermöglichen. Sie sollen das Gefühl haben, «wieder Kontrolle über ihr Leben wiederzuerlangen», wie es eine befragte Fachperson formulierte.

Damit die Kinder informiert entscheiden können, wenden die befragten Fachpersonen verschiedene Strategien an: Wie im Erstgespräch beschreiben sie den Ablauf der Beratung, die Hintergründe der Kindsansprache und wie «die Eltern in die Beratung» einbezogen werden. Sie erklären auch, dass ihr Auftrag darin besteht, «sich parteilich für die Kinder einzusetzen» und dass «nichts ohne die Zustimmung der Kinder unternommen wird». Die Berater:innen gehen zudem auf die Frage der Vertraulichkeit ein, insbesondere darauf, dass Informationen nur dann an die elterlichen Bezugspersonen weitergegeben werden, wenn die Kinder zugestimmt haben. Eine Ausnahme bilden allerdings Situationen, die unter die Meldepflicht nach Art. 314d ZGB fallen. Des Weiteren betonen die Fachpersonen das Recht der Kinder auf Unterstützung und auf Einflussnahme auf den Verlauf der Beratung. Ihnen wird versichert, dass sie die Gesprächsthemen auswählen können und sie das Recht haben, Fragen nicht zu beantworten.

Zentrale Informationen zum Einholen der Meinung der Kinder zur angebotenen Beratung:

Bevor eine psychosoziale Beratung der Kinder durchgeführt wird, werden die Kinder nach ihrem Einverständnis gefragt. Äussern Kinder Bedenken, wird gemeinsam mit ihnen nach Lösungen gesucht, die ihre Entscheidung und Selbstbestimmung berücksichtigen. Zu erklären, worum es in der Beratung geht und die Kinder selbst entscheiden zu lassen, dient der Traumabewältigung und der Stärkung ihrer Resilienz. Die Unterstützung ist in erster Linie informativ, damit die Kinder sich für oder gegen die Beratung entscheiden können. Sie bietet aber auch emotionale Unterstützung, indem sie die Fähigkeit der Kinder anerkennt, «für sich selbst die richtigen Entscheidungen» zu treffen.

(2) Die Organisation der Beratung

Unabhängig davon, ob die Gespräche zu Hause oder in den Räumlichkeiten der Fachstelle stattfinden, wurde in der Mehrheit der Interviews darauf hingewiesen, dass die Bedürfnisse der Kinder und deren Sicherheit in den Gesprächen zu berücksichtigen sind: Wurde die gewaltausübende Person nicht weggewiesen oder lebt sie wieder in der gemeinsamen Wohnung, sollte die Beratung der Kinder in den Räumlichkeiten der Fachstelle stattfinden. Kann der gewaltbetroffene Elternteil jedoch aus organisatorischen Gründen die Räumlichkeiten der Fachstelle nicht aufsuchen, sollten Alternativen gesucht werden, z. B. Hausbesuche.

Die Interviews zeigen, dass die kindspezifische Beratung in drei der vier Fachstellen mit kantonalem Auftrag in den Räumlichkeiten der Organisation stattfindet. Die befragten Fachpersonen waren der Meinung, dass die Beratungsräume der Institution «weniger belastend» seien, da sie nicht direkt mit der erlebten Gewalt in Verbindung stehen. Auch wenn die Räumlichkeiten den Kindern nicht unbedingt vertraut sind, böten sie den Vorteil, dass sie den Kindern Sicherheit vermitteln (KSB [AG], «Kokon» und «OKey» [ZH]) und dass ihre Ausstattung ungestörte Gespräche ermögliche und «Ressourcen [bieten], die während des Gesprächs genutzt werden können» («Kokon» und «OKey» [ZH]). Es komme auch vor, dass Hausbesuche aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen nicht durchgeführt werden können («OKey» [ZH]).

Im KJD des Kantons Basel-Stadt wurde hingegen entschieden, die Kinder in ihrem gewohnten Umfeld aufzusuchen. So könnten die Berater:innen beobachten, wie sich die Kinder in einem ihnen gewohnten Umfeld verhalten und

zurechtfinden. Das Fachteam schliesse jedoch nicht aus, die Gespräche in den Räumlichkeiten des KJD durchzuführen, wenn dies in der jeweiligen Situation angemessener erscheint.

In den meisten der ausgewählten Organisationen führen zwei Teammitglieder gleichzeitig die Intervention in den Familien durch. Nach Aussage der Befragten kann sich so jede Fachperson auf die Bedürfnisse der begleiteten Person konzentrieren und sowohl die Kinder als auch die elterlichen Bezugspersonen haben ihre eigene Ansprechperson. Der Austausch unter den Kolleg:innen verhilft zu einem vollständigerem Einblick in die Situation der Familie. Fachstellen, in denen nur eine Fachperson die Kinder und die elterlichen Bezugspersonen begleitet, gaben hierfür verschiedene Gründe an. Diejenigen, die sich aufgrund des Konzepts für eine solche Lösung entschieden haben, möchten so die Kohärenz der Intervention garantieren und eventuelle Bedenken abbauen, wenn die Familie mit mehreren Fachkräften konfrontiert wird.⁸⁰ Andere Organisationen verwiesen auf mangelnde Ressourcen. In diesen Situationen wird die psychosoziale Beratung der Kinder an eine Partnerorganisation des Netzwerks delegiert, die über spezifische Kompetenzen und Erfahrungen in der Begleitung von gewaltbetroffenen Kindern verfügt. Auf diese Weise wird in einigen Fällen eine interdisziplinäre Intervention sichergestellt, da Sozialarbeitende und Psycholog:innen parallel intervenieren.

Zentrale Informationen zur Organisation der Beratung:

Gespräche mit Kindern finden in der Regel in Räumlichkeiten statt, die den Bedürfnissen der Kinder entsprechen und ihnen Sicherheit bieten. In den meisten Fällen sind dies die Räumlichkeiten der Fachstelle, die kindgerecht eingerichtet sind und keine unangenehmen Gefühle bei den Kindern auslösen sollen, da sie nicht direkt mit der Gewalt in Verbindung stehen. Nur wenige Organisationen ziehen es vor, die Kinder zu Hause aufzusuchen, d. h. in einer Umgebung, in der sich die Kinder zurechtfinden und in der sie beobachtet werden können.

Bei der Mehrheit der ausgewählten Organisationen intervenieren zwei Fachpersonen gleichzeitig in der Familie, sodass sich jede auf die Bedürfnisse der begleiteten Person konzentrieren kann, d. h. auf die der Kinder und die der elterlichen Bezugspersonen. Ein solches Vorgehen wahrt die Interessen der Kinder. In einigen Fachstellen wird die Intervention aufgrund konzeptioneller Entscheidungen oder mangelnder Ressourcen jedoch nur von einem Teammitglied durchgeführt. Bei ungenügenden Ressourcen wird die psychosoziale Beratung an eine externe Fachperson delegiert, die über Kompetenzen in der Begleitung von Kindern mit Gewalterfahrungen verfügt.

*(3) Ziele und Unterstützung der **Kinder** während der Beratung*

Den interviewten Fachpersonen zufolge besteht ein wesentliches Ziel der Beratung darin, dass sich die Kinder besser fühlen und die Gewaltsituation, der sie ausgesetzt sind, besser verstehen können. Durch die Beratung soll den Kindern v. a. eine Gelegenheit geboten werden, «die Ereignisse in Worte zu fassen», wie es eine Fachperson formulierte. In diesem Zusammenhang gaben die befragten Fachpersonen ebenfalls an, dass sie die Fragen der Kinder ohne «falsche Versprechungen» beantworten, sie beruhigen, ihnen die Gewaltdynamik oder die Rolle der nach der Gewaltanwendung eingeschalteten Akteure erläutern, wie z. B. die Rolle der Polizei, der KESB usw.

⁸⁰ Wenn die «Situation mit den Eltern komplex oder angespannt» ist und der Ablauf der psychosozialen Beratung der Kinder hierdurch beeinträchtigt wird, wird entschieden, dass eine andere Fachperson die Sozialabklärung übernimmt. Die psychosoziale Beratung der Kinder verläuft dann parallel zur Beratung der Eltern.

Die Gespräche mit den Kindern beschränken sich jedoch nicht auf die erlebte Gewalt, es geht auch um ihren Alltag. Diverse Fragen oder Aktivitäten sollen ihnen helfen auszumachen, wie sie sich fühlen, was sie gerne unternehmen, welche Menschen für sie wichtig sind, was bei Missmut hilft, welche Wünsche oder Pläne sie haben usw. Auf diese Weise werden Themen angesprochen, die die Kinder spontan erwähnen. Dabei werden positive Seiten ihres Alltags angesprochen ebenso wie Schwierigkeiten und Einschränkungen, mit denen sie konfrontiert sind, sowie Anpassungen an die Gewaltsituationen und mögliche Auswege aus dieser Situation. Sich den Kindern anzupassen und die Gelegenheit anzubieten, von ihrem Alltag zu erzählen, wird genutzt, um die Kinder wertzuschätzen und ihnen ein aufrichtiges Interesse entgegenzubringen.

In der Beratung geht es auch um Strategien, die den Kindern im Umgang mit Stresssituationen helfen und bei der Überwindung des Gefühls der Hilfslosigkeit: die Kinder sollen befähigt werden, konkrete und im Alltag umsetzbare Lösungen zu finden. Als Beispiele hierfür wurden von Befragten Möglichkeiten für Kinder genannt, «ein Hilfsmittel auszuwählen, das beruhigt oder Erleichterung verschafft», wie ein «Plüschtier» oder ein «Stressball», aber auch das Bestimmen einer Vertrauensperson, an die sie sich wenden können. Manchmal bieten Berater:innen Kindern an, diese Strategien in einem Heft festzuhalten.

Die Herausforderung für die Fachpersonen während der Beratung der Kinder besteht darin, das dem Alter der Kinder und dem von ihnen bevorzugten Ausdrucksmittel entsprechende Medium auszuwählen:

- Bei jüngeren Kindern werden in den ausgewählten Einrichtungen kreative und spielerische Aktivitäten eingesetzt, z. B. Figuren oder Handpuppen, eine «Gefühlswetterkarte» oder eine Zeichnung davon, «wie es zu Hause ist». Die Darstellung des Alltags oder die Inszenierung bestimmter Ereignisse helfen Kindern, in ihrem eigenen Tempo, aus ihrer Perspektive und mit ihren eigenen Worten die Ereignisse zu erzählen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Kinder bei dieser Gelegenheit Fragen stellen. Doch nicht nur die Gesprächsmodalitäten werden an die Kinder angepasst, sondern auch die Dauer der Gespräche, z. B. dauert die Beratung je nach Alter nicht länger als 15 bis 20 Minuten.
- Die Mitarbeiter:innen der ausgewählten Einrichtungen berichteten zudem davon, dass bei jüngeren Kindern häufig die an der Beratung teilnehmenden Eltern in diese Erkundung des Alltags einbezogen werden. Dennoch ist es für mehrere Befragten wichtig, auch allein mit den Kindern zu sprechen. In solchen Momenten sollen jüngere Kinder wissen, dass die elterliche Bezugsperson in der Nähe ist und dass man sie ohne weiteres einbeziehen kann.
- Die Fragen der älteren Kinder und Jugendlichen dienen als Einstieg in die Beratung und die Gewalt wird direkt angesprochen. Bücher, Testimonials und/oder Emotions-Bildkarten usw. kommen hier zur Anwendung. Bei dieser Gelegenheit kann es passieren, dass die Jugendlichen ihre Wut über institutionelle Akteure und deren mangelnde Reaktionsfähigkeit, aber auch ambivalente Gefühle gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil zum Ausdruck bringen. Diese Gefühle werden validiert und die Jugendliche werden gefragt, was sie sich wünschen bzw. was sie bräuchten und wie sie dies ihren Eltern mitteilen möchten.

Die Beratung der Kinder in den ausgewählten Institutionen bietet ihnen im Sinne einer Traumabewältigung eine Unterstützung auf mehreren Ebenen an:

- Die *informationelle Unterstützung* sieht vor, mit den Kindern über die Situation Zuhause zu sprechen und die Gewaltdynamik zu erklären. Bei dieser Gelegenheit wird auch das gesellschaftliche Verbot, Gewalt

anzuwenden, sowie ihr Informationsrecht betont. Diese Informationen sollen Kindern helfen, das Erlebte zu verstehen und zu verhindern, dass sie die Verantwortung für die Gewalt, der sie ausgesetzt sind, auf sich nehmen. Darüber hinaus werden Hilfen und Lösungen angesprochen, die die Kinder bei Bedarf mobilisieren können. Auf diese Weisen haben die Kinder die Wahl und können – soweit möglich – selbstbestimmt entscheiden, welche Unterstützung sie in Anspruch nehmen möchten.

- Die befragten Fachpersonen möchten Kindern die Möglichkeit bieten, ihren Alltag und ihre Gefühle zu erforschen. Ihnen wird «bedingungslos» zugehört und Empathie entgegengebracht. Diese *emotionale Unterstützung* zeigt den Kindern, dass sie als gewaltbetroffene *und* als handlungsfähige Personen wahrgenommen werden. Die beschriebene Praxis umfasst auch Strategien, damit sich Kinder entspannen und ihr Schuld- und Isolationsgefühl abnimmt. Den Alltag in Betracht zu ziehen, soll Kindern helfen ihre Handlungsfähigkeit wahrzunehmen, um so eine mögliche erlebte Machtlosigkeit zu überwinden.
- Die *instrumentelle Unterstützung* besteht darin, dass sich die Kinder konkrete Strategien zum Abbau von Spannungen aneignen, die sich auch im Alltag umsetzen lassen. Dies verbessert die Lebensqualität.

Zentrale Informationen zu Zielen und der Unterstützung der Kinder während der Beratung:

Bei der Beratung von gewaltbetroffenen Kindern geht es unter anderem darum, in direktem Kontakt mit den Kindern zu sein und ihnen dabei zu helfen, die Ereignisse, denen sie ausgesetzt waren, zu verarbeiten. Um ihre Resilienz zu stärken, konzentriert sich die Praxis nicht allein auf die Gewalt und die Schwierigkeiten der Kinder, sondern auch auf die positiven Aspekte des Alltags derselben. In der Beratung werden Methoden eingesetzt, die sowohl dem Alter der Kinder als auch deren Persönlichkeit und Unterstützungsbedarf entsprechen. Dies bedeutet zum einen, dass während der Beratung verschiedene Medien oder Aktivitäten (Bücher, kreative Aktivitäten usw.) zum Einsatz kommen. Zum anderen werden die elterlichen Bezugspersonen je nach Alter der Kinder zu unterschiedlichen Zeitpunkten einbezogen. Ablauf und Dauer der Beratung werden angepasst.

Durch die emotionale, informative und instrumentelle Unterstützung soll die angestrebte Entlastung und Ressourcenentwicklung bei den Kindern erreicht werden. Konkret handelt es sich um eine Praxis, die...

- ...die Rechte der Kinder betont, über die Ursachen von Gewalt und Hilfsmöglichkeiten etc. aufgeklärt zu werden;
- ...die Erzählungen der Kinder bedingungslos annimmt, Schuldgefühle bei ihnen abbaut, den Kindern die Möglichkeit zur Selbstbestimmung gibt u. a. m.
- ...durch die Formulierung von Strategien zur Stressbewältigung und zum Selbstschutz, die in den Alltag übertragen werden können, die Kinder unterstützt.

(4) Ziele und Unterstützung der *elterlichen Bezugspersonen* während der Beratung

Durch die Beratung der Eltern sollen diese für die Belastung der Kinder durch die Gewalt sensibilisiert werden. Sie sollen die Belastung besser erkennen und Hilfe für sich und die Kinder beanspruchen. Die Mehrheit der befragten Fachpersonen interessiert sich dabei für die elterlichen Kompetenzen, ohne diese bewerten zu wollen. Sie sprechen mit den Eltern über Situationen, in denen ein Risiko für erneute Gewaltanwendung besteht, sowie über Strategien zum Schutz der Kinder. Gleichzeitig beobachten die Berater:innen, wie die Eltern und die Kinder miteinander umgehen und kommunizieren. Dieses Vorgehen hilft, elterliche Ressourcen und Schutzkompetenzen zu erkennen und

wertzuschätzen. Beobachtete Schwierigkeiten können angesprochen werden, um mittel- und langfristige Lösungen zu finden.

Die befragten Mitarbeiter:innen der ausgewählten Fachstellen wollen die Eltern durch Fragen darin unterstützen, die Situation mit den Augen der Kinder zu sehen. Zusätzlich zu den bereits genannten Strategien gaben sie an, die Aussagen der Kinder mit deren Einverständnis weiterzugeben, damit die Eltern verstehen können, wie ihre Kinder ihren Alltag wahrnehmen und was sie für Wünsche für die Zukunft haben. Ohne Schuldzuweisungen sollen so die in der Regel zuvor nicht wahrgenommenen Schwierigkeiten der Kinder aufgrund der Gewalt in den Mittelpunkt gerückt werden. Die teilnehmenden Eltern sollen sich durch die konkreten Erfahrungen der eigenen Kinder direkt angesprochen fühlen. Bei dieser Art der Begleitung und dem gewählten lösungsorientierten Ansatz wird jedoch immer das Wohl der Kinder im Auge behalten. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist eine Meldung an die zuständige Kinderschutzbehörde nicht ausgeschlossen. In den Interviews haben die Fachpersonen auch Prozesse beschrieben, wie sie eine Gefährdungsmeldung mit den Eltern besprechen. Dabei werden ihnen vor allem Konsequenzen aufgezeigt, wenn sich die Situation nicht verbessern sollte. Die teilnehmenden Eltern sollen hierdurch ermutigt werden, gezielt Unterstützung anzufragen oder konkrete Strategien zu ergreifen, um sich und die Kinder zu schützen.

In der Praxis der ausgewählten Fachstellen wird vor allem der gewaltbetroffene Elternteil in die Beratung einbezogen. Diese wurden in den Interviews in der Regel als kooperativer und zugänglicher beschrieben. Hervorgehoben wurde in den Gesprächen, dass die eigentliche Herausforderung für die Fachkräfte darin bestehe, den gewaltausübenden Elternteil zu motivieren, Hilfe anzunehmen bzw. sich mit den Folgen der ausgeübten Gewalt für die Kinder auseinanderzusetzen. Mehrere Berater:innen sahen es nicht als ihre Verantwortung an, die gewaltausübende Person in die Beratung einzubeziehen. Sie erwarten hier vor allem von den Kinderschutzbehörden, dass diese die notwendigen Massnahmen ergreifen.

Fachstellen mit kantonalem Mandat für die Erstintervention erwähnten in den Interviews häufiger als die anderen Befragten, dass sie mit dem gewaltausübenden Elternteil Kontakt aufnehmen. Diese könnten jedoch nicht immer in die Beratung einbezogen werden.

– Die Kinderschutzgruppe des KSB [AG] wendet sich im Auftrag der Koordinationsstelle systematisch an beide Elternteile. Die Erfahrung der befragten Fachpersonen zeigt, dass mit ungefähr der Hälfte der gewaltausübenden Personen ein Erstkontakt stattfindet. Die Beratung ist so konzipiert, dass die Gespräche aus Sicherheitsgründen getrennt geführt werden. Sollten beide Elternteile den Wunsch äussern, gemeinsam an den Beratungssitzungen teilzunehmen, wird dies vom Begleiteteam geprüft.⁸¹

– Der KJD [BS] sieht ebenfalls die Kontaktaufnahme mit gewaltausübenden Eltern vor. Durch den Auftrag der KESB kann ein gewisser Druck ausgeübt werden und die in der Projektphase durchgeführten Schulungen haben dazu beigetragen, dass sich die Berater:innen besser vorbereitet fühlten. Sie erwähnten in den Interviews aber auch gewisse Grenzen in der Umsetzung dieser Absicht, wenn sich die gewaltausübenden Personen unkooperativ zeigen

⁸¹ Wenn beide Elternteile gemeinsam an den Gesprächen teilnehmen möchten, werden diese Situationen von den Berater:innen evaluiert. Ein hohes Mass an Gewalt, eine Wegweisung der gewaltausübenden Person oder die Entscheidung des gewaltbetroffenen Elternteils, sich zu trennen, sind Kriterien, um einen solchen Antrag abzulehnen. Dies gilt auch für andere Fachpersonen, die interviewt wurden.

oder wenn sie weggewiesen oder inhaftiert wurden. Auch hier wird die Sicherheitsfrage berücksichtigt, Paargespräche sind erstmal nicht vorgesehen.

– Im Rahmen der Beratungen von «Kokon» und «OKey» im Kanton Zürich erfolgt die Kontaktaufnahme zum gewaltausübenden Elternteil in einer zweiten Phase, z. B. wenn es darum geht, die Wiederaufnahme der persönlichen Kontakte zu den Kindern zu organisieren. Die Berater:innen wollen sich zunächst auf die Kinder konzentrieren und ihnen helfen, sich zu stabilisieren. Die gewaltausübende Person wird in einem Telefonat über die Unterstützung der Kinder, ihre Wünsche und Ängste informiert.

Betrachtet man die spezifische Unterstützung für die elterlichen Bezugspersonen, so umfasst diese:

- eine *informationelle Unterstützung*, die den Eltern helfen soll, die Situation der Kinder besser einzuschätzen. Dabei werden sie auch über Unterstützungsmöglichkeiten sowie über mögliche Folgen einer Kindeswohlgefährdung informiert.
- Die Anerkennung der Erfahrungen und Kompetenzen der elterlichen Bezugspersonen bietet *emotionale Unterstützung*. Diese Strategie zielt darauf ab, ihre Handlungsfähigkeit und ihr Engagement in der Begleitung der Kinder zu fördern. Einerseits werden die Kompetenzen der involvierten Eltern anerkannt, andererseits werden sie an ihre Verantwortung als Eltern erinnert.
- Die *instrumentelle Unterstützung* sieht eine konkrete Begleitung der elterlichen Bezugspersonen bei der Kontaktaufnahme mit dem Interventionsnetzwerk vor. Die Inanspruchnahme von weiterer Unterstützung soll zur Verbesserung der Schutzfaktoren und der Lebensqualität beitragen. Konkret handelt es sich hauptsächlich um die Kontaktaufnahme mit den OH-Beratungsstellen.

Zentrale Informationen zu Zielen und der Unterstützung der elterlichen Bezugspersonen während der Beratung:

Ziel der Beratung ist es, die elterlichen Bezugspersonen für die Folgen der Gewalt für die Kinder und deren Alltag zu sensibilisieren. In der Regel wird hierbei mit dem gewaltbetroffenen Elternteil gearbeitet. Die in der Beratung umgesetzten Strategien zur Unterstützung bzw. zum Schutz der Kinder stehen im Mittelpunkt. Die Fachpersonen wertschätzen die Eltern und weisen auf ihre Ressourcen, aber auch auf Schwierigkeiten hin. So sollen die teilnehmenden Eltern angeregt werden, darüber nachzudenken, wie sie am besten für das Wohl der Kinder sorgen können. Ihre Handlungskompetenz soll gestärkt werden bzw. sie sollen ermutigt werden, Unterstützung für eine nachhaltige Veränderung in Anspruch zu nehmen.

In den ausgewählten Fachstellen findet nur selten eine Beratung des gewaltausübenden Elternteils statt. Gründe hierfür sind die Rücksichtnahme auf die Sicherheit der gewaltbetroffenen Familienmitglieder, der Auftrag der Beratungsstelle oder auch der Widerstand, den manche gewaltausübenden Eltern zeigen.

Die Interviews zeigen zudem, dass eine Gefährdungsmeldung an eine KESB nicht ausgeschlossen ist. Solchen Initiativen gehen jedoch Massnahmen voraus, die darauf abzielen, dass die in die Beratung einbezogenen Eltern in einem ersten Schritt Lösungen finden, um die Situation für die Kinder positiv zu verändern.

Die in den Interviews erwähnte Praxis sieht eine *informationelle* (Informationen über die Erfahrungen der Kinder und die verfügbaren Hilfen usw.), *emotionale* (Anerkennung der elterlichen Kompetenzen, Wertschätzung usw.)

und *instrumentelle* Unterstützung vor (Begleitung bei der Kontaktaufnahme mit dem spezialisierten Interventionsnetzwerk).

(5) Die Triage

Die Weitervermittlung der Kinder und Eltern an andere Fachstellen ist ein Teil der zeitnahen psychosozialen Beratung in den ausgewählten Fachstellen. Bei Bedarf initiieren die Fachpersonen die Kontaktaufnahme mit dem Nachsorgenetzwerk. Bei der Triage steht in erster Linie die weitere emotionale Unterstützung der Kinder im Fokus, damit diese die erlebte Gewalt besser verarbeiten können. Die Kontaktaufnahme mit dem Netzwerk erfolgt «von Fall zu Fall» und hängt vom Unterstützungsbedarf der Kinder ab. Wichtig ist, dass die organisierte Unterstützung für das jeweilige Kind «wirklich Sinn macht», wie es eine befragte Fachperson formulierte. In einigen Situationen wird auch, mit dem Einverständnis der in die Beratung einbezogenen Eltern und Kinder (sofern sie alt genug sind, um sich zu äussern), das bereits in der Familie aktive Netzwerk kontaktiert. Es wird dann über die Situation der Kinder informiert, und es wird versucht, gegebenenfalls die Massnahmen der verschiedenen Fachstellen zu koordinieren.

Mehrere der befragten Berater:innen wollen die Terminvereinbarung mit Blick auf eine weitere Begleitung der Kinder für die Familien erleichtern. Sie setzen sich direkt mit jeweiligen Fachstellen in Verbindung, mit denen sie bereits in der Vergangenheit zusammengearbeitet haben. Diese Stellen verfügen über spezifische Kompetenzen und können die Schwierigkeiten von gewaltbetroffenen Kindern wahrnehmen. Dabei geht es jedoch nicht alleine darum, die Nachsorge «einzufädeln». Den Kindern soll ebenfalls dabei geholfen werden, das Hilfsangebot anzunehmen und es als sinnvoll zu betrachten. Um mögliche Ängste abzubauen, werden Kinder zum Teil sogar zum Erstgespräch begleitet. Dies erleichtert auch die Weitervermittlung.

Durch die Kontaktaufnahme mit dem Nachsorgenetzwerk sollen auch die Wartezeiten auf einen ersten Termin verkürzt werden. Das Problem der Überlastung des therapeutischen Versorgungssystems und der daraus resultierenden Wartezeiten kann hierdurch jedoch nicht gelöst werden. Die Erfahrungen aus der Projektphase des KJD [BS] haben gezeigt, dass eine Lösung darin bestehen kann, enge Kooperationen mit den Interventionspartner:innen aufzubauen. Dies setzt jedoch die notwendige Zeit voraus, um ein solches Netzwerk aufzubauen und zu pflegen.

Die Triage bietet vor allem eine *informative Unterstützung*: Es wird über das Netzwerk und die möglichen Hilfen informiert, aber auch beurteilt, ob die vorhandene Unterstützung dem Bedarf der Kinder entspricht. Die Eltern werden über die jeweilige Einschätzung informiert. Allerdings ergänzt eine *instrumentelle Unterstützung* das Vorgehen, um die Vereinbarung eines ersten Termins mit der anderen Fachstelle zu erleichtern. Bei dieser Gelegenheit erklären die Berater:innen den Kindern die Rolle der Organisationen und den kontaktierten Fachleuten die Situation der Kinder.

In den Kantonen Aargau und Basel-Stadt werden Informationen über Beratungen nur dann an andere Fachstellen weitergeleitet, wenn eine Behörde oder ein kantonales Amt die Erstintervention angeordnet hat (KSB [AG]; KJD [BS]). Die Informationsweitergabe ist hier Teil des Auftrages, wobei es sich um eine Kurzinformation unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Berufsgeheimnisses handelt (KSB [AG]), oder es handelt sich um einen Bericht (KJD [BS]). Beim KJD [BS] geht dem Informationsaustausch zwischen diesem Akteur und der KESB systematisch ein Gespräch zwischen den elterlichen Bezugspersonen und den Fachpersonen voraus. Im Interesse der Transparenz

und der Sensibilisierung der Eltern wollen die Berater:innen ihre Erkenntnisse und den festgestellten Unterstützungsbedarf erläutern.

Die Praxis der ausgewählten OH-Beratungsstellen zeigt, dass ein Informationsaustausch zwischen verschiedenen Stellen, einschliesslich der KESB, stattfinden kann, wenn das Wohl des Kindes auf dem Spiel steht. Informationen über die Situation oder die getroffenen Massnahmen werden jedoch nicht ohne die vorherige Zustimmung des gewaltbetroffenen Elternteils weitergegeben. Im Übrigen hängt die interinstitutionelle Zusammenarbeit in erster Linie von den bisherigen Erfahrungen ab.

Zentrale Informationen zur Triage:

Die Vermittlung an das Interventionsnetzwerk betrifft in erster Linie die Kinder. Dieser entscheidende Schritt ermöglicht es, mittelfristig Unterstützung bei der Bewältigung des Traumas und von Schwierigkeiten zu erhalten. Die Fachpersonen der ausgewählten Fachstellen versuchen, den Zugang zu Unterstützungsangeboten zu erleichtern, die in direktem Zusammenhang mit der erlebten Gewalt und dem Trauma stehen, seltener auch zu Hilfen im Alltag. Die Orientierungsphase bietet informationelle und instrumentelle Unterstützung (Organisation von Terminen, um Wartezeiten zu verkürzen, Informationen über Hilfsangebote usw.).

Die Koordination zwischen einer Fachstelle, die eine psychosoziale Beratung durchführt, und einer Behörde besteht hauptsächlich in einem Informationsaustausch über einen festgestellten Unterstützungsbedarf und eingeleitete Massnahmen oder im Falle einer unmittelbaren Gefährdung der Kinder. Es bleibt jedoch die Ausnahme. Sie erfolgt nur, wenn eine Behörde eine Erstintervention angeordnet hat.

Ein allfälliger Austausch zwischen einer OH-Beratungsstelle und einer Behörde findet nur statt, wenn dies im Interesse der Kinder ist, wobei systematisch das Einverständnis des betroffenen Elternteils eingeholt wird, um eine Reviktimisierung zu vermeiden.

3.7.6 Die Finanzierung der Angebote

Die Interviews haben gezeigt, dass die Finanzierung der ausgewählten Fachstellen hauptsächlich durch die öffentliche Hand erfolgt (vgl. Tab. A.6.2, Anhang 6). Die Mehrheit der Organisationen wird über Leistungsverträge mit dem Kanton oder einer Gemeinde finanziert, da sie Beratung für gewaltbetroffene Menschen anbieten (OH-Kinderberatung [BE]; «Solidarité Femmes» [FR]; KSZ [SG]; «Guidance» [VD]; «Kokon» und «OKey» [ZH]) oder als Kinderschutzgruppe aktiv sind (KSB [AG]). Zwei Organisationen sind kantonale Fachstellen, die im Bereich des Kinderschutzes tätig sind (KJD [BS]; OPE [NE]). Hinzu kommt das CAN-Team [VD], das vom Kanton Waadt im Rahmen eines Pilotprojektes finanziert wird. Eine kleine Gruppe der ausgewählten Fachstellen verfügt über eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen und privaten Quellen (OPE [NE]; «Solidarité Femmes» [FR]; «OKey» [ZH]).

In den Interviews mit den Berater:innen konnte nicht geklärt werden, ob die zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine zeitnahe und kindspezifische Beratung generell als ausreichend angesehen werden oder nicht. Es konnten jedoch drei Spannungsfelder identifiziert werden, die im Falle unzureichender Ressourcen bestehen:

- Wenn das Gesamtbudget für die Leistung nicht ausreicht, um einem möglichen Anstieg der Beratungsanfragen Rechnung zu tragen, können eventuell die Zugangsvoraussetzungen zur Beratung neu definiert oder

- priorisiert werden. Es besteht dann die Gefahr, dass die psychosoziale Beratung von Kindern in bestimmten Situationen als weniger dringlich angesehen wird. Die zeitnahe psychosoziale Beratung von gewaltbetroffenen Kindern würde dann nicht mehr systematisch angeboten. Die Lösung könnte in einer regelmäßigen Abrechnung der Interventionen liegen. Auch wenn dies zu einer höheren Arbeitsbelastung führt, kann die Arbeit mit Kindern im Vergleich zu anderen Interventionen innerhalb der Organisation aufgezeigt werden und es können Lösungen gefunden werden, wenn die Zahl der begleiteten Kinder steigt.
- Eine Finanzierung, die nur auf der Anzahl der Einsätze basiert, deckt jedoch nicht notwendigerweise die gesamte von den Fachkräften geleistete Arbeit. Die Komplexität der Situationen erfordert die Berücksichtigung der Arbeitszeit für Fortbildungen, Supervisionen oder dem Aufbau und der Pflege der interinstitutionellen Zusammenarbeit. Dieser Aufwand darf nicht unterschätzt werden. Begrenzte Ressourcen können die Durchführung dieser Aktivitäten gefährden, obwohl sie zur Professionalisierung der Praxis, zur Optimierung der Interventionen und zur Verbesserung des Zugangs zum Interventionsnetz beitragen.
 - Durch den Einsatz verschiedener Fördergelder können innovative Projekte initiiert und die Arbeit mit Kindern gestärkt werden, bevor diese Projekte eventuell in das reguläre Budget aufgenommen werden. Die Beantragung von Drittmitteln ist jedoch ebenfalls mit einem hohen Ressourcenaufwand für die Ausarbeitung und die Begründung der Anträge verbunden. Der Zeitaufwand hierfür sollte ebenfalls nicht unterschätzt werden.

Zentrale Informationen zur Finanzierung der Angebote:

Die Finanzierung der vorgestellten Organisationen ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Die meisten Fachstellen werden auf kantonaler Ebene von den Sozial-, Jugend- oder Innendepartementen unterstützt. Die Departemente sind für die Unterstützung von gewaltbetroffenen Personen oder Kindern in prekären Situationen zuständig.

Wenn die finanziellen Ressourcen nicht ausreichen und mögliche Schwankungen in der Anzahl der gemeldeten Situationen nicht berücksichtigt werden können, besteht die Gefahr, dass bei der Zuteilung der Ressourcen andere Kriterien angelegt werden (z. B. Fokus auf körperliche oder sexualisierte Gewalt gegen Kinder). Dies stünde im Widerspruch zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention und der UN Kinderrechtskonvention, da nur diejenigen kontaktiert und unterstützt würden, die als von schwerer Gewalt bedroht identifiziert werden oder bestimmte Kriterien erfüllen.

Eine Finanzierung nach Anzahl der Beratungen trägt dazu bei, die Intervention bei Kindern sichtbarer zu machen und einer möglichen Zunahme von Anfragen nach zeitnaher psychosozialer Beratung Rechnung zu tragen, sofern der Betrag für diese Leistung nicht nach oben limitiert wird.

4 Praxis der KESB und Zivilgerichte bei der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen

Im Folgenden werden die zentralen Befunde mit Blick auf die Untersuchung der behördlichen Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt (Arbeitspaket 2) zusammengefasst. Hierbei werden zunächst die Befunde der Literaturanalyse (Kap. 4.1) zusammengefasst sowie zu kantonalen Konzepten, Leitfäden etc., die in den Kantonen genutzt bzw. verbreitet werden (Kap. 4.2). Die zentralen Ergebnisse der Befragungen (Interviews, Onlineumfragen) werden anschliessend in Kapitel 4.3 zusammengefasst. Die Darstellung der Ergebnisse der Befragungen erfolgt dabei entlang der zugrunde liegenden Forschungsfragen 5-9 (vgl. Kap. 1.1).

4.1 Literaturübersicht zur Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut sowie zur Regelung des persönlichen Verkehrs in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt

Im Rahmen der Literatur- und Internetrecherche konnten 18 relevante Quellen (ab 2013, dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts) zur Praxis von Behörden in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt identifiziert werden (vgl. Tab. A.9.2, Anhang 9). Diese behandeln in erster Linie die Entscheidung bezüglich der elterlichen Sorge, Obhut und der Regelung des persönlichen Verkehrs sowie mögliche Interventionen und deren Eignung zur Unterstützung der Familien in den Fällen (u. a. Büchler, 2015; Cottier et al., 2017; Jenzer et al., 2018). Einzelne Artikel und Arbeitshilfen fokussieren auf die Praxis von Anwält:innen in den Fällen (Ryser Büschi & Luginbühl, 2020) bzw. auf Beistandschaften (Affolter-Fringeli, 2015; Amt für Jugend- und Berufsberatung [AJB], Kanton Zürich Bildungsdirektion, 2022).

Eine zentrale Quelle mit Blick auf die behördliche Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt ist das Gutachten, das Büchler (2015) im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) erstellt hat. In diesem befasst sie sich mit der Zuteilung der elterlichen Sorge, der Obhut und der Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs bei Trennung nach häuslicher Gewalt. Anlass war das neue Recht zur elterlichen Sorge, das am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist und durch das zum einen die «rechtliche Diskriminierung nichtverheirateter Väter beseitigt» werden sollte und zum anderen «die gemeinsame elterliche Sorge als Regel etabliert» werden sollte (Büchler, 2015, S. 3).⁸² Im Gutachten wird betont, dass für die Zuteilung der elterlichen Sorge das Kindeswohl entscheidend sei. Entsprechend gelte es, Gründe darzulegen, «aufgrund welcher die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht» (Büchler, 2015, S. 8). Der Verdacht auf häusliche Gewalt könne ein solcher Grund für eine Kindeswohlgefährdung sein. Dies entspricht auch der Perspektive des Parlaments, wonach häusliche Gewalt die KESB «ermächtigt resp. verpflichtet, im Falle von häuslicher Gewalt einem Elternteil oder beiden die elterliche Sorge zu entziehen (Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB; vgl. Botschaft «Elterliche Sorge» 2011, BBI 2011 9077: 9105)» (EBG, 2020a, S. 7). Häusliche Gewalt müsse dabei nicht bewiesen werden (Büchler, 2015, S. 8).

⁸² Auch der Kanton St. Gallen bezieht sich in der Orientierungshilfe «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt» bei den Ausführungen zur elterlichen Sorge auf das Gutachten von Büchler (2015) (St. Gallen, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, 2021).

Häusliche Gewalt stelle in aller Regel ausserdem einen Ausschlussgrund für eine alternierende Obhut dar, denn diese erfordere im hohen Masse konstruktive Konfliktbewältigungsfähigkeiten der Eltern. Dies sei bei häuslicher Gewalt nicht zu erwarten (Büchler, 2015, S. 10). Zu diesem Schluss kommen auch Cottier et al. (2017), die im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ) einen umfassenden Bericht zur alternierenden Obhut erstellt haben und darin auf Kriterien für deren Zuteilung eingehen (z. B. Erziehungsfähigkeit beider Elternteile, keine Hinweise auf Kommunikationsprobleme zwischen den Eltern). Mit Blick auf häusliche Gewalt halten sie fest, dass das Gewalttrisiko nach Gewaltvorfällen bei alternierender Obhut erhöht sei (S. 31-32). Schnyder und Ryser Büschi (2013) kritisieren den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Fall von häuslicher Gewalt, ohne dass die gewaltausübende Person zu einem «Täterprogramm» verpflichtet wird. Es seien Veränderungen auf der Ebene der Eltern anzustrengen (Schnyder & Ryser Büschi, 2013, S. 641). Zu den Gründen für die Verweigerung oder den Entzug des persönlichen Verkehrs zählten ihnen zufolge «massive» häusliche Gewalt allgemein sowie sexualisierte Gewalt im Besonderen (ebd., S. 623).

Salzgeber und Schreiner (2014) diskutieren aus psychologischer Sicht mögliche Gründe für den Ausschluss eines Kontakts zwischen einem Elternteil und dem Kind. Hierbei führen sie allerdings elterliche Partnerschaftsgewalt nicht explizit als einen solchen Grund an, Gewalt, die sich direkt gegen das Kind richtet, hingegen schon. Büchler (2015) spricht sich dafür aus, den persönlichen Kontakt bei häuslicher Gewalt kritisch zu prüfen. Sie empfiehlt die Errichtung einer Beistandschaft mit der Anordnung einer Weisung zu kombinieren. Darüber hinaus können verschiedene Unterstützungsmassnahmen von den Behörden zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung angewiesen werden (Art. 273 Abs. 2 ZGB, Art. 307 ZGB). Hierzu zählen insbesondere:

- Lernprogramme gegen häusliche Gewalt für den besuchsberechtigten Elternteil
- Erziehungsberatung
- Paar- oder Erziehungstherapie
- begleitete Übergaben des Kindes⁸³
- begleiteter Besuchskontakt⁸⁴ sowie

weitere spezifische Anordnungen bezüglich der Durchführung der Umgangskontakte (Büchler, 2015; EBG, 2020a). Weitere Massnahmen mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie des gewaltbetroffenen Elternteils sind im Informationsblatt «Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche» des EBG (2020b, S. 11-14) zusammengefasst. Für den Fall, dass solche Weisungen ungeeignet erscheinen, die Gefährdung des Kindeswohls zu beseitigen, sei ein zeitweiser oder dauerhafter Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr oder die Verweigerung des Kontakts in Betracht zu ziehen (Büchler, 2015; EBG, 2020a).

Bei der Gestaltung des persönlichen Verkehrs sprechen sich Büchler und Enz (2018) unter Bezug auf andere Autor:innen dafür aus, den Kindeswillen höher zu gewichten, wenn das Kind aufgrund von negativen Erfahrungen, wie z. B. häuslicher Gewalt, eine ablehnende Haltung gegenüber dem Kontakt mit einem Elternteil einnimmt (Büchler & Enz, 2018, S. 920). Dem Kindeswillen werde dabei mit höherem Alter der Kinder mehr Gewicht beigemessen.

⁸³ Bezüglich der Übergabe der Kinder über Drittpersonen werden im Aktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt des Kantons Tessin «Meeting Points» als neutraler Raum mit geschultem Personal genannt (Repubblica e Cantone Ticino, 2021, S. 63).

⁸⁴ Weizenegger, Contin und Fontana (2019) diskutieren einen Einzelfall mit begleitetem Besuchsrecht und Wiederaufbau des Kontakts eines Vaters zu seinen beiden Kindern nach elterlicher Trennung, der physische Tätlichkeiten und polizeiliche Interventionen vorausgegangen seien, aus Perspektive der begutachtenden Institution.

Das Vetorecht älterer, urteilsfähiger Kinder sei zu respektieren, wenn sich diese dem persönlichen Verkehr auf der Basis eigener negativer (Gewalt-)Erfahrungen wiederholt und kategorisch widersetzen (Büchler, 2015, S. 14; EBG, 2020a, S. 8).

Herzig und Steinbach (2019) weisen daraufhin, dass bei vorliegenden Traumata oder Traumafolgestörungen bei den Betroffenen andere Anforderungen an die gewählten Interventionen zum Schutz des Kindes und der Regelung des persönlichen Verkehrs bestünden als bei psychischer Belastung allgemein. In Fällen, in denen der Umgang mit dem «traumatisierenden Elternteil» strittig sei, empfehlen sie daher eine fachliche Abklärung in Form eines kinderpsychiatrischen/-psychologischen Sachverständigengutachtens (Herzig & Steinbach, 2019, S. 519).

Den Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) und anderen involvierten Fachpersonen werden relevante Informationen zur Bearbeitung der Fälle mit elterlicher Partnerschaftsgewalt auch in Form von Leitfäden oder Dossiers zur Verfügung gestellt. So hat das Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) des Kantons Zürich, dessen regionale Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) Mandate im Auftrag der KESB führen, für Beistandspersonen ein Fachdossier mit dem aktuellen Wissensstand zu hochkonflikthaften Trennungen und möglichen Vorgehensweisen in der Zusammenarbeit mit Familien erstellt. Darin wird auch spezifisch auf das Vorgehen bei häuslicher Gewalt eingegangen (AJB, 2022, S. 50 ff.).⁸⁵ Der genannte Leitfaden der SKHG, KKJPD und SODK stellt eine Aktualisierung und Übertragung des sog. Frankfurter Leitfadens auf die rechtliche Situation in der Schweiz zur Regelung des Kontakts bei häuslicher Gewalt (inkl. möglicher Massnahmen) dar. Er richtet sich u. a. an Richter:innen im Familienrecht, Behördenmitglieder der KESB, Beistandspersonen und Anwält:innen (Krüger & Reichlin, 2021).

Neben den oben genannten Empfehlungen zur Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut sowie zur Regelung des persönlichen Verkehrs und zu Massnahmen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt gibt es weitere Interventionen, die bei Trennungen zur Anwendung kommen, wie Mediationen. Nicht alle bestehenden Angebote sind jedoch in Fällen mit häuslicher Gewalt geeignet. Jenzer, Stalder und Hauri (2018) geben einen Überblick über psychosoziale Interventionen bei Elternstreitigkeiten im zivilrechtlichen Kinderschutz und in welchen Fällen unter welchen Voraussetzungen sie geeignet sind. Sie weisen daraufhin, dass bei «erheblicher häuslicher Gewalt mit Traumatisierung eines Elternteils» eine angeordnete Beratung nicht geeignet sei (Jenzer et al., 2018, S. 8). Domenig und Lutz (2019) beschäftigen sich mit Indikationen und Kontraindikationen von Mediationen. Sekundär oder kontraindiziert sei die Mediation bei gravierenden Machtungleichheiten, wenn die betroffene Partei aufgrund von Gewaltanwendungen ein Gespräch mit der anderen Partei ausschliesst oder wenn der Kontakt zum Elternteil für das Kind eine Gefährdung darstellt (Domenig & Lutz, 2019, S. 185). Da häusliche Gewalt häufig von Machtasymmetrien in der Beziehung geprägt ist und auch elterliche Partnerschaftsgewalt eine potenzielle Kindeswohlgefährdung darstellt, erscheint in diesen Fällen eine Mediation nicht geeignet (vgl. auch Kindler, 2023).

Ryser Büschi und Luginbühl (2020) befassen sich mit der anwaltschaftlichen Praxis bei der Geltendmachung von Gewaltschutzartikeln bei häuslicher Gewalt. Sie gehen auf zivilrechtliche Schutzmassnahmen ein sowie auf den Kontakt mit der gewaltbetroffenen und der gewaltausübenden Person. Bezüglich des Nachweises der Gewalt halten sie fest, dass hierfür «ausreichende Anhaltspunkte vorgebracht werden» müssten (Ryser Büschi & Luginbühl, 2020,

⁸⁵ Affolter-Fringeli (2015) fokussiert nicht auf die Vorgehensweise bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Er setzt sich jedoch mit Gelingensbedingungen von errichteten Beistandschaften auseinander.

S. 98). Sie raten daher dazu, alles, was die Behauptungen der gewaltbetroffenen Person stützt, zusammenzutragen und dem Gericht vorzulegen. Dies könnten beispielsweise Polizeiberichte, Abklärungsberichte im Auftrag der KESB, Gefährdungsmeldungen o. a. sein. Hinsichtlich der zu beantragenden Schutzmassnahmen raten sie Anwält:innen, vor einem Gesuch genau zu prüfen, welche Massnahme(n) im konkreten Fall verhältnismässig sind. Halte das Gericht sie für unverhältnismässig, würden sie abgelehnt.

In der Tabelle A.9.2 im Anhang 9 sind die im Rahmen der Recherchen identifizierten und hier analysierten Quellen aufgelistet und noch einmal kurz beschrieben.

4.2 Kantonale Konzepte, Leitfäden, Richtlinien zur Vorgehensweise der KESB in Trennungsverfahren mit elterlicher Partnerschaftsgewalt

Die kantonalen Aufsichtsbehörden der KESB wurden schriftlich angefragt, ob ihnen kantonale Vorgehensweisen zur behördlichen Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungsverfahren bekannt sind. Von den 26 angefragten Aufsichtsbehörden antworteten 13 zuständige Stellen. Teilweise wurde die Anfrage an die KESB weitergeleitet. In 6 dieser 13 Kantone waren den Aufsichtsbehörden keine Vorgaben, Richtlinien, Standards oder andere Orientierungshilfen für die KESB zum Vorgehen bei elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungsverfahren bekannt. Diese sechs Kantone verwiesen jeweils auf die systematische Meldung von polizeilichen Interventionen wegen elterlicher Partnerschaftsgewalt an die KESB gemäss geltendem Gewaltschutzgesetz. Dabei war dies in zwei Kantonen auf Fälle beschränkt, in denen sich die Kinder während des Gewaltvorfalls zu Hause aufhielten. In den restlichen vier Kantonen wird den Behörden zufolge die polizeiliche Meldung an die KESB weitergeleitet unabhängig davon, ob die Kinder zum Zeitpunkt des Gewaltvorfalls zu Hause waren oder nicht. Die restlichen sieben Kantone haben folgende Angaben gemacht:

Im **Kanton Jura** befand sich zum Zeitpunkt der Erhebungen ein Gesetzesentwurf⁸⁶ zur Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt in der Vernehmlassung, der diverse Massnahmen zum Schutz von gewaltbetroffenen Eltern und im Besonderen von Kindern beinhaltet hat. Darüber hinaus beinhaltet er Massnahmen zum koordinierten Vorgehen hinsichtlich gewaltausübender Personen sowie zur Zusammenarbeit der Behörden. Im **Kanton St. Gallen** orientierten sich den erhaltenen Informationen zufolge alle Verfahren mit involvierten Kindern, entsprechend auch Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren, an den «Empfehlungen kindgerechte Verfahren im Kanton St. Gallen» (Kanton St. Gallen, 2021). Diese Empfehlungen adressieren u. a. KESB und Zivilgerichte. Weiter existiert im Kanton St. Gallen mit dem «Handbuch Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt» (St. Gallen, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, 2021) ein Nachschlagewerk und eine Orientierungshilfe für die Zusammenarbeit der Behörden, Institutionen und Fachstellen, die mit betroffenen Familien in Kontakt sind. Es enthält Grundlagen zur Situation der betroffenen Kinder und bietet Informationen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der einzelnen Akteur:innen mit besonderem Augenmerk auf die Schnittstellen, z. B. zwischen Zivilgericht und KESB. Das Handbuch enthält ausserdem einen Leitfaden für Gespräche mit Eltern betreffend die Befindlichkeit von Kindern und Jugendlichen sowie einen Leitfaden für Gespräche mit Kindern. Weiterhin sei der Leitfaden «Kontakt nach Häuslicher Gewalt» (Krüger & Reichlin, 2021) zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt

⁸⁶ Loi concernant la prévention et la lutte contre les violences domestiques (LVD) (https://www.jura.ch/Htdocs/Files/v/42659.pdf/Departements/CHA/SIC/Communiqués/2023/230213_Avant-projet-loi-sur-les-violences-domestiques.pdf?download=1).

der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG), der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) in kantonalen Netzwerken zum Thema häusliche Gewalt bekannt gemacht worden.

Die KESB des **Kantons Obwalden** hat Leitlinien zum Vorgehen in Kindesschutzverfahren bei häuslicher Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen definiert (Kanton Obwalden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, 2018). Gemäss dieser Leitlinien wird u. a. nach einer Meldung von häuslicher Gewalt mit involvierten Kindern immer ein Kindesschutzverfahren eröffnet und das Erstgespräch mit den Eltern oder ein Hausbesuch habe innert fünf Arbeitstagen stattzufinden. Weiter werden in den Leitlinien mögliche Massnahmen für Kinder und Eltern aufgelistet. Die KESB **Nidwalden** geht nach Auskunft der Befragten nach Vorfällen häuslicher Gewalt ebenfalls gemäss erarbeiteter Leitlinien vor (Kanton Nidwalden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, 2016). Hiernach führe eine Meldung von häuslicher Gewalt ebenfalls zur Eröffnung eines Kindesschutzverfahrens und es sind Massnahmen für Kinder und Eltern formuliert.

Für den **Kanton Appenzell Ausserrhoden** gab die kantonale Aufsichtsbehörde der KESB an, sich am genannten Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt» (Krüger & Reichlin, 2021) zu orientieren. Gemäss KESB des **Kantons Basel-Stadt** habe die Mitbetroffenheit von Kindern durch häusliche Gewalt immer eine Intervention zur Folge, und dies bei allen Gewaltformen (psychische, physische und sexualisierte Gewalt). Im Bereich der physischen Gewalt erfolge ein Interventionsabklärungsauftrag, der einen Hausbesuch und eine traumatherapeutische Ansprache der Kinder beinhalte (vgl. Kap. 3). Bei den anderen Gewaltformen werde immer ein Abklärungsauftrag an den Kinder- und Jugenddienst erteilt. Allenfalls ergreife die KESB vorgängig vorsorgliche Massnahmen zum Schutz des Kindes. Die Aufsichtsbehörde über die KESB im **Kanton Graubünden** teilte mit, dass keine Richtlinien oder dergleichen existiert und verwies auf die Verordnung für den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BR 215.010) bzw. im Besonderen auf Art. 9 KESV, wonach Behördenmitglieder für Kindsanhörungen befähigt sein müssen, um diese durchzuführen. Weiter sei die KESB-Leitung für die Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder und Berufsbeistandspersonen zuständig, im Rahmen derer auch elterliche Partnerschaftsgewalt thematisch abgedeckt werde.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass in einigen Kantonen zwar Leitfäden o. ä. Arbeitshilfen verbreitet werden, die Aufsichtsbehörden selbst haben jedoch in keinem der 13 Kantone, die geantwortet haben, selbst Richtlinien zum Vorgehen in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt entwickelt.

4.3 Befunde der Befragungen von Praktiker:innen zur behördlichen Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt

Im Folgenden werden die Befunde der Interview- und der Fragebogenstudie (vgl. Kap. 2) zusammenfasst und dabei die behördliche Praxis aus der Perspektive der befragten KESB-Mitglieder, Richter:innen an Zivilgerichten sowie aus der Perspektive von in diesen Fällen eingesetzten Beistandspersonen und Anwält:innen beschrieben. Das Kapitel ist entlang der Fragestellungen gegliedert, die dem Arbeitspaket zugrunde lagen (vgl. Kap. 1.1). Jedes Unterkapitel schliesst mit einer Zusammenfassung und Diskussion der zentralen Befunde.

4.3.1 Standardmässiges Vorgehen von KESB und Zivilgerichten in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen, in welchen Kinder involviert sind (Fragen 5) sowie zur Sicherung des Wissens über Vorfälle häuslicher Gewalt in Haushalten mit Kindern (Frage 7)

Im Folgenden werden die Befunde zum standardmässigen Vorgehen von KESB und Zivilgerichten in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen, in welche Kinder involviert sind, zusammengefasst (Frage 5) sowie zur Sicherung des Wissens über Vorfälle häuslicher Gewalt in Haushalten mit Kindern (Frage 7). Das Kapitel ist dabei inhaltlich entlang der in den Unterfragen angesprochenen Teilaspekte geordnet (Fragen 5.a-g und 7):

- Abklärung häuslicher Gewalt, die Sicherung des Wissens über solche Vorfälle sowie die interdisziplinäre/interinstitutionelle Zusammenarbeit dabei (Fragen 5.a, e und Frage 7; Kap. 4.1.3.1),
- Einbezug der Perspektive der Kinder und alters-/entwicklungsgerechte Partizipation derselben (Frage 5.d; Kap. 4.1.3.2) sowie
- die Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt in Entscheiden zur elterlichen Sorge, Obhut und der Regelung des persönlichen Verkehrs sowie zur Begründung des gewählten Vorgehens (Fragen 5.b, c; Kap. 4.1.3.3).

Ergänzend zu diesen genannten Aspekten wird zudem auf die Rolle von Beistandschaften in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt eingegangen sowie auf die Perspektive der Beistandspersonen auf die behördliche Praxis in diesen Fällen (Frage 5.f, g, Kap. 4.1.3.4).

4.3.1.1 *Abklärung häuslicher Gewalt und interdisziplinäre/interinstitutionelle Zusammenarbeit in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt (Fragen 5.a, 5.e) sowie Sicherung des Wissens über Vorfälle häuslicher Gewalt in Haushalten mit Kindern (Frage 7)*

Systematische Abklärung von Vorfällen häuslicher Gewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen, in denen Kinder involviert sind

Eine notwendige Voraussetzung dafür, dass elterliche Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren der Istanbul-Konvention (Art. 31 IK) entsprechend berücksichtigt werden kann, ist, dass die zuständigen Behörden über allfällige Vorfälle in den Familien informiert werden bzw. dass sie abklären, ob es in der Familie zu häuslicher Gewalt gekommen ist. Aus den Interviews geht jedoch hervor, dass die Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) ohne Hinweise auf Gewalt nicht standardmässig abklären, ob in den Familien Vorkommnisse häuslicher Gewalt oder elterlicher Partnerschaftsgewalt bekannt sind. Allerdings berichteten die interviewten KESB-Mitglieder – mit Ausnahme der Person aus dem Tessin –, dass in vielen Fällen häusliche Gewalt eine Rolle

spiele, sie hätten in der Vorbereitung des Interviews Mühe gehabt, sich an einen Fall zu erinnern, bei dem dies nicht der Fall gewesen sei. Das liege daran, dass Fälle erst an die KESB gelangten, wenn bereits ein Konflikt vorliege oder die Situation eskaliere. Die Person aus dem Tessin berichtete hingegen, dass sie kaum solche Fälle hätten. Die Ergebnisse der halb-standardisierten Onlineumfrage bestätigen die Ergebnisse aus den Interviews. So stimmten nur knapp 30 Prozent der befragten Richter:innen ($n = 11$) der Aussage (eher) zu, dass im Rahmen von Trennungsfällen immer abgeklärt bzw. erfragt werde, ob es zu Vorfällen elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen ist. Von den befragten KESB-Mitgliedern waren es hingegen immerhin gut die Hälfte (51,8 %; $n = 28$). Damit scheinen KESB-Mitglieder dies häufiger abzuklären als Richter:innen, wenn auch ebenfalls nicht in jedem Fall.

Polizeiliche Meldungen häuslicher Gewalt als zentrale Informationsquelle

Ein Weg, auf dem die Behörden von Vorfällen elterlicher Partnerschaftsgewalt erfahren können, ist eine polizeiliche Meldung. Dies ist eine besonders wichtige Informationsquelle. Entsprechend erhielt die überwiegende Mehrheit der befragten KESB-Mitglieder⁸⁷ ($n = 55$; 94,8 %) von der Polizei nach eigenen Angaben *alle* Fälle häuslicher Gewalt gemeldet, in denen Minderjährige im Haushalt der gewaltbetroffenen oder -ausübenden Person leben. Zwei Personen gaben explizit an, dass dies nicht der Fall sei, und eine Person meinte, nicht sie, sondern andere Behörden, wie der Service de protection des mineurs (SPMI), würden von der Polizei benachrichtigt werden. Ein solches Vorgehen findet sich auch in der Waadt. So geht aus den Interviews hervor, dass dort die Direction générale de l'enfance et de la jeunesse (DGEJ) eine wichtige Rolle einnimmt; sie sei es, die z. B. von der Polizei informiert würde, wenn es eine Intervention in einer Familie wegen häuslicher Gewalt gegeben habe. Daher frage das Gericht in allen Eheschutz- und Scheidungsfällen bei der DGEJ nach, ob diese bei der Familie bereits interveniert hatte. Dies sei selbst dann der Fall, wenn ein Eheschutzgesuch eingehe und ein einvernehmlicher Vorschlag beider Eltern vorliege. Die DGEJ werde ebenfalls im Rahmen der Genehmigung von Elternvereinbarungen kontaktiert. Stelle sich dann heraus, dass ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestehe, werde eine solche Vereinbarung nicht genehmigt. Hier scheint somit eine systematische Abklärung von Kindeswohlgefährdungen und polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt durch die Zivilgerichte stattzufinden. Dies zeigt, dass es durchaus kantonale Systeme gibt, in denen dies in Eheschutz- und Scheidungsfällen systematisch abgeklärt zu werden scheint.

Mit Blick auf die KESB ist dabei zu berücksichtigen, dass polizeiliche Interventionen wegen häuslicher Gewalt dieser nicht nur mit Blick auf eine Trennung der Eltern gemeldet werden, sondern insbesondere auch mit Blick auf die allfällige Eröffnung eines Kindesschutzverfahrens. Entsprechend wurde in den Interviews von befragten KESB-Mitgliedern betont, dass polizeiliche Interventionen wegen häuslicher Gewalt für sie häufig erst einen Fall zum Fall machen würden.

Umso problematischer erscheint der Umstand, dass auch in den Interviews davon berichtet wurde, dass den Behörden nicht alle Vorfälle häuslicher Gewalt von der Polizei gemeldet würden. So sei es problematisch, dass es Polizist:innen gebe, die nicht jeden Fall melden würden. Dies komme z. B. vor, wenn es keine Verfügung gebe. Auf der anderen Seite gebe es Fälle, in denen nachbarschaftliche Unstimmigkeiten im Zentrum stünden. Die Polizei werde von den Nachbar:innen verständigt, die Eltern hätten sich aber weder gestritten noch seien die Kinder gefährdet. Nicht alle Meldungen zu erhalten, erschwere es den Behörden, solche Fälle zu identifizieren. Andere

⁸⁷ Hierzu lagen Angaben von 58 KESB-Mitgliedern vor.

Interviewpartner:innen meinten, die Polizeiinterventionen würden der KESB zwar gemeldet, jedoch erst drei bis fünf Wochen später. Im Kanton Tessin werden den KESB den interviewten Behördenmitgliedern zufolge hingegen nicht alle Polizeirapporte bei häuslicher Gewalt in Familien mit minderjährigen Kindern automatisch weitergeleitet. Allerdings würden die polizeilichen Meldungen auf einer Plattform erfasst, auf welche die Zivilgerichte Zugriff hätten. Die KESB könnten jedoch nicht auf diese Plattform zugreifen.

Speicherung von Meldungen potenzieller Kindeswohlgefährdungen in den Systemen der KESB

81 Prozent der befragten KESB-Mitglieder ($n = 47$) speicherten Meldungen potenzieller Kindeswohlgefährdungen (inkl. Polizei) in ihrem System, unabhängig davon, ob ein Kindesschutzverfahren eröffnet wurde oder nicht. Sechs Personen gaben explizit an, dass dies nicht der Fall sei, und fünf Personen machten Ausführungen zu den Bedingungen einer solchen Speicherung:

- Es sei selten, dass kein Verfahren eröffnet werde;
- wenn die Meldung auf eine Kindeswohlgefährdung hinweise;
- Meldungen über einmalige verbale Auseinandersetzungen würden für drei Jahre abgelegt und anschliessend vernichtet

Auch die interviewten KESB-Mitglieder gaben an, dass Meldungen der Polizei im System erfasst und gesichert würden. Dies sei auch dann der Fall, wenn kein Kindesschutzverfahren eröffnet werde. Hierdurch könne man bei weiteren Meldungen sehen, dass bereits früher Meldungen erfolgt sind. Im System des Familiengerichts im Kanton Aargau werden bei der Eingabe des Familiennamens zudem noch weitere, bereits erfolgte Verfahren (z. B. Strafverfahren) angezeigt und die Akte kann eingesehen werden. Teilen die Behörden die Fälle nach dem Anfangsbuchstaben den Richter:innen zu, habe dies den Vorteil, dass dieselbe Person sowohl das Eheschutz- als auch das Strafverfahren gegen ein Familienmitglied leite. Auch wenn dies nicht zwingend zum selben Zeitpunkt sein muss.

Bei wem werden sich gezielt Informationen zu Vorfällen häuslicher Gewalt eingeholt?

Auf die Frage, bei welchen Akteur:innen sich die KESB-Mitglieder und Richter:innen an Zivilgerichten Informationen zu häuslicher Gewalt in den Familien einholen würden, wenn sie dies wollten, gaben 60 KESB-Mitglieder und 37 Richter:innen Auskunft. Fast alle gaben an ($n = 51$ [85,0 %] bzw. 33 [89,2 %]), sich diese Information bei der Polizei einzuholen. Die Interviews unterstreichen den hohen Stellenwert, dem Polizeirapporte in den Fällen zukommen. Sie werden als Beweis für die Gewaltvorfälle verstanden. Dies vor dem Hintergrund, dass die interviewten Fachpersonen betonten, dass ein Nachweis der Gewalt allgemein schwierig sei. Selbst nach einem Polizeieinsatz könnten die Eltern die Gewaltvorfälle bestreiten oder die Polizeiberichte offenbarten nur einen Ausschnitt der elterlichen Partnerschaftsgewalt. Die Problematik der mangelnden Nachweisbarkeit häuslicher Gewalt wurde auch im Rahmen der Onlineumfrage als eine zentrale Herausforderung bei der Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt genannt (vgl. Kap. 4.3.3).⁸⁸

Neben der Polizei gibt es aber noch weitere wichtige Akteur:innen, bei denen die befragten Behördenvertreter:innen Informationen einholen, wenn sie abklären wollen, ob es in einer Familie zu Vorfällen häuslicher Gewalt gekommen

⁸⁸ Dabei gilt es jedoch zu bedenken, «dass in kindesschutzrechtlichen Zusammenhängen grundsätzlich nicht die Gewaltvorfälle nachgewiesen werden müssen, sondern die daraus resultierende Kindeswohlgefährdung» (Büchler, 2015, S. 13). Es stehen also eigentlich die allfälligen Folgen der Gewalt im Fokus, nicht die Frage, ob Gewalt stattgefunden hat oder nicht.

ist. So stellten für die online befragten KESB-Mitglieder Sozialdienste einen weiteren wichtigen Ansprechpartner dar ($n = 33$; 55,0 %) wie auch Gerichte, Schulen ($n =$ jeweils 27; 45,0 %) und Ärzte/Ärztinnen oder Spitäler ($n = 26$; 43,3 %). Die befragten Richter:innen wendeten sich hingegen deutlich häufiger an die KESB ($n = 30$; 81,1 %) als an andere Gerichte ($n = 15$; 40,5 %), Schulen ($n = 13$; 35,1 %), Sozialdienste ($n = 10$; 27,0 %), Ärzte/Ärztinnen oder Spitäler ($n = 11$; 29,7 %). Neun KESB-Mitglieder haben weitere Akteur:innen genannt, bei denen sie sich Informationen zu allfälliger häuslicher Gewalt in Familien einholen würden. Hierzu zählten die Opferhilfe ($n = 3$), die Staatsanwaltschaft und das kantonale Bedrohungsmanagement ($n = 3$) sowie Beratungsstellen, wie z. B. Mütter-Väter-Beratungen ($n = 2$). Von einer Richterin wurde die Direction générale de l'enfance et de la jeunesse (DGEJ) als weitere Informationsquelle genannt. Bemerkenswert ist, dass sich KESB-Mitglieder aus der lateinischen Schweiz (56,3 %; $n = 9$) eher an Akteur:innen aus dem Gesundheitswesen zu wenden scheinen als solche aus der Deutschschweiz (37,2 %; $n = 16$).⁸⁹ Letztere würden sich hingegen häufiger an Schulen wenden (57,5 % vs. 26,7 %) oder auch an Institutionen aus dem Gewaltschutzsystem, wie z. B. das Kantonale Bedrohungsmanagement. Bei den Richter:innen zeigte sich hingegen kein solcher Unterschied. Auch wenn dieser Befund vor dem Hintergrund der vergleichsweise wenigen Teilnehmer:innen aus der Romandie mit Vorsicht interpretiert werden muss, deutet dies auf unterschiedliche Strukturen in den Sprachregionen hin. Sie unterstreichen damit Befunde anderer Studien, wonach häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt in der Romandie eher aus einer sozial- und gesundheitspolitischen Perspektive betrachtet werden, in der Deutschschweiz hingegen stärker aus einer sicherheitspolitischen (Krüger et al., 2019).

Rolle von Abklärungen zur Informationsbeschaffung in Fällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt

KESB-Mitglieder scheinen somit häufiger Informationen zu Vorfällen häuslicher Gewalt bei verschiedenen Akteur:innen einzuholen, während für Richter:innen an Zivilgerichten insbesondere die KESB eine wichtige Ansprechpartnerin darstellt. Eine mögliche Erklärung für diesen Befund kann im Vorgehen bei der Informationsbeschaffung gesehen werden. So zeigen sowohl die Aussagen der interviewten Behördenvertreter:innen (KESB, Richter:innen) als auch die Bearbeitung der Fallbeispiele im Rahmen der Onlineumfrage, dass KESB-Mitglieder – unabhängig vom Vorliegen von Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt – häufiger als Richter:innen an Zivilgerichten Abklärungen in Auftrag geben – seien dies Sozialabklärungen oder Intensivabklärungen (Dauer: 4-8 Wochen), bei denen Informationen aus verschiedenen Quellen zusammengetragen werden (vgl. Abb. 12).

⁸⁹ Der Unterschied war allerdings statistisch nicht signifikant ($p = .154$).

So hätten 42 Prozent ($n = 28$) der befragten KESB-Mitglieder im Fall «Stillhart/Moretti», in dem zunächst keine Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt vorlagen (vgl. Kap. 6.8.2), nach Eingang der Meldung von Herrn Moretti, dass seine Ex-Partnerin die Umgangskontakte verhindere, Abklärungen in Auftrag gegeben. Acht Personen (12,1 %) hätten Informationen bei anderen Behörden/Institutionen eingeholt, insbesondere auch von der Schule. Im Fall «Maillard/Rüeggssegger» mit Hinweisen auf psychische und körperliche elterliche Partnerschaftsgewalt durch den Vater oder die Mutter (z. B. Beschimpfungen, Ohrfeigen) (vgl. Kap. 6.8.1) hätten gut 70 Prozent der befragten KESB-Mitglieder weitere Abklärungen in Auftrag geben ($n = 50$; 71,4 %), und 43 Prozent ($n = 30$) hätten sich Informationen bei anderen Behörden/Institutionen eingeholt (z. B. Schule) (vgl. Abb. 12).

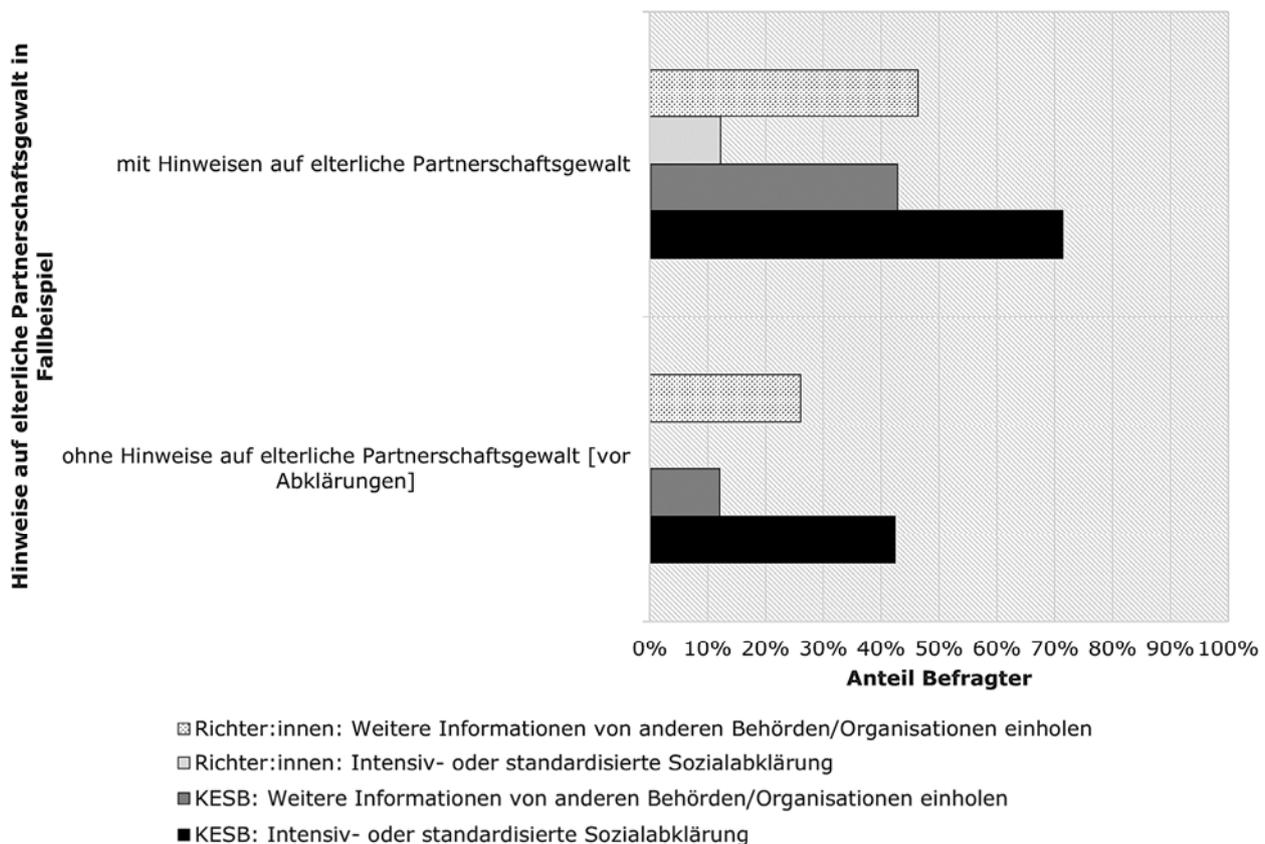


Abbildung 12: Informationsbeschaffung in Fällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; $n_{KESB-Mitglieder} = 66$ bzw. 70 ; $n_{Richter:innen} = 41$ bzw. 46)

Für die befragten Richter:innen spielten Abklärungen hingegen eine untergeordnete Rolle. Keine:r der online befragten Richter:innen hätte im Fall «Cantieni», in dem zunächst keine Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt vorlagen (vgl. Kap. 6.8.3), eine Sozial- oder Intensivabklärung in Auftrag gegeben (vgl. Abb. 12). 12 Richter:innen (26,1 %) hätten Informationen bei anderen Behörden/Institutionen eingeholt und dies insbesondere bei der KESB, aber z. B. auch bei der Schule. Im Fall «Maillard/Rüeggssegger» mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt durch den Vater oder die Mutter (z. B. Beschimpfungen, Ohrfeigen) (vgl. Kap. 6.8.1) hätten lediglich 4 der 41 Richter:innen (9,8 %), die Angaben zu weiteren Schritten gemacht haben, Abklärungen in Auftrag gegeben, 19 Personen (46,3 %) hätten Informationen bei anderen Behörden/Institutionen angefragt (vgl. Abb. 12). Dabei zeigt sich wieder, dass die Richter:innen insbesondere bei der zuständigen KESB Informationen einholen würden ($n = 16$; Ist die

Familie bekannt? Liegt eine Gefährdungsmeldung vor? Anfordern der Akten) und/oder bei der Polizei ($n = 13$; Vorfälle häuslicher Gewalt? Getroffene Gewaltschutzmassnahmen; Anfordern der Akten). Nur wenige Richter:innen hätten sich hingegen bei der Schule ($n = 4$) oder bei Sozialdiensten/«Jugendämtern» ($n = 3$) nach der Familie erkundigt.

Für die Relevanz der Abklärungen für die KESB sprechen auch die Interviews. So betonten die interviewten KESB-Mitglieder, dass sie durch die Abklärungen zusätzliche Informationen von Lehrpersonen, Kinderärzt:innen und anderen Fachpersonen, die die Familien kennen, erhielten. Diese Akteur:innen könnten von etwaigen Beobachtungen berichten, von Veränderungen beim Kind oder von Schwierigkeiten auf Ebene der Eltern. Von allfälligen Vorfällen häuslicher Gewalt könnten jedoch auch diese Fachpersonen in der Regel nicht berichten.⁹⁰

Die Anmerkungen zu den Informationen, die sich die befragten Richter:innen im Fall «Cantieni» ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt eingeholt hätten,⁹¹ zeigen hingegen zum einen, dass in einem solchen Fall für sie die Anhörung der Eltern eine zentrale Informationsquelle für das weitere Vorgehen darstellt. Zum anderen zeigen sie, dass mit Blick auf die Kinder zwar insbesondere bei der zuständigen KESB angefragt worden wäre, ob Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dies geschieht jedoch nicht immer automatisch; so kann es durchaus vom Eindruck der Situation aufgrund der Anhörung der Eltern abhängen, ob die KESB angefragt wird. Im Rahmen der Verhandlung würden die befragten Richter:innen mit Blick auf das Kindeswohl bei beiden Elternteilen Informationen zum Befinden der Kinder ($n = 23$; 59,0 %), zum Verhalten Zuhause und in der Schule sowie zu den schulischen Leistungen ($n = 13$; 33,3 %) einholen. Auch nach dem Verlauf bisheriger Besuchskontakte würde gefragt werden ($n = 9$; 23,1 %) sowie nach der bisherigen und künftig geplanten Kinderbetreuung durch die Eltern und andere ($n = 20$; 51,3 %). Darüber hinaus würden im Rahmen der Verhandlung Informationen zur Beziehung und Bindung der Kinder zu den Eltern ($n = 7$; 17,9 %), zur sog. Bindungstoleranz⁹² der Eltern sowie zur Erziehungsfähigkeit eingeholt werden.

Bemerkenswert ist, dass die Analysen im Fall «Maillard/Rüesggsegger» zeigen, dass das Geschlecht (Mann, Frau) der gewaltausübenden Person einen Einfluss auf das Bedürfnis der befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) nach weiteren Informationen zu haben scheint. Dabei hätten sich weniger der befragten KESB-Mitglieder Informationen über Abklärungen und/oder andere Akteur:innen eingeholt, wenn die Gewalt von der Mutter ausgeht. Von den befragten Richter:innen hätten sich in diesem Fall hingegen mehr Personen weitere Informationen beschafft (vgl. Abb. A.9.2, Anhang 9).⁹³

⁹⁰ 11 bzw. 17 Anwält:innen haben Unterschiede in der Praxis der KESB bzw. der Zivilgerichte in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt ergänzt. Von diesen Anwält:innen merkten einige wenige an, dass die Abklärungen allfälliger Kindeswohlgefährdungen in Fällen mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt «genauer» erfolgen würden.

⁹¹ 39 der 46 Richter:innen haben angegeben, welche Informationen sie sich im Fall «Cantieni» im Rahmen der Verhandlung von wem einholen würden.

⁹² Bindungstoleranz ist die fehlende Einsicht eines Elternteils, dass die Beziehung zum anderen Elternteil von emotionaler Bedeutung für das Kind ist und Kontakt zu ihm für das Kindeswohl wesentlich ist (Salzgeber, 2015).

⁹³ Die gefundenen Unterschiede waren allerdings statistisch nicht signifikant: KESB-Mitglieder: $p = .143$; Richter:innen: $p = .191$

Gespräche mit den Eltern als zentrale Informationsquelle in Fällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt

Gespräche mit den Eltern und den Kindern stellen eine weitere wichtige Informationsquelle für die befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) dar. In dem Fallbeispiel, in dem zunächst keine Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt vorlagen («Stillhart/Moretti»; Kap. 6.8.2) haben 40 von 66 KESB-Mitgliedern (60,6 %) angegeben, die Eltern gemeinsam zu einem Gespräch einzuladen, 7 (10,6 %) hätten sie getrennt eingeladen. Ihr Vorgehen begründeten die befragten KESB-Mitglieder damit, dass sie mehr Informationen benötigten, und sie auf eine Einigung der Eltern hinwirken wollen. Sie würden die Eltern im Gespräch zudem an ihre gemeinsame Verantwortung den Kindern gegenüber erinnern.⁹⁴ Nach den Abklärungen, die Hinweise auf Gewalt in der Partnerschaft der Eltern ergeben haben, stieg jedoch der Anteil von KESB-Mitgliedern, die die Eltern getrennt zum Gespräch einladen würden. Zwar würden immer noch knapp 70 Prozent die Eltern gemeinsam zum Gespräch laden ($n = 43$ von 63; 68,3 %), jetzt wären es aber knapp ein Viertel, die die Eltern getrennt einladen würden ($n = 15$; 23,8 %).⁹⁵ Dies galt unabhängig davon, ob die psychische Gewalt einseitig vom Vater ausging oder von beiden Elternteilen.

Da in der Beschreibung des Falls «Maillard/Rüeggsegger», in dem Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt vorlagen, bereits Informationen zum Gespräch mit den Eltern gegeben wurden (vgl. Kap. 6.8.1), wurden die KESB-Mitglieder hier nicht danach gefragt, ob sie die Eltern getrennt oder gemeinsam zum Gespräch einladen würden.

Die Richter:innen an Zivilgerichten führen im Rahmen der Verhandlung Gespräche mit den Eltern. Auch für sie ist dies eine wichtige Informationsquelle (siehe oben). In den Fallbeispielen mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt würden die befragten Richter:innen die Verhandlung nutzen, um mehr über die Vorwürfe zu erfahren. So würden im Fall «Cantieni» – nachdem Frau Cantieni sich bei der Polizei gemeldet und Kontrollverhalten von Herrn Cantieni beschrieben hat (u. a. Ausfragen der Kinder über Aktivitäten und Sozialkontakte der Mutter; vgl. Kap. 6.8.3) – 2 von 16 Richter:innen Frau Cantieni im Rahmen der Verhandlung fragen, was sie genau befürchtet.⁹⁶ Von Herrn Cantieni würden sie mehr über seine Motive für das beschriebene Verhalten wissen wollen ($n = 5$ von 16). Im Fall «Maillard/Rüeggsegger» gaben die befragten Richter:innen an, dass sie im Rahmen der Verhandlungen von den Eltern mehr über die Gewaltvorfälle bzw. den «Konflikt» wissen wollen würden ($n = 5$ von 19) sowie über das Befinden der Kinder ($n = 9$ von 19) und die bisherige Betreuungssituation ($n = 4$ von 19).⁹⁷

Die interviewten Richter:innen haben ebenfalls die Relevanz der Verhandlungen für die Informationsgewinnung in Eheschutz- und Scheidungsfällen betont. Dabei sei es wichtig, dass die Eltern selbst sprechen und nicht die Anwälte:innen dies für sie übernehmen. Auf diese Weise erhielten sie Hinweise auf Spannungen, Konflikte, Machtkonstellationen oder Gewalt. Sowohl die interviewten KESB-Mitglieder als auch die Richter:innen betonten die Wichtigkeit der Gespräche mit den Eltern, es sei eine sehr gehaltvolle Informationsquelle. Insbesondere im Rahmen einer gemeinsamen Anhörung der Eltern seien Streitpunkte, Konflikte oder andere Probleme schnell wahrnehmbar. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass gewaltbetroffene Elternteile sich eher in Einzelgesprächen öffnen

⁹⁴ Insgesamt haben 37 der 47 KESB-Mitglieder, die die Eltern gemeinsam oder getrennt angehört hätten, ihr Vorgehen begründet.

⁹⁵ Hierbei machte es keinen signifikanten Unterschied, ob die Gewalt einseitig von Herrn Moretti ausging oder Frau Stillhart ebenfalls psychischen Druck auf Herrn Moretti ausgeübt hat ($p = .463$).

⁹⁶ Insgesamt hatten 22 Richter:innen die Vignettenversion, in der im 2. Schritt Hinweise auf Trennungstalking durch den Vater vorlagen. Von diesen haben 16 ihr Vorgehen begründet.

⁹⁷ 28 KESB-Mitglieder haben Angaben zu den Informationen gemacht, die sie sich einholen würden. 19 von diesen Personen haben explizit angegeben, die Eltern zu befragen.

und von Gewaltvorkommnissen berichten würden; die Betroffenen täten dies aber auch unabhängig von der Anwesenheit des Ex-Partners bzw. der Ex-Partnerin, wenn sie um das Wohl ihrer Kinder besorgt seien.

Sowohl die Befunde der Interviews als auch die der Onlineumfrage zeigen, dass Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) es bevorzugen, Gespräche mit den Eltern gemeinsam zu führen. Gewaltvorfälle können jedoch dazu führen, dass die Eltern getrennt zur Anhörung bei der KESB eingeladen werden oder organisiert wird, dass die Parteien räumlich getrennt zu den Gerichtsverhandlungen an- und abreisen. Die online befragten Anwält:innen unterstrichen die Relevanz des Schutzes des gewaltbetroffenen Elternteils in diesem Zusammenhang. Sie wiesen als wichtigen Aspekt, der Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt von solchen ohne unterscheidet, daraufhin, dass der gewaltbetroffene Elternteil geschützt werden müsse, z. B. durch Gewaltschutzmassnahmen oder indem getrennte Befragungen durchgeführt und die Teilnahme an der Verhandlung unter Vorlegen eines ärztlichen Attests erlassen werde. Inwieweit die Behörden (KESB, Zivilgerichte) dies aus ihrer Sicht aber tatsächlich berücksichtigen, wurde nicht gesagt.

Interdisziplinäre/interinstitutionelle Zusammenarbeit: Informationsaustausch zwischen KESB und Zivilgerichten sowie zwischen den Behörden und anderen involvierten Akteur:innen

22 der 54 befragten KESB-Mitglieder (40,7 %), die hierzu Angaben gemacht haben, meldeten Fälle häuslicher Gewalt, wenn Kinder im Haushalt leben, *nicht* standardmässig dem Zivilgericht/den Zivilgerichten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. 21 Befragte gaben an (38,9 %), dies geschehe unter bestimmten Voraussetzungen, wobei mehrheitlich angegeben wurde, dass diese Fälle dann gemeldet würden, wenn ein Verfahren beim Zivilgericht hängig sei. Elf Personen (20,4 %) meldeten solche Fälle standardmässig an die Zivilgerichte. Dabei zeigten sich keine Unterschiede zwischen den Sprachregionen oder der Behördenorganisation (Verwaltungsbehörde, Familien-/Friedensgericht).⁹⁸ Dieses Bild bestätigten auch die Angaben der 35 befragten Richter:innen, die hierzu Angaben gemacht haben. So gaben 15 Richter:innen an (42,9 %), sie würden in diesen Fällen *nicht* standardmässig von den KESB informiert. Elf Personen meinten hingegen (31,4 %), dies geschehe unter bestimmten Voraussetzungen, und neun gaben an (25,7 %), dass dies standardmässig geschehe. Auch die von den Richter:innen genannten Voraussetzungen für eine Weiterleitung zeigen, dass eine solche Information an die Zivilgerichte gelangt, wenn ein Fall bei ihnen hängig ist ($n = 7$ von 11).

Werden die Zivilgerichte nicht systematisch über Vorfälle häuslicher Gewalt in Familien mit Kindern von der Polizei oder den KESB informiert, sind sie darauf angewiesen, dass sie diese Informationen auf anderem Wege erhalten. So gaben einzelne Richter:innen sowohl im Rahmen der Onlineumfrage als auch in den Interviews an, dass sie bei den KESB nach entsprechenden Vorfällen nachfragen (siehe oben). Eine weitere Möglichkeit, die in den Interviews genannt wurde, ist, dass entsprechende polizeiliche Interventionen im Eheschutzgesuch vermerkt sind; in einem solchen Fall werde dann die KESB angefragt, ob bereits Massnahmen durch die KESB ergriffen worden sind. Beides stellt jedoch keinen systematischen Informationsaustausch bezüglich bekannter Vorfälle häuslicher Gewalt dar.

Die Interviews zeigen zudem, dass die Behördenmitglieder auch beim Informationsaustausch mit anderen Akteur:innen zurückhaltend sind. So meinte ein interviewtes KESB-Behördenmitglied aus dem Kanton Zürich

⁹⁸ Sprachregionen (Deutschschweiz, lateinische Schweiz): $p = .359$; Behördenorganisation: $p = .501$

bezüglich der Weiterleitung von Informationen zu allfälligen Gewaltvorfällen, dass sie – im Falle eines parallel zu einem Kindesschutzverfahrens oder zu Kindesschutzmassnahmen laufenden Strafverfahrens – die Kindesschutzakte nicht herausgebe, um zu verhindern, dass Informationen rausgehen, die das Strafverfahren allenfalls behindern könnten. Ebenfalls sei höchste Vorsicht mit Akteneinsicht oder Entscheiddispositiven geboten, wenn nach häuslicher Gewalt der Aufenthaltsort oder die Kontaktangaben eines Elternteils oder der Kinder aus Schutzgründen dem anderen Elternteil verschwiegen werden müssen. Bezüglich des Austauschs von Informationen bzw. Dokumenten mit anderen Akteur:innen im Verfahren meinte die interviewte Anwältin aus dem Kanton Waadt, dass es sehr schwierig sei, Dokumente zu erhalten. Sie müsse sehr kreativ werden, um an Dokumente zu gelangen.

Zwischenfazit zur Abklärung von bekannten Vorfällen häuslicher Gewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen und zur interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit dabei (Fragen 5.a und 7)

Insgesamt zeigen die Befunde, dass in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen in der Schweiz, in die minderjährige Kinder involviert sind, nicht flächendeckend systematisch abgeklärt wird, ob es in der Familie zu häuslicher Gewalt bzw. elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen ist. So klären weder KESB-Mitglieder noch Richter:innen an Zivilgerichten in allen Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen ab, ob es zu elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen ist. 70 Prozent der befragten Richter:innen und knapp die Hälfte der befragten KESB-Mitglieder lehnten entsprechend die Aussage zumindest teilweise ab, dass im Rahmen von Trennungsfällen immer abgeklärt bzw. erfragt werde, ob es zu Vorfällen elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen ist. Bemerkenswert ist, dass das Geschlecht einen Einfluss auf die Informationsbeschaffung in den Fällen zu haben scheint. So haben die befragten KESB-Mitglieder seltener Informationen über Abklärungen und/oder Anfragen bei anderen Institutionen/Behörden eingeholt, wenn die psychische und körperliche Partnerschaftsgewalt im Fall «Maillard/Rüeggsegger» (z. B. Beschimpfungen, Ohrfeigen) (vgl. Kap. 6.8.1) von der Mutter ausging (79 %), als wenn sie vom Vater ausging (92 %). Bei den befragten Richter:innen war es hingegen umgekehrt (64 % bzw. 44 %). Die Unterschiede waren allerdings statistisch nicht signifikant. Eine mögliche Erklärung für diesen Effekt könnten falsche Vorstellungen über die Häufigkeit und Form von Partnerschaftsgewalt durch Frauen sein. Hinweise hierfür finden sich auch in der vorliegenden Studie (vgl. Kap. 4.3.1.3).

Hat die Polizei wegen häuslicher Gewalt in einem Haushalt interveniert, in dem minderjährige Kinder leben, werden KESB-Mitglieder (95 %) den Befunden zufolge in der Regel über den Einsatz informiert, z. T. geschieht dies jedoch erst mit einigen Wochen Verzögerung. In einzelnen (Westschweizer) Kantonen ist es hingegen nicht die KESB, die informiert wird, sondern eine andere Institution, wie der Service de protection des mineurs (SPMI) oder die Direction générale de l'enfance et de la jeunesse (DGEJ). Diese können dann von den KESB angefragt werden, ob in einer Familie bereits wegen häuslicher Gewalt interveniert wurde. Im Tessin werden die Polizeieinsätze im Daten-system gespeichert, so dass zumindest die Zivilgerichte Zugriff auf diese Informationen haben; die KESB hat jedoch den Angaben der Interviewpartner:innen zufolge keinen Zugriff auf diese Plattform. Meldet die Polizei den KESB nicht jeden Fall, führt dies zu Problemen, da dies den Behördenmitgliedern die Unterscheidung von Fällen häuslicher Gewalt bzw. elterlicher Partnerschaftsgewalt und Fällen von Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei denen die Kinder nicht gefährdet sind, erschwert. Zudem kann dies zu einem Verlust an Vertrauen in die Vollständigkeit der Informationen von der Polizei führen.

Neben der Polizei holen sich KESB-Mitglieder und Richter:innen bei anderen Akteur:innen aus dem Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen Informationen zu allfälligen Vorfällen häuslicher Gewalt ein. Für die KESB-Mitglieder sind hier Sozialdienste wichtige Ansprechpartnerinnen sowie Schulen, Gerichte, Ärzte/Ärztinnen und Spitäler. Für die Richter:innen sind vor allem die KESB wichtige Ansprechpartnerinnen.

Die Befunde zeigen zudem, dass KESB-Mitglieder häufiger Abklärungen in Auftrag geben, über die sie Informationen von verschiedenen Institutionen zu allfälligen Vorfällen häuslicher Gewalt erhalten. Richter:innen an Zivilgerichten nutzen dieses Instrument hingegen seltener und fragen eher gezielt bestimmte Institutionen an, wobei die KESB die wichtigste Ansprechpartnerin ist. Für beide Berufsgruppen (KESB-Mitglieder, Richter:innen) sind jedoch die Gespräche mit den Eltern bzw. die Verhandlungen eine zentrale Informationsquelle – auch mit Blick auf die Frage, ob es in einer Familie zu häuslicher Gewalt bzw. elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen ist. Dabei werden die Eltern in der Regel gemeinsam zum Gespräch eingeladen. Dies trifft durchaus auch dann zu, wenn es Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt gibt. Zum Teil werden die Eltern in diesen Fällen jedoch auch getrennt eingeladen. Eine mögliche Erklärung dafür, warum die Behördenvertreter:innen auch bei Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt die Eltern zum gemeinsamen Gespräch bitten, gaben Behördenvertreter:innen in den Interviews selbst: Es stehe die gemeinsame elterliche Verantwortung im Vordergrund, welche auch mit einer Trennung oder Scheidung nicht aufgelöst werde. Insofern wird von den Eltern erwartet, dass sie sich in ihrer Elternrolle begegnen und austauschen können. Ausserdem scheinen sich die Behördenvertreter:innen durch das gemeinsame Gespräch Hinweise auf Konflikte und Gewalt zu erhoffen. Dies, obwohl einzelne befragte Behördenvertreter:innen angemerkt haben, dass gewaltbetroffene Eltern eher in einem Einzelgespräch von den Gewaltvorfällen berichten. Hier wird scheinbar davon ausgegangen, dass die Sorge um das Wohl der Kinder dazu führt, dass das gewaltbetroffene Elternteil unabhängig von der Anwesenheit des gewaltausübenden Elternteils von den Gewalterfahrungen berichtet. Zwar zeigen Studien, dass die eigenen Kinder häufig ein Grund sind, warum sich gewaltbetroffene Frauen nicht vom gewaltausübenden Partner trennen und dass sich dies ändert, wenn sie sich um das Wohl der Kinder sorgen (EBG, 2020d). Da elterliche Partnerschaftsgewalt jedoch unabhängig von den Befürchtungen des gewaltbetroffenen Elternteils eine potenzielle Kindeswohlgefährdung darstellt, sollten den gewaltbetroffenen Eltern in einem getrennten Gespräch die Möglichkeit gegeben werden, von den Gewalterlebnissen zu berichten.

Bestehen Behördenvertreter:innen jedoch auch bei Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt auf die Anwesenheit beider Eltern, ermöglicht dies dem gewaltausübenden Elternteil weiterhin Kontrolle über die/den Ex-Partner:in auszuüben. Ein besseres Bild der Konflikthaftigkeit der elterlichen Beziehung, wie es sich Behördenvertreter:innen zu versprechen scheinen, erhalten sie so nicht, zumal Personen, die häusliche Gewalt ausüben durchaus auch Strategien verwenden, um Fachpersonen zu beeinflussen (z. B. Bagatellisierung der Gewalt, Verantwortungsumkehr). Darüber hinaus ist so der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils nicht gewährleistet.

4.3.1.2 Einbezug der Perspektive der Kinder sowie alters- und entwicklungsgerechte Partizipation derselben (Frage 5.d)

Voraussetzungen für Kindsanhörungen

«Bei der Zuteilung der elterlichen Sorge wie auch bei der Regelung des Besuchskontaktes ist das Kind wenn immer möglich und spätestens ab einem Alter von sechs Jahren durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson anzuhören (Art. 298 ZPO; Art. 314a Abs. 1 ZGB), denn es ist ohne Zweifel unmittelbar und aufs Stärkste von einer entsprechenden Regelung betroffen.» (Büchler, 2015, S. 14)

Es gibt jedoch verschiedene Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit Kinder von KESB oder Zivilgerichten angehört werden. Eine wichtige Voraussetzung ist das Alter der Kinder. So hört die Mehrheit der 58 im Rahmen der Onlineumfrage befragten KESB-Mitglieder und 37 Richter:innen, die hierzu Angaben gemacht haben, Kinder grundsätzlich ab einem bestimmten Mindestalter an (KESB-Mitglieder: 86,2 %; $n = 50$; Richter:innen: 91,9 %, $n = 34$). Acht KESB-Mitglieder und zwei Richter:innen gaben an, Kinder unabhängig von ihrem Alter anzuhören. Allein ein:e Richter:in meinte, Kinder würden nie angehört werden. Das Mindestalter der Kinder reichte laut der befragten KESB-Mitglieder von etwa 4 bis 12 Jahren, laut der Richter:innen von 4 bis 10 Jahren. Mehrheitlich hörten die KESB-Mitglieder und Richter:innen die Kinder ab einem Alter von 6 Jahren an (KESB-Mitglieder: 60,0 %; $n = 30$; Richter:innen: 51,4 %, $n = 19$),⁹⁹ was dem Bundesgerichtsentscheid zu dieser Frage entspricht (BGE 131 III 553). Auch die interviewten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) gaben an, dass sie Kinder ab einem bestimmten Mindestalter anhören würden. Zwischen den vier eingeschlossenen Kantonen variierte dieses Mindestalter für eine Anhörung ebenfalls stark: 3-11 Jahre. In allen Fällen beriefen sich die Interviewpartner:innen auf die geltende Rechtsprechung. Die Interviewpartner:innen aus den ausgewählten deutschsprachigen Kantonen (AG, ZH) beriefen sich auf die Bundesgerichtssprechung und legten das Mindestalter entsprechend auf 6 Jahre fest. Im Kanton Waadt existiert hingegen seit 2023 eine kantonale Richtlinie für die Gerichte, die eine Anhörung ab 11 Jahren vorgibt.

Neben dem Alter der Kinder nannten 57 KESB-Mitglieder weitere Voraussetzungen für Kindsanhörungen, wobei zwei Fünftel angaben, dass es keine weiteren Voraussetzungen gebe (40,4 %; $n = 23$). Letzteres traf signifikant häufiger auf Fachpersonen aus der Deutschschweiz (51,2 %) im Vergleich zu Personen aus der lateinischen Schweiz zu (12,5 %);¹⁰⁰ ein Zusammenhang mit der Behördenorganisation (Verwaltungsbehörde, Familien-/Friedensgericht) fand sich hingegen nicht.¹⁰¹ Gab es neben dem Alter der Kinder weitere Voraussetzungen, dann war dies in der Regel die Zustimmung des Kindes (42,1%; $n = 24$), wobei dies Fachpersonen aus der lateinischen Schweiz (62,5 %) signifikant häufiger als Voraussetzung nannten als Personen aus der Deutschschweiz (31,7 %).^{102,103} Weitere seltener genannte Voraussetzungen sind der folgenden Abbildung 14 zu entnehmen.

⁹⁹ KESB-Mitglieder: $M = 6,65$ Jahre; $Md = 6,00$ Jahre; $SD = 1,93$ Jahre; Richter:innen: $M = 6,63$ Jahre; $Md = 6,00$ Jahre; $SD = 1,61$ Jahre

¹⁰⁰ $p = .007$

¹⁰¹ $p = .254$

¹⁰² $p = .034$

¹⁰³ Ein solcher Zusammenhang zwischen der Zustimmung des Kindes als Voraussetzung für eine Anhörung und der Behördenorganisation fand sich hingegen nicht ($p = .444$).

Die meisten der befragten Richter:innen gaben an, dass es neben dem Alter der Kinder keine weiteren Voraussetzungen für Kindsanhörungen gebe ($n = 17$)¹⁰⁴ bzw. dass der Wunsch der Kinder entscheidend sei. Im Unterschied zu den befragten KESB-Mitgliedern scheint hierbei also mehr der Wunsch der Kinder und weniger dessen Zustimmung entscheidend zu sein (vgl. Abb. 13). Damit überlassen die befragten Richter:innen die Initiative für eine Anhörung allerdings dem Kind selbst.

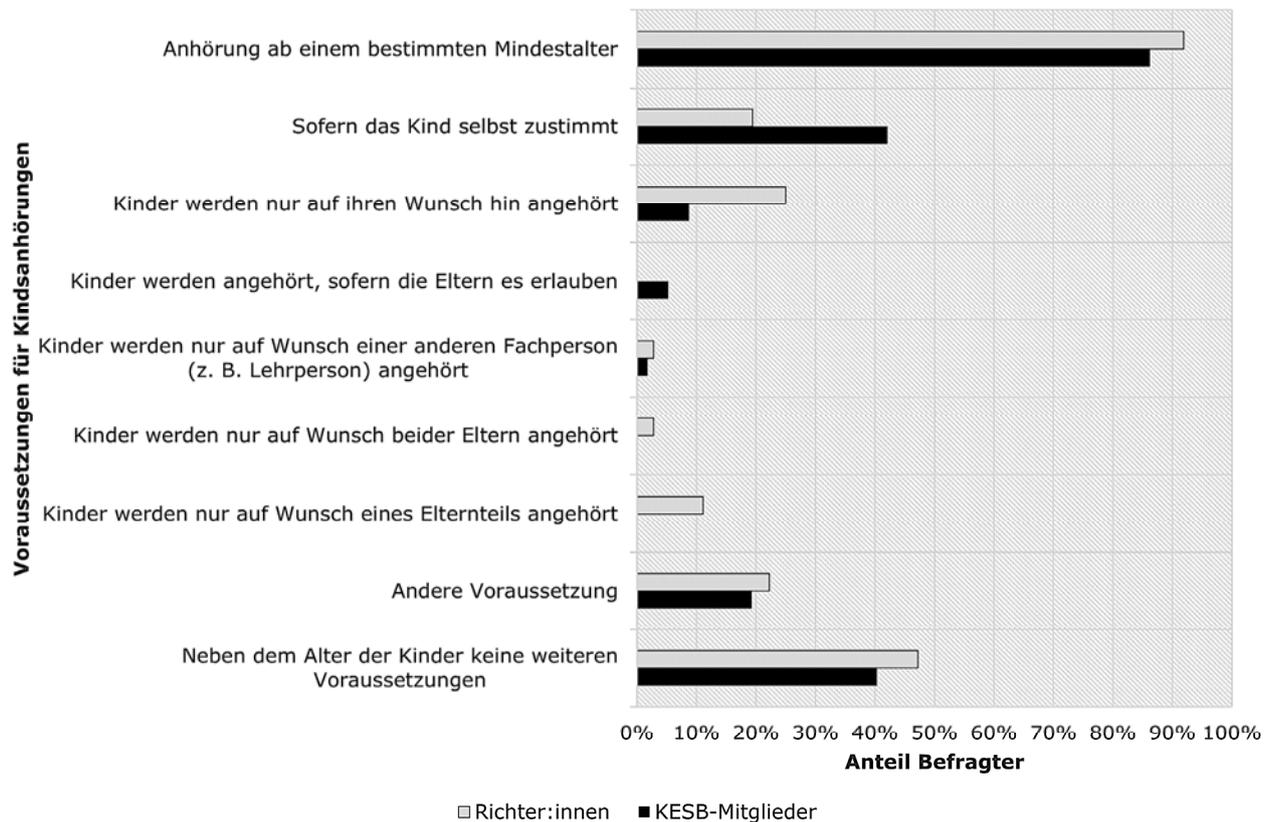


Abbildung 13: Voraussetzungen für Kindsanhörungen, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; $n_{KESB-Mitglieder} = 57-58$; $n_{Richter:innen} = 36-37$)

Haben Kinder das jeweilige Mindestalter noch nicht erreicht, hören die befragten KESB-Mitglieder und Richter:innen¹⁰⁵ die Kinder am häufigsten auf Wunsch der Kinder und/oder auf Wunsch anderer Fachpersonen hin an (vgl. Abb. A.9.3, Anhang 9). Ein anderer Umstand, der dazu führt, dass Kinder angehört werden, obwohl sie das Mindestalter noch nicht erreicht haben, war, dass ältere Geschwister angehört werden (vgl. Abb. A.9.3, Anhang 9). Die Geschwister würden dann in der Regel gemeinsam angehört. Hierbei zeigten sich bzgl. des Vorgehens der KESB-Mitglieder keine signifikanten Unterschiede zwischen den Sprachregionen oder der jeweiligen Behördenorganisation.

¹⁰⁴ 36 Richter:innen haben Angaben zu dieser Frage gemacht.

¹⁰⁵ 48 der 50 KESB-Mitglieder und alle 34 Richter:innen, die angegeben haben, dass Kinder grundsätzlich ab einem bestimmten Mindestalter angehört werden, haben hierzu Angaben gemacht.

Einladung der Kinder zum Gespräch

Kinder im Alter von 6-11 Jahren werden von den befragten KESB-Mitgliedern und Richter:innen sowohl persönlich adressiert als auch über die Eltern zum Gespräch geladen. Letzteres etwa zu gleichen Teilen mündlich und/oder schriftlich. Ältere Kinder ab 12 Jahren werden auch häufiger persönlich per Telefon zum Gespräch eingeladen: Insgesamt scheinen Richter:innen den schriftlichen Weg zu bevorzugen, während KESB-Mitglieder häufiger (auch) eine mündliche Kontaktaufnahme in Betracht ziehen (vgl. Abb. 14).

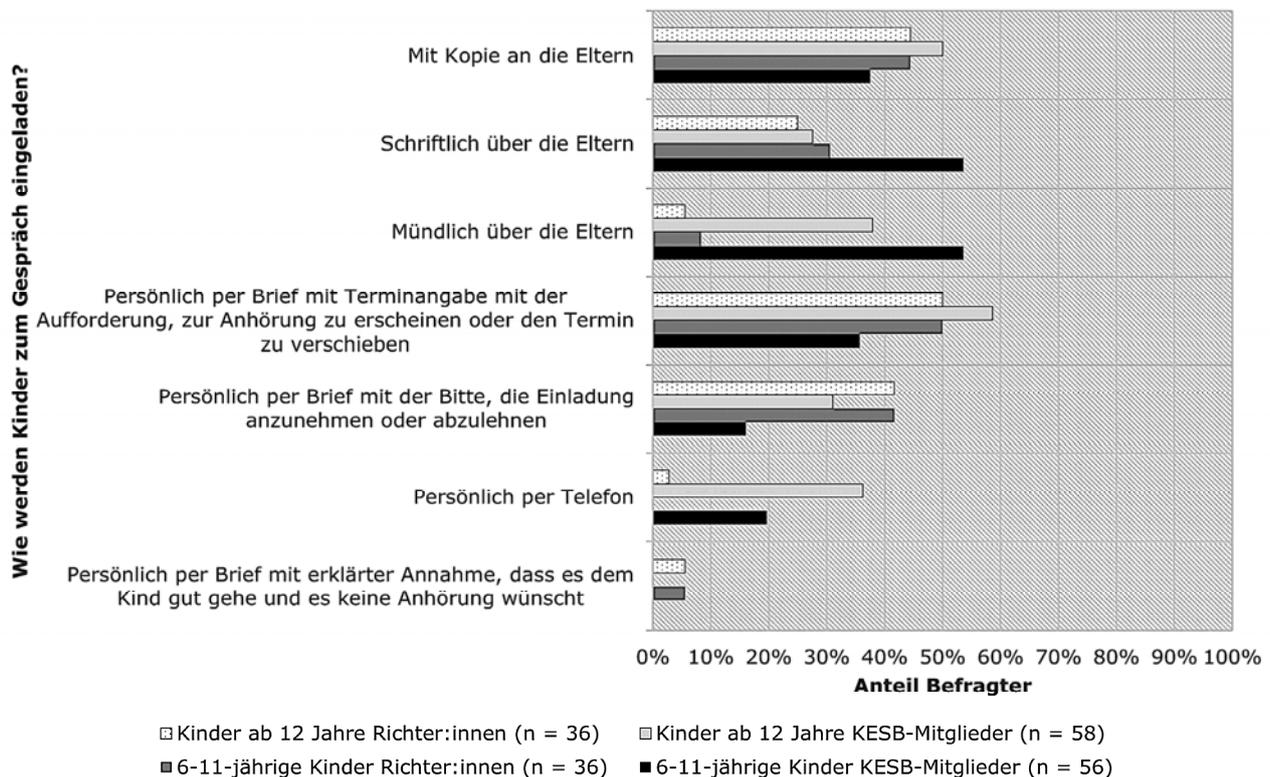


Abbildung 14: Modus der Einladung der Kinder zum Gespräch, differenziert nach Alter der Kinder und Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; $n_{KESB-Mitglieder} = 56$ bzw. 58 ; $n_{Richter:innen} = 36$)

Kinder unter 6 Jahren werden mehrheitlich über die Eltern eingeladen ($n_{KESB-Mitglieder} = 18$ von 24 ; $n_{Richter:innen} = 12$ von 15), wobei drei KESB-Mitglieder angaben, hierfür die Anhörung der Eltern zu nutzen. Jeweils ein weiteres KESB-Mitglied gab an, dass es keinen Unterschied zu den älteren Kindern gebe, bzw. dass die Kinder im Rahmen der Kindertagesstätte (KiTa) beobachtet und mit ihnen ein «kurzes unspezifisches Gespräch» geführt werde. Darüber hinaus gaben einzelne Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) an, Kinder (< 6 Jahre) über andere Fachpersonen einzuladen.

Kindsanhörungen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt

Die Analysen der Bearbeitung der Fallbeispiele mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt durch die Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) zeigen, dass Kinder nicht in allen Fällen angehört werden, unabhängig davon, ob Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt vorliegen oder nicht. In den Fällen, in denen zunächst keine Hinweise auf Partnerschaftsgewalt vorlagen (Fall «Cantieni», Fall «Stillhart/Moretti»; vgl. Kap. 6.8.3,

6.8.2), hätten gut 40 Prozent der Richter:innen ($n = 19$) bzw. KESB-Mitglieder ($n = 29$)¹⁰⁶ nach Eingang des Gesuchs der Eltern das 13-jährige Kind der Familie «Cantieni» bzw. «Moretti/Stillhart» zum Gespräch eingeladen. Das 5-jährige Kind hätten gut ein Viertel der befragten KESB-Mitglieder ($n = 18$) und 4 Richter:innen (8,7 %) eingeladen (vgl. Abb. 15). Mit Hinweisen auf psychische Gewalt durch den Vater oder beide Eltern hätten mehr KESB-Mitglieder das 13-jährige Kind eingeladen ($n = 38$; 60,3 %).¹⁰⁷ Weiterhin hätten 27 Prozent der befragten KESB-Mitglieder ($n = 17$) das 5-jährige Kind eingeladen (vgl. Abb. 15).¹⁰⁸ Von den Richter:innen hätten im Fall «Cantieni» nach dem Erhalt weiterer Informationen 5 Personen das 5-jährige Kind zum Gespräch eingeladen (10,9 %) und 15 das 13-jährige Kind (32,6 %) (vgl. Abb. 15). Während es mit Blick auf die Anhörung des 13-jährigen Kindes statistisch keinen signifikanten Unterschied machte, ob es im weiteren Verlauf Hinweise auf Partnerschaftsgewalt gegeben hat oder nicht,¹⁰⁹ war dies im Falle des 5-jährigen Kindes der Fall, wobei nur Personen das Kind eingeladen hätten, die weiterhin keine Hinweise auf Partnerschaftsgewalt hatten.¹¹⁰

Beim Fall «Maillard/Rüeggsegger» mit Hinweisen auf psychische und körperliche Gewalt in der Partnerschaft der Eltern (z. B. Beschimpfungen, Ohrfeigen) durch die Mutter oder den Vater (vgl. Kap. 6.9.1) zeigt sich ein ähnliches Bild. Hier hätten gut die Hälfte der KESB-Mitglieder ($n = 38$; 54,3 %) und gut zwei Fünftel der Richter:innen¹¹¹ ($n = 17$; 41,5%) das 13-jährige Kind zum Gespräch geladen. 30 Prozent der KESB-Mitglieder ($n = 21$) und 15 Prozent der Richter:innen ($n = 6$) hätten das 5-jährige Kind eingeladen. Weder bei den KESB-Mitgliedern noch bei den Richter:innen hat es in diesem Fall einen Unterschied gemacht, ob die Gewalt von der Mutter oder dem Vater ausging.

Insgesamt deuten die Befunde aber daraufhin, dass weniger die Hinweise auf Partnerschaftsgewalt entscheidend dafür sind, ob die Kinder angehört werden, als der Zeitpunkt im Verfahren. Entsprechend haben die befragten Richter:innen in den Begründungen zu ihrem Vorgehen häufiger angemerkt, dass sie erst die Eltern und anschliessend (allenfalls) die Kinder anhören würden.¹¹² Die KESB-Mitglieder haben hingegen argumentiert, dass sie die Kinder nicht anhören würden, solange die Abklärungen noch nicht abgeschlossen sind.¹¹³ Das Gleiche galt für das Einsetzen einer Kindsvertretung.

Dies stimmt mit den Angaben der interviewten Behördenvertreter:innen überein, wonach die Kinder nicht immer zum gleichen Zeitpunkt im Verfahren angehört werden. Ein erstes Gespräch mit den Kindern finde zum Teil bereits im Rahmen der Abklärungen statt. Häufiger würden sie jedoch angehört, nachdem die Behörden mit den Eltern gesprochen haben bzw. nach dem ersten Verhandlungstermin.

¹⁰⁶ 66 der 70 KESB-Mitglieder haben Angaben hierzu gemacht.

¹⁰⁷ 63 der 70 KESB-Mitglieder haben Angaben hierzu gemacht.

¹⁰⁸ Dabei zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Fallversionen (einseitige psychische Gewalt bzw. beidseitig; $p = .377$ bzw. $.489$).

¹⁰⁹ $p = .582$

¹¹⁰ $p = .023$

¹¹¹ 41 der 46 Richter:innen haben hierzu Angaben gemacht.

¹¹² 8 von 18 Richter:innen, die beim Fall «Cantieni» die Version hatten, in dem im 2. Schritt Hinweise auf Trennungstalking durch den Vater vorlagen, und die ihr Vorgehen begründet haben, haben dies angegeben.

¹¹³ 7 von 25 KESB-Mitgliedern, die angegeben hatten, dass sie keine Kindsanhörung durchführen würden, und die ihr Vorgehen begründet haben, haben dies angegeben.

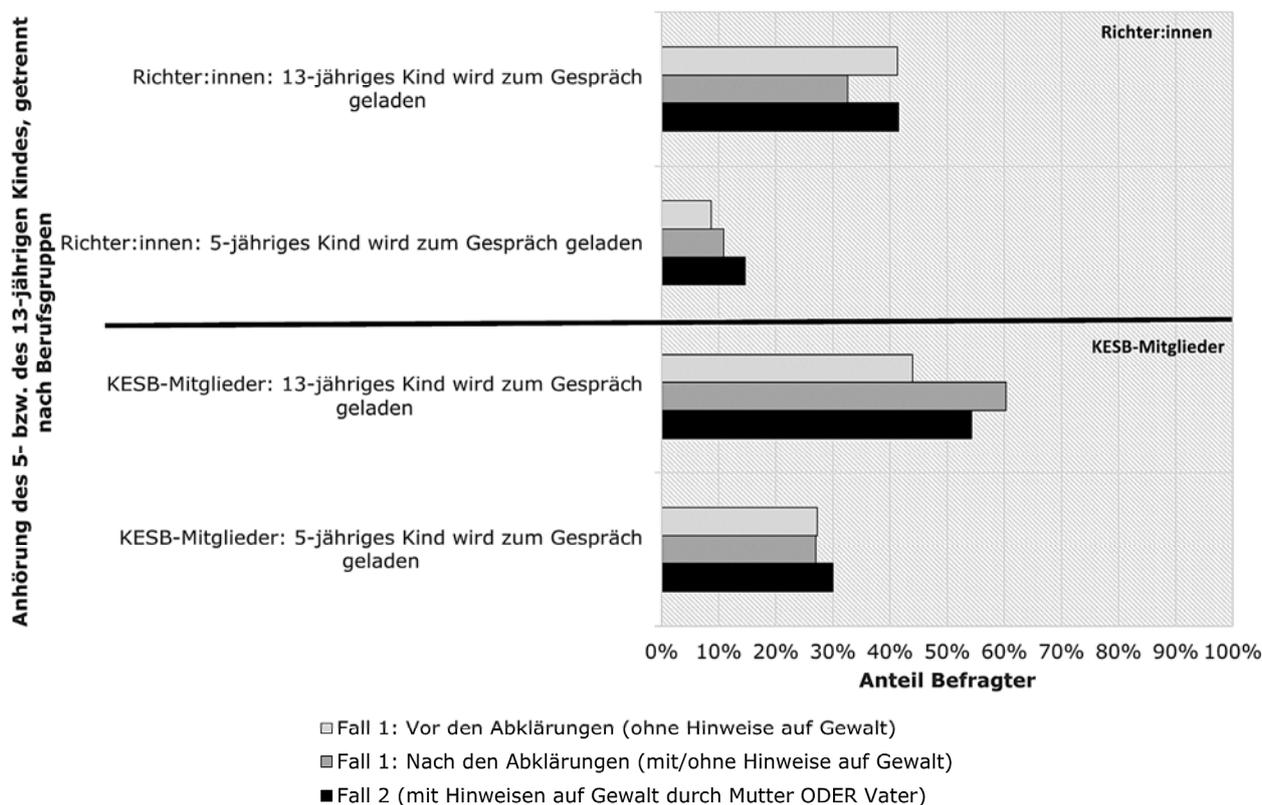


Abbildung 15: Kindsanhörung in Trennungs- und Eheschutzfällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt, differenziert nach Berufsgruppe und Alter des Kindes im Fallbeispiel (eigene Daten; $n_{KESB-Mitglieder} = 63-70$; $n_{Richter:innen} = 41-46$)

Relevanz der (selbstwahrgenommenen) Kompetenzen zur Kindsanhörung

Insgesamt zeigten sich unabhängig vom Vorliegen von Hinweisen auf häusliche Gewalt die grössten Unterschiede bei der Frage, ob das 5-jährige Kind zum Gespräch eingeladen worden wäre oder nicht. Dies erscheint vor dem Hintergrund der grossen Varianz im Mindestalter für Kindsanhörungen (siehe oben) und dem Umstand, dass das Kind jünger als 6 Jahre ist, grundsätzlich plausibel. Die Analysen zeigen aber, dass bei den befragten KESB-Mitgliedern auch die disziplinäre Herkunft der Fachpersonen eine Rolle spielt. So würden KESB-Mitglieder mit einem sozialwissenschaftlichen Hintergrund (inkl. Pädagogik, Psychologie) unabhängig von Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt das 5-jährige Kind häufiger einladen.¹¹⁴ Signifikante Unterschiede zwischen der Deutsch- und der lateinischen Schweiz liessen sich hingegen nicht finden. Dabei machte es keinen Unterschied, ob die KESB-Mitglieder im Rahmen der Ausbildung oder in Weiterbildungen Wissen zum Thema Gesprächsführung/Befragung von Kindern vermittelt bekommen haben oder nicht. Dies könnte darauf hinweisen, dass sich Fachpersonen mit einem sozialwissenschaftlichen Hintergrund Gespräche mit jüngeren Kindern grundsätzlich eher zutrauen als Jurist:innen. Dafür, dass die Einschätzung der eigenen Kompetenzen hinsichtlich der Durchführung von Kindsanhörungen relevant für die Durchführung derselben durch die Behördenvertreter:innen selbst ist, zeugen ebenfalls die Interviews.

¹¹⁴ KESB-Mitglieder mit einem sozialwissenschaftlichen Hintergrund: Fall ohne Hinweise auf Gewalt [«Moretti/Stillhart»]: 42,9 %; Fall mit Hinweisen auf Gewalt [«Maillard/Rüeggsegger»]: 43,3 %; Jurist:innen: 20,0 % bzw. 19,4 % (Fall «Moretti/Stillhart»: $p = .055$; Fall «Maillard/Rüeggsegger»: $p = .040$).

So meinte das interviewte Waadtländer Behördenmitglied, Kinder nicht selbst anzuhören, weil es keine Weiterbildung zur Kindsanhörung besucht habe. Im Kanton Aargau führten teilweise die Fachrichter:innen die Kindsanhörungen durch, nicht jedoch die Zivilrichter:innen. In anderen Behörden hörten Richter:innen Kinder auch selbst an, wobei unklar ist, ob diese dann eine entsprechende Weiterbildung absolviert haben oder nicht. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Rechtsprechung zufolge eine Anhörung durch das den Entscheid fällende Behördenmitglied selbst auch nicht zwingend ist (Büchler, 2015).

Aus Sicht von zwei der interviewten Anwältinnen müssten die Kindsanhörungen zwingend von dafür spezialisierten Fachpersonen durchgeführt werden, nicht von Richter:innen, Mediator:innen oder Anwält:innen, die keine Weiterbildung zu Kindesrecht o. a. relevanten Inhalten absolviert hätten. Am besten sollten Kindesvertreter:innen eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Sicht der Kinder ausreichend eingebracht wird. Somit kritisieren die interviewten Anwältinnen nicht grundsätzlich, dass im Rahmen der Verfahren Kindsanhörungen nicht systematisch durchgeführt werden. Dies auch um die Dauer der Verfahren nicht zu verlängern. Allerdings sprechen sie sich durchaus dafür aus, die Sicht der Kinder auf anderen Wegen einzuholen.

Berücksichtigung der Inhalte aus den Kindsanhörungen in der Entscheidungsfindung

Mehr als drei Viertel der 57 befragten KESB-Mitglieder ($n = 44$) und alle 36 Richter:innen, die Angaben dazu gemacht haben, wie sie die Inhalte der Kindsanhörung im Entscheid des Spruchkörpers berücksichtigen, gaben an, dass sie sicherstellen würden, «dass den geäußerten Bedürfnissen und Wünschen des Kindes mit dem Entscheid vom Spruchkörper bzw. dem Urteil soweit wie möglich Rechnung getragen wird». Etwa die Hälfte der KESB-Mitglieder ($n = 28$ bzw. 29) und ein Drittel der befragten Richter:innen meinten ($n =$ jeweils 12), sie besprechen die Obhutsteilung bzw. die Regelung des persönlichen Kontakts des Kindes zum besuchsberechtigten Elternteil mit dem Kind *vor* dem definitiven Entscheid. Nur gut ein Drittel der KESB-Mitglieder ($n = 21$) und 8 der 36 Richter:innen gaben an, die Zuteilung der elterlichen Sorge zuvor mit dem Kind zu besprechen. Knapp ein Drittel der KESB-Mitglieder ($n = 18$) und gut ein Fünftel der Richter:innen ($n = 8$) bespricht nach eigenen Angaben Teilaspekte, wie z. B. Übergaberegungen, Elternabende etc., mit dem Kind *vor* dem definitiven Entscheid des Spruchkörpers bzw. dem Urteil (vgl. Abb. A.9.4, Anhang 9). Bezüglich der Berücksichtigung der Inhalte der Kindsanhörung beim Entscheid der befragten KESB-Mitglieder zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Sprachregionen oder der Behördenorganisation (Verwaltungsbehörden, Familien-/Friedensgerichte).¹¹⁵

In den Interviews sprach keine:r der Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) davon, dass sie die Entscheide mit den betroffenen Kindern vorbesprechen, ihnen diese mitteilen oder gar begründen würden. Eine interviewte Person gab jedoch an, dass sich ihre Praxis jetzt geändert habe und Kinder nun Informationen zum Verfahren und zu den Argumenten erhielten, auf denen der Entscheid beruht. Die Kinder hätten nun auch die Möglichkeit, Fragen zum Entscheid zu stellen.

Anhörung der Kinder durch KESB-Mitglieder vor der Genehmigung elterlicher Vereinbarungen

57 KESB-Mitglieder haben Angaben dazu gemacht, ob sie die Kinder vor der Genehmigung von elterlichen Vereinbarungen zur elterlichen Sorge bei Trennungen anhören würden. Vier dieser Personen gaben an, keine solche Genehmigungen vorzunehmen. Von den verbleibenden 53 KESB-Mitgliedern gaben knapp 60 Prozent an, dies

¹¹⁵ Sprachregionen (Deutschschweiz, lateinische Schweiz): $p = .186-.619$; Behördenorganisation: $p = .113-.776$

meistens oder immer zu tun ($n = 31$); zehn Personen gaben an (18,9 %), dies eher selten zu tun, und zwölf (22,6 %) taten dies nie. Neun Personen haben Anmerkungen zu diesem Thema gemacht, wobei jeweils zwei Personen angaben,

- dass ihnen hierfür schlicht die Ressourcen fehlten;
- die Kinder im Rahmen der Abklärungen von anderen Fachpersonen angehört würden, und die Kinder nur dann angehört würden, wenn der Bedarf bestehe, bzw.
- die KESB sehr selten solche Genehmigungen vornehmen würde.

Drei Fachpersonen meinten, die Eltern würden gemeinsam die Verantwortung tragen und wenn sie sich einig seien, könnten sie dies auch dem Kind gegenüber vertreten.

Anordnung einer Kindsvertretung in Fällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt

Unabhängig davon, ob Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt in den Fallbeispielen vorlagen, hätten die befragten Richter:innen sehr selten eine Kindsvertretung für das 5- oder 13-jährige Kind angeordnet.¹¹⁶ Im Fall «Maillard/Rüeggsegger», in dem Hinweise auf psychische und körperliche Partnerschaftsgewalt durch den Vater oder die Mutter vorlagen (vgl. Kap. 6.8.1), hätte nur 1 von 41 Richter:innen (2,4 %) eine Kindsvertretung für die Kinder angeordnet. Ähnlich sah es bei den befragten KESB-Mitgliedern aus. Im Fall «Maillard/Rüeggsegger» waren es fünf KESB-Mitglieder (7,1 %), die eine Kindsvertretung für die beiden Kinder installiert hätten. Bei Hinweisen auf einseitige psychische Partnerschaftsgewalt im Fall «Stillhart/Moretti» hätte eine Person (1,5 %) eine Kindsvertretung angeordnet, bei beidseitiger Gewalt hätten dies drei Personen getan (4,8 %). Allerdings geht aus den Begründungen der befragten KESB-Mitglieder hervor, dass sie erst die weiteren Abklärungen abwarten wollen würden, bevor sie eine Kindsvertretung anordnen.

Gründe für den Verzicht auf Kindsanhörungen und die Nicht-Berücksichtigung des Kindeswillens

Gründe für einen Verzicht auf eine Kindsanhörung liegen zum einen vor, wenn die oben genannten Voraussetzungen für eine Kindsanhörung nicht gegeben sind, z. B., wenn das Kind das jeweils zugrunde gelegte Mindestalter noch nicht erreicht hat. In den Interviews haben die befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) ausserdem noch weitere Gründe dafür genannt, warum Kinder in den vier ausgewählten Kantonen *nicht* systematisch in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen angehört werden. Gemäss einer interviewten Person verfügten sie gar nicht über ausreichend Ressourcen, um dies zu tun. Entsprechend werde in der Regel in einvernehmlichen Trennungsfällen auf die Anhörung der Kinder verzichtet. Einige Befragte vertraten den Standpunkt, dass es für Kinder besser sei, wenn sie nicht angehört werden. Die Behördenmitglieder wollten den Kindern mehrmalige Gespräche oder Anhörungen ersparen. So würden Kinder z. B. nicht angehört, wenn sie in einem vorangegangenen Abklärungsverfahren mit der abklärenden Person gesprochen haben.

Die Interviews erwecken zudem den Eindruck, dass bereits bei der Einladung zum Gespräch eine Filterung stattfindet. So fragten die Fachpersonen z. T. zunächst die Eltern, ob die Kinder angehört werden sollten, oder die Kinder werden nur angehört, wenn sie aktiv auf eine Einladung zur Anhörung reagieren. Die Entscheidung den Eltern zu

¹¹⁶ Im Fall «Cantieni» hätten zunächst keine:r der befragten Richter:innen eine Kindsvertretung angeordnet. Nachdem die Eltern ihre Gesuche bestätigt hatten und weiterhin keine Hinweise auf Gewalt vorlagen, hätten zwei Richter:innen (4,3 %) eine Kindsvertretung für das 5- und das 13-jährige Kind angeordnet.

überlassen, stellt die Fachpersonen jedoch vor Herausforderungen. So gaben die Interviewten an, die Eltern würden dies häufig verneinen. Es gebe aber auch Fälle, in denen die Eltern eine Kindesanhörung wünschten. Hierbei müsse man aber Vorsicht walten lassen, da es sein könne, dass die Eltern das Kind für ihre Zwecke instrumentalisieren möchten. Den Interviewten zufolge würden ausserdem nur wenige Kinder angehört werden wollen, diesem Wunsch würden sie nachgekommen. Wünschten sich jüngere Kinder ein Gespräch, weil das ältere Geschwisterkind angehört wurde, würden sie dem ebenso nachkommen.

Die Perspektive der interviewten Anwältinnen unterstützt diese Befunde. Auch sie meinten, dass Kinder von den Behörden nicht systematisch angehört würden. Eine Anwältin merkte kritisch an, dass eine systematische Anhörung der Kinder zu einer weiteren Verlängerung der Verfahren führen würde. Einen Antrag auf Anhörung der Kinder würde sie nur stellen, wenn es ihrer Mandantin bzw. ihrem Mandanten nutzen würde.¹¹⁷ Dabei sei es wichtig, dass ein allfälliger Anhörungsantrag gleich mit dem Gesuch gestellt werde, sicher jedoch vor dem ersten Verhandlungstermin. Dies, weil meistens an der ersten Verhandlung oder im Anschluss daran entschieden werde. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass die Anwält:innen der Eltern nur sehr selten direkten Kontakt mit den Kindern hätten. Dies sei auch äusserst wichtig, damit diese nicht beeinflusst würden, sondern die Wahrheit sagten.

Auch im Rahmen der Onlineumfrage gaben Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) an, dass die Ressourcen ihrer Behörde nicht ausreichen würden, um alle Kinder ab 6 Jahren anzuhören. Dies war allerdings eine Minderheit. Nur 17 Prozent der KESB-Mitglieder ($n = 10$) und 27 Prozent der Richter:innen ($n = 10$) stimmten der Aussage (eher) zu, dass ihre Ressourcen nicht ausreichten, um alle Kinder ab 6 Jahren anzuhören (vgl. Abb. A.9.5, Anhang 9). Ein Grund für etwa ein Drittel der befragten Richter:innen auf eine Kindsanhörung zu verzichten, wäre zudem, wenn die Eltern sich diesbezüglich einig sind. Werden die Kinder jedoch nicht angehört und wird der Kindeswille auch nicht auf anderem Wege eingeholt, z. B. durch eine Kindsvertretung, kann dieser nicht angemessen im Entscheid berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass die Betonung der Relevanz des Kontakts der Kinder mit beiden Elternteilen (siehe unten) dazu führen kann, dass der Wille der Kinder, selbst wenn er bekannt ist, nicht berücksichtigt wird. Diese Gefahr untermauern auch die Angaben der befragten Behördenmitglieder auf die Frage, inwieweit sie bestimmten Aussagen bezüglich eines Zwangs zum Kontakt mit dem besuchsberechtigten Elternteil (eher) zustimmen. So meinten nur 49 Prozent der KESB-Mitglieder ($n = 28$) und 42 Prozent der Richter:innen ($n = 15$), die Kontaktverweigerung eines Jugendlichen (ab 12 Jahre) müsse respektiert werden, und immerhin jeweils knapp ein Drittel stimmte der Aussage zu, dass jüngere Kinder zum Kontakt gezwungen werden dürfen (vgl. Abb. A.9.5, Anhang 9). Gerade in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt kann jedoch ein Zwang zum Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil eine Belastung für die Kinder darstellen.

¹¹⁷ Entsprechend stimmten 29 Prozent der im Rahmen der Onlineumfrage befragten Anwält:innen der Aussage (eher) zu, sie würden eine Kindsanhörung nur beantragen, wenn es ihrer Mandantin bzw. ihrem Mandanten nutzt ($n = 27$).

Zwischenfazit zum Einbezug der Perspektive der betroffenen Kinder in die Verfahren und Abläufe sowie zur Gewährleistung ihrer alters- und entwicklungsgerechten Partizipation (auch bei Genehmigungen von aussergerichtlichen Vereinbarungen) (Frage 5.d)

Die Mehrheit der befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) (86-92 %) hört Kinder grundsätzlich ab einem bestimmten Mindestalter an, wobei das Mindestalter in der Regel bei 6 Jahren liegt (51-60 %), in der Waadt und im Wallis liegt es allerdings mit 11 bzw. 12 Jahren deutlich höher. Eine weitere häufiger genannte Voraussetzung für eine Kindsanhörung ist für die KESB-Mitglieder die Zustimmung des Kindes (42 %), für die Richter:innen der Wunsch des Kindes auf Anhörung (25 %). Kinder, die das jeweilige Mindestalter noch nicht erreicht haben, werden zum Teil auf Wunsch des Kindes (29-40 %) und/oder einer Fachperson hin (32-35 %) angehört. Wird ein älteres Geschwisterkind angehört, werden die jüngeren Kinder zum Teil bei dieser Gelegenheit ebenfalls angehört (19-29 %). Zwar werden also Kinder von der Mehrheit der Behördenvertreter:innen grundsätzlich ab einem bestimmten Alter angehört, dies geschieht jedoch – unabhängig von Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt – nicht in jedem Fall. Zudem unterscheidet sich der Zeitpunkt, wann die Kinder angehört werden. Richter:innen an Zivilgerichten scheinen eine Kindsanhörung häufig erst nach dem ersten Verhandlungstermin anzusetzen. Die KESB-Mitglieder warten hingegen häufig das Ergebnis der Abklärungen ab oder die Perspektive der Kinder wird im Rahmen der Abklärungen eingeholt.

Die Gründe, warum Kinder nicht angehört werden, scheinen sich zum Teil zu widersprechen. Auf der einen Seite fragen die Behördenvertreter:innen häufig die Eltern, ob diese mit der Anhörung des Kindes einverstanden sind. Den Befragten zufolge lehnten Eltern dies häufig ab und auch die Kinder selbst hätten nur selten Interesse an einer Anhörung. Auf der anderen Seite wurde in den Interviews argumentiert, dass man vorsichtig sein müsse, wenn Eltern die Anhörung des Kindes wünschten, da es sein könne, dass die Kinder für die Zwecke der Eltern instrumentalisiert würden. Entsprechend zögerlich waren die befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) in den Fallbeispielen mit einer Kindsanhörung: Weniger als die Hälfte der befragten Richter:innen hörte unabhängig von Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt die Kinder in den Fallbeispielen an. Bei den KESB-Mitgliedern waren es beim Vorliegen von Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt etwas mehr als die Hälfte, die das ältere Kind der Familien angehört hätte. Ein Mangel an Ressourcen scheint dabei kein ausschlaggebender Grund sein, allerdings scheinen sich nicht alle Behördenvertreter:innen für ausreichend kompetent in der Gesprächsführung mit Kindern zu halten. Hier zeigten sich – unabhängig von absolvierten Weiterbildungen – deutliche Unterschiede zwischen KESB-Mitgliedern mit einem sozialwissenschaftlichen und einem rechtswissenschaftlichen Hintergrund, wobei Erstere sich insbesondere die Anhörung jüngerer Kinder eher zuzutrauen scheinen.

Bemerkenswert ist zudem, dass auch andere Möglichkeiten, wie das Einsetzen einer Kindsvertretung, eher selten genutzt werden, um die Perspektive der Kinder in das Verfahren einzubringen. Dies galt auch in Fällen, in denen Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt vorlagen. Mehrheitlich bemühen sich die Behördenvertreter:innen nach eigenen Angaben darum (77-100 %), die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder in ihrem Entscheid zu berücksichtigen. Dass die Entscheidungsträger:innen die Entscheide mit den Kindern vorbesprechen, kommt jedoch seltener vor. Die Hälfte der befragten KESB-Mitglieder und ein Drittel der befragten Richter:innen gab an, die Obhutsteilung oder die Regelung des persönlichen Verkehrs mit den Kindern vor dem definitiven Entscheid zu besprechen. Genehmigen KESB-Mitglieder bei Trennungen elterliche Vereinbarungen zur elterlichen Sorge, hören etwa 60 Prozent Kinder hierzu in der Mehrheit der Fälle an.

Die Befunde zeigen somit, dass die Perspektive der Kinder auch bei Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt nicht flächendeckend systematisch eingeholt wird – sei dies durch die Anhörung der Kinder oder dem Einsetzen einer Kindsvertretung. Insbesondere in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt ist dies vor dem Hintergrund der Betonung der Relevanz des Kontakts zu beiden Elternteilen und der Bereitschaft, den Kindeswillen auf Verzicht auf Umgangskontakte zu übergehen, problematisch. Hier besteht die Gefahr, dass der Kindeswille und das Recht des Kindes auf Schutz dem Recht des gewaltausübenden Elternteils auf Kontakt zum Kind untergeordnet werden. Entsprechend meinen auch Bächler und Enz (2018), dass bei der Gestaltung des persönlichen Verkehrs der Kindeswille höher zu gewichten sei, wenn das Kind aufgrund von negativen Erfahrungen, wie z. B. häuslicher Gewalt, eine ablehnende Haltung gegenüber dem Kontakt mit einem Elternteil einnimmt (S. 920). Dem Kindeswillen werde dabei mit höherem Alter der Kinder mehr Gewicht beigemessen. Das Vetorecht älterer, urteilsfähiger Kinder sei zu respektieren, wenn sich diese dem persönlichen Verkehr auf der Basis eigener negativer (Gewalt-)Erfahrungen wiederholt und kategorisch widersetzen (Bächler, 2015, S. 14; EBG, 2020a, S. 8).

4.3.1.3 Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt bei Entscheiden zur elterlichen Sorge, Obhut und der Regelung des persönlichen Verkehrs sowie Begründung des Vorgehens (Fragen 5.b und 5.c)

Zuteilung der elterlichen Sorge in Fällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt sowie Begründung des Vorgehens

Bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge zeigten sich bei der Bearbeitung der Fallbeispiele im Rahmen der Onlineumfrage kaum Unterschiede zwischen den Entscheiden in den Fällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt. Mehrheitlich tendierten die Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) vor dem Hintergrund der Informationen in der Fallvignette zur Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Dies galt unabhängig davon, ob es in der Fallbeschreibung Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt gab oder nicht.¹¹⁸ Als Begründung verwiesen die Befragten in der Regel darauf, dass dies der «rechtliche Normalfall» sei; die Hürden, die alleinige Sorge anzuordnen, seien sehr hoch, die Informationen in der Fallbeschreibung reichten nicht für die Zuteilung der alleinigen Sorge.¹¹⁹ Da die Gewalt in den Fällen auf Elternebene stattfand und sich nicht direkt gegen die Kinder gerichtet hat, sei in den Augen der Befragten – selbst in dem Fall, in dem es zu körperlicher Gewalt gekommen war – keine Kindeswohlgefährdung festzustellen.¹²⁰ Von einigen Befragten wurde dabei darauf

¹¹⁸ **KESB-Mitglieder:** Im Fall «Stillhart/Moretti» (Kap. 6.8.2), in dem es zunächst keine Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt gab, hätten alle 61 Befragte die gemeinsame elterliche Sorge angeordnet; nachdem im Fall Hinweise auf psychische Gewalt vorlagen, hätten nur zwei Personen ihre Entscheidung geändert und der Mutter die alleinige Sorge zugesprochen. Im Fall «Maillard/Rüeggsegger» mit Hinweisen auf psychische und körperliche Partnerschaftsgewalt (z. B. Beschimpfungen, Ohrfeigen) durch den Vater oder die Mutter (Kap. 6.8.1) hätten ebenfalls alle 66 Befragten die gemeinsame elterliche Sorge angeordnet. **Richter:innen:** Im Fall «Cantieni» (Kap. 6.8.3), bei dem zunächst keine Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt vorlagen, hätten alle 27 befragten Richter:innen, die das Sorgerecht auch in Eheschutzverfahren behandeln, die gemeinsame elterliche Sorge angeordnet. (18 Richter:innen gaben an, die elterliche Sorge grundsätzlich nicht im Rahmen von Eheschutzverfahren zu behandeln.) Auch nachdem Hinweise auf Trennungstalking durch Herrn Cantieni vorlagen, hätte keine:r der befragten Richter:innen einem Elternteil die alleinige Sorge zugesprochen. Im Fall «Maillard/Rüeggsegger» hätten ebenfalls alle 22 Richter:innen, die das Sorgerecht auch in Eheschutzverfahren behandeln, die gemeinsame elterliche Sorge angeordnet. 16 Personen gaben an, die elterliche Sorge grundsätzlich nicht im Rahmen von Eheschutzverfahren zu behandeln.

¹¹⁹ **KESB-Mitglieder:** Fall «Maillard/Rüeggsegger»: $n = 16$ von 56; Fall «Stillhart/Moretti»: $n = 5$ von 43; **Richter:innen:** «Fall Cantieni»: $n = 5$ von 21; Fall «Maillard/Rüeggsegger»: $n = 3$ von 14

¹²⁰ **KESB-Mitglieder:** Fall «Maillard/Rüeggsegger»: $n = 39$ von 56; Fall «Stillhart/Moretti»: $n = 34$ von 43; auch nachdem Hinweise auf psychische Gewalt in der Partnerschaft vorlagen, sahen die 33 Personen, die ihr Vorgehen begründet haben, keinen Grund für

hingewiesen, dass sie noch weitere Informationen benötigen würden, um zu einer Entscheidung zu kommen.¹²¹ Aus den Anmerkungen wurde deutlich, dass die Behördenvertreter:innen der Meinung waren, dass die Eltern in der Lage sein müssen, als Eltern zu kooperieren. Dass elterliche Partnerschaftsgewalt selbst eine potenzielle Kindeswohlgefährdung dargestellt, wie verschiedene Studien zeigen (u. a. Kindler, 2013; McTavish et al., 2016; vgl. Kap. 5), wurde nur von einzelnen Befragten explizit berücksichtigt. Dies überrascht insofern, als dies den meisten Befragten grundsätzlich bewusst zu sein scheint. So stimmten «nur» 17 Prozent der befragten KESB-Mitglieder und 24 Prozent der Richter:innen der Aussage (eher) zu, «Wenn Kinder einmalig körperliche elterliche Partnerschaftsgewalt miterleben, stellt dies noch keine Kindeswohlgefährdung dar und es bedarf keiner Kinderschutzmassnahme».

In den Interviews betonten entsprechend einige der interviewten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte), dass der Prozess in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt gleich sei. Zentral für die behördlichen Entscheide und eine allfällige Intervention sei das Kindeswohl und eine potenzielle Gefährdung der Entwicklung des Kindes, und dies sei unabhängig davon, was eine allfällige Gefährdung verursacht. Entsprechend hatten Vorkommnisse elterlicher Partnerschaftsgewalt in den Fällen, die mit den Behördenmitgliedern und Richter:innen im Rahmen der Interviews besprochen wurden, keine Auswirkungen auf die elterliche Sorge gehabt. Diese sollte gemeinsam ausgeübt werden, zumal kein Elternteil die alleinige Zuteilung der elterlichen Sorge gewollt hatte. Allerdings könnten den Interviewten zufolge Vorkommnisse von elterlicher Partnerschaftsgewalt die Dringlichkeit eines Entscheids bzw. von Schutzmassnahmen im Verfahren erhöhen.

Sicht der Anwält:innen auf die behördliche Praxis der Zuteilung der elterlichen Sorge in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt

Die interviewten Anwältinnen kritisierten insbesondere die Entscheide der Zivilgerichte stark. Die Anwältinnen aus den Kantonen Aargau und Tessin meinten, Richter:innen würden häusliche Gewalt selten wahrnehmen und sich für Gewaltvorkommnisse auch nicht interessieren. Diesen Eindruck hat ein Richter aus dem Tessin im Grunde insofern bestätigt, als dass er angab, das Argument «häusliche Gewalt» werde viel zu häufig beschworen. Häusliche Gewalt werde insbesondere in Fällen beschworen, in denen es nicht wirklich zu Gewalt gekommen sei, sodass Richter:innen auf solche Vorfälle nicht eingingen. Die interviewte Waadtländer Anwältin sprach von einem Zwei-Klassen-Justizsystem, eines für wohlhabende und eines für ärmere Familien. So seien Vorfälle häuslicher Gewalt bei gut situierten Familien schwieriger festzustellen, und Richter:innen würden sich hier schwer tun, eine Kindesvertretung zu ernennen bzw. allgemein Massnahmen zu ergreifen.¹²²

Hinsichtlich der Zuteilung der elterlichen Sorge nannten die interviewten Anwältinnen jedoch auch Fälle, in denen diese durchaus strittig gewesen sei. Die interviewte Anwältin aus der Waadt kritisierte, dass Richter:innen selbst in Fällen von elterlicher Partnerschaftsgewalt auf eine unterzeichnete Vereinbarung zwischen den Eltern abzielten, obwohl es entgegen der Istanbul-Konvention sei.

das Abweichen vom Regelfall «gemeinsame elterliche Sorge». **Richter:innen:** «Fall Cantieni»: $n = 18$ von 21; Fall «Maillard/Rüeggsegger»: $n = 8$ von 14

¹²¹ **KESB-Mitglieder:** Fall «Maillard/Rüeggsegger»: $n = 12$ von 56; Fall «Stillhart/Moretti»: $n = 7$ von 43; **Richter:innen:** «Fall Cantieni»: $n = 1$ von 21; Fall «Maillard/Rüeggsegger»: $n = 2$ von 14

¹²² Studien aus anderen Ländern, wie den USA, zeigen, dass der sozio-ökonomische Status der Familien einen Einfluss auf die behördliche Praxis hat (u. a. Bruns, 2014).

Die im Rahmen der Onlineumfrage befragten Anwäl:innen bestätigten diesen Eindruck – nicht nur mit Blick auf die Zivilgerichte, sondern auch hinsichtlich der KESB. Hier gab knapp ein Viertel der Befragten an ($n = 18$), überhaupt keine Unterschiede im Vorgehen der KESB in Fällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt festzustellen – weder mit Blick auf die Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut noch bei der Regelung des persönlichen Verkehrs. Nur 16 Prozent nahmen Unterschiede in Bezug auf die Zuteilung der elterlichen Sorge wahr ($n = 12$). Im Vergleich zu den KESB wurden bei den Entscheiden der Zivilgerichte häufiger Unterschiede von den Anwäl:innen gesehen. So gab zwar ebenfalls knapp ein Viertel der 85 befragten Anwäl:innen ($n = 20$), die Erfahrungen mit gerichtlichen Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt hatten, an, grundsätzlich *keine* Unterschiede wahrzunehmen. Ein Drittel der Anwäl:innen gab jedoch an ($n = 28$), Unterschiede bei der Zuteilung der elterlichen Sorge wahrzunehmen (vgl. Abb. 16).

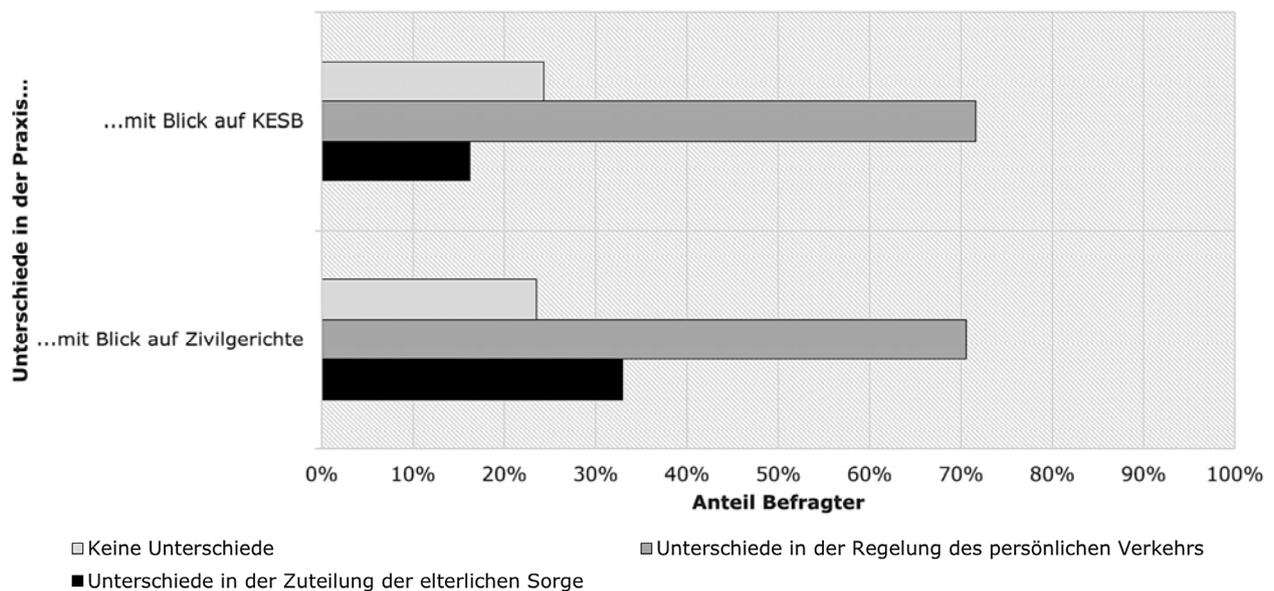


Abbildung 16: Anteil von befragten Anwäl:innen, die Unterschiede in der behördlichen Praxis bei der Zuteilung der elterlichen Sorge und/oder der Regelung des persönlichen Verkehrs gesehen haben (eigene Daten; $n_{\text{mit_Blick_auf_Zivilgerichte}} = 85$, $n_{\text{mit_Blick_auf_KESB}} = 74$)

Im Einzelnen merkten die Anwäl:innen in Bezug auf die Zuteilung der elterlichen Sorge durch die KESB und die Zivilgerichte an, in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt würde häufiger dem gewaltbetroffenen Elternteil bzw. einem Elternteil die alleinige Sorge zugesprochen (mit Blick auf KESB: $n = 9$ von 9); mit Blick auf Zivilgerichte: $n = 23$ von 24).¹²³ Allerdings schränkten die Befragten dies in Bezug auf die Häufigkeit der Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge ein (z. B. «selten», «eher»; $n = 4$ [KESB-Praxis] bzw. 9 [Gerichtspraxis]). Einige Befragte ergänzten, dass dies nur in «Extremfällen», bei «erheblicher Gewalt» oder in Fällen der Fall sei, in denen sich die Gewalt direkt gegen die Kinder richtet ($n =$ jeweils 1).

¹²³ Insgesamt haben 24 von 81 Anwäl:innen, die Erfahrungen mit der Gerichtspraxis in Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt hatten und Unterschiede in der Praxis sahen, Anmerkungen zu den wahrgenommenen Unterschieden gemacht. Mit Blick auf die KESB waren es 9 von 56 Anwäl:innen.

Regelung der Obhut in Fällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt sowie Begründung des Vorgehens

Bei der Regelung der Obhut¹²⁴ in den Fallbeispielen spielten Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt ebenfalls eine untergeordnete Rolle. So tendierten vor dem Hintergrund der in den Fallbeispielen beschriebenen Sachlage zwar sowohl die befragten KESB-Mitglieder als auch die Richter:innen in den Fällen mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt seltener zu einer alternierenden Obhut¹²⁵ als in Fällen ohne solche Hinweise (vgl. Abb. 17, 18). Die Begründungen für diesen Entscheid bzw. diese Tendenz zeigen jedoch, dass dies mehr darauf zurückzuführen ist, dass sich die Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) an den bisherigen Betreuungsarrangements der Eltern orientierten, wie sie in den Fallbeispielen beschrieben waren.¹²⁶ Entsprechend tendierten die Befragten in der Regel dazu, dem Elternteil die Obhut zuzuweisen, das die Kinder auch bisher mehrheitlich betreut hatte (vgl. Abb. 17, 18). Bei einer Entscheidung für oder gegen eine alternierende Obhut wurde die beschriebene Gewalt jedoch von einzelnen Behördenmitgliedern berücksichtigt, wobei dann von einer solchen abgesehen wurde. Mit Blick auf die Angaben der befragten KESB-Mitglieder im Fall «Maillard/Rüeggsegger» mit Hinweisen auf psychische und körperliche Partnerschaftsgewalt (z. B. Beschimpfungen, Ohrfeigen) fällt jedoch auf, dass die Befragten häufiger eine alternierende Obhut in Betracht gezogen hätten, wenn die Gewalt von der Mutter ausging, als wenn sie vom Vater ausging (vgl. Abb. 17). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund interessant, dass sie bei den anderen Fallbeispielen unabhängig von Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt vergleichsweise selten eine alternierende Obhut in Betracht gezogen hätten (vgl. Abb. 17). Dies u. a. mit der Begründung, die Frage einer Neuregelung der Obhut habe sich in den Fällen nicht gestellt. Da dies das einzige Fallbeispiel war, in dem der Vater als Hauptbetreuungsperson beschrieben wurde, könnte dies darauf hinweisen, dass die Hürden bei den KESB-Mitgliedern, einem Vater die alleinige Obhut zuzuschreiben, höher sind, als bei Müttern, selbst dann, wenn es Hinweise auf Gewalt von der Ex-Partnerin gegen den Mann gibt. Zudem änderten im Fall «Stillhart/Moretti» nur vier befragte KESB-Mitglieder (8,9 %) nach Erhalt von Informationen, die auf psychische Gewalt in der Partnerschaft hinwiesen (vgl. Kap. 6.8.2), ihre Einschätzung.¹²⁷

Die befragten Richter:innen zogen hingegen insgesamt häufiger eine alternierende Obhut in Betracht, erwartungsgemäss am häufigsten, wenn im Fallbeispiel keine Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt beschrieben waren (Fall «Cantieni», Kap. 6.8.3). Hinsichtlich der Prüfung einer alternierenden Obhut ist zudem darauf hinzuweisen, dass in den Fallbeispielen bestimmte Informationen, die hierbei relevant sind (z. B. zur Distanz der Wohnorte,

¹²⁴ «Der Begriff «Obhut» umfasst das faktische Zusammensein mit dem Kind. Inhaber oder Inhaberin der Obhut ist also jener Elternteil, der mit dem Kind/Jugendlichen in einer häuslichen Gemeinschaft lebt. Der andere Elternteil, der nicht Inhaberin oder Inhaber der Obhut ist, betreut das Kind bzw. den Jugendlichen im Rahmen des persönlichen Verkehrs.» (Krüger & Reichlin, 2021, S. 24)

¹²⁵ «Wird die Obhut nicht einem Elternteil zugeteilt, müssen die Anteile der Betreuung geregelt werden. Diese können zeitlich paritätisch (50 Prozent bei einem Elternteil, 50 Prozent beim anderen Elternteil) oder auch unterschiedlich sein. Von alternierender Obhut wird dann gesprochen, wenn beide Eltern massgebliche Anteile der Betreuung übernehmen, was bei Betreuungsanteilen von z. B. 30 Prozent bei einem und 70 Prozent beim anderen Elternteil zu bejahen ist.» (Krüger & Reichlin, 2021, S. 25)

¹²⁶ **KESB-Mitglieder:** Fall «Maillard/Rüeggsegger»: $n = 19$ von 58; Fall «Stillhart/Moretti» (ohne Hinweise auf Partnerschaftsgewalt): $n = 6$ von 53; Fall «Stillhart/Moretti» (mit Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt): $n = 9$ von 38; **Richter:innen:** «Fall Cantieni»: $n = 14$ von 40; Fall «Maillard/Rüeggsegger»: $n = 8$ von 24

¹²⁷ Zwei Personen zogen nun keine alternierende Obhut mehr in Betracht und hätten die alleinige Obhut der Mutter zugeteilt; bei den anderen beiden Personen war es genau umgekehrt.

Arbeitspensen etc.) nicht detailliert beschrieben waren, worauf die Befragten auch hingewiesen haben.¹²⁸ Die all-fällige Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt ist davon jedoch unabhängig.

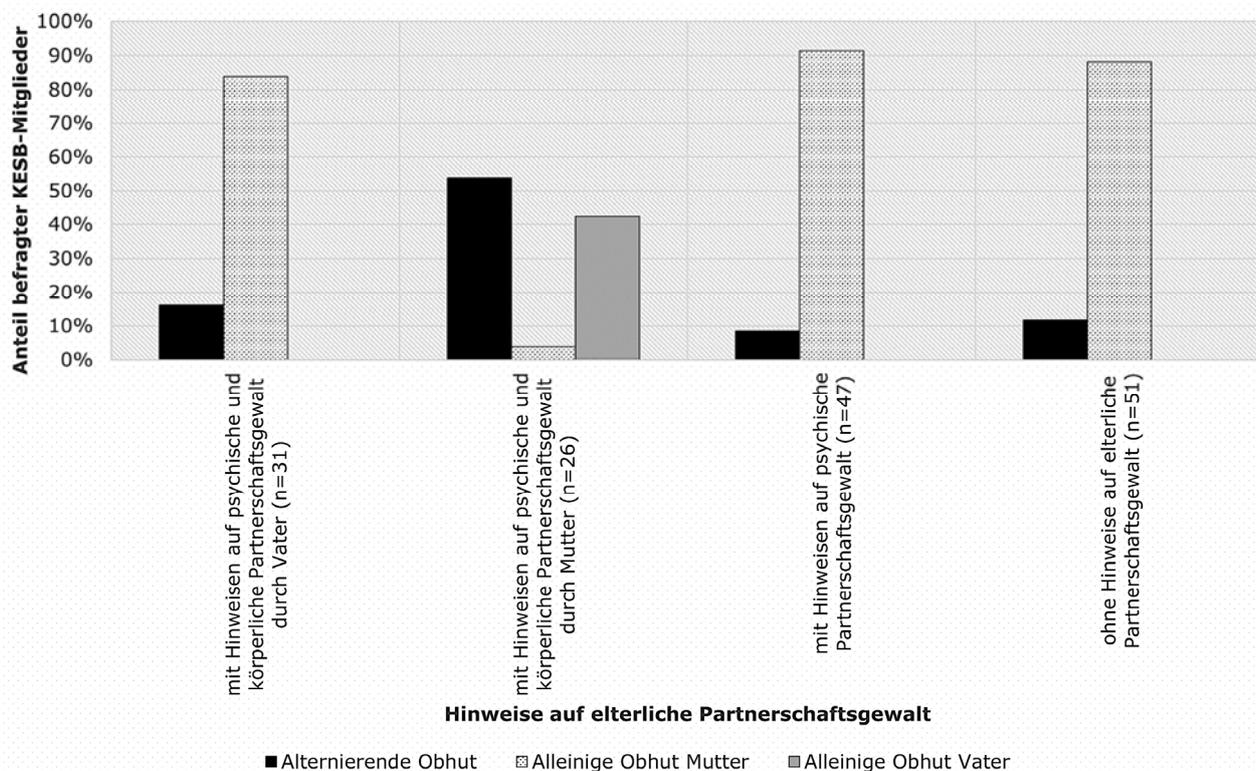


Abbildung 17: Zuteilung der Obhut in Trennungsfällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt durch die befragten KESB-Mitglieder (eigene Daten)

Dass die beschriebene Gewalt insgesamt kaum in den Begründungen der Entscheide in den Fallbeispielen thematisiert wurde und dass im Fall von Partnerschaftsgewalt durch die Mutter häufiger eine alternierende Obhut in Betracht gezogen wurde, könnte darauf zurückzuführen zu sein, dass die Befragten die beschriebenen Vorfälle weniger als Partnerschaftsgewalt interpretiert haben, denn als «Trennungskonflikt». Eine weitere Erklärung kann in der Wirkung traditioneller Geschlechterrollenbilder liegen, die zu einer primären Zuschreibung der Erziehungsverantwortung an die Mütter führen (Bühler-Niederberger, 2017; Vogel Campanello et al., im Druck) und damit zu einer stärkeren Berücksichtigung der Mutter bei der Obhutzuteilung im beschriebenen Fall.

Auch im Scheidungsfall «Cantieni» (vgl. Kap. 6.8.3) wurden die Hinweise auf Trennungstalking durch den Vater kaum thematisiert, und dem Antrag des Vaters auf alternierende Obhut wurde von etwa der Hälfte der befragten Richter:innen stattgegeben. Dies, obwohl die Ex-Partnerin angegeben hat, dass ihr das Verhalten des Ex-Partners «merkwürdig vorkomme» und sich die Entwicklung «nicht gut anfühle» (Kap. 6.8.3) (vgl. Abb. 18). Allerdings haben in diesem Fall 6 der 22 Richter:innen (27,3 %) die polizeilichen Schutzmassnahmen erst einmal verlängert.

¹²⁸ **KESB-Mitglieder:** Fall «Maillard/Rüeggsegger»: n = 30 von 58; Fall «Stillhart/Moretti» (ohne Hinweise auf Partnerschaftsgewalt): n = 14 von 53; Fall «Stillhart/Moretti» (mit Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt): n = 9 von 38; **Richter:innen:** «Fall Cantieni»: n = 23 von 40; Fall «Maillard/Rüeggsegger»: n = 8 von 24

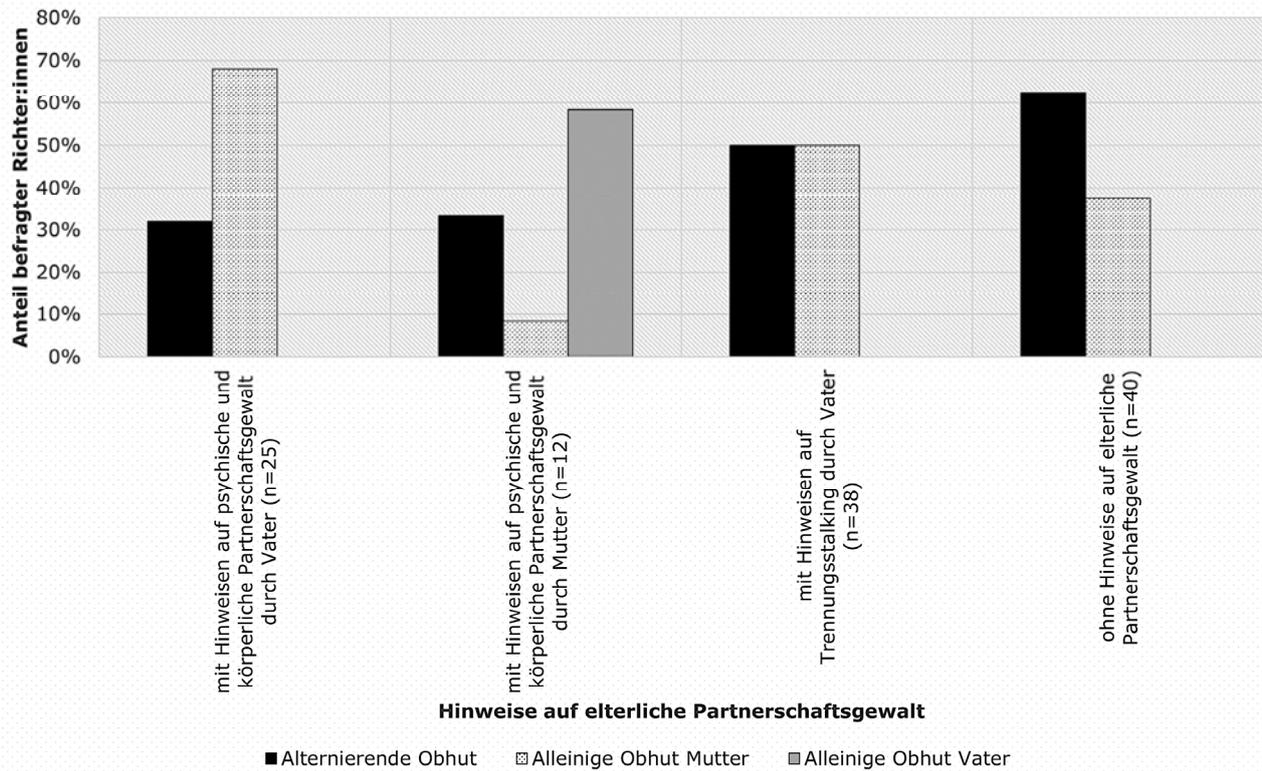


Abbildung 18: Zuteilung der Obhut in Eheschutz-/Scheidungsfällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt durch die befragten Richter:innen (eigene Daten)

Das Gleiche galt für die im Rahmen der Interviews besprochenen Fälle. Die Zuteilung der Obhut war zwischen den Eltern kein Streitpunkt. Die Aussagen der interviewten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) sprechen insgesamt ebenfalls dafür, dass in den meisten Fällen die Betreuungsaufteilung zwischen den Eltern vor der Trennung weitestgehend weitergeführt wird. Wenn nicht, wurde in den besprochenen Fällen evaluiert, ob die Arbeitssituation der Eltern mit den gewünschten Anpassungen der Betreuungsaufteilung vereinbar ist oder abgestimmt werden kann. Alternierende Obhut wurde nur in einem Fall von einem Elternteil gewünscht; in diesem Fall standen allerdings keine Gewaltvorwürfe im Raum. Da die Organisation der alternierenden Obhut im Sinne des Kindeswohls in diesem Fall möglich war, wurde dem Wunsch stattgegeben.

Auch einzelne der online befragten Anwält:innen merkten mit Blick auf Unterschiede in der gerichtlichen ($n = 12$) und KESB-Praxis ($n = 2$) in Fällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt an, dass in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt seltener eine alternierende Obhut von den Behörden angeordnet werde.

Regelung des persönlichen Verkehrs in Fällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt sowie Begründung des Vorgehens

Der stärkste Einfluss elterlicher Partnerschaftsgewalt bei der Bearbeitung der Fallbeispiele durch die online befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) zeigte sich bei der Regelung des persönlichen Verkehrs, wobei es den befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) in den Fällen allgemein wichtig war, dass die Kinder weiterhin Kontakt zu beiden Elternteilen haben. Dies zeigt zum einen der hohe Grad an Zustimmung zur Aussage «Der Kontakt eines Kindes zu seinen Eltern sollte unabhängig von Vorkommnissen selbst schwererer elterlicher Partnerschaftsgewalt aufrechterhalten werden»: Knapp ein Drittel der KESB-Mitglieder ($n = 19$) und mehr als

die Hälfte der Richter:innen ($n = 20$) stimmte dieser Aussage (eher) zu. Und – wie im Zusammenhang mit den Kindsanhörungen geschildert (Kap. 4.1.3.2) – lehnte ein beträchtlicher Teil der befragten KESB-Mitglieder und Richter:innen die Aussage zumindest teilweise ab, dass die Kontaktverweigerung eines Jugendlichen (ab 12 Jahre) respektiert werden müsse. Jeweils knapp ein Drittel stimmte ausserdem der Aussage zu, dass jüngere Kinder zum Kontakt gezwungen werden dürfen (vgl. Kap. 4.1.3.2). Der hohe Stellenwert des Kontakts zu beiden Eltern zeigt sich zum anderen auch in der Bearbeitung der Fallbeispiele (vgl. Kap. 6.8.1-6.8.3). Wie oben beschrieben, haben die befragten KESB-Mitglieder unabhängig von Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt vor dem Hintergrund der Informationen aus den Fallvignetten nur selten zu einer alternierenden Obhut tendiert. Entsprechend wurde bei alleiniger Obhut der Kontakt des anderen Elternteils zu den Kindern häufig auf eine andere Art und Weise geregelt. Dabei griffen die befragten KESB-Mitglieder in allen Fallbeispielen auf die «Standardregelung» mit einem 14-tägigen Besuch über das Wochenende zurück, zum Teil sahen die Befragten ein erweitertes Besuchsrecht vor, bei dem die Kinder den Elternteil zusätzlich jede Woche einen Abend sehen und bei diesem übernachten. Die befragten Richter:innen hätten in den Fallbeispielen häufiger zu einer alternierenden Obhut tendiert. Wenn nicht, griffen auch sie mehrheitlich auf die genannte Standardregelung zurück (vgl. Abb. 19, 20).

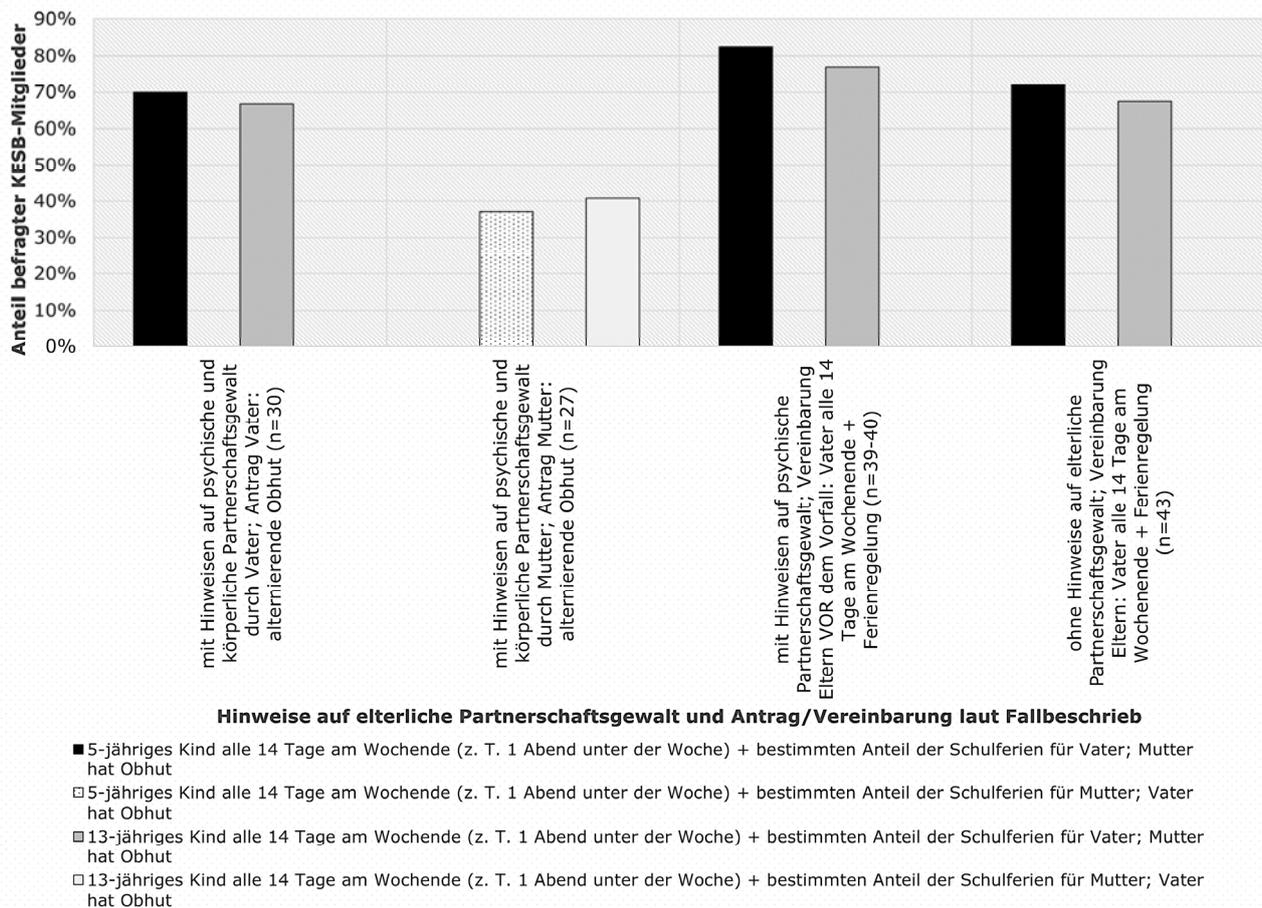


Abbildung 19: Regelung des Umgangs mit den Kindern in Trennungsfällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt (KESB-Mitglieder; eigene Daten)

Die in den Fallbeispielen beschriebene psychische und/oder körperliche Partnerschaftsgewalt wurde jedoch von einigen Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) auf andere Art und Weise berücksichtigt: durch Begleitung der «Übergaben» der Kinder, begleitetes Besuchsrecht, die vorläufige Sistierung der Kontakte und/oder dadurch,

dass die Kinder zunächst nicht beim anderen Elternteil übernachten sollten. So hätten im Fall «Stillhart/Moretti», nachdem Hinweise auf psychische Gewalt vorlagen, ein Viertel der befragten KESB-Mitglieder ($n = 15$) dazu tendiert, die Übergaben der Kinder durch eine Drittperson begleiten oder durchführen lassen. Dies war signifikant häufiger der Fall, wenn allein Hinweise auf psychische Partnerschaftsgewalt durch den Vater vorlagen (40,7 %). Wurde in der Fallvignette zusätzlich beschrieben, dass die Mutter die Kinder als Druckmittel einsetzt, tendierten hingegen weniger KESB-Mitglieder zu begleiteten Übergaben (11,8 %).¹²⁹ Mit Blick auf das 5-jährige Kind hätten neun KESB-Mitglieder (14,8 %) zu einem begleiteten Besuchsrecht tendiert, mit Blick auf das 13-jährige Kind sieben (11,5 %). Den Kontakt zu den beiden Kindern zum Vater oder zur Mutter hätte keine befragte Person sistiert.

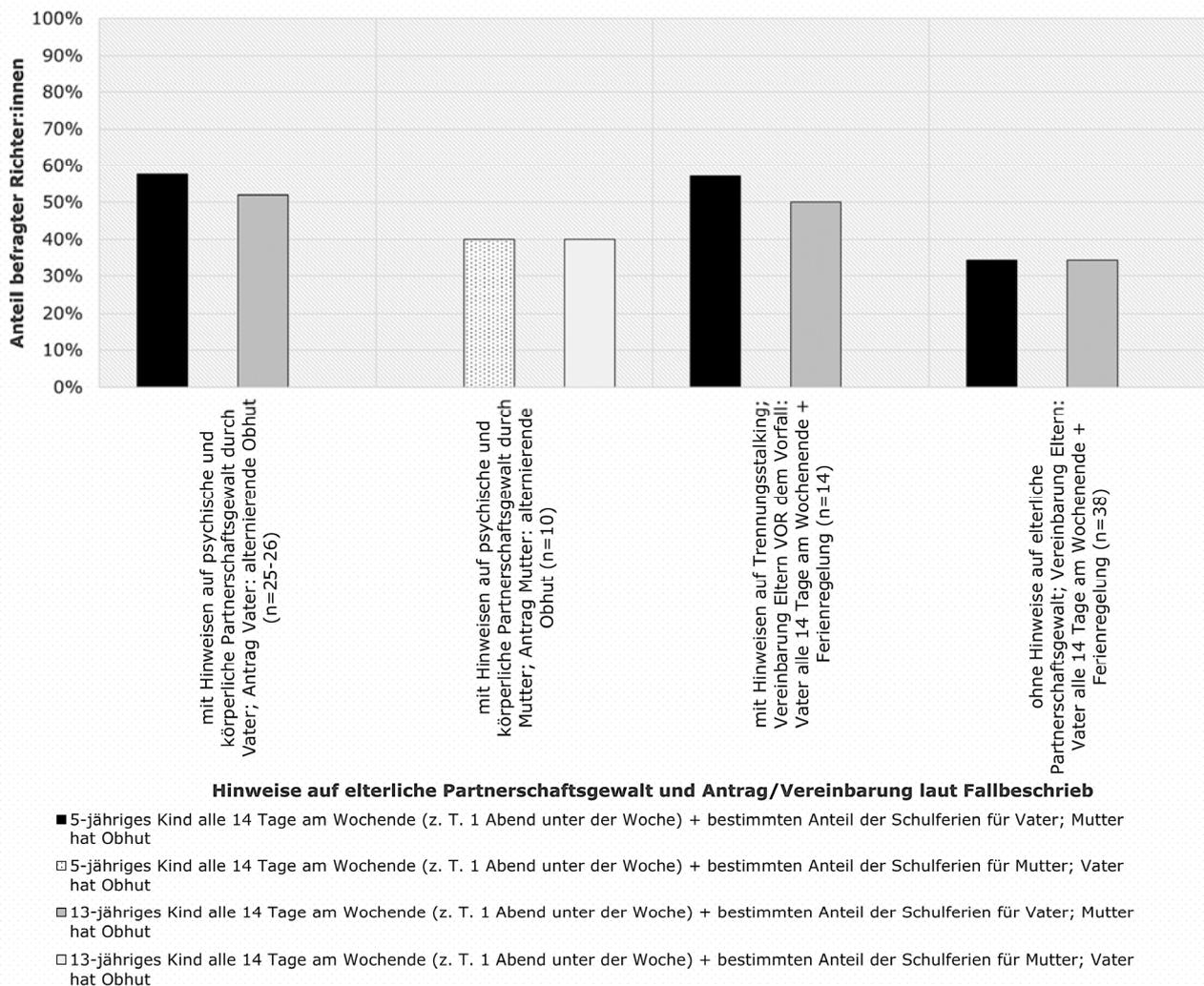


Abbildung 20: Regelung des Umgangs mit den Kindern in Eheschutzfällen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt (Richter:innen; eigene Daten)

Im Fall «Maillard/Rüeggsegger» mit Hinweisen auf psychische und körperliche elterliche Partnerschaftsgewalt (z. B. Beschimpfungen, Ohrfeigen) durch den Vater oder die Mutter (vgl. Kap. 6.8.1) hätten wiederum gut ein Viertel der KESB-Mitglieder ($n = 19$; 27,1 %) dazu tendiert, anzuordnen, dass die Übergaben von einer Drittperson begleitet oder durchgeführt werden. Dabei machte es keinen Unterschied, ob die Gewalt durch den Vater oder die

¹²⁹ $p = .010$

Mutter ausging.¹³⁰ Zu einem begleiteten Besuchsrecht mit Blick auf das 5-jährige Kind hätten neun KESB-Mitgliedern tendiert (12,9 %), mit Blick auf das 13-jährige Kind fünf Personen (7,1 %). Zwei Personen hätten den Kontakt der Kinder zum gewaltausübenden Vater sistiert (jeweils 5,6 %), zur gewaltausübenden Mutter hätte dies keine der befragten Personen getan.

Vier der befragten Richter:innen (8,7 %) hätten im Fall «Cantieni» vor dem Hintergrund der beschriebenen Sachlage dazu tendiert, die Übergaben begleiten zu lassen. Alle vier Richter:innen hatten im Fallbeschrieb Hinweise auf Trennungsstalking durch den Vater.¹³¹ Eine Person hätte begleitetes Besuchsrecht für die beiden Kinder (5 und 13 Jahre) angeordnet, wenn Hinweise auf Trennungsstalking durch den Vater vorlagen. Den Kontakt des 13-jährigen Kindes zum Vater hätte eine Person in diesem Fall sistiert.

Im Fall «Maillard/Rüeggsegger» mit Hinweisen auf psychische und körperliche elterliche Partnerschaftsgewalt (z. B. Beschimpfungen, Ohrfeigen) durch den Vater oder die Mutter (vgl. Kap. 6.8.1) hätten gut 30 Prozent der Richter:innen ($n = 13$; 31,7 %) dazu tendiert, anzuordnen, dass die Übergaben von einer Drittperson begleitet oder durchgeführt werden. Eine Richter:in hätte mit Blick auf das 13-jährige Kind ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet. Keine Person hätte den Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil sistiert.

In den beiden Fällen, in denen zunächst keine Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt vorlagen («Stillhart/Moretti», «Cantieni») und im weiteren Verlauf entsprechende Hinweise bekannt wurden, wären vor dem Hintergrund der neu erhaltenen Informationen einige KESB-Mitglieder, aber nur einzelne Richter:innen von ihrer ersten Einschätzung abgewichen. Im Fall «Stillhart/Moretti», in dem im 2. Schritt Hinweise auf psychische Partnerschaftsgewalt (einseitig/beidseitig) vorlagen, hätten 14 KESB-Mitglieder ihre Einschätzung geändert, wobei 2 von 5 Personen, die zunächst die Übergaben der Kinder hätte begleiten lassen, dies nun nicht mehr vorgesehen hätten. 12 von 56 Befragten (21,4 %) hätten hingegen erst in diesem 2. Schritt die Begleitung der Übergaben in Betracht gezogen. Auch hätten nun 6 von 58 KESB-Mitglieder (10,3%) bzw. 6 von 56 Personen, die zunächst kein begleitetes Besuchsrecht für das 5- bzw. 13-jährige Kind vorgesehen hätten, dies im 2. Schritt angeordnet. Auch im 2. Schritt hätte keines der befragten KESB-Mitglieder den Kontakt zum Vater oder zur Mutter sistiert.

Im Fall «Cantieni», in dem ebenfalls zunächst keine Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt vorlagen und im 2. Schritt Hinweise auf Trennungsstalking durch den Vater, hätten 3 von 21 Richter:innen (14,3 %), die zunächst die Übergaben nicht hätten begleiten lassen, dies nach dem Erhalt dieser Informationen vorgesehen. Eine Person hätte die Übergaben nun durch eine Drittperson durchführen lassen. Beide Richter:innen, die zunächst ein begleitetes Besuchsrecht für das 5-jährige Kind vorgesehen hätten, hätten dies nach den Hinweisen auf Trennungsstalking nicht mehr vorgesehen. 1 von 19 Richter:innen hätten neu ein begleitetes Besuchsrecht für beide Kinder eingerichtet. Ebenfalls 1 von 22 Richter:innen hatte im 2. Schritt den Kontakt des 13-jährigen Kindes zum Kindsvater sistiert.

Die Begründungen der Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte)¹³² zeigen zum einen, dass die Befragten noch mehr Informationen bräuchten (z. B. durch Abklärungen) oder dass sie den weiteren Verlauf zunächst beobachten

¹³⁰ $p = .348$

¹³¹ Entsprechend fand sich ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem Entscheid für einen begleiteten Umgang und der Vignettenversion (ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt, mit Hinweisen auf Trennungsstalking) ($p = .029$).

¹³² 51 KESB-Mitglieder und 21 Richter:innen haben ihre Entscheidungen für die Ergreifung von Massnahmen auf Eltern- und/oder Kindebene im Fall «Maillard/Rüeggsegger» mit Hinweisen auf psychische und körperliche Partnerschaftsgewalt durch den Vater oder die Mutter begründet.

würden, um zu entscheiden, ob sie bestimmte Massnahmen anordnen würden ($n_{KESB-Mitglieder} = 27$ [52,9 %]; $n_{Richter:innen} = 7$ [33,3 %]). Zum anderen spiegeln sie die Ansicht der Fachpersonen wider, dass in erster Linie der Konflikt auf Elternebene zu lösen sei, damit die Eltern wieder gemeinsam die Verantwortung für die Kinder übernehmen können und sie den Fokus auf die Kinder richten ($n_{KESB-Mitglieder} = 15$ [29,4 %]; $n_{Richter:innen} = 6$ [28,6 %]). Die Übergeben würden jedoch begleitet oder von Dritten durchgeführt, um Eskalationen zu vermeiden ($n_{KESB-Mitglieder} = 4$ [7,8 %]; $n_{Richter:innen} = 6$ [28,6 %]). Die Besuche würden solange begleitet, bis sie wieder regelmässig und konfliktfrei stattfinden würden. Eine Person wies auf das Waadtländer Pilotprojekt «Coparentalité : consensus parental (COPAR)» hin, in dessen Rahmen eine Informationsveranstaltung stattfindet, durch die die Eltern für die Situation der Kinder sensibilisiert werden sollten. Für die Begleitung der Besuche griffen die Befragten z. T. auf Beistandspersonen zurück, wobei eine Person meinte, es könne in diesen Fällen auch dazu kommen, dass es zu einem Konflikt zwischen den Eltern und der Beistandsperson komme, so dass der Elternkonflikt wieder nicht gelöst werde. Fünf KESB-Mitglieder hätten über eine Beistandsperson die Bedürfnisse der Familie erfassen lassen, drei Personen meinten, sie würden entsprechende Massnahmen auf Auftrag der Fachpersonen anordnen.

Im Rahmen der Onlineumfrage wünschte sich eine befragte Beistandsperson, dass die Behörden in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt häufiger den Kontakt zwischen den Kindern und dem gewaltausübenden Elternteil beschränken würden:

«Im [W]eiteren sind Frauen, die jahrelang häusliche Gewalt erleben, oft derart traumatisiert, dass gemeinsame Elterngespräche nicht angezeigt sind. Worauf die KESB und auch das Gericht zuwenig [R]ücksicht nehmen, sind die zum Teil schwer traumatisierten Kinder, die dann plötzlich den Vater sehen sollen. Hier besteht dringend seitens der KESB und dem Gericht mehr Einsicht und den Mut auch mal ein Besuchsrecht von [vornherein] zu sistieren, Therapie für das Kind anzuweisen und dann allenfalls wenn das Kind bereits ist, begleitete Kontakte zum Vater aufzubauen.» (Beistandsperson 162)

Auch im Rahmen der Interviews mit Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) zeigte sich die grösste Auswirkung häuslicher Gewalt bzw. elterlicher Partnerschaftsgewalt bei der Regelung des persönlichen Verkehrs. So könne es aus Sicht der Interviewpartner:innen in diesen Fällen wichtig sein, das Besuchsrecht ohne direkten Kontakt der Eltern zu organisieren oder die Übergeben des Kindes zumindest von einer Drittperson begleiten zu lassen. Die Interviewten berichteten jedoch, dass dies nicht immer bei elterlicher Partnerschaftsgewalt gemacht werde. Es gebe Fälle, in denen die Eltern trotz der Gewalterfahrungen gut und kinderfokussiert interagieren könnten und solche Massnahmen nicht notwendig seien; z. T. könne auch nach erfolgter unterstützter Vereinbarung, beispielsweise im Rahmen einer Mediation, auf diese Massnahmen verzichtet werden. Allgemein sei es so, dass ein Konsens über das Vorgehen bzw. die notwendigen Massnahmen zwischen verschiedenen fachlichen Einschätzungen, aber auch mit den Vorschlägen der Eltern selbst, das Empfinden bestärke, die richtige Entscheidung getroffen zu haben.

Im Falle parallel laufender Strafverfahren aufgrund häuslicher Gewalt gegen den umgangsberechtigten Elternteil werde den Interviewpartner:innen zufolge ein begleitetes Besuchsrecht oder die Sistierung des Besuchsrechts zum Schutz des Kindes angeordnet. In einem der im Rahmen der Interviews besprochenen Fälle wurde begleitetes Besuchsrecht als superprovisorische Massnahme angeordnet, nachdem der umgangsberechtigte Elternteil den anderen gestalkt und ihm gedroht hatte. Unabhängig von Vorfällen elterlicher Partnerschaftsgewalt erachteten alle Interviewpartner:innen den Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen als wichtig. Den Interviews ist zu entnehmen,

dass für die Behörden zentral ist, zwischen dem Schaden für das Kind aufgrund eines Kontaktabbruchs zu einem Elternteil und der potenziellen Gefährdung des Kindes durch den Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil abzuwägen. Allfällige Schutzmassnahmen müssten verhältnismässig sein. Es sei schwierig, ein einmal unterbrochenes Umgangsrecht wiederherzustellen.

Sicht der Anwäl:innen auf die behördliche Praxis der Regelung des persönlichen Verkehrs in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt

Eine interviewte Anwältin bestätigte, dass Gewaltvorkommnisse beim Besuchsrecht z. T. berücksichtigt werden. Dies geschehe in Form von Übergaben der Kinder an einem neutralen Ort in der Nähe des Zuhauses des obhutsberechtigten Elternteils, z. B. Übergaben auf einem Bauernhof, wo das Kind selbständig hingehen kann und dann vom umgangsberechtigten Elternteil abgeholt wird. Solche Lösungsvorschläge erfolgten jedoch nicht von den Richter:innen, sondern von den Eltern selbst. Und auch das begleitete Besuchsrecht müsse mit dem Eheschutzgesuch beantragt werden. Doch die Gewalt werde eben nicht immer berücksichtigt. So berichtete eine andere interviewte Anwältin von einem Fall, in dem die psychische Gewalt zwischen den Eltern bei der Regelung des persönlichen Verkehrs unberücksichtigt blieb. Entscheidender sei die Erwerbstätigkeit der Eltern gewesen bzw. die Frage, wer wegen Nicht-Erwerbstätigkeit Zeit für die Kinder hatte.

Auch im Rahmen der Onlineumfrage wurden von den meisten Anwäl:innen, die Erfahrung mit der behördlichen Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen hatten, Unterschiede bei der Regelung des persönlichen Verkehrs in Abhängigkeit von Vorfällen elterlicher Partnerschaftsgewalt wahrgenommen. Mit Blick auf die KESB gaben dies 72 Prozent der Anwäl:innen an ($n = 53$), mit Blick auf die Zivilgerichte waren es 71 Prozent ($n = 60$). Im Einzelnen merkten die Anwäl:innen an,¹³³ dass der persönliche Kontakt zwischen dem Kind und dem nicht obhutsberechtigten Elternteil von Zivilgerichten im Falle elterlicher Partnerschaftsgewalt z. T. eingeschränkt werde, indem etwa das Besuchsrecht – zumindest zeitweise – nur begleitet wahrgenommen werden könne, vorerst im Rahmen des Besuchsrechts keine Übernachtungen des Kindes erlaubt würden oder die Übergabe eines Kindes durch eine Drittperson erfolge (mit Blick auf KESB: $n = 34$ [72,3 %]; mit Blick auf Zivilgerichte: $n = 37$ [72,5 %]). Z. T. werde der Kontakt auch für einen bestimmten Zeitraum sistiert (mit Blick auf KESB: $n = 3$ [6,4 %]; mit Blick auf Zivilgerichte: $n = 1$ [2,0 %]). Ein Kontaktverbot werde bei ausländischen Elternteilen schnell erlassen (mit Blick auf die KESB: $n = 1$). Dies vermutlich aufgrund einer angenommenen Gefahr der Kindsentführung in diesen Fällen.¹³⁴ Ob und welchen Unterschied die elterliche Partnerschaftsgewalt in den Entscheiden machte, hinge jedoch stark von den einzelnen Entscheidungsträger:innen ab (mit Blick auf KESB: $n = 2$ [4,3 %]; mit Blick auf Zivilgerichte: $n = 5$ [9,8 %]).

¹³³ Mit Blick auf die KESB haben 47 Anwäl:innen Anmerkungen gemacht, mit Blick auf die Zivilgerichte 51 Personen.

¹³⁴ Den Interviews ist zu entnehmen, dass Behördenvertreter:innen bei befürchteter Kindsentführung den Pass oder die Identitätskarte des Kindes bei der Behörde oder Beistandsperson hinterlegen lassen oder das Kind präventiv in den Fahndungssystemen RIPOL und SIS ausschreiben lassen.

Mögliche Gründe für die Nicht-Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt bei behördlichen Entscheiden in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen

Eine grundlegende Erklärung dafür, dass die Gewaltvorkommnisse in den Fallbeispielen in den Entscheiden nicht durchgängig berücksichtigt wurden, könnte in der Interpretation der geschilderten Handlungen liegen. So sprachen die befragten Behördenmitglieder in ihren Begründungen häufig von «Konflikten». Erklärungen für das gezeigte Verhalten, z. B. bei Hinweisen auf Stalking (vgl. Fall «Cantieni», Kap. 6.8.3), wurden in Eifersucht gesehen oder in der Verletzung aufgrund der Trennung. Entsprechend wurde davon ausgegangen, dass sich die Situation zwischen den Eltern wieder «beruhigen» wird. Die Gewalt bzw. der Konflikt sei nicht chronisch, sondern auf die Trennungssituation begrenzt. Selbst die im Fall «Maillard/Rüeggsegger» (Kap. 6.8.1) gezeigten körperlichen Gewalthandlungen wurden bagatellisiert und normalisiert, indem der Fall als «klassischer Trennungskonflikt» bezeichnet wurde oder es wurde von «cholerischen Tendenzen» des gewaltausübenden Vaters gesprochen. Für ein eher enges Verständnis von häuslicher Gewalt spricht auch die Begründung eines Behördenmitglieds, das von der Anordnung zur Teilnahme an einem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für den gewaltausübenden Elternteil abgesehen hatte. Die Person führte aus, dass diese Massnahme nicht in Betracht komme, da es sich ausschliesslich um Partnerschaftsgewalt handle, nicht um häusliche Gewalt. Besonders bedenklich ist zudem eine Äusserung, die auf eine Schuldumkehr im Fall «Maillard/Rüeggsegger» hindeutet. So merkte eine Person an: «Sie werden drüber hinwegkommen. Sie [Frau Maillard, PK] war auch doof, schwanger zu werden, obwohl sie sich trennen wollte. Beide Fehler gemacht. Nach vorne schauen. Kommt gut.» (Richter:in 264) Es finden sich jedoch auch Beispiele dafür, dass die Behördenmitglieder die Gewalt als solche erkennen und in ihren Entscheidungen entsprechend berücksichtigen. Beispielsweise meinte eine andere Person im selben Fall, die Folgen der Gewalt auf das gewaltbetroffene Elternteil sowie auf die Kinder sollten abgeklärt werden. Mit Blick auf die Kinder würde dies in der Waadt «Les Boréales» übernehmen. Der gewaltausübende Elternteil solle zudem ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt absolvieren.

Den Eindruck, dass die Gewalt nicht als solche benannt und anerkannt wird, hatten auch Beistandspersonen. So wies eine online befragte Beistandsperson daraufhin, dass verbale und psychische Gewalt von den Behörden häufig nicht als solche benannt würden, sondern unter den Begriff des «Konflikts» oder der «Uneinigkeit» fallen würden.

Unterschiedliche Behandlung von Partnerschaftsgewalt durch Männer und Frauen

Die Fallbearbeitungen deuten des Weiteren daraufhin, dass Partnerschaftsgewalt durch Mütter anders interpretiert wird und noch weniger die Entscheidungen in den Fällen beeinflusst als Partnerschaftsgewalt durch Väter. So zeigen sich in den Begründungen zu den Entscheidungen im Fall «Maillard/Rüeggsegger» (Kap. 6.8.1) Hinweise darauf, dass – ging die Gewalt von der Mutter aus – diese weniger geglaubt wurden (z. B. «wie auch immer diese [Gewalt] aussehen mag»). Dies wirkte sich scheinbar widersprüchlich auf das Vorgehen der Behörden aus: Während die KESB-Mitglieder im Fall der gewaltausübenden Mutter im Vergleich zum Vater seltener nach weiteren Informationen zur Familie suchten, taten die Richter:innen dies in diesem Fall häufiger (vgl. Kap. 4.3.1.1). In ihren Entscheidungen zogen die befragten Behördenmitglieder trotz der Gewalt häufiger eine alternierende Obhut in Betracht, wenn die Mutter die Gewalt ausgeübt hatte, als wenn sie vom Vater ausgegangen war, obwohl die beschriebene Betreuungssituation in beiden Fällen die gleiche war (siehe oben). Vor dem Hintergrund, dass man in Vergleich zu häuslicher Gewalt durch Männer immer noch wenig über häusliche Gewalt durch Frauen weiss (Fiedeler, 2020), verwundert nicht, dass falsche Vorstellungen von Partnerschaftsgewalt durch Frauen die Entscheide beeinflussen. So

stimmten knapp ein Drittel der KESB-Mitglieder und gut die Hälfte der Richter:innen ($n =$ jeweils 18) der Aussage (eher) zu, dass Frauen – wenn sie Partnerschaftsgewalt ausüben – psychische Gewalt (z. B. Beschimpfungen, Beleidigungen, Demütigungen) anwenden, obwohl Studien zeigen, dass Frauen durchaus auch körperliche, sexualisierte und wirtschaftliche Gewalt ausüben (zusammenfassend: Fiedeler, 2020).

Zwischenfazit zur Berücksichtigung von Informationen zu elterlicher Partnerschaftsgewalt in den Entscheidungen bzw. Genehmigungen der elterlichen Sorge, Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen sowie Begründung der ursprünglichen und abgeänderten Entscheide (Fragen 5.b und c)

In Übereinstimmung mit der eingangs genannten Kritik des GREVIO-Gremiums (vgl. Kap. 1) zeigen die Befunde insgesamt, dass elterliche Partnerschaftsgewalt nur in Ausnahmefällen einen Einfluss auf die **Zuteilung der elterlichen Sorge** hat. In fast keinem Fall (0-3 %) sind die befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) von diesem «rechtlichen Normalfall» abgewichen. Hinter der Einführung des Prinzips der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall steht die Annahme, dass dies dem Kindeswohl entspricht (BGE 142 III 1, E. 3.3; Cottier et al., 2017, S. 37). In seinem Leitentscheid vom 27. August 2015 (BGE 141 III) hält das Bundesgericht fest, dass eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge im Fall eines

«schwerwiegende[n] elterliche[n] Dauerkonflikt[es] oder [einer] anhaltende[n] Kommunikationsunfähigkeit» geboten sein könne, «wenn sich der Konflikt negativ auf das Kindeswohl auswirkt und von einer Alleinzuteilung eine Verbesserung erwartet werden kann. Ist sodann ein Konflikt zwar schwerwiegend, erscheint er aber singulär, ist gemäss Bundesgericht im Sinne der Subsidiarität zu prüfen, ob eine richterliche Alleinzuweisung spezifischer Entscheidungsbefugnisse innerhalb der elterlichen Sorge nicht ausreichend ist, um Abhilfe zu schaffen.» (Cottier et al., 2017, S. 38)

Die Hürden vom Regelfall abzuweichen sind somit von Gesetzes wegen hoch. Ausnahmen sind jedoch benannt, wobei es der Einschätzung der Entscheidungsträger:innen obliegt, wie sie die Konflikte und die im Raum stehenden Gewalthandlungen bewerten.

Bei der **Zuteilung der Obhut** orientierten sich die Entscheidungsträger:innen auch bei Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt häufig an der bisherigen Betreuungsregelung in den Familien. Die beschriebene Gewalt wurde zusätzlich von einigen Fachpersonen als Grund für die Zuteilung der alleinigen Obhut zum gewaltbetroffenen Elternteil angeführt. Die befragten Richter:innen tendierten vor dem Hintergrund der in den Fallbeispielen beschriebenen Sachlagen jedoch häufiger zu einer alternierenden Obhut als die befragten KESB-Mitglieder. Dies galt auch in Fallbeispielen mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt. Auf der anderen Seite wurden Konflikte und Gewalt bei der Prüfung der Möglichkeit einer alternierenden Obhut z. T. explizit als Ausschlussgründe für eine solche Regelung benannt. Dass die alternierende Obhut ein auf verschiedenen Ebenen anspruchsvolles Modell ist, entspricht auch der Position des Bundesrats, der in seinem Bericht zur alternierenden Obhut festhält:

«Die alternierende Obhut ist nicht nur in Bezug auf die Interaktion der Eltern anspruchsvoll, sondern hängt auch von gewissen materiellen Voraussetzungen (aufgrund höherer Auslagen) und strukturellen Rahmenbedingungen (bezüglich Arbeitsmarkt, familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot, Familienpolitik) ab, die nicht in jedem Fall vorliegen. Ausserdem kann sie sich für das Kind wegen der häufigen Wechsel des Aufenthaltsorts als grosse Belastung erweisen.» (Bundesrat, 2017, S. 3)

Entsprechend wiesen die befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) bei der Bearbeitung der Fallbeispiele daraufhin, dass ihnen bestimmte Informationen fehlen würden (z. B. zu den Wohnorten), die sie bräuchten, um die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen. Hält man sich vor Augen, wie hoch die Anforderungen an eine alternierende Obhut sind, ist fraglich, inwieweit dieses Modell selbst ohne elterliche Partnerschaftsgewalt als Regelfall eingeführt werden kann, wie es aktuell in der Motion Romano 22.4000 («Grundsätzliches Recht der Kinder auf alternierende Obhut nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern») gefordert wird. In Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt ist die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern in der Regel zumindest eingeschränkt, und die Sicherheit sowie der Schutz der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils müssen berücksichtigt werden. Die Befunde zeigen, dass bereits heute Entscheidungsträger:innen an KESB und Zivilgerichten selbst bei Hinweisen auf psychische und körperliche Partnerschaftsgewalt zu einer alternierenden Obhut tendieren. Diese Tendenz könnte durch die Definition der alternierenden Obhut als Regelfall noch verstärkt werden.

Die Befunde zeigen weiter, dass Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt von den Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) am häufigsten bei der **Regelung des persönlichen Verkehrs** berücksichtigt werden. Dies betraf jedoch nicht die zeitliche Dimension der Kontakte. So haben die befragten Behördenvertreter:innen selbst bei Hinweisen auf mehrmonatige, regelmässige psychische und körperliche elterliche Partnerschaftsgewalt dem gewaltausübenden Elternteil ein in der Regel 14-tägiges Besuchsrecht eingeräumt. Dennoch haben die Befragten die Kontakte z. T. eingeschränkt. Jeweils etwa 30 Prozent der befragten KESB-Mitglieder bzw. Richter:innen ordneten in den Fallbeispielen mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt an, dass die Umgangskontakte von einer Drittperson durchgeführt oder zumindest begleitet werden. Darüber hinaus hätten einige Behördenvertreter:innen ein begleitetes Besuchsrecht in Betracht gezogen; fast keine der befragten Fachpersonen hätte den Kontakt zwischen den Kindern und dem gewaltausübenden Elternteil sistiert.

Insgesamt zeigen die Befunde, dass die Entscheidungsträger:innen an KESB und Zivilgerichten das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen (Art. 9 Abs. 3 UN-KRK, Art. 298 Abs. 2^{bis} ZGB)¹³⁵ sowie das Recht der Eltern auf regelmässigen Kontakt zum Kind (Art. 273 Abs. 1 ZGB) höher gewichten als den Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils. Dies zeigte sich nicht allein in der Bearbeitung der Fallbeispiele. Fallunabhängig waren selbst beim Vorliegen schwerer elterlicher Partnerschaftsgewalt etwa die Hälfte der befragten Richter:innen und knapp ein Drittel der befragten KESB-Mitglieder der Ansicht, der Kontakt zwischen dem gewaltausübenden Elternteil und dem Kind solle aufrechterhalten bleiben. Darüber hinaus würde ein beträchtlicher Teil der befragten Behördenvertreter:innen den Wunsch der Kinder auf Kontaktabbruch durchaus übergehen (vgl. Kap. 4.3.1.2). Hinter dieser Haltung scheint zum einen die Überzeugung zu stehen, dass es prinzipiell dem Kindeswohl dient, wenn Kinder Kontakt zu beiden Elternteilen haben, zum anderen die Annahme, dass ein einmal unterbrochener Kontakt nur schwer wieder hergestellt werden kann. Im Vordergrund steht für die Behördenvertreter:innen daher die Reduktion des Konflikts auf Elternebene und die Aufrechterhaltung des Kontakts vom besuchsberechtigten Elternteil zum Kind. Zwar mag es in der Mehrheit der Fälle ohne häusliche Gewalt zutreffen, dass der Kontakt zu beiden Eltern im Sinne des Kindeswohls ist. In Fällen von elterlicher Partnerschaftsgewalt muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Gewalt eine potenzielle Kindeswohlgefährdung darstellt und dass es sein kann, dass «die

¹³⁵ «Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.» (Art. 9 Abs. 2 UN KRK)

Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gestellt werden muss» (Kindler, 2013, S. 46). Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn es bei den Kontakten immer wieder zu Konflikten kommt, die das Kind verängstigen, sondern auch dann, wenn das Kind oder auch der gewaltbetroffene Elternteil durch die Gewalterfahrungen massiv belastet ist (Kindler, 2013). Darüber hinaus zeigen Studien, dass väterliches Fürsorgeverhalten nur dann förderlich für das Kindeswohl ist, wenn es mit einer deutlichen Abkehr von der Gewalt verbunden ist. Ist dies nicht der Fall, ist es eine Belastung für die Kinder (Walper & Kindler, 2015, S. 239). Es muss daher im Einzelfall entschieden werden, ob der Umgang mit beiden Eltern tatsächlich dem Kindeswohl dient und weder das Kind noch das andere Elternteil gefährdet.

4.3.1.4 Einsatz von Beistandspersonen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt aus der Perspektive verschiedener Akteur:innen (Beistandspersonen, KESB-Mitglieder, Richter:innen, Anwält:innen) (Fragen 5.f und g)

Ca. 40-50 Prozent der befragten KESB-Mitglieder und ca. 20-45 Prozent der Richter:innen hätten in den Fallbeispielen mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt eine Beistandschaft (Art. 308 Abs. 1, 2 und/oder 3 ZGB) für die beiden Kinder errichtet (Kap. 4.3.2). Und insgesamt weisen die Befunde auf die zentrale Rolle von Beistandspersonen in diesen Fällen hin. Es stellt sich daher die Frage, welche Aufgaben den Beistandspersonen in diesen Fällen übertragen und inwieweit Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt hierbei berücksichtigt werden. Im Folgenden werden zunächst die Befunde zur Frage zusammengefasst, welche Informationen und Dokumente Beistandspersonen von den Behörden bei Auftragserteilung erhalten. Anschliessend wird aufgezeigt, welche Aufgaben ihnen übertragen werden und wie die Beistandspersonen selbst die «Nützlichkeit» dieser Aufgaben einschätzen.

Welche Dokumente und Informationen erhalten Beistandspersonen bei Auftragserteilung?

Nach Angaben der befragten Beistandspersonen wie auch der KESB-Mitglieder und Richter:innen werden ihnen als Mandatsträger:innen bei der Errichtung einer Beistandschaft¹³⁶ in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen verschiedene Dokumente zum «Fall» übermittelt. Hierzu gehörten nach Ansicht der befragten Beistandspersonen und Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) insbesondere der Entscheid der Behörde bzw. das Urteil, Abklärungs- und Polizeiberichte sowie allfällige Gefährdungsmeldungen (vgl. Abb. A.9.6, A.9.7, Anhang 9). Es sind somit häufig Dokumente, denen man allfällige Hinweise auf bekannte Vorfälle elterliche Partnerschaftsgewalt entnehmen können müsste. 9 von 61 KESB-Mitglieder gaben zudem weitere Dokumente an, wie z. B. die Ernennungs-urkunde oder das Protokoll der Elternanhörung, die sie den Beistandspersonen mit dem Auftrag übermitteln. Von den befragten Richter:innen machten 5 von 38 Personen Ergänzungen und gingen dabei auf Bedingungen für die Weitergabe bestimmter Dokumente ein (Gutachten zu den Eltern, wenn diese damit einverstanden sind; Abklärungsberichte/Gutachten nach Rücksprache mit KESB und ggf. Beistandsperson). Eine Person gab als weitere Dokumente eine Kurzbegründung zu den erlassenen Massnahmen zur Klärung der Umstände, des Auftrags und der Erwartungen an.

Insgesamt zeigen die Befunde, dass die Beistandspersonen von den Zivilgerichten in Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt weniger Dokumente automatisch erhalten als in Trennungsfällen von den

¹³⁶ Die Befragten wurden im Rahmen der Umfrage explizit nach Aufgaben im Rahmen von Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 ZGB gefragt; die Antworten zeigen jedoch, dass die Befragten in der Regel mit Blick auf Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB gemacht haben. Einige haben dies explizit angemerkt.

KESB. Dies ist vermutlich in erster Linie darauf zurückzuführen, dass es häufig die KESB sind, die die Aufträge an die Beistandspersonen formulieren und übertragen, nicht die Zivilgerichte. So erfolgt den interviewten Behördenvertreter:innen aus den Kantonen Aargau, Zürich und Tessin zufolge die Ernennung einer Beistandsperson und die Auftragserteilung sowohl in Verfahren bei der KESB als auch bei Gerichtsverfahren schriftlich durch die zuständige KESB. Im Kanton Waadt gehe der Auftrag hingegen auch von den Zivilgerichten direkt an die Beistandspersonen. Die interviewte Beistandsperson aus dem Kanton Tessin erläuterte hierzu, dass sie als ernannte Beistandsperson zu Auftragsbeginn gemeinsam mit der Behörde die Situation der betroffenen Familie kläre sowie Informationen austausche. Dies sei unabhängig davon, ob es zu elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen ist oder nicht. In dieser Besprechung würden ausserdem Informationen über Gewaltvorkommnisse ausgetauscht, zusätzlich zum schriftlichen Auftrag an die Beistandsperson. Zudem finde ein Kennenlernetreffen zwischen der Beistandsperson und der Familie unter Teilnahme der Behörde statt, auch in diesem Rahmen könnten allfällige Gewaltvorkommnisse thematisiert werden.

Bezüglich der Übermittlung der Dokumente an die Beistandspersonen ist darüber hinaus zu bedenken, dass die Beistandspersonen auf Anfrage weitere Dokumente erhalten können, wie sie selbst angemerkt haben. Für den Fall, dass die Beistandsperson bereits die Abklärungen in einem Fall vorgenommen hat, kommt hinzu, dass sie bereits über einen Grossteil der relevanten Informationen verfügt.

Vergleicht man die Antworten der Beistandspersonen mit denen der Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte), fällt zudem auf, dass die Einschätzungen abweichen, wobei die Beistandspersonen seltener angaben, die gesamte Akte sowie Gutachten zu den Kindern oder zu den Eltern übermittelt zu bekommen als die Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) selber (vgl. Abb. A.9.6, A.9.7, Anhang 9). Dies waren entsprechend Unterlagen, die sie gerne regelmässig von den Behörden übermittelt bekommen würden; jeweils etwa 50 Prozent der Beistand:innen hat dies angegeben.¹³⁷

Dass die Beistandspersonen mit dem Auftrag ein unterschiedliches Mass an Informationen und Dokumenten erhalten, hängt den interviewten Beistandspersonen zufolge zum einen schlicht davon ab, wie ausführlich vorgängige Abklärungen waren und ob allfällige Gutachten o. ä. bereits vorliegen. Zum anderen gebe es Unterschiede je nach Behördenvertreter:in. So gebe es nach Angaben der interviewten Beistandsperson aus dem Kanton Aargau auf der einen Seite Familienrichter:innen, die vor dem Entscheid bei der Leitung der Berufsbeistandschaft eine Einschätzung einholen würden, auf der anderen Seite komme es vor, dass die Beistandsperson keinen persönlichen Kontakt zur/zum Familienrichter:in oder jemanden aus dem Spruchkörper hat. Die Beistandsperson aus dem Kanton Waadt meinte, dass elterliche Partnerschaftsgewalt teilweise nicht im Entscheid stehe, selbst wenn diese dem zuständigen Behördenmitglied bekannt war. Die Beistandspersonen müssten daher selbst aktiv werden, wenn sie zusätzliche Informationen bzw. Dokumente erhalten möchten (z. B. das Protokoll der Kindsanhörung). Sie wendeten sich in diesem Fall an die zuständige Behörde und/oder holten bei anderen Akteur:innen, wie Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen, Kinderärzt:innen oder Psychiater:innen, weitere Informationen ein. Wie die interviewten Behördenmitglieder auch, betonte eine Beistandsperson allfällige Polizeirapporte als wichtige Informationsquelle, wenn es Gewaltvorkommnisse gab. Solche Einschätzungen von Dritten seien hilfreich. Sie würden auch weitere

¹³⁷ Dokumente, die die befragten Beistandspersonen gerne standardmässig von der KESB und dem Gericht in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt erhalten würden: Gesamte Akte: $n = 122$ (51,0 %); Gutachten zu Kinder/ern: $n = 124$ (51,9 %); Gutachten zu Eltern: $n = 114$ (47,7 %)

Anhaltspunkte über die Situation der Kinder geben, gerade wenn die Schilderungen der Eltern stark voneinander abweichen. Teilweise würden solche weiterführenden Informationen vor dem ersten Gespräch mit den Eltern eingeholt, teilweise später, wenn bereits ein Kontakt mit der Familie besteht.

Werden Beistandspersonen von den Behörden explizit über Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt informiert?

Doch unabhängig davon, welche Unterlagen an die Beistandspersonen regelmässig weitergeleitet werden, informieren insbesondere die KESB-Mitglieder die von ihnen beauftragten Beiständ:innen über bekannte Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt. So gab die überwiegende Mehrheit der 57 online befragten KESB-Mitglieder, die hierzu Angaben gemacht haben, an, Beistandspersonen explizit über solche Vorkommnisse zu informieren ($n = 49$; 86,0 %). Drei Befragte gaben an, dies nicht zu tun, und fünf nannten Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Information bzw. Begründungen für ihr Vorgehen. Dies waren:

- wenn akute Gefahr besteht;
- wenn es für die Mandatsführung relevant ist;
- Beistandspersonen sind in der Regel informiert, da sie die Polizeiberichte in der Regel erhalten;
- Beistandsperson erhält diese Information, wenn sie in der Begründung der Beistandschaft enthalten ist;
- hängt von der Gewaltform ab und davon, «ob es aus dem Rahmen fällt» ($n =$ jeweils 1).

Dieses Bild bestätigen die Angaben der befragten Beistandspersonen. Hier gaben 72 Prozent an ($n = 156$), dass die KESB explizit über Vorkommnisse elterlicher Partnerschaftsgewalt berichten würde, wenn diese bekannt seien. 32 Personen gaben an (14,7 %), dass dies unter bestimmten Bedingungen der Fall sei, und 29 meinten (13,4 %), sie würden nicht explizit informiert.¹³⁸ Zu den Bedingungen unter denen informiert wird, zählte in erster Linie, ob ein Polizeibericht vorliegt oder nicht. Liege einer vor, werde informiert. Dabei zeigten sich keine Unterschiede zwischen den Sprachregionen.¹³⁹ Dass insbesondere beim Vorliegen eines Polizeiberichts informiert wird, zeigt die Beweiskraft, die diesen Berichten der Einschätzung der Fachpersonen nach zukommt.

Von den 37 Richter:innen, die Angaben zu dieser Frage gemacht haben, gaben 8 an, keinen direkten Kontakt mit den Beistandspersonen zu haben (21,6 %). Von den verbleibenden 29 Richter:innen gaben 16 Personen (55,2 %) an, die Information über elterliche Partnerschaftsgewalt immer an die Beistandsperson weiterzugeben, weitere 11 Richter:innen (37,9 %) machten dies unter bestimmten Voraussetzungen. Hierbei zeigt sich, dass die Richter:innen die Weitergabe dieser Information als relevant für die Beistandschaft einschätzen müssen ($n = 5$), die Gewalt im Urteil erwähnt sein muss ($n = 3$), die Gewalt von beiden Parteien anerkannt worden sein muss ($n = 1$) oder ein Kontakt- und Annäherungsverbot bestehen muss ($n = 1$). Nur zwei Richter:innen gaben explizit an, diese Information nicht an die ernannte Beistandsperson weiterzuleiten.

Von den befragten Beistandspersonen gab knapp die Hälfte an, nicht explizit von Zivilgerichten über bekannte Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt informiert zu werden ($n = 67$; 46,9 %); 25 Personen würden unter bestimmten Voraussetzungen informiert, auch hier war die Weitergabe der Informationen in erster Linie vom Vorliegen eines Polizeiberichts abhängig. Gut ein Drittel gab hingegen an, in diesen Fällen explizit über

¹³⁸ 217 Beistandspersonen habe Angaben zu dieser Frage gemacht.

¹³⁹ $p = .761$

Gewaltvorkommnisse von den Richter:innen informiert zu werden ($n = 51$; 35,7 %). Bemerkenswert ist, dass sich hier statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Sprachregionen zeigten, wobei fast alle Beistandspersonen aus der Romandie (90,5 %) angaben, explizit informiert zu werden, während dies auf nur ein Drittel der Befragten aus der Deutschschweiz zutraf.¹⁴⁰

Persönliche Gespräche mit den Eltern als wichtige Informationsquelle für Beistandspersonen

Fast wichtiger als die Dokumente der Behörden scheint für die interviewten Beistandspersonen das persönliche Gespräch mit den Eltern zu sein. Alle Beistandspersonen führten zuerst Gespräche nur mit den Eltern, ohne die Kinder. Vier der fünf interviewten Beistandspersonen strebten ein gemeinsames Gespräch mit beiden Elternteilen an, um klar die elterliche Verantwortung beider Elternteile einzufordern.¹⁴¹ Diese könne auch per Videotelefonie, Telefonkonferenz oder E-Mail stattfinden. Wenn eine persönliche Begegnung zwischen den Elternteilen wegen Sorgen oder Ängsten aufgrund der erfahrenen Gewalt nicht möglich sei, würden separate Gespräche geführt oder andere Kommunikationsformen gewählt werden, wie z. B. Videotelefonie. Wichtig sei, dass die Eltern «ein Minimum an Eltern-Kommunikation haben» (Interview mit BB1) und dass die Kommunikation transparent sei. Was ein Elternteil der Beistandsperson mitteilt, erfahre auch der andere Elternteil.

Welche Aufträge erhalten Beistandspersonen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt?

Neben der Frage, ob die Beistandspersonen über Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt informiert werden, interessierte, welche Aufgaben sie in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt erhalten.¹⁴² Aus den Interviews mit Beistandspersonen aus den Kantonen Aargau, Tessin, Waadt und Zürich geht hierzu hervor, dass Beistandspersonen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt eine breite Palette an Aufträgen erhalten. Hierzu zählten die Etablierung einer minimalen Elternkommunikation, die Begleitung und Überwachung der Besuchsrechtskontakte sowie eine diesbezügliche Beratung der Eltern. Teilweise werde den Beistandspersonen die Kompetenz übertragen, gemeinsam mit den Eltern eine einvernehmliche Besuchsrechtsregelung oder die Modalitäten der Umgangskontakte zu erarbeiten. Es könne auch Teil des Auftrags sein, die Übergaben durchzuführen, wenn sich die Eltern nach Gewaltvorkommnissen nicht begegnen sollen. Die Beiständ:innen sollen jedoch bei zerstrittenen Eltern auch vermitteln. Übernehmen die Beistandspersonen selbst nicht die Begleitung der Besuchskontakte, ist es den Interviewten zufolge ihre Aufgabe, zu organisieren, dass dies eine Fachperson übernimmt oder dass die Familien einen Platz in einem begleiteten Besuchstreff erhalten. Dazu gehört vielfach ebenfalls die Aufgabe zu beurteilen, wie der jeweilige Elternteil diese Besuche wahrnimmt, inwiefern er auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen und altersgerechte Aktivitäten mit dem Kind umsetzen kann. Letztlich sollen sie weitere Fragen zur Erziehungsfähigkeit klären, um beurteilen zu können, ab wann unbegleitete Besuche möglich sind. Sofern der persönliche Kontakt von einem Elternteil zum Kind sistiert wurde oder wenn es

¹⁴⁰ $p < .001$

¹⁴¹ Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Onlineumfrage. So stimmten knapp zwei Drittel der befragten Beistandspersonen der Aussage «Eltern bleiben immer Eltern und müssen gemeinsam Verantwortung für die Kinder übernehmen. Daher sollten Eltern immer gemeinsam an Gesprächen teilnehmen, in denen es um ihre Kinder geht» zumindest teilweise zu (65,8 %; $n = 154$).

¹⁴² Auch hier wurden die Befragten explizit nach Aufgaben im Rahmen von Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 ZGB gefragt; die Antworten zeigen jedoch wieder, dass die Befragten in der Regel mit Blick auf Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB gemacht haben. Einige haben dies explizit angemerkt.

in der Trennungsphase der Eltern zum Kontaktabbruch eines Elternteils zum Kind gekommen ist, würden Beistandspersonen den Befragten zufolge mit dem Beziehungsaufbau nach der Sistierungsaufhebung beauftragt.

Im Rahmen der Onlinebefragung wurde ebenfalls aus den verschiedenen Perspektiven erfragt, welche Aufgaben Beistandspersonen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen erhalten. Erwartungsgemäss erhalten sie in diesen Fällen in der Regel den Auftrag, die Eltern mit Rat und Tat zu unterstützen. Häufig erhalten sie zudem den Auftrag, den persönlichen Kontakt mit dem besuchsberechtigten Elternteil zu überwachen, das Besuchsrecht zusammen mit den Eltern zu regeln sowie Modalitäten zu regeln, die bezüglich des Besuchsrechts offengeblieben sind (vgl. Abb. A.9.8, Anhang 9). Sollen Beistandspersonen in Streitfragen zwischen den Eltern vermitteln, dann in der Regel ohne dass Vorgaben zum konkreten Vorgehen von den Behörden gemacht werden. Auch bei der Begleitung des Besuchsrechts weisen die Befunde daraufhin, dass den Beistandspersonen häufig ein gewisser Gestaltungsspielraum gelassen wird (vgl. Abb. A.9.8, Anhang 9).

Eine weitere wichtige Aufgabe, die von online befragten Beistandspersonen ergänzt wurde, ist die Übernahme des Case Managements in diesen Fällen ($n = 6$).¹⁴³ Aufgaben, die sich auf die Vermittlung von Wissen bzw. von Unterstützungsangeboten für die Kinder zur Bewältigung der Gewalterfahrungen beziehen, werden den Beistandspersonen hingegen eher selten übertragen (vgl. Abb. A.9.8, Anhang 9). Auch die Eltern sollen die Beiständ:innen nur selten bzgl. der Partnerschaftsgewalt beraten. Das Gleiche gilt für die Vermittlung von Kursen für Kinder aus Trennungs-/Scheidungsfamilien. Dabei ist bemerkenswert, dass die befragten KESB-Mitglieder häufiger angaben, Beistandspersonen diese Aufgaben zu übertragen, als die befragten Beistandspersonen selbst (vgl. Abb. A.9.8, Anhang 9). Dies kann auf tatsächliche Unterschiede in der Wahrnehmung der Behördenmitglieder und Beiständ:innen hinweisen, es kann sich aber auch um einen Stichprobeneffekt handeln. Das heisst, der gefundene Unterschied wäre in erster Linie auf die Zusammensetzung der nicht-repräsentativen Stichprobe zurückzuführen. Ein weiterer Aspekt, der bei der Interpretation der Befunde zu berücksichtigen ist, ist, dass nicht in allen Kantonen Angebote wie «Kinder im Blick» vorhanden sind. Auch dies beeinflusst die Aufträge im Rahmen der Beistandschaften. Trotz dieser Einschränkungen fällt auf, dass sich die häufiger erteilten Aufgaben mehrheitlich an die Eltern richten, nicht an die Kinder (vgl. Abb. A.9.8, Anhang 9).

Auch wenn Zivilgerichte in Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt involviert sind, sind es häufig die KESB, die die Aufträge an die Beistandspersonen formulieren. Dennoch gibt es Zivilgerichte, die dies selbst übernehmen, und dabei scheinbar ähnliche Aufgaben erteilen, wie die KESB. Entsprechend zeigen auch die Angaben der befragten Richter:innen und Beistandspersonen, dass Erstere häufiger Aufgaben erteilen, die auf Elternebene angesiedelt sind und nicht explizit auf Wissensvermittlung oder Unterstützung im Umgang mit der Partnerschaftsgewalt zielen (vgl. Abb. A.9.9, Anhang 9).

Die Interviews mit Beistandspersonen aus den vier ausgewählten Kantonen zeigen zum einen ebenfalls die breite Palette an Aufgaben, die ihnen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt übertragen werden. Zum anderen zeigen sie noch weitere Aspekte auf, die die Unterschiede im Vorgehen je nach den kantonalen Kinderschutzstrukturen deutlich machen. Im Kanton Aargau werde der Interviewten zufolge die Beistandsperson vielfach zuerst niederschwellig während eines Verfahrens eingesetzt. Sie habe dabei den Auftrag,

¹⁴³ 25 Personen haben weitere Aufgaben in diesen Fällen genannt.

die Eltern zu beraten und abzuklären, ob zivilrechtliche Massnahmen notwendig sind. Auf dieser freiwilligen Ebene könne mit interventionsorientierter Beratung bereits viel erreicht werden, sodass zivilrechtliche Massnahmen nicht erforderlich seien. Sollten doch zivilrechtliche Massnahmen notwendig werden, könne sie als Beistandsperson eingesetzt werden, sodass sie die Arbeit in den Familien fortsetzen könne. Dies sei möglich, weil der freiwillige und zivilrechtliche Kindesschutz in einer Fachstelle vereint seien. Dieser «Kontinuitätsvorteil» zeige sich dann auch wieder nach Beendigung der Massnahmen, sollte die Familie, ein Elternteil oder das Kind wünschen, weiter von derselben Person begleitet zu werden. Sie könnten sich auch punktuell noch an die Beistandsperson bei Unterstützungsbedarf wenden. Dieses Vorgehen gelte sowohl bei Kindesschutz- als auch bei Eheschutz- und Scheidungsverfahren. Während diese Beiständin somit einen Vorteil in der Möglichkeit der kontinuierlichen Arbeit mit den Familien sah, war es bei den Beistandspersonen aus den anderen Kantonen eine (implizite) Vorgabe, dass die abklärende Person später *nicht* die Beistandschaft im gleichen Fall übernimmt, ausser die Familie wünsche dies ausdrücklich.

Selbsterteilte Aufgaben der Beistandspersonen, die im beruflichen Selbstverständnis begründet sind

Neben diesen expliziten Aufträgen, die in erster Linie auf die Eltern fokussieren, gibt es Aufgaben, die die Beistandspersonen in den Fällen übernehmen, die im jeweiligen Berufsverständnis begründet sind und stärker die Kinder im Blick haben. Hierzu zählen laut der interviewten Beistandspersonen

- mit dem Kind zu sprechen und die Lebenssituation des Kindes erfassen,
- gegenüber uneinigen oder strittigen Eltern Partei für das Kind ergreifen,
- den Eltern die Wünsche des Kindes vermitteln,
- dem Kind gegenüber zu erklären, was geschieht, weshalb gewisse Massnahmen getroffen wurden,
- die Entwicklung des Kindes zu beobachten,
- zu beurteilen, ob weitere Kindesschutzmassnahmen notwendig sind,
- Netzwerkarbeit mit weiteren involvierten Akteur:innen zu leisten.

Sofern es Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt gab, erläutern die Beistandspersonen den interviewten Fachpersonen zufolge den Eltern, wie sich Gewalt auf Kinder auswirkt und was wichtig für die gesunde Entwicklung des Kindes ist. Sie setzten ausserdem Grenzen (Gewalt darf sich nicht wiederholen), versuchten, Einsicht bei den Eltern betreffend der Gewaltproblematik zu erlangen, und suchten mit den Eltern Möglichkeiten, damit diese ihre elterliche Verantwortung wieder wahrnehmen können. Diese Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Aufgaben sei eine Kernaufgabe von Beistandspersonen, was dazu führe, dass sich ihr Vorgehen in Fällen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt nicht unterscheide. So gab eine interviewte Beiständin an:

«Es ist so multiproblembelastet häufig, dass Gewalt einfach auch ein Ausdruck von Hilflosigkeit ist, und da geht es darum, dass der Zugang zu Ressourcen, die sind immer vorhanden, Fähigkeiten sind immer vorhanden, die sind manchmal einfach wirklich sehr, sehr zugebuddelt und da den Zugang wiederherzustellen»
(Interview mit BB1).

Diese subjektive Theorie über die Ursachen der Gewalt verschiebt den Fokus weg von der Bearbeitung der Gewalt hin zur Erschliessung von Ressourcen. Damit erscheint eine «Andersbehandlung» der Fälle mit elterlicher Partnerschaftsgewalt auch nicht notwendig.

Vor- und Nachteile eines Gestaltungsspielraums bei der konkreten Ausgestaltung der Mandate

Wie gesagt, zeigen sowohl die Interviews als auch die Umfrageergebnisse, dass den Beistandspersonen häufig ein gewisser Spielraum in der konkreten Ausgestaltung ihres Mandats überlassen wird. Auf der einen Seite wurde dies von den online befragten Beistandspersonen positiv kommentiert, zumal es zur sozialarbeiterischen Kompetenz gehöre, das Mandat auszufüllen. Auf der anderen Seite wurde mit Blick auf Trennungsfälle mit elterlicher Partnerschaftsgewalt festgehalten, dass klare Aufgaben bei Widerstand der Eltern helfen würden, die Massnahmen zu legitimieren. Allerdings zeigte sich hierbei ein Unterschied zwischen den Aufträgen der KESB und der Zivilgerichte. Während die Mehrheit der befragten Beistandspersonen mit den Gestaltungsfreiräumen durch die KESB zufrieden waren (70,8 %; $n = 165$), traf dies auf «nur» gut die Hälfte der Beiständ:innen mit Blick auf die Aufträge der Zivilgerichte zu (57,3 %; $n = 59$). Hier würden sich mehr Beistandspersonen weniger oder keinen Gestaltungsfreiraum wünschen (27,2 %; $n = 28$) als mit Blick auf die KESB (17,6 %; $n = 41$). Beistandspersonen in der Romandie gaben dabei häufiger an, zufrieden mit den Gestaltungsfreiräumen durch die Zivilgerichte zu sein (81,3 %) als Beistandspersonen aus der Deutschschweiz (52,9 %).¹⁴⁴ Insgesamt wollten gut ein Fünftel der befragten Beistandspersonen weniger Gestaltungsspielraum (22,3 %; $n = 23$) und etwa 16 Prozent Beiständ:innen anderen oder mehr Gestaltungsspielraum ($n = 16$). Bemängelt wurde, dass die Besuchszeiten zu starr geregelt seien und allgemein sollte es einfacher möglich sein, die Massnahmen anzupassen.

Mangelnde Ausrichtung der Aufgaben an den Bedürfnissen der Kinder

Die Ergebnisse haben insgesamt gezeigt, dass die den Beistandspersonen erteilten Aufgaben stärker die Eltern als die Kinder adressieren. Dies kritisierten auch die befragten Beistandspersonen. Sie merkten zudem an, dass die Massnahmen zum Teil ungeeignet seien. Insbesondere den Richter:innen fehle das notwendige Fachwissen zum Kindesschutz. Auf der anderen Seite wurde angemerkt, dass die Behörden mutiger sein sollten und selbst mehr Massnahmen beschliessen sollten. Dafür, dass die Behörden in ihren Beschlüssen stärker auf die Eltern und weniger auf die Kinder fokussieren, sprechen ebenfalls die Ergebnisse aus der Bearbeitung der Fallbeispiele im Rahmen der Umfrage (vgl. Kap. 4.3.2). Einzelne Beistandspersonen haben sich vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, der Auftragsklärung vorab mehr Zeit zu widmen. Dies sollte ihrer Ansicht nach durch die auftraggebende Behörde zusammen mit der Beistandsperson erfolgen. Allgemein wünschten sie sich mehr Austausch mit den Behörden.

Wird elterliche Partnerschaftsgewalt in den Mandaten der Beistandspersonen berücksichtigt?

Insgesamt erwecken die Angaben der Beistandspersonen den Eindruck, dass bei Beistandschaften in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen (un-)verheirateter Paare mit Partnerschaftsgewalt kaum auf die Gewalt eingegangen wird. So gab etwa die Hälfte der befragten Beistandspersonen an, die Gewalt werde in den Aufträgen nicht explizit berücksichtigt (47,7 %; $n = 114$), auch wenn dies bei Besuchsrechtsbeistandschaften (Art. 308 Abs. 2 ZGB) häufiger der Fall sei. Beiständ:innen aus der Deutschschweiz gaben dabei signifikant häufiger an (50,9 %), dass die Gewalt keine Berücksichtigung finde, als Beistandspersonen aus der Romandie (20,0 %).¹⁴⁵ Jeweils etwa ein Fünftel der Befragten meinte, die Gewalt werde zwar explizit genannt, aber keine konkreten Angaben zu den Gewalthandlungen gemacht (17,9 %; $n = 59$) bzw. die Gewalt werde explizit benannt und Angaben zu den konkreten

¹⁴⁴ Der gefundene Unterschied war allerdings statistisch nicht signifikant ($p = .108$).

¹⁴⁵ $p = .003$

Gewalthandlungen gemacht (18,5 %; $n = 61$). Letzteres traf signifikant häufiger auf Beistandspersonen aus der Romandie zu (60,0 %) als auf solche aus der Deutschschweiz (21,7 %).¹⁴⁶

12 Prozent der befragten Beistandspersonen gaben an ($n = 38$), die Aufträge würden in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt spezifische Aufgaben in Bezug auf die Gewalt umfassen, 13 Prozent meinten, die potenziellen Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder seien im Auftrag formuliert ($n = 44$). Den Anmerkungen zu dieser Frage¹⁴⁷ waren spezifische Probleme aus Sicht der Sozialarbeitenden in diesen Fällen zu entnehmen. So werde zum einen dem Aspekt zu wenig Rechnung getragen, dass die Kinder die elterliche Partnerschaftsgewalt miterleben, zum anderen würden die Folgen für den gewaltbetroffenen Elternteil nicht berücksichtigt ($n = 4$ von 43), «von den Frauen [werde] sehr viel verlangt» (Beistandsperson 249). Auch würden zu selten Massnahmen mit Blick auf die gewaltausübende Person angewiesen. Eine Person fasste dies folgendermassen zusammen:

«In Fällen von HG [häuslicher Gewalt, PK] sollten grundlegende andere Methoden und Aufträge in Erwägung gezogen werden. Eine gewaltbetroffene Person kann nicht an den Tisch mit dem Gewaltausübenden gezwungen werden und auch die Kontaktabbauung oder Wiederaufnahme der Kontakte zu den Kindern ist aus meiner Sicht vor allem in Bezug auf das Tempo und die Intensität von Seiten der gewaltbetroffenen (ob direkt oder indirekt) zu steuern, also von den Kindern und dem gewaltbetroffenen Elternteil und zwar unbedingt ohne Druck auszuüben. Dies könnte in einem Entscheid klar formuliert sein. Im Moment werden die Gewaltausübenden oft sehr unterstützt und gestärkt in ihrem Kontaktrecht ohne das Recht aufgrund der vorangegangenen Vorfälle von HG deutlich einzuschränken und zugunsten der Gewaltbetroffenen auszulegen. Es sollte Druck von den Betroffenen genommen werden – im Moment ist leider oft das Gegenteil der Fall und dies führt zu Verhärtungen, unnötigen langgezogenen Streitigkeiten, Verweigerungen und viel Leid und Druck zusätzlich zu dem, was die Kinder schon erlebt haben.» (Beistandsperson 249)

Nützlichkeit der verschiedenen Aufgaben in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt aus Sicht der befragten Beiständ:innen

Die verschiedenen Aufgaben in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt schätzten die Beistandspersonen mehrheitlich im Schnitt als «eher nützlich» ein (vgl. Abb. A.9.10, Anhang 9). Beistandspersonen aus der Romandie beurteilten die Aufgaben im Schnitt häufiger als nützlich als Beiständ:innen aus der Deutschschweiz. Dies galt insbesondere für Massnahmen, die sich direkt auf die elterliche Partnerschaftsgewalt beziehen, wie die Aufklärung des Kindes über die elterliche Partnerschaftsgewalt oder die Beratung der Eltern diesbezüglich. Darüber hinaus scheinen Beistandspersonen aus der Romandie in diesen Fällen eher Aufträge mit mehr Vorgaben zu bevorzugen als Beiständ:innen aus der Deutschschweiz (vgl. Abb. A.9.10, Anhang 9).

Die Anmerkungen der befragten Beistandspersonen zur Nützlichkeit der verschiedenen Aufgaben in Trennungsfällen¹⁴⁸ mit elterlicher Partnerschaftsgewalt zeigt wieder, dass es aus Sicht der Beistandspersonen auf der einen Seite sinnvoll sein kann, in diesen Fällen Gestaltungsfreiraum zu haben ($n = 10$; 17,5 %), dass es auf der anderen Seite aber auch sinnvoll sein kann, weniger Gestaltungsspielraum zu haben, um die Massnahmen vor den Eltern

¹⁴⁶ $p < .001$

¹⁴⁷ 43 Befragte haben Anmerkungen hierzu gemacht.

¹⁴⁸ 57 Beiständ:innen haben Anmerkungen zur Nützlichkeit der verschiedenen Aufgaben gemacht.

legitimieren und besser durchsetzen zu können ($n = 8$; 14,0 %) (vgl. oben). Beispielhaft hierfür kann die folgende Anmerkung einer befragten Beistandsperson stehen:

«Bei hochkonflikthaften Elternbeziehungen mit vergangener und / oder aktueller partnerschaftlicher Gewalt sind offen formulierte Aufträge der KESB / des Gerichtes teilweise kaum umsetzbar, weil es den Eltern kaum gelingt, sich auf etwas zu einigen. Es wäre hilfreich, wenn die Aufträge der KESB / des Gerichts konkreter formuliert werden. So kann mit den Eltern zielgerichteter gearbeitet werden.» (Beistandsperson 159)

Zudem haben Befragte darauf hingewiesen, dass diese Fälle häufig sehr ressourcenintensiv seien und den Beiständ:innen z. T. das notwendige Wissen fehle. Es sei daher sinnvoll, bestimmte Aufgaben an entsprechend spezialisierte Fachstellen zu überweisen (z. B. Beratung der Eltern zu elterlicher Partnerschaftsgewalt an Opferhilfestellen) ($n = 16$; 28,1 %). In diesen Fällen müsse dann allerdings auch die Finanzierung derselben geklärt sein. Wiederholt thematisiert wurde in diesem Zusammenhang ausserdem die oft mangelnde Kooperationsbereitschaft und/oder -fähigkeit der Eltern ($n = 11$; 19,3 %). Eine befragte Fachperson aus der Nordwestschweiz kritisierte scharf das Vorgehen der Behörden in diesen Fällen:

«Beratung der Eltern in Bezug auf die Gewalt, dies gehört aus meiner Sicht nicht in den Aufgabenkatalog der Beistandsperson. Die KESB hat hierzu andere Instrumente, z.B. die Eltern anzuweisen eine Gewaltberatung aufzusuchen. Im [W]eiteren sind Frauen, die jahrelang häusliche Gewalt erleben, oft derart traumatisiert, dass gemeinsame Elterngespräche nicht angezeigt sind. Worauf die KESB und auch das Gericht zu wenig [R]ücksicht nehmen, sind die zum Teil schwer traumatisierten Kinder, die dann plötzlich den Vater sehen sollen. Hier besteht dringend seitens der KESB und dem Gericht mehr Einsicht und den Mut auch mal ein Besuchsrecht von [vornherein] zu sistieren, Therapie für das Kind anzuweisen und dann allenfalls wenn das Kind bereits ist, begleitete Kontakte zum Vater aufzubauen.» (Beistandsperson 162)

Allerdings zeigen die Anmerkungen z. T., dass auch Beistandspersonen die Partnerschaftsgewalt allein auf Ebene der Eltern verorten und es von einem «kinderwohl-orientierten Blick» trennen, wie das folgende Beispielzitat zeigt:

«Der Beistand ist für das Kind da und wird aus dem Blickwinkel schauen, nicht für die Eltern und ihre Konflikte. Für diese Eltern ist die Paarebene und die Elternebene so eine starke Vermischung, dass es sofort zu einem Interessenskonflikt der Beistandsperson kommen muss.» (Beistandsperson 181)

Zwischenfazit zum Einsatz von Beistandspersonen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfälle mit elterlicher Partnerschaftsgewalt

Ca. 40-50 Prozent der befragten KESB-Mitglieder und ca. 20-45 Prozent der Richter:innen hätten in den Fallbeispielen mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt eine Beistandschaft (Art. 308 Abs. 1, 2 und/oder 3 ZGB) für die beiden Kinder errichtet (Kap. 4.3.2). Bei der Übertragung des Mandats werden den Beistandspersonen verschiedene Dokumente, wie Gefährdungsmeldungen, Abklärungsberichte oder Gutachten, übermittelt, die zumindest potenziell Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt enthalten können. Unabhängig davon, welche Dokumente übermittelt werden, wird die Mehrheit der Beistandspersonen (72 %) über bekannte Gewaltvorfälle informiert. Auf der anderen Seite heisst dies jedoch, dass gut ein Viertel der Beistandspersonen nicht systematisch über bekannte Gewaltvorfälle informiert wird, obwohl dies eine wichtige Information für die Ausgestaltung des Mandats ist. Ob über bekannte Gewaltvorfälle informiert wird, scheint von der «Beweisbarkeit» der Gewalt (z. B. durch Polizeiberichte) sowie von den Gewaltformen und damit vermutlich von der wahrgenommenen «Schwere der Gewalt» abzuhängen. Dabei zeigten sich z. T. signifikante Unterschiede zwischen den Sprachregionen. So werden Beistandspersonen aus der Romandie signifikant häufiger von den Richter:innen informiert als Beistandspersonen aus der Deutschschweiz.

Wichtiger als die von den Behörden übermittelten Dokumente scheinen für die Beistandspersonen die Gespräche mit den Eltern zu sein. Dabei bevorzugten sie wie die Behördenvertreter:innen auch Gespräche, bei denen beide Eltern gemeinsam anwesend sind. Äussert der gewaltbetroffene Elternteil jedoch Sorgen oder Ängste werden getrennte Gespräche durchgeführt oder es wird auf andere Gesprächssettings, wie z. B. Videotelefonie, zurückgegriffen. Problematisch daran ist, dass Letztere zwar für eine physische Trennung der Eltern sorgen, es ermöglicht dem gewaltausübenden Elternteil jedoch immer noch, Kontrolle über die/den Ex-Partner:in auszuüben.

Im Rahmen der Mandate werden den Beistandspersonen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt verschiedene Aufgaben übertragen, wie z. B. die Überwachung des persönlichen Kontakts des Kindes zum besuchsberechtigten Elternteil oder die Regelung des Besuchsrechts in Zusammenarbeit mit den Eltern. Aus den Perspektiven der verschiedenen Akteur:innen zeigt sich dabei, dass den Beistandspersonen häufiger Aufgaben auf Elternebene übertragen werden und weniger Aufgaben, bei denen der Fokus auf den Kindern liegt oder auf der Gewaltthematik. Entsprechend gab etwa die Hälfte (48 %) der befragten Beistandspersonen an, dass die elterliche Partnerschaftsgewalt in den Mandaten nicht explizit berücksichtigt wird. Häufiger sei dies bei Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 2 ZGB der Fall. Dabei wird die Partnerschaftsgewalt in der Romandie signifikant häufiger in den Mandaten explizit berücksichtigt als in der Deutschschweiz. Aus Sicht der Beistandspersonen berücksichtigen die Behörden zudem den Aspekt zu wenig, dass die Kinder von der elterlichen Partnerschaftsgewalt ebenfalls betroffen sind, und auch dem Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils werde zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Gerade psychische Gewalt werde von den Behörden häufig auch nicht als Gewalt benannt, sondern als «Konflikt» oder «Unstimmigkeit» umschrieben.

Zwar bekommen die Beistandspersonen von Behörden in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt eher selten Aufgaben übertragen, bei denen die Kinder im Fokus stehen. Derartige Aufgaben weisen sich die Beistandspersonen aufgrund ihres beruflichen Selbstverständnisses jedoch selbst zu. Zu diesen Aufgaben zählen z. B. die Vertretung der Perspektive der Kinder gegenüber den Eltern, dem Kind die

beschlossenen Massnahmen erklären, die Beurteilung, ob eine Kindesschutzmassnahme notwendig ist, sowie Netzwerkarbeit. Dies weist bereits auf einen gewissen Spielraum in der Ausgestaltung der Mandate hin.

Und insgesamt zeigen die Befunde, dass die Beistandspersonen einen gewissen Spielraum bei der Ausgestaltung der Mandate haben (z. B. bei der Wahl der Methode/Vorgehensweise bei der Begleitung der Umgangskontakte). Auf der einen Seite begrüsst dies die Beistandspersonen, zumal es zur sozialarbeiterischen Kompetenz gehöre, das Mandat auszufüllen. Auf der anderen Seite sahen die Beistandspersonen auch Nachteile im Gestaltungsspielraum, da dies die Legitimierung von Massnahmen gegenüber den Eltern erschwere. Die Mehrheit der befragten Beistandspersonen war allerdings mit dem ihnen überlassenen Gestaltungsspielraum zufrieden (71 % mit Blick auf Mandate der KESB, 57 % mit Blick auf Mandate durch Zivilgerichte). Bemängelt wurde allerdings, dass die Besuchszeiten zu starr geregelt seien und allgemein sollte es einfacher möglich sein, die Massnahmen anzupassen. Allerdings verweist Bächler (2015, S. 10) darauf, dass laut Bundesgericht der persönliche Verkehr nicht durch eine Beistandsperson geregelt werden dürfe (BGer 5C.68/2004), «Art und Umfang der Besuchskontakte [seien zudem] relativ detailliert und grundsätzlich auf Dauer zu regeln» (Bächler, 2015, S. 10).

Zwar beurteilten die Beistandspersonen die ihnen in den Fällen übertragenen Massnahmen im Schnitt als eher nützlich. Dennoch wurden bestimmte Massnahmen zum Teil als ungeeignet beurteilt. Insbesondere den Richter:innen an Zivilgerichten fehlten aus Sicht von befragten Beistandspersonen die notwendigen Kompetenzen im Kindesschutz. Allerdings sprachen sich Befragte ebenfalls dafür aus, dass die Behörden mutiger sein und mehr Massnahmen anordnen sollten. Dies entspricht auch der Position von Bächler (2015). Einzelne Beistandspersonen haben sich entsprechend dafür ausgesprochen, dass sich die Behörden vor dem definitiven Entscheid mit den Beistandspersonen austauschen, die Aufgaben vorbesprochen werden.

Abschliessend ist jedoch anzumerken, dass auch Beistandspersonen z. T. nicht zwischen Fällen mit und ohne elterlicher Partnerschaftsgewalt unterscheiden. Eine mögliche Erklärung hierfür könnte darin liegen, dass sie die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben als ihre Kernaufgabe ansehen. Zudem arbeiten sie häufig mit mehrfach belasteten Familien. Diese Multiproblembelastung ermöglicht es, die Gewalt über die prekäre Situation der Familie zu erklären, so dass die Bearbeitung der Gewaltthematik an sich weniger relevant erscheint.

4.3.2 Praxis der Anordnung/Zuweisung der erwachsenen Bezugspersonen zu ausgewählten Massnahmen und der Nutzung von Angeboten mit Blick auf die Kinder in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt sowie zur Angebotslandschaft (Frage 9)

Den Behörden (KESB, Zivilgerichten) stehen in konflikthaften Trennungen und Scheidungen mit und ohne Partnerschaftsgewalt eine Reihe verschiedener Instrumente zur Verfügung, insbesondere auch um einen Kontakt zwischen den Kindern und dem besuchsberechtigten Elternteil zu gewährleisten (für einen Überblick siehe Fassbind et al., 2021). Darunter sind auch Massnahmen, die in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt, nicht nur das Wohl der Kinder, sondern auch die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils gewährleisten sollen (z. B. begleitete Besuchskontakte).

Häufigkeit der Anordnung von Massnahmen auf Eltern- und Kindebene durch KESB in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt

Die Befunde zeigen, dass Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) aus verschiedenen Gründen eher zurückhaltend in der Anordnung von Massnahmen auf Elternebene sind. So waren sich die im Rahmen der Onlineumfrage befragten Behördenvertreter:innen, Beistandspersonen und Anwäl:innen einig, dass KESB in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt eher selten Angebote nutzen, die der Klärung des Elternkonflikts dienen können, wie beispielsweise Mediation oder Paarberatung. Dies könnte darauf hindeuten, dass den Fachpersonen bewusst ist, dass diese Interventionen in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt ungeeignet sind. Doch auch Elternkurse, wie «Kinder im Blick», nutzen KESB-Mitglieder der Einschätzung der Befragten zufolge im Schnitt eher selten, selbst wenn sie ihnen bekannt sind (vgl. Abb. 21). Dies erstaunt umso mehr, als die befragten KESB-Mitglieder es als Herausforderungen ansahen, dass die Eltern die Kinder und die Folgen der Trennung auf diese nicht im Blick hätten (vgl. Kap. 4.3.3). Darüber hinaus liegen Befunde vor, die die Wirksamkeit solcher Angebote untermauern (u. a. Retz, 2014). Dabei zeigen sich hinsichtlich der Elternkurse Unterschiede zwischen den Sprachregionen: So nutzen diese Kurse KESB aus der Deutschschweiz signifikant häufiger als solche aus der lateinischen Schweiz.¹⁴⁹ Die Anmerkung zweier online befragter Beistandspersonen aus dem Kanton Zürich deutet jedoch daraufhin, dass die Angebote bekannter werden. Sie merkten an, dass seit einiger Zeit mehr Elternkurse von den Behörden in diesen Fällen angeordnet würden.

¹⁴⁹ $p < .001$

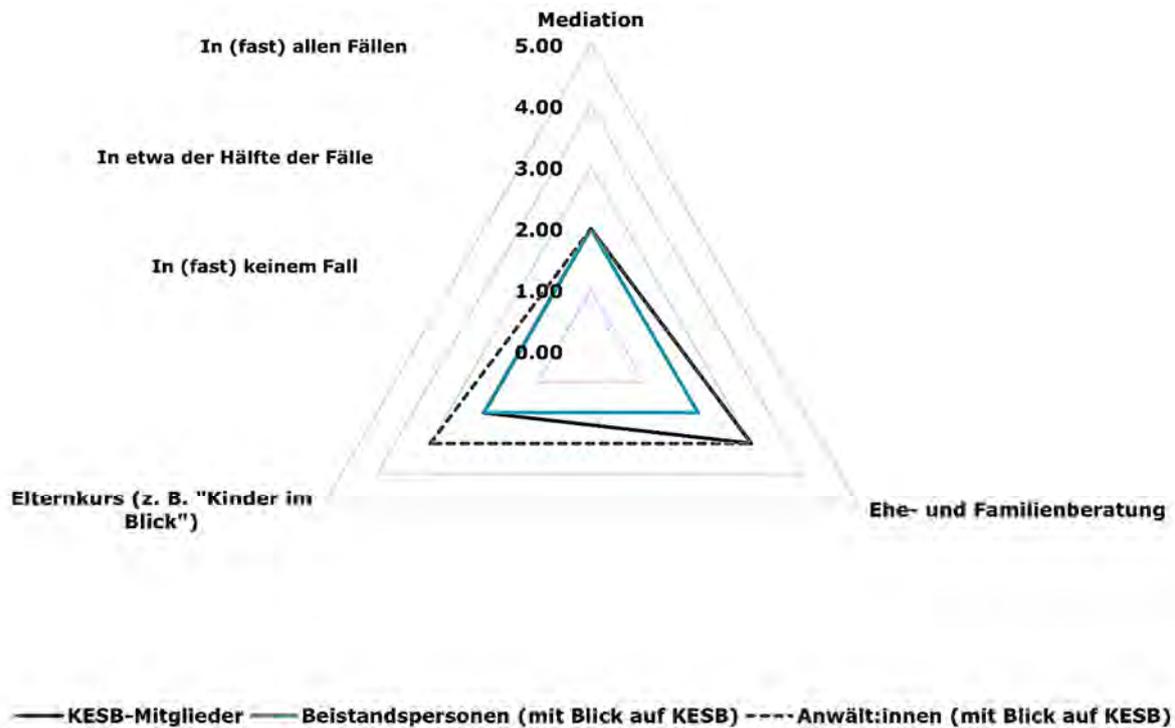


Abbildung 21: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote zur Konfliktklärung auf Elternebene sowie zur Sensibilisierung der Eltern, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder [n = 54], Beistandspersonen [n = 155-203] und Anwäl:innen [n = 50-75]) (eigene Daten)¹⁵⁰

Ein ähnliches Bild zeigte sich für die geschätzte Häufigkeit der Nutzung von Angeboten, die auf die Gewaltthematik auf Ebene der Eltern und der Fachpersonen fokussieren. Hier meinten die befragten Beistandspersonen, dass die KESB im Schnitt alle diese Angebote nur in wenigen Fällen nutze. Die KESB-Mitglieder und die Anwäl:innen teilten diesen Eindruck weitgehend mit Ausnahme der Nutzung der Opferhilfestellen. Diese würden nach Einschätzung der befragten KESB-Mitglieder im Schnitt in mehr als der Hälfte der Trennungsfälle mit elterlicher Partnerschaftsgewalt einbezogen (vgl. Abb. 22). Hierbei zeigten sich keine Unterschiede zwischen den Sprachregionen.

¹⁵⁰ Hierbei wurden nur die Angaben von Fachpersonen einbezogen, denen die jeweiligen Angebote bekannt waren.

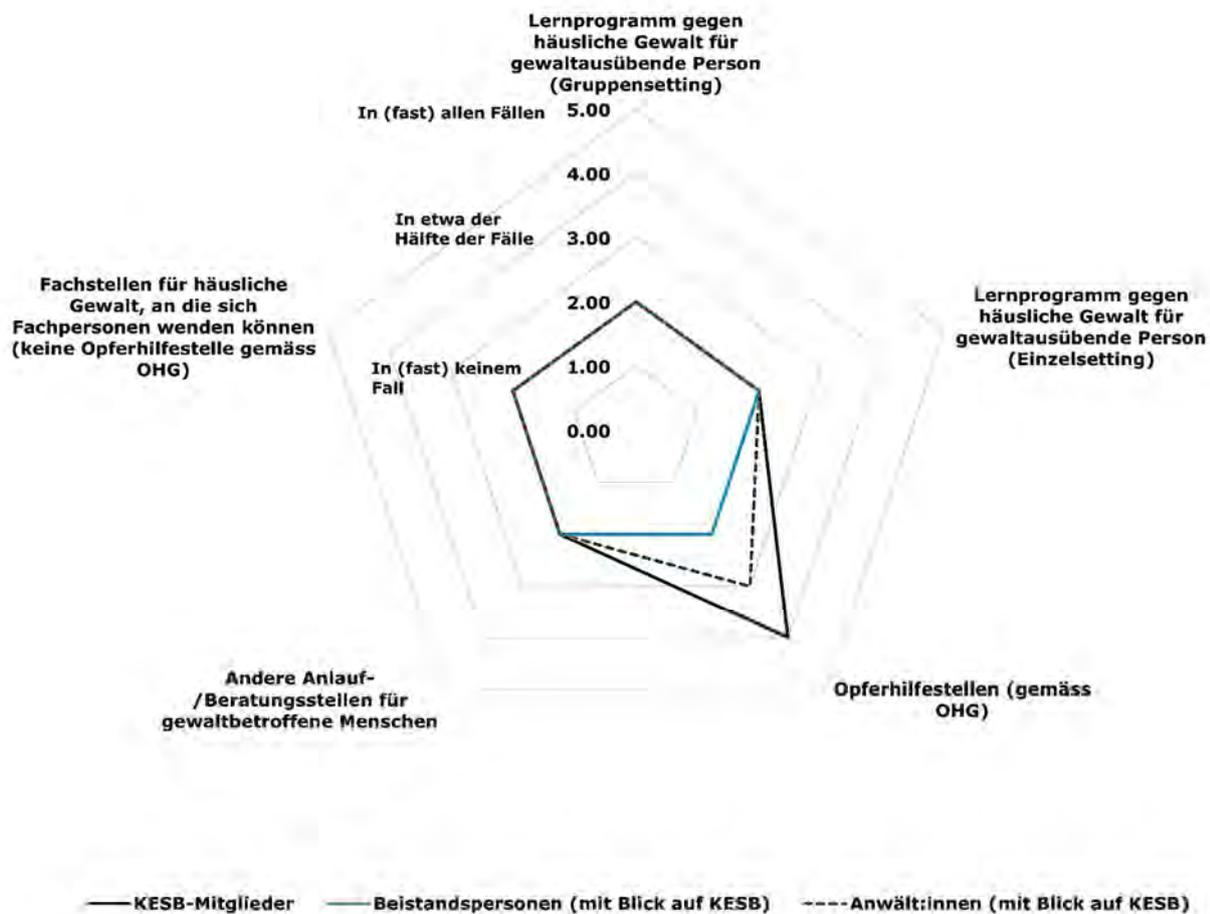


Abbildung 22: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote zum Thema häusliche Gewalt (Ebene Eltern, Fachpersonen), differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder [n = 54], Beistandspersonen [n = 155-203], Anwält:innen [n = 50-75]) (eigene Daten)¹⁵¹

Im Vergleich zu den anderen Angebotstypen werden solche, die die Kinder im Fokus haben, den Einschätzungen der Befragten zufolge im Schnitt häufiger von den KESB in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt eingesetzt (vgl. Abb. 23). Im Schnitt würden sie in den meisten bis etwa der Hälfte der Fälle eingesetzt; insbesondere auf Massnahmen zur Begleitung der Besuchskontakte sowie auf psychologische Unterstützung der Kinder werde häufiger zurückgegriffen, seltener hingegen auf Kurse für Kinder, die auf die Gewaltthematik oder die Trennung der Eltern fokussieren (vgl. Abb. 23). Dabei zeigten sich bezüglich der Nutzung von Massnahmen zur Begleitung der Besuchskontakte¹⁵² sowie von psychologischer Beratung oder Psychotherapie¹⁵³ signifikante Unterschiede zwischen den Sprachregionen, wobei KESB-Mitglieder aus der lateinischen Schweiz nach eigenen Angaben diese Angebote häufiger nutzten als solche aus der Deutschschweiz.

Die gefundenen Unterschiede zwischen den Sprachregionen weisen noch auf einen wichtigen Aspekt hin. So sind nicht alle der berücksichtigten Angebotstypen in den verschiedenen Regionen der Schweiz vorhanden und/oder

¹⁵¹ Hierbei wurden nur die Angaben von Fachpersonen einbezogen, denen die jeweiligen Angebote bekannt waren.

¹⁵² Institution für begleitete Besuche Eltern-Kind/ Begleiteter Besuchstreff (BBT): $M_{DE-CH} = 3,49$; $M_{Latein-CH} = 2,86$, $p = .037$

¹⁵³ Psychologische Beratung/Psychotherapie für Kinder und Jugendliche: $M_{DE-CH} = 3,46$; $M_{Latein-CH} = 2,69$, $p = .012$

bekannt. Beispielsweise nutzen KESB-Mitglieder aus der Deutschschweiz nach eigenen Angaben Elternkurse, wie «Kinder im Blick», signifikant häufiger als KESB-Mitglieder aus der lateinischen Schweiz.¹⁵⁴ Dies ist jedoch in erster Linie darauf zurückzuführen, dass diese Angebote dort weniger bekannt und/oder vorhanden sind.¹⁵⁵ Auch Kurse für Trennungskinder kannten viele Fachpersonen aus der lateinischen Schweiz nicht, bzw. sie gaben an, dass es diese im Kanton nicht gebe (58,3 %; $n = 7$). Die, die sie kannten, nutzten sie jedoch eher selten.¹⁵⁶ Die Fachpersonen aus der Deutschschweiz kannten diese Kurse zwar häufiger (86,5 %; $n = 32$), nutzten sie aber ebenfalls eher selten.¹⁵⁷

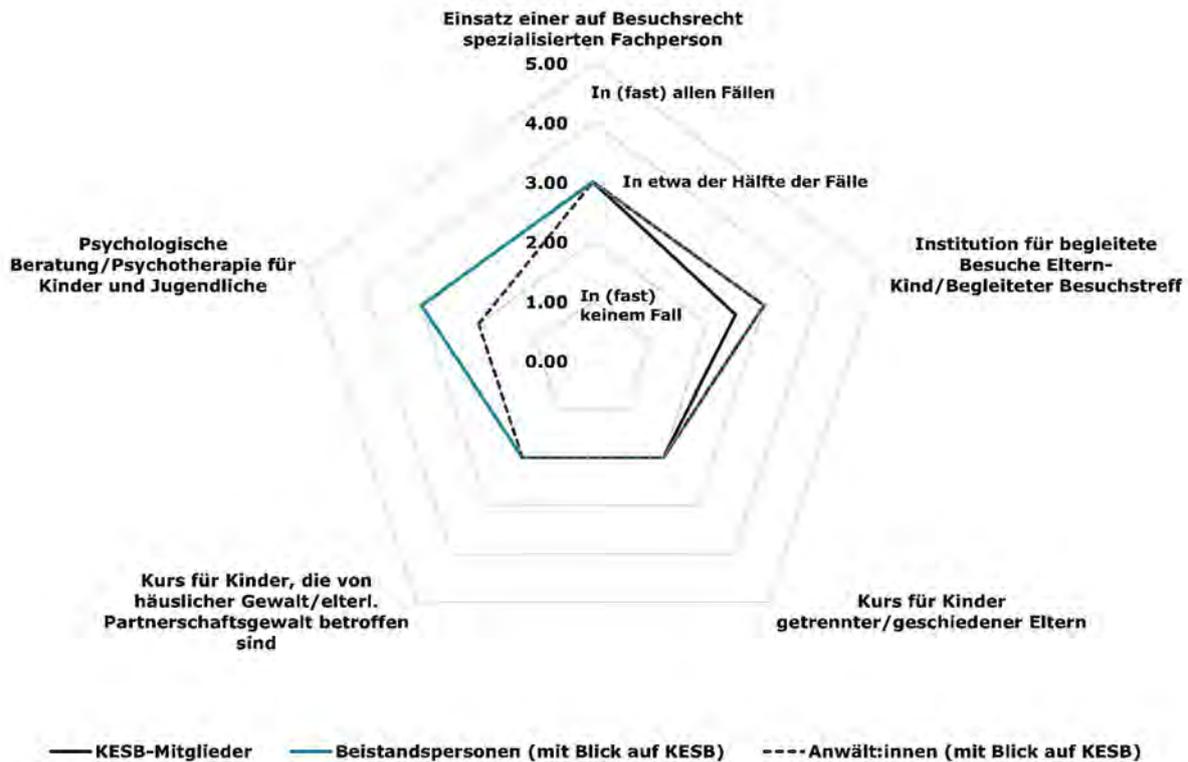


Abbildung 23: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote mit Blick auf die Kinder und den persönlichen Kontakt der Eltern mit den Kindern, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder [$n = 54$], Beistandspersonen [$n = 155-203$], Anwält:innen [$n = 50-75$]) (eigene Daten)¹⁵⁸

Das skizzierte Bild, das KESB eher selten auf die verschiedenen Angebotstypen zurückgreifen, bestätigen auch die Anmerkungen der Beistandspersonen.¹⁵⁹ So gaben diese an, dass die Massnahmen von den KESB selten angeordnet würden, da sie dies nur dann täten, wenn die Eltern sie nicht freiwillig in Anspruch nehmen, z. B. wenn Gewalt verneint werde ($n = 5$; 12,5 %). Darüber hinaus seien bestimmte Institutionen, wie die Opferhilfe, bereits vorher involviert, so dass die KESB sie nicht anordnen muss. Z. T. würden diese Massnahmen auch von der

¹⁵⁴ Elternkurse: $M_{DE-CH} = 3,23$; $M_{Latein-CH} = 5,00$, $p < .001$

¹⁵⁵ 2,5 Prozent der Befragten aus der Deutschschweiz war dieses Angebot nicht bekannt im Vergleich zu 75 Prozent aus der lateinischen Schweiz.

¹⁵⁶ $M = 4,20$

¹⁵⁷ $M = 3,75$

¹⁵⁸ Hierbei wurden nur die Angaben von Fachpersonen einbezogen, denen die jeweiligen Angebote bekannt waren.

¹⁵⁹ Insgesamt haben 40 Beistandspersonen hierzu Angaben gemacht.

Staatsanwaltschaft initiiert. Allgemein würden derartige Angebote eher dann genutzt, wenn keine Beistandschaft installiert sei ($n =$ jeweils 2). Ferner würden sich die KESB bei der Organisation der Massnahmen häufig auf die Beiständ:innen verlassen; diese würden häufig entsprechende Massnahmen beantragen und die zuständige KESB würde sie dann genehmigen ($n = 19$; 47,5 %). Eine Beistandsperson kritisierte explizit die Zurückhaltung der KESB; zum Wohle der Kinder sollte die KESB bestimmter eingreifen und auch nicht vor einer Platzierung der Kinder zurückschrecken. Von zwei Beistandspersonen aus den Kantonen Aargau und Neuenburg wurde zudem auf zeitnahe Erstinterventionen in diesen Fällen hingewiesen (zu diesen Angeboten in beiden Kantonen: vgl. Kap. 3).

Häufigkeit der Anordnung von Massnahmen auf Eltern- und Kindebene durch Zivilgerichte

Ein etwas anderes Bild zeigte sich bezüglich der Nutzung der verschiedenen Unterstützungsangebote durch Richter:innen an Zivilgerichten. Zwar greifen nach Angaben der Befragten auch diese im Schnitt eher selten auf die verschiedenen Angebote zurück, während jedoch die Einschätzung der Nutzungshäufigkeit der Angebote durch die KESB aus den verschiedenen Perspektiven (KESB-Mitglieder, Beiständ:innen, Anwält:innen) weitgehend übereinstimmen, wichen sie bezüglich der Nutzungshäufigkeit der Angebote durch die Zivilgerichte stärker ab. So waren sich die befragten Richter:innen und Beistandspersonen im Schnitt einig, dass Richter:innen nur in wenigen Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt auf Angebote auf Elternebene zurückgreifen, die der Lösung des Elternkonflikts dienen können. Die Anwält:innen meinten hingegen im Schnitt, dass Richter:innen in mehr als der Hälfte dieser Fälle auf solche Angebote zurückgreifen würden (vgl. Abb. 24). Hierbei zeigten sich keine Unterschiede zwischen den Sprachregionen, wobei zu berücksichtigen ist, dass nur wenige Richter:innen aus der lateinischen Schweiz an der Befragung teilgenommen haben.

Aus Sicht der interviewten Anwältinnen ordneten Zivilgerichte dann eine Mediation oder den Besuch des Kurses «Kinder im Blick» an, wenn das Konfliktpotenzial zwischen den Eltern sichtbar sei, weil sie etwa vor Gericht streiten würden. Eine weitere Anwältin zeigte sich im Interview von dem Angebot «Cochem» zur elterlichen Einigung begeistert. Kritisch wird dies allerdings in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt. Hier sind diese Interventionen ungeeignet (vgl. Kap. 4.1).

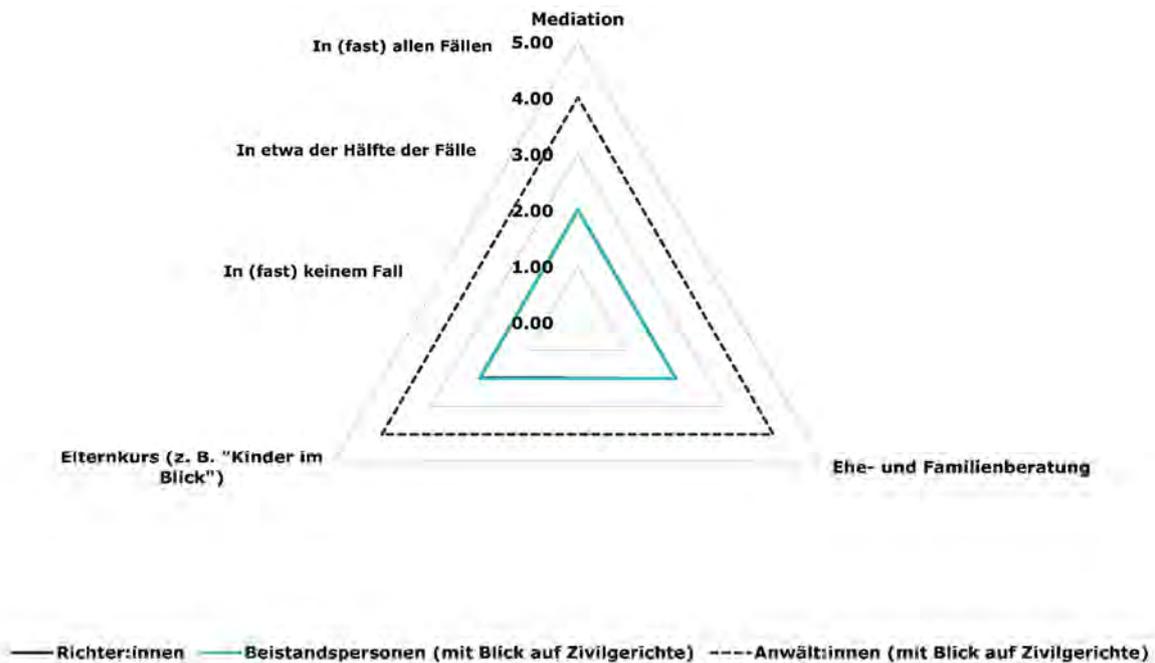


Abbildung 24: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote zur Konfliktklärung auf Elternebene sowie zur Sensibilisierung der Eltern, differenziert nach Berufsgruppe (Richter:innen [n = 54], Beistandspersonen [n = 155-203] und Anwält:innen [n = 50-75]) (eigene Daten)¹⁶⁰

Das Gleiche galt für Angebote, die auf die Gewaltthematik fokussieren (vgl. Abb. 25), wobei die befragten Richter:innen aus der lateinischen Schweiz angaben, dass sie Lernprogramme gegen häusliche Gewalt (Gruppen- oder Einzelsetting) sowie Opferhilfestellen (fast) in allen Fällen nutzen würden, während die befragten Richter:innen aus der Deutschschweiz im Schnitt angaben, in fast keinem Fall auf diese Angebote zurückzugreifen. Auch aus Sicht der interviewten Anwältinnen ordneten Zivilgerichte nur selten die Teilnahme an Lernprogrammen gegen häusliche Gewalt an.

¹⁶⁰ Hierbei wurden nur die Angaben von Fachpersonen einbezogen, denen die jeweiligen Angebote bekannt waren.

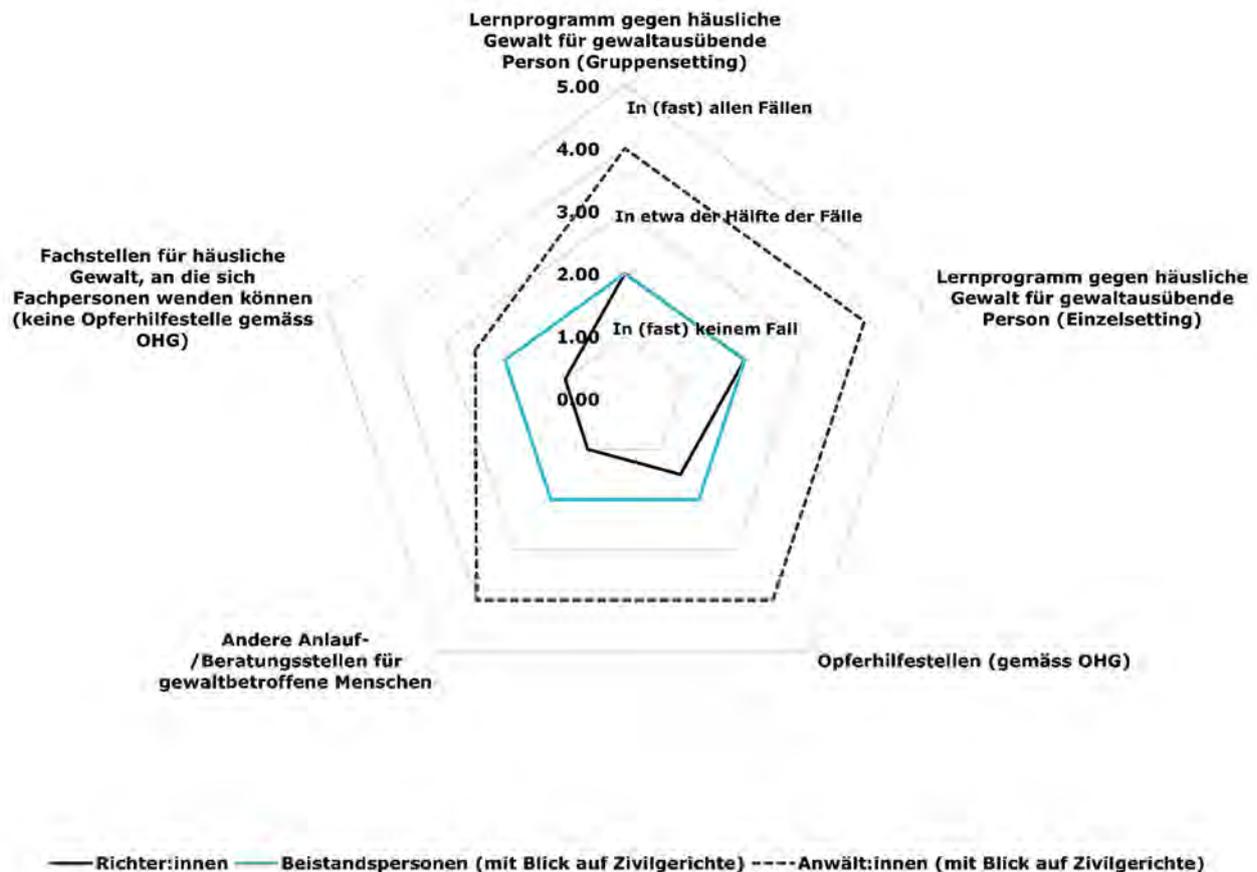


Abbildung 25: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote zum Thema häusliche Gewalt (Ebene Eltern, Fachpersonen), differenziert nach Berufsgruppe (Richter:innen [n = 54], Beistandspersonen [n = 155-203] und Anwält:innen [n = 50-75]) (eigene Daten)¹⁶¹

Die Häufigkeit der Nutzung von Angeboten, die der Unterstützung der Kinder in diesen Fällen dienen, schätzten die befragten Richter:innen ebenfalls geringer ein als die anderen befragten Fachpersonen (vgl. Abb. 26). Eine Erklärung für diesen Unterschied könnte sein, dass die Richter:innen die Anordnung dieser Massnahmen – den Beistandspersonen (n = 5)¹⁶² zufolge – den KESB und diese wiederum die Auswahl derselben z. T. den Beistandspersonen überlassen. Es könnte also sein, dass die befragten Anwält:innen und Beistandspersonen die Anordnung einer Massnahme dem Zivilgericht zuschreiben, diese dies aber der KESB überlassen haben und die eigene Nutzungshäufigkeit daher geringer einschätzen. Auf der anderen Seite wurde von einer Beistandsperson jedoch angemerkt, dass es auch sein könnte, dass die Richter:innen eine Massnahme installiert haben, bevor sie die Beistandschaft übernehmen, dann wüssten sie dies z. T. nicht. Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass die gefundenen Unterschiede schlicht auf Besonderheiten der befragten Stichprobe von Richter:innen zurückzuführen ist. Zudem scheinen insbesondere Richter:innen schlechter über bestehende Angebote informiert zu sein als die anderen Berufsgruppen.

¹⁶¹ Hierbei wurden nur die Angaben von Fachpersonen einbezogen, denen die jeweiligen Angebote bekannt waren.

¹⁶² 27 Beistandspersonen haben Anmerkungen zur Nutzung der aufgeführten Angebote durch die Zivilgerichte gemacht.

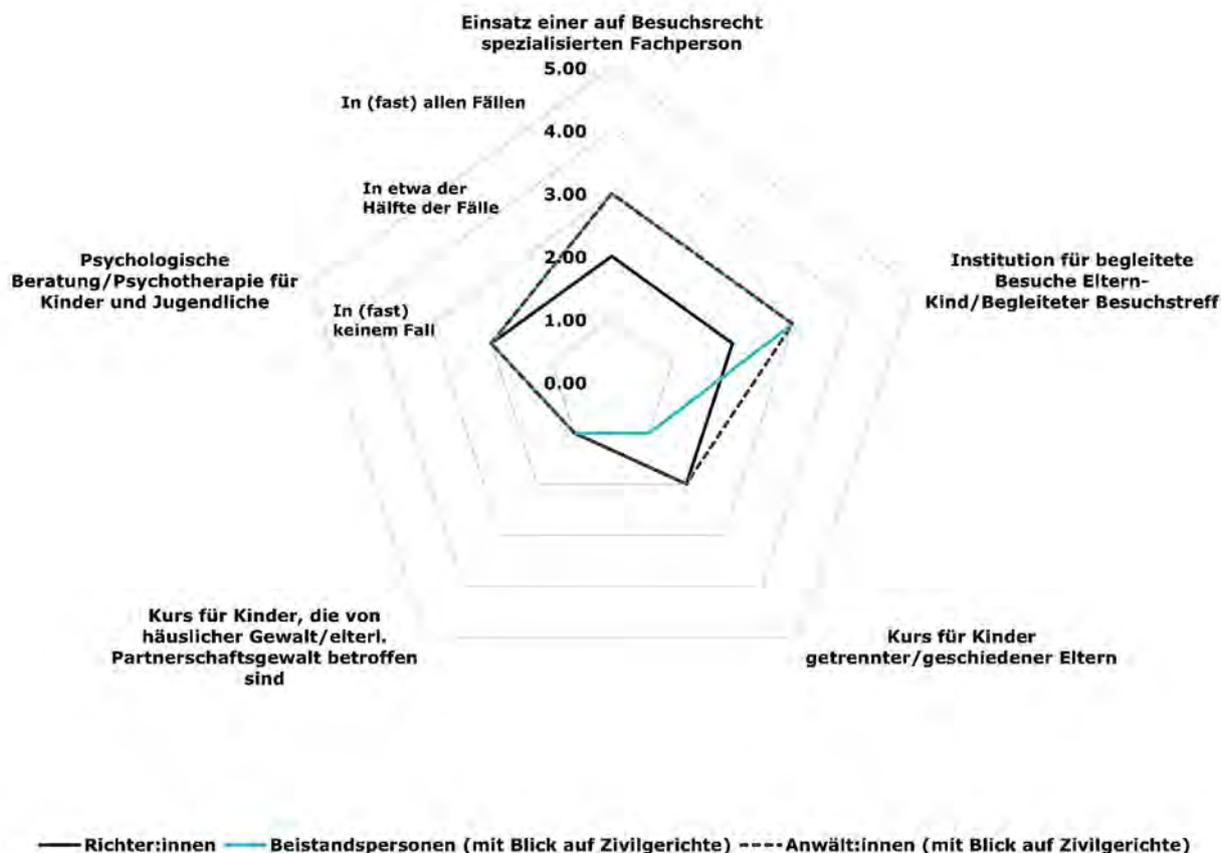


Abbildung 26: Durchschnittliche geschätzte Häufigkeit der Nutzung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt – Angebote mit Blick auf die Kinder und den persönlichen Kontakt der Eltern mit den Kindern, differenziert nach Berufsgruppe (Richter:innen [n = 54], Beistandspersonen [n = 155-203] und Anwälte:innen [n = 50-75]) (eigene Daten)¹⁶³

Anordnung von Massnahmen auf Elternebene in Fallbeispielen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt und deren Begründung

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage in den beiden Fallbeispielen mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt, «Stillhart/Moretti» und «Maillard/Rüeggsegger» (Kap. 6.8.1, 6.8.2), hätte die Mehrheit der KESB-Mitglieder Massnahmen auf Elternebene, wie Mediation oder Elternkurse, angeordnet. Dabei fällt auf, dass im Falle, in dem die psychische und körperliche Gewalt von Herrn Rüeggsegger ausging, die Befragten häufiger zu einem Elternkurs geneigt hätten, als wenn die Gewalt von Frau Maillard ausgegangen ist. Im letzten Fall hätten sie hingegen häufiger zu einer Paar- oder Familienberatung tendiert. Waren der Fallbeschreibung Hinweise auf psychische Gewalt durch Herrn Moretti zu entnehmen, wie auch Hinweise darauf, dass Frau Stillhart Druck über die Kinder auf ihren Ex-Partner ausübt, hätten die KESB-Mitglieder häufiger eine Mediation als eine Paar- oder Familienberatung in Betracht gezogen. Im Falle, dass der Fallbeschreibung alleine Hinweise auf psychische Gewalt durch Herrn Moretti vorlagen, war es hingegen umgekehrt. Lernprogramme gegen häusliche Gewalt wurden im Fall

¹⁶³ Hierbei wurden nur die Angaben von Fachpersonen einbezogen, denen die jeweiligen Angebote bekannt waren.

«Maillard/Rüeggsegger» von mindestens der Hälfte der befragten KESB-Mitglieder für den gewaltausübenden Elternteil in Betracht gezogen (vgl. Abb. 27).

Die Begründungen von 51 befragten KESB-Mitgliedern zeigen zum einen, dass die Befragten noch mehr Informationen gebraucht hätten (z. B. durch Abklärungen) oder dass sie den weiteren Verlauf zunächst beobachten würden, um zu entscheiden, ob sie bestimmte Massnahmen anordnen würden ($n_{KESB-Mitglieder} = 27$ [52,9 %]) (vgl. Kap. 4.3.1.3). Zum anderen zeigen sie, dass zumindest einigen Behördenmitgliedern bewusst ist, dass eine Mediation in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt keine angemessene Intervention ist ($n_{KESB-Mitglieder} = 5$ [9,8 %]) und dass die gewaltausübende Person die Gewaltthematik bearbeiten sollte ($n_{KESB-Mitglieder} = 8$ [15,7 %]).

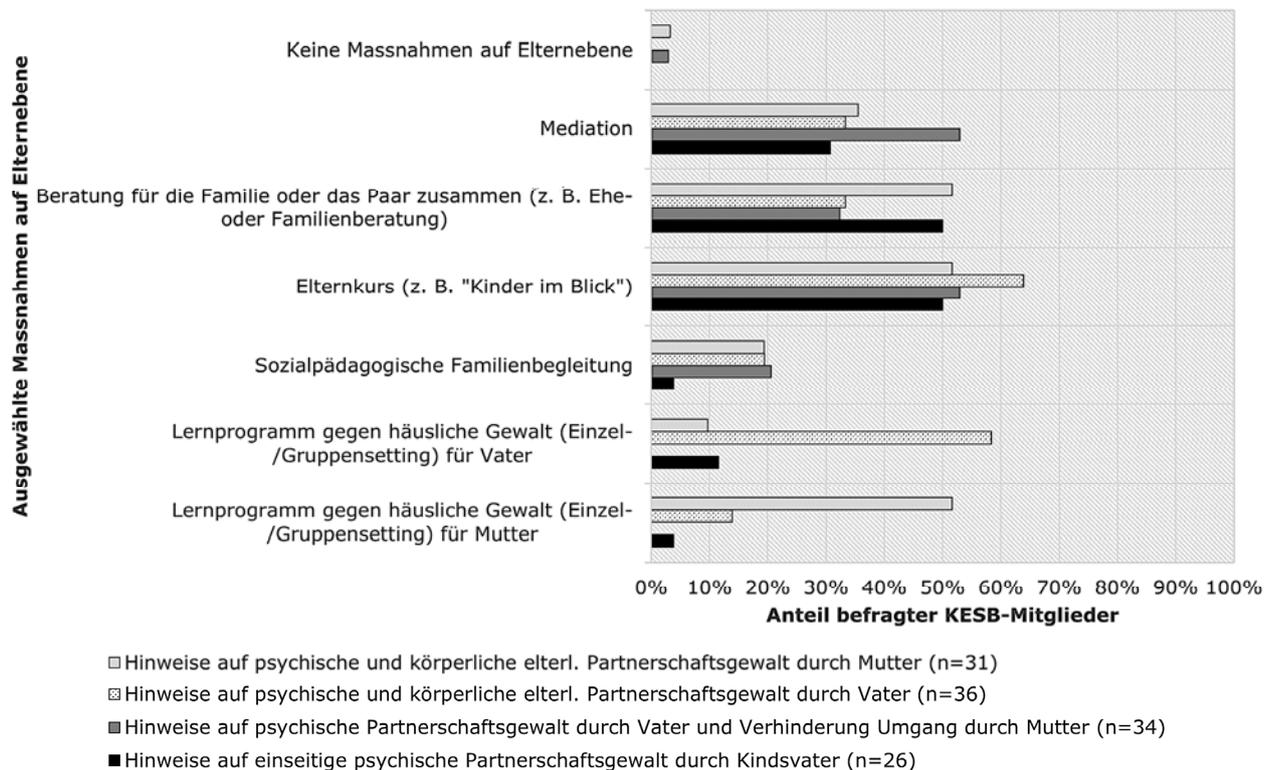


Abbildung 27: Von befragten KESB-Mitgliedern angeordnete Massnahmen auf Elternebene in Fallbeispielen mit Hinweisen auf psychische bzw. psychische und körperliche elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten)

In Übereinstimmung mit den bisherigen Befunden zeigen auch die Analysen der Bearbeitung der Fallbeispiele mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt durch die befragten Richter:innen, dass diese seltener auf Massnahmen auf Elternebene zurückgreifen als KESB. Dies galt auch im Fall «Maillard/Rüeggsegger» mit Hinweisen auf psychische und körperliche Gewalt durch den Vater oder die Mutter nicht nur für die Anordnung einer Mediation oder einer Paar- oder Familienberatung. Sie tendierten ausserdem seltener dazu, den gewaltausübenden Elternteil anzuweisen, ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zu besuchen. Im Vergleich zum gewaltausübenden Vater (40,7 %) wäre allerdings die gewaltausübende Mutter (14,3 %) deutlich seltener zu einem solchen Lernprogramm angewiesen worden.¹⁶⁴ Im Fallbeispiel «Cantieni», in dem Hinweise auf ein Trennungstalking durch den Vater

¹⁶⁴ $p = .084$ (tendenziell statistisch signifikant)

beschrieben wurden (Kap. 6.8.3), hätte ebenfalls die Mehrheit der Befragten Massnahmen auf Elternebene angeordnet, allerdings in erster Linie Elternkurse und/oder Paar- oder Familienberatung (vgl. Abb. 28).

Allerdings zeigen auch die Begründungen der befragten Richter:innen, dass sie noch mehr Informationen gebraucht hätten (z. B. im Rahmen der Verhandlung) oder dass sie den weiteren Verlauf zunächst beobachten würden, um zu entscheiden, ob sie bestimmte Massnahmen anordnen würden ($n_{\text{Richter:innen}} = 7$ [33,3 %]) (vgl. Kap. 4.3.1.3).

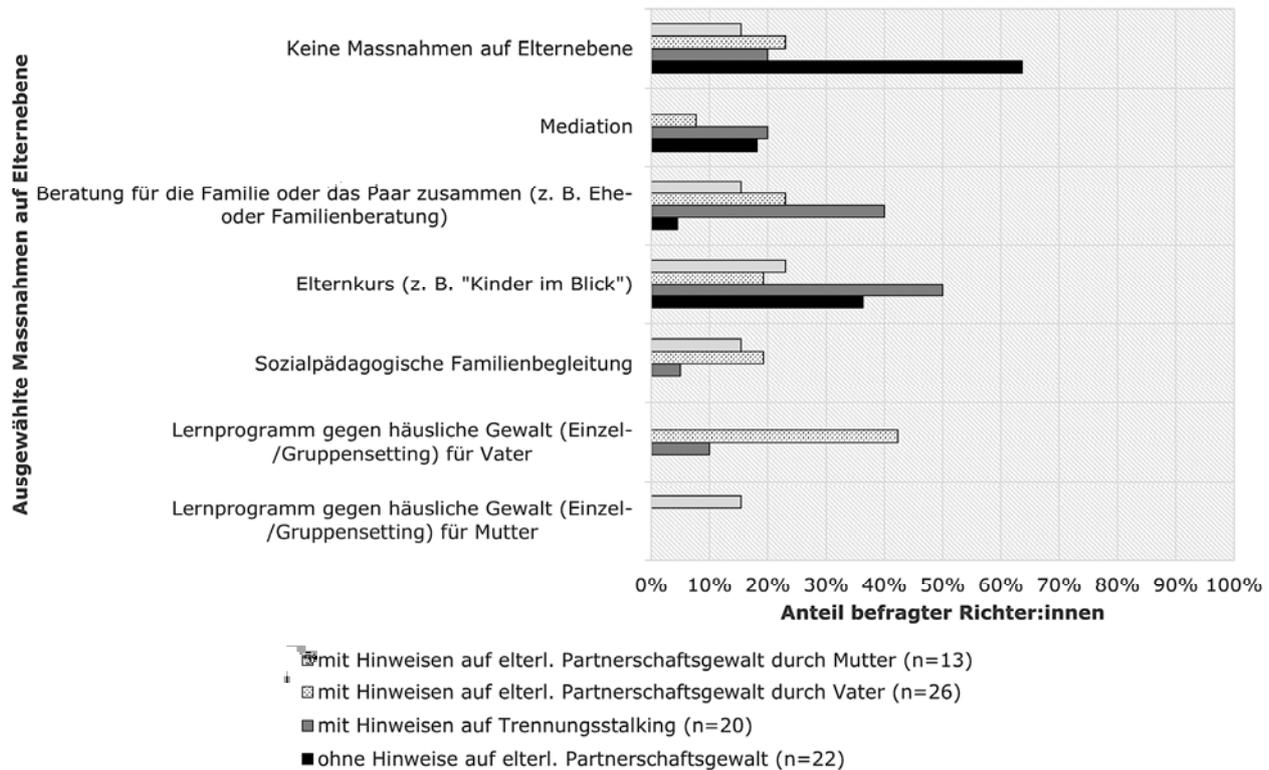


Abbildung 28: Von befragten Richter:innen angeordnete Massnahmen auf Elternebene in Fallbeispielen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten)

Anordnung von Massnahmen auf Ebene der Kinder in Fallbeispielen mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt und deren Begründung

Unabhängig davon, welche Gewaltformen im Fallbeispiel beschrieben waren und ob diese vom Vater oder von der Mutter ausgingen, hätten vor dem Hintergrund der jeweiligen Sachlage 40-50 Prozent der befragten KESB-Mitglieder dazu tendiert, eine Beistandschaft (nach Art. 308 Abs. 1, 2 und/oder 3 ZGB) für das 5- und das 13-jährige Kind in den Fallbeispielen anzuordnen. Im Fall «Maillard/Rüeggsegger» (Kap. 6.8.1), in dem Hinweise auf körperliche und psychische Gewalt durch den Vater oder die Mutter beschrieben waren, hätte eine Minderheit der KESB-Mitglieder einen Kurs für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, in Betracht gezogen. Dabei fällt auf, dass dies mit Blick auf das 5-jährige Kind häufiger angedacht worden wäre, wenn die Mutter die Gewalt ausgeübt hat, als wenn die Gewalt vom Vater ausging (vgl. Abb. 30). Dieser Unterschied war statistisch allerdings nicht signifikant.¹⁶⁵ Beim 13-jährigen Kind machte dies hingegen keinen Unterschied. Hier waren es in beiden Fällen etwa 19 Prozent der Befragten, die eine solche Massnahme in Betracht gezogen hätten (vgl. Abb. A.9.11, Anhang 9).

¹⁶⁵ $p = .233$

Bemerkenswert ist ausserdem, dass nur wenige KESB-Mitglieder eine psychologische Beratung für das 5- oder das 13-jährige Kind vorgesehen hätten. Wenn, dann jedoch im Fallbeispiel «Maillard/Rüeggsegger», in dem auch körperliche Gewalt beschrieben war (Abb. 29, A.9.11, Anhang 9). Insgesamt hätten in diesem Fallbeispiel 31 Prozent der befragten KESB-Mitglieder ($n = 22$) eine Massnahme angeordnet, durch die das 5-jährige Kind psychosoziale Unterstützung erhalten würde (Programm für Kinder getrennter/geschiedener Eltern, Programm für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und/oder psychologische Beratung/Psychotherapie). 34 Prozent hätten eine solche Massnahme mit Blick auf das 13-jährige Kind angeordnet.

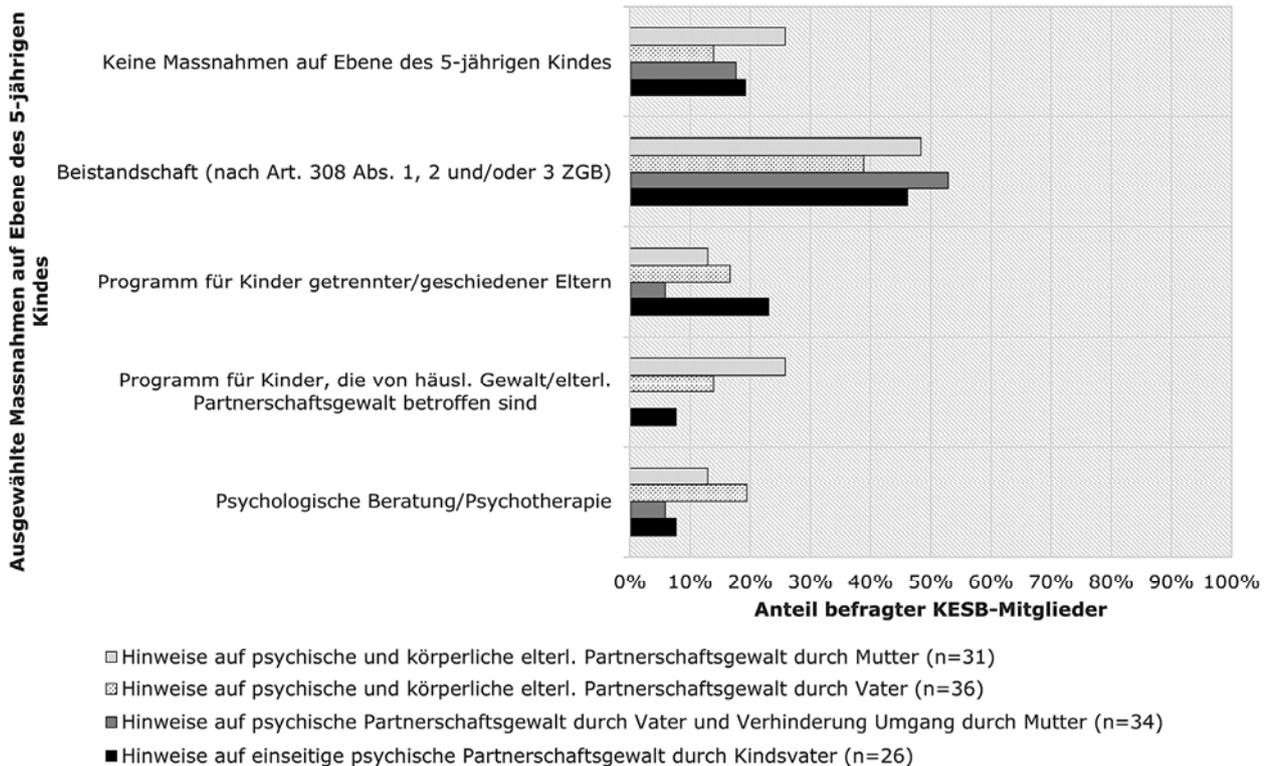


Abbildung 29: Von befragten KESB-Mitgliedern angeordnete Massnahmen auf Ebene des 5-jährigen Kindes in Fallbeispielen mit Hinweisen auf psychische bzw. psychische und körperliche elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten)

Die befragten Richter:innen hätten insgesamt weniger auf die verschiedenen Massnahmen auf Kinderebene zurückgegriffen. Im Fallbeispiel «Maillard/Rüeggsegger» (Kap. 6.8.1) mit Hinweisen auf körperliche und psychische Gewalt durch den Vater oder die Mutter hätten 46 Prozent der befragten Richter:innen dazu tendiert, eine Beistandschaft für das 5-jährige Kind anzuordnen, 31 Prozent hätten diese Massnahme für das 13-jährige Kind in Betracht gezogen. Bei beiden Kindern hätten sie dies häufiger gemacht, wenn die Gewalt vom Vater ausging, als wenn sie von der Mutter ausging (vgl. Abb. 30, A.9.12, Anhang 9).¹⁶⁶ Auf die anderen Massnahmen wurde von fast keinen Richter:innen zurückgegriffen (vgl. Abb. 30). Das Gleiche galt für Massnahme auf Ebene des 13-jährigen Kindes (Abb. A.9.12, Anhang 9).

¹⁶⁶ Dieser Unterschied war allerdings statistisch nicht signifikant: 5-jähriges Kind: $p = .279$; 13-jähriges Kind: $p = .273$

Bei der Interpretation dieser Befunde ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Begründungen von 51 KESB-Mitgliedern und 21 Richter:innen auch hier zeigen, dass sie mehr Informationen bräuchten, um konkrete Massnahmen anzuordnen ($n_{KESB-Mitglieder}=30$; 58,8 %; $n_{Richter:innen}=10$; 47,6 %). Den Begründungen ist zudem zu entnehmen, dass sie z. T. mit Blick auf das 13-jährige Kinder zunächst dessen Wunsch oder dessen Bedürfnisse bei ihm selbst oder über eine andere Fachperson (z. B. Beistandsperson) eingeholt hätten. Das heisst, hier zeigt sich wieder die zentrale Rolle der Beistandspersonen in diesen Fällen (siehe auch Kap. 4.3.1.4).

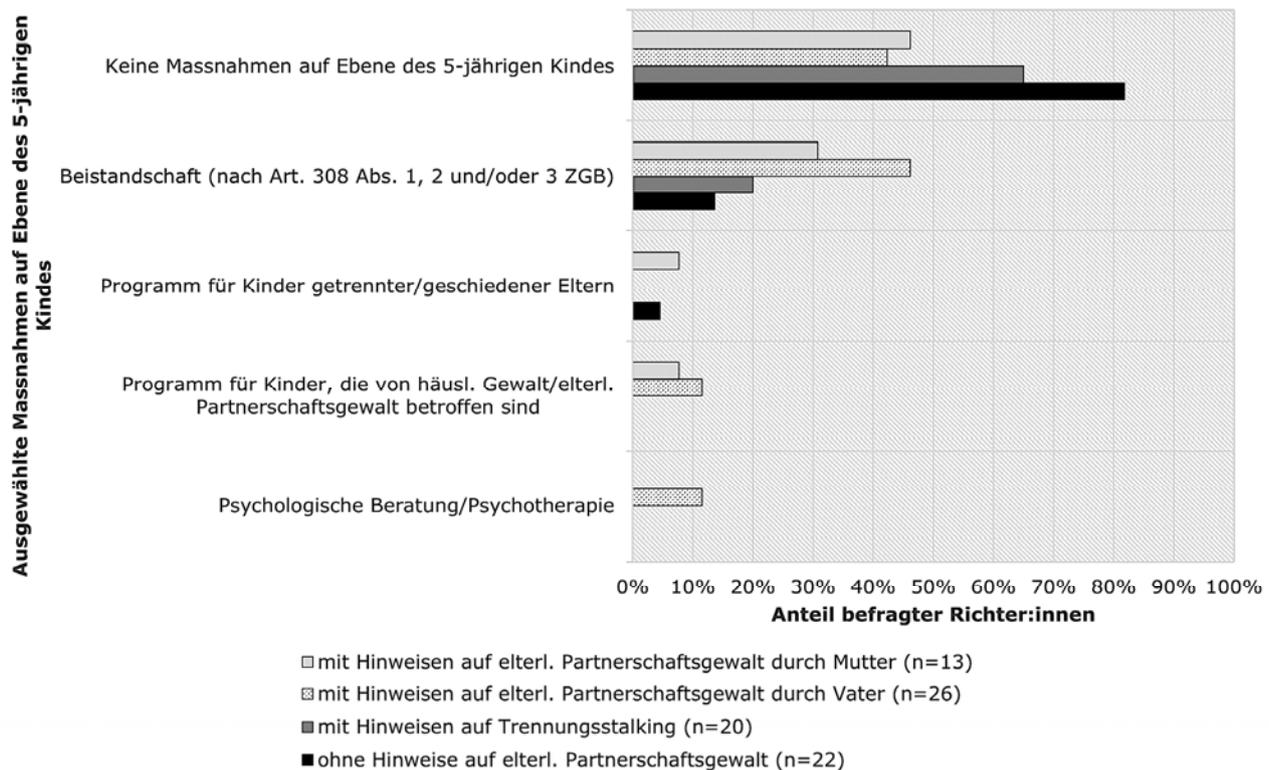


Abbildung 30: Von befragten Richter:innen angeordnete Massnahmen auf Ebene des 5-jährigen Kindes in Fallbeispielen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten)

Finanzierung der verschiedenen Angebote

Bezüglich der Finanzierung der verschiedenen Angebote zeigen die folgenden beiden Abbildungen 32 und 33, dass dies vielen der befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) nicht bekannt war. Dies galt insbesondere für Angebote, die explizit die Gewaltthematik adressieren.

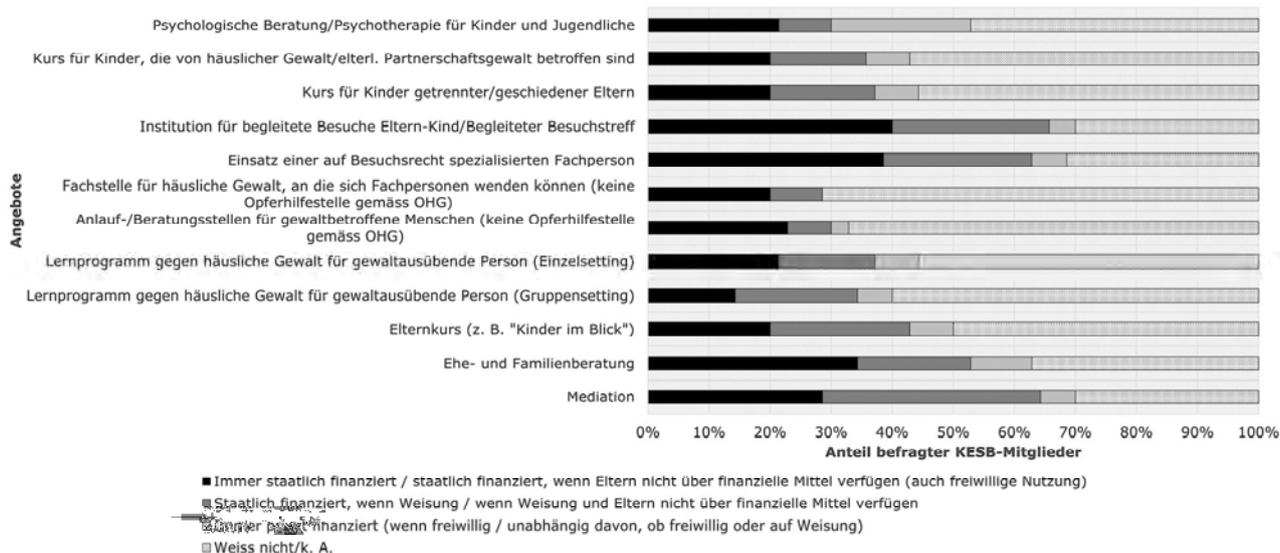


Abbildung 31: Finanzierung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt (KESB-Mitglieder; N = 70) (eigene Daten)

Die Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte), die hierzu Angaben gemacht haben, meinten, dass insbesondere Angebote, die sich an die Kinder richten, der Begleitung der Besuchskontakte dienen sowie Massnahmen zur Klärung des Elternkonflikts (z. B. Mediation) mehrheitlich staatlich finanziert seien (vgl. Abb. 31, 32). Sei dies in jedem Fall oder dann, wenn die Eltern nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Dies galt insbesondere dann, wenn die Familien das Angebot aufgrund einer Weisung der Behörde nutzen. Bezüglich des Einsatzes von Kinder- und Jugendpsychotherapeut:innen kommt hinzu, dass diese weitgehend über die Krankenversicherungen gedeckt sind. Darüber hinaus ist bei der Frage nach der Finanzierung der Angebote zu berücksichtigen, dass einige staatlich subventioniert werden. 10 der 23 Beistandspersonen, die die Nutzung der Angebote durch die KESB kommentiert hatten, wiesen jedoch z. T. auf Probleme bei der Finanzierung von bestimmten Angeboten hin, wie Mediation, Begleiteter Besuchstreff und Sozialpädagogische Familienbegleitung. Z. T. ist dies auch aus anderen Studien bekannt (für die Sozialpädagogische Familienbegleitung siehe Metzger et al., 2021).

Auch laut der interviewten Fachpersonen wird die Finanzierung der Massnahme meistens übernommen; dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die finanziellen Ressourcen der Eltern hierfür nicht ausreichen würden. Z. T. hänge die Finanzierung davon ab, wo die Anbieter:innen ihren Sitz haben. So werde z. T. die Finanzierung für ein Angebot im gleichen Bezirk übernommen, für ein Angebot in einem benachbarten Bezirk hingegen weniger. Entsprechend merkte eine interviewte Beistandsperson an, dass die Finanzierung der Massnahmen sehr kompliziert sei, es sei «der wilde Westen» (Interview BB3).

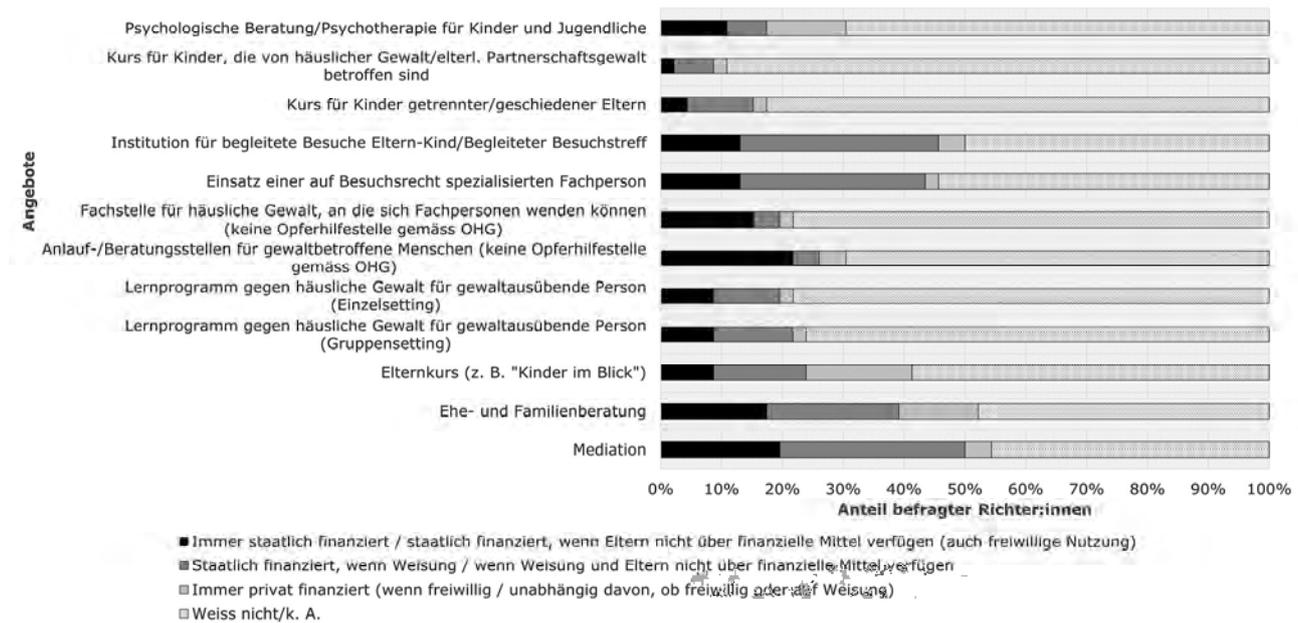


Abbildung 32: Finanzierung verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt (Richter:innen; N = 46) (eigene Daten)

Mangelnde Verfügbarkeit geeigneter Angebote

Mit Ausnahme der Opferhilfestellen und Angeboten zur Mediation waren die befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) der Meinung, dass die verschiedenen Angebotstypen in ihrem Kanton nicht in einer ausreichenden Masse zur Verfügung stehen (vgl. Abb. 33). Allerdings zeigten sich hierbei Unterschiede zwischen den Berufsgruppen. Die befragten Richter:innen hielten Angebote, die sie kennen, mehrheitlich für ausreichend; Ausnahme waren hier Fachpersonen oder Institutionen zur Begleitung der Besuchskontakte sowie psychologische Beratung/Psychotherapie für Kinder und Jugendliche. Bei Letzterem dürfte sicherlich auch die COVID-19-Pandemie eine Rolle spielen, da diese zu einem erhöhten Bedarf gerade an Kinder- und Jugendpsychotherapeut:innen geführt hat (u. a. Stocker et al, 2023). Die befragten KESB-Mitglieder hielten hingegen mehr Angebote für nur in unzureichendem Masse im Kanton vorhanden. Dies galt für Elternkurse, wie «Kinder im Blick», aber auch für Lernprogramme gegen häusliche Gewalt. Auch die KESB-Mitglieder waren zudem der Meinung, dass es zu wenige Angebote für die Begleitung der Besuchskontakte gibt sowie Angebote, die sich direkt an Kinder richten – seien dies Kurse für Kinder getrennter/geschiedener Eltern, für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, oder psychologische Beratungs-/Therapieangebote für Kinder und Jugendliche. Diese Unterschiede in der Einschätzung der Verfügbarkeit der verschiedenen Angebote könnten mit der unterschiedlichen Häufigkeit von deren Nutzung zusammenhängen und damit mit der Zahl der gemachten Erfahrungen.

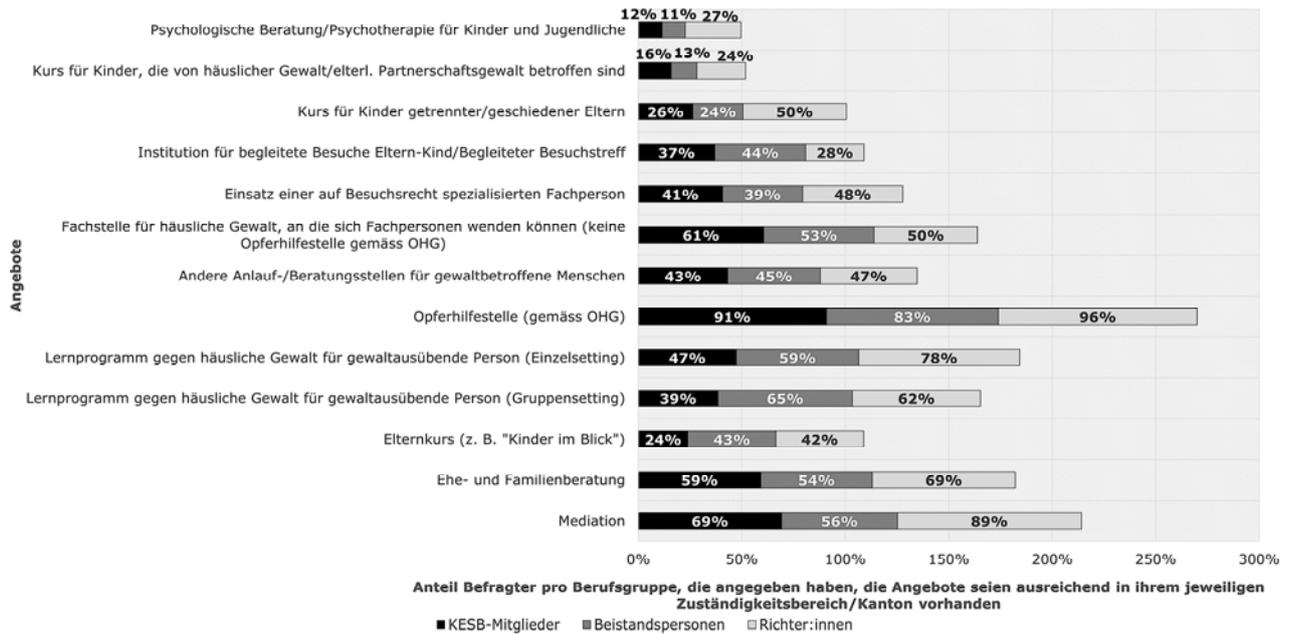


Abbildung 33: Ausreichende Verfügbarkeit verschiedener Hilfs-/Unterstützungsangebote in Trennungs-/Eheschutz-/Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder [n = 33-54], Richter:innen [n = 15-32], Beistandspersonen [n = 120-214]) (eigene Daten)

Die befragten Beistandspersonen wiesen ausserdem auf lange Wartezeiten bei spezialisierten Angeboten hin (n = 6; 26,1 %).¹⁶⁷ Zudem hing der Zeitpunkt, ab wann ein Angebot genutzt werden könne, z. T. vom Verfahren ab, wenn beispielsweise zunächst das Urteil vorliegen müsse, bevor ein Elternkurs wie «Kinder im Blick» genutzt werden könne. Für einige Familien stelle zudem nicht allein die Finanzierung der Massnahme eine Barriere dar. Mangelnde Sprachkenntnisse oder Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie lange Anfahrtswege stünden ebenfalls häufig einer Nutzung der Angebote durch die Familien im Wege (n = 3; 13,0 %).

Darüber hinaus zeigten sich Unterschiede zwischen den Sprachregionen. So waren nach Einschätzung der befragten Beistandspersonen Mediator:innen in der Deutschschweiz häufiger ausreichend vorhanden als in der Romandie.¹⁶⁸ Das Gleiche galt tendenziell für Ehe- und Familienberatungen.¹⁶⁹ Darüber hinaus scheinen Elternkurse, wie gesagt, in der Romandie kaum vorhanden bzw. bekannt zu sein, ebenso wie Institutionen für begleitete Eltern-Kind-Besuche/Begleiteter Besuchstreff.¹⁷⁰

¹⁶⁷ 23 Beistandspersonen haben die Nutzung der Angebote durch die Behörden kommentiert.

¹⁶⁸ p = .020

¹⁶⁹ p = .053

¹⁷⁰ Elternkurse: p < .001; Institutionen für begleitete Eltern-Kind-Besuche/Begleiteter Besuchstreff: p = .068

Niederschwellige Angebote

Von den interviewten KESB-Mitgliedern wurden insbesondere niederschwellige Beratungsstellen für Eltern und Familien als hilfreich bewertet; allerdings seien sie nicht flächendeckend vorhanden. Niederschwellige Beratungsstellen würden dabei nicht nur die Behörden entlasten, sie seien auch deshalb sinnvoll, weil sie die Familien früher und mit weniger behördlicher Intervention unterstützen können. So sei die Situation der Familien für diese weniger belastend als einschneidendere zivilrechtliche Massnahmen. Die interviewten Beistandspersonen sahen insbesondere im Angebot polyvalenter Sozialdienste verschiedene Vorteile (vgl. Kap. 4.3.1.4). Ein zentrales Problem wurde von den Interviewpartner:innen allgemein in der Verfügbarkeit geeigneter Angebote gesehen. Nicht alle Angebote stünden überall zur Verfügung. Auch Beistandspersonen gebe es zu wenige und die Fluktuation sei gross. Doch selbst wenn die Angebote vorhanden seien, gebe es z. T. sehr lange Wartezeiten. Dies sei beispielsweise in den Kantonen Aargau und Zürich der Fall. Gerade die «Kinder im Blick»-Kurse oder psychologische Beratungsangebote für Kinder seien häufig ausgebucht. Für die Inanspruchnahme anderer Angebote müssten die Familien z. T. lange Anfahrtswege auf sich nehmen, was eine bedeutende Hürde darstelle. Für den Kanton Waadt wurde konstatiert, dass es nicht ausreichend Angebote gebe und die, die es gebe, seien zu teuer. Mit Blick auf Unterstützungsangebote für gewaltausübende Personen meinte ein interviewter Richter, es bräuchte Angebote mit Unterkunftsmöglichkeit und psychologischer Unterstützung.

Gründe für einen Verzicht auf die Nutzung bestehender Angebote

Die Interviews mit den Behördenmitgliedern zeigen, dass ihre Zuweisungspraxis von Eltern zu Massnahmen nach Gewaltvorkommnissen sehr unterschiedlich ist; es hänge stark von den Entscheidungsträger:innen ab, ob und welche Massnahmen angeordnet werden. Ein interviewtes Behördenmitglied sehe beispielsweise von solchen Massnahmen ab, wenn die Eltern miteinander kommunizieren könnten, sie sich zumindest z. T. mit Unterstützung an Vereinbarungen halten könnten oder sie sich in einem konsensualen Prozess befänden. In solchen Fällen sähen Behördenmitglieder insbesondere auch von weiterführenden Massnahmen für die gewaltausübende Bezugspersonen ab, weil sie keinen Grund sähen, auf die Gewalt zu reagieren. Sie sähen nicht, warum unter diesen Voraussetzungen an der Gewalt gearbeitet werden müsse. Ein weiteres Behördenmitglied unterschied zwischen Gewaltvorkommnissen aufgrund der Trennung und einer dauerhaften Aggressionsproblematik. Eine Weisung zum Besuch eines Lernprogramms gegen häusliche Gewalt würde diese Person nur in Betracht ziehen, wenn anzunehmen sei, dass die Gewalt auch nach der Trennung anhält. Wie die Fachpersonen zwischen diesen beiden Falltypen unterscheidet, bleibt offen. Ein weiteres Argument gegen Massnahmen auf Elternebene und explizit gegen eine Weisung zum Besuch eines Lernprogramms gegen häusliche Gewalt ist, dass diese wirkungslos seien, wenn sie nicht freiwillig in Anspruch genommen werden.¹⁷¹ Die Weisung zu einer solchen Massnahme für einen veränderungsunwilligen Elternteil würde nur funktionieren, wenn die Teilnahme an eine Bedingung geknüpft sei, wie beispielsweise an ein unbegleitete Besuchsrecht. Im Rahmen der Onlineumfrage stimmten allerdings «nur» 16 bzw. 11 Prozent der KESB-Mitglieder ($n = 9$) bzw. Richter:innen ($n = 4$) der Aussage, «Will die gewaltausübende Person nicht an einem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt teilnehmen, dann ist eine entsprechende Anordnung sinnlos, da die Programme in diesen Fällen wirkungslos sind», (eher) zu. Diese Annahme widerspricht ausserdem Studien, die zeigen, dass Massnahmen,

¹⁷¹ Zudem weisen die Angaben der befragten Behördenmitglieder in der Bearbeitung der Fallbeispiele daraufhin, dass ein Grund für den Verzicht auf die Anordnung einer Massnahme in einer allfälligen räumlichen Trennung der Eltern gesehen wird. Hierdurch sei die Situation «entschärft» und Massnahmen – zumindest zunächst – nicht notwendig.

wie Lernprogramme gegen häusliche Gewalt, durchaus auch im Zwangskontext wirksam sein können (für einen Überblick siehe Jaquier Erard, 2016). Darüber hinaus wird in dieser Argumentation nicht berücksichtigt, dass die Eltern neue Beziehungen mit neuen (Stief-)Kindern eingehen können, in denen sich die Gewalt wiederholen kann. Ein anderes Behördenmitglied sah allerdings eine Beratung nach Gewaltausübung als Mindestmass, um einen verantwortungsvollen Umgang mit der betroffenen Ex-Partnerin bzw. dem Ex-Partner und den Kindern zu zeigen. Letztlich zeigt auch die Interviewstudie, dass die Nutzung der bestehenden Angebote davon abhängt, ob sie den Entscheidungsträger:innen überhaupt bekannt sind.

Zwischenfazit zur Anordnung/Zuweisung der erwachsenen Bezugspersonen und Kinder zu ausgewählten Massnahmen sowie zur Verfügbarkeit und Finanzierung der Angebote (Frage 9)

Die Befunde zeigen, dass die Behördenvertreter:innen eher zurückhaltend in der Anordnung von Massnahmen auf Ebene der Eltern sind. Mit Blick auf Interventionen, wie Mediation oder Paar-/Familienberatungen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt, zeigt sich dabei, dass einigen Behördenvertreter:innen durchaus bewusst ist, dass diese Interventionen in diesen Fällen ungeeignet sind. Dennoch scheint noch nicht weitreichend bekannt, dass aufgrund der bei elterlicher Partnerschaftsgewalt häufiger bestehenden Machtasymmetrien in der Beziehung von derartigen Massnahmen abzusehen ist (u. a. Domenig & Lutz, 2019; Kindler, 2023). Im Gegenteil: Sie bieten dem gewaltausübenden Elternteil die Möglichkeit, weiterhin Kontrolle über den anderen Elternteil auszuüben.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Hürden für Einschränkungen in den Umgangskontakten für die Behördenvertreter:innen sehr hoch angesetzt sind (vgl. Kap. 4.3.1.3), ist bedenklich, dass sie gewaltausübende Eltern nur selten zu Interventionen verpflichten würden, die der Bearbeitung der Gewalt dienen, wie Lernprogramme gegen häusliche Gewalt. Dabei zeigen Studien, dass dies die Erziehungsfähigkeit der gewaltausübenden Eltern erhöht (Kindler, 2023) und dass väterliches Fürsorgeverhalten nur bei gleichzeitiger Abkehr von der Gewalt ein Schutzfaktor für das Kind ist und nicht belastend (Walper & Kindler, 2015).

Mit Blick auf das Kindeswohl ist zudem bedenklich, dass die Behördenmitglieder kaum auf Massnahmen zurückgreifen, die eine psychosoziale Unterstützung für die Kinder bieten, wie beispielsweise Kurse für Kinder getrennter/geschiedener Eltern oder psychologische Beratung. Bedenklich ist dies, da Studien die negativen Auswirkungen hochkonflikthafter Trennungen (mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt) auf die psychische Gesundheit der Kinder zeigen (u. a. O’Hara et al., 2019). Daher könnten – Kindler (2023, S. 26) zufolge – «einzel- oder gruppen-gestützte Unterstützungsangebote für betroffene Kinder (z.B. Erziehungsbeistandschaft, Scheidungskindergruppe) ein eigener Ansatzpunkt für Interventionen sein.»

Bei der Interpretation der vorliegenden Befunde ist allerdings Folgendes zu beachten: Es sind nicht immer die Entscheidungsträger:innen selbst, die von sich aus eine Massnahme anordnen. So setzen KESB-Mitglieder häufiger Beistandspersonen ein, die den Bedarf an weiteren Unterstützungsmassnahmen einschätzen und allenfalls einen Antrag bei der KESB stellen. Ferner – und auch dies zeigen die Befunde – sind die verschiedenen Angebote – mit Ausnahme der Opferhilfestellen – nicht überall vorhanden bzw. nicht in ausreichendem Masse vorhanden. Zudem sind nicht alle Angebote den Behördenvertreter:innen bekannt. Es bedarf somit nicht allein des Ausbaus der Angebote, sondern auch einer stärkeren Bekanntmachung derselben. Damit die Betroffenen die Unterstützungsangebote jedoch auch in Anspruch nehmen können, müssen sie zugänglich sein. Hierzu zählt auch die Kostenübernahme.

Zwar sind viele der ausgewählten Massnahmen zumindest dann staatlich finanziert, wenn sie auf eine behördliche Weisung hin genutzt werden, z. T. müssen jedoch auch Eigenbeiträge geleistet werden. Die Regelung der Finanzierung erscheint zudem unübersichtlich.

4.3.3 Herausforderungen und Schwierigkeiten in der Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt und der Umgang mit ihnen (Frage 6)

Die im Rahmen der Onlineumfrage befragten Fachpersonen sahen verschiedene Herausforderung in der Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt. «Nur» sieben KESB-Mitglieder und fünf Richter:innen haben angegeben, keine Herausforderungen in diesen Fällen zu sehen.¹⁷² Bei 36 bzw. 23 Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) war dies jedoch der Fall. Ergänzt wurden die Angaben der Behördenvertreter:innen durch die Perspektive der befragten Anwäl:innen und Beistandspersonen.¹⁷³ 22 Beistandspersonen (9,2 %) und 6 Anwäl:innen (6,5 %) sahen explizit keine solchen Schwierigkeiten.

Die von den insgesamt 325 befragten Fachpersonen aus ihrer jeweiligen Perspektive genannten Herausforderungen lassen sich auf verschiedenen Ebenen verorten: (a) auf Ebene der Eltern und (b) Kinder bzw. (c) ihrer Beziehung zueinander, wobei sich auf Elternebene noch zwischen der gewaltbetroffenen und -ausübenden Person unterscheiden lässt. Eine weitere Ebene stellen (d) die beteiligten Fachpersonen dar, (e) ihre Zusammenarbeit mit den Eltern sowie (f) mit anderen Fachpersonen. Ferner haben die Befragten Herausforderungen genannt, die sich (g) auf den strukturellen Rahmen und bestimmte Fallmerkmale beziehen. In der folgenden Abbildung 34 sind die von den Befragten identifizierten Herausforderungen den verschiedenen Ebenen zugeordnet. Dabei ist jeweils farblich markiert, welche der vier Berufsgruppen die jeweiligen Herausforderungen genannt haben.¹⁷⁴ Darüber hinaus ist hier abgetragen, von wie vielen Fachpersonen die jeweiligen Herausforderungen genannt worden sind.

Herausforderungen auf Ebene der Eltern

Mit Blick auf die Eltern fällt auf, dass es zum einen bestimmte Eigenschaften sind, wie psychische Probleme oder mangelnde Ressourcen (familiäres Netzwerk, Sprachkompetenzen etc.), die als Herausforderungen wahrgenommen werden, zum anderen bestimmte Verhaltensweisen. Eine besondere Herausforderung stellt dabei ein wahrgenommenes fehlendes Bewusstsein für die Folgen des Konflikts auf die Kinder dar sowie dass die Eltern den Konflikt auf dem Rücken der Kinder austragen würden. Unterscheidet man zwischen dem gewaltbetroffenen und dem gewaltausübenden Elternteil, zeigt sich, dass mehr Herausforderungen auf Seiten der Person des gewaltbetroffenen Elternteils ausgemacht wurden als auf Seiten des gewaltausübenden Elternteils. Die Herausforderungen mit Blick auf das gewaltausübende Elternteil waren jedoch nicht nur weniger, sie bezogen sich auch nicht auf die Person selbst, sondern mehrheitlich auf die Zusammenarbeit der Fachpersonen mit dem gewaltausübenden Elternteil und auf dessen Verhalten (z. B. Haltung gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil, grenzverletzendes Verhalten durch dasselbe). Betrachtet man die genannten Herausforderungen in Bezug auf die Person des gewaltbetroffenen Elternteils fällt ausserdem auf, dass diese in erster Linie von den befragten Anwäl:innen und Beistandspersonen ausgemacht wurden. Dies überrascht kaum vor dem Hintergrund der intensiveren Zusammenarbeit dieser beiden

¹⁷² Von den verbleibenden 53 bzw. 41 Personen haben 27 KESB-Mitglieder bzw. 18 Richter:innen keine weiteren Angaben gemacht.

¹⁷³ 56 Anwäl:innen und 238 Beistandspersonen haben hierzu Angaben gemacht.

¹⁷⁴ Hellblau = Zivilgerichte; Dunkelblau = KESB; Grün = Beistandspersonen; Rot = Anwäl:innen.

Berufsgruppen mit den Familien. Es zeigen sich jedoch auch die verschiedenen Positionen dieser Berufsgruppen. Während die befragten Anwält:innen Belastungen und Bedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils als Herausforderung in den Fällen identifiziert haben, sahen die Beistandspersonen die Herausforderungen mehr im Verhalten des gewaltbetroffenen Elternteils, wobei diese Herausforderungen zum einen den Vorwurf enthalten, dass das gewaltbetroffene Elternteil den Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil verweigert, zum anderen werden Zweifel an den Gewaltvorwürfen signalisiert, wenn von «Dramatisierung» die Rede ist oder den Betroffenen eine strategische Nutzung der Gewaltvorwürfe unterstellt wird. Die zentrale Herausforderung in der Eltern-Kind-Beziehung waren entsprechend längere Kontaktunterbrechungen und die damit verbundene Gefahr der Entfremdung des Kindes vom gewaltausübenden Elternteil. Auf Seiten des Kindes wurden Loyalitätskonflikte als Schwierigkeit identifiziert. Bemerkenswert ist, dass sich auch hier wieder die Elternzentriertheit der Verfahren zeigt (vgl. Abb. 34).

Herausforderungen auf Ebene der Beziehung der Eltern

In der Beziehung zwischen den Eltern wurde von verschiedenen Seiten die Konflikthaftigkeit genannt, die u. a. die Kommunikation und das Verfahren erschwere, wenn z. B. die Parteien getrennt angehört werden müssen. Eine weitere Herausforderung liegt in der Beziehungs- bzw. Gewaltdynamik. So wurde wiederholt genannt, dass es herausfordernd sei, wenn man nicht wisse, ob der gewaltbetroffene Elternteil nicht doch wieder zur/zum Partner:in zurückkehrt (vgl. Abb. 34). Auch in den Interviews wurde es als Herausforderung gesehen, wenn Eltern sich trotz der Gewalt nicht trennen wollten oder die Trennung wieder rückgängig machten.

Herausforderungen auf Ebene der Fachpersonen

Von allen Berufsgruppen wurden zudem Herausforderungen auf der Ebene der Fachpersonen selbst ausgemacht. Insbesondere die Anwält:innen haben derartige Herausforderungen genannt, was insofern nicht überrascht, als sie eher eine Aussenperspektive auf die Behörden und die von den Behörden beauftragten Beistandspersonen haben. Eine von allen Berufsgruppen mit Ausnahme der Richter:innen genannte Herausforderung war mangelndes Fachwissen zu relevanten Themen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt. Auch in den qualitativen Interviews beklagten sowohl die befragten KESB-Mitglieder als auch die Anwältinnen, dass die involvierten Fachpersonen z. T. nicht ausreichend geschult seien. Die interviewten Anwältinnen nannten als Beispiel zu unerfahrene Kindsvertreter:innen, die vor Gericht zu defensiv seien, aber auch den Behördenvertreter:innen fehle z. T. das notwendige Wissen zur Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine bessere Ausbildung zu diesen Fragen könnte ausserdem ein weiteres genanntes Problem beheben, die allgemeinen, fallunspezifischen Abklärungsaufträge. Fehlt Fachpersonen das notwendige Fachwissen, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit von Rückgriffen auf stereotype Vorstellungen von häuslicher Gewalt bzw. elterlicher Partnerschaftsgewalt. Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass den interviewten Anwältinnen zufolge, gewisse Richter:innen in Bezug auf häusliche Gewalt weiterhin Stereotype bedienen. Sie seien zu diesem Thema nicht ausgebildet, und es fehle die Kompetenz häusliche Gewalt von Hochstrittigkeit und taktisch unterstellter Gewalt zu unterscheiden. Allerdings meinten sie auch, dass Anwält:innen ebenfalls häufig nicht ausreichend zur Thematik häusliche Gewalt ausgebildet seien.

Die auf Ebene der Fachpersonen genannten Herausforderungen unterstreichen zudem den Eindruck aus der Analyse der Onlinebefragung (vgl. Kap. 4.3.1.3): So wird der Schutz der gewaltbetroffenen Person (und damit im Grunde auch des Kindeswohls) dem Recht des gewaltausübenden Elternteils auf Kontakt untergeordnet. Es werde von den

Behörden weder die Kindeswohlgefährdung durch elterliche Partnerschaftsgewalt wahrgenommen noch werde der Kindeswille ausreichend berücksichtigt. Den Betroffenen werde hingegen unterstellt, den/die Ex-Partner:in fälschlicherweise der Gewaltausübung zu bezichtigen oder es komme zu einer Schuldumkehr (*victim blaming*). Bemerkenswert ist, dass von allen Berufsgruppen – wieder mit Ausnahme der Richter:innen – die Bagatellisierung oder eben gar Negierung der Gewalt durch die Fachpersonen als Herausforderung genannt wurde (vgl. Abb. 34). Dabei unterstützen insbesondere die von den Beiständ:innen identifizierten Schwierigkeiten auf Ebene der Fachpersonen diese Wahrnehmungen der Anwäl:tinnen: «Kinder im Fokus behalten», «Einschätzung der Gewalt und der Folgen für die Betroffenen», «Gewalt benennen» (vgl. Abb. 34).

Strukturelle und fallbezogene Herausforderungen

Auf Ebene der **interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit** wurden zum einen bekannte Hürden hierbei genannt, wie z. B. unterschiedliche Arbeitsweisen, Datenschutz und mangelnde Informationsweitergabe sowie mangelnde Netzwerkarbeit allgemein. Sowohl von den KESB-Mitgliedern als auch von den Beistandspersonen und Anwäl:tinnen wurden zudem die teilweise unklaren Zuständigkeiten und der Zuständigkeitswechsel von Zivilgerichten und KESB in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt genannt. Die befragten Beistandspersonen hoben zudem die z. T. zu offenen oder unklaren Aufträge an sie hervor sowie eine Überforderung durch zu hohe Erwartungen. So werde z. T. erwartet, dass sie die Konflikte auf Eltern-ebene lösen. Anwaltspersonen wurden von den Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichten) und Beistandspersonen hingegen als Schwierigkeit genannt, im Einzelnen wurden viele Eingaben und «Druckaufsetzen» von Anwäl:tinnen als Herausforderungen genannt (vgl. Abb. 34).

Bezüglich der strukturellen und fallbezogenen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt war zudem der Aspekt der **schwierigen Beweislage** in diesen Fällen zentral. Dies wurde z. T. explizit auf psychische Gewalt bezogen, sowie dass die Fälle sehr ressourcenintensiv seien (insb. Zeit). Für die Anwäl:tinnen ergibt sich hieraus zudem eine ökonomische Herausforderung, da die finanzielle Entschädigung nicht ausreichend sei. Eine weitere von allen vier Berufsgruppen genannte Herausforderung war die lange Verfahrensdauer sowie der Schutz der Betroffenen. Befragte Anwäl:tinnen wiesen wiederholt daraufhin, dass die Kontakt-/Rayonverbote häufig zu kurz seien und ihre Umsetzung schwierig. Auch der Mangel an Unterstützungsangeboten sowie die späte Erstintervention wurden von verschiedenen Seiten genannt (vgl. Abb. 34).

Die interviewte Anwältin aus dem Kanton Aargau meinte ebenfalls, Trennungsfälle vor der KESB seien aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten schwieriger als vor Zivilgerichten. Im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens werde alles gerichtlich geregelt – Obhut und persönlicher Verkehr, Wohnungszuteilung, allfälliges Rayonverbot. Bei einem Trennungsfall vor der KESB müssten hingegen verschiedene Aspekte im Rahmen unterschiedlicher Verfahren vor wechselnden Institutionen geklärt werden. Dies sei für die Mandant:innen sehr komplex. So müsse ein Antrag auf Kontaktverbot gut überlegt sein, da ein zusätzliches Verfahren mit dem Risiko eröffnet werde, dass bei Abweisung die Gerichts- und Parteikosten der Gegenpartei übernommen werden müssen. Die Waadtländer Anwältin sah ein grundsätzliches Problem in den hohen «Strukturkosten».

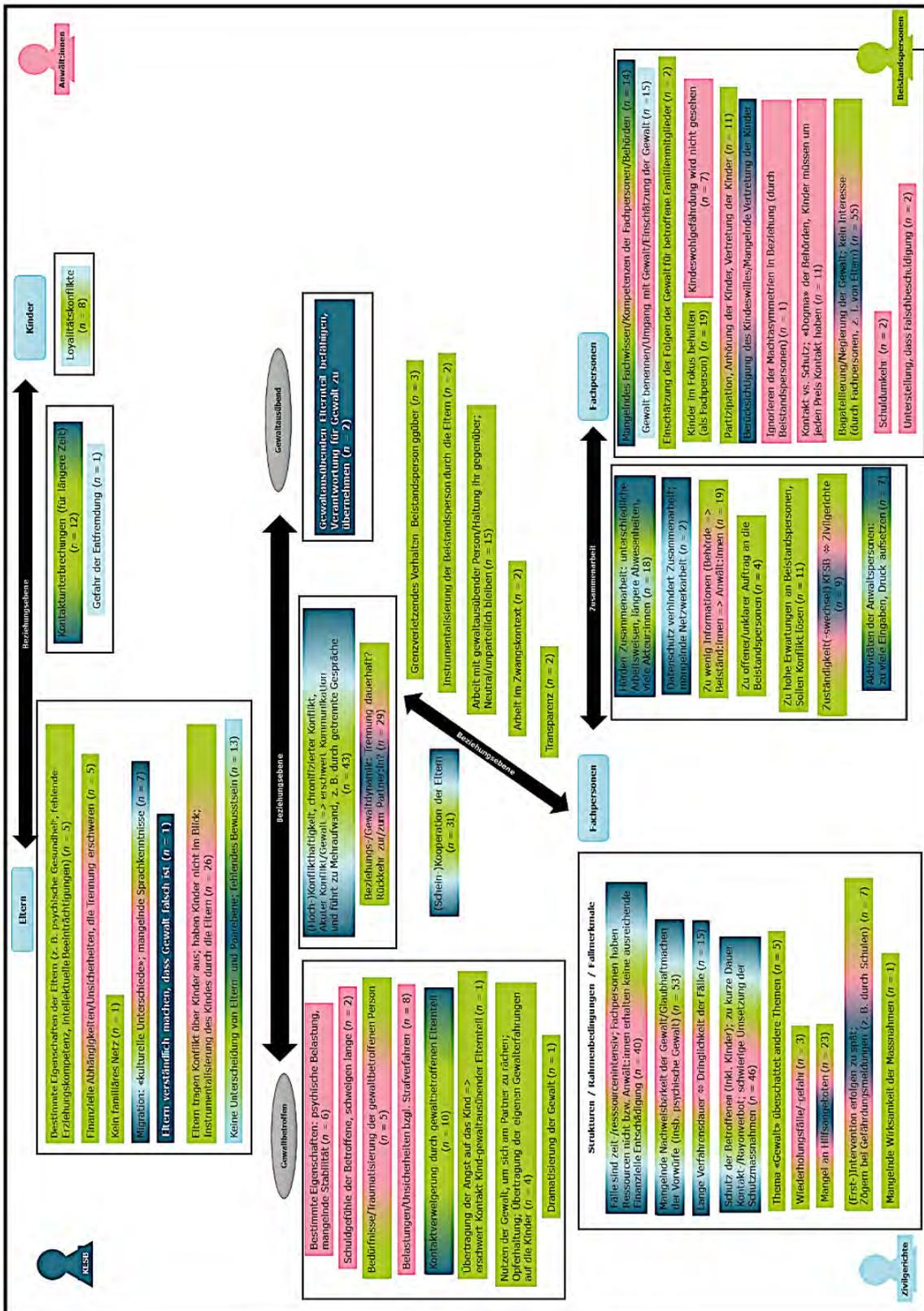


Abbildung 34: Von den befragten Fachpersonen wahrgenommene Herausforderungen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder [n = 36], Richter:innen [n = 23], Beistandspersonen [n = 216], Anwält:innen [n = 50])

Die Dauer der Verfahren wurde ebenfalls kritisch diskutiert. Es bestünden grosse Unterschiede zwischen den Behörden, wie lange ein Kindsschutz-, Eheschutz- oder Scheidungsverfahren dauere. Einige Behördenmitglieder priorisierten Fälle mit involvierten Kindern¹⁷⁵ und setzten die erste Verhandlung möglichst früh an, d. h. drei Monate nach Eingang eines Eheschutzgesuches. Bis zu einer Entscheidung dauere es jedoch noch länger, teilweise zu lang für die Kinder in der gewaltgeprägten Situation zu Hause.

Während die interviewten Anwältinnen es als sehr schwierig erachteten, dass manche Richter:innen um jeden Preis eine Einigung durchsetzen wollten, monierten die Behördenvertreter:innen, dass es Anwäl:innen gebe, sie sich vordrängten, anstatt die Eltern selbst auf Fragen antworten zu lassen. Es gebe auch Anwäl:innen die Kindsanhörungen zur Bestätigung einer Aussage einsetzten, ohne zu berücksichtigen, dass dem Kind damit Druck auferlegt wird. Allerdings wurde auch betont, dass es Anwäl:innen gebe, die einen grossen Beitrag leisteten, damit die Eltern einen Konsens finden.

Auch wenn man bei der Interpretation der von den Befragten im Rahmen der Interview- und Fragebogenstudie genannten Herausforderungen bedenken muss, dass diese z. T. von nur wenigen Personen genannt wurden (vgl. Abb. 34), ergänzen sich die Angaben aus den verschiedenen Perspektiven zu einem stimmigen Gesamtbild.

Umgang mit den genannten Herausforderungen

Den Schwierigkeiten und Herausforderungen auf Ebene der Eltern begegnen die Fachpersonen mit gezielten Unterstützungsangeboten. Mit Blick auf psychische Unterstützung der gewaltbetroffenen Mandant:innen ziehen die befragten Anwäl:innen hierfür entsprechende Fachpersonen bei (u. a. Opferhilfe, Psycholog:innen), sie ermuntern die Betroffenen zudem, sich auch selbst in ihrem Umfeld Unterstützung zu suchen. Ausserdem nähmen sie sich Zeit, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und um sich die, teilweise wiederkehrenden, Schilderungen der Gewalterlebnisse anzuhören, strukturierend Fragen zu stellen. Sie empfehlen, sich hierfür die entsprechende Zeit zu nehmen. Andere verwiesen stärker auf Fachstellen, weil Fälle von häuslicher Gewalt sehr aufwendig seien und Kosten teilweise nicht gedeckt würden. Um die traumatischen Folgen der Gewalt Richter:innen deutlich zu machen, würden sie z. T. ärztliche Gutachten einholen, ohne dass diese zum Absprechen der Erziehungsfähigkeit des gewaltbetroffenen Elternteils führen. Zum Schutz des Kindes und aufgrund der genannten Schwierigkeiten mit den polizeilichen Schutzmassnahmen, greifen die befragten Anwäl:innen z. T. auf bestehende Hilfsangebote und Schutzunterkünfte zurück oder sie vereinbaren mit den Mandant:innen eigene Massnahmen (z. B. Trillerpfeife, Schlosswechsel, Kommunikations- und Kontaktverweigerung). Doch auch der gewaltausübende Elternteil solle psychologische Unterstützung erhalten.

Unsicherheiten in der Wahrnehmung und Einschätzung der Gewalt wird von den Behörden erwartungsgemäss in erster Linie durch entsprechende Abklärungen begegnet. Die Anwäl:innen würden ebenfalls mehrmalige Gespräche in diesen Fällen mit den Mandant:innen führen; mit sachlicher Argumentation werde versucht, einem Vorwurf der Falschanschuldigung zu begegnen. Ferner sei eine genauere persönliche Befragung durch das Gericht empfehlenswert. Des Weiteren seien zur Stützung der Angaben der Mandant:innen ärztliche und psychologische Berichte oder Gutachten relevant. Sie stellten Beweisanträge und würden den Betroffenen z. T. empfehlen, Strafanzeigen zu

¹⁷⁵ Entsprechend stimmten auch 29 der 36 befragten Richter:innen (80,6 %), die hierzu Angaben gemacht haben, der Aussage (eher) zu, «Verhandlungen in Eheschutz- und Scheidungsverfahren, in denen es auch um die Lebenssituation von Kindern geht, priorisiere ich terminlich».

erstatten. Teilweise lohne es sich jedoch, gerichtliche Schritte hinauszuzögern, bis Beweismittel vorlägen. Aus Sicht der befragten Anwält:innen müssen KESB und Zivilgerichte für häusliche Gewalt und spezifisch für psychische Gewalt stärker sensibilisiert werden. Es sei gut abzuwägen, ob strafrechtliche Schritte eingeleitet werden. Ein Strafverfahren sei wichtig, um Kontakteinschränkungen zu erwirken. Zu berücksichtigen sei aber auch die psychische Belastung der Betroffenen durch ein allfälliges Strafverfahren. Gegen ein Strafverfahren könne ausserdem sprechen, dass eine Verurteilung des gewaltausübenden Elternteils nicht im Interesse des Kindes sein könnte und dass die Kosten für ein Strafverfahren eventuell nicht gedeckt wären. Es müsse ausserdem das Risiko bedacht werden, dass ein Strafverfahren eingestellt oder mit einem Freispruch der Gegenpartei endet. In diesem Fall könne sich das Gericht oder die KESB auf diese «Unschuldsvermutung» abstützen, obwohl es dem Kindeswohl widerspreche. Die Polizei müsse hier ebenfalls besser geschult werden, wie mit gewaltbetroffenen Personen zu sprechen sei.

Von verschiedenen Seiten wurde ferner auf die Relevanz der Netzwerkarbeit hingewiesen, insbesondere hinsichtlich der Absprachen von KESB und Zivilgerichten. Es solle eine Netzwerkkultur geschaffen, die Rollen geklärt und die Zusammenarbeit gepflegt werden.

Durch Gespräche mit den Familienmitgliedern verschaffen sich die befragten Behördenmitglieder einen Eindruck von der Situation, sie nutzen diese aber auch, um die Eltern für die Auswirkungen des Konflikts und der Gewalt auf die Kinder zu sensibilisieren; sind die Eltern nicht in der Lage, gemeinsam zu einem Gespräch zu kommen, oder wollen die Behördenmitglieder die Perspektiven beider Elternteile unabhängig voneinander hören, würden sie die Eltern getrennt zu Gesprächen laden. Wiederholt gaben Behördenmitglieder an, auf Bestehendes zurückzugreifen, wie Besuchsrechtsbeistandschaften oder Kindsvertretungen, um den Kindeswillen im Verfahren besser berücksichtigen zu können und mögliche Kindeswohlgefährdungen zu erkennen. Auch die Anwält:innen wiesen auf Massnahmen, wie KOFA oder begleitetes Besuchsrecht, hin, um das Wohl der Kinder sicherzustellen. Vereinzelt wurde angemerkt, man müsse abwarten, ob die installierten Massnahmen Wirkung zeigen bzw. man müsse dies überprüfen. Bemerkenswert ist, dass aus verschiedenen Perspektiven gesagt wurde, man müsse die begrenzten Möglichkeiten im Kinderschutz und den Mangel an Kontrolle in den Fällen akzeptieren. Auch müsse man Prioritäten setzen und akzeptieren, dass Vieles liegen bleibt, wenn man so ressourcenintensive Fälle hat. Um mehr Wissen zum Thema häusliche Gewalt und Trennung/Scheidung bei elterlicher Partnerschaftsgewalt zu erwerben, wurde festgehalten, dass geeignete Weiterbildungen gefunden und dann auch besucht werden müssten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Fachpersonen für die Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt aus ihrer Sicht mehr Ressourcen bräuchten sowie ein gut funktionierendes Netzwerk.

Zwischenfazit zu Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt (Frage 6)

Von 325 Fachpersonen (KESB-Mitglieder, Richter:innen, Anwäl:innen, Beistandspersonen) wurden verschiedene Herausforderungen in der Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt genannt, die auf verschiedenen Ebenen verortet werden können: (a) auf Ebene der Eltern und (b) Kinder bzw. (c) ihrer Beziehung zueinander, wobei sich auf Elternebene noch zwischen der gewaltbetroffenen und -ausübenden Person unterscheiden lässt, (d) auf Ebene der beteiligten Fachpersonen und (e) ihrer Zusammenarbeit mit den Eltern sowie (f) mit anderen Fachpersonen, und schliesslich haben die Befragten Herausforderungen genannt, die sich (g) auf den strukturellen Rahmen und bestimmte Fallmerkmale beziehen.

Auf Ebene der Eltern fällt auf, dass mit Blick auf den gewaltbetroffenen Elternteil nicht nur mehr Herausforderungen ausgemacht wurden als mit Blick auf den gewaltausübenden Elternteil, sie wurden beim gewaltausübenden Elternteil vor allem in dessen Verhalten ausgemacht, beim betroffenen Elternteil häufiger in dessen Persönlichkeit. Die Herausforderungen mit Blick auf das Verhalten des gewaltbetroffenen Elternteils enthielten zum einen den Vorwurf, dass das gewaltbetroffene Elternteil den Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil verweigere, zum anderen wurden Zweifel an den Gewaltvorwürfen signalisiert, wenn von «Dramatisierung» die Rede ist oder den Betroffenen eine strategische Nutzung der Gewaltvorwürfe unterstellt wird. Die zentrale Herausforderung in der Eltern-Kind-Beziehung waren entsprechend längere Kontaktunterbrechungen und die damit verbundene Gefahr der Entfremdung des Kindes vom gewaltausübenden Elternteil. Auf Seiten des Kindes wurden Loyalitätskonflikte als Schwierigkeit identifiziert. Diesen Eindruck unterstreichen nicht nur die Analysen der Fallbearbeitung durch die online befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) (vgl. Kap. 4.3.1.3), sondern auch die von den Anwäl:innen genannten Herausforderungen: Es werde weder die Kindeswohlgefährdung durch elterliche Partnerschaftsgewalt wahrgenommen noch werde der Kindeswille ausreichend berücksichtigt. Den Betroffenen werde hingegen unterstellt, den/die Ex-Partner:in fälschlicherweise der Gewaltausübung zu bezichtigen oder es komme zu einer Schuldumkehr (*victim blaming*). Bemerkenswert ist, dass von allen Berufsgruppen – mit Ausnahme der Richter:innen – die Bagatellisierung oder eben gar Negierung der Gewalt durch die Fachpersonen als Herausforderung genannt wurde. Dabei unterstützen insbesondere die von den Beiständ:innen identifizierten Schwierigkeiten auf Ebene der Fachpersonen diese Wahrnehmungen der Anwäl:innen: «Kinder im Fokus behalten», «Einschätzung der Gewalt und der Folgen für die Betroffenen», «Gewalt benennen». Diese Herausforderungen sind sicherlich in erster Linie auf einen Mangel an Fachwissen zum Thema elterliche Partnerschaftsgewalt und häusliche Gewalt allgemein zurückzuführen.

Auf struktureller und fallbezogener Ebene haben die Fachpersonen zum einen Herausforderungen in der interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit ausgemacht, wie unterschiedliche Arbeitsweisen, Datenschutz und mangelhafte Informationsweiterleitung. Dies sind Herausforderungen, die sich grundsätzlich in der Zusammenarbeit im Kinderschutz zeigen (z. B. Krüger & Niehaus, 2010; 2016). Darüber hinaus stellen die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Zuständigkeitswechsel zwischen KESB und Zivilgerichten die Fachpersonen vor Probleme in der Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt.

4.3.4 Besuch von Aus-/Weiterbildungen zu gewaltspezifischen Themen und Nutzen von Arbeitshilfen für die Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt (Frage 8)

Die Befunde der Onlineumfrage zeigen deutlich, dass insbesondere Jurist:innen, die als Richter:innen, KESB-Mitglieder oder Anwält:innen in den Fällen tätig sind, deutlich seltener als andere Professionen Wissen zu häuslicher Gewalt, elterlicher Partnerschaftsgewalt und ihre Auswirkungen auf die Kinder im Rahmen ihrer Aus- oder von Weiterbildungen vermittelt bekommen haben (vgl. Abb. 35).¹⁷⁶ Dies galt insbesondere für die befragten Richter:innen. Die Jurist:innen in den KESB hatten hingegen häufiger entsprechendes Fachwissen im Rahmen von Weiterbildungen vermittelt bekommen, jedoch kaum im Rahmen ihrer Ausbildung. Letzteres traf hingegen für die KESB-Mitglieder mit einem sozialwissenschaftlichen Hintergrund zu.¹⁷⁷ Bemerkenswert ist, dass Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) aus der lateinischen Schweiz (83,3 %; $n = 15$) häufiger Wissen zu Auswirkungen elterlicher Partnerschaftsgewalt auf die Kinder vermittelt bekommen haben als solche aus der Deutschschweiz (63,1 %; $n = 41$).¹⁷⁸

Die Befunde deuten zudem daraufhin, dass Sozialarbeitende in der Romandie flächendeckender Wissen zu den genannten Themen vermittelt bekommen haben als Sozialarbeitende in der Deutschschweiz. So hatten alle Beistand:innen aus der Romandie, die hierzu Angaben gemacht haben, häusliche Gewalt als Thema in der Aus- und/oder Weiterbildung gehabt; für 16 Prozent der befragten Beistandspersonen aus der Deutschschweiz war dies hingegen nicht der Fall. Noch deutlicher war dieser Unterschied beim Thema elterliche Partnerschaftsgewalt: Hierzu hatten ebenfalls alle befragten Beistandspersonen aus der Romandie Wissen vermittelt bekommen, für ein Viertel der Beistandspersonen aus der Deutschschweiz war dies hingegen nicht der Fall. Die stärkere Implementierung des Themas häusliche Gewalt in der Ausbildung von Sozialarbeitenden könnte wieder mit den jeweiligen Strukturen und politischen Perspektiven auf häusliche Gewalt zu erklären sein (vgl. Kap. 4.1.3; Krüger et al., 2019).

¹⁷⁶ Die gefundenen Unterschiede zwischen den Disziplinen waren in allen vier abgefragten Themenbereichen statistisch signifikant: (1) Häusliche Gewalt allgemein (z. B. Gewaltformen, Risikofaktoren): $p < .001$; (2) Elterliche Partnerschaftsgewalt (z. B. Gewaltformen, Risikofaktoren): $p < .001$; (3) Auswirkungen elterlicher Partnerschaftsgewalt auf Kinder als explizites Thema: $p < .001$; (4) Führen von Gesprächen mit Kindern (allgemein, Anhörung/Befragung von Kindern): $p = .004$

¹⁷⁷ Die gefundenen Unterschiede zwischen den KESB-Mitgliedern mit einem rechtswissenschaftlichen Hintergrund und denen mit einem sozialwissenschaftlichen Hintergrund waren in allen vier abgefragten Themenbereichen statistisch signifikant: (1) Häusliche Gewalt allgemein (z. B. Gewaltformen, Risikofaktoren): $p < .001$; (2) Elterliche Partnerschaftsgewalt (z. B. Gewaltformen, Risikofaktoren): $p < .001$; (3) Auswirkungen elterlicher Partnerschaftsgewalt auf Kinder als explizites Thema: $p < .001$; (4) Führen von Gesprächen mit Kindern (allgemein, Anhörung/Befragung von Kindern): $p < .001$

¹⁷⁸ Der gefundene Unterschied war tendenziell statistisch signifikant: $p = .087$

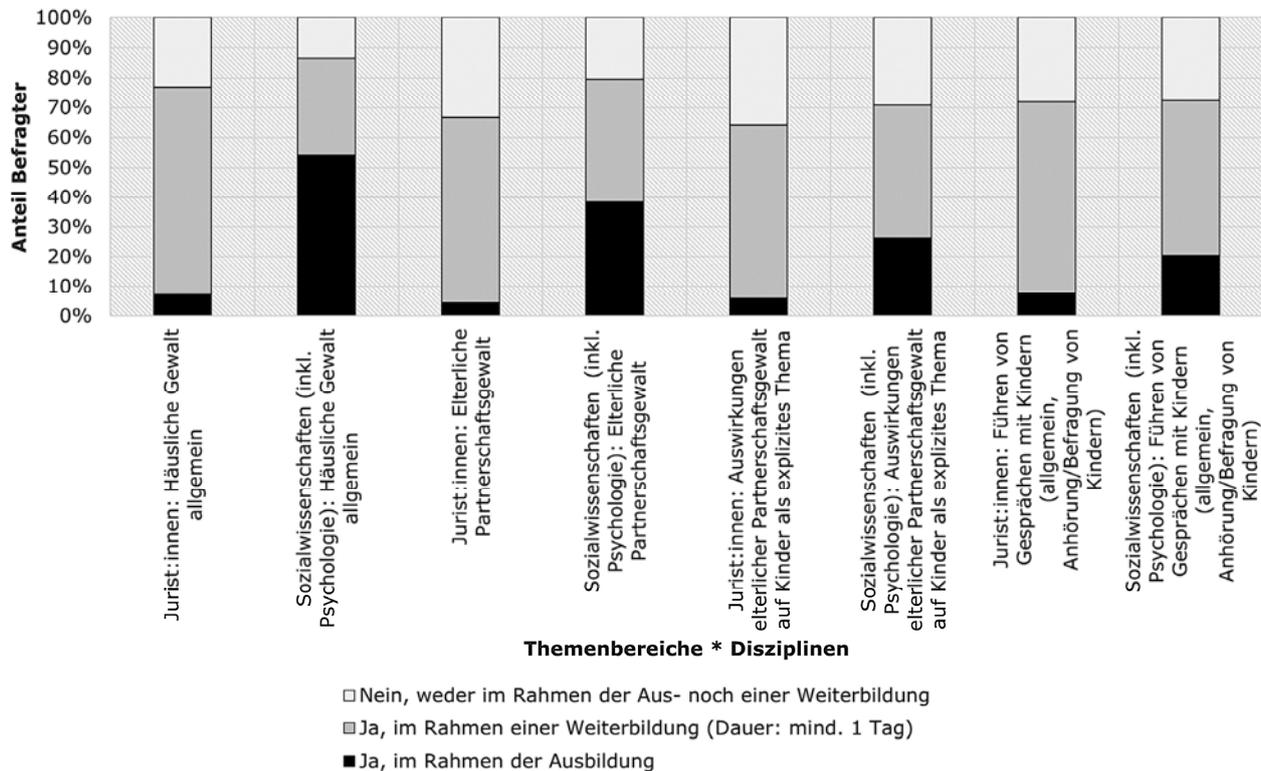


Abbildung 35: Besuch von Aus- und Weiterbildungen zu ausgewählten relevanten Themen, differenziert nach Disziplin (Jurist:innen [n = 134-139], Sozialwissenschaftler:innen (inkl. Psychologie)[n = 226-235])

Nutzung von Arbeitshilfen, wie z. B. Leitfäden, Richtlinien, Abklärungsinstrumente

18 KESB-Mitglieder und 11 Richter:innen haben Angaben zu von ihnen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt benutzten Arbeitshilfen, wie z. B. Leitfäden, Richtlinien, Risikoassessmenttools etc., gemacht. Diese bezogen sich überwiegend auf die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen ($n_{\text{KESB-Mitglieder}} = 7$; $n_{\text{Richter:innen}} = 1$; z. B. Luzerner und Berner Abklärungsinstrument); darüber hinaus wurde der Leitfaden zum Umgang nach häuslicher Gewalt (Krüger & Reichlin, 2021) wiederholt genannt ($n_{\text{KESB-Mitglieder}} = 5$; $n_{\text{Richter:innen}} = 2$). Je vier KESB-Mitglieder nannten ausserdem die KOKES Praxisanleitung als Referenzmaterial bzw. Unterlagen von Kinderschutz Schweiz. Im Gegensatz zu den KESB-Mitgliedern nannten je zwei Richter:innen auch Einschätzungsinstrumente zur Gewalt auf Elternebene (ODARA [u. a. Gerth et al., 2014], OCTAGON¹⁷⁹) bzw. Unterlagen zum kantonalen Bedrohungsmanagement. Des Weiteren wurde auf diverse Fachbücher und Fachartikel zur Thematik verwiesen sowie auf verschiedene weitere Dokumente (Weiterbildungsunterlagen, Homepages).

Von den Beistandspersonen haben 85 Angaben zu entsprechenden Arbeitshilfen gemacht. Die meisten Angaben bezogen sich auf Instrumente zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung bzw. Risikoeinschätzung ($n = 59$; 69,4 %), insbesondere wurde hier das sog. Berner und Luzerner Abklärungstool genannt bzw. die dort enthaltenen Ankerbeispiele, aber auch Leitfäden anderer Autor:innen oder von Fachstellen wurden als Arbeitshilfe genannt. Ferner wurden Leitfäden/Dossiers der Kantone oder von Fachstellen zum Thema Hochstrittigkeit genannt, z. B. das Dossier des Amtes für Jugend und Berufsberatung Zürich (AJB, 2022) ($n = 27$; 31,8 %). 15 Beistandspersonen

¹⁷⁹ <https://octagon-intervention.ch/>

(17,6 %) nannten explizit den Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt» (Krüger & Reichlin, 2021), 10 (11,8 %) nannten verschiedene Merkblätter von Fachstellen (z. B. Opferhilfe Bern) und Organisationen, wie Kinderschutz Schweiz. 18 Personen (21,2 %) gaben an, rechtliche Lehrbücher zum Kindes- und Erwachsenenschutz bzw. KO-KES-Materialien (insb. Praxisanleitung Kinderschutz) zu nutzen. Ferner wurden diverse Arbeitsinstrumente und Fachliteratur zu den Themen Kinder und häusliche Gewalt sowie Gesprächsführung genannt ($n = 34$; 40,0 %). Weitere, seltener genannte Dokumente waren:

- Bücher von Daniel Pfister-Wiederkehr zu Hochstrittigkeit, Beratung von Eltern, Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch ($n = 8$; 9,4 %)
- Unterlagen zu «Kinder im Blick», «Kinder in der Klemme» ($n = 4$; 4,7 %)
- Rechtliche Grundlagen (Istanbul-Konvention, ZGB) ($n = 3$; 3,5 %)
- Leitfaden für Berufsbeiständ:innen ($n = 2$; 2,4 %)
- Unterlagen zur Erstintervention im Kanton ($n = 2$; 2,4 %)
- Diverse andere Dokumente (Einzelnennungen) ($n = 12$; 14,1 %).

Ähnlich wie die befragten Richter:innen haben auch die **Anwält:innen** auf Risikoeinschätzungsinstrumente auf Elternebene verwiesen ($n = 7$ von 15; Danger Assessment [Campbell et al., 2009], ODARA [u. a. Gerth et al., 2014]) sowie auf das kantonale Bedrohungsmanagement, Unterlagen zum Gewaltschutz sowie von der Polizei ($n =$ jeweils 1 von 15).¹⁸⁰ Drei Anwält:innen verwiesen auf den Leitfaden zum Umgang nach häuslicher Gewalt (Krüger & Reichlin, 2021). Weitere Unterlagen bezogen sich auf die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, Elternschaft und Trennung sowie häusliche Gewalt allgemein. Mehrheitlich wurde jedoch auf entsprechende Fachbücher und -artikel verwiesen.

Zwischenfazit zum Besuch von Aus-/Weiterbildungen zu gewaltspezifischen Themen sowie zum Nutzen von Arbeitshilfen für die Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt

Die in die Fälle involvierten Fachpersonen werden zurzeit nicht systematisch zu relevanten Themen, wie häusliche Gewalt allgemein oder die Auswirkungen elterlicher Partnerschaftsgewalt auf die Kinder geschult. Dies trifft insbesondere auf Jurist:innen und dabei besonders auf Richter:innen zu. Bei den Fachpersonen aus dem Sozialbereich zeigen sich Unterschiede zwischen den Sprachregionen, wobei die Fachkräfte in der Romandie systematischer gewaltspezifische Inhalte vermittelt bekommen. Vor diesem Hintergrund ist besonders bedenklich, dass wenige Arbeitshilfen genutzt werden. Am häufigsten werden noch Instrumente zur Risikoeinschätzung mit Blick auf die Kinder oder den gewaltbetroffenen Elternteil eingesetzt. Dabei braucht es nicht zwingend ein Mehr an entsprechenden Arbeitshilfen, deren Bekanntheitsgrad müsste jedoch verstärkt werden.

¹⁸⁰ Insgesamt haben 15 Anwält:innen Angaben zu den von ihnen genutzten Dokumenten gemacht.

5 Übergreifendes Fazit, Handlungsbedarf und Empfehlungen

In knapp 20 Prozent der Kindesschutzfälle, die den verschiedenen Akteur:innen im Schweizer Kindesschutz bekannt werden (z. B. Staatsanwaltschaft, KESB, Spitäler), haben die Kinder elterliche Partnerschaftsgewalt erlebt (Schmid, 2018). Dabei stellt das Erleben elterlicher Partnerschaftsgewalt eine Form der Kindeswohlgefährdung dar. Studien haben wiederholt gezeigt, dass sich das Erleben elterlicher Partnerschaftsgewalt negativ auf die (psychische) Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auswirkt (u. a. Whitten et al., 2022). Es erhöht beispielsweise das Risiko der Kinder für Regulationsstörungen (z. B. Schlafstörungen), posttraumatische Belastungsstörungen oder für depressive Erkrankungen (u. a. Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann, 2016; Kindler, 2013). Zu berücksichtigen ist zudem, dass Kinder, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind, ein erhöhtes Risiko haben, selbst direkt Gewalt zu erfahren – durch die Eltern (Guedes, Bott, Garcia-Moreno & Colombini, 2016; Walker-Descartes, Mineo, Condado & Agrawal, 2021) oder durch Gleichaltrige (u. a. Kindler, 2013). Ferner haben sie ein erhöhtes Risiko, später selbst Gewalt auszuüben (Guedes et al., 2016). Dabei wirkt sich das Miterleben der Gewalt je nach Entwicklungsstand der Kinder unterschiedlich auf ihre Gesundheit aus.¹⁸¹ So erhöht beispielsweise bereits vorgeburtlich Gewalt gegen die Mutter das Risiko für Früh- oder Fehlgeburten (Guedes et al., 2016; Barnes, Miller & Graham-Bermann, 2016; Wadsworth, Degesie, Kothari & Moe, 2018), im Säuglingsalter kann es zu Veränderungen im Stresshormonsystem führen oder zu Veränderungen in der Selbstregulation des autonomen Nervensystems. Die elterliche Partnerschaftsgewalt kann aufgrund der Abhängigkeit von den Bezugspersonen gerade bei jüngeren Kindern eine stärkere Belastung darstellen, als wenn sich die Gewalt direkt gegen das Kind richtet (de Andrade & Gahleitner, 2020; Kindler, 2013). Die Istanbul-Konvention berücksichtigt den Umstand, dass häusliche Gewalt nicht allein ein Risiko für Kinder darstellt, wenn sich die Gewalt direkt gegen die Kinder richtet, sondern auch dann, wenn sie Zeug:innen der Gewalt gegen ein Elternteil werden. So ist in Artikel 26 IK verankert, dass die Vertragsstaaten sich verpflichten, bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Betroffene die Rechte und Bedürfnisse von Kindern gebührend zu berücksichtigen, die Zeug:innen von Gewaltformen geworden sind, die unter die Istanbul-Konvention fallen. Zu diesen Massnahmen zählen u. a. psychosoziale Beratungsangebote für die betroffenen Kinder (Art. 26 Abs. 2 IK). Eine solche Verpflichtung zum Schutz und der Unterstützung von Kindern ergibt sich zudem aus der UN Kinderrechtskonvention (Art. 19 UN KRK). Mit Ratifizierung der IK verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten ausserdem, mit geeigneten (gesetzgeberischen) Massnahmen sicherzustellen, dass derartige Gewaltvorkommnisse bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden und die Ausübung dieser Rechte nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet (Art. 31 IK).

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention ebenfalls dazu verpflichtet. Die Expert:innen-Gruppe GREVIO (2022) kritisiert in ihrem Evaluationsbericht von Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der Istanbul-Konvention u. a. die mangelnde Umsetzung der genannten Artikel in der Schweiz (GREVIO, 2022). Mit der Massnahme 30 des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK 2022-2026) werden diese Themen adressiert. Zum Zeitpunkt der Evaluation durch GREVIO lagen allerdings noch keine

¹⁸¹ Für einen Überblick siehe: Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016).

systematischen Studien zur Umsetzung der Artikel 26 und 31 IK vor. Mit Blick auf die Umsetzung der Massnahme 30 des NAP IK verfolgte die vorliegende Studie daher zwei Ziele:

- (1) Beschreibung der Praxis einer möglichst direkten, zeitnahen Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen nach Interventionen in Fällen von elterlicher Partnerschaftsgewalt durch die Polizei sowie die Zusammenstellung von Praxisbeispielen (Umsetzung Art. 26 Abs. 2 IK) (Arbeitspaket 1, vgl. Kap. 3);
- (2) die Erhebung der Praxis, wie elterliche Partnerschaftsgewalt in Entscheiden und Genehmigungen von Vereinbarungen zur elterlichen Sorge, der Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs berücksichtigt werden (Umsetzung Art. 31 IK) (Arbeitspaket 2, vgl. Kap. 4).

Diesen beiden Zielen wurde im Rahmen der vorliegenden Studie in zwei Arbeitspaketen nachgegangen. Im Folgenden werden zunächst die Befunde zur zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Unterstützung von Kindern zusammengefasst, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind (Kap. 5.1), sowie Empfehlungen zur Umsetzung des Artikels 26 IK abgeleitet (Kap. 5.2). Im Anschluss werden die Ergebnisse zur behördlichen Praxis bei der Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut sowie zur Regelung des persönlichen Verkehrs zusammengefasst (Kap. 5.3) und Empfehlungen zur besseren Umsetzung des Artikels 31 IK abgeleitet (Kap. 5.4).

5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Praxis einer möglichst direkten, zeitnahen Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen nach Interventionen in Fällen von elterlicher Partnerschaftsgewalt durch die Polizei (Art. 26 IK)

Schweizweit ist eine direkte, zeitnahe sowie alters- und entwicklungsgerechte Kontaktaufnahme und psychosoziale Beratung von gewaltbetroffenen Kindern immer noch nicht die Regel. 14 Kantone gaben an, über alters- und entwicklungsgerechte Angebote zeitnaher Kontaktaufnahme mit und psychosozialer Beratung von Kindern zu verfügen, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind.

Auftrag der Fachstellen

In diesen 14 Kantonen konnten insgesamt 35 Organisationen befragt werden, die ein solches Angebot anbieten. Hierbei handelte es sich um Opferhilfestellen oder Schutzunterkünfte mit einem spezifischen Angebot für Kinder (BE, BL, FR, GE, LU, TG, TI, SG, VD, VS, ZH) oder um Institutionen aus dem Kinderschutz (z. B. Kinderschutzgruppe; AG, BS, NE). 20 dieser 35 Organisationen (57 %) bieten sowohl eine zeitnahe Kontaktaufnahme nach einer polizeilichen Intervention als auch eine psychosoziale Beratung der Kinder an. Zwölf Organisationen (34 %) bieten ausschliesslich psychosoziale Beratung an und die restlichen drei Organisationen allein eine zeitnahe Kontaktaufnahme. Die Interventionen dieser Fachstellen finden vor einer allfälligen Intervention einer KESB statt und sind nicht gleichzusetzen mit einer Kindsanhörung oder einer behördlich angeordneten Sozialabklärung.

In den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Zürich haben die jeweiligen Fachstellen ein kantonales Mandat für die zeitnahe Kontaktaufnahme und psycho-soziale Beratung gewaltbetroffener Kinder. Die Aufträge der in den anderen Kantonen angesiedelten Fachstellen waren in der Regel allgemeiner formuliert: Die Organisationen sollen die Kinder unterstützen, negative Folgen der Erlebnisse verhindern und bei der Traumabewältigung helfen. Unabhängig

davon, ob die Fachstellen ein kantonales Mandat für die Erstintervention haben oder nicht, sollen sie (1) den Kindern eine Gelegenheit geben, über die Erlebnisse zu sprechen, (2) die Schwierigkeiten und Belastungen der Kinder identifizieren und (3) den Zugang zu allfälligen weiteren Hilfsangeboten erleichtern, damit die Unterstützung zu einer dauerhaften Verbesserung der Situation der Kinder beitragen kann. Sie sehen somit Unterstützung auf informativer, emotionaler und instrumenteller Ebene vor. Dabei liegt der Fokus auf dem direkten Kontakt mit dem Kind, auch dann, wenn elterliche Bezugspersonen in die Beratung einbezogen werden (vgl. Kap. 3.6.1, 3.7.1).

Verfahren und Abläufe

Die Kontaktaufnahme mit den gemeldeten Kindern hat zum Ziel, ihnen eine ihrer Situation entsprechende Unterstützung anzubieten. Die Meldungen erfolgen hierbei nicht allein nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt. Sie erfolgen ebenfalls durch den gewaltbetroffenen Elternteil, andere Beratungsstellen oder nach einer Intervention in einem Spital. In den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Zürich erfolgt die Kontaktaufnahme systematisch im Rahmen eines klar definierten und etablierten Prozesses. In den restlichen elf Kantonen, in denen kein spezifisches kantonales Mandat für die Erstintervention existiert, übernimmt eine oder mehrere Organisationen die Erstintervention, es existieren hierfür jedoch z. T. keine Prozesse, die eine systematische Information der Betroffenen über das Unterstützungsangebot sowie die zeitnahe Weitergabe der Kontaktdaten für eine Kontaktaufnahme garantieren (BE, BL, FR, GE, LU, SG, TG, TI, VD, VS). Unabhängig vom Vorliegen eines spezifischen Mandats, unterscheiden sich die jeweiligen Abläufe. Sie sind abhängig vom Typus der Organisation (Opferhilfestelle, spezifische Fachstelle, Institution/Fachstelle aus dem Kinderschutz) sowie von den jeweiligen rechtlichen Grundlagen. Hiervon hängt ausserdem die Zusammenarbeit mit den anderen Akteur:innen des kantonalen Gewaltschutz- und Kinderschutzsystem ab (vgl. Kap. 3.5.2).

In der Regel erhalten die Organisationen, die mit den Kindern Kontakt aufnehmen und die psychosoziale Beratung durchführen, die Informationen zu den Kindern innerhalb eines Zeitraums von weniger als einer Woche. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass nicht alle Organisationen über einen Pikettdienst verfügen oder eine kantonale Stelle nimmt zunächst eine Einschätzung des Falls vor, bevor die Informationen weitergeleitet werden. Je nach Kanton wird beispielsweise zuvor geprüft, ob die Familie nicht bereits durch eine andere Stelle Unterstützung erhält. Dass die Organisationen nicht sofort nach der Meldung die Informationen erhalten, erscheint jedoch auch nicht notwendig, da die Erstinterventionen nicht durchgeführt werden, wenn sofortige Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen. Zudem ist es sinnvoll, mehrfache und unkoordinierte Interventionen zu vermeiden. Dabei ist allerdings dennoch sicherzustellen, dass alle Kinder, die häusliche Gewalt (mit)erleben, zeitnahe Unterstützung erhalten, parallel zu einer Meldung an die zuständigen Kinderschutzbehörden (vgl. Kap. 3.5.2).

Die Organisationen selbst nehmen in der Regel innerhalb weniger Tage nach Erhalt der Information telefonischen Kontakt mit den Eltern oder – je nach Alter – den Kindern selbst auf. In der Regel wird jedoch mit dem gewaltbetroffenen Elternteil Kontakt aufgenommen. Ziel der Kontaktaufnahme ist es, möglichst zeitnah einen ersten Termin zu vereinbaren. Die Kontaktaufnahme mit den Eltern ist dabei nicht nur wichtig, um ihr Einverständnis für die Beratung der Kinder einzuholen, sondern auch um sie für die Situation ihrer Kinder zu sensibilisieren. Dies auch mit dem Ziel, dass sich sowohl die gewaltbetroffenen als auch die gewaltausübenden Eltern selbst Unterstützung suchen, damit die Gewalt dauerhaft beendet wird. Z. T. werden vor der ersten Kontaktaufnahme mit der Familie jedoch noch Informationen zur selben von anderen Akteur:innen eingeholt. Diese dienen der Vorbereitung der

Kontaktaufnahme und der Koordination der Beratung des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes. Es kann auch dazu kommen, dass bereits während des Telefonats die Beratungsarbeit beginnt. Dies ist dann der Fall, wenn der gewaltbetroffene Elternteil Bedenken gegenüber einer Intervention äussert oder es aus anderen Gründen nicht gelingt, einen ersten Termin zu vereinbaren (vgl. Kap. 3.6.3).

In der Beratung selbst setzt die Mehrheit der Organisationen, die den Standards einer zeitnahen Erstintervention erfüllen, zwei Fachpersonen pro Familie ein, so dass sowohl die Kinder als auch der gewaltbetroffene Elternteil eine eigene Ansprechperson haben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Fokus auf dem Kind bleibt, aber gleichzeitig auch der gewaltbetroffene Elternteil Unterstützung erhält. Ist der Einsatz von zwei Fachpersonen nicht möglich, erschwert dies die gleichzeitige Versorgung der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils. Z. T. muss die Beratung in diesem Fall delegiert werden. Auch der Einbezug des gewaltausübenden Elternteils ist wichtig, wenn die Gewalt in der Familie beendet werden soll. Hier zeigen sich zwei Haltungen der Organisationen: Die einen halten dies mit ihrem Mandat nicht für vereinbar und sehen die Kindesschutzbehörden in der Verantwortung, die anderen wenden sich nach der Versorgung der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils an den gewaltausübenden Elternteil, sensibilisieren für die Situation, Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und vermitteln Hilfsangebote (vgl. Kap. 3.7.5).

Rechtliche Grundlagen und Finanzierung der Angebote

Die Befunde zeigen, dass die Angebote in den Kantonen nicht gleichermassen zugänglich sind. Einen entscheidenden Einfluss haben hier die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen. Wird die Strafprozessordnung (Art. 305 Abs. 2 und 3 StPO) in Verbindung mit dem Opferhilfegesetz (Art. 8 OHG) zugrunde gelegt, bedeutet dies, dass die Kontaktaufnahme mit den Kindern über die elterlichen Bezugspersonen läuft. Ist sie hingegen mit der Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdungen (Art. 314d ZGB) verknüpft oder wird sie von Behörden oder einer Koordinationsstelle angeordnet, können die Kinder auch ohne Einverständnis der Eltern kontaktiert werden (vgl. Kap. 3.5.2).

Die Erstinterventionen selbst werden staatlich finanziert, vor allem auf Basis des OHG. Die Finanzierung der Organisationen, die diese Leistungen erbringen, ist jedoch kantonale unterschiedlich geregelt. Reichen die staatlichen Subventionen nicht aus und gelingt es ihnen nicht, andere Drittmittel einzuwerben (z. B. von Stiftungen), müssen sie z. T. die Zielgruppe einschränken. Dies bedeutet beispielsweise, dass nur Kinder versorgt werden, die körperlicher oder sexualisierter Gewalt direkt ausgesetzt waren (vgl. Kap. 3.6.2, 3.7.6), was nicht dem Art. 26 IK entspricht.

Standards und Praxisbeispiele

Im Rahmen der Studie konnten 18 Standards für eine zeitnahe, direkte Kontaktaufnahme und psychosoziale Unterstützung von Kindern, die elterliche Partnerschaftsgewalt erlebt haben, entwickelt werden (vgl. Kap. 3.4). Diese 18 Standards lassen sich drei Dimensionen zuordnen: (1) Rahmenbedingungen und Ressourcen;¹⁸² (2) Faktoren, die bei der Kontaktaufnahme mit den Kindern und elterlichen Bezugspersonen zu berücksichtigen sind;¹⁸³ (3) Faktoren,

¹⁸² Z. B.: «Die zeitnahe Beratung der Kinder ist eine ergänzende Massnahme zur Meldung der Situation an eine zuständige Behörde. Sie richtet sich direkt an Kinder, diese stehen im Mittelpunkt der Intervention. Eine solche Intervention unterscheidet sich von einer durch eine Behörde angeordnete Massnahme zur Einschätzung der Situation der Kinder.»

¹⁸³ Z. B.: «Die Übermittlung der Informationen zu den zu kontaktierenden Kindern sowie die Kontaktaufnahme mit ihnen und den elterlichen Bezugspersonen erfolgt idealerweise innerhalb einer Woche nach der Feststellung der Gewalt in der elterlichen Partnerschaft.»

die bei einer psychosozialen Beratung zu berücksichtigen sind.¹⁸⁴ Vor diesem Hintergrund konnten für die Schweiz zwölf Fachstellen identifiziert werden, die bereits mehrere dieser Standards erfüllen (vgl. Anhang 6.3). Zehn Good-practice-Beispiele werden im Bericht beschrieben, wobei vier der ausgewählten Organisationen die Erstintervention auf Grundlage eines kantonalen Mandats durchführen. Diese ausgewählten Praxisbeispiele können als Grundlage für die Entwicklung entsprechender Angebote in anderen Kantonen dienen (vgl. Kap. 3.7, Anhang 7).

Evaluationen von Angeboten zur zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Unterstützung von Kindern, die von elterliche Partnerschaftsgewalt betroffen sind

Bis heute liegen zwar nur wenige aussagekräftige Studien zur nachhaltigen Wirkung zeitnaher Interventionen für Kinder nach häuslicher Gewalt vor (Howart et al., 2016, Savard & Zaouch, 2020). Es finden sich aber empirische Hinweise darauf, dass Frühinterventionen, die die Kinder direkt adressieren, einen positiven Effekt auf das Wohlbefinden und Sicherheitsgefühl der Kinder haben und – sofern diese einbezogen werden – auf die Schutzkompetenzen der elterlichen Bezugspersonen (u. a. Driez Grieser et al., 2012a; Howarth et al., 2016; Jud & Fischer, 2022; Lee et al., 2012) (vgl. Kap. 3.3).

5.2 Handlungsbedarf und Empfehlungen hinsichtlich einer zeitnahen, direkten Kontaktaufnahme und psychosozialen Unterstützung von Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind

Die vorliegenden Befunde unterstreichen insgesamt die Schlussfolgerungen von GREVIO (2022) und zeigen den Bedarf an wirksamen Schutz- und Unterstützungsangeboten auf, die speziell auf Kinder ausgerichtet sind, die mit elterlicher Partnerschaftsgewalt konfrontiert sind, sowie an einer zeitnahen Kontaktaufnahme mit den betroffenen Kindern. Aus den Befunden lassen sich die folgenden Empfehlungen ableiten:

1: Standards für die Implementierung einer zeitnahen, alters- und entwicklungsgerechten psychosozialen Unterstützung (Zielgruppen: Kantone, kantonale Fach-, Koordinations- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, Berufsverbände):

- Derzeit gibt es keine anerkannte Definition davon, was unter «psychosozialer Beratung für Kinder» zu verstehen ist. Daher sollte zunächst, z. B. von den kantonalen Fach-, Koordinations- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, eine solche umfassende Definition von «psychosozialer Beratung für Kinder, die elterliche Partnerschaftsgewalt erleben» entwickelt werden. Sie sollte dabei verstanden werden als eine Unterstützung, die sich direkt an die Kinder richtet, auch wenn die elterlichen Bezugspersonen einbezogen werden. Sie stellt eine Ergänzung zu anderen Kinderschutzmassnahmen dar.
- Die rechtlichen Grundlagen für ein solches Angebot müssen definiert werden, wie dies bereits heute in einigen Kantonen der Fall ist (z. B. ZH).
- Es müssen zudem klare Prozesse definiert werden: Dabei ist zu garantieren, dass die mit der Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung beauftragten Fachstellen...

¹⁸⁴ Z. B.: «Die Organisation und der Ablauf der Beratung müssen dem Alter und dem Entwicklungsstand der begleiteten Kinder angepasst sein. Die Fachpersonen sollten flexibel sein und kindgerechte Kommunikationsmittel anbieten, ihnen sichere Sitzungsorte garantieren und sich als Vertrauenspersonen positionieren.»

- ...systematisch über die Intervention bei Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt in Haushalten mit minderjährigen Kindern und durch andere Akteur:innen (z. B. Strafverfolgungsbehörden, KESB etc.) informiert werden. Dabei ist zu klären, wer wen wie informiert.
- ...die Angebote einer proaktiven und systematischen Kontaktaufnahme mit den Eltern bzw. den Kindern vorsehen und umsetzen.
- Es sollten Interventionskonzepte bevorzugt werden, die nicht allein Standards mit Blick auf die Interventionsmodalitäten berücksichtigen, sondern solche, die auch eine systematische Kontaktaufnahme fördern.
- Fachkräfte, die mit den Kindern arbeiten, müssen für die doppelte Problematik ausgebildet werden, d. h. für die Intervention bei gewaltbetroffenen Kindern sowie für die Begleitung von Personen, die von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind. Dies schliesst die Kontaktaufnahme mit dem Elternteil ein, der die Gewalt ausübt.
- Die Zugänglichkeit der psychosozialen Beratung muss gewährleistet sein (kurze Anfahrtswege, kindgerechte Räumlichkeiten, Hausbesuche usw.).
- Bei der Entwicklung eines unmittelbaren psychosozialen Beratungsangebots für Kinder sollten vorab die Organisationen im Kanton identifiziert werden, die Erfahrung mit der Begleitung von gewaltbetroffenen Kindern oder im Bereich Partnerschaftsgewalt haben.
 - Kann in einem Kanton keine Beratung eingerichtet werden, sollte eine interkantonaler Zusammenarbeit initiiert werden.

2: Rechtliche Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Kontaktaufnahme (Zielgruppe: Kantone):

Wie gesagt: Sollen die Angebote, die hier herausgearbeiteten Minimalstandards erfüllen, müssen die rechtlichen Grundlagen klar definiert sein.

- Hierzu sollten die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Kantonsebene (Polizeigesetz, Jugendschutzgesetz oder Gesetz gegen häusliche Gewalt) ermittelt werden, die die Bundesbestimmungen (ZGB und StPO) ergänzen können und die eine Systematik bei der Informationsübermittlung und proaktiven Kontaktaufnahme ermöglichen.
- Dabei sind die Möglichkeiten von Art. 305 Abs. 2 und 3 StPO sowie von Art. 8 OHG im Hinblick auf eine zeitnahe Kontaktaufnahme und Beratung zu berücksichtigen und bekannter zu machen, da diese Bestimmung auch für Kinder als Angehörige des gewaltbetroffenen Elternteils gilt.

3: Finanzierung der Angebote (Zielgruppe: Kantone, Bund [Finanzhilfen zur Gewaltprävention]):

- Für die Finanzierung der Angebote sollte in den Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen bzw. in den Konzepten ein Globalbudget vorgesehen werden, das eine Gesamtfinanzierung ermöglicht (die Aktivitäten der Begleitung, Netzwerkarbeit, Supervision usw.) sowie
- die Berücksichtigung allfälliger Fluktuation in den Fallzahlen und
- die Konzeptentwicklung.

4: Unterstützungsleistungen, die angeboten werden sollten (Kantone, Organisationen, die die Leistungen erbringen):

- Es sollten Unterstützungsleistungen in das Konzept integriert werden, die auf allen drei Ebenen (informativ, emotional und instrumentell) angesiedelt sind und
- den Alltag der Kinder berücksichtigen sowie
- den Bedarf an sozialer Unterstützung.
- Es sollten Vorgehensweisen eingeführt werden, die es ermöglichen, den gewaltausübenden Elternteil anzusprechen und in den Prozess zu integrieren, ohne die Sicherheit der gewaltbetroffenen Familienmitglieder zu gefährden.

5.3 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Praxis der KESB und Zivilgerichte bei der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen (Art. 31 IK)

Abklärung von Vorfällen häuslicher Gewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen sowie Speicherung von Meldungen potenzieller Kindeswohlgefährdungen in den Systemen der KESB

Voraussetzung dafür, dass die KESB und Zivilgerichte elterliche Partnerschaftsgewalt wie häusliche Gewalt allgemein in ihren Entscheiden berücksichtigen können, ist, dass sie dies entsprechend abklären und auch systematisch die entsprechenden Informationen erhalten. Die Befunde zeigen jedoch, dass in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen in der Schweiz, in die minderjährige Kinder involviert sind, nicht flächendeckend systematisch abgeklärt wird, ob es in der Familie zu häuslicher Gewalt bzw. elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen ist. So stimmten nur knapp 30 Prozent der befragten Richter:innen ($n = 11$) der Aussage (eher) zu, dass im Rahmen von Trennungsfällen *immer* abgeklärt bzw. erfragt werde, ob es zu Vorfällen elterlicher Partnerschaftsgewalt gekommen ist. Von den befragten KESB-Mitgliedern waren es immerhin 52 Prozent ($n = 28$). Damit scheinen KESB-Mitglieder dies häufiger abzuklären als Richter:innen, wenn auch ebenfalls nicht in jedem Fall. Die Polizeien melden Einsätze in Familien mit minderjährigen Kindern wegen häuslicher Gewalt zwar in der Regel den zuständigen KESB oder einer anderen zuständigen Behörde (z. B. DGEJ). Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Meldung nicht weitergeleitet wird oder in denen die Meldung erst nach mehr als einer Woche nach dem Einsatz weitergeleitet wird (vgl. Kap. 4.3.1.1). Mit Blick auf eine zeitnahe Kontaktaufnahme und Unterstützung der Kinder wäre dies zu spät (vgl. Kap. 3).

Die Mehrheit der befragten KESB-Mitglieder (81 %) speichert Meldungen potenzieller Kindeswohlgefährdungen (inkl. von der Polizei) in ihrem System, unabhängig davon, ob ein Kinderschutzverfahren eröffnet wurde. Neben der Polizei stellt die KESB für Richter:innen an Zivilgerichten die primäre Ansprechpartnerin dar. Eine zentrale Informationsquelle sind für die Behördenvertreter:innen jedoch insbesondere auch die Gespräche mit den Eltern bzw. die Verhandlungen. Dabei wird besonders das gemeinsame Gespräch als wertvoll angesehen, da sich hier Einsichten in die Beziehungsdynamik, die Konflikte und allfällige Gewalt in der Beziehung erhofft werden. Dabei werden jedoch Machtasymmetrien in gewaltgeprägten Beziehungen nicht berücksichtigt; der gewaltausübende Elternteil kann in gemeinsamen Gesprächen weiterhin Kontrolle ausüben, die Vorfälle bagatellisieren oder gänzlich negieren, und das Gewaltpotenzial bleibt unverändert oder wird noch erhöht. Dieses Vorgehen kann ausserdem zu einer Überforderung des gewaltbetroffenen Elternteils führen und damit zu einer potenziellen

Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus versuchen gewaltausübende Personen durchaus auch, die Fachpersonen in ihren Einschätzungen und Entscheidungen zu beeinflussen.

Herausforderung Netzwerkarbeit

Dass Kinderschutz eine Verbundsaufgabe ist, die die Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen bedingt, ist mittlerweile eine Binsenweisheit (u. a. Leuthold, Mitrovic, Droz-Sauthier & Krüger, 2023). Mittlerweile sind auch viele Faktoren bekannt, die die Zusammenarbeit im Kinderschutz fördern bzw. behindern (Krüger & Niehaus, 2010; 2016). Diese zeigen sich z. T. auch in der Zusammenarbeit der Akteur:innen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt. So haben die befragten Fachpersonen wiederholt den Datenschutz bzw. Unsicherheiten bezüglich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen als Herausforderung genannt (vgl. Kap. 4.3.3). Dabei zeigen Erfahrungen von Netzwerken, wie Kinderschutzgruppen (Krüger & Niehaus, 2010) oder Runden Tischen zu häuslicher Gewalt, dass ein Austausch zwischen den relevanten Akteur:innen möglich ist. Auch die Befunde zur Erstintervention mit Blick auf die Kinder in Fällen häuslicher Gewalt zeigen (vgl. Kap. 3), dass Lösungen gefunden werden können, wie eine geteilte Datenbank, durch die die Akteur:innen auf relevante Informationen Zugriff haben. Eine weitere von den Befragten genannte Herausforderung sind die verschiedenen und zum Teil wechselnden Zuständigkeiten der KESB und der Zivilgerichte, die die Arbeit in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt erschweren (vgl. Kap. 4.3.3).¹⁸⁵

Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt in den Entscheiden zur Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut sowie zur Regelung des persönlichen Verkehrs

Die vorliegenden Befunde stützen den Eindruck von GREVIO (2022), dass auch in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt an der gemeinsamen **elterlichen Sorge** als Regelfall festhalten wird. Die Hürden von diesem Regelfall abzuweichen, sind hoch. Entsprechend tendierten nur wenige der befragten Entscheidungsträger:innen (KESB, Zivilgerichte) in der Bearbeitung der Fallbeispiele zur Zuteilung der alleinigen Sorgen an den gewaltbetroffenen Elternteil (0-3 %) (vgl. Kap. 4.3.1.3). Hierbei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass dies dem gewaltausübenden Elternteil weiterhin ermöglicht, Kontrolle über den gewaltbetroffenen Elternteil und die Kinder auszuüben.

Bei der **Zuteilung der Obhut** haben bekannte Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt den Befunden zufolge ebenfalls nur einen geringen Einfluss. Die Entscheidungsträger:innen orientieren sich selbst bei Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt häufig an der bisherigen Betreuungsregelung in den Familien, was in der Regel zur Zuteilung der alleinigen Obhut führt (Kap. 4.1.3.3). Mit Blick auf die Prüfung einer alternierenden Obhut wurden allerdings Konflikte und Gewalt von befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) explizit als Ausschlussgründe für eine solche Regelung benannt. Dennoch tendierten selbst in Fallbeispielen mit Hinweisen auf psychische und körperliche Partnerschaftsgewalt (z. B. Beschimpfungen, Ohrfeigen) einige Befragte zu einer alternierenden Obhut (Kap. 4.1.3.3). Zusammen mit der notwendigen Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, die in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt in der Regel nicht gegeben sein wird, machen weitere strukturelle Voraussetzungen für eine alternierende Obhut (z. B. Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern, Arbeitspensen der Eltern) das Modell sehr anspruchsvoll. Eine Position, die auch der Bundesrat in seinem Bericht zur alternierenden Obhut vertritt

¹⁸⁵ Für einen Überblick hinsichtlich der Zuständigkeiten bei der Regelung der elterlichen Sorge siehe: https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/15_gemeinsame_elterliche_Sorge_Empfehlungen_KOKES_d.pdf

(Bundesrat, 2017). Als Regelfall erscheint sie daher ungeeignet – insbesondere, aber nicht nur in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt.

Die Befunde der Befragungen verschiedener Akteur:innen, die in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt involviert sind (KESB-Mitglieder, Richter:innen, Beistandspersonen, Anwält:innen) zeigen übereinstimmend, dass elterliche Partnerschaftsgewalt am ehesten bei der **Regelung des persönlichen Verkehrs** berücksichtigt wird. Vor dem Hintergrund der Überzeugung, dass der Kontakt des Kindes zu beiden Eltern prinzipiell dem Kindeswohl dient, sind die Behördenvertreter:innen beim Entscheid jedoch darum besorgt, dass es möglichst zu keiner Unterbrechung des Kontakts zwischen den Eltern und dem Kind kommt; dies schliesst auch den gewaltausübenden Elternteil ein. Hinsichtlich des Besuchsrechts des gewaltausübenden Elternteils wurde zudem auf sein Recht auf Kontakt verwiesen (Art. 273 Abs. 1 ZGB; siehe auch: BGE 127 III 295; BGE 123 III 455). Vor diesem Hintergrund wird auch in Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt auf die «Standardregelung» zurückgegriffen, die unabhängig von Vorkommnissen elterlicher Partnerschaftsgewalt angeordnet wird. Hiernach sehen die Kinder den gewaltausübenden Elternteil alle 14 Tage am Wochenende und verbringen einen bestimmten Anteil der Ferien mit ihm bzw. ihr. Wenn, dann wird der Kontakt über andere Massnahmen eingeschränkt, wie die Begleitung der Übergaben der Kinder oder die Begleitung der Besuchskontakte (vgl. Kap. 4.3.1.3).

Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Mehrheit der befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) gab an (51-60 %), Kinder ab 6 Jahren grundsätzlich anzuhören, was dem Entscheid des Bundesgerichts entspricht (BGE 131 III 553). In den Kantonen Waadt und Wallis gilt jedoch ein Mindestalter von 11 bzw. 12 Jahren. Doch auch wenn Kinder das jeweilige Mindestalter erreicht haben, werden sie nicht in allen Fällen angehört. Auf der einen Seite kann dies der Fall sein, wenn die Eltern ihre Zustimmung nicht erteilen; auf der anderen Seite kann der Wunsch der Eltern, dass das Kind angehört wird, zur Befürchtung führen, das Kind solle von den Eltern instrumentalisiert werden (vgl. Kap. 4.3.1.2). Der Sorge, die Kinder werden manipuliert, ist jedoch entgegenzuhalten, dass Studien dies nicht stützen. Im Gegenteil: Studien zeigen, dass «Kinder mehrheitlich einen Koalitionsdruck von jeweils beiden Elternteilen verspüren [...], was den häufig polarisierenden Selbst- und Fremdkonstruktionen von Eltern bei hochkonflikthaften Trennungen zuwiderläuft» (Kindler, 2023, S. 24). Neben dem Alter ist eine weitere Hürde für Kindsanhörungen, die Sorge einiger Fachpersonen, dass die Kinder in diesen Fällen wiederholt von verschiedenen Fachpersonen angehört würden. Dem kann jedoch über das Einsetzen einer Kindsvertretung (Art. 299 ZPO, Art. 314a bis ZGB) begegnet werden. Diese kann die Perspektive des Kindes in das Verfahren einbringen, ohne dass das Kind mehrfach befragt werden muss. Wie die Befunde zeigen, setzen Behördenvertreter:innen dies jedoch eher zurückhaltend ein.

Doch auch wenn die Kinder angehört werden, heisst dies nicht, dass ihr Wille in den Entscheiden auch berücksichtigt wird. Zwar gab die überwiegende Mehrheit der befragten Behördenvertreter:innen an, den Willen der Kinder soweit möglich in den Entscheiden zur berücksichtigen (Kap. 4.3.1.2). Es stimmt jedoch bedenklich, dass gut die Hälfte der befragten KESB-Mitglieder und Richter:innen die Aussage zumindest teilweise ablehnten, dass die Kontaktverweigerung eines Jugendlichen (ab 12 Jahren) respektiert werden müsse. Ein erzwungener Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil stellt eine Belastung für die Kinder dar. Entsprechend plädieren u. a. Büchler und Enz (2018) dafür, dass der Kindeswille in Fällen höher zu gewichten ist, in denen das Kind aufgrund negativer Erfahrungen eine ablehnende Haltung gegenüber dem Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil einnimmt. Insbesondere das Vetorecht älterer, urteilsfähiger Kinder sei in diesen Fällen zu respektieren. Herzog und Steinbach

(2019) weisen in diesem Zusammenhang auf Möglichkeiten des Kontaktaufbaus nach Kontaktabbruch hin sowie auf Erinnerungskontakte als Minimalkontakt.

Massnahmen auf Ebene der elterlichen Bezugspersonen

Werden Vorfälle elterlicher Partnerschaftsgewalt und die Gewaltdynamik bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt, kann dies nicht alleine dazu führen, dass notwendige Massnahmen nicht veranlasst werden. Es kann ebenfalls dazu führen, dass unangemessen vorgegangen wird. So wird in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt aufgrund der häufiger vorhandenen Machtasymmetrien zwischen den Eltern Mediation als ungeeignet angesehen (Domenig & Lutz, 2019; Kindler, 2023); mit Blick auf Strafverfahren sind verpflichtende Mediation und Schlichtungsverfahren nach der Istanbul-Konvention gar untersagt (Art. 48 IK). Die Befunde zeigen jedoch, dass die Behördenvertreter:innen auch in Fällen mit Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt dazu tendieren, Massnahmen auf Elternebene anzuordnen, die dazu dienen sollen, den Konflikt auf Elternebene zu bearbeiten und/oder sie für die Situation der Kinder zu sensibilisieren (z. B. «Kinder im Blick», «Kinder in der Klemme»). Dabei wird von einigen Behördenvertreter:innen auch eine Mediation oder Paarberatung in Betracht gezogen (vgl. Kap. 4.3.2).

Massnahmen, die der Bearbeitung der Gewaltthematik dienen (z. B. Lernprogramme gegen häusliche Gewalt) werden hingegen vergleichsweise selten angeordnet (Kap. 4.3.2), auch wenn dies Behörden über Weisungen veranlassen können (Büchler, 2015). Der gewaltausübende Elternteil sollte jedoch darin unterstützt werden, die Verantwortung für die Gewalt zu übernehmen und die Folgen für die/den Ex-Partner:in sowie für die Kinder zu erkennen. Dies stärkt seine Erziehungsfähigkeit. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Gewichtung des Kontakts des Kindes zum gewaltausübenden Elternteil zentral. So weisen Walper und Kindler (2015, S. 239) daraufhin, dass positives väterliches Fürsorgeverhalten nur dann ein Schutzfaktor für die Kinder ist und damit dem Kindeswohl dient, wenn es mit einer deutlichen Abkehr von der Gewalt verbunden ist. Ist dies nicht der Fall, ist es eher eine Belastung für die Kinder. Studien zeigen, dass solche täterbezogenen Interventionen positive Effekte haben können (Jaquier Erard, 2016), und dies gilt unabhängig von einer Veränderungsmotivation der gewaltausübenden Person (Treuthardt, 2017).

Massnahmen, die der Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils dienen können, werden ebenfalls eher selten ergriffen. Der gewaltbetroffene Elternteil wird in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen von den Behördenvertreter:innen scheinbar allein als «Konfliktpartei» verstanden, und es besteht die Erwartung, dass beide Eltern Paar- und Elternebene trennen und auf die Kinder fokussieren. Dies kann dazu führen, dass Widerstand des gewaltbetroffenen Elternteils bezüglich gemeinsamer Gespräche mit dem gewaltausübenden Elternteil und/oder bezüglich des Kontakts desselben mit dem Kind nicht vor dem Hintergrund der Gewalterfahrungen gesehen wird, sondern lediglich als mangelnde Kooperation. Vor diesem Hintergrund ist nicht erstaunlich, dass kaum Massnahmen zur Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils von den Befragten in Betracht gezogen wurden, obwohl dies den Behörden auch im Rahmen von Kindesschutzfällen möglich wäre (u. a. Büchler, 2015). Dabei geht es nicht darum, dass die Fachpersonen Partei für einen Elternteil ergreifen. Vielmehr geht es gerade auch im Kindesschutzkontext um eine klare Haltung gegen Gewalt in der Familie und darum, den Blick darauf zu richten, was die Kinder in der Situation benötigen. Dies schliesst jedoch eine Berücksichtigung der Bedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils ein.

Werden **Massnahmen auf Ebene der Kinder** installiert, ist dies häufig eine Beistandschaft (nach Art. 308 Abs. 1, 2 und/oder 3 ZGB), wobei die Beistandspersonen nur selten Unterstützungsangebote für die Kinder zur Bewältigung der Gewalterlebnisse vermitteln sollen. Auch die Entscheidungsträger:innen selbst ordnen vergleichsweise selten psychosoziale Unterstützungsangebote für die Kinder an. Sie genehmigen diese aber durchaus, wenn sie von einer Beistandsperson beantragt werden (Kap. 4.3.2). Nicht allein die Befunde der vorliegenden Studie zu kindzentrierten Erstinterventionen bei häuslicher Gewalt zeigt, dass Kinder von einer solchen Unterstützung profitieren (vgl. Kap. 3). Studien haben wiederholt die negativen Auswirkungen hochkonflikthafter Trennungen (mit und ohne elterliche Partnerschaftsgewalt) auf die psychische Gesundheit der Kinder gezeigt (u. a. O’Hara et al., 2019). Daher könnten – Kindler (2023, S. 26) zufolge – «einzel- oder gruppengestützte Unterstützungsangebote für betroffene Kinder (z.B. Erziehungsbeistandschaft, Scheidungskindergruppe) ein eigener Ansatzpunkt für Interventionen sein.»

Verfügbarkeit und Finanzierung der Angebote

Die verschiedenen Massnahmen auf Ebene der Eltern und Kinder werden jedoch nicht allein deshalb selten angeordnet, weil die Behördenvertreter:innen sie nicht für sinnvoll erachten würden. Einige Angebote sind ihnen schlicht nicht bekannt oder in den Kantonen nicht vorhanden. Eine weitere Hürde bei der Inanspruchnahme der verschiedenen Angebote ist deren Finanzierung. Zwar werden die Angebote häufig staatlich finanziert, die Regelungen sind jedoch z. T. kompliziert (z. B. nur Finanzierung der Nutzung in einem bestimmten geografischen Bereich). Neben der Frage der Finanzierung gibt es weitere Faktoren, die die Zugänglichkeit der Angebote für die betroffenen Familien erschweren. Hierzu zählen z. B. Sprachbarrieren, lange Wartezeiten oder lange Anfahrtswege (Kap. 4.3.2).

Mögliche Erklärungen für die mangelnde Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen

Da der Mehrheit der befragten Behördenvertreter:innen (KESB, Zivilgerichte) bewusst war (76-83 %), dass elterliche Partnerschaftsgewalt eine (potenzielle) Kindeswohlgefährdung darstellt, stellt sich die Frage, warum sie nicht systematisch in den Fällen berücksichtigt wird. Im Folgenden werden drei mögliche Erklärungsansätze diskutiert: (1) Recht auf Kontakt vor Recht auf Schutz, (2) schwierige Beweislage und Zweifel an den Gewaltvorwürfen sowie (3) Mangel an gewaltspezifischem Fachwissen.

(1) Recht auf Kontakt vor Recht auf Schutz

Die Analysen zeigen, dass die Entscheidungsträger:innen an KESB und Zivilgerichten das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen (Art. 9 Abs. 3 UN-KRK, Art. 298 Abs. 2^{bis} ZGB) sowie das Recht der Eltern auf regelmässigen Kontakt zum Kind (Art. 273 Abs. 1 ZGB) höher gewichten als den Schutz des Kindes (Art. 19 UN KRK; Art. 11 BV) und des gewaltbetroffenen Elternteils (Art. 4 IK). Im Vordergrund steht für die Behördenvertreter:innen daher die Reduktion des Konflikts auf Elternebene und die Aufrechterhaltung des Kontakts vom besuchsberechtigten Elternteil zum Kind. In Fällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt kann es jedoch sein, dass «die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gestellt werden muss» (Kindler, 2013, S. 46). Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn es bei den Kontakten immer wieder zu Konflikten kommt, die das Kind verängstigen, sondern auch dann, wenn das Kind oder auch der gewaltbetroffene Elternteil durch die Gewalterfahrungen massiv belastet ist (Kindler, 2013). Es muss daher im Einzelfall entschieden werden, ob der Umgang mit beiden Eltern tatsächlich dem Kindeswohl dient und weder das Kind noch das

gewaltbetroffene Elternteil gefährdet. In Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt bzw. des Verdachts hierauf ist daher zwingend zu prüfen, ob das Kindeswohl gefährdet ist.

(2) Schwierige Beweislage und Zweifel an Gewaltvorwürfen

Die in diesen Fällen im Raum stehenden Gewalthandlungen sind häufig nicht nachweisbar; dies trifft insbesondere auf psychische Gewalt zu. Die schwierige Beweislage in den Fällen wurde entsprechend von allen befragten Berufsgruppen als Herausforderung genannt. Hinzukommt, dass es durchaus Fälle gibt, in denen Eltern Gewaltvorwürfe als strategisches Element verwenden (Kindler, 2023); dies kann zu einem erhöhten Misstrauen gegenüber entsprechenden Aussagen führen, worauf auch die vorliegenden Befunde hinweisen (vgl. Kap. 4.1.3.3, 4.3.3). Das Gleiche gilt für bestimmte Dynamiken in gewaltgeprägten Beziehungen. So ist bekannt, dass es in gewaltgeprägten Beziehungen trotz der Gewalt wiederholt zu Trennungen und Wiedervereinigungen kommen kann (vgl. EBG, 2020c). Ist man sich dessen nicht bewusst, kann eine Rückkehr zum Partner bzw. zur Partnerin leicht als Hinweis darauf gedeutet werden, dass die Gewaltvorwürfe unwahr waren, oder es kommt zur Verantwortungsumkehr und der gewaltbetroffenen Person wird zumindest eine Teilverantwortung für die erlebte Gewalt gegeben (*victim blaming*). Auch hierfür haben sich vereinzelt Hinweise in den Studienbefunden gezeigt (vgl. Kap. 4.1.3.3; Kap. 4.3.3). Erschwerend kommt hinzu, dass die Schwelle, ab wann Handlungen als Gewalt definiert werden, unterschiedlich hoch angesetzt wird. Die Befunde zeigen, dass Behördenmitglieder die Einschätzung der Gewalt als Herausforderung wahrnehmen und die Schwelle eher hoch ansetzen (vgl. Kap. 4.1.3.3). So wurden die in den Fallbeispielen beschriebenen Gewalthandlungen wiederholt bagatellisiert und insofern normalisiert, als sie als «normale Trennungskonflikte» beschrieben wurden. Es ist anzunehmen, dass wesentliche Kriterien für die Interpretation der beschriebenen Handlungen als Gewalt die «Intensität» derselben sowie die angenommene Schwere der Folgen für die betroffenen Personen sind. Gloor und Meier (2012, S. 21) weisen jedoch daraufhin, dass «Intensität» der Gewalt kein geeigneter Massstab sei, da hierdurch die Schwere einzelner Handlungen in den Mittelpunkt gestellt werde. Partnerschaftsgewalt sei jedoch gerade durch systematische Gewalt- und Kontrollhandlungen geprägt; man müsse daher die gesamte Lebenssituation der Betroffenen betrachten.

Die bei der Beurteilung der in den Fallbeispielen beschriebenen Gewalthandlungen herangezogenen Argumente erinnern ausserdem an den Diskurs um «Parental Alienation» und das «Parental Alienation Syndrome» (PAS).¹⁸⁶ Das Konzept des PAS wurde von Gardner (u. a. 2002) in den 1980er Jahren entwickelt. Er versteht darunter eine Störung im Kindesalter, die fast ausschliesslich im Kontext von Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt. PAS äussere sich vor allem in der ungerechtfertigten Verunglimpfung eines Elternteils durch das Kind. Diese sei das Ergebnis einer Kombination aus den Indoktrinationen eines «programmierenden» Elternteils und eigener Verleumdungen des «Zielernteils» durch das Kind. Nach Gardner (2002) ist PAS durch acht Symptome gekennzeichnet. Hierzu zählen u. a. eine Verleumdungskampagne durch das Kind gegen das «Zielernteil» oder nicht überzeugende, absurde

¹⁸⁶ In der kritischen Diskussion um «Parental Alienation» und das PAS wird von verschiedenen Seiten betont, dass man beides nicht gleichsetzen dürfe. Allerdings verwenden Vertreter:innen dieser Ansätze selbst beide Konzepte in der Regel implizit oder explizit synonym (u. a. Bernet et al., 2020; von Boch-Galhau, 2018). Einige Autor:innen verzichten gar bewusst auf den Zusatz «Syndrom» aufgrund der wiederholten Kritik am PAS. So schreiben Bernet et al. (2020): «Currently, most writers—including the authors of this article—use the phrase «parental alienation» rather than «parental alienation syndrome» because the latter phrase has become controversial for some practitioners. In this context, we consider «parental alienation» and «parental alienation syndrome» to be synonymous. However, PA-detractors repeatedly criticize the use of «syndrome»—in writing and in court testimony—and it is not worth the time and energy required to defend the use of that word.» (S. 1226) (für einen Überblick siehe Krüger, in Vorb.)

oder leichtfertige Begründungen für die Ablehnung des Elternteils. Ein zentrales Element des PAS sind somit falsche Behauptungen des einen Elternteils bzw. des Kindes über das andere Elternteil, wozu nicht selten Gewaltvorwürfe zählten. Obwohl man sich zumindest im deutschsprachigen familienrechtspsychologischen Diskurs weitgehend einig ist, dass es keine wissenschaftlichen Belege für die Existenz dieses Syndroms gibt (u. a. Salzgeber, 2015), haben sich die Ideen Gardners in der familienrechtlichen Praxis verbreitet, und in der (internationalen) Literatur finden sich Befürworter:innen und Kritiker:innen, wobei sich beide «Lager» auf empirische Studien stützen (für einen Überblick und kritische Diskussion siehe Krüger, in Vorb.). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass – selbst wenn die Behördenvertreter:innen die Existenz eines PAS ablehnen – bestimmte mit diesem Syndrom verknüpfte Überzeugungen, wie die Falschbeschuldigungen, dennoch ihre Wirkkraft in Verfahren entfalten können (vgl. auch Death et al., 2019). So kann es in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen, in denen Vorwürfe elterlicher Partnerschaftsgewalt im Raum stehen, dazu kommen, dass die Entscheidungsträger:innen die Grundhäufigkeit (Basisrate) von Falschbeschuldigungen in konflikthaften Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen nicht (angemessen) berücksichtigen, und sie die Wahrscheinlichkeit überschätzen, dass es sich im aktuellen Fall um Falschbeschuldigungen handelt. In der Konsequenz kann dies dazu führen, dass sie die Vorwürfe nicht weiter abklären und sie als Teil einer Strategie im elterlichen Konflikt ansehen. Anzumerken ist hierbei, dass unseres Wissens nach keine belastbaren Studien vorliegen, die Aussagen über die Häufigkeit von absichtlichen Falschbeschuldigungen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren durch den obhutsberechtigten Elternteil oder die Kinder selbst zulassen. International liegen jedoch Studien vor, die z. B. zeigen, dass die Kindsmisshandlungsvorwürfe in 12 Prozent der im Rahmen von kanadischen Sorgerechtsverfahren abgeklärten Verdachtsfälle bewusst erfunden waren. Bemerkenswert daran ist, dass diese Falschbeschuldigungen mehrheitlich von anonymen Melder:innen oder den nicht-sorgeberechtigten Elternteilen stammten. Die sorgeberechtigten Eltern und die Kinder haben hingegen am seltensten absichtlich erfundene Vorwürfe von Kindsmisshandlung und -vernachlässigung erhoben (Trocmé & Bala, 2005). Auch in der Schweiz ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass es sich in einem Fall um Falschbezeichnungen handelt, geringer ist, als dass sie wahr sind. Daher sollten die Vorwürfe immer ernstgenommen und abgeklärt werden. Handelt es sich nämlich nicht um Falschbeschuldigungen, stellt die Nicht-Berücksichtigung der Partnerschaftsgewalt eine (potenzielle) Kindeswohlgefährdung dar. Zudem führt dieses Vorgehen zu einer sekundären Viktimisierung des gewaltbetroffenen Elternteils.

Der Einfluss von Stereotypen auf die Entscheidungsfindung der Behörden zeigt sich jedoch nicht allein mit Blick auf die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit von Falschbeschuldigungen. Bei der Bewertung der Gewalthandlungen spielen zudem stereotype Vorstellungen von häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt und den beteiligten Personen eine Rolle. So zeigen die Befunde, dass Gewalt durch Väter anders bewertet wird und eher in der Fallbearbeitung berücksichtigt wird, als Gewalt durch Mütter. Letztere wird eher in Frage gestellt. Auch fallunabhängig zeigte sich, dass viele Behördenmitglieder meinen, dass Frauen selten Partnerschaftsgewalt ausüben und wenn, dann psychische Gewalt (vgl. Kap. 4.3.1.3). Zwar weiss man noch vergleichsweise wenig zu Partnerschaftsgewalt durch Frauen, dennoch zeigen Studien, dass Frauen nicht allein psychische Gewalt, sondern durchaus auch körperliche und sexualisierte Gewalt ausüben (u. a. Fiedeler, 2020). Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt besonders anfällig für solche

Stereotypisierungen und andere kognitive Verzerrungen ist,¹⁸⁷ wie der genannte Basisratenfehler, da die Entscheidungen in diesen Fällen unter Unsicherheit getroffen werden müssen, wie dies typisch für den Kinderschutz ist (Munro, 2021).

(3) Mangel an gewaltspezifischem Fachwissen und geringe Verbreitung von Arbeitshilfen, wie z. B. Leitfäden, Richtlinien etc.

Stereotype und falsche Überzeugungen hinsichtlich elterlicher Partnerschaftsgewalt im Kontext von Trennung und Scheidung können besonders dann ihre Wirkung in der Fallbearbeitung entfalten, wenn die Entscheidungsträger:innen nur wenig über das Phänomen wissen. Und die Befunde zeigen, dass die involvierten Fachpersonen, je nach disziplinärem Hintergrund und regionaler Herkunft, nicht systematisch relevantes Fachwissen zu relevanten Themen in Aus- und Weiterbildung vermittelt bekommen, wie elterliche Partnerschaftsgewalt oder die Auswirkungen derselben auf die Kinder. Dies trifft insbesondere auf die in diesen Fällen als Behördenvertreter:innen, Richter:innen oder Anwält:innen tätigen Jurist:innen zu (vgl. Kap. 4.3.4). Entsprechend haben die befragten Fachpersonen selbst auf Unsicherheiten aufgrund mangelnden Wissens zur Thematik hingewiesen. Vor diesem Hintergrund ist besonders bedenklich, dass auch die existierenden kantonalen und nationalen sowie wissenschaftlichen Arbeitshilfen für die behördliche Praxis in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen, wie Leitfäden oder Richtlinien, nicht flächendeckend bekannt sind (vgl. Kap. 4.3.4).

5.4 Handlungsbedarf und Empfehlungen hinsichtlich der Praxis der KESB und Zivilgerichte bei der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Befunde ist festzuhalten, dass Artikel 31 IK zurzeit in der Schweiz nicht flächendeckend umgesetzt wird. Es besteht somit dringender Handlungsbedarf. Um dies zu erreichen sind Massnahmen auf verschiedenen Ebenen notwendig. Die Empfehlungen im Einzelnen:

1: Empfehlungen zur systematischen Abklärung häuslicher Gewalt und zum Informationsaustausch (Zielgruppe: Kantone, Aufsichtsbehörden, KESB und Zivilgerichte selbst):

- Damit elterliche Partnerschaftsgewalt wie auch häusliche Gewalt allgemein in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren angemessen berücksichtigt werden können, muss systematisch, d. h. in jedem Fall abgeklärt werden, ob Vorfälle häuslicher Gewalt (inkl. elterlicher Partnerschaftsgewalt) in den Familien bekannt sind.
- Um die Fachpersonen hierbei zu unterstützen, sollten die kantonalen Aufsichtsbehörden der KESB Richtlinien erlassen, wie häusliche Gewalt in Trennungsfällen zu berücksichtigen ist.
- Zudem muss der Informationsfluss klar geregelt sein. Die Polizeien sollten ohne Ausnahme alle Einsätze wegen häuslicher Gewalt in Familien an die zuständigen Behörden weiterleiten, wenn im Haushalt minderjährige Kinder leben. Dies entspricht der Empfehlung von GREVIO (2022). Um den Aufwand für die beteiligten Institutionen möglichst gering zu halten, bietet sich die Einrichtung einer geschützten Informationsplattform an, auf die auch KESB und Zivilgerichte Zugriff haben. Alternativ kann eine Behörde

¹⁸⁷ Zu kognitiven Verzerrungen kommt es, wenn durch die Informationsverarbeitung «Eigenschaften der zu verarbeitenden Information [systematisch] verzerrt verstanden bzw. mental repräsentiert werden, und diese ggf. fehlerhafte oder suboptimale Entscheidungen oder Handlungen forcieren.» (Wirtz, 2023)

bestimmt werden, in der die entsprechenden Informationen zusammenlaufen, wie dies bereits heute in einigen Kantonen der Fall ist.

2: Empfehlungen zur Vernetzung relevanter Akteur:innen in den Kantonen (Zielgruppe: Kantone):

- Die Befunde zu beiden Arbeitspaketen (Kap. 3, 4) unterstreichen erneut die hohe Relevanz einer gut funktionierenden interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit. Hierzu braucht es klare Strukturen und Zuständigkeiten. Insbesondere sind datenschutzrechtliche Aspekte für einen systematischen Informationsaustausch in diesen Fällen zu klären. Dass dies gelingen kann, zeigen Erfahrungen interdisziplinärer Gremien wie Kinderschutzgruppen oder Runden Tischen.
- Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von KESB und Zivilgerichten sowie Zuständigkeitswechsel während laufender Verfahren wird von den Fachpersonen als Problem in der Bearbeitung von Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren mit elterlicher Partnerschaftsgewalt wahrgenommen. Es kann hierdurch zu Kompetenzkonflikten und vermeidbaren Belastungen der Betroffenen kommen. Einen Vorteil können hier Familiengerichte bieten.

3: Empfehlungen zur Berücksichtigung elterlicher Partnerschaftsgewalt bei der Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut sowie bei der Regelung des persönlichen Verkehrs (Zielgruppe: Bund, Kantone, Aufsichtsbehörden, KESB und Zivilgerichte):

- Elterliche Partnerschaftsgewalt stellt eine (potenzielle) Kindeswohlgefährdung dar. Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, wie sie bei der Zuteilung der elterlichen Sorge, der Obhut und der Regelung des persönlichen Verkehrs zu berücksichtigen ist, um den Schutz des Kindes(wohls) und – ebenfalls im Sinne des Kindeswohls – des gewaltbetroffenen Elternteils zu gewährleisten.
- Die kantonalen Aufsichtsbehörden der KESB sollten Richtlinien zur Prüfung und Berücksichtigung häuslicher Gewalt und elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungsfällen erstellen. Grundlage hierfür können bestehende Leitfäden und Handbücher sein.
- Es sollte geprüft werden, ob es zur Umsetzung des Artikel 31 der Istanbul-Konvention Gesetzesänderungen im ZGB braucht. Hierzu sollte aufbauend auf dem Gutachten von Bächler (2015) ein aktualisiertes juristisches Gutachten eingeholt werden.
- Kinder haben ein Recht auf Partizipation. Die Perspektive der Kinder ist systematisch alters- und entwicklungsgerecht einzuholen, insbesondere dann, wenn es Hinweise auf häusliche Gewalt (inkl. elterlicher Partnerschaftsgewalt) gibt. Dabei müssen die Behörden die Kinder nicht zwingend selbst anhören. Die Perspektive des Kindes kann auch durch das Einsetzen einer geschulten Kindsvertretung, von Beistandspersonen oder einer vom Kind bestimmten Vertrauensperson in das Verfahren eingebracht werden, ohne dass das Kind wiederholt angehört werden muss. Von diesen Möglichkeiten sollte regelmässig Gebrauch gemacht werden. Weiter ist die Partizipation von Kindern u. a. zu ermöglichen, indem z. B. vor dem gefällten Entscheid dem Kind dargelegt und begründet wird, inwiefern seine Meinung beim Entscheid berücksichtigt wurde (vgl. Leuthold et al., 2023).

4: Empfehlungen zu Massnahmen auf Ebene der elterlichen Bezugspersonen und der Kinder (Zielgruppe: Bund, Kantone, KESB und Zivilgerichte):

- Das Angebot von Unterstützungsangeboten für Kinder getrennter/geschiedener Eltern sowie für gewaltbetroffene Kinder muss ausgebaut und ihre Bekanntheit bei den Fachpersonen erhöht werden. Hierzu zählen auch Erstinterventionen bei Interventionen wegen häuslicher Gewalt in Haushalten, in denen Kinder leben, wie sie im Kapitel 3 untersucht und diskutiert wurden.
- Eltern, die Gewalt in der Partnerschaft ausüben, sollte dazu geraten werden, die Gewaltthematik mit professioneller Unterstützung zu bearbeiten (z. B. in einem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt). Nehmen sie entsprechende Angebote nicht freiwillig wahr, sollten sie hierzu angewiesen werden.
- Die Zugänglichkeit der Angebote für die betroffenen Kinder und Eltern ist zu gewährleisten. Dies schliesst die Kostenübernahme ein.

5: Empfehlungen zur Wissensvermittlung und zu Arbeitshilfen (Zielgruppe: Bund, Kantone, Berufsverbände, Fachgesellschaften, KESB und Zivilgerichte):

- Die Befunde zeigen, dass Fachpersonen, die in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt tätig sind, häufig nicht über ausreichend Wissen zu häuslicher Gewalt/elterlicher Partnerschaftsgewalt und den Folgen für die Kinder verfügen. Dies erhöht das Risiko für Fehlentscheidungen. Es braucht daher eine flächendeckende, systematische Integration gewaltspezifischer Inhalte in die Aus- und Weiterbildung relevanter Berufsgruppen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die Aus- und Weiterbildung von Juristinnen und Juristen.
- Werden derartige Weiterbildungen interdisziplinär konzipiert, können sie gleichzeitig der Netzwerkbildung dienen. Die Fachpersonen bekommen nicht nur Fachwissen vermittelt, sondern lernen auch verschiedene (Hilfs-)Angebote und die Kompetenzen der anderen in diesen Fällen involvierten Behörden/Organisationen kennen. Haben sie das entsprechende Fachwissen erworben, sollte ihnen dies auch ermöglichen, gezieltere Fragen während der Abklärung zu stellen und den Nutzen möglicher Massnahmen einzuschätzen.
- Eine zentrale Übersicht über die verschiedenen Arbeitshilfen, z. B. über die Online-Publikationen des EBG und/oder der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), könnte bei der Verbreitung der Dokumente helfen.
- Letztlich ist es an den Fachpersonen, das Bildungsangebot zu nutzen; dies sollte in der Arbeitszeit ermöglicht werden.

Quellenverzeichnis

- Aballéa, F. (2005). La professionnalisation inachevée des assistantes maternelles. *Recherches et Prévisions*, 80(1), 55–65. <https://doi.org/10.3406/caf.2005.2144>
- Affolter-Fringeli, K. (2015). Die Besuchsrechtsbeistandschaft oder der Glaube an eine dea ex Machina. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 3/2015, 181-197.
- Alexandre, M. (2013). La rigueur scientifique du dispositif méthodologique d’une étude de cas multiple. *Recherches qualitatives*, 32(1), 26. <https://doi.org/10.7202/1084611ar>
- Alföldi, F. (2015). Évaluer en protection de l’enfance. Dunod. <https://doi.org/10.3917/dunod.alfol.2015.01>
- Amt für Jugend- und Berufsberatung [AJB], Kanton Zürich Bildungsdirektion (Hrsg.). (2022). *Hochstrittige Umgangskonflikte Fachdossier*. https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/sorgerecht-unterhalt/eltern-in-trennung/hochstrittige_umgangskonflikte_fachdossier.pdf.
- Bakketeig, E., Boddy, J., Gundersen, T., Østergaard, J. & Hanrahan, F. (2020). Deconstructing doing well; what can we learn from care experienced young people in England, Denmark and Norway? *Children and Youth Services Review*, 118, 105333. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2020.105333>
- Bakketeig, E., Stefansen, K., Andersen, L. C. & Gundersen, T. (2021). *Evaluering av Statens barnehus 2021* (Nova 12/21; p. 256). Velferdsforskningsinstituttet NOVA.
- Barlatier, P.-J. (2018). Chapitre 7. Les études de cas. In *Les méthodes de recherche du DBA* (S. 126-139). EMS Editions. <https://doi.org/10.3917/ems.cheva.2018.01.0126>
- Bernet, W., Gregory, N., Rohner, R. P. & Reay, K. M. (2020). Measuring the Difference Between Parental Alienation and Parental Estrangement: The PARQ-Gap. *Journal of Forensic Sciences*, 65(4), 1225–1234.
- Boch-Galhau, W. von (2018). Parental Alienation (Syndrome) – Eine ernst zu nehmende Form von psychischer Kindesmisshandlung. *Neuropsychiatrie*, 32(3), 133–148.
- Brunner, S. (2008). Kinder inmitten häuslicher Gewalt. *Eidgenössische Kommission für Frauenfragen*, 2/2008, 78–81.
- Brunner, S., Gloor, S., Gröhl, S., Hadatsch, F., Hinder, N., McLaren, L., Meinenberg, Mona, M., Mariya, S. & Simoni, H. (2023). L’audition de l’enfant dans la procédure de droit civil—Guide pour les spécialistes. Institut Marie Meierhofer pour l’enfant et UNICEF Suisse et Liechtenstein. <https://www.unicef.ch>
- Bruns, D. (2014). Perspectives of Women Victims of Wealthy Batterers: Is Justice Served? *Global Journal of Human-Social Science*, 14(2). https://globaljournals.org/GJHSS_Volume14/1-Perspectives-of-Women-Victims-of-Wealthy.pdf
- Büchler, A. (2015). *Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt: Die Zuteilung der elterlichen Sorge und zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern bei Trennung nach häuslicher Gewalt*. Zürich. Retrieved from <https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/>

- [dokumente/haeusliche_gewalt/20-Gutachten_Prof._Dr._Andrea_Bchler_Elterliche_Sorge_und_Husliche_Gewalt_2015.pdf.download.pdf/20-Gutachten_Prof._Dr._Andrea_Bchler_Elterliche_Sorge_und_Husliche_Gewalt_2015.pdf](#).
- Büchler, A. & Enz, B. V. (2018). Der persönliche Verkehr. *FamPra*, 4/2018, 911-939.
- Bühler-Niederberger, D. (2017). Kinderschutz und generationale Ordnung – eine prekäre Konstellation. In F. Sutterlüty & S. Flick (Hrsg.), *Der Streit ums Kindeswohl* (S. 134-152). Beltz Juventa.
- Bundesrat (2017). *Alternierende Obhut. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats RK-NR 15.3003 «Alternierende Obhut. Klärung der Rechtsgrundlagen und Lösungsvorschläge»*. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/berichte-gutachten/2017-12-08.html>
- Bybee, D. I., & Sullivan, C. M. (2002). The Process Through Which an Advocacy Intervention Resulted in Positive Change for Battered Women Over Time. *American Journal of Community Psychology*, 30(1), 103–132. <https://doi.org/10.1023/A:1014376202459>
- Campbell, J., Webster, D. & Glass, N. (2009). The danger assessment: validation of a lethality risk assessment instrument for intimate partner femicide. *J Interpers Violence*, 24, <https://doi.org/10.1177/0886260508317180>
- Cattagni Kleiner, A. & Romain Glassey, N. (2021). *Perceptions des mères victimes de violence dans le couple quant à l'adéquation des réponses professionnelles et institutionnelles à leurs besoins*. Curml. <https://www.curml.ch>
- Cattaneo, L. B., Stylianou, A. M., Hargrove, S., Goodman, L. A., Gebhard, K. T. & Curby, T. W. (2021). Survivor-Centered Practice and Survivor Empowerment: Evidence From A Research–Practitioner Partnership. *Violence Against Women*, 27(9), 1252–1272. <https://doi.org/10.1177/1077801220935196>
- Charrier, A., Oriol, C., Drenou, A., Fagon, H. & Tordjman, S. (2016). Mise en place d'un dispositif innovant dans la prise en charge des enfants exposés aux violences intrafamiliales : Un partenariat entre une équipe mobile de pédopsychiatrie et la Gendarmerie Nationale. *Neuropsychiatrie de l'Enfance et de l'Adolescence*, 64(5), 295-301. <https://doi.org/10.1016/j.neurenf.2016.06.008>
- Committee on the Rights of the Children. (2013). *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1)**. United Nations. https://bice.org/images/pieces-jointes/PDFs/3.plaidoyer/1.actuelles_plaidoyer/CRC_C_GC_14_ENG.pdf
- Côté, I. (2018). *Les pratiques en maison d'hébergement pour femmes victimes de violence conjugale : 40 ans d'histoire*. Presses de l'Université du Québec.
- Côté, I. & Lapierre, S. (2022). Pour une intégration du contrôle coercitif dans les pratiques d'intervention en matière de violence conjugale au Québec. *Intervention*, 153, 115-125.
- Cottier, M., Widmer, E. D., Tornare, S. & Girardin, M. (2017). *Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut*. Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ). <https://www.familienmediation.ch/fileadmin/doc/web/pub/studie-alternierende-obhut-d-8.pdf>

- Damant, D., Lebossé, C., Lapierre, S., Thibault, S., Lessard, G., Hamelin Brabant, L., Lavergne, C. & Fortin, A. (2010). « Ça se sépare-tu ça, la femme pis la mère ? »: Services reçus par des femmes vivant dans un contexte de concomitance de violence conjugale et de mauvais traitements envers les enfants. *Nouvelles pratiques sociales*, 22(2), 159-175. <https://doi.org/10.7202/044226ar>
- De Andrade, M. & Gahleitner, S. B. (2020). Kinder, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 91–98). Stuttgart: Schattauer.
- Death, J., Ferguson, C. & Burgess, K. (2019). Parental alienation, coaching and the best interests of the child: Allegations of child sexual abuse in the Family Court of Australia. *Child Abuse & Neglect*, 94, 104045. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2019.104045>
- Delage, P. (2017). *Violences conjugales : Du combat féministe à la cause publique*. Presses de Sciences Po.
- Delage, P. & Roca i Escoda, M. (2018). Deux processus de sanitarisierung. L'action publique contre les violences dans le couple dans deux cantons de Suisse romande. *Sciences sociales et santé*, 36, 37-62.
- Déroff, M.-L., & Potin, É. (2013). Violences conjugales dans l'espace familial: Que fait-on des enfants ? Pratiques professionnelles au croisement des champs de la protection de l'enfance et des violences conjugales. *Enfances, Familles, Générations*, 18, 120–137. <https://doi.org/10.7202/1014577ar>
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). *Familienrechtspsychologie*. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- DePuy, J., Castelli-Le Fort, V. & Romain Glassey, N. (2020). *Enfants exposés à la violence dans le couple parental—Etude rétrospective des données récoltées auprès de 430 mères et pères de 654 enfants âgés de 0 à 17 ans, lorsque ces parents avaient consulté l'Unité de médecine des violences du CHUV suite à un événement violent dans le couple survenu entre 2011 et 2014*. Unité de médecine des violences – Centre universitaire romand de médecine légale. <https://www.curml.ch>
- Domenig, C. & Lutz, T. (2019). Mediation im Kinderschutz – ein Leitfaden. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 3/2019, 181-191.
- Döring, N. & Bortz, J. (2016). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (5. Aufl.). Berlin u. a.: Springer.
- Driez Grieser, T., Dreifuss, C. & Simoni, H. (2012a). *Bericht der Evaluation der Projekte KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich*. Zürich: Marie Meierhofer Institut für das Kind.
- Driez Grieser, M. T., Dreifuss, C., & Simoni, H. (2012b). *Evaluation der Projekte KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich – Kurzbericht. Im Auftrag vom Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich & Verein Pinocchio, Beratungsstelle für Eltern und Kinder*. Marie Meierhofer Institut für das Kind.
- Dürmeier, W., & Maier, F. (2013). Wieder Kind sein dürfen – Hilfen für Mädchen und Jungen im Frauenhaus. In B. Kavemann & U. Kreyszig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (S. 331-345). Springer Verlag.
- Eichhorn, A. (2017). Häusliche Gewalt und Umgang als Menschenrechtsverletzung gegen Frauen. *Soziale Arbeit*, 66(3), 96–102. <https://doi.org/10.5771/0490-1606-2017-3-96>

- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2020a). La violence dans les situations de séparation. https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/fr/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/b1.pdf.download.pdf/b1_la-violence-dans-les-situations-de-separation.pdf.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2020b). *Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/b3.pdf.download.pdf/b3_haeusliche-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche.pdf.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2020c). *Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen*. https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/a2.pdf.download.pdf/a2_ursachen-risiko-und-schutzfaktoren-von-gewalt-in-paarbeziehungen.pdf
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. (2020d). Gewalt in Trennungssituationen. <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/57714764-56e3-4805-8810-58a7dae71b3c.pdf>
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD], Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD] & Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren [SODK] (2021). *Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen*. <https://www.ejpd.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/haeusliche-gewalt/strategischer-dialog/raodmap-bund-kantone.pdf.download.pdf/raodmap-bund-kantone-d.pdf>
- Evers, I. (2013). Das Modellprojekt «Kinder und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt» der Interventionsstelle Rostock und Schwerin – Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation. In B. Kave-
mann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (S. 133-153). Springer.
- Fassbind, P., Schreiner, J. & Schweighauser, J. (2021). Kontaktverweigerung, Kontaktabbruch und Kontaktanbahnung bei hochkonflikthaften Trennungen und Scheidungen sowie Elternbeziehungen. *FamPra*, 3/2021, 675-691.
- Fiedeler, G. (2020). Partnerschaftsgewalt gegen Männer. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 59-67). Stuttgart: Schattauer.
- Fischer, S., Jud, A., Portmann, R. & Wyss, M. (2021). Erstintervention nach häuslicher Gewalt. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 2/2021, 146-158.
- Fortin, A. (2009). L'enfant exposé à la violence conjugale : Quelles difficultés et quels besoins d'aide ? : *Empan*, n° 73(1), 119–127. <https://doi.org/10.3917/empan.073.0119>
- Frechon, I., Marquet, L. & Séverac, N. (2011). Les enfants exposés à des « violences et conflits conjugaux ». Parcours en protection de l'enfance et environnement social et familial. *Politiques sociales et familiales*, 105(1), 59-72. <https://doi.org/10.3406/caf.2011.2615>
- Fröhlich, C. (2012). *Und wo bleiben wir? Über die Wahrnehmung von Kindern bei polizeilichen Einsätzen und die Anforderungen an die Polizei in Situationen häuslicher Gewalt*. Felix-Verlag.
- Froidevaux, L. (2022). *Etude sur l'accompagnement des enfants exposés à la violence—Document de base en vue de la conception et du développement de prestations destinées aux enfants accueillis au Coeur des Grottes avec leurs enfants*. Au coeur des grottes.

- Ganser, K. (2013). «Ich dachte sonst immer, ich bin eine Ausserirdische» – Stabilisierungsgruppen für Kinder nach häuslicher Gewalt. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (S. 355–365). Springer Verlag.
- Gardner, R. A. (2002). Parental Alienation Syndrome vs. Parental Alienation: Which Diagnosis Should Evaluators Use in Child-Custody Disputes? *The American Journal of Family Therapy*, 30(2), 93–115.
- Gerth, J., Rossegger, A., Urbaniok, F. & Endrass, J. (2014). Das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) – Validität und autorisierte deutsche Übersetzung eines Screening-Instruments für Risikobeurteilungen bei Intimpartnergewalt. *Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie*, 82(11), 616–626. <https://doi.org/10.1055/s-0034-1384915>
- Gloor, D. & Meier, H. (2004). *Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum: Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie*. Edition Soziothek.
- Gloor, D. & Meier, H. (2012). *Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt: Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht*. Bern.
- Greber, F. & Kranich, C. (2013). *Häusliche Gewalt – Manual für Fachleute*. Zürich: IST Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt.
- Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence [GREVIO] (2022). *GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention)*. Strasbourg. Retrieved from <https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-eng-final-draft-report-on-switzerland-publication/1680a8fc73> [französische Version: <https://www.coe.int/fr/web/istanbul-convention/country-monitoring-work>]
- Guay, J. (2007). L'approche proactive et l'intervention de crise. *Santé mentale au Québec*, 16(2), 139-154. <https://doi.org/10.7202/032231ar>
- Guedes, A., Bott, S., Garcia-Moreno, C. & Colombini, M. (2016). Bridging the gaps: a global review of intersections of violence against women and violence against children. *Glob Health Action*, 9, 31516.
- Gwynne, K., Blick, B. A. & Duffy, G. M. (2009). Pilot evaluation of an early intervention programme for children at risk. *Journal of Pediatrics and Child Health*, 45(3), 118–124. <https://doi.org/10.1111/j.1440-1754.2008.01439.x>
- Hagenbrak, I. (2013). Unterstützung für Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (S. 313-322). Springer Verlag.
- Hagemann-White, C. (2009). Gewalt in der Paarbeziehung – Für die Frühen Hilfen ein familiärer Belastungsfaktor neben anderen? In *Frühe Hilfen bei häuslicher Gewalt – Tagungsdokumente* (S. 10–18). Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) – Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung.
- Herold, H. (2009). Wie sind Säuglinge und Kleinkinder im Blick? Erfahrung aus einem Kooperationsprojekt zu Häuslicher Gewalt am Beispiel Mecklenburg-Vorpommern. In *Frühe Hilfen bei häuslicher*

- Gewalt – Tagungsdokumente* (S. 95–101). Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) – Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung.
- Herzig, C. A. & Steinbach, J. (2019). Das im sozialen Nahraum traumatisierte Kind: Implikationen für die rechtliche, sozialarbeiterische und psychologische Praxis. *FamPra*, 2/2019, 499-533.
- Heynen, S., Kiefl, B., Neudörfer, N. & Reich, W. (2019). Kinderschutz aus der Perspektive des öffentlichen Jugendhilfeträgers am Beispiel des Jugendamtes Stuttgart. *Lernen und Lernstörungen*, 8(2), 77–86. <https://doi.org/10.1024/2235-0977/a000259>
- Holden, G. W. (2003). Children exposed to domestic violence and child abuse: Terminology and taxonomy. *Clinical Child and Family Psychology Review*, 6(3), 151-160. <https://doi.org/10.1023/A:1024906315255>
- Honor, G. (2005). Domestic Violence and Children. *Journal of Pediatric Health Care*, 19(4), 206-212. <https://doi.org/10.1016/j.pedhc.2005.02.002>
- Howarth, E., Moore, T. H., Welton, N. J., Lewis, N., Stanley, N., MacMillan, H., Shaw, A., Hester, M., Bryden, P. & Feder, G. (2016). Improving outcomes for children exposed to domestic violence (IMPROVE): An evidence synthesis. *Public Health Research*, 4(10), 1–342. <https://doi.org/10.3310/phr04100>
- Howell, K. H., Barnes, S. E., Miller, L. E. & Graham-Bermann, S. A. (2016). Developmental variations in the impact of intimate partner violence exposure during childhood. *Journal of Injury & Violence Research*, 8(1), 43–57.
- Jaquier Erard, V. (2016). *Die Wirksamkeit von Täterprogrammen zur Prävention von Wiederholungstaten bei häuslicher Gewalt: eine narrative Übersicht*. Neuenburg.
- Jenzer, R., Stalder, J. & Hauri, A. (2018). Psychosoziale Interventionen bei Elternstreitigkeiten im zivilrechtlichen Kinderschutz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 6/2018, 427-454.
- Jud, A. & Fischer, S. (2022). *Abschlussbericht des Projektes «Erstintervention nach häuslicher Gewalt» des Kindes und Jugenddienstes Basel*. Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt.
- Källström, Å. & Thunberg, S. (2019). «Like an Equal, Somehow» – What Young People Exposed to Family Violence Value in Counseling. *Journal of Family Violence*, 34(6), 553-563. <https://doi.org/10.1007/s10896-018-00032-0>
- Kanton Nidwalden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (2016). *Leitlinien zur Vorgehensweise betreffend Kinderschutz nach Vorfällen von häuslicher Gewalt* [Unveröffentlichtes Dokument].
- Kanton Obwalden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (2018). *Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt. Leitlinien zum Vorgehen im Kinderschutzverfahren der KESB Obwalden bei Vorliegen von häuslicher Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen* [Unveröffentlichtes Dokument].
- Kanton St. Gallen (Hrsg.). (2021). *Empfehlungen für kindgerechte Verfahren im Kanton St. Gallen*. https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kinderschutz/kinderschutz-konferenz/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist_1987136200/DownloadListPar/sgch_download.oc-File/Empfehlungen%20f%FCr%20kindgerechte%20Verfahren%20im%20Kanton%20St.Gallen.pdf.

- Katz, E. (2016). Beyond the Physical Incident Model: How Children Living with Domestic Violence are Harmed By and Resist Regimes of Coercive Control. *Child Abuse Review*, 25, 46–59. [10.1002/car.2422](https://doi.org/10.1002/car.2422).
- Katz, E., Nikupeteri, A. & Laitinen, M. (2020). When Coercive Control Continues to Harm Children: Post-Separation Fathering, Stalking and Domestic Violence. *Child Abuse Review*, 29(4), 310-324. <https://doi.org/10.1002/car.2611>
- Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.). (2013). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Springer VS.
- Kavemann, B., Leopold, B. & Hagemann-White, C. (2001). *Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt : «Wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell»: Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG)*. W. Kohlhammer.
- Kindler, H. (2006). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (S. 36-53). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kindler, H. (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklungen: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt*. (S. 27-47). Wiesbaden: Springer VS.
- Kindler, H. (2023). Forschung zu Scheidung und Hochkonflikthaftigkeit: Ein Update für Sachverständige. *Praxis der Rechtspsychologie*, 33(1), 5–39.
- Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (2014). *Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Normalfall. Empfehlungen der KOKES vom 13. Juni 2014*. https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/15_gemeinsame_elterliche_Sorge_Empfehlungen_KOKES_d.pdf
- Kreyssig, U. (2013). Die Verknüpfung von häuslicher Gewalt und Frühen Hilfen- Ein bedeutsames Thema für den Kinderschutz. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (S. 296-311). Springer Verlag.
- Krüger, P. & Niehaus, S. (2010). Länderbericht deutschsprachige Schweiz. In E. Dawid, J. Elz & B. Haller (Hrsg.), *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (S. 138–220). Wiesbaden: KrimZ Eigenverlag.
- Krüger, P. & Niehaus, S. (2016). Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder in Deutschland und der Schweiz. *Jugendhilfe*, 54(3), 1-8.
- Krüger, P., Lätsch, D., Voll, P., Schuwey, C., Bannwart, C., Bloch, L., . . . Portmann, R. (2019). *Umgang mit häuslicher Gewalt bei der medizinischen Versorgung: Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz*. Luzern/Bern/Siders.
- Krüger, P. & Reichlin, B. (2021). *Kontakt nach Häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt*. <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-kontakt-nach-haesuslicher-gewalt>
- Krüger, P. (in Vorb.). *Parental Alienation (Syndrome) – a question of faith?*

- Kuckartz, U. (2014). *Mixed Methods*. Springer.
- Lorenz, S. & Anglada, C. (2010). Favoriser le changement chez des auteurs de violence dans le couple : le rôle du travail de groupe. *FESET*, 18/19, 73-89.
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2023). *Qualitative Inhaltsanalyse*. Frankfurt a. M.: BeltzJuventa.
- Lapierre, S. & Côté, I. (2011). On n'est pas là pour régler le problème de violence conjugale, on est là pour protéger l'enfant : La conceptualisation des situations de violence conjugale dans un centre jeunesse du Québec. *Service social*, 57(1), 31-48. <https://doi.org/10.7202/1006246ar>
- Latzman, N. E., Casanueva, C., Brinton, J. & Forman-Hoffman, V. L. (2019). The promotion of well-being among children exposed to intimate partner violence: A systematic review of interventions. *Campbell Systematic Reviews*, 15(3), e1049. <https://doi.org/10.1002/cl2.1049>
- Lavergne, C., Hélie, S. & Malo, C. (2017). Exposition à la violence conjugale : Profil des enfants signalés et réponse aux besoins d'aide des familles. *Revue de psychoéducation*, 44(2), 245-267. <https://doi.org/10.7202/1039255ar>
- Lee, J., Kolomer, S. & Thomsen, D. (2012). Evaluating the Effectiveness of an Intervention for Children Exposed to Domestic Violence: A Preliminary Program Evaluation. *Child and Adolescent Social Work Journal*, 29(5), 357-372. <https://doi.org/10.1007/s10560-012-0265-1>
- Leplat, J. (2002). De l'étude de cas à l'analyse de l'activité. *Perspectives interdisciplinaires sur le travail et la santé*, 4-2. <https://doi.org/10.4000/pistes.3658>
- Leuthold, U., Mitrovic, T., Droz-Sauthier, G., & Krüger, P. (2023). *Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz*. https://qualitaet-kinderschutz.ch/app/uploads/2023/08/WEB_UNICEF_QStandards_DE-final.pdf
- Löbmann, R. & Herbers, K. (2005). *Neue Wege gegen häusliche Gewalt: Pro-aktive Beratungsstellen in Niedersachsen und ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz*. Nomos.
- Lorenz, S. & Bigler, P. (2013). Responsabilisation et dévoilement : le rôle d'un programme pour hommes auteurs de violences au sein du couple. *Pensée plurielle*, 32, 115-127. <https://doi.org/10.3917/pp.032.0115>
- Lorenz, S., Dini, S. & Cottagnoud, Y. (2013). Intervenir auprès des personnes auteurs de violences dans le couple. Enjeux et rôle des intervenant-e-s sociaux dans le dépistage et l'orientation. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 14/2013, 74-89.
- Lorenz, S. & Fluehmann, C. (2019). *Détection et orientation sociale accompagnée de situations de violences au sein du couple*. Lausanne.
- McCarry, M., Radford, L. & Baker, V. (2021). What Helps? Mothers' and Children's Experiences of Community-Based Early Intervention Programmes for Domestic Violence. *Child Abuse Review*, 30(2), 114-129. <https://doi.org/10.1002/car.2671>
- McTavish, J. R., MacGregor, J. C., Wathen, C. N. & MacMillan, H. L. (2016). Children's exposure to intimate partner violence: an overview. *International Review of Psychiatry*, 28(5), 504-518.

- Meixner, B. (2013). Krisen- und Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (S. 441-462). Springer Verlag.
- Melville, A. (2017). Adverse Childhood Experiences from Ages 0–2 and Young Adult Health: Implications for Preventive Screening and Early Intervention. *Journal of Child & Adolescent Trauma*, 10(3), 207-215. <https://doi.org/10.1007/s40653-017-0161-0>
- Metzger, M., Tehrani, A. M., Habersaat, C. & Ribaut, G. (2021). Finanzierung Sozialpädagogischer Familienbegleitung in der Schweiz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 76(2), 134-145.
- Meysen, T. (Hg.) (2022). *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt: Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht*. Heidelberg.
- Mösch Payot, P. (2008). La situation juridique actuelle en matière de violence domestique en Suisse : Innovations, contexte, questions : sous l’angle spécifique de la poursuite d’office et de la suspension provisoire aux termes de l’art. 55a CPS. *Questions au féminin*, 2, 22-27.
- Müller, F. & Inauen, M. (2012). *Evaluation der Massnahmen gegen häusliche Gewalt – Bericht zuhanden der Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt, Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau*. Interface.
- Munro, E. (2021). Decision-making under uncertainty in child protection: Creating a just and learning culture. *Child & Family Social Work*, 24(1), 123-130.
- Neubert, C., Schur, J. & Stiller, A. (2021). *Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Forschungsbericht Teil II*. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. <https://kfn.de/forschungsprojekte/wegweisung/>
- O’Hara, K. L., Sandler, I. N., Wolchik, S. A. & Tein, J. Y. (2019). Coping in context: The long-term relations between interparental conflict and coping on the development of child psychopathology following parental divorce. *Development and Psychopathology*, 31(5), 1695-1713.
- Osofsky, J. & Osofsky, H. (2018). Challenges in building child and family resilience after disasters. *Journal of Family Social Work*, 21, 1-14. <https://doi.org/10.1080/10522158.2018.1427644>
- Överlien, C. (2017). ‘Do you want to do some arm wrestling?’: Children’s strategies when experiencing domestic violence and the meaning of age. *Child & Family Social Work*, 22(2), 680-688. <https://doi.org/10.1111/cfs.12283>
- Pôle d’expertise et de recherche en santé et bien-être des hommes (Hg.). (2022). *Regards sur les hommes et les masculinités: Comprendre et intervenir*. Hermann Presses de l’Université Laval.
- Ramm, M. (2014). *Response, Stichprobe und Repräsentativität. Zwei Dokumentationen zum Deutschen Studierendensurvey (DSS)*. Hefte zur Bildungs- und Hochschulforschung, Nr. 72. Konstanz: Universität Konstanz.
- Renou, M. (2005). *Psychoéducation : Une conception, une méthode*. Sciences et culture.
- Repubblica e Cantone Ticino (2021). *Attuazione cantonale della Convenzione del Consiglio d’Europa sulla prevenzione e la lotta contro la violenza nei confronti delle donne e la violenza domestica. Piano*

- d'azione cantonale sulla violenza domestica. Attori, obiettivi, prime misure.* <https://m3.ti.ch/COMUNICAZIONI/196429/20211123URAP-Piano%20d'azione%20cantonale.pdf>.
- Retz, E. (2014). *Hochstrittige Trennungseltern in Zwangskontexten: Evaluation des Elternkurses Kinder im Blick*. Wiesbaden.
- Rey-Mermet, C. & Wack, C. (2023). Le modèle de consensus parental en pratique. *Revue de l'avocat*, 374–381.
- Ryser Büschi, N. & Luginbühl, F. (2020). Schutz vor häuslicher Gewalt – zivilrechtliche Instrumente. *Fampra.ch*, 1/2020, 86-118.
- Sadlier, K. (2015). La violence dans le couple : Une souffrance pour l'enfant, un défi pour la parentalité, du changement pour le professionnel. *Les Cahiers Dynamiques*, 66(4), 76. <https://doi.org/10.3917/lcd.066.0076>
- Salzgeber, J. & Schreiner, J. (2014). Kontakt- und Betreuungsmodelle nach Trennung und Scheidung. *FamPra*, 1/2014, 66-91.
- Salzgeber, J. (2015). *Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen*. München: C. H. Beck
- St. Gallen, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (2021). *Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt – Eine Orientierungshilfe für die Interdisziplinäre Fallarbeit*. St. Gallen: Sicherheits- und Justizdepartement. <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/sicherheit/h%C3%A4usliche-gewalt/downloadliste-hauptseite--h%C3%A4usliche-gewalt-/Handbuch%20KINDER%20INMITTEN%20VON%20PARTNERSCHAFTSGEWALT.pdf>.
- Savard, N. (2010). Réduire les conséquences de l'exposition de l'enfant à la violence conjugale : Pourquoi miser sur la relation mère-enfant ? In *La Théorie de l'Attachement: Une approche conceptuelle au service de la Protection de l'Enfance – Dossier thématique* (S. 71–83). ONED – Observatoire national de l'enfance en danger. <https://www.oned.gouv.fr/>
- Savard, N. & Zaouche Gaudron, C. (2013). Recensement des actions évaluées à destination des enfants exposés à la violence conjugale. *Psychologie Française*, 58(4), 319–336. <https://doi.org/10.1016/j.psfr.2013.07.001>
- Schär Moser, M., Egger, T. & Stocker, D. (2013). *Projet pilote de protection de l'enfant en cas de violence domestique dans le canton de Berne—Rapport final de l'évaluation externe. Sur mandat de Service bernois de lutte contre la violence domestique (SLVD) et de la Direction de la police et des affaires militaires du canton de Berne (POM)*. Büro Bass. <https://www.buerobass.ch/fr/domaines-dactivites/projets/projet-pilote-protection-de-lenfant-en-cas-de-violence-domestique-dans-le-canton-de-berne>
- Schmid, S. (2018). *Kindeswohlgefährdung in der Schweiz*. Zürich: UBS Optimus Foundation. https://www.kinderschutz.ch/media/fzch1zav/optimus_iii_de.pdf
- Schnyder, F. & Ryser Büschi, N. (2013). Die Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts. *FamPra*, 3/2013, 623-652.

- Séverac, N. (2015). Les enfants exposés aux violences conjugales : Une catégorie prise en compte par l'action publique ? In *L'enfant face à la violence dans le couple* (S. 7-34). <https://doi.org/10.3917/du-nod.sadli.2015.01.0007>
- Séverac, N. (2018). Les besoins fondamentaux de l'enfant en protection de l'enfance : Le prix du sensible. *Les Cahiers Dynamiques*, N°76(4), 31. <https://doi.org/10.3917/lcd.076.0031>
- Sieber Egger, A. & Jaeger, U. (2019). Das Kindeswohl im Blick? Die sozialarbeiterische Jugendhilfetätigkeit im Kontext von häuslicher Gewalt. In A. Sieber Egger, G. Unterweger, M. Jäger, M. Kuhn & J. Hangartner (Hrsg.), *Kindheit(en) in formalen, nonformalen und informellen Bildungskontexten* (S. 195-215). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-23238-2_10
- Spinney, A. (2013). Safe from the Start? An Action Research Project on Early Intervention Materials for Children Affected by Domestic and Family Violence. *Children & Society*, 27(5), 397-405. <https://doi.org/10.1111/j.1099-0860.2012.00454.x>
- Stanley, N., Miller, P., Richardson Forster, H. & Thomson, G. (2011). *Children and families experiencing domestic violence: Police and children's social services' responses*. NSPCC Learning.
- Stark, E. (2009). *Coercive control: The entrapment of women in personal life*. Oxford University Press.
- Stark, E. (2014). Une re-présentation des femmes battues. In M. Rinfret-Raynor, E. Lesieux, M.-M. Cousineau, S. Gauthier, E. Harper & Centre de recherche interdisciplinaire sur la violence familiale et la violence faite aux femmes (Montréal) (Hrsg.), *Violences envers les femmes : Réalités complexes et nouveaux enjeux dans un monde en transformation* (S. 33–50). Presses de l'Université du Québec.
- Stiller, A. & Neubert, C. (2021). *Handlungsempfehlungen für das Jugendamt – Zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern*. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Stocker, D., Jäggi, J., Genin, F. & Pucci-Meier, L. (2023). Psyche der Jugend in der Krise. *Schweizerische Ärztezeitung*. Advance online publication. <https://doi.org/10.4414/saez.2023.21352>
- Swoboda, I. & Kaufmann, S. (2011). *Projektkonzept (care4kids)*. Frauenfeld.
- Taylor, B. J. (2006). Factorial Surveys: Using Vignettes to Study Professional Judgement. *The British journal of social work*, 36(7), 1187–1207. doi: 10.1093/bjsw/bch345
- Thunberg, S. (2022). Young people's narrations of the meaning of support after criminal victimization. *Nordic Social Work Research*, 12(4), 552-563. <https://doi.org/10.1080/2156857X.2020.1851747>
- Tisseron, S. (2017). *La résilience*. Presses Universitaires de France. <https://doi.org/10.3917/puf.tisse.2017.02>
- Tordjman, S., Oriol, C. & Charrier, A. (2022). Équipe mobile de crise intrafamiliale : Un dispositif d'évaluation et d'accès aux soins pour les enfants exposés aux violences conjugales en partenariat avec la Gendarmerie nationale. *Perspectives Psy*, 61(4), 335-345. <https://doi.org/10.1051/ppsy/2022614335>
- Treuthardt, D. (2017). *Tatpersonen häuslicher Gewalt: Ein delinquenzbezogenes Handlungsmodell für Behörden, Institutionen und Fachpersonen*. Zürich.
- Trocme, N. & Bala, N. (2005). False allegations of abuse and neglect when parents separate. *Child abuse & neglect*, 29(12), 1333–1345. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2004.06.016>

- Vermersch, P. (2010). *L'entretien d'explicitation*. ESF Editeur.
- Vogel Campanello, M., Niehaus, S. & Mitrovic, T. (in Druck). Im Interesse des Kindes – zur Variabilität und Persistenz normativer Orientierungen. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hrsg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Schwabe.
- Voss, K. (2013). PRO AKTIVE Kinder und Jugendberatung in Fällen von häuslicher Gewalt. In B. Kave-
mann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (S. 323-331). Springer Verlag.
- Wadsworth, P., Degesie, K., Kothari, C. & Moe, A. (2018). Intimate Partner Violence During the Perinatal
Period. *The Journal for Nurse Practitioners*, 14(10), 753–759.
- Wahren, J. (2023). *Soziale Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen: Erklärungsmodelle, Interventionen und Ko-
operationen*. Verlag W. Kohlhammer.
- Walker-Descartes, I., Mineo, M., Condado, L. V., & Agrawal, N. (2021). Domestic Violence and Its Effects
on Women, Children, and Families. *Pediatric Clinics of North America*, 68(2), 455–464.
- Walper, S. & Kindler, H. (2015). Partnergewalt. In W. Melzer, D. Hermann, U. Sandfuchs, M. Schäfer, W.
Schubarth & P. Daschner (Hrsg.). *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und
Jugendlichen*. (S. 226-233) Verlag Julius Klinkhardt.
- Weizenegger, B., Contin, B. & Fontana, S. (2019). Wiederaufbau des Kontakts zum getrennt lebenden El-
ternteil in einer Hochkonfliktfamilie – eine Einzelfallstudie. *FamPra*, 3/2019, 882-898.
- Whitten, T., Green, M. J., Tzoumakis, S., Laurens, K. R., Harris, F., Carr, V. J. & Dean, K. (2022). Early
developmental vulnerabilities following exposure to domestic violence and abuse: Findings from an
Australian population cohort record linkage study. *Journal of Psychiatric Research*, 153, 223-228.
<https://doi.org/10.1016/j.jpsychires.2022.07.012>
- Wirtz, M. (2023). Kognitive Fehler. In M. A. Wirtz (Hrsg.), *Dorsch Lexikon der Psychologie*. Bern: Hogrefe.
<https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/kognitive-fehler>.
- Zeller, G. & John, L. (2021). *Protection et intérêt supérieur de l'enfant en maison d'accueil pour femmes—
Un rapport de la Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein, en collaboration avec
les maisons l'accueil pour femmes, à l'intention de l'Office fédéral des assurances sociales, politique
de l'enfance et de la jeunesse*. <https://www.sf-lavi.ch>

6 Anhänge

6.1 Anhang 1: Leitfaden kurze Telefoninterviews mit kantonalen Fach-, Interventions- und Koordinationsstellen gegen häusliche Gewalt (Arbeitspaket 1)

1. Welche Massnahmen und Verfahren sind in Ihrem Kanton für eine Erstintervention bei Kindern (Kontaktaufnahme und psychosoziale Beratung) nach einem Polizeieinsatz aufgrund von elterlicher Partnerschaftsgewalt vorgesehen?
2. Welche kantonalen Rechtsgrundlagen regeln die Kontaktaufnahme und gegebenenfalls die psychosoziale Beratung von betroffenen minderjährigen Kindern nach einem Polizeieinsatz? Bitte nennen Sie uns die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Welche Organisation(en), Dienststelle(n) oder Institution(en) wird/werden vom Kanton oder den Gemeinden beauftragt, die Kontaktaufnahme und Begleitung der betroffenen minderjährigen Kinder infolge einer polizeilichen Intervention durchzuführen?
4. Wie lautet der Auftrag an diese Organisation(en), Dienststelle(n) oder Institution(en)?
5. Welche Bestimmungen regeln die Finanzierung dieser Kontaktaufnahme und Begleitung? (z. B. über das OHG, Sozialversicherungen, kantonale Finanzhilfen, finanzielle Beteiligung der Eltern usw.).
6. Kennen Sie Evaluationen, die in Ihrem Kanton bezüglich der Kontaktaufnahme und Begleitung von Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind, durchgeführt wurden? Wenn ja, könnten Sie uns bitte die Referenzen oder den Bericht zukommen lassen?
7. Kennen Sie Praktiken zur Kontaktaufnahme und Begleitung von minderjährigen Kindern, die in einem Kontext von elterlicher Partnerschaftsgewalt aufwachsen, die Sie als bewährte Praxis ansehen und die bei der Formulierung der Empfehlungen berücksichtigt werden sollten? Wenn ja, könnten Sie uns die entsprechende Organisation, Dienstleistung oder das Programm bitte nennen.

6.2 Anhang 2: Typologie der befragten Institutionen (Arbeitspaket 1)

Die Typologie der Institutionen, an die der Fragebogen gesendet wurde:

- Opferhilfe-Beratungsstellen mit einer spezifischen Kinderberatung, die Begleitung der Kinder wird von einer Fachperson, mit Ausbildung in der Begleitung von Kindern, bzw. Erfahrung in der Beratung von Kindern, übernommen
- Speziell auf Kinder ausgerichtete Opferhilfe-Beratungsstellen
- Organisationen, die ambulante Betreuung für gewalterlebende Personen anbieten und gleichzeitig eine Beratung für Kinder anbieten
- Organisationen im Bereich des Kindesschutzes mit gezielter Begleitung von Kindern
- Kinderschutzgruppen in Spitälern
- Frauenhäuser mit einem speziellen, auf Kinder ausgerichteten Konzept und einer spezialisierten Fachperson, welche die Begleitung von Kindern übernimmt

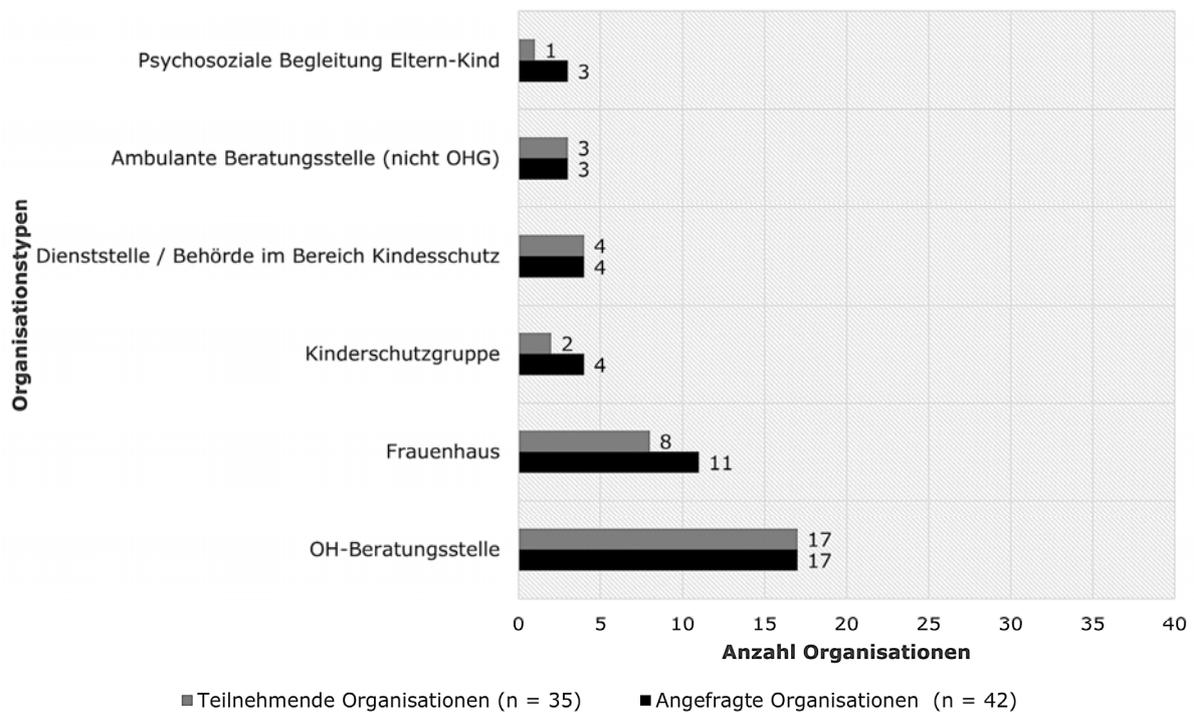


Abbildung A.2.1: Rücklauf, differenziert nach Art der Organisation (absolute Anzahl)

6.3 Anhang 3: Liste der 10 Kriterien zur Identifizierung von Institutionen, die die meisten Standards bzgl. der psychosozialen Beratung von Kindern erfüllen (Arbeitspaket 1)

1. Das Interventionsmodell verbindet eine Kindsansprache und eine psycho-soziale Beratung von Kindern und/oder ihren Bezugspersonen.
2. Die Kindsansprache / die Beratung verläuft parallel zu Massnahmen, wie eine Anhörung oder eine Sozialabklärung. Diese Aufgaben werden von einer anderen Organisation oder einer anderen Fachperson übernommen.
3. Das Team ist interdisziplinär zusammengesetzt.
4. Mindestens eine Fachkraft hat eine spezifische Ausbildung im Bereich der Beratung von Kindern bzw. gewaltbetroffenen Personen.
5. Die Beratungssitzungen finden an verschiedenen Orten statt (zu Hause oder am Aufenthaltsort der Kinder, in den Räumlichkeiten der Organisation usw.), die Fachperson kann, je nach Situation, die Kinder an verschiedenen Orten treffen.
6. Die Information über die zu kontaktierenden Kinder geht max. innerhalb einer Woche nach dem Polizeieinsatz ein.
7. Die Kontaktaufnahme mit den Kindern und ihren elterlichen Bezugspersonen erfolgt max. innerhalb einer Woche.
8. Die Organisation verfügt über kindgerechte bzw. speziell eingerichtete Räumlichkeiten.
9. Die Fachpersonen verfügen über spezifische Hilfsmittel, die sie bei der Begleitung der Kinder einsetzen können (Broschüren, Spiele, Bücher usw.).
10. Die Einrichtung hat spezifische Verfahren und Instrumente entwickelt, die von den Fachpersonen im Verlauf der Beratung eingesetzt werden, z. B. Gesprächsleitfäden, Formulare für Berichte etc. Sie sind spezifisch für den Auftrag erarbeitet worden.

	(1) Kindsansprache ⁽¹⁾	(2) Beurteilung der Situation durch eine andere Fachstelle / Fachperson	(3 & 4) Interdisziplinäres Team und Ausbildung in der Arbeit mit Kindern ⁽²⁾	(5) Möglichkeit, Sitzungsorte anzupassen	(6) Information ist in weniger als einer Woche zugänglich	(7) Zeit bis zur Kontaktaufnahme beträgt weniger als eine Woche	(8) Angepasste / speziell für Kinder eingerichtete Räumlichkeiten	(9) Spezifische Tools für die Zielgruppe	(19) Verfahren und Hilfsmittel für das Team
Ambulante Beratungsstellen für gewaltbetroffene Personen mit Zusammenarbeit mit einem Frauenhaus									
1. Solidarité Femmes FR	Vorherige Zustimmung der elterlichen Bezugsperson	X	X	(X)→ Org.	< 48 Stunden	< 48 Stunden	X	X	X
2. Unterschlupf VS	Vorherige Zustimmung der elterlichen Bezugsperson	X	X	(X)→ Org.	2 bis 7 Tage	< 48 Stunden	X	X	X
3. Guidance VD	Vorherige Zustimmung der elterlichen Bezugsperson	X	X	X	2 bis 7 Tage	< 48 Stunden	X	X	X

Opferhilfestelle									
4. Opferhilfe BE	Vorherige Zustimmung der elterlichen Bezugsperson	X	X	(X)→ Org.	< 48 Stunden	< 48 Stunden	X	X	X
5. Opferhilfe – Kinderberatung BE	Vorherige Zustimmung der elterlichen Bezugsperson	X	(X)→ SA + WB	(X)→ Org.	zwischen 48 Stunden und 14 Tagen ⁽³⁾	2 bis 7 Tage	X	X	X
6. Kinderschutzzentrum SG	Vorherige Zustimmung der elterlichen Bezugsperson	X	(X)→ SA + WB	(X)→ Org.	2 bis 7 Tage	2 bis 7 Tage	X	X	X
7. Kokon ZH	Vorherige Zustimmung der elterlichen Bezugsperson	X	(X)→ SA + WB	(X)→ Org.	< 48 Stunden	2 bis 7 Tage	X	X	∅
8. OKey ZH	Vorherige Zustimmung der elterlichen Bezugsperson	X	(X)→ SA + WB	X	< 48 Stunden	zwischen 48 Stunden und 14 Tagen ⁽³⁾	X	X	X

Kinderschutz									
9. Kinderschutzgruppe KSB AG	Alle gemeldeten Kinder	X	X	(X)→ Org.	2 bis 7 Tage	2 bis 7 Tage	X	X	X
10. KJD BS	Alle Kinder, die gemeldet sind und im Auftrag der KESB	X	X	X	2 bis 7 Tage	2 bis 7 Tage	X	X	X
11. OPE NE	Alle Kinder, die gemeldet sind und im Auftrag der KESB	Ø	X	X	< 48 Stunden	2 bis 7 Tage	X	X	X
12. CAN-Team VD	Alle gemeldeten Kinder + Zustimmung der	X	(X)→ PSY.	(X)→ Org.	2 bis 7 Tage	2 bis 7 Tage	X	X	X
Frauenhäuser									
13. Frauenhaus SG	Alle beherbergten Kinder	X	(X)→ SA	(X)→ Org.	< 48 Stunden	< 48 Stunden	X	X	X
14. Frauenhaus BE	Alle beherbergten Kinder	Ø	X	(X)→ Org.	< 48 Stunden	< 48 Stunden	X	X	X

X: Kriterium erfüllt; (X): Kriterium teilweise erfüllt; Ø: keine Antwort oder unvollständige Frage

1. Es gibt die folgenden drei Varianten der Kontaktaufnahme mit dem Kind: Die elterliche Bezugsperson hat vorab ihr Einverständnis gegeben, dass das Kind kontaktiert werden kann; alle gemeldeten Kinder werden kontaktiert, das vorherige Einverständnis der elterlichen Bezugsperson ist nicht erforderlich; alle gemeldeten Kinder, für die es einen Auftrag der KESB gibt, werden kontaktiert, das vorherige Einverständnis der elterlichen Bezugsperson ist nicht erforderlich, alle Kinder, die im Frauenhaus beherbergt sind, mit dem Einverständnis des gewalterlebenden Elternteils.
2. Die Interdisziplinarität der Teams wurde mittels der Ausbildungsbereiche erfasst, wobei folgende Varianten beobachtet wurden: Das Team besteht aus Fachpersonen mit mindestens zwei Ausbildungsrichtungen; das Team besteht aus Fachpersonen mit einer Ausbildungsrichtung im Bereich der Sozialarbeit und mit Weiterbildungen (SA + WC); das Team besteht aus Psychologinnen und Psychologen mit Weiterbildungen.
3. Die Zeit bis zur Übermittlung der Informationen zu den zu kontaktierenden Kindern variierte zwischen 48 Stunden und 14 Tagen: Die Kommentare sprechen dafür, dass diese Spanne auf eine unsystematische Praxis der Informationsübermittlung zurückgeführt werden kann. Dies, weil die Meldung der Kinder nicht nur über die Polizei erfolgt, sondern z. B. durch den gewaltbetroffenen Elternteil. Laut einer Person sei der gewaltbetroffene Elternteil z. T. nur schwer zu erreichen. Dies verzögere die Kontaktaufnahme.

6.4 Anhang 4: Interviewleitfaden und Themen, die bei der Analyse der konkreten Situation und bei der Einverständniserklärung angesprochen werden sollen (Arbeitspaket 1)

Allgemeine Fragen

- Welcher kantonalen Dienststelle oder Abteilung ist Ihre Einrichtung zugeordnet?
- Wie werden Massnahmen zur Kontaktaufnahme und zum Angebot psychosozialer Beratung für Kinder/elterliche Bezugsperson finanziert?
- Was sind die üblichen Verfahren zur Kontaktaufnahme und Durchführung einer psychosozialen Beratung für die Kinder und/oder die elterliche Bezugsperson?
- Erhalten Sie normalerweise ein Mandat von einer Behörde (KESB)? Wenn ja, wie lautet dieses Mandat normalerweise?

Ergänzend: Fragen, ob etwas im Fragebogen fehlt?

Eingang der Information zum Polizeilichen Einsatz	Phase der Kontaktaufnahme	Phase der psychosozialen Beratung des Kindes	Orientierungsphase	Abschlussphase der psychosozialen Beratung
<ul style="list-style-type: none"> • Welche Fachstelle / Behörde hat über den Polizeieinsatz und das zu kontaktierende Kind informiert? • Welche Informationen wurden bei dieser Gelegenheit weitergeleitet? • Welches war die Frist zwischen dem Einsatz und dem Eingang der Information? • Wurde ein Mandat erteilt, wenn ja <ul style="list-style-type: none"> ✓ Wer hat das Mandat in Auftrag gegeben? ✓ Wie lautete die das Mandat? 	<ul style="list-style-type: none"> • Was wurde unternommen, bevor mit dem Kind (und/oder den Eltern) Kontakt aufgenommen wurde? • Wie wurde der Kontakt hergestellt (Zeitraumen, Ziele, Strategien, Botschaften usw.)? • Welche Faktoren waren ausschlaggebend für: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Frist für die Kontaktaufnahme? ✓ Die Möglichkeit, eine psychosoziale Beratung durchzuführen? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wurde die psychosoziale Beratung des Kindes (und/oder des Elternteils) durchgeführt (Phasen, Ziele, Anzahl der Treffen, vermittelte Botschaften usw.)? • Welche besonderen Aspekte wurden während der psychosozialen Beratung berücksichtigt (Alter des Kindes, seine Situation, seine Bedürfnisse, der erteilte Auftrag usw.)? 	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern wurde das Kind (und/oder der Elternteil) an eine andere Einrichtung triagiert? <ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Gründe ✓ Die angefragte(n) Fachstelle(en) ✓ Die eventuelle Zusammenarbeit mit der/den Fachstelle(n) usw. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen wurde die psychosoziale Beratung beendet? • Wie wurde hier vorgegangen (Vorgehensweise, Botschaften, ev. Massnahmen, usw.) • Wie wurde das ursprüngliche Mandat in dieser letzten Phase berücksichtigt?

Schritt 1: Eingang der Informationen

- Welche Struktur/Organisation/Dienststelle hat Ihnen die Informationen über das zu kontaktierende Kind mitgeteilt?
- Welche Informationen/Inhalte haben Sie bei dieser Gelegenheit erhalten und in welcher Form (*Polizei-protokoll, Voruntersuchung, Anhörungen usw.*)?
- Wie viel Zeit verging in dieser Situation zwischen dem Polizeieinsatz und dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Information erhalten haben?
- Wenn Sie einen Auftrag von einer Behörde bekommen haben, wie wurde dieser formuliert?

Schritt 2: Vorbereitung der Kontaktaufnahme

- Welche Schritte haben Sie vor der Kontaktaufnahme unternommen und zu welchem Zweck? (*Netzwerk-kontakte, Akteneinsicht,*)
- Wie viel Zeit verging zwischen dem Erhalt der Information und der Kontaktaufnahme? (*Faktoren, die hier eine Rolle gespielt haben*)

Schritt 3: Die Kontaktaufnahme

- Wie wurde die Kontaktaufnahme durchgeführt? (*Ziele, Strategien und Mittel, übermittelte Botschaften, kontaktierte Person[en] usw.*).
- Welche Massnahmen/Entscheidungen wurden nach dieser Kontaktaufnahme getroffen?

Schritt 4: Die Phase der psychosozialen Beratung des Kindes und/oder des gewaltbetroffenen Elternteils

- Welche Bedürfnisse wurden in dieser Situation festgestellt (*beim Kind, bei der elterlichen Bezugsperson usw.*)?
- Wie verlief die psychosoziale Beratung des Kindes/der elterlichen Bezugsperson in dieser Situation (*Anzahl und Ort der Treffen, Rhythmus der Treffen, beteiligte Fachkräfte und Personen, wann/bei welcher Gelegenheit wurden sie hinzugezogen usw.*)?
- Welche verschiedenen Ziele und Themen wurden angesprochen (*zu welchem Zeitpunkt der Begleitung, auf welche Weise / mit welchen Materialien / Werkzeugen usw.*)?
- Wie haben Sie den schützenden Elternteil bzw. die Eltern einbezogen (*Strategien, Ziel, Themen, Grenzen usw.*)?
- Falls es ein spezifisches Mandat gibt, wie haben Sie dieses im Verlauf der Intervention berücksichtigt?

Schritt 5: Orientierung nach einer ersten Intervention

- In welchem Umfang haben Sie das Kind an eine andere Einrichtung des Netzwerks triagiert (*die Einrichtung, der Zweck usw.*)?
- Welche Strategien haben Sie in dieser Orientierungsphase angewandt? (*Explizite Erläuterung des Vorschlags, eine andere Organisation zu kontaktieren, Kontaktaufnahme mit der Organisation usw.*).
- Inwiefern haben Sie später mit dieser Organisation zusammengearbeitet?
- Falls es ein spezifisches Mandat gibt, wie haben Sie dieses bei der Orientierung berücksichtigt?

Schritt 6: Abschluss der Beratung

- Zu welchem Zeitpunkt betrachteten Sie den Beratungsteil als abgeschlossen/das Ziel als erreicht?
- Welche Schritte haben Sie unternommen, um die Beratungsphase beim Kind/bei der elterlichen Bezugsperson abzuschliessen (*Rituale, Botschaften usw.*)?
- Falls es ein spezifisches Mandat gab: Wie haben Sie dieses zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt?

Am Ende von jedem Schritt fragen:

- Inwiefern war in dieser Situation die Vorgehensweise (Empfang der Intervention, vorbereitende Schritte für die Kontaktaufnahme, Kontaktaufnahme, psychosoziale Beratung, Orientierung, Beendigung der Intervention) repräsentativ (oder nicht repräsentativ) für das, was normalerweise geschieht?
- Worauf haben Sie bei diesem Vorgehen geachtet, und inwiefern glauben Sie, dass diese Vorgehensweise in dieser Situation der beste Weg war?
- Inwiefern waren die verwendeten Strategien der Situation und dem Alter des Kindes angemessen bzw. inwiefern waren sie im Vergleich zu einem jüngeren/älteren Kind ähnlich/anders?
- Auf welche Schwierigkeiten sind Sie in dieser Phase gestossen, und welche Strategien haben Sie angewandt?

Elemente, die bei der Einführung einer solchen Massnahme zu berücksichtigen sind:

- Welche Faktoren haben Ihre auf Kinder ausgerichtete Intervention ermöglicht?
- Wo liegen derzeit die Stärken und möglichen Grenzen Ihres Modells?
- Welchen Ratschlag/welche Ratschläge würden Sie jemandem geben, der eine Massnahme, wie die von Ihnen vorgeschlagene, einführen möchte?
- Möchten Sie noch etwas hinzufügen?

6.5 Anhang 5: Schriftliche Einverständniserklärung (Arbeitspaket 1)



HES-SO Haute Ecole et Ecole Supérieure de Travail Social
Hochschule und Höhere Fachschule für Soziale Arbeit

Einwilligungserklärung betreffend zur Teilnahme an einem Interview im Rahmen der vom Eidgenössischen Amt für Gleichstellung in Auftrag gegebenen Studie

"Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind"

Der/die Unterzeichnete bestätigt, dass er/sie informiert wurde :

1. Über den Ablauf und die Ziele der Forschung sowie über die Möglichkeit, weitere Informationen über die Studie zu erhalten;
2. Dass er oder sie die Teilnahme an dem Interview jederzeit abbrechen kann;
3. Dass er/sie die Beantwortung von Fragen verweigern kann und dass er/sie die Möglichkeit hat, während der Interview Fragen zu stellen;
4. Dass die Interviews aufgezeichnet und auf dem Onedrive der HES-SO Wallis (ein sicher und zugriffsgeschützter Standort in der Schweiz) aufbewahrt werden. Die Abschrift des Interviews wird anonymisiert und nur das Forschungsteam hat Zugriff auf das Dokument;
5. Dass die Aufnahme des Gespräches nach Abschluss des Forschungsprojektes gelöscht wird;
6. Dass alle Mitglieder des Forschungsteam, sich zur strikten Vertraulichkeit in Bezug auf die interviewte Person und die ev. zitierten Personen verpflichten.
7. Dass Informationen zur Organisation sowie die Angaben zum Vorgehen in Form einer Kurzbeschreibung als Praxisbeispiel dem Bericht beigefügt wird. Die Organisation wird bei dieser Gelegenheit namentlich erwähnt, Angaben zu Person werden anonymisiert. Diese Kurzbeschreibung wird zuvor der befragten Person zur Validierung vorgelegt.

Der oder die Unterzeichnete bestätigt außerdem :

1. Dass er oder sie alle gewünschten Fragen stellen konnte und die Antworten auf die gestellten Fragen erhalten hat;
2. Dass ihm oder ihr ausreichend Bedenkzeit eingeräumt wurde, um über seine oder ihre Teilnahme zu entscheiden;
3. Dass er oder sie zugestimmt hat, dass die während der Studie gesammelten Daten in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden können. Dies erfolgt jedoch nur in anonymisierter Form und unter der Wahrung des Datenschutzes.

Der oder die Unterzeichnende hat die oben genannten Informationen gelesen und verstanden. Er oder sie stimmt zu, an der oben genannten Studie teilzunehmen.

Name und Vorname:

Name der Organisation:

Datum:.....

Unterschrift:

Für das Forschungsteam:

Sitten, den 4. Juli 2023, Susanne Lorenz

Unterschrift :

6.6 Anhang 6: Ergänzende Grafiken und Tabellen (Arbeitspaket 1)

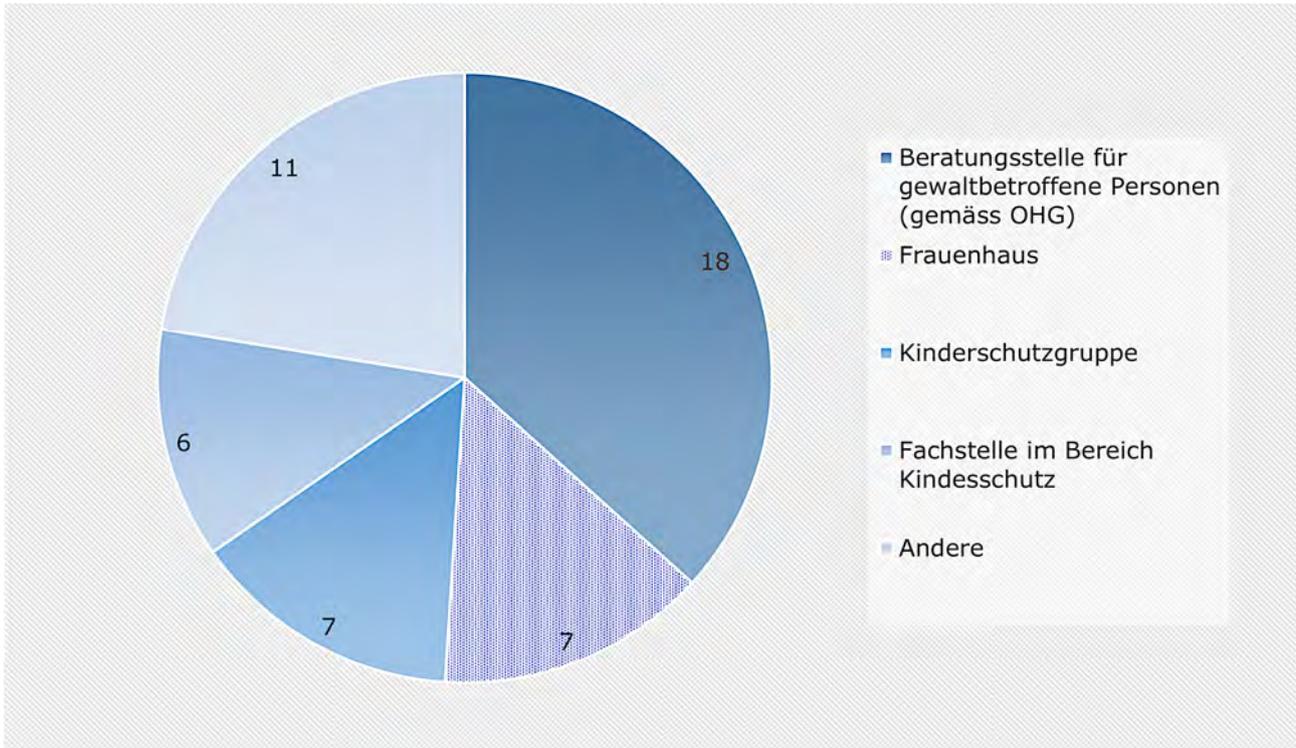


Abbildung A.6.1: Art der Organisation, die erwähnt wurde und die eine Beratung für Kinder anbietet¹⁸⁸ (n, unabhängig von der KESB; N = 49)

¹⁸⁸ Es handelt sich hierbei um die Kantone Bern, Basel-Landschaft, Freiburg, Genf, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis. Kantone, die erwähnten, dass sie ein Projekt haben: St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Solothurn.

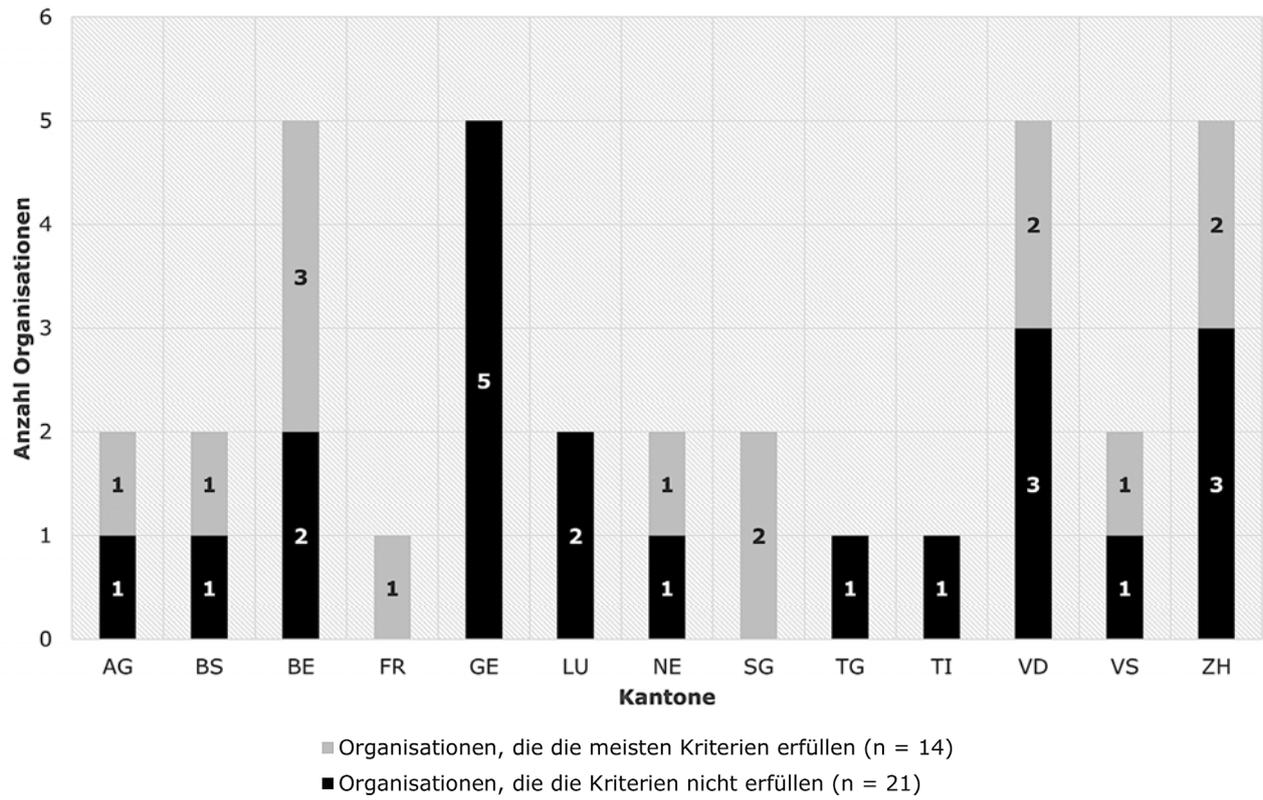


Abbildung A.6.2: Anzahl der Organisationen, die den Fragebogen beantwortet haben, nach Kanton und der erfüllten Kriterien einer zeitnahen psychosozialen Beratung (n; N = 35)

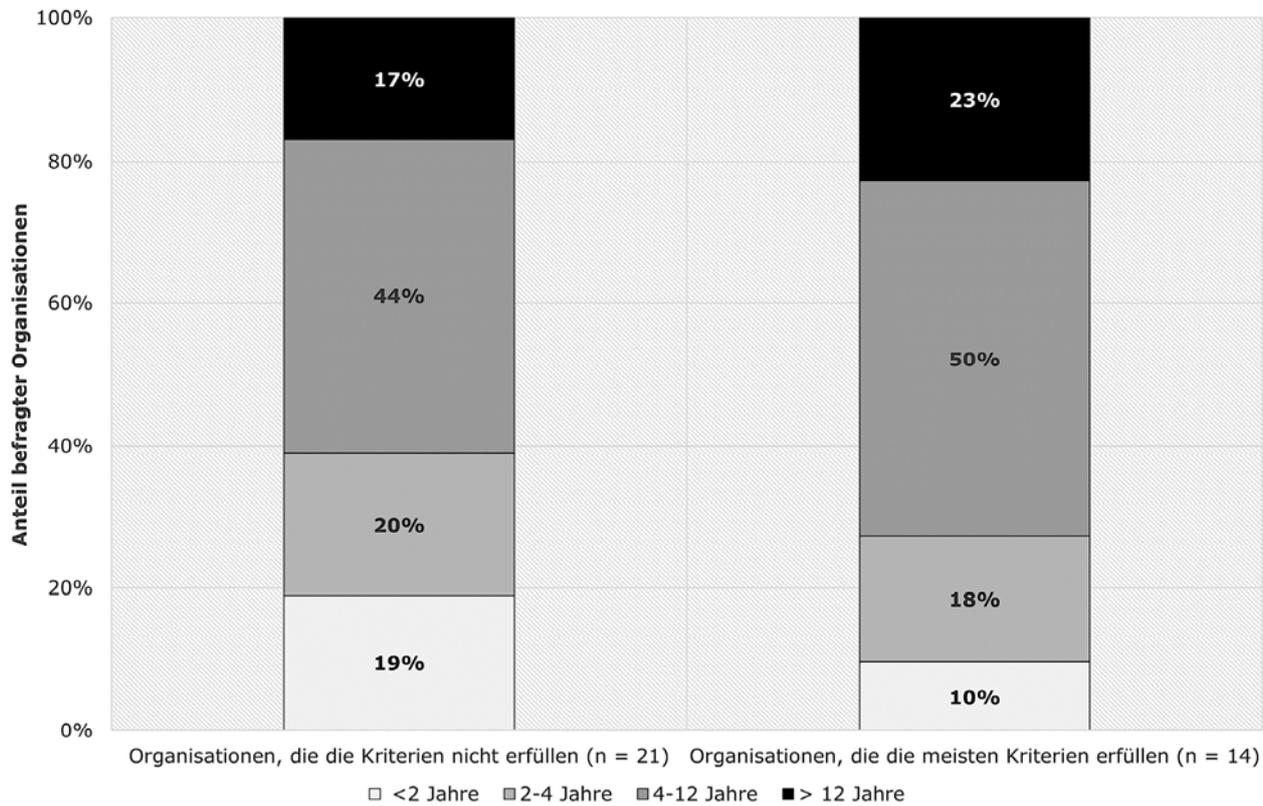


Abbildung A.6.3: Alter der Kinder, differenziert danach, inwieweit die Organisationen die Standards für eine zeitnahe psychosoziale Beratung erfüllen (%; N = 35)

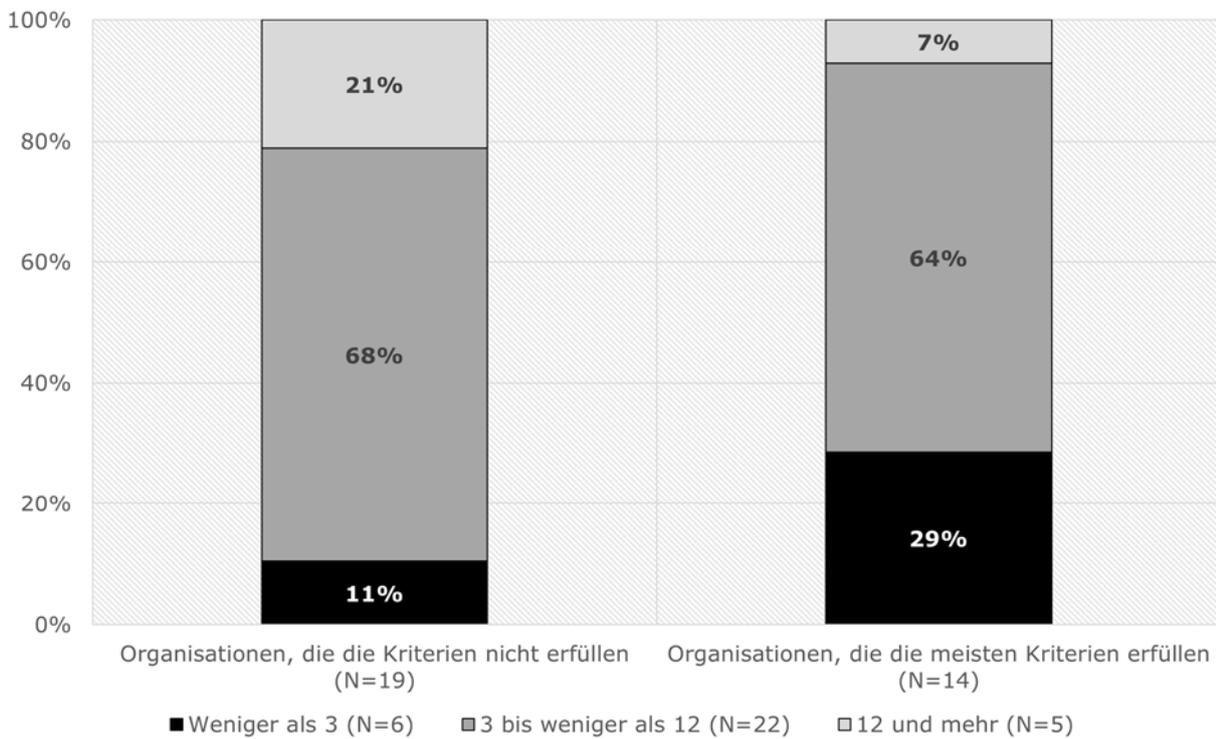


Abbildung A.6.4: Anzahl der Vollzeitstellen, differenziert danach, inwieweit die Organisationen die Standards für eine zeitnahe psychosoziale Beratung erfüllen (%; n = 33)

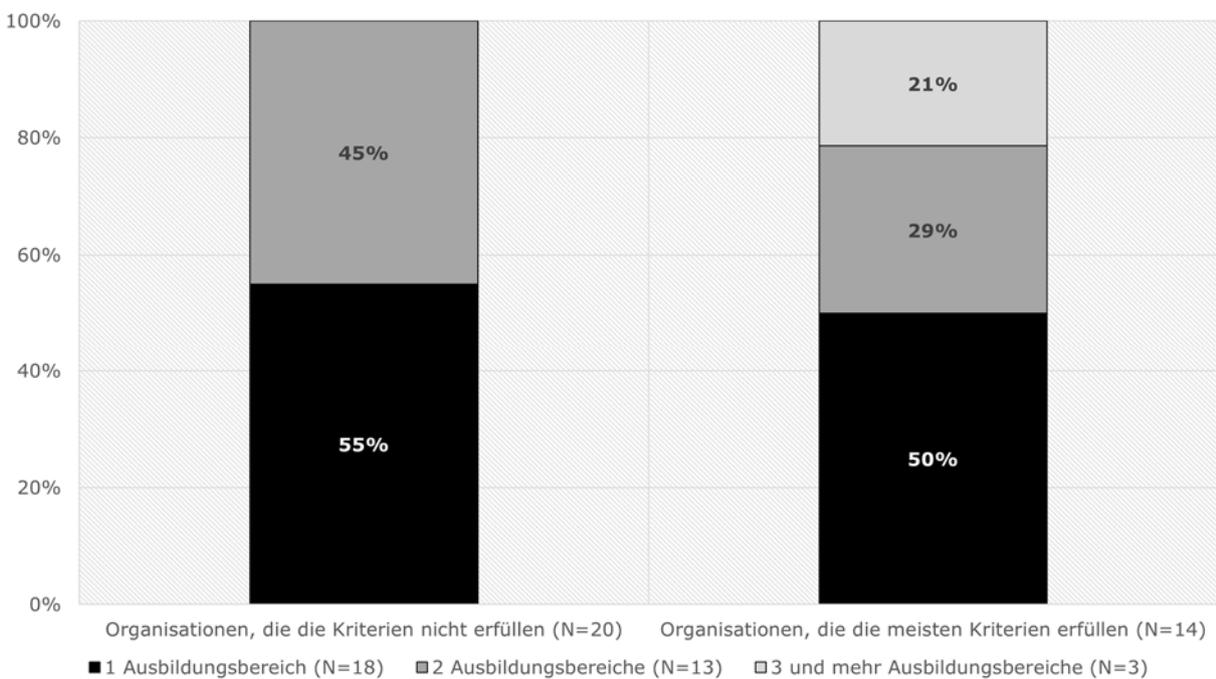


Abbildung A.6.5: Grad der Interdisziplinarität der Teams, differenziert danach, inwieweit die Organisationen die Standards für eine zeitnahe psychosoziale Beratung erfüllen (%; n = 34)

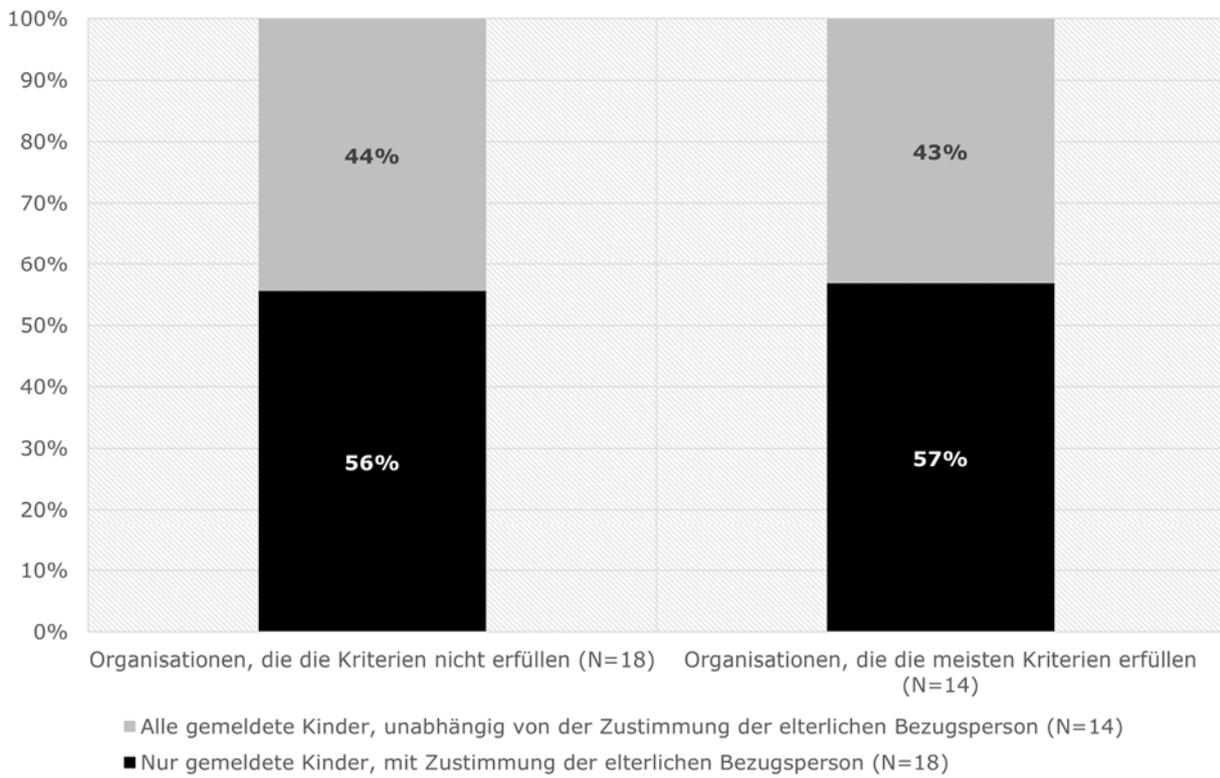


Abbildung A.6.6: Bei welchen Kindern findet die Kindsansprache oder die Beratung statt, differenziert danach, inwieweit die Organisationen die Standards für eine zeitnahe psychosoziale Beratung erfüllen (%; n = 32; nur Fachstellen, die psychosoziale Beratung anbieten, der eine Kontaktaufnahme vorausgeht oder nicht)

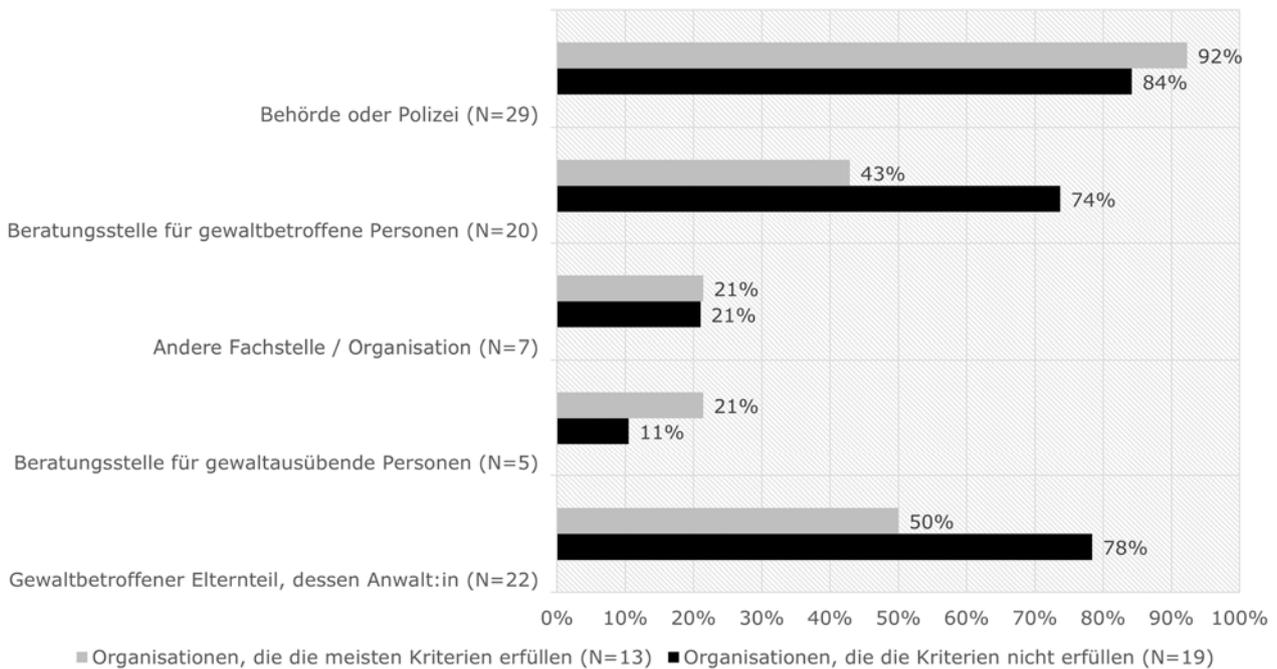


Abbildung A.6.7: Welcher Akteur meldet Kinder, die im Rahmen der Kindsansprache kontaktiert werden sollen (n, Mehrfachnennungen möglich) (n = 32, nur Fachstellen, die psychosoziale Beratung anbieten, der eine Kontaktaufnahme vorausgeht oder nicht)

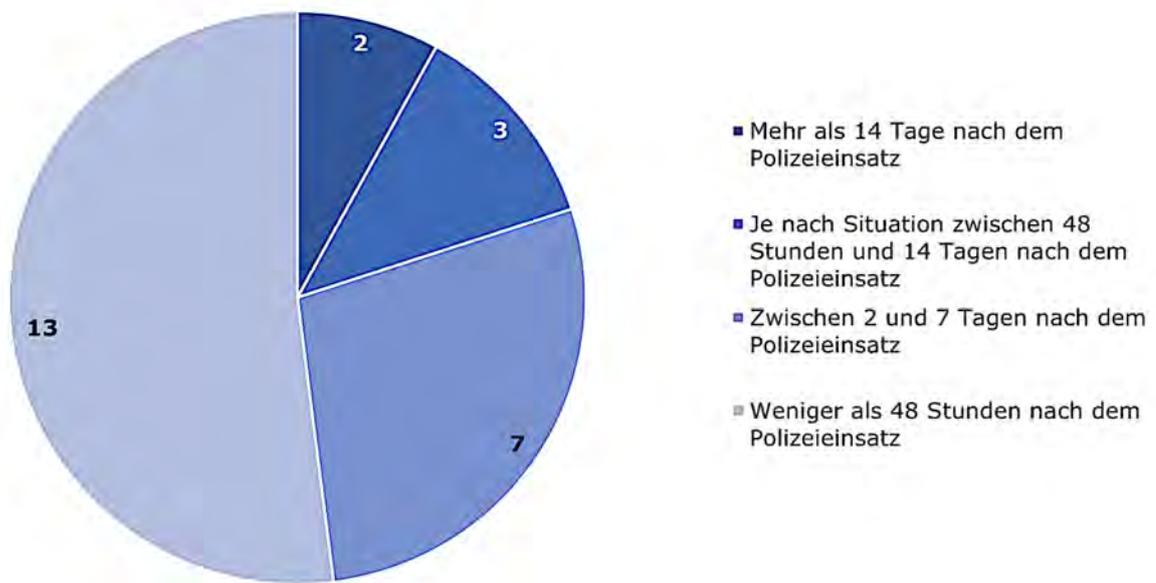


Abbildung A.6.8: Geschätzter zeitlicher Abstand zwischen dem Polizeieinsatz und der Vermittlung der Information über die Kinder, die kontaktiert werden (n = 25)¹⁸⁹

¹⁸⁹ Die meisten Fachstellen, die innerhalb von 48 Stunden nach dem Polizeieinsatz informiert sind, waren OH-Beratungsstellen (n=9 von 13) und Frauenhäuser (n = 2 von 13). 4 Organisationen haben keine Angaben gemacht, 6 Personen gaben an, diese Zeitspanne nicht zu kennen.

Tabelle A.6.1: Finanzierungart der befragten Fachstellen (n = 31)

	Öffentliche/ halböffentliche Finanzierung	Finanzierungs- rahmen (kantonale Dienststelle, Leistungsvertrag mit Kanton oder Gemeinde)	Finanzierung im Rahmen des OHG (ja/nein)	Gesamtfinanzierung oder Finanzierung nach Anzahl der durchgeführten Interventionen (Abrechnung) ¹⁹⁰
Organisationen, die mehrere Kriterien einer zeitnahen psychosozialen Beratung nicht erfüllen (n=17)	Öffentliche Hand: 12 von 17	Kantonale Behörde: 4 von 17	Finanzierung im Rahmen der OHG: 15 von 17	Gesamtfinanzierung: 11 von 13 (84,6 %)
	Halböffentliche Finanzierung: 5 von 17	Leistungsvertrag: 13 von 17		Anzahl der Interventionen: 2 von 13 (15,4 %)
Organisationen, die mindestens 7 von 10 Kriterien einer zeitnahen psychosozialen Beratung erfüllen (n=14)	Öffentliche Hand: 10 von 14	Kantonale Behörde: 2 von 14	Finanzierung im Rahmen der OHG: 10 von 14	Gesamtfinanzierung: 10 von 14
	Halböffentliche Finanzierung: 4 von 14	Leistungsvertrag: 12 von 14		Anzahl der Interventionen: 4 von 14

¹⁹⁰ Fehlende Angaben: n = 4

Tabelle A.6.2: Finanzierung der ausgewählten Praxisbeispiele (N = 10)

Kantonales Mandat für eine Erstintervention	Öffentliche / halböffentliche Finanzierung	Finanzierungsrahmen	OHG-Finanzierung	Abteilung / Departement	Name der Fachstelle und Kanton
Kantonales Mandat	Öffentliche Finanzierung	Kantonale Dienststelle	Nein	Erziehungsdepartement, Bereich Jugend, Familie und Sport	KJD (BS)
	Öffentliche Finanzierung	Leistungsvertrag	Ja	Direktion der Justiz und des Inneren	Kokon (ZH)
	Öffentliche Finanzierung	Leistungsvertrag	Nein	Departement Gesundheit und Soziales	KSB (AG)
	Halböffentliche Finanzierung	Leistungsvertrag	Ja	Amt für Jugend und Berufsberatung	OKey (ZH)
Kein kantonales Mandat	Halböffentliche Finanzierung	Leistungsvertrag	Nein	Département de l'Emploi et de la Cohésion sociale – Département de la Formation, de la Digitalisation et des Sports	OPE (NE)
	Öffentliche Finanzierung	Leistungsvertrag	Ja	Departement des Innern	KSZ (SG)
	Öffentliche Finanzierung	Leistungsvertrag	Nein	Direction générale de la cohésion sociale	Guidance (VD)
	Öffentliche Finanzierung	Leistungsvertrag	Ja	Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons	Kinderberatung OH (Bern)
	Halböffentliche Finanzierung	Leistungsvertrag	Ja	Service de l'action sociale – Service de l'enfance et de la jeunesse	SFF (FR)
	Öffentliche Finanzierung	Finanzierung im Rahmen des Pilotprojektes	Nein	Direction générale de l'enfance et de la jeunesse	CAN-Team (VD)

Tabelle A.6.3: Liste der an die betroffenen Kinder und Eltern gerichteten Botschaften, nach Art der Unterstützung und Themen

Liste der Botschaften an die Kinder

Thema 1: Informationelle Unterstützung

- (1) **Kinder haben Rechte** ($n = 39$): Sie haben das Recht...
- ...um Hilfe zu bitten und Hilfe zu erhalten, um sich zu schützen;
 - ...Kontakt zu Vertrauenspersonen und/oder elterlichen Bezugspersonen zu haben;
 - ...sich wie Kinder zu verhalten;
 - ...vor Gewalt durch die Eltern / die gewaltausübende Person geschützt zu werden.
- (2) **Das Recht, Erklärungen zur Gewalt zu erhalten, um Darstellungen zu widerlegen** ($n = 15$)
- Information über Gewalt, ihre Ursachen und die Folgen von Gewalttaten
 - Wissen dazu, dass
 - Gewalt verboten und das eigentliche Problem ist;
 - Gewalt beendet werden kann
- (3) **Das Recht, über bestehende Hilfsangebote und die damit verbundenen Vorteile informiert zu werden:** ($n = 15$)
- Die Erwachsenen, die die Kinder begleiten, sind Vertrauenspersonen. Sie hören dem Kind zu, nehmen es erst und akzeptieren es so wie es ist.
 - Die Unterstützung für das Kind erfolgt parallel zur Hilfe für die Eltern, damit alle Familienmitglieder in Sicherheit sind.
 - Die Intervention der Fachpersonen zielt darauf ab, die Sicherheit des Kindes wiederherzustellen.
 - In der Beratung ist das Kind sicher.

Thema 2: Emotionale Unterstützung

- (1) **Validierung und Normalisierung von Gefühlen** ($n = 17$)
- Es ist in Ordnung, Gefühle wie Angst, Wut usw. zu haben und darüber zu sprechen.
 - Gefühle wie Angst, Wut etc. sind normale Reaktionen auf die erlebte Gewalt.
 - Über Ereignisse und den Alltag darf gesprochen werden. Fragen müssen nicht beantwortet werden.
 - Gefühle für beide Elternteile zu haben, auch für den gewaltausübenden / gewaltbetroffenen Elternteil ist OK.
 - Das Kind trägt keine Verantwortung für die Gewalt.

Liste der Botschaften an die in die Beratung involvierten Bezugspersonen

Thema 1: Informationelle Unterstützung

- (1) **Die Beratung ist sowohl eine Möglichkeit als auch ein Recht, die Beratung durch die Fachstelle...** ($n = 33$)
- ...bietet auch dem Elternteil Unterstützung.
 - ...ist auf Sicherheit und Wohlwollen ausgerichtet (Nichts wird ohne die Zustimmung des Elternteils unternommen, der Elternteil kann Entscheidungen treffen, das Kind wird nicht platziert usw.).
 - ...ist ein Rahmen, in dem Sorgen besprochen und Lösungen gefunden werden können. So können Auswege aus der aktuellen Situation gefunden werden.
 - ...ermöglicht die Identifizierung von Netzwerkpartner:innen, die helfen können.
 - ...vermittelt nützliche Informationen zu verschiedenen Themen (Verfahren, Ursachen von Gewalt usw.), die die Handlungsfähigkeit der Betroffenen fördern.

- ...hilft, die Isolation in einer komplexen Situation zu durchbrechen.

(2) Die Verantwortung der elterlichen Bezugsperson angesichts dessen, was die Kinder erleben, besteht darin... (n = 23)

- ...für die Sicherheit und das Wohlergehen des Kindes zu sorgen, auch wenn der Elternteil nicht für die Gewalt verantwortlich ist.
- ...sich selbst und damit auch das Kind zu schützen.
- ...das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und zu akzeptieren, dass das Sicherheitsbedürfnis des Kindes Vorrang hat vor seinem Wunsch, dass die Eltern sich nicht trennen.

(3) Die Gewalt ist das Problem und es ist wichtig, dass sich die Situation ändert. (n = 9)

- Gewalt hat Auswirkungen auf das Kind und seinen Alltag, auch die Fähigkeit der Eltern, das Kind zu unterstützen, wird beeinträchtigt.
- Gewalt ist nicht akzeptabel und verboten.
- Gewalthandlungen sind zu verurteilen, nicht die Personen.

(4) Die Intervention der verschiedenen Akteure leistet einen Beitrag zur Sicherheit des Elternteils bzw. des Kindes (n = 2)

Thema 2: Emotionale Unterstützung

(1) Die elterliche Bezugsperson erlebt Gewalt und ist gleichzeitig eine Person, die... (n = 10)

- ...Ressourcen und Kompetenzen hat, sie kann Lösungen finden.
- ...das Recht hat, unterstützt zu werden, damit sich an der Situation etwas ändert.
- ... möglicherweise besorgt und/oder unentschlossen ist, was angesichts der Situation und der erlebten Gewalt legitim ist.
- ...eine wichtige Bezugsperson und Ressource für das Kind ist.

6.7 Anhang 7: Kurzportraits der Praxisbeispiele (Arbeitspaket 1)

6.7.1 Teil 1: Fachstellen mit einem kantonalen Auftrag zur zeitnahen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung im Sinne einer Erstintervention

Im **Kanton Aargau** gibt es zwei Kinderschutzgruppen, die den Auftrag haben, eine zeitnahe psychosoziale Beratung durchzuführen ([Kinderschutzgruppe | Kantonsspital Aarau \(ksa.ch\)](#) und ([Kinderschutz - Kantonsspital Baden KSB](#)). Das beschriebene Verfahren bezieht sich auf das im Kanton festgelegte Vorgehen zur Kontaktaufnahme, die psychosoziale Beratung wird anhand der Praxis des KSB veranschaulicht.

Die Gesetzgebung, die die Kindsansprache ermöglicht

- 1) Das kantonale Polizeigesetz¹⁹¹ regelt die Informationspflicht der Polizei gegenüber den zuständigen Stellen (darunter die kantonale Koordinationsstelle: Anlaufstelle Häusliche Gewalt, im Folgenden AHG).
2. Die Begleitung von gewaltbetroffenen Personen, die Rolle der AHG und die Möglichkeit, Leistungsverträge mit Fachstellen zu vereinbaren, die gewaltbetroffene Personen begleiten, sind u. a. im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention¹⁹² geregelt.

Das Verfahren zur Informationsübermittlung:

1. Der Polizeirapport wird nach einem Einsatz wegen Gewalt in der Partnerschaft über das elektronische Datenübermittlungssystem an die AHG sowie an weitere Akteure, namentlich die KESB, weitergeleitet. In Situationen, die sofortige Kinderschuttmassnahmen erfordern, wird der Pikettdienst der KESB eingeschaltet.
2. Die AHG analysiert den Polizeibericht und identifiziert Situationen, in denen nach dem Polizeieinsatz keine zeitnahe Unterstützung für die Kinder (OH-Beratung, sofortige Schutzmassnahmen) eingeleitet wurde, unabhängig davon, ob die Kinder zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung anwesend waren oder nicht. Damit will man unkoordinierte Interventionen und eine Überforderung der Kinder vermeiden.
3. Falls die Kinder nicht unterstützt werden, stellt die AHG den Polizeibericht und ein Kontaktformular im elektronischen Datenübermittlungssystem für eine der beiden Kinderschuttschutzgruppe frei. Die somit beauftragte Kinderschutzgruppe nimmt dann je nach Alter der Kinder Kontakt mit der Familie oder den Kindern selbst auf. Dieses Vorgehen erfolgt parallel zur Meldung an die zuständige KESB.

Das KSB erhält die Informationen zwei bis drei Tage nach dem Polizeieinsatz. Die Informationen beziehen sich auf das Alter der Kinder, die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, ihre Anwesenheit (oder Abwesenheit) während des Einsatzes, die eventuell direkt erlebte Gewalt oder festgestellte Verletzungen.

¹⁹¹ [531.200 – Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit \(Polizeigesetz, PolG\) \(lexfind.ch\)](#). Siehe Art. 51 Abs. 2^{bis} und §52 Abs. 2^{bis}.

¹⁹² [SAR 851.200 – Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention – Kanton Aargau – Erlass-Sammlung \(ag.ch\); ahg-aargau.ch](#). Siehe Art. 41a.

Die Praxis der Kontaktaufnahme und der Beratung

Kontaktaufnahme mit dem Kind und/oder der elterlichen Bezugsperson: erfolgt in der Regel durch einen Brief, in dem das weitere Vorgehen beschrieben wird. Die Kontaktaufnahme wird dem Alter der Kinder angepasst:

- Sind die Kinder jünger als 7 Jahre, wird jeder Elternteil separat angeschrieben und zu einem Gespräch eingeladen.
- Sind die Kinder zwischen 7 und 13 Jahre alt, werden sie direkt angeschrieben. Die Eltern werden in einem separaten Schreiben über das weitere Vorgehen informiert.
- Wenn die Kinder älter als 13 Jahre sind, gilt das gleiche Verfahren, die Eltern werden nicht im Voraus informiert.

Das Team kann auf einen Brief verzichten, wenn dieser nicht angemessen erscheint. Die Kontaktaufnahme erfolgt dann telefonisch.

Die psychosoziale Beratung sieht eine begrenzte Anzahl von Treffen ($n = 3$) vor, die in den Räumlichkeiten der Organisation stattfinden. Im Mittelpunkt der Beratung stehen die Erfahrungen der Kinder. Das Alter der Kinder bestimmt die Teilnahme der elterlichen Bezugsperson:

Für Kinder unter 7 Jahren:

1. Das Erstgespräch mit der elterlichen Bezugsperson hilft, die Situation der Kinder zu verstehen, ihre Beziehung zum anwesenden Elternteil zu erkunden und zu erfahren, welche Unterstützung für die Kinder zur Verfügung steht. Ausserdem werden Informationen über Gewalt in der Partnerschaft und ihre Auswirkungen auf die Kinder vermittelt.
2. Wenn die elterliche Bezugsperson einverstanden ist, trifft sich eine Fachperson mit den Kindern, damit sie frei über ihre Erfahrungen sprechen, Fragen stellen und ihre Wünsche für sich und ihre Familie äussern können.
3. Die erwähnten Wünsche der Kinder und die Beobachtungen des Fachteams werden dann mit der elterlichen Bezugsperson besprochen. Diese wird aufgefordert, eine Entscheidung zu treffen, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Die möglichen Konsequenzen, wenn nichts zum Schutz der Kinder unternommen wird, werden ebenfalls erläutert.

Sind die Kinder älter als 7 Jahre, werden sie direkt angesprochen. Die Beratung wird angepasst, die Gewaltproblematik wird anders angesprochen. Die beratende Fachperson stellt mehr Fragen, um die Erfahrungen, den Alltag, die positiven und negativen Erlebnisse, die vorhandene Unterstützung und die Schutzstrategien zu erkunden. Bei Jugendlichen wird besonders darauf geachtet, wie sie selbst ihre Bedürfnisse und Wünsche den betroffenen Eltern mitteilen möchten.

Der Abschluss der Beratung: erfolgt in 2 Schritten:

1. Während des Abschlussgesprächs wird
 - an die Möglichkeit erinnert, bei Bedarf erneut Kontakt mit dem KSB aufzunehmen.
 - Die Fachperson schlägt vor, zu einem späteren Zeitpunkt mit der Familien Kontakt aufzunehmen. Dies zielt darauf ab, sich nach dem Stand der Dinge zu erkundigen und die Entwicklung der Situation mit der Familie zu besprechen.
2. Die Kinderschutzgruppe des KSB gibt Informationen betreffend die während der Erstintervention unternommenen Schritte über die kantonale webbasierte Datenbank weiter. Die Vorgaben zum Datenschutz, der Vertraulichkeit und des Arztgeheimnisses werden eingehalten.

Stärken und Herausforderungen des Modells	
<p><u>Stärken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Informationsübermittlung und die proaktive Kindsansprache sind in ein Verfahren eingebettet. Dieses ermöglicht die systematische Vorladung der Eltern und die Ansprache der Kinder, um ihnen zeitnah psychosoziale Beratung anzubieten, sofern sie noch keine Unterstützung erhalten. ▪ Aus Sicherheitsgründen werden die Eltern getrennt vorgeladen. So kann auch teilweise verhindert werden, dass nur der gewaltbetroffene Elternteil in die Beratung einbezogen wird. ▪ Das elektronische Datenübermittlungssystem ermöglicht die zeitnahe Übermittlung von Informationen. So werden nach Abschluss der zeitnahen Beratung auch Informationen, über die im Rahmen der Erstintervention eingeleiteten Schritte übermittelt. ▪ Die psychosoziale Beratung von Kindern ist Bestandteil der Intervention bei Gewalt in der Partnerschaft. Sie erfolgt in einem speziell auf Kinder ausgerichteten Rahmen. ▪ Die Ansprache der Kinder erfolgt proaktiv. Die Kinder werden direkt gefragt, ob sie Unterstützung wünschen oder nicht. Dadurch wird ihre Selbstbestimmung gefördert. ▪ Das Fachteam ist interdisziplinär zusammengesetzt. Kooperationen mit anderen Akteuren werden initiiert. ▪ Die Interventionen werden dem Alter der Kinder und der Komplexität der Situationen angepasst. <p><u>Herausforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Obwohl beide Elternteile systematisch kontaktiert werden, wird die angebotene psychosoziale Beratung für die Kinder nicht immer angenommen. Dennoch können die Eltern bei der Kontaktaufnahme sensibilisiert werden. ▪ Nur wenige der direkt angesprochenen Jugendlichen sind bereit, zum vorgeschlagenen Termin zu kommen. Fast jeder zweite gewaltausübende Elternteil lehnt die Beratung ab. Die Motivationsarbeit bei der Kontaktaufnahme erweist sich als entscheidend. ▪ Die kantonalen Verfahren sehen im Sinne eines integrierten Ansatzes vor, dass mehrere Fachstellen (u. a. Fachstellen für gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen sowie die KESB) den Kontakt mit der Familie herstellen. Dies setzt voraus, dass im Erstgespräch der Auftrag der Kinderschutzgruppe des KSB und die Komplementarität der verschiedenen Akteur:innen erklärt werden. ▪ Die Aktivitäten der KESB und des KSB müssen aufeinander abgestimmt werden, da beide Akteure im Bereich des Kinderschutzes tätig sind. 	
<p><u>Die Finanzierung der Beratung</u></p> <p>Die Fachstelle hat einen Leistungsvertrag mit dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau abgeschlossen.</p>	
<p>Kontaktperson, E-Mail</p>	<p>Dr. med. Dörthe Harms Huser, Leitung Kinderschutzgruppe; doerthe.harms@ksb.ch</p>

Im **Kanton Basel-Stadt** ist das kantonale Amt für Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt – Kinder- und Jugenddienst (KJD) (bs.ch) (im Folgenden KJD) mit der gezielten und zeitnahen psychosozialen Beratung von Kindern nach einer polizeilichen Intervention im Rahmen der Erstintervention bei Häuslicher Gewalt beauftragt. Der KJD handelt im Auftrag der zuständigen Behörde.

Die Gesetzgebung, die die Kindsansprache ermöglicht

Zusätzlich zur Möglichkeit für gewaltbetroffene Personen, auf Grundlage der StPO eine Kontaktaufnahme durch eine OH-Beratungsstelle anzufragen, legt das kantonale Polizeigesetz¹⁹³ fest, in welchen Situationen Informationen nach einem Polizeieinsatz systematisch an die KESB weiterzuleiten sind. Gestützt auf die Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz¹⁹⁴ beauftragt die KESB den kantonalen Kinder- und Jugenddienst mit der Erstintervention.

Das Verfahren zur Informationsübermittlung sieht mehrere Schritte vor:

1. Der Polizeibericht wird an die KESB weitergeleitet. Diese analysiert ihn und entscheidet, welchen Auftrag sie erteilt. Sie erkundigt sich beim KJD, ob die Familie bereits begleitet wird¹⁹⁵ und beurteilt, ob eine Sozialabklärung oder eine sofortige Schutzmassnahme notwendig ist.
2. Die KESB erteilt dem KJD einen Auftrag für eine Erstintervention und kann diesen allenfalls erweitern.
3. Die KESB informiert die Eltern schriftlich über das Mandat an den KJD, die Ziele der Erstintervention und deren Ablauf. Die Mitwirkungspflicht der Eltern wird hier erwähnt.

Der Auftrag der KESB an den KJD erfolgt in der Regel innerhalb von zwei bis drei Tagen nach Erhalt des Polizeiberichts. Dieser liegt dem KJD vor, er gibt Auskunft über die Kinder, die ausgeübte Gewalt und die eingeleiteten Massnahmen, sowie über eine erste Einschätzung der Situation.

Dieser Prozess hat zur Klärung der Rollen zwischen der KESB und dem KJD geführt. Er ermöglicht, mehr Kinder zu erreichen (Jud & Fischer, 2022).

Die Praxis der Kontaktaufnahme und der Beratung

Kontaktaufnahme mit dem Kind und/oder der elterlichen Bezugsperson:

Bevor die Familie kontaktiert wird, beurteilen ein:e Sozialarbeiter:in und ein:e Psycholog:in die Situation und entscheiden über die Dringlichkeit der Kontaktaufnahme und worauf beim Erstgespräch zu achten ist.

Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch durch die oder den Sozialarbeiter:in innerhalb von zwei bis drei Tagen nach Erteilung des Mandats. Ziel ist es, rasch mit den Eltern zu sprechen und Ängsten, die durch den Brief der KESB entstehen könnten, möglichst vorzubeugen. Die Fachperson...

- ...erinnert, an die im Schreiben der KESB erwähnten Elemente (Darstellung der psychosozialen Beratung als befristete Begleitung mit dem Ziel, das Kindeswohl zu unterstützen und hier Lösungen zu finden, Abklärung des Unterstützungsbedarfs der Kinder, Bericht am Ende des Prozesses usw.).
- ...erklärt, warum es wichtig ist, mit Kindern über Gewalt zu sprechen;
- ...fordert die Eltern auf, den Kindern keine Anweisungen zu geben, wie sie sich beim ersten Treffen mit dem KJD-Team verhalten sollen. Ziel ist es, möglichen Stress bei den Kindern zu vermeiden.

Beim ersten Kontakt und auch danach erwähnen die Fachpersonen den Rahmen, der vorsieht, dass die Kinder angetroffen werden können, und die Möglichkeit, die Kinder zu unterstützen, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Sie vergewissern sich, dass die Eltern den Inhalt des Auftrags und die angebotene Hilfe verstanden haben.

¹⁹³ [SG 510.100 – Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt – Kanton Basel Stadt – Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#), siehe Art. 37a und 37d, Abs. 6 und 7.

¹⁹⁴ [SG 212.410 – Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz – Kanton Basel Stadt – Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#), siehe Art. 8 und 37.

¹⁹⁵ Fachpersonen, die die Familie bereits aufgrund einer früheren Meldung begleiten, werden kontaktiert. Sie können bei Bedarf mit der Erstintervention beauftragt werden.

Die psychosoziale Beratung: dauert normalerweise zwei Monate, die Anzahl der Treffen ist nicht festgelegt. Sie sieht Gespräche mit den Kindern und den Eltern vor, diese finden in der Regel in der Wohnung der Familie statt. Die Beratung findet auf zwei Ebenen statt:

- Die Gespräche mit jedem Elternteil finden einzeln statt. Ihr Ziel ist es, jedem einen Raum zu geben, um Risikofaktoren zu erkennen, die die Sicherheit der Kinder gefährden, aber auch um Lösungen in Betracht zu ziehen. Die Beratenden weisen darauf hin, dass es nicht ihre Aufgabe ist, die für die Gewalt verantwortliche Person zu identifizieren, sondern die Familie zu unterstützen. Sie betonen aber auch die Verantwortung jedes Elternteils, Hilfe zu suchen, damit die Gewalt endet. Sie wenden psychoedukative Strategien an, um das Bewusstsein für die Folgen der Gewalt für die Kinder zu schärfen und die Fähigkeit jedes Elternteils zu stärken, Hilfe zu suchen. Je nach Haltung des Elternteils verläuft die Intervention mehr oder weniger direktiv.
- Zu Beginn der Intervention mit den Kindern holen die Fachpersonen das Einverständnis der Kinder ein und erklären den Ablauf der Begleitung. Sie weisen darauf hin, dass die Kinder entscheiden können, an den Gesprächen teilzunehmen, die Themen wählen und Fragen stellen können. Kinder sollen möglichst selbstbestimmt entscheiden und handeln können. In den Gesprächen mit den Kindern geht es darum, ihre Gefühle, ihre Erfahrungen und ihren Alltag sowie ihre Wünsche und Zukunftspläne zu erkunden.

Wenn möglich, werden die Kinder allein getroffen, damit sie frei sprechen können. Wenn letztere Bedenken haben, wird ihnen angeboten, dass sie jederzeit den in die Beratung involvierten Elternteil einbeziehen können.

Die Fachkräfte versuchen, sich auf die Kinder einzustellen und nutzen verschiedene Medien, um über Gewalt zu informieren und den Kindern die Möglichkeit zu geben, von ihren Erfahrungen zu berichten (z. B. Bücher, symbolische Spiele, Gefühlskarten usw.). Die angesprochenen Themen variieren je nach Alter der Kinder. Bei älteren Kindern liegt der Schwerpunkt beispielsweise auf Selbstschutzstrategien und dem Recht, sich Hilfe zu holen.

Durch die Berücksichtigung der Meinung der Kinder und der Informationen der Eltern ist es möglich, die Auswirkungen der Gewalt, die zur Verfügung stehende Hilfe und den Bedarf an Unterstützung zu beurteilen. Mit dem Einverständnis der Eltern können sich die Fachpersonen auch mit dem bestehenden Interventionsnetzwerk austauschen. Bei dieser Gelegenheit klären sie ab, ob die aktuelle Unterstützung ausreicht oder ob zusätzliche Hilfe hinzugezogen werden muss. Die Lösungsansätze werden dann mit den Eltern besprochen, damit diese eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen können.

Der Abschluss der Beratung: sieht vor, dass jeder Elternteil zu einem Gespräch eingeladen wird, in dem die Berater:innen...

- ...ihre Beobachtungen, die Wünsche der Kinder und die an die KESB formulierten Empfehlungen im Sinne der Transparenz vorlegen;
- ...sich nach der Entwicklung der Schutzfaktoren, der Situation sowie nach den unternommenen Unterstützungsbemühungen erkundigen. Wenn keine Schritte unternommen wurden, werden die Eltern gefragt, wie sie Hilfe für sich oder die Kinder in Anspruch nehmen könnten.
- ...auf Strategien bei wiederholter Gewalt und auf die Möglichkeit hinweisen, sich freiwillig an den KJD zu wenden.

Der Bericht (ein standardisiertes Dokument) wird an die KESB geschickt, die dann entscheidet, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind oder nicht.

Stärken und Herausforderungen des Modells

Stärken:

- Das derzeitige Verfahren ermöglicht es, dass für Kinder nach einem Polizeieinsatz eine Erstintervention durch die KESB angeordnet werden kann. Dieses Vorgehen trägt dazu bei, dass mehr Kinder, auch solche, die bereits vom KJD begleitet werden, zeitnah unterstützt werden. Das Mandat der KESB legitimiert die Intervention des KJD bei Familien ohne vorherige Zustimmung der Eltern. Es fördert auch die Weitergabe von Informationen an die KESB, was bei der Entscheidungsfindung über allfällige weitere Massnahmen nach einer Erstintervention hilfreich sein kann.
- Die Praxis entspricht einem integrierten Ansatz, die psychosoziale Beratung der Kinder wird durch die Einbeziehung beider Elternteile ergänzt. Hervorzuheben ist die systematische Ansprache des gewaltausübenden Elternteils.
- Die Intervention ermöglicht neben der Unterstützung der Eltern auch eine erste Sozialabklärung.
- Die psychosoziale Beratung wird von Fachpersonen aus zwei sich ergänzenden Disziplinen durchgeführt, was eine direkte und differenzierte Unterstützung von Kindern und Eltern unter den Aspekten Traumabewältigung und sozialer Unterstützung ermöglicht.
- Die Verankerung der Organisation im Kinderschutz soll gegebenenfalls die Meldung von Situationen, in denen eine akute Gefährdung der Kinder besteht, erleichtern.
- Die Orientierungsarbeit wird in der Regel gezielt begleitet, um den Zugang zum Versorgungs- und Hilfenetz zu verbessern.
- Die Verankerung der Fachstelle im Kindeschutzbereich soll gegebenenfalls eine Gefährdungsmeldung erleichtern. Die Fachpersonen sind sensibilisiert und kennen die Abläufe.

Herausforderungen

- Der Auftrag zur Erstintervention hängt von der Einschätzung der KESB ab. Um eine Kontaktaufnahme für alle Kinder zu gewährleisten, muss die Organisation auch über die notwendigen Ressourcen verfügen. Gegenwärtig werden Prioritäten gesetzt, die Aufträge beziehen sich auf Situationen körperlicher oder sexualisierter Gewalt.
- Bestimmte Vorgehensweisen könnten verstärkt werden, wie z. B. die Erstellung einer Broschüre für die Kinder, ähnlich der, die den Eltern ausgehändigt wird, oder die Einbeziehung der Kinder in die Informationsphase über den festgestellten Betreuungsbedarf.

Die Finanzierung der Beratung:

Seit 2023 ist die psychosoziale Beratung Teil des Unterstützungsangebots des KJD. Die Finanzierung der Leistung ist in das reguläre Budget der kantonalen Dienststelle integriert.

Kontaktperson, E-Mail

Judith Marx, Leiterin Sozialarbeit Team 1; Judith.Marx@bs.ch

Im **Kanton Zürich** gibt es zwei nach Opferhilfegesetz anerkannte Beratungsstellen speziell für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene: «kokon» ([Home – Beratungsstelle kokon Zürich \(kokon-zh.ch\)](http://Home-Beratungsstelle.kokon.Zürich.kokon-zh.ch)) und «OKey» ([Über uns – OKey Winterthur](http://Über.uns-OKey.Winterthur)). Diese Organisationen bieten verschiedene Unterstützungsleistungen, darunter aufgrund des kantonalen Auftrages die zeitnahe psychosoziale Beratung nach einer polizeilichen Intervention bei Gewalt in der elterlichen Partnerschaft.¹⁹⁶ Beide Einrichtungen haben die ursprünglich im Rahmen von «KidsCare»¹⁹⁷ und «KidsPunkt»¹⁹⁸ entwickelte Praxis übernommen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Prozesse der Kontaktaufnahme sind kantonal und gelten sowohl für «Kokon» als auch für «OKey». Die Beschreibung der Praxisbeispiele bezieht sich auf die gemeinsamen Ansätze (gesetzlicher Rahmen, Grundsätze und Interventionsprinzipien, Stärken und Herausforderungen der Modelle). Wenn Themen bei dem einen oder anderen Angebot stärker betont wurden, werden sie separat dargestellt.¹⁹⁹

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kontaktaufnahme und Beratung: Im Kanton Zürich wird das Recht auf Information über die Unterstützungsmöglichkeiten der gewaltgefährdeten Personen im Sinne der StPO und der Kontaktaufnahme im Sinne des OHG durch das kantonale Gewaltschutzgesetz ergänzt.²⁰⁰ Diese Gesetzestexte legen das Recht des gewaltbetroffenen Elternteils fest, von einer OH-Beratungsstelle kontaktiert zu werden, um einerseits selber unterstützt zu werden und andererseits damit die Kinder im Rahmen des Mandats von «Kokon» und «OKey» begleiten werden können.

Das Verfahren zur Informationsübermittlung: sieht vor, dass bei einem polizeilichen Einsatz aufgrund von Gewalt in Paarbeziehungen und bei strafbaren Handlungen im Sinne des StGB (Körperverletzung, Drohungen)

1. systematisch ein Polizeibericht erstellt wird. Wenn Kinder im Haushalt leben, wird dieser immer an die KESB weitergeleitet,²⁰¹ auch wenn der gewaltbetroffene Elternteil keine Anzeige erstatten möchte.
2. Der gewaltbetroffene Elternteil wird über bestehende Unterstützungsmassnahmen, einschliesslich der zeitnahen psychosozialen Beratung für die Kinder, informiert. Bei dieser Gelegenheit holen die Polizeibeamten:innen u. a. das Einverständnis des Elternteils ein, zum Zwecke einer Beratung der Kinder kontaktiert zu werden. Sie füllen das entsprechende Kontaktformular aus, dies ist Teil des Polizeiberichts.²⁰²
3. Der Polizeibericht und das Kontaktformular werden automatisch an «Kokon» oder «OKey» weitergeleitet, wenn Kinder Opfer von körperlicher oder sexualisierter Gewalt sind. In anderen Fällen geschieht dies mit dem Einverständnis des Elternteils. Die so informierte Beratungsstelle nimmt Kontakt mit den Kindern und der elterlichen Bezugsperson auf.

Die Interviews haben gezeigt, dass beide Fachstellen sowohl von der Polizei als auch von einer OH-Beratungsstelle, die den gewaltbetroffenen Elternteil unterstützt, informiert werden.

¹⁹⁶ Z. Z. arbeiten nur Frauen in diesen Fachstellen. Wir werden hier ausschliesslich die weibliche Form verwenden.

¹⁹⁷ «KidsCare» wurde von der Organisation Pinnocchio entwickelt, die Leistung ist nun von «Kokon» übernommen.

¹⁹⁸ «KidsPunkt» wurde vom Jugendsekretariat Winterthur entwickelt. Das Projekt ist Teil der von «OKey» angebotenen Leistungen. Die psychosoziale Beratung richtet sich hier an Kinder im «Vorschulalter» und an Jugendliche.

¹⁹⁹ Die in den Interviews mit den beiden Fachstellen genannte Praxis zeigt, dass grosse Ähnlichkeiten zwischen beiden Fachstellen bestehen. Um Wiederholungen zu vermeiden und da es sich um Kurzporträts handelt, wurden die von den Interviewpartnerinnen spezifisch hervorgehobenen Schwerpunkte zusammengefasst. Gewisse Beobachtungen können für beide Beratungsstellen zutreffen.

²⁰⁰ [Gewaltschutzgesetz \(GSG\) | Kanton Zürich \(zh.ch\)](http://Gewaltschutzgesetz(GSG)|KantonZürich(zh.ch)). Siehe Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2, die insbesondere Informationen über Beratungsstellen für Opfer vorsehen. Art. 16 Abs. 1 gibt dem Kanton die Kompetenz, die Stellen zu bestimmen, die mit der Begleitung von gewaltbetroffenen Personen und Gewaltausübenden beauftragt sind.

²⁰¹ [Gewaltschutzgesetz \(GSG\) | Kanton Zürich \(zh.ch\)](http://Gewaltschutzgesetz(GSG)|KantonZürich(zh.ch)), siehe Art. 15 Abs. 1.

²⁰² Dieses standardisierte Formular wurde zusätzlich zum Kontaktformular für gewaltbetroffene Personen entwickelt. Es informiert über das Einverständnis des gewaltbetroffenen Elternteils, von «Kokon» oder «OKey» zwecks Beratung der Kinder kontaktiert zu werden.

Die Praxis der Kontaktaufnahme und der Beratung

Kontaktaufnahme mit dem Kind und/oder dem Elternteil: Bei beiden Organisationen erfolgt die Kontaktaufnahme in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Information durch ein Telefongespräch mit dem gewaltbetroffenen Elternteil. Hier handelt es sich meistens um die Kindsmutter.

Die Ziele, der Kontaktaufnahme durch «**Kokon**»:

- Vorstellung der Interventionsprinzipien, die einer parteilichen Beratung der Kinder entsprechen. Ziel ist es, den Kindern bei der Stabilisierung und Orientierung zu helfen und sie bei der Traumabewältigung zu unterstützen.
- Einholen des Einverständnisses des gewaltbetroffenen Elternteils, die Kinder zu treffen und eine Beratung einzuleiten. Da die Beratung nicht auf Mandatsbasis erfolgt, schafft das Einverständnis die notwendigen Rahmenbedingungen, um die Kinder anzusprechen und eventuell von der Schweigepflicht entbunden zu werden, falls das Interventionsnetzwerk zu einem späteren Zeitpunkt kontaktiert wird.
- Beantwortung erster Fragen des gewaltbetroffenen Elternteils, u. a. zu Gerichtsverfahren und zum Umgang der Kinder mit der Situation. Bei dieser Gelegenheit wird beobachtet, wie die elterliche Bezugsperson die Situation der Kinder wahrnimmt und welche Informationen sie an die Kinder weitergegeben hat. Die Fachpersonen nehmen auch eine erste Einschätzung vor, identifizieren mögliche Schwerpunkte der Beratung und versuchen, den kontaktierten Elternteil für die Erfahrungen der Kinder zu sensibilisieren.
- Organisieren eines zeitnahen ersten Gesprächs mit den Kindern: Hier wird betont, dass je früher die Beratung stattfindet, desto besser kann einer posttraumatischen Belastungsstörung vorgebeugt werden.

Damit das Gespräch so schnell wie möglich stattfinden kann, berücksichtigen die Fachpersonen die Situation des gewaltbetroffenen Elternteils. Sind die Kinder älter als 12 Jahre, können diese direkt angesprochen werden.

Der Erstkontakt im Rahmen von «**OKey**» findet ebenfalls mit dem gewaltausübenden Elternteil statt. Das Gespräch hat in erster Linie informativen Charakter. Ziel ist auch Ängste zu reduzieren und die Organisation des ersten Gesprächs zu erleichtern. Die beschriebene Praxis zeigt, dass die Fachkräfte v. a. versuchen, die Unterstützung so niederschwellig zu gestalten, dass diese für die Kinder leicht zugänglich wird:

- Information über die Ziele und die Unverbindlichkeit der Beratung;
- Einholen des Einverständnisses des gewaltbetroffenen Elternteils zur Kontaktaufnahme mit den Kindern;
- Beantwortung der Fragen des gewaltbetroffenen Elternteils. Dabei werden auch Sorgen und Ängste angesprochen. Ziel ist es, diese abzubauen und Entlastung zu schaffen.
- Zusammenstellung von Hintergrundinformationen und Eckdaten, die für das Verständnis der Situation der Kinder hilfreich sein können und in der Beratung berücksichtigt werden.

Die psychosoziale Beratung: erfolgt nach dem Grundsatz, Kindern zeitnah eine direkte Unterstützung anzubieten, ohne den Entscheid einer KESB im Anschluss an eine Sozialabklärung abzuwarten. Zu diesem Zweck findet das Erstgespräch möglichst innerhalb von 48 Stunden nach der Kontaktaufnahme statt. Die Fachpersonen beider Institutionen gaben jedoch an, dass sie darauf achten, die Situation des gewaltbetroffenen Elternteils zu berücksichtigen. Aus organisatorischen Gründen kann es daher vorkommen, dass der erste Termin erst mehrere Tage nach der Kontaktaufnahme stattfindet.

Zwei Fachkräfte können die elterliche Bezugsperson und die Kinder begleiten. Die Gespräche mit den Kindern²⁰³ und dem gewaltbetroffenen Elternteil können so parallel stattfinden. Die Sitzungen finden hauptsächlich in den Räumlichkeiten der Organisationen statt. Die Anzahl der Beratungssitzungen kann je nach den Bedürfnissen der Kinder, aber auch der bereits bestehenden Unterstützung variieren. Im Mittelpunkt der Beratung stehen die Erfahrungen der Kinder und ihre Wahrnehmung der erlebten Gewalt. Ziel der Beratung ist es, die Resilienz der Kinder zu fördern. Durch die Einbeziehung des gewaltbetroffenen Elternteils soll ein traumasensibles Umfeld geschaffen werden.

Die während dem Interview mit «**Kokon**» erwähnten Praxisbeispiele zeigen, dass sich die in der Beratung angesprochenen Themen unterscheiden, je nachdem, ob das Gespräch mit dem gewaltbetroffenen Elternteil oder mit den Kindern geführt wird:

- In den Gesprächen mit dem Elternteil, gehen Fachpersonen ohne Dramatisierung von deren Beobachtungen aus, um die Schwierigkeiten der Kinder, die daraus resultierenden Verhaltensänderungen sowie die Ressourcen der Kinder zu thematisieren. Parallel dazu möchten sie auch die elterlichen Kompetenzen ansprechen, die der an der Beratung teilnehmende Elternteil mobilisiert, um die Kinder zu unterstützen, und die ihm helfen, mit den von den Kindern erlebten Schwierigkeiten umzugehen. Der Ansatz der Psychoedukation zielt darauf ab, dass die Auseinandersetzung mit den Beobachtungen und die vermittelten Informationen der elterlichen Bezugsperson hilft, die Erfahrungen der Kinder besser zu deuten und mögliche Auswege zu erkennen.

In einem zweiten Schritt werden die Initiativen und Massnahmen diskutiert, die der betroffene Elternteil ergreifen kann, um seine Sicherheit und die seiner Kinder zu gewährleisten. Dabei wird auf die Rolle der KESB und des Interventionsnetzwerks sowie auf die von diesen Akteuren angebotene Unterstützung eingegangen. Es wird auch darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, für sich als gewaltbetroffene Person eine gezielte Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Da sich die Beratung bei «**OKey**» vor allem an der Situation der begleiteten Person orientiert, gibt es auch hier keinen standardisierten Ablauf. Die Praxisbeispiele zeigen, dass es dennoch einen roten Faden gibt:

- Die Beratung beginnt in der Regel mit einem Gespräch mit dem *gewaltbetroffenen Elternteil*, in dem die Beraterinnen versuchen, eine Beziehung aufzubauen, um Loyalitätskonflikte oder einen vorzeitigen Abbruch der Beratung zu vermeiden. In der Praxis versuchen sie, dem involvierten Elternteil zu zeigen, dass er ernst genommen und als Partner betrachtet wird. Sie erkunden seine Vorstellungen über die Situation der Kinder und die Unterstützung, die er mobilisiert. Sie erkennen auch an, wie er vorgeht, um sich und die Kinder zu schützen. Es wird darauf geachtet, im Erstgespräch den Unterschied zwischen der Beratung, einer Therapie und einer Intervention der KESB deutlich zu machen, um allfällige Ängste abzubauen.
- Das zweite Gespräch findet in der Regel mit den Kindern statt. Sie werden über den Auftrag informiert und darüber, dass die Beratung ihnen gewidmet ist und dass die Fachkräfte sich verpflichten, sie zu unterstützen. Den Kindern wird verdeutlicht, dass sie sich aktiv einbringen und den Gesprächsverlauf mitbestimmen können. Dazu werden «Spielregeln» aufgestellt: Die Kinder dürfen die Themen

²⁰³ Dieses Setting wird dem Alter und den Bedürfnissen der begleiteten Kinder angepasst. Auch wenn z. B. dieselbe Fachperson das Kind und die elterliche Bezugsperson begleitet, sind getrennte Gespräche vorgesehen. Es ist auch möglich, dass Geschwister, die einen grossen Altersunterschied aufweisen, von verschiedenen Fachpersonen begleitet werden.

<p>Dabei wird auch geklärt, welche Massnahmen der Elternteil selbst in die Wege leiten möchte und bei welchen er Unterstützung wünscht. Ziel ist es, seine Handlungsfähigkeit so weit wie möglich zu fördern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beratung der <i>Kinder</i> beginnt mit einem Gespräch, bei dem der betroffene Elternteil anwesend ist. Die Fachpersonen informieren über die Intervention und die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen. <p>Dabei vermitteln die Fachkräfte ihr Verständnis dafür, dass es für die Kinder nicht selbstverständlich ist, sich auf die Beratung einzulassen. Um Ängste abzubauen und den Kindern die Orientierung zu erleichtern, werden die Räumlichkeiten besichtigt und Rituale eingeführt, die den Kindern helfen sollen, den Verlauf der Beratung zu bestimmen.²⁰⁴</p> <p>Um den Kindern zu ermöglichen, frei über ihre Erfahrungen zu sprechen, werden verschiedene Mittel eingesetzt (szenische Darstellungen mit Hilfe von Figuren, Büchern, Zeichnungen usw.). Die Fachkräfte nehmen auch eine dem Alter der Kinder angepasste Haltung ein (z. B. Zeit auf dem Boden verbringen, mehr oder weniger geschlossene Fragen stellen, die Kinder frei spielen lassen usw.). Die Praxis soll Kindern helfen, in ihrem eigenen Tempo und mit ihren eigenen Worten über ihre Gefühle, Ereignisse, ihren Alltag und ihre Wünsche zu sprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Je nach Situation kann ein Telefongespräch mit dem <i>gewaltausübenden Elternteil</i> geführt werden. Dieses unterliegt einer Vorabklärung und muss im Hinblick auf die Situation der Kinder sinnvoll sein. Ziel ist es, den Elternteil über die Unterstützung für die Kinder zu informieren. Bei dieser Gelegenheit und mit dem Einverständnis der Kinder können Fachpersonen auf die von den 	<p>auswählen, über die sie sprechen möchten, und sich zu möglichen Schwierigkeiten äussern, die sie haben könnten.</p> <p>In den Gesprächen wird ein psychoedukativer Ansatz bevorzugt, damit die Kinder ihre Ressourcen, Strategien, aber auch ihre Grenzen und Schwierigkeiten erkennen. Besondere Aufmerksamkeit wird ihren Gefühlen gewidmet. Den Kindern werden verschiedene Mittel und Strategien angeboten, um sich frei auszudrücken und Strategien zu entwickeln, um mögliche Spannungen abzubauen.²⁰⁵</p> <p>Wenn die Kinder von der Gewalt erzählen, die sie erleben, wird das Thema auf der Grundlage ihrer Erzählungen mit altersgerechten Medien und den von ihnen bevorzugten Ausdrucksformen (szenische Darstellung mit Figuren oder Puppen, Zeichnungen, Büchern usw.) aufgegriffen. Dabei geht es darum, Informationen zu vermitteln und Fragen zu beantworten. Die Beziehung zum gewaltausübenden Elternteil kann ebenfalls thematisiert werden, wenn die Kinder dieses Thema ansprechen. Dabei werden die positiven Gefühle, Ängste und Wünsche der Kinder gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schliesslich ist die Orientierung Teil der Beratung, insbesondere dann, wenn ein spezifischer Unterstützungsbedarf besteht. Dieses Thema wird mit dem gewaltbetroffenen Elternteil und je nach Entwicklungsstand mit den Kindern besprochen. Die Kinder werden auch bei der Kontaktaufnahme mit dem Interventionsnetz begleitet, um einen «einen warmen Übergang» zu ermöglichen, wie es im Interview formuliert wurde. <p>Die Beratungssitzungen mit dem Elternteil und den Kindern können durch Gespräche mit allen Beteiligten ergänzt werden. Die Praxisbeispiele zeigen auch, wie sich die Beraterinnen auf die Bedürfnisse und den Rhythmus der Kinder und des Elternteils in der</p>
--	---

²⁰⁴ Die geschilderte Praxis zeigt, dass es darum geht, zu verbalisieren, dass die Teilnahme an der Beratung schwierig sein kann und dass das Kind das Recht hat, sich zu widersetzen. Es wird vorgeschlagen, dass die Kinder während der Gespräche Karten verwenden, um zum Beispiel zu signalisieren, dass sie eine Frage nicht beantworten möchten, dass sie die Befragung abbrechen möchten.

²⁰⁵ Im Interview wurde eine «Kiste» erwähnt, aus der sich die Kinder und Jugendlichen z. B. einen Anti-Stress-Ball, ein Kuscheltier etc. aussuchen können. Darüber hinaus werden Materialien wie Kinderbücher zum Thema Gefühle oder Inhaftierung eines Elternteils, Gefühlskarten, Handpuppen etc. eingesetzt.

<p>Kindern geäußerten Sorgen und Wünsche eingehen. Sie können entweder im Namen der Kinder sprechen oder einen Brief überreichen.</p>	<p>Beratung einstellen und auf Fragen und Themen eingehen, die sich im Laufe der Gespräche ergeben.</p>
<p><i>Der Abschluss der Beratung</i> ist nicht immer vorhersehbar. Manchmal werden geplante Termine abgesagt oder keine neuen Termine vereinbart. Dies sind Anzeichen dafür, dass die Unterstützung als nicht mehr notwendig erachtet wird. Dies wird akzeptiert, insbesondere dann, wenn in der Zwischenzeit andere Unterstützungsmöglichkeiten eingeleitet wurden.</p>	
<p>Wenn von «Kokon» eine Abschlussitzung organisiert wird, werden folgende Themen angesprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Veränderung der Situation, die erkannten und entwickelten Ressourcen sowie die Notfallpläne, die während der Beratung entwickelt wurden; ▪ die Möglichkeit, bei Schwierigkeiten Hilfe in Anspruch zu nehmen und sich wieder zu melden; ▪ die unterschiedliche Wahrnehmung von Kindern und Eltern, wenn Eltern zusammenfinden. 	<p>Zum Abschluss der Beratung bei «OKey» wird auch eine Bilanz gezogen. Dabei werden zwei Themen besonders hervorgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Rituale, die während der Beratung entwickelt wurden. Damit soll die Handlungsfähigkeit der Kinder gestärkt werden. Ihnen soll so gezeigt werden, dass sie über Ressourcen verfügen, die sie mobilisieren können; ▪ die Massnahmen, die der gewaltbetroffene Elternteil bei Schwierigkeiten oder zukünftigen Gewaltanwendungen ergreifen kann.

Stärken und Herausforderungen der Modelle «Kokon» und «OKey»

Trotz Unterschieden in der Vorgehensweise und im Alter der begleiteten Kinder weist die psychosoziale Beratung der beiden Fachstellen nach einer polizeilichen Intervention grosse Ähnlichkeiten auf. Die Stärken und Herausforderungen, die ihre Interventionen kennzeichnen, werden daher zusammen behandelt.

Stärken:

- Die im Kanton eingeführten systematischen Verfahren ermöglichen es, gewaltbetroffene Eltern während eines Polizeieinsatzes systematisch über Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder zu informieren und ihr Einverständnis für eine Kontaktaufnahme einzuholen.
- Die institutionelle Verankerung in einer Beratungsstelle für gewaltbetroffene Kinder führt dazu, dass...
 - ...die Unterstützung der Kinder in einem speziell für sie vorgesehenen Rahmen stattfindet. Sie wird von Fachpersonen durchgeführt, die über spezifische Kompetenzen im Bereich der Traumabewältigung und der Begleitung von Kindern verfügen.
 - ...die Kontaktaufnahme proaktiv erfolgt und die Begleitung zeitnah beginnen kann, sobald das Einverständnis des gewaltbetroffenen Elternteils vorliegt. Die psychosoziale Beratung entspricht den Kriterien einer niederschweligen Unterstützung, verschiedene Ressourcen können im Rahmen des OHG mobilisiert werden.
 - ...Befürchtungen des gewaltbetroffenen Elternteils durch die Erläuterung des Interventionskontextes, der sich von dem einer Kinderschutzhilfe unterscheidet, abgebaut werden können.
- Die Praxis berücksichtigt mehrere Herausforderungen:
 - Sie bietet eine Begleitung mit einem integrierten Ansatz: Sie unterstützt die Kinder bedingungslos bei der Traumabewältigung, sie bezieht den gewaltbetroffenen Elternteil mit ein und unterstützt ihn, sie sieht aber auch vor, den gewaltausübenden Elternteil auf die Bedürfnisse der Kinder anzusprechen.
 - Sie basiert auf einem psychoedukativen Ansatz und hilft den Kindern, durch den Einsatz verschiedener Medien und Strategien Lösungen für eine komplexe Situation zu finden. Sie bietet die Möglichkeit, freizusprechen. Schlussendlich soll die Vermittlung von Informationen helfen, die Gewaltvorkommnisse besser zu verstehen.
 - Die Organisation der Beratung berücksichtigt die Situation der Kinder, das Setting kann angepasst werden.
 - Die Beratung sieht eine Triage vor. Um den Zugang zu verschiedenen Hilfsangeboten (therapeutische Massnahmen, Unterstützung durch die Schulsozialarbeit usw.) zu erleichtern, sieht sie eine Begleitung der Kinder bei der Kontaktaufnahme vor.

Herausforderungen:

- Da kein Mandat vorliegt, kann die Ablehnung der Beratung durch den gewaltbetroffenen Elternteil eine Erstintervention verhindern. Die Herausforderung besteht darin, während des Erstgesprächs Eltern anzuregen, die angebotene Hilfe anzunehmen.
- Die Verankerung der Institution im Kontext der Opferhilfe hat zur Folge, dass die Fachpersonen nicht immer über alle Informationen zu den behördlichen Massnahmen verfügen. Wird beispielsweise eine Wegweisung nicht befolgt, ist der Handlungsspielraum eingeschränkt und eine Meldung an die KESB muss in Betracht gezogen werden. Die Herausforderung besteht darin, mit dem gewaltbetroffenen Elternteil eine solche Initiative einzuleiten.
- Informationsarbeit ist notwendig, damit das Interventionsnetz das Angebot der Fachstelle kennt und gewaltbetroffene Eltern darauf aufmerksam macht.
- Der Standort der Beratungsstellen in den Städten Zürich und Winterthur kann den Zugang für Familien aus anderen Regionen des Kantons erschweren.

<ul style="list-style-type: none"> Die geplante Änderung des kantonalen Gewaltschutzgesetzes, wonach einerseits die Informationen über die Kinder nach dem Polizeieinsatz automatisch an eine der beiden Beratungsstellen weitergeleitet werden und andererseits die Einholung der Zustimmung zur Kontaktaufnahme durch die Beratungsstellen erfolgt, wird zusätzliche Ressourcen erfordern. 	
<p><i>Finanzierung der Beratung:</i> Der Kanton Zürich anerkennt die beiden Beratungsstellen «Kokon» und «OKey» im Rahmen des OHG. Die Beratungsstellen verfügen somit über Leistungsvereinbarungen mit den kantonalen Dienststellen für die Unterstützung von gewaltbetroffenen Personen bzw. im Bereich des Jugendschutzes. «OKey» wird zudem von der Stadt Winterthur finanziell unterstützt.</p>	
<p>Kontaktpersonen, E-Mail</p>	<p>Für <i>Kokon</i>: Katharina Girsberger, Beratung, k.girsberger@kokon-zh.ch Für <i>OKey</i>: Milena Brüni, Co-Leiterin der psychosozialen Beratung für Kinder und Jugendliche, milena.brueni@okeywinterthur.ch</p>

6.7.2 Teil 2: Fachstellen, die auf der Grundlage vom Art. 305a StPO und Art. 8 OHG eine zeitnahe kindspezifische Beratung durchführen, die aber kein kantonales Mandat zur Erstintervention haben

<p>Im Kanton Bern bietet die Opferberatungsstelle eine spezifische Beratung für Kinder an, die von Gewalt in der elterlichen Beziehung betroffen sind (Häusliche Gewalt – Opferhilfe Bern (opferhilfe-bern.ch) – Opferhilfe Bern (opferhilfe-bern.ch)). Dieses Angebot für Kinder wurde aufgrund der Erkenntnis entwickelt, dass bei Gewalt in der elterlichen Beziehung die Umsetzung der von der KESB angeordneten Massnahmen Zeit in Anspruch nimmt und die Massnahmen die Kinder nur selten direkt unterstützen.</p>
<p><u>Die Gesetzgebung, die die Kindsansprache ermöglicht:</u></p> <p>Im Kanton werden gewaltbetroffene Personen während eines polizeilichen Einsatzes über die Beratungsmöglichkeiten gemäss StPO informiert. Eine Kontaktaufnahme erfolgt gemäss OHG, Kinder können in ihrer Eigenschaft als Angehörige eines gewaltbetroffenen Elternteils angesprochen werden.</p> <p>Es bestehen weder Verfahren noch ein spezifischer Auftrag für eine zeitnahe proaktive Kindsansprache im Anschluss an eine polizeiliche Intervention wegen Gewalt in der Partnerschaft. Die kindspezifische Beratung erfolgt mit dem Einverständnis eines erziehungsberechtigten Elternteils oder bei Jugendlichen ab 12 Jahren, die von sich aus die OH-Beratungsstelle kontaktiert haben.</p>
<p><u>Das Verfahren zur Informationsübermittlung:</u></p> <p>Die Informationen, die der OH-Beratungsstelle im Hinblick auf eine proaktive Kontaktaufnahme übermittelt werden, betreffen hauptsächlich den gewaltbetroffenen Elternteil. Da es keine spezifischen Verfahren gibt, kontaktiert die Fachkraft der OH-Beratungsstelle für Kinder nur Kinder, deren Eltern von der OH-Beratungsstelle begleitet werden und wenn der Elternteil der kindspezifischen Beratung zugestimmt hat.</p>
<p>Die Praxis der Kontaktaufnahme und der Beratung</p>
<p><u>Die Kontaktaufnahme mit dem Kind und/oder der elterlichen Bezugsperson:</u></p> <p>Im Rahmen der OH-Kinderberatung verläuft die Kontaktaufnahme wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hat die von der OH-Beratungsstelle begleitete Person Kinder, die älter als 4 Jahre sind, wird sie von einer Fachperson über das Angebot einer kindspezifischen Beratung informiert. Diese versucht, den gewaltbetroffenen Elternteil zu motivieren, einer solchen Beratung zuzustimmen, indem sie darauf hinweist, dass die Kinder unter Gewalt in der Partnerschaft leiden. Es ist wichtig, ihnen zuzuhören und ihnen zu helfen, damit sie sich besser zu fühlen. 2. Wenn der unterstützte Elternteil einverstanden ist, dass die Kinder zur Beratung kommen, bietet die Fachperson den Kindern zeitnah (d. h. noch in der gleichen Woche) einen ersten Termin an. 3. Während des Erstgesprächs mit den Kindern wird ihr Einverständnis für die Beratung eingeholt.
<p><u>Die psychosoziale Beratung:</u></p> <p>Eine Fachkraft mit spezifischer Ausbildung und den notwendigen Kompetenzen für die Beratung von Kindern wurde eingestellt, diese berät die Kinder. Ein:e zweite Kollege:in unterstützt die elterliche Bezugsperson. Die Beratung der Kinder umfasst in der Regel ein bis drei Gespräche sowie ein Gespräch mit dem gewaltbetroffenen Elternteil. Die Anzahl der Sitzungen ist begrenzt, da sich die Unterstützung im Rahmen der psychosozialen Beratung von einer längerfristigen therapeutischen Begleitung unterscheidet.²⁰⁶ Im Allgemeinen werden die Gespräche nur mit den Kindern geführt, je nach Entwicklungsstand des Kindes, kann jedoch der Elternteil einbezogen werden.</p> <p>Zu Beginn der Kinderberatung werden die Fragen der Kinder beantwortet und folgende Themen angesprochen:</p>

²⁰⁶ Die begrenzte Anzahl der Beratungsgespräche leitet sich aus dem Ziel ab, dass sich die zeitnahe Beratung auf eine erste Unterstützung konzentriert, d. h. bis die KESB eventuell weitere Unterstützungsmassnahmen anordnet. So sollen Mehrfachinterventionen bei Kindern vermieden werden.

- Hintergrund und Ablauf der Beratung;
- Rechte des Kindes während der Beratung (d. h. das Recht zu entscheiden, welche Fragen beantwortet und welche Themen besprochen werden);
- Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte sowie die Tatsache, dass Informationen, die an die elterliche Bezugsperson weitergegeben werden, vorher mit den Kindern besprochen werden;
- Grenzen der Vertraulichkeit, die sich aus der gesetzlichen Verpflichtung der Fachkräfte ergeben, Situationen zu melden, in denen Kinder gefährdet sind. Wenn dieses Thema angesprochen wird, besteht die Herausforderung darin, Ängste bei den Kindern zu vermeiden. Kinder könnten glauben, dass sie für eine solche Meldung verantwortlich sind.

Die Praxis der Fachpersonen zielt darauf ab, den Kindern zu helfen, über ihren Alltag, ihre Sorgen und ihre Wünsche für die Zukunft zu sprechen. Sie ermutigen die Kinder, ihre Familie mithilfe von Figuren oder Puppen darzustellen und dann frei darüber zu sprechen.²⁰⁷ Dabei werden auch die positiven Aspekte des Alltags, die Ressourcen und Lösungsmöglichkeiten bei Schwierigkeiten mit den Kindern angesprochen. Sie sollen erkennen, dass sie unterstützt werden.

Um eine Reviktimisierung zu vermeiden, erwarten die Berater:innen nicht, dass die Kinder über die Gewalterfahrung sprechen. Wenn sie das Thema spontan ansprechen, konzentrieren sich die Fachpersonen auf die Bewältigungs- und Schutzstrategien, die die Kinder mobilisieren. Besteht nach Einschätzung der Fachperson eine Gefährdung, wird das Thema vertieft und die Risiken mithilfe eines vom Jugendamt entwickelten und für den Bereich der Opferhilfe angepassten Instrumentariums eingeschätzt. Dieses dient als Entscheidungshilfe für eine allfällige Meldung an die zuständige Behörde²⁰⁸.

Das *Gespräch mit dem gewaltbetroffenen Elternteil* findet im Anschluss an die Gespräche mit den Kindern statt. Beide Fachkräfte nehmen daran teil, die Kinder sind nicht anwesend. Während des Gesprächs informiert das Teammitglied, das die Kinder berät, über die Sorgen und Wünsche der Kinder und die von ihnen genannten Lösungen. Diese Themen können dann zu einem späteren Zeitpunkt mit den Eltern besprochen werden. Ziel des Gesprächs ist es auch:

- den Elternteil zu ermutigen, ohne ihr/ihm Schuldgefühle zu wecken, nach Auswegen aus der Situation zu suchen und die Entscheidungen zu treffen, die ihm/ihr am geeignetsten erscheinen;
- die Einschätzung der beratenden Fachperson über die Schwierigkeiten der Kinder und deren Unterstützungsbedarf zu vermitteln. Bei dieser Gelegenheit wird einerseits die Rolle des Elternteils diskutiert, zur Sicherheit der Kinder beizutragen. Andererseits wird die Verantwortung der Fachpersonen thematisiert, der KESB Situationen zu melden, die ein Risiko für die Kinder darstellen und in denen nichts unternommen wird. Die Herausforderung besteht darin, dem gewaltbetroffenen Elternteil nicht zu drohen und ihm Alternativen aufzuzeigen, damit er eine Entscheidung treffen kann.

Eine mögliche Zusammenarbeit mit der KESB kann in Betracht gezogen werden, wenn der gewaltbetroffene Elternteil Schwierigkeiten hat, für die Sicherheit der Kinder zu sorgen. In solchen Situationen wird die Rolle der KESB erklärt, wie sie arbeitet und wie sie vorgeht. Auch die Vorteile einer Zusammenarbeit mit der KESB werden angesprochen. Ziel ist es, dem Elternteil zu helfen, eine Entscheidung zu treffen. Stimmt der gewaltbetroffene Elternteil einer Kontaktaufnahme mit der KESB zu, kann die Fachperson nach einem mit der Behörde vereinbarten Vorgehen²⁰⁹ mit der KESB Kontakt aufnehmen und die Situation erläutern.

²⁰⁷ Während des Interviews wurden diverse Ressourcen erwähnt, die im Gespräch eingesetzt werden, darunter Kinderbücher, in denen Wege aufzeigen, um sich zu beruhigen und Ängste abzubauen.

²⁰⁸ Obwohl eine solche Meldung im Rahmen der Kinderberatung noch nie erfolgt ist, ist sich das Team bewusst, dass ein solcher Schritt gut vorbereitet werden muss. Der Entscheid muss den Kindern transparent erklärt werden, aber in einer Weise, die keine Ängste auslöst und in einer Sprache, die dem Entwicklungsstand der Kinder entspricht. Den Kindern muss deutlich gemacht werden, dass sie nicht für die Meldung verantwortlich sind und dass die Zusammenarbeit mit der Behörde auch positive Aspekte hat. Ziel ist es, ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden wiederherzustellen.

²⁰⁹ Dieser Prozess sieht vor, dass ein vom Elternteil des Opfers unterzeichnetes Schreiben verfasst wird.

<p>Aufgrund der Prinzipien der Opferhilfe und ihres parteilichen Ansatzes ist eine Kontaktaufnahme mit dem gewaltausübenden Elternteil im Rahmen der Beratung nicht vorgesehen. Ein solches Vorgehen wird als Aufgabe der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen angesehen.</p>	
<p><i>Der Abschluss der Beratung:</i> Die OH-Kinderberatung sieht eine bis drei Beratungssitzungen mit den Kindern vor. Am Ende des Prozesses werden die Kinder nochmals darauf hingewiesen, dass sie jederzeit wieder Kontakt mit der Beratungsstelle aufnehmen können, wenn sie dies wünschen.</p> <p>Wenn die Kinder im Laufe der Beratung nicht mehr kommen, ist es üblich, sie nicht mehr zu kontaktieren. Damit soll ihr Wille respektiert werden.</p>	
<p>Stärken und Herausforderungen des Modells</p>	
<p><i>Stärken:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund fehlender Verfahren zur zeitnahen Kontaktaufnahme mit den Kindern nach einem Polizeieinsatz bietet die OH-Kinderberatung eine Möglichkeit, die Kinder direkt zu unterstützen. Voraussetzung ist jedoch, dass der gewaltbetroffene Elternteil von den OH-Beratungsstellen begleitet wird und der kindspezifischen Unterstützung zustimmt. Die Beratung unterstützt die Bewältigung des mit der Gewalttat verbundenen Traumas. Sie unterscheidet sich von anderen Unterstützungsmassnahmen. ▪ Die Intervention ergänzt die Beratung des gewaltbetroffenen Elternteils, sie verhindert, dass Kinder nicht berücksichtigt werden. ▪ Bei Gefährdung der Kinder wird eine Meldung an die KESB in Betracht gezogen. Ein spezielles Instrument und ein mit der KESB entwickeltes Vorgehen können dann eingesetzt werden. ▪ Das Fachteam entwickelt derzeit Strategien, um mit mehr Kindern in Kontakt zu treten, und arbeitet an einem Dokument über Kinderrechte. <p><i>Herausforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Da während eines Polizeieinsatzes nicht systematisch über Beratung informiert wird, hängt der Zugang der Kinder zu psychosozialer Beratung von den Strategien der Fachkräfte ab, die unterstützten Eltern zu informieren und zu motivieren, ihr Einverständnis zur kindspezifischen Beratung zu geben. ▪ Da es keine systematischen Verfahren gibt, ist das Beratungsangebot für Kinder wenig bekannt bzw. anerkannt. Dies hat zur Folge, dass die Ressourcen begrenzt sind und nur wenige Fachpersonen des Interventionsnetzes gewaltbetroffene Eltern an die OH-Beratung für Kinder verweisen. Eine zeitnahe Unterstützung der Kinder bleibt trotz bestehendem Angebot eine Ausnahme. 	
<p><i>Die Finanzierung der Beratung</i> erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit der Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration (GSI) und steht im Zusammenhang mit dem Auftrag der OH-Beratungsstelle gemäss OHG.</p>	
<p>Kontaktperson, E-Mail</p>	<p>Pia Altorfer, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel, pia.altorfer@opferhilfe-bern.ch</p>

Im **Kanton Freiburg** bietet «Solidarité Femmes Freiburg» (SFF) ([Beratungsstelle – Solidarite Femmes Fribourg – Centre LAVI \(sf-lavi.ch\)](#)) eine ambulante Beratung im Rahmen des Opferhilfegesetzes sowie eine Anlaufstelle und eine Schutzunterkunft für gewaltbetroffene Frauen an. Die Vorgehensweisen und Angebote sind unterschiedlich, ergänzen sich aber auch. Diese Doppelrolle ermöglicht der Fachstelle eine zeitnahe Kontaktaufnahme und eine kindspezifische Beratung.

Die Gesetzgebung, die die Kindsansprache ermöglicht:

Das Opferhilfegesetz (OHG) bildet den gesetzlichen Rahmen für SFF.

Das Verfahren zur Informationsübermittlung:

- Die Polizei schickt nach Zustimmung der gewaltbetroffenen Person innerhalb von 48 Stunden ein Formular mit den Mindestinformationen an die OH-Beratungsstelle. In bestimmten Situationen ergänzt die Polizei das Formular mit einer Nachricht, in der sie besondere Elemente betreffend die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person erwähnt.
- Gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder werden entweder nach einem Erstkontakt mit der OH-Beratungsstelle, dem Telefondienst des SFF oder direkt nach einem Polizeieinsatz beherbergt, wenn eine Schutzunterkunft benötigt wird. Die Polizei informiert SFF vorgängig über den Telefondienst.

Die Praxis der Kontaktaufnahme und Beratung

Kontaktaufnahme im Rahmen der OH-Beratungsstelle:

- Die Fachstelle nimmt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Formulars der Polizei telefonisch Kontakt mit der gewaltbetroffenen Person auf.
- In einigen Fällen reagiert die gewaltbetroffene Person nicht auf die Kontaktaufnahme, obwohl sie ihr Einverständnis gegeben hat. Erfolgt in solchen Situationen nach drei Telefonaten keine Rückmeldung, wird der gewaltbetroffenen Person ein anonymisierter Brief (ohne Logo oder Nennung der OH-Beratungsstelle) zugesandt. Dieser Brief enthält einen Flyer mit Informationen über das OHG und die Fachstelle.
- Ziel der telefonischen Kontaktaufnahme ist es, mit der gewaltbetroffenen Person einen zeitnahen Termin für eine ambulante Beratung in den Räumlichkeiten der Fachstelle zu vereinbaren.
- In den Räumlichkeiten der Fachstelle wird ein ambulantes Beratungsgespräch mit dem gewaltbetroffenen Elternteil (und seinen Kindern) geführt. Dieses Gespräch dient dazu, eine erste Einschätzung der Situation der Person vorzunehmen und ihr die Unterstützung und Leistungen im Sinne des OHG anzubieten, auf die sie Anspruch hat.
- In der ambulanten Beratung werden die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder und die Bedeutung des Kindesschutzes thematisiert. Wenn der unterstützte Elternteil sich der Auswirkungen auf das Kind nicht bewusst zu sein scheint, versucht die Fachperson, ihn mit verschiedenen Strategien für die Problematik zu sensibilisieren. Wenn das Kind keine Unterstützung hat und die Situation es erfordert, wird eine Meldung an die Kindesschutzbehörde gemacht.
- Im Falle einer Beherbergung im SFF-Zentrum erfolgt die Kontaktaufnahme mit der gewaltbetroffenen Kindsmutter und dem Kind bei deren Ankunft in der Schutzunterkunft.

Psychosoziale Beratung:**1. Beratung im Rahmen der ambulanten OH-Beratungsstelle:**

- Mithilfe eines Fragebogens wird eine erste Einschätzung der Situation der gewaltbetroffenen Person vorgenommen. Folgende Informationen werden erhoben: persönliche Angaben, Angaben zum Ehepartner/Partner, zur Situation der gewaltbetroffenen Person und zur erlebten Gewalt. Einige Fragen beziehen sich auf die im Haushalt lebenden Kinder.
- Die Einschätzung der Situation der Kinder erfolgt im Rahmen des Gesprächs mit dem Elternteil. Dabei werden folgende Themen angesprochen: Anzahl der Kinder des Paares, ihr Alter, ihre Schulbildung, allfällige Begleitung durch Psychologinnen und Psychologen oder andere Fachpersonen, die Umstände, unter denen die Kinder der Gewalt ausgesetzt waren.
- Die Sensibilisierung des gewaltbetroffenen Elternteils für die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder: Die Fachpersonen verwenden eine Toolbox mit Situationskarten, Bildern, Kinderzeichnungen und Videofilmen in verschiedenen Sprachen. Diese prägnanten Inhalte lösen bei den gewaltbetroffenen Eltern oft ein Bewusstsein und die Bereitschaft aus, etwas zu unternehmen, um ihre Sicherheit und die ihrer Kinder zu verbessern.

In dieser Phase werden die Kinder nicht von den SFF-Fachpersonen betreut. Bei Bedarf kann jedoch

- das Kind an eine:n Psychologin/-en überwiesen werden. Das OHG finanziert die ersten 15 Sitzungen. Weitere Leistungen wie alternative Therapien, Gesprächsgruppen oder Selbstverteidigungskurse können vom OHG finanziert werden.
- Das Kind wird an die OH-Beratungsstelle für Minderjährige verwiesen, damit es unabhängig vom gewaltbetroffenen Elternteil beraten werden kann.
- Wenn eine Gefahr für die Kinder besteht und der Elternteil nicht bereit ist, etwas zu unternehmen, kann die OH-Beratungsstelle die Situation dem Kinderschutz melden.

2. Beratung während der Beherbergung in der Schutzunterkunft:

- Wenn eine gewaltbetroffene Kindesmutter mit ihrem Kind Zuflucht in einer Schutzunterkunft findet, wird die Begleitung von zwei Fachpersonen übernommen: Ein Teammitglied begleitet den gewaltbetroffenen Elternteil, ein anderes ist Bezugsperson für das Kind.
- Für die Begleitung der von Gewalt betroffenen Mütter mit Kleinkindern ist eine ausgebildete Kinderpflegerin zuständig. Ziel der Beratung ist es, die Mutter-Kind-Bindung zu stärken und die Mütter zu unterstützen.
- Bei Bedarf können weitere Fachkräfte aus dem Netzwerk hinzugezogen werden (Familienbildung, Ambulante Erziehungshilfe etc.).

3. Kindspezifische Beratung der Kinder in der Schutzunterkunft:

- Bei der Ankunft des Kindes nimmt sich eine Fachperson Zeit, um dem Kind die Organisation der Schutzunterkunft zu erklären und ihm die verschiedenen Orte zu zeigen (Spielecke, Lesecke usw.); wenn das Kind im schulpflichtigen Alter ist, organisiert sie seine Integration in die Schule.
- Die Phase der Stabilisierung: Nachdem die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist und seine Grundbedürfnisse gedeckt sind, zielt die Beratung darauf ab, dem Kind zu helfen, zu einem Alltag als Kind zurückzufinden, wobei mit ihm die Gewaltproblematik thematisiert wird. In diesem Rahmen werden verschiedene Aktivitäten angeboten: Kunsttherapie, therapeutisches Boxen, Erzählungen, Ausflüge etc. Das Kind wird von einer Fachperson der Kinderpflege begleitet. Die Fachpersonen erarbeiten mit dem Kind Notfallpläne, damit es sich schützen kann. Welche Vertrauenspersonen können um Hilfe gebeten werden, welche Notrufnummern können angerufen werden usw.
- Am Ende der Beherbergung: In dieser Phase wird das Kind auf die Wiederaufnahme seines Lebens mit der Kindesmutter in der alten oder einer neuen Wohnung vorbereitet. Auch die Rückkehr in die Schule, das Besuchsrecht im Falle einer Trennung, die Wegweisung usw. werden besprochen. Das Team führt Rituale ein, damit sich das Kind von der Schutzunterkunft und den Fachpersonen verabschieden kann. So kann das Kind das Ende der Beratung bewusst erleben.

Stärken und Herausforderungen des Modells

Stärken und Herausforderungen des Modells:

Während der ambulanten Beratung durch die OH-Beratungsstelle:

- + Eltern werden auf die Möglichkeit einer kindspezifischen Beratung durch eine Fachperson mit einer Ausbildung in Psychologie angesprochen.
- + Besondere Aufmerksamkeit wird der Situation von Jugendlichen geschenkt, die sich in einem Alter befinden, in dem sie Fragen zu Paarbeziehungen haben.
- Die Ressourcen, die der OH-Beratungsstelle derzeit zur Verfügung stehen, erlauben keine systematische Beratung von Kindern.
- Bei Bedarf werden die Kinder an die OH-Beratungsstelle für Minderjährige verwiesen. Die Psychologin trifft sich mit jedem Kind ab 6 Jahren. Für jüngere Kinder gibt es keine Beratungsstelle.
- Im Kanton befinden sich die OH-Beratungsstellen in Freiburg und in Bulle. Dies bedeutet für gewaltbetroffene Personen, die nicht in Freiburg oder Bulle wohnen, lange Anfahrtswege.
- Hausbesuche durch die Fachpersonen sind aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich. Die Sicherheit der Fachpersonen und der gewaltbetroffenen Personen ist bei Hausbesuchen nicht immer gewährleistet.
- Die polizeiliche Erfassung der Informationen während des polizeilichen Einsatzes sollte verbessert werden, Informationen über Kinder, ob diese anwesend waren oder nicht, sollten systematisch zur Verfügung gestellt werden.

Während der Beherbergung in der Schutzunterkunft:

- + In der Schutzunterkunft SFF werden die Kinder ihrem Alter entsprechend beraten. Fachpersonen helfen ihnen, die Situation zu bewältigen, sich von der erlebten Gewalt zu distanzieren und sich auf ihr Leben nach der Beherbergung vorzubereiten.
- + Eine kindgerechte Intervention an einem sicheren Ort wie einer Schutzunterkunft hat mehrere Vorteile: Die Kinder sind nicht mehr dem Stress von Gewaltsituationen ausgesetzt, sie fühlen sich sicherer und sind in der Obhut eines speziell geschulten Teams. Die Fachkräfte nehmen sich Zeit für die Kinder, sie werden bei ihrer Ankunft begrüsst, sie begleiten die Kinder bei den Aktivitäten, die für sie organisiert werden, und sie nehmen sich regelmässig Zeit, um sich nach ihrem Wohlbefinden zu erkundigen.
- + Die Kindesmutter und die Kleinkinder werden von einer Kinderpflegerin begleitet. Die Kindesmutter erhält individuelle Begleitung und Unterstützung bei der Ausübung ihrer Elternrolle.
- + Durch die individuelle pädagogische Betreuung jedes Kindes wird der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung, die Sorge um die Gesundheit des Kindes und die Förderung seiner Entwicklung möglich.
- + Die Kinder werden vorbereitet, die Schutzunterkunft zu verlassen. Das Fachteam nimmt sich Zeit, um sich vom Kind zu verabschieden und es auf diese Phase vorzubereiten (Organisation eines Unterstützungsnetzes, einer Vertrauensperson im näheren Umfeld, Notrufnummern usw.).
- Der persönliche Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil wird gewährleistet, wenn ein entsprechender Gerichtsbeschluss vorliegt. Wenn dies nicht der Fall ist, findet er aufgrund von Schutzmassnahmen nicht statt.
- Ein integriertes Gewaltkonzept gibt es in Freiburg bisher nicht. Ein Projekt ist im Aufbau. Es soll zu einer gemeinsamen Unterstützung des gewaltbetroffenen und des gewaltausübenden Elternteils sowie des Kindes beitragen.
- Die Schutzunterkunft wird auf freiwilliger Basis der Mutter des gewaltbetroffenen Kindes bereitgestellt. Manchmal wird sie zusammen mit ihren jüngeren Kindern untergebracht. Die älteren Kinder bleiben beim gewaltausübenden Vater. Diese Situation führt erstens dazu, dass diesen Kindern oder Jugendlichen eine kindspezifische Beratung vorenthalten wird. Zweitens verschlechtert sich die Beziehung zwischen der Mutter und den Kindern, und die Kommunikation ist oft schwierig.

<p>- Frauen und Kinder, die nach der Wegweisung die Wohnung nicht verlassen, erhalten nicht die gleiche Beratung wie in einer Schutzunterkunft. Insbesondere erfolgt keine zeitnahe und altersgerechte Begleitung der Kinder durch speziell ausgebildete Fachpersonen.</p>	
<p><u>Finanzierung der Beratung:</u> Die Leistungen im Rahmen des OHG werden vom Kanton finanziert. Die Finanzierung der Schutzunterkunft erfolgt teilweise durch den Kanton bzw. über das OHG und durch Fundraising (Loterie Romande, Stiftungen, Service-Clubs und Glückskette). Dadurch wird die Anstellung einer Sozialarbeiterin für die Betreuung der Kinder ermöglicht (60%-Stelle). Diese Mittelbeschaffung ermöglichte die Organisation von Aktivitäten für die beherbergten Kinder.</p>	
Kontaktperson, E-Mail:	Martine Lachat Clerc, Direktorin, m.lachatclerc@sf-lavi.ch

<p>Im Kanton St. Gallen bietet das Kinderschutzzentrum St. Gallen (KSZ) (Beratung – Ostschweizer Kinderspital Das komplette Angebot der Ostschweiz (kinderschutzzentrum.ch)) verschiedene Dienstleistungen an, darunter die freiwillige Beratung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des OHG, die Gewalt erfahren oder von Gewalt bedroht sind. Das KSZ bietet Kindern nach einer polizeilichen Intervention zeitnahe Unterstützung.</p>
<p><u>Der rechtliche Rahmen, der die Kontaktaufnahme begründet:</u> Der rechtliche Rahmen für die Kontaktaufnahme und die psychosoziale Beratung von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgesetzt sind, ergibt sich aus dem OHG und ihrem Recht als Angehörige auf Information über Beratungsmöglichkeiten im Sinne der StPO. Die Kontaktaufnahme und Beratung von Kindern stützt sich auf das OHG.</p>
<p><u>Das Verfahren zur Informationsübermittlung:</u> Im Rahmen eines Polizeieinsatzes wegen Gewalt in der Partnerschaft gibt es keinen systematischen Prozess für eine zeitnahe Kindsansprache. Die Polizei kann über das Angebot des KSZ informieren und dem gewaltbetroffenen Elternteil anbieten, seine Daten zwecks Kontaktaufnahme zu übermitteln. Bei Kindern über 11 Jahren kann die Frage direkt an sie gerichtet werden (Koordinationsstelle häusliche Gewalt, 2021, S. 23f.). Im Falle einer Wegweisung ergreifen manche Polizeibeamten:innen die Initiative und bitten den gewaltbetroffenen Eltern und/oder die Kinder um ihre Zustimmung zur Übermittlung der Kontaktdaten an das KSZ. Im Falle der Zustimmung wird eine E-Mail mit dem Polizeibericht und dem Formular zur Übermittlung der Kontaktdaten an das KSZ geschickt. Ein solches Vorgehen hängt jedoch vom Engagement und der Sensibilität der Polizeibeamt:innen ab. Solche Situationen sind eher die Ausnahme. Die Meldung von Kindern zur Kindsansprache durch das KSZ kann auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit der OH-Beratungsstelle für Erwachsene erfolgen oder wenn sich ein Elternteil direkt an das KSZ wendet.</p>
<p>Praktiken der Kontaktaufnahme und Beratung von Kindern</p>
<p><u>Die Kontaktaufnahme mit dem Kind und/oder den Erziehungsberechtigten:</u> erfolgt im Rahmen eines vom KSZ festgelegten Verfahrens. Um nützliche Informationen für die Kontaktaufnahme mit den Kindern zu erhalten, kontaktiert ein Mitglied des KSZ-Teams nach Eingang der Meldung...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...die Polizeibeamt:innen, die den Bericht verfasst haben, um zu erfahren, wie sie die Situation einschätzen und die Gefährdung beurteilen. Dieser Austausch findet aus organisatorischen Gründen nicht immer zeitnah statt; ▪ ...die OH-Beratungsstelle, die den gewaltbetroffenen Elternteil unterstützt, für einen ersten Informationsaustausch und zur Koordination.²¹⁰

²¹⁰ Der gewaltbetroffene Elternteil soll in die Beratung der Kinder einbezogen werden. Zwischen den beiden OH-Beratungsstellen ist daher ein Mindestmass an Absprache erforderlich. Damit sollen Terminkollisionen vermieden werden sowie eine Überforderung des Elternteils, der möglicherweise aufgrund der erlebten Gewalt in administrative Abläufe involviert ist.

Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch mit der im Kontaktformular genannten Person. In diesem Gespräch wird das Einverständnis der Kinder zur Beratung abgeklärt. Im Falle einer positiven Antwort wird zeitnah ein Erstgespräch angeboten.²¹¹

Die psychosoziale Beratung: richtet sich an Kinder aller Altersgruppen, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgesetzt sind. Sie zielt darauf ab, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich die Kinder entwickeln und wohlfühlen können. Die Vorgehensweise ist nicht im Voraus festgelegt, die Anzahl der Beratungssitzungen, der Gesprächsrhythmus oder die behandelten Themen sind nicht vorgegeben. Das Team geht davon aus, dass eine Krisenintervention zwischen 5 und 10 Wochen dauert. Die Dauer der Beratung hängt jedoch von der Situation der Person, ihrem Unterstützungsbedarf und ihren Ressourcen ab. Dies erfordert von den Berater:innen ein hohes Mass an Flexibilität. Die Praxis zeichnet sich u. a. durch folgende Merkmale aus:

- Der betroffene Elternteil, in den meisten Fällen die Kindsmutter, wird einbezogen, um nachhaltige Lösungen für die Kinder zu entwickeln. Dabei müssen Berater:innen eine Balance finden: Die Mutter soll sowohl als gewaltbetroffene Person als auch als Person mit Ressourcen, die den Kindern helfen kann, betrachtet werden. Unabhängig vom Alter der Kinder ist die Teilnahme des Elternteils erwünscht.
- Die Intervention wird von zwei Fachkräften durchgeführt, wenn es die Ressourcen erlauben und es sinnvoll ist.²¹² Der Elternteil und die Kinder verfügen so jeweils über eine:n bevorzugte:n Gesprächspartner:in. Die Gespräche verlaufen parallel.
- Die Beratung wird bis zur Stabilisierung der Situation der Kinder und der Organisation der mittelfristig notwendigen Unterstützung fortgesetzt.
- Die Einbeziehung der gewaltausübenden Person in die Beratung stellt eine Ausnahme dar. Sie erfordert ein Mindestmass an Sicherheit, diese ist nicht immer gegeben.²¹³ Die Sensibilisierung und Unterstützung des gewaltausübenden Elternteils für die Erfahrungen der Kinder wird jedoch als wesentlich angesehen.

Die Beratung beginnt in der Regel mit einem Gespräch, an dem der kontaktierte Elternteil, die betroffenen Kinder und zwei Teammitglieder teilnehmen. Je nach Situation wird eine Fachperson zur Übersetzung beigezogen. Bei dieser Gelegenheit werden der Kontext der Beratung und der Auftrag der Berater:innen geklärt.

In den Gesprächen *mit den Kindern* werden/wird...

- ...ihre emotionale Verfassung, insbesondere ihre Ängste, sowie die Risikofaktoren, denen sie ausgesetzt sind, ihr tägliches Leben, ihre Bedürfnisse und ihre Ressourcen in Erfahrung gebracht;
- ...ihre Belastung ermittelt. Gegebenenfalls wird eine psychotherapeutische Unterstützung eingeleitet;
- ...Schlüsselbotschaften und Informationen vermittelt, die entlasten und helfen, falsche Denkmuster zu dekonstruieren. Das Vokabular und die Methoden sollten kindgerecht sein. Bei jüngeren Kindern ist der Einsatz von visuellen Medien zu bevorzugen, während bei Jugendlichen in erster Linie über die Themen gesprochen wird;
- ...die Wahrnehmung der Interessen und Rechte der Kinder durch eine juristische Vertretung im Falle eines Strafverfahrens überprüft.

In den Gesprächen *mit dem in die Beratung involvierten Elternteil* werden...

- ...Schlüsselbotschaften und Informationen vermittelt. Diese sollen helfen, die Dynamik der Gewalt zu verstehen und vom Elternteil an die Kinder weitergegeben werden;
- ...die Ängste der Eltern und die Strategien zur Unterstützung der Kinder besprochen. Auch die Wünsche und der Bedarf an Begleitung beim Aufbau von Schutzkompetenzen werden diskutiert;

²¹¹ Dieser Termin hängt von der Dringlichkeit der Situation ab: Wurde eine Wegweisung angeordnet und unternimmt der gewaltbetroffene Elternteil Schritte, die eine hohe Verfügbarkeit erfordern, wird ein Termin im Laufe der Woche angeboten. Liegt keine Wegweisung vor, findet der Termin sehr kurzfristig statt.

²¹² Wenn die Kinder jünger als fünf Jahre sind, berät sich das Team und prüft, ob es nicht sinnvoll ist, dass der Elternteil und die Kinder vom selben Teammitglied begleitet werden. Bei jüngeren Kindern ist der Elternteil der primäre Ansprechpartner während der Beratung.

²¹³ Kontraindikationen sind hier schwere Gewaltanwendung, eine Wegweisung, ein Strafverfahren oder eine Trennung. Darüber hinaus sollte die gewaltausübende Person ein Mindestmass an Verantwortung für die Beendigung der Gewalt übernehmen.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ ...die Fähigkeiten und die Verantwortung des gewaltbetroffenen Elternteils gegenüber den Kindern thematisiert. Dies betrifft u. a. auch die Rolle des Elternteils als erziehungsberechtigte Person im Falle eines Gerichtsverfahrens. Die Ressourcen, die während der Beratung mobilisiert werden, sind vielfältig. Sie umfassen einerseits Gesprächsleitfäden, die Themen auflisten, die in einem Erstgespräch besprochen werden sollten, oder Dokumente, die eine Entbindung der Fachkräfte von der Schweigepflicht ermöglichen. Andererseits haben die Berater:innen Zugang zu Materialien wie Figuren und Magnettafel für Familienaufstellungen, Zeichenmaterial, Anti-Stress-Bälle, Schlüsselanhänger mit Alarmfunktion usw. 	
<p><u>Der Abschluss der Beratung:</u> beinhaltet eine Reihe von Ritualen und sollte im Beisein aller beratenen Familienmitglieder stattfinden. Auch wenn es kein institutionalisierter Prozess ist, geht es während des Gesprächs darum...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...an die Möglichkeit zu erinnern, sich bei Bedarf wieder an das KSZ zu wenden; ▪ ...zu überprüfen, ob alle Informationen in Bezug auf das OHG zur Verfügung gestellt wurden; ▪ ...zu klären, ob der Abschluss der Beratung mit den Vorstellungen und Bedürfnissen der unterstützten Person übereinstimmt. <p>Der Abschluss der Beratung ist jedoch nicht immer vorhersehbar. Es kommt vor, dass sich eine Person nicht mehr beim KSZ meldet oder dass sie zu einem vereinbarten Termin nicht mehr erscheint.</p>	
<p>Stärken und Herausforderungen des Modells</p>	
<p><u>Stärken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beratung der Kinder erfolgt in einem kindgerechten Rahmen und unter Einbezug des gewaltbetroffenen Elternteils. Der Kindsansprache und die Koordination mit der OH-Beratungsstelle, die den betroffenen Elternteil begleitet, erfolgt zeitnah nach Eingang der Meldung an das KSZ. ▪ Das Fachteam hat spezifische Kompetenzen und Erfahrung in der Beratung von gewaltbetroffenen Kindern erworben. Spezifische Instrumente und Vorgehensweisen wurden entwickelt. ▪ Der Interventionsprozess erfolgt auf freiwilliger Basis und zielt darauf ab, die Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der unterstützten Personen zu stärken. Sowohl die Kinder als auch der involvierte Elternteil werden als Opfer von Gewalt und als entscheidungsfähige Personen wahrgenommen. So soll einer Reviktimisierung vorgebeugt werden. <p><u>Herausforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen kantonale keine Verfahren, die eine systematische Ansprache der Kinder nach einem Polizeieinsatz ermöglichen, die Zahl der kontaktierten Kinder ist gering. ▪ Die begrenzten Ressourcen der Fachstelle ermöglichen keine zeitnahe und proaktive Ansprache einer grösseren Zahl von Kindern, die Gewalt in der Partnerschaft ausgesetzt sind. Um den Zugang zur Beratung für Kinder zu verbessern, wird die Zusammenarbeit mit der OH-Beratungsstelle für Erwachsene gefördert. Dies ist jedoch kein Ersatz für die Einführung von Verfahren, die eine systematische Überweisung an das KSZ nach einem Polizeieinsatz vorsehen. ▪ Das Fehlen eines kantonalen Auftrags zur systematischen und rechtzeitigen Beratung von Kindern hat zur Folge, dass die Interventionen des KSZ nicht mit den anderen Akteur:innen des Interventionsnetzes, einschliesslich der KESB, koordiniert werden. 	
<p><u>Die Finanzierung der Beratung:</u></p> <p>Das KSZ bietet mehrere Dienstleistungen an. Die Beratung von Kindern, die Gewalt in der Partnerschaft ausgesetzt sind, wird im Rahmen über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton finanziert, u. a. über das OHG.</p>	
<p>Kontaktperson, E-Mail:</p>	<p>Andreas Heim-Geiger, Kinderschutzzentrum, Fachverantwortung Beratung, andreas.heim@kispisg.ch</p>

6.7.3 Teil 3: Fachstellen, die auf der Grundlage vom ZGB oder den Prinzipien des Kindesschutzes eine zeitnahe kindspezifische Beratung durchführen, die aber kein kantonales Mandat zur Erstintervention haben

<p>Im Kanton Neuenburg hat das Office de Protection de l'Enfant (OPE) (https://www.ne.ch/autorites/DFDS/SPAJ/protection-enfant/Pages/accueil.aspx) den Auftrag, für die Sicherheit und den Schutz von Kindern zu sorgen, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgesetzt sind und/oder die in diesem Rahmen körperliche oder sexualisierte Gewalt direkt erleben. Die zeitnahe psychosoziale Beratung ist in diesem Rahmen in die angeordnete Sozialabklärung integriert.</p>
<p><u>Die Gesetzgebung, die die Kindsansprache ermöglicht:</u></p> <p>Liegt kein Auftrag der KESB vor, erfolgt die Kindsansprache gemäss Art. 314d ZGB, wonach jede Fachperson, die regelmässig mit Kindern arbeitet, verpflichtet ist, vor einer Meldung alle Massnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen. In solchen Situationen erfolgt die Beratung des Kindes auf freiwilliger Basis.</p> <p>Bei einer Meldung nach einem Polizeieinsatz wegen Gewalt in der Partnerschaft erfolgt die Kindsansprache im Rahmen des Auftrags der KESB gemäss Art. 307ff. ZGB, insbesondere Art. 307 und Art. 314a ZGB. Die Kindsansprache wird gleichzeitig mit der angeordneten Abklärung durchgeführt.</p>
<p><u>Das Verfahren zur Informationsübermittlung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Information über die zu kontaktierenden Kinder wird in der Regel von der Polizei nach einer Intervention mit Wegweisung der gewaltausübenden Person an das OPE übermittelt. Der Polizeibericht geht je nach Einsatzort an eine der drei regionalen Kinderschutzgruppen der Dienststelle. ▪ Die Polizei schickt den Bericht ebenfalls an die KESB. Diese beauftragt zwei bis drei Tage nach der Intervention das OPE mit der Durchführung einer Sozialabklärung. In bestimmten Situationen kann eine solche Abklärung auch von einem Zivilgericht angeordnet werden. ▪ Eine Fachperson mit Leitungsfunktion übermittelt den Polizeirapport und den Auftrag der KESB an die zuständige Regionalgruppe. Diese beauftragt ein Teammitglied mit der Kontaktaufnahme.
<p>Praktiken der Kontaktaufnahme und Beratung von Kindern</p>
<p><u>Kontaktaufnahme mit dem Kind und/oder der elterlichen Bezugsperson:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb von 24 bis 48 Stunden nach Erhalt des Auftrags der KESB nimmt die Fachperson Kontakt mit dem gewaltbetroffenen Elternteil auf. ▪ Bei dieser Gelegenheit wird das Einverständnis des kontaktierten Elternteils für ein Treffen mit den Kindern eingeholt. Dieses Einverständnis ist formell nicht erforderlich, ist aber für den reibungslosen Ablauf der Beratung der Kinder sehr wichtig. ▪ Das erste Gespräch findet innerhalb einer Woche statt, der gewaltbetroffene Elternteil und die Kinder werden in die Räumlichkeiten des OPE eingeladen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor (Krankenhausaufenthalt, Unterbringung in einer Schutzunterkunft, Fremdplatzierung der Kinder). Die Räumlichkeiten des OPE sind kindgerecht ausgestattet.
<p><u>Die psychosoziale Beratung:</u></p> <p>Die Dienststelle hat den Anspruch, im Rahmen des Kindesschutzes eine umfassende Begleitung anzubieten. Demzufolge hat sie eine Praxis der zeitnahen Unterstützung entwickelt, um so auf die Bedürfnisse von Kindern in einer Krisensituation einzugehen, wenn ein Auftrag für eine Sozialabklärung vorliegt. Die Kindsansprache und die kindspezifische Beratung erfordert aufgrund des durch die KESB angeordneten Mandats nicht die vorherige Zustimmung der elterlichen Bezugspersonen. Die Abklärung wird als Chance betrachtet, für...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ...den Aufbau einer Beziehung zum gewaltbetroffenen Elternteil mit dem Ziel, so eine positive Entwicklung der Situation für die Kinder zu fördern, z. B. wird die zeitnahe Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils als eine Möglichkeit gesehen, ihm zu helfen, die Kinder besser zu unterstützen;

- ...die Sensibilisierung der Eltern für die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Kinder. Eltern werden hier daran erinnert, dass es in ihrer Verantwortung liegt, die Situation zu verändern und die Kinder zu schützen;
- ...die Erklärung der Rolle der Dienststelle und der möglichen Unterstützung durch sie.

Die Ziele der Beratung der Kinder:

- Die Rolle des Dienstes altersgerecht erklären. Bei Kindern unter 4 Jahren wird der kontaktierte Elternteil einbezogen.
- Informationen über die Gewaltsituation weitergeben, aber auch erklären, wie das OPE den Kindern hilft. Hierfür werden von den Fachpersonen verschiedene Instrumente eingesetzt, wie zum Beispiel Gefühlskarte, Spiele usw.:
 - Bei Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren wird ein «Lebensweg» auf einer Magnettafel dargestellt, so wird die Situation und ihre Veränderung in einer kindgerechten Weise visuell erklärt.
 - Bei älteren Kindern (6- bis 13-Jährige) werden Bücher verwendet (z.B. aus der Reihe Particip' action).
- Insbesondere Jugendliche (15 bis 18 Jahre) werden darin unterstützt, mit ihren Gefühlen umzugehen (Wut, Schuldgefühle, weil sie den gewaltausübenden Elternteil nicht schützen konnten usw.). Diese Jugendlichen haben auch Angst, selbst gewalttätig zu werden. In solchen Situationen wird ihnen Begleitung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie angeboten.
- Während der Erstintervention werden mehrere Gespräche mit Kindern und/oder Eltern geführt.

Die Mitarbeitenden des OPE spielen eine zentrale Rolle bei der Triage der Kinder an das Nachsorgesystem. Dabei gilt: Je intensiver die Betreuung des Kindes durch andere Fachpersonen ist, desto geringer ist die Anzahl der Beratungssitzungen beim OPE. Ein Informationsaustausch zwischen dem OPE und den betreuenden Fachkräften findet während der Beratung statt.

Das Interview zeigt, dass die entwickelte Praxis zur zeitnahen Unterstützung aller Kinder führt, für die eine Sozialabklärung angeordnet wurde. Die Herausforderung für die Berater:innen besteht darin, eine Balance zwischen Erstintervention und Sozialabklärung zu finden, da meist dieselbe Fachperson Erstintervention und KESB-Auftrag parallel durchführt.

Der Abschluss der Beratung:

Nach Abschluss der Sozialabklärung legen die Fachpersonen der Behörde einen Bericht vor. Dieser enthält die Schlussfolgerungen und formuliert gegebenenfalls Empfehlungen aufgrund der Sozialabklärung. Der Bericht wird gemeinsam mit den Eltern und den Kindern gelesen, wenn diese alt genug sind. Den jüngeren Kindern werden die Schlussfolgerungen des Berichts und die nächsten Schritte erklärt.

Im Anschluss an die Sozialabklärung kann die KESB einen weiteren Auftrag, z. B. die Anordnung einer Beistandschaft, erteilen.

Stärken und Herausforderungen des Modells

Die Stärken:

- Eine hohe Kontinuität und Kohärenz in der Beratung: Die Erstintervention, die Sozialabklärung und ein weiterer allfälliger Auftrag der KESB werden von der gleichen beratenden Fachperson durchgeführt.
- Aufgrund der Grösse des Kantons Neuenburg sind die Mitarbeitenden von OPE eng mit dem Unterstützungsnetz für Kinder und der KESB vernetzt. Diese Nähe erleichtert den Austausch von Informationen, bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf den Kinderschutz und den Aufbau enger Beziehungen zwischen den einzelnen Fachstellen. Dies ermöglicht eine gute interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Die Herausforderungen:

- Die Dienstleistungen und die Rolle des OPE sind für die Eltern und/oder Kinder oft unklar oder verwirrend, da es eine Doppelfunktion hat: es bietet eine Erstintervention für das Kind an und ist gleichzeitig für die Sozialabklärung zuständig.

Finanzierung:

Finanzierung durch den Kanton als kantonale Dienststelle.

Kontaktperson, E-Mail:

Yanick Bussy, Abteilungsleiter, Yanick.Bussy@ne.ch

Im **Kanton Waadt** bietet die Stiftung MalleyPrairie im Rahmen der Dienstleistung «Guidance» (<https://malleyprairie.ch/ambulatoire/>) eine zeitnahe ambulante Beratung für gewaltbetroffene Frauen und Kinder im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung aufgrund von Gewalt in der Partnerschaft an. Diese Unterstützung findet im Rahmen eines Hausbesuches statt. Dabei kommen zwei Mitarbeitende der Stiftung zum Einsatz, eine Fachperson aus dem Sozialbereich berät den gewaltbetroffenen Elternteil, ein zweites Teammitglied mit Erfahrung in der Begleitung von Kindern übernimmt die kindspezifische Beratung. Diese zeitnahe Beratung im Rahmen von Hausbesuchen durch zwei Teammitglieder stellt ein innovatives Modell für die Unterstützung von Kindern dar.

Die Gesetzgebung, die die Kindsansprache ermöglicht:

U. a. wurde die Kindsansprache im Rahmen der Umsetzung von Art. 28b ZGB eingeführt. Das auf diesem Artikel basierende Verfahren ermöglicht die Mobilisierung verschiedener Massnahmen zum Schutz der gewaltbetroffenen Person (einschliesslich in Situationen von Gewalt in der elterlichen Partnerschaft). Zu den Schutzmassnahmen gehören unter anderem ein Annäherungsverbot, eine Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der Wohnung usw.

Durch die Kombination von Art. 28b ZGB mit dem kantonalen Gesetz zur Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt (LOVD)²¹⁴ ist es möglich, im Rahmen der polizeilichen Intervention das Einverständnis der gewaltbetroffenen Person zur Kontaktaufnahme durch die mobile Einheit für soziale Notfälle (Equipe mobile d'urgence sociale; EMUS) und anschliessend von Fachpersonen des Centre MalleyPrairie (CMP) im Rahmen der Dienstleistung «Guidance» einzuholen.

Das Verfahren zur Informationsübermittlung:

EMUS wird kurz nach dem Polizeieinsatz wegen Gewalt in der Partnerschaft und der Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der Wohnung tätig. Dabei wird das Einverständnis der gewaltbetroffenen Person für eine Kontaktaufnahme durch das CMP eingeholt. Wird das Einverständnis erteilt, sendet EMUS ein Formular mit den Eckdaten an «Guidance», so erhält die Fachstelle die notwendigen Informationen für die Kontaktaufnahme.

Das an «Guidance» adressierte Formular enthält eine Reihe von Informationen, wie z. B: Name, Vorname, Geburtsdatum der gewaltbetroffenen Person, Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, Name der gewaltausübenden Person, Datum der Wegweisung und des Gerichtstermins, sofern dieser zu diesem Zeitpunkt bekannt ist. Informationen über den eventuellen Einsatz von Dolmetscher:innen und über die psychische Situation der gewaltbetroffenen Person können ebenfalls in das Dokument aufgenommen werden.

Die Praxis der Kontaktaufnahme und der Beratung

Kontaktaufnahme mit dem Kind und/oder der elterlichen Bezugsperson

- «Guidance» kontaktiert den im Formular angegebenen Elternteil telefonisch und vereinbart mit ihm einen zeitnahen Hausbesuchstermin.
- Bei dieser Gelegenheit erkundigt sich die Fachperson nach der Situation der Kinder, ihrer Gewaltbetroffenheit und inwieweit sie am vereinbarten Termin anwesend sein werden.

Das Angebot einer kindspezifischen Beratung wird vom kontaktierten Elternteil in der Regel positiv aufgenommen, wie das Interview mit dieser Fachstelle zeigt. Voraussetzung für die Möglichkeit der kindspezifischen Beratung ist allerdings die vorherige Zustimmung des von Gewalt betroffenen Elternteils zur Kontaktaufnahme.

Die psychosoziale Beratung: Das Angebot richtet sich an den Elternteil, der zu Hause bleibt. Leben Kinder im Haushalt, wird diesen auf freiwilliger Basis und mit Einverständnis des Elternteils ebenfalls eine zeitnahe psychosoziale Beratung angeboten. Da die Fachpersonen zu zweit intervenieren, findet die Beratung des Elternteils und der Kinder gleichzeitig statt.

Während der Beratung begleitet eine Fachkraft den betroffenen Elternteil, ihr:e Kolleg:in aus dem Mutter-Kind-Fachteam unterstützt die Kinder. Die Gespräche mit den Kindern finden in der Regel nicht in Anwesenheit der elterlichen

²¹⁴ Siehe https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dec/befh/PUBLICATIONS - RE FONTE/violence domestique/LOVD_futur.pdf

Bezugsperson statt. Hierfür bietet sich das Kinderzimmer an. Das Gespräch mit den Kindern kann aber auch in Anwesenheit der beratenden Fachkraft und der Mutter geführt werden, wenn das Kind nicht bereit ist, sich in einem anderen Raum als die elterliche Bezugsperson aufzuhalten. Es kommt auch vor, dass die Kinder während des Gesprächs abwesend sind, weil sie in der Schule oder im Kindergarten sind.

1. Die Ziele der Beratungssitzungen mit dem gewaltbetroffenen Elternteil, dies ist in den meisten Fällen die Kindsmutter:
 - a. Information, insbesondere über die Rechte des Opfers, über das Verfahren der Wegweisung (zivilrechtliche Verhandlung, Bestätigung oder Nichtbestätigung der Wegweisungsmassnahme) und Beantwortung von Fragen. Je nach Bedarf des Elternteils kann die Beratung in den Räumlichkeiten der ambulanten Beratungsstelle des CMP fortgesetzt werden.
 - b. Hinweis auf weitere ambulante Beratungsmöglichkeiten des CMP in Lausanne oder je nach Wohnort der gewaltbetroffenen Person.
 - c. Abklärung, inwiefern eine Beherbergung in der Schutzunterkunft aufgrund der Gefährdung der Sicherheit der gewaltbetroffenen Person trotz der Gewaltverfügung notwendig ist.
 - d. Aufzeigen von Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit professionellen Dolmetscher:innen für fremdsprachige Familien.
 - e. Das Einverständnis einholen, mit den Kindern in einem anderen Raum zu sprechen. Wenn der kontaktierte Elternteil dies ablehnt, findet das Erstgespräch mit den Kindern im selben Raum statt.
 - f. Wenn die Kinder noch sehr klein sind, findet das Gespräch in Anwesenheit des Elternteils statt, d. h. die elterliche Bezugsperson und die Fachkraft gehen mit den Kindern in einen Raum und die Fachkraft in einen anderen Raum. Das Fachteam ist sich bewusst, dass die Aussagen der Kindsmutter Auswirkungen auf das Kind haben können.
2. Die Ziele der Beratungssitzungen mit den Kindern:
 - a. Die Gewaltdynamik in altersgerechten Worten erklären. Die Fachkräfte verteilen bei dieser Gelegenheit eine speziell für Kinder verfasste Broschüre in vereinfachter Sprache.
 - b. Auf die Gefühle der Kinder eingehen und deutlich machen, dass sie nicht für die Gewaltsituation zwischen den Erwachsenen verantwortlich sind.
 - c. Die Rolle der Polizei, die Konsequenzen der Wegweisung der gewaltausübenden Person erläutern sowie erklären, was mit der weggewiesenen gewaltausübenden Person geschehen wird.
 - d. Sich Zeit nehmen, um die Fragen der Kinder zu beantworten.

«Guidance» nimmt an einer Arbeitsgruppe teil, in der auch EMUS, die Polizei, die Direction Générale de l'Enfance et de la Jeunesse (DGEJ) und die OH-Beratungsstelle zusammenarbeiten, um die Kontaktaufnahme und Beratung zu koordinieren.

Der Abschluss der Beratung: Eltern und Kinder werden im Rahmen der Beratungsleistung maximal dreimal getroffen, können aber ambulant weiterbetreut werden.

- Die Fachperson, die die Kinder begleitet, gibt dem unterstützten Elternteil (mit Zustimmung der Kinder) eine Rückmeldung über den Verlauf der Beratung sowie über die von den Kindern angesprochenen Ängste, Sorgen und Erwartungen für die Zukunft.
- Nach Abschluss der Begleitung werden die Kinder bei Bedarf an andere spezialisierte Fachstellen weitervermittelt.

Stärken und Herausforderungen des Modells	
<p><u>Stärken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder werden als Opfer von Gewalt wahrgenommen. ▪ Kindern wird die Möglichkeit gegeben, über die Gewalt, der sie ausgesetzt sind, zu sprechen. ▪ Durch eine rechtzeitige Unterstützung kann eine Verschlechterung des Wohlbefindens der Kinder verhindert werden. ▪ Die Fachkräfte geben den Kindern und dem gewaltbetroffenen Elternteil Rückmeldung; dies ist eine geschätzte Praxis. ▪ Der gewaltbetroffenen Kindsmutter wird die Möglichkeit gegeben, über die Gewalt zu sprechen. Dies gibt ihr Anhaltspunkte, wie sie mit den Kindern über die Gewalt sprechen kann. ▪ Die Beratung des gewaltbetroffenen Elternteils soll ihm helfen, auf die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder zu achten. Sie sensibilisiert ihn auch dafür, wie wichtig es ist, sich über die Gewalt zu informieren und sich ihrer Auswirkungen bewusst zu werden. <p><u>Herausforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die derzeitige Organisation der Weitergabe von Informationen über die zu kontaktierenden Familien ermöglicht es nicht, alle gewaltbetroffenen Kinder zu erreichen, insbesondere diejenigen, die stark gefährdet sind. Das Verfahren ist auf Personen ausgerichtet, die Gewalt erleben, deren Partner:in weggewiesen wurde und die ihr Einverständnis zur Kontaktaufnahme durch «Guidance» gegeben haben. ▪ «Guidance» bietet nach den drei Gesprächen keine weitere Unterstützung an. Die Beratung ist befristet. Wenn nötig und gewünscht, kann die gewaltbetroffene Person die Beratung ambulant im CMP mit einer anderen Fachperson fortsetzen. «Guidance» hat derzeit nicht den Auftrag, während der Beratung eine Triage an das Versorgungsnetz zu organisieren. ▪ Die Unterstützung ist eine Krisenintervention und erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit der gewaltbetroffenen Person, d. h. besteht keine Verpflichtung für den Elternteil, die angebotene Beratung anzunehmen. Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, ein solches Gespräch zu verpflichten. Zum einen können sich manche Gewaltbetroffene nicht entscheiden, ob sie einer Kontaktaufnahme zustimmen oder nicht. Andererseits meldet die Polizei nach einer polizeilichen Intervention und der Wegweisung der gewaltausübenden Person die Situation dem Kinderschutz. 	
<p><u>Finanzierung:</u></p> <p>Die Interventionen (der telefonische Kontakt, der Hausbesuch und die Beratungsgespräche) im Rahmen von «Guidance» werden der Direction Générale de la Cohésion Sociale (DGCS) in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach der Anzahl der durchgeführten Beratungen.</p>	
Kontaktperson, E-Mail	Caterina Monguzzi, Leiterin Ambulanter Sektor & Ehepaar Caterina.Monguzzi@malleyprairie.ch

Im **Kanton Waadt** ist das CAN-Team ([Maltraitance – Can Team – Département femme-mère-enfant – CHUV](#)) eine interdisziplinäre Kinderschutzgruppe mit dem Auftrag, Misshandlungen von Minderjährigen zu erkennen, zu beurteilen und weiterzuleiten, um psychosozialen Risikosituationen vorzubeugen. Die Gruppe hat sich auch auf die Beurteilung der Situation von Kindern und Jugendlichen spezialisiert, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Die systematische Kontaktaufnahme mit den Kindern erfolgt im Anschluss an eine ärztliche Konsultation eines gewaltbetroffenen Elternteils ([Présentation de l'unité de médecine des violences \(UMV\) – Centre Universitaire Romand de Médecine Légale \(CURML\)](#)). In diesem Zusammenhang hat das Team vor Kurzem eine Dienstleistung zur Abklärung der Bedürfnisse von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, eingeführt (im Folgenden EEVC-Beratung).

Die Gesetzgebung, die die Kindsansprache ermöglicht:

Nach Angaben des Kantons wird das Kantonsspital (CHUV) in Artikel 7 des Gesetzes über den Schutz von Minderjährigen im Kanton Waadt (LProMin) als externe Organisation bezeichnet, dem von der für den Kinderschutz zuständige Dienststelle (DGEJ) ein Mandat erteilt werden kann.

Das CAN-Team führt derzeit ein Pilotprojekt zur systematischen Kontaktaufnahme und psychosozialen Beratung von Kindern, die Gewalt in der Partnerschaft ausgesetzt sind, im Kantonsspital CHUV durch. Es gibt keinen direkten Bezug zu einem gesetzlichen Rahmen, die Kontaktaufnahme mit dem Kind erfolgt nach einer Intervention der Abteilung für Gewaltmedizin (UMV) bei einem Elternteil, der Gewalt erlebt. Das vom CHUV intern entwickelte Verfahren sieht vor, dass die Abteilung für Gewaltmedizin das CAN-Team systematisch über gewaltbetroffene Eltern informiert, wenn die Kinder zu Hause leben.

Das CAN-Team setzt sich mit den gemeldeten Eltern in Verbindung, die Kontaktaufnahme erfolgt ohne dessen Einverständnis. Die Fachperson bietet dem gewaltbetroffenen Elternteil ein Erstgespräch und eine anschliessende psychosoziale Beratung für die Kinder an. Die kontaktierten Eltern werden während des telefonischen Gesprächs über das weitere Vorgehen informiert.

Während des Erstgesprächs wird das Einverständnis der elterlichen Bezugsperson zur zeitnahen psychosozialen Beratung der Kinder eingeholt. Lehnt die elterliche Bezugsperson diese Möglichkeit ab, wird der Prozess abgebrochen. Die Beratung ist freiwillig.

Das Verfahren zur Informationsübermittlung:

Der gesamte Prozess der Informationssammlung und -verarbeitung findet innerhalb des CHUV zwischen der UMV und dem CAN-Team statt. Das Verfahren wird systematisch angewandt, wenn ein:e Patient:in Gewalt in der Partnerschaft erlebt und wenn es Kinder gibt, die der Gewalt ausgesetzt sind.

Die oder der Patient:in wird darüber informiert, dass die Situation dem CAN-Team vorgestellt wird, und die notwendigen Informationen werden zwischen der UMV und dem CAN-Team ausgetauscht. Die Dokumente, die den Fall dokumentieren, werden in standardisierter Form erstellt, sodass sie vom gesamten Team verstanden werden, unabhängig von der Ausbildung und Erfahrung der Fachperson. Dieses Verfahren zielt darauf ab, ein institutionelles Verfahren zu schaffen.

Die Praxis der Kontaktaufnahme und der Beratung

Die Kontaktaufnahme mit dem Kind und/oder der elterlichen Bezugsperson:

Nach der Kontaktaufnahme durch die Fachperson des CAN-Teams mit dem betroffenen Elternteil findet ein erstes Gespräch statt. Dieses wird ausschliesslich mit dem betroffenen Elternteil, in der Regel der Mutter des Kindes, geführt. Das Erstgespräch dient der Einschätzung der Risikosituation und der Akteur:innen, die in der Situation des Kindes aktiv sind und Schutz bieten. Während der Sitzung werden die EEVC-Beratung und ihre Vorgehensweise vorgestellt, das Einverständnis des gewaltbetroffenen Elternteils zur Kontaktaufnahme mit dem Kind eingeholt und das Risiko einer erneuten Gewaltanwendung eingeschätzt.

Wenn der Elternteil sein Einverständnis gibt, wird ein erstes Gespräch mit dem Kind in Abwesenheit des Elternteils in den Räumlichkeiten des CHUV organisiert. Eine Ausnahme gilt für Kleinkinder, hier nimmt die elterliche Bezugsperson am Gespräch teil.

Urteilsfähige Kinder können die EEVC-Beratung selbst annehmen oder ablehnen.

Die EEVC-Beratung:

Die EEVC-Beratung wird Minderjährigen im Alter von 0 bis 17 Jahren angeboten. Es handelt sich um eine Kurzintervention mit zwei Einzelgesprächen. Diese werden von einer der beiden Psychologinnen des CAN-Teams geleitet. Ihr Ziel ist, einen direkten Kontakt mit den von der Gewalt in der elterlichen Beziehung betroffenen Kinder oder Jugendlichen zu fördern und sie bei Schwierigkeiten, die sie erleben, zu unterstützen und bei der Kontaktaufnahme mit dem Versorgungsnetzwerk zu begleiten.

Während des Erstgesprächs werden...

- ...der Rahmen der Beratung und die Schweigepflicht erklärt;
- ...das Angebot gemacht, über die erlebte Gewalt und die Erfahrungen zu sprechen;
- ...die Gefühle der Kinder und die Folgen der erlebten Gewalt normalisiert, aber auch falsche Vorstellungen über Gewalt infrage gestellt;
- ...das Wissen der Kinder über häusliche Gewalt erweitert und die Illegalität der Gewalt thematisiert, ohne die Eltern zu verurteilen.

Während des zweiten Gesprächs werden...

- ...die spezifischen Bedürfnisse der Kinder in den Bereichen körperliche Gesundheit (Schlaf, Ernährung, chronische Schmerzen, Entwicklungsverzögerungen), psychosoziales Verhalten (Beziehungsprobleme, Aggressivität, Risikobereitschaft), psychische Gesundheit (Angst, Depression, posttraumatische Belastungsstörung), Kognition und Schule (Lernschwierigkeiten, mangelnde Motivation) erfasst.
- ...die familiären Bindungen, die Rollen und die Stellung der Kinder in der Familie sowie die angewandten Bewältigungsstrategien beurteilt.
- ...wichtige Bezugspersonen im Umfeld der Kinder identifiziert.

Bei Kindern unter 5 Jahren findet die Beurteilung in der Regel in Anwesenheit des gewaltbetroffenen Elternteils statt, es sei denn, die Kinder verfügen über ausreichende Kommunikations- und Beziehungsfähigkeiten.

Es werden Hilfsmittel wie Zeichnungen, Karten und Illustrationen verwendet, damit die Kinder sich frei äussern können. Die Definitionen von Gewalt werden den Kindern zugänglich gemacht.

Der Abschluss der Beratung:

- Der gewaltbetroffene Elternteil (und je nach Gefährdungslage auch die mutmasslich gewaltausübende Person) erhält eine Rückmeldung über die Situation der Kinder, in der vor allem deren Belastung hervorgehoben wird. Wenn die Schwierigkeiten der Kinder eine klinische Schwelle erreichen, werden auch Unterstützungsmassnahmen angeboten, die auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnitten sind. Wenn Minderjährigen keine signifikanten Probleme haben, wird die oder der Pädiater:in kontaktiert, mit der Empfehlung, auf das Wohlergehen der Kinder zu achten. Während der Rückmeldung wird der an der Beratung beteiligte Elternteil für die Auswirkungen der Gewalt auf die Entwicklung der Kinder sensibilisiert.
- Die Kinder oder Jugendlichen werden (je nach Bedarf) an Fachpersonen aus dem Interventionsnetzwerk weiterverwiesen.
- Wenn der gewaltbetroffene Elternteil einverstanden ist, nimmt die Fachperson Kontakt mit dem Kinderarzt oder der Kinderärztin auf.
- In einigen Fällen erfolgt eine Meldung an die DGEJ.
- Auf Wunsch kann die Psychologin einen Bericht verfassen, der an die Eltern, das Jugendamt, die Justiz, den Kinderarzt oder die Kinderärztin weitergeleitet wird.
- Die Kinder und die Eltern füllen einen Zufriedenheitsfragebogen aus.

Stärken und Herausforderungen des Modells

Stärken:

- Es handelt sich um eine kindspezifische Beratung durch ein multidisziplinäres Team, das auf die Unterstützung von Kindern spezialisiert ist. Die Kinder werden ebenso wie der Elternteil als Opfer von Gewalt begleitet.
- Die Unterstützung und Beratung der Eltern tragen zur Stabilisierung ihrer Situation bei, dies ermöglicht ihnen, besser im Interesse der Kinder zu handeln.
- Die Legitimität der Intervention ist gegeben und der Informationsaustausch zwischen den beiden Diensten (UMV und CAN-Team) erfolgt systematisch.
- Das Verfahren ermöglicht die Kontaktaufnahme mit dem gewaltausübenden Elternteil auch unter anderen Umständen als nach einer polizeilichen Intervention.
- Das CAN-Team hat privilegierte Kontakte zu einigen Mitgliedern des Interventionsnetzwerks aufgebaut, insbesondere zu Pädiater:innen. Dies kann dazu beitragen, den Zugang zu Unterstützung der Kinder zu verbessern.

Herausforderungen:

- Die Kontaktaufnahme erfolgt erst nach einer Beratung der Eltern durch die UMV. Dies schliesst nicht aus, dass weitere Massnahmen für die Kinder eingeleitet werden. Dies sollte u. a. mit dem gewaltbetroffenen Elternteil abgeklärt werden bzw. ebenso sollte die Unterstützung der Kinder im Rahmen des CAN-Teams mit den Interventionen anderer Akteur:innen koordiniert werden. Eine Multiplikation der Interventionen bei den Kindern soll vermieden werden.
- Bei einer systematischen Kontaktaufnahme mit dem gewaltbetroffenen Elternteil besteht die Möglichkeit, dass dieser den Zugang zur Beratung der Kinder ablehnt. Die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung wird als hoch eingeschätzt. Die Herausforderung besteht daher darin, Lösungen zu finden, um dieses Risiko zu begrenzen, z. B. durch die Einführung eines Mandats. Dies kann die Möglichkeiten des Elternteils einschränken, sich einer Beratung der Kinder zu widersetzen.
- Die Kontaktaufnahme erfolgt mit dem gewaltbetroffenen Elternteil. Hier stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten es gibt, den gewalttätigen Elternteil einzubeziehen, ohne die Sicherheit der Kinder und des anderen Elternteils zu gefährden.

Die Finanzierung der Beratung:

Im Jahr 2020 erhielt das EEVC-Beratungsprojekt die Zustimmung und eine dreijährige Finanzierung durch die DGEJ.

Kontaktperson, E-Mail:	Janique Sangsu, Psychologin, Janique.Sangsue@chuv.ch
------------------------	---

6.8 Anhang 8: Praxisbeispiele (Arbeitspaket 2)

Die folgenden drei Praxisbeispiele beruhen auf realen Trennungs-/Eheschutzfällen, die für die Studie leicht angepasst wurden. Die Namen der Beteiligten sind fiktiv. Es handelt sich um Fälle mit mehr oder weniger deutlichen Hinweisen auf elterliche Partnerschaftsgewalt. Dabei werden verschiedene Gewaltformen beschrieben: psychische und körperliche Gewalt sowie Trennungstalking.

6.8.1 Fallbeispiel 1: Trennung des unverheirateten Paares «Maillard/ Rüegegger»

Am 22. September 2022 informierte die Polizei schriftlich die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), dass Frau Maillard sich am Vortag am Schalter gemeldet habe, weil ihr Partner Herr Rüegegger seit fünf Monaten handgreiflich sei. Zwei Tage zuvor habe er einen Teller nach ihr geschmissen, der sie knapp verfehlte. Weiter habe Herr Rüegegger sie angeschrien, dass sie ohne ihn nichts sei, nichts habe und sie ein Leben ohne ihn vergessen könne. Wenn er sie nicht haben könne, könne sie auch kein anderer Mann haben. Weiter war dem Polizeibericht zu entnehmen, dass das Paar die Beziehung seit 14 Jahren führt, sie zwei Kinder (13- und 5-jährig) haben und die gemeinsame elterliche Sorge ausüben. Das jüngere Kind sei während des Vorfalls vor zwei Tagen zu Hause gewesen, in einem anderen Zimmer. Das ältere Kind sei draussen mit befreundeten Gleichaltrigen gewesen.

Vor ungefähr sieben Jahren habe sich Frau Maillard bereits trennen wollen, dann wurde sie mit dem zweiten Kind schwanger und sie blieben zusammen. Mit dem Kindergarteneintritt des zweiten Kindes habe sie wieder den Wunsch nach Erwerbstätigkeit geäussert, wovon ihr Partner, wie bereits sieben Jahre zuvor, nichts hören wollte. Ausserdem hätten sie sich sehr entfremdet, sodass sie vor einem halben Jahr nach einem Streit gesagt habe, dass sie sich trennen möchte. Herr Rüegegger sei sehr wütend geworden und habe sie geohrfeigt. Seither beschimpfe er sie regelmässig, schubse sie im Vorbeigehen und habe sie bei Streitereien geohrfeigt oder auf den Kopf gehauen. Frau Maillard will sich von Herrn Rüegegger trennen, hat die wichtigsten Sachen gepackt und will anschliessend mit den Kindern vorübergehend zu ihrer in der Nähe wohnenden Schwester ziehen, bevor Herr Rüegegger von der Arbeit nach Hause kommt. Sie hat Angst vor der Reaktion ihres Partners. Die Polizei hat zu ihrem Schutz Herrn Rüegegger untersagt, sich dem Haus der Schwester von Frau Maillard und den Schulen der Kinder zu nähern. Weiter verbot ihm die Polizei, sich Frau Maillard und den Kindern auf weniger als 100 Meter zu nähern oder anderweitig mit Frau Maillard in Kontakt zu treten.

Die Polizei hielt in ihrem Bericht fest, dass sie am Abend Herrn Rüegegger in der Familienwohnung über die Gewaltschutzmassnahmen informiert habe. Herr Rüegegger konnte nicht glauben, dass Frau Maillard ausgezogen ist und wollte die Kinder sehen. Im Streit habe er nicht nachgedacht und tatsächlich einen Teller geworfen. Das tue ihm leid. Er bestritt gegenüber der Polizei jedoch, Frau Maillard jemals geohrfeigt, gehauen oder geschubst zu haben.

Bei der Anhörung vor der KESB bestätigte Frau Maillard die Trennungsabsicht mit einem Antrag und sagt weiter, dass Herr Rüegegger gegenüber den Kindern nie verbal ausfällig geworden ist und gegenüber den Kindern keine körperliche Gewalt angewendet hat. Solange kein direkter Kontakt zwischen ihm und ihr bestehe, könne die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam ausgeübt werden. Die Kinder sollten aber unter ihre Obhut gestellt werden. Sofern es die Kinder wollen, sollten sie Kontakt zu ihrem Vater haben. Um wieder eine Teilzeit-Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, würde sie das 5-jährige Kind an zwei Tagen zum Mittagstisch und nach dem Kindergarten in die

Kindertagesstätte schicken. Das 13-jährige Kind bleibe über den Mittag in der Schule und könne danach alleine zu Hause sein, bis sie von der Arbeit heimkehren würde.

Herr Rügsegger sprach sich in seiner Anhörung vor der KESB für die gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut aus. Die Eltern von Herrn Rügsegger hätten einen guten Kontakt zu den Kindern und würden ihn bei der Betreuung der Kinder unterstützen.

6.8.2 Fallbeispiel 2: Trennungsfall des unverheirateten Paares «Stillhart/Moretti»

Am 1. Juni 2021 meldete sich Herr Moretti bei der KESB. Er und seine Ex-Partnerin Frau Stillhart hätten sich vor einem halben Jahr getrennt und vereinbart, dass sie die elterliche Sorge teilen möchten, die Obhut über die gemeinsamen Kinder (13- und 5-jährig) ihr zugeteilt werde und er die Kinder jedes zweite Wochenende von Freitag bis Sonntag zu sich nimmt. Weitere Besuchsmöglichkeiten hätten sie situativ klären wollen. Herr Moretti beschwerte sich nun, dass er die Kinder seit bald vier Monaten nicht mehr oder jeweils nur kurz gesehen habe und ein paar Mal per Facetime Kontakt mit ihnen gehabt habe. Telefonische Kontakte habe Frau Stillhart meistens unterbrochen, weil sie die Kinder zu etwas gerufen habe. Anfänglich habe er mit den Kindern Ausflüge unternommen, sie aber noch nicht zu sich genommen, weil er noch keine passende Wohnung gehabt habe. Zwar sei die Organisation im Vorfeld mit Frau Stillhart stressig gewesen, aber die Tage immer toll. In der neuen Wohnung habe er nun Zimmer für die Kinder eingerichtet, aber sie seien noch nie da gewesen. Jedes Mal habe Frau Stillhart die Besuche wegen eines anderen Vorwands abgesagt: u. a. Ferien mit der Mutter, Einladung zum Geburtstag, Trainingswochenende des älteren Kindes oder Kinder seien krank gewesen. Seit seine neue Partnerin vor drei Monaten zu ihm gezogen ist, sei der Kontakt mit Frau Stillhart ganz schwierig, sie antworte nicht oder erst nach einigen Tagen. Wenn sie telefonieren, komme es jedes Mal zu einem Streit. Mit dem älteren Kind habe er sich ab und zu über WhatsApp ausgetauscht, aber es reagiere nun nicht mehr. Herr Moretti möchte seine Kinder möglichst bald wieder regelmässig sehen und habe auch Ferien mit ihnen geplant.

Einen Tag später rief Frau Stillhart an, weil sie von Herrn Moretti benachrichtigt worden sei, dass er sich an die KESB gewandt habe. Sie könne sich vorstellen, was er über sie erzählt habe, aber das stimme alles nicht.

Die KESB gab Abklärungen in Auftrag. Aus dem Abklärungsbericht geht hervor, dass die abklärende Person Frau Stillhart und die Kinder eingeladen und mit allen einzeln gesprochen hat. Separat kam Herr Moretti zum Gespräch. Frau Stillhart habe ihr berichtet, dass sie keinen Kontakt – auch nicht digital – mit Herrn Moretti ertrage. Jedes Mal finde er einen Weg, ihr zu sagen, dass sie unfähig und dumm sei. Das sei bereits in der Beziehung so gewesen. Sie sei aber davon ausgegangen, dass das mit der Trennung aufhöre. Wenn er die Kinder für die Ausflüge abgeholt hat, habe er vorher nie – auch nicht auf Nachfrage – gesagt, was die Kinder z. B. an Kleidung brauchen würden. Sei dann nicht alles, was sie brauchten, parat gewesen, habe er sie beschimpft und gesagt, dass sie unfähig sei und die Kinder wieder nicht richtig vorbereitet habe. Beim letzten Mal, als gerade eine Nachbarin aus ihrer Wohnung gekommen sei, habe er absichtlich laut über sie hergezogen. Frau Stillhart bat die abklärende Person, Herrn Moretti nichts davon zu erzählen. Er habe ihr geschrieben, sie solle sich gut überlegen, was sie den Behörden erzähle.

Herr Moretti hatte der abklärenden Person gegenüber hingegen beteuert, er habe nur noch Kontakt mit Frau Stillhart, weil er seine Kinder vermisse und sie sehen wolle. Es sei schon längst unhaltbar mit ihr. Früher hätte sie ihm in

Aussicht gestellt, ihn zu verlassen, wenn er mal anderer Meinung war. Jetzt verbiete sie ihm den Kontakt mit den Kindern, solange er seine aktuelle Partnerin nicht verlasse.

6.8.3 Fallbeispiel 3: Eheschutzfall «Cantieni»

Am 3. September 2019 ging beim zuständigen Bezirksgericht das anwaltlich aufgesetzte Eheschutzbegehren von Frau Cantieni ein. Hiernach leben sie und Herr Cantieni nach 16 Jahren Ehe seit 10 Monaten getrennt. Herr Cantieni habe ausserhalb des Ehelebens Beziehungen mit wechselnden Partnerinnen geführt. Die beiden gemeinsamen Kinder (13- und 5-jährig) lebten bei Frau Cantieni und würden regelmässig am Wochenende Zeit mit dem Vater verbringen. Das habe bisher gut funktioniert, dennoch wolle Frau Cantieni die Obhut und den persönlichen Verkehr nun rechtlich regeln. Die Kinder seien unter die Obhut der Gesuchstellerin zu stellen. Für den Gesuchsgegner sei durch das Gericht folgende Besuchsrechtsregelung anzuordnen:

- jedes 2. Wochenende von Freitag, 18 Uhr, bis am Sonntag, 18 Uhr;
- fällt der Besuch auf ein Wochenende, dessen Folgemontag ein Feiertag ist, verlängert sich das Besuchsrecht bis Montagabend, 18 Uhr;
- bei Doppelfeiertagen am 2. Tag in ungeraden Jahren; am 1. Tag in den geraden Jahren;
- der Besuchsrechtberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die Kinder pro Jahr gesamthaft während 5 Schulferienwochen zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen, dabei maximal zwei Wochen am Stück.

Vor dem angesetzten Verhandlungstermin ging die anwaltlich aufgesetzte Stellungnahme von Herrn Cantieni bei Gericht ein. Er beschuldigte hierin Frau Cantieni, die Beziehung aufgelöst zu haben, als sie sich zwischenzeitlich aufgrund einer Liebschaft von ihm getrennt habe. Er ersucht das Gericht, eine alternierende Obhut wie folgt anzuordnen. Schliesslich sei er vor vier Jahren, als die Kindsmutter erwerbstätig war, die Hauptbetreuungsperson für die beiden Kinder während fast zwei Jahren gewesen:

- in geraden Kalenderwochen von Freitag Schulschluss bis Montagmorgen Schulstart;
- in ungeraden Kalenderwochen von Mittwochabend, 19 Uhr, bis am Freitag Schulschluss;
- Ferien während 6,5 Schulferienwochen pro Jahr.

Nur wenige Tage später leitete die Polizei einen Bericht ans Gericht weiter. Hiernach hatte sich Frau Cantieni bei der Polizei gemeldet, weil Herr Cantieni ihr eine WhatsApp-Nachricht geschickt hatte. Darin habe er geschrieben, sie solle endlich diese reizvollen Fotos von Facebook löschen, sonst müsse er einschreiten. Seit etwa einem Monat, also seit ihren Ferien mit Freundinnen, habe er immer wieder ihre Beiträge auf Facebook kommentiert. Während dieser Ferien seien die Kinder bei Herrn Cantieni gewesen. Die Kinder erzählten ihr, dass er sie danach ausgefragt habe, wer genau mit in die Ferien gefahren sei und was ihre Mutter genau unternehme. Er habe die Kinder aufgefordert, ihm von der Mutter geschickte Ferienfotos zu zeigen. Als sie verreist war, habe er zwei- bis dreimal täglich Updates über die Kinder und ihre Ferien geschickt. Als er die Kinder nach den Ferien zurückbrachte, sei er in die Zimmer der Wohnung gegangen, als würde er immer noch da wohnen. Das sei schon sehr merkwürdig gewesen. Was diese Nachricht zu bedeuten habe, verstehe sie nicht. Aber diese Entwicklung fühle sich gar nicht gut an.

Die Polizei untersagte Herrn Cantieni daraufhin, sich der Familienwohnung, dem Arbeitsweg und -ort von Frau Cantieni zu nähern. Weiter verbot ihm die Polizei, sich Frau Cantieni und den Kindern auf weniger als 200 Meter

zu nähern und anderweitig mit Frau Cantieni in Kontakt zu treten. Frau Cantieni reichte zudem ein Gesuch für die Verlängerung der Schutzmassnahmen beim Gericht ein.

6.9 Anhang 9: Ergänzende Grafiken und Tabellen (Methodisches Vorgehen und Arbeitspaket 2)

Tabelle A.9.1: Sozio-demografische Merkmale der befragten Fachpersonen, differenziert nach Berufsgruppe

	Mitglieder von Kindes- und Er- wachsenenschutz- behörden (N = 70)	Richter:innen (N = 46)	Anwälte und An- wältinnen (N = 93)	Beistandspersonen (N = 239)
Geschlecht				
Weiblich	45 (64,3 %)	25 (54,3 %)	81 (87,1 %)	185 (77,4 %)
Männlich	21 (30,0 %)	21 (45,7 %)	11 (11,8 %)	53 (22,2 %)
Divers	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)
Keine Angaben	4 (5,7 %)	0 (0,0 %)	1 (1,1%)	1 (0,4 %)
Alter				
Bis 39 Jahre	11 (15,7 %)	9 (19,6 %)	20 (21,5 %)	107 (44,8 %)
40-54 Jahre	34 (48,6 %)	23 (50,0 %)	39 (41,9 %)	71 (29,7 %)
55-64 Jahre	23 (32,9 %)	12 (26,1 %)	28 (30,1%)	50 (20,9 %)
65 Jahre u. älter	0 (0,0 %)	1 (2,2 %)	6 (6,5 %)	1 (0,4 %)
Keine Angaben	2 (2,9 %)	1 (2,2 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)
Sprachregion				
Deutschschweiz	51 (72,9 %)	35 (76,1 %)	81 (87,1 %)	212 (88,7 %)
Romandie	14 (20,0 %)	3 (6,5 %)	12 (12,9 %)	25 (10,5 %)
Tessin	3 (4,3 %)	3 (6,5 %)	2 (2,2 %)	1 (0,4 %)
Keine Angaben	2 (2,9 %)	5 (10,9 %)	0 (0,0 %)	1 (0,4 %)
Disziplinärer Hintergrund (Mehrfachnennungen möglich)				
Sozialwissenschaften (inkl. Psychologie) ²¹⁵	30 (42,9 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	239 (100,0 %)
Recht	31 (44,3 %)	46 (100,0 %)	93 (100,0 %)	0 (0,0 %)
Sozial- und Rechtswis- senschaft	5 (7,1 %)	1 (2,2 %)	6 (6,5 %)	11 (4,6 %)
Ökonomie/kaufmänn. Lehre etc.	2 (2,9 %)	4 (8,7 %)	10 (10,8%)	2 (0,8 %)
Keine Angaben	2 (2,9 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)
Berufserfahrung (in Jahren)				
0-5 Jahre	26 (37,1 %)	12 (26,1 %)	13 (14,0 %)	108 (45,2 %)
6-10 Jahre	29 (41,4 %)	8 (17,4 %)	13 (14,0 %)	70 (29,3 %)
Mehr als 10 Jahre	14 (20,0 %)	26 (56,5 %)	66 (71,0 %)	56 (23,4 %)
Keine Angaben	1 (1,4 %)	0 (0,0 %)	1 (1,1 %)	5 (2,3 %)

²¹⁵ Eingeschlossen wurden hier Disziplinen, wie Soziale Arbeit, [Heil-]Pädagogik, Soziologie, Psychologie etc.

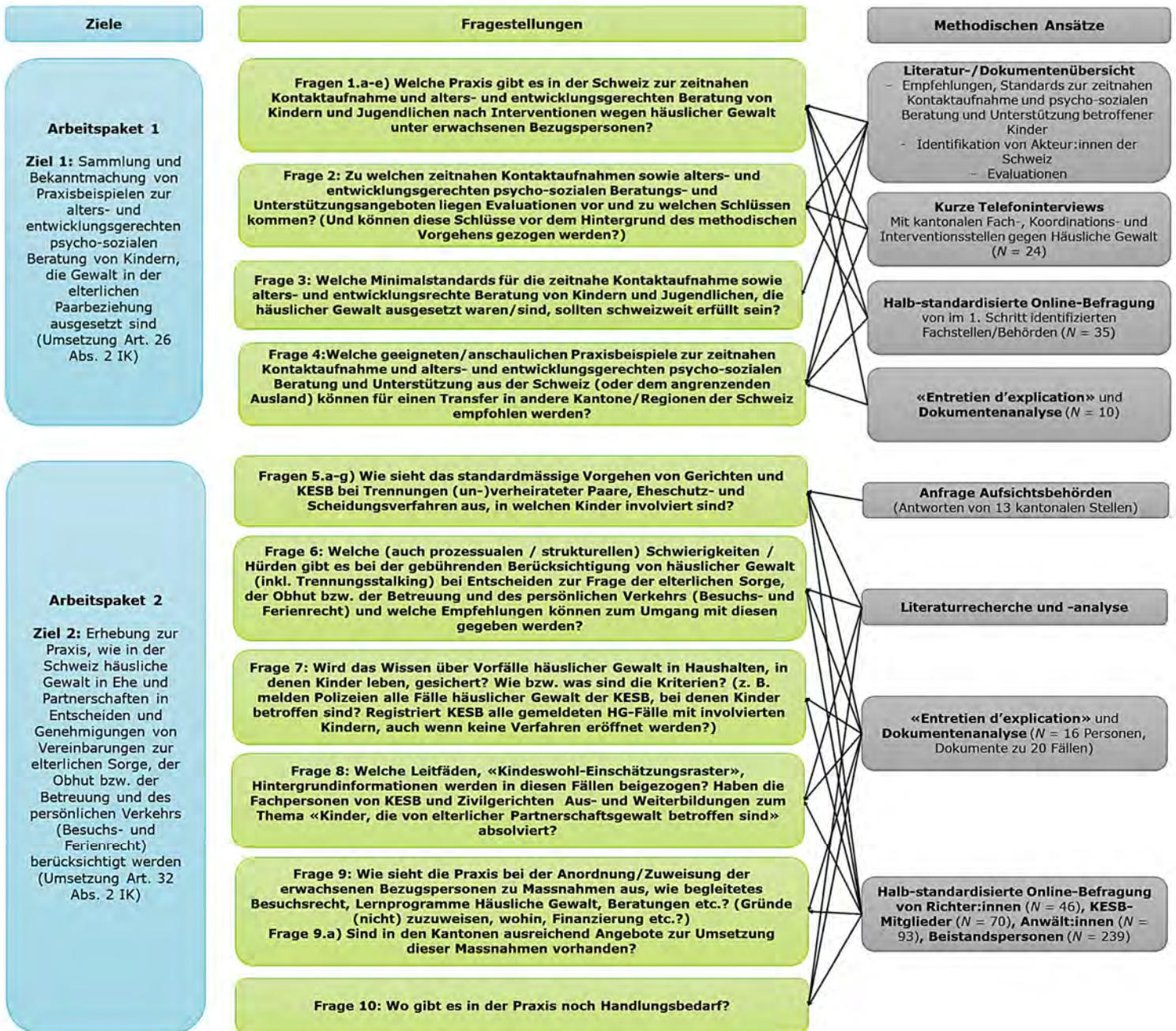


Abbildung A.9.1: Zusammenhang zwischen Projektzielen, Fragestellungen und methodischen Zugängen

Tabelle A.9.2: Übersicht über die im Rahmen der Literaturanalyse eingeschlossene Literatur (Arbeitspaket 2)

Quelle	Fundort	Worum geht es?	Themenbereich	Zielpublikum ²¹⁶
Affolter-Fringeli, 2015	Swisslex	Gelingensbedingungen für Besuchsrechtsbeistandschaften zur Begleitung und Regelung des persönlichen Verkehrs des Elternteils ohne Obhut oder elterliche Sorge, wenn die Situation konfliktär, hochstrittig oder zu wenig vertrauenswürdig ist.	Konfliktäre, hochstrittige und wenig vertrauensvolle Trennungssituationen	KESB, Gerichte, Beistandspersonen
AJB, 2022	Google	Fachdossier für die Arbeit von Beistandspersonen mit hochstrittigen Eltern und ihren Kindern nach Trennungen oder Scheidungen	Hochkonflikthafte Trennungen, Exkurs zu häuslicher Gewalt	Beistandspersonen
Büchler, 2015	Google	Kriterien zur Zuteilung der elterlichen Sorge und zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung des persönlichen Kontakts ²¹⁷ bei Trennung nach häuslicher Gewalt	Häusliche Gewalt	KESB, Gerichte
Büchler & Enz, 2018	Swisslex	Bedeutung des Kindeswillens bei der Gestaltung des persönlichen Kontakts	Trennungen und Scheidungen allgemein	KESB, Gerichte
Cottier, Widmer, Tornare & Girardin, 2017	Google	Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut, mit Kriterien für die Zuteilung alternierender Obhut und Ausführungen zu Fällen häuslicher Gewalt	Trennungen und Scheidungen allgemein	KESB, Gerichte
Domenig & Lutz, 2019	Swisslex	Indikation und Kontraindikation von Mediationen in Kinderschutzverfahren und zugehöriger Leitfaden	Elterlicher Konflikt	KESB, Gerichte, Mediator:innen, Sozialdienste, Anwält:innen, Kindsverfahrensvertreter:innen

²¹⁶ Hervorgehoben sind die für die vorliegende Studie im Fokus stehenden Akteur:innen (KESB-Mitglieder, Richter:innen, Anwält:innen sowie Beistandspersonen), wobei die gefundene Literatur für alle in irgendeiner Form an Trennungs- und Scheidungssituationen von Eltern beteiligten Fachpersonen informativ ist.

²¹⁷ Büchler und Enz (2018) nutzen die Begriffe «Kontakt», «Umgangsrecht» oder «Besuchsrecht» anstelle «des vom Gesetzgeber unglücklich gewählten Begriff des «persönlichen Verkehrs» (S. 911-912).

Quelle	Fundort	Worum geht es?	Themenbereich	Zielpublikum
EBG, 2020a	Google	Auswirkungen elterlicher Partnerschaftsgewalt in Trennungssituationen auf Kinder, behördliche Massnahmen betreffend Zuteilung der elterlichen Sorge und der Regelung des persönlichen Verkehrs zum Schutz des Kindes sowie zur Bedeutung des Kindswillens in solchen Fällen	Häusliche Gewalt	KESB, Gerichte
EBG, 2020b	Google	Auswirkungen der Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt sowie die Möglichkeiten von Behörden, um elterliche Partnerschaftsgewalt und Auswirkungen auf Kinder gebührend zu berücksichtigen.	Elterliche Partnerschaftsgewalt	KESB, Gerichte
Greber & Kranich, 2013	Google	Manual für Fachleute betreffend häusliche Gewalt der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) (vergriffen)	Häusliche Gewalt	KESB, Gerichte, Beistandspersonen, Anwäl:innen
Herzig & Steinbach, 2019	Swisslex	Unterscheidung von Traumatisierung und erhöhter psychischer Belastung/Stresserleben des Kindes aufgrund von häuslicher Gewalt mit folglich unterschiedlichen Anforderungen an die Interventionen zum Schutz des Kindes und Auswirkungen auf die Regelung des persönlichen Verkehrs	Häusliche Gewalt, elterliche (eskalierende) Konflikte	KESB, Gerichte, Beistandspersonen, Kindsverfahrensvertreter:innen
Jenzer, Stalder & Hauri, 2018	Swisslex	Psychosoziale Interventionsmöglichkeiten bei hochkonflikthaften Eltern in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsverfahren mit Fokus auf Ansätze auf der Elternebene	Hochkonflikthafte Trennungen und Scheidungen, erhebliche häusliche Gewalt	KESB, Gerichte
Krüger & Reichlin, 2021	Google	Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt	Häusliche Gewalt	KESB, Gerichte, Beistandspersonen, Anwäl:innen

Quelle	Fundort	Worum geht es?	Themenbereich	Zielpublikum
Repubblica e Cantone Ticino, 2021	Google	Kantonaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention	Häusliche Gewalt	KESB, Gerichte
Ryser Büschi & Luginbühl, 2020	Swisslex	Gewaltschutzartikel zum Schutz vor erneuter häuslicher Gewalt und dessen Geltendmachung in Gerichtsverfahren mit praxisbezogenen Hinweisen vor dem und für das Gerichtsverfahren	Häusliche Gewalt	Anwält:innen, Gerichte
Salzgeber & Schreiner, 2014	Swisslex	Symmetrische und asymmetrische Kontakt- und Betreuungsmodelle nach Trennung und Scheidung aus psychologischer Sicht und Ausführung der relevanten Faktoren sowie Implikationen für Umgangsregelungen, Umgangeinschränkungen und Kontaktabbruch	Trennungen/Scheidungen allgemein, Elternstreitigkeiten, Kindeswohlgefährdungen, Kontaktabbruch zw. Kind und kontaktberechtigtem Elternteil	KESB, Gerichte
Schnyder & Ryser Büschi, 2013	Swisslex	Die Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts u. a. bei massiver häuslicher Gewalt	Häusliche Gewalt	KESB, Gerichte
St. Gallen, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, 2021	Google	Orientierungshilfe für die interdisziplinäre Zusammenarbeit u. a. zwischen KESB und Zivilgericht in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt	Elterliche Partnerschaftsgewalt	KESB, Gerichte
Weizenegger, Contin & Fontana, 2019	Swisslex	Einzelfallstudie zum Wiederaufbau des Kontakts zwischen Kindern und dem getrenntlebenden Elternteil nach Kontaktabbruch in Folge einer hochkonflikthaften Trennung	Hochkonflikthafte Trennung, Kontaktaufbau	KESB

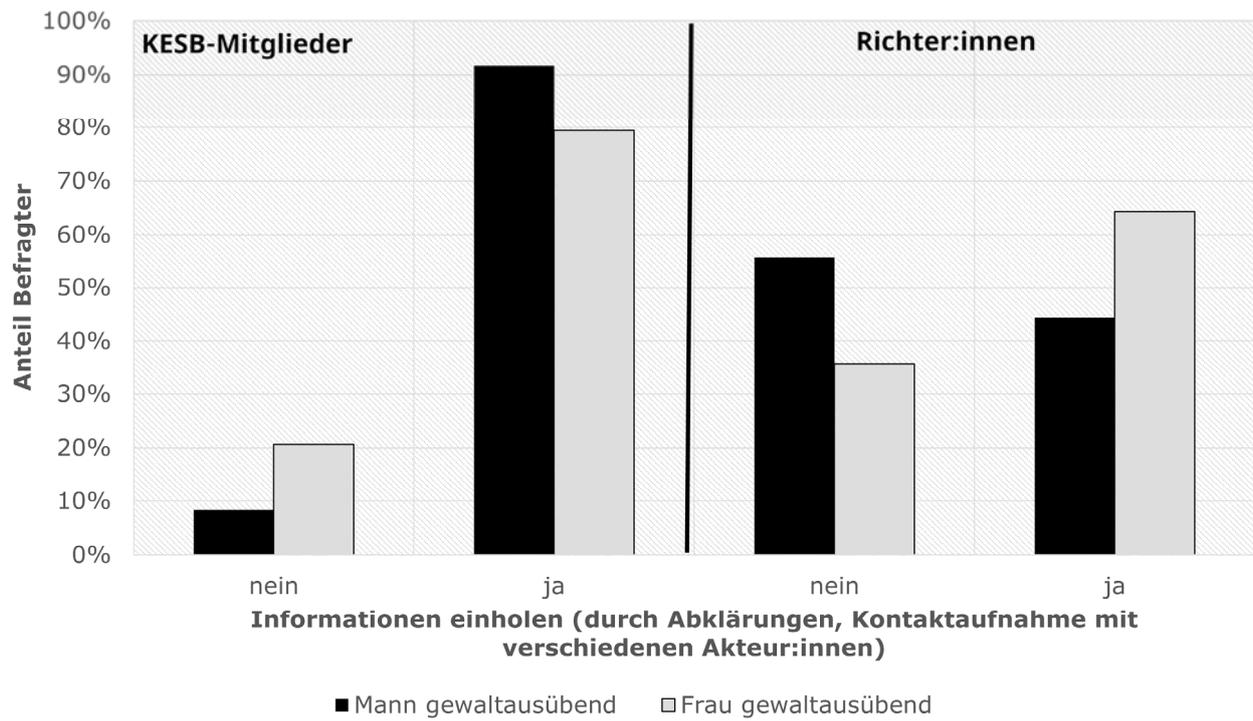


Abbildung A.9.2: Fall «Maillard/Rüeggsegger» – Vorgehen und Massnahmen: Einholen von Informationen, differenziert nach Geschlecht der gewaltausübenden Person und nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; $n_{KESB-Mitglieder} = 70$; $n_{Richter:innen} = 41$)

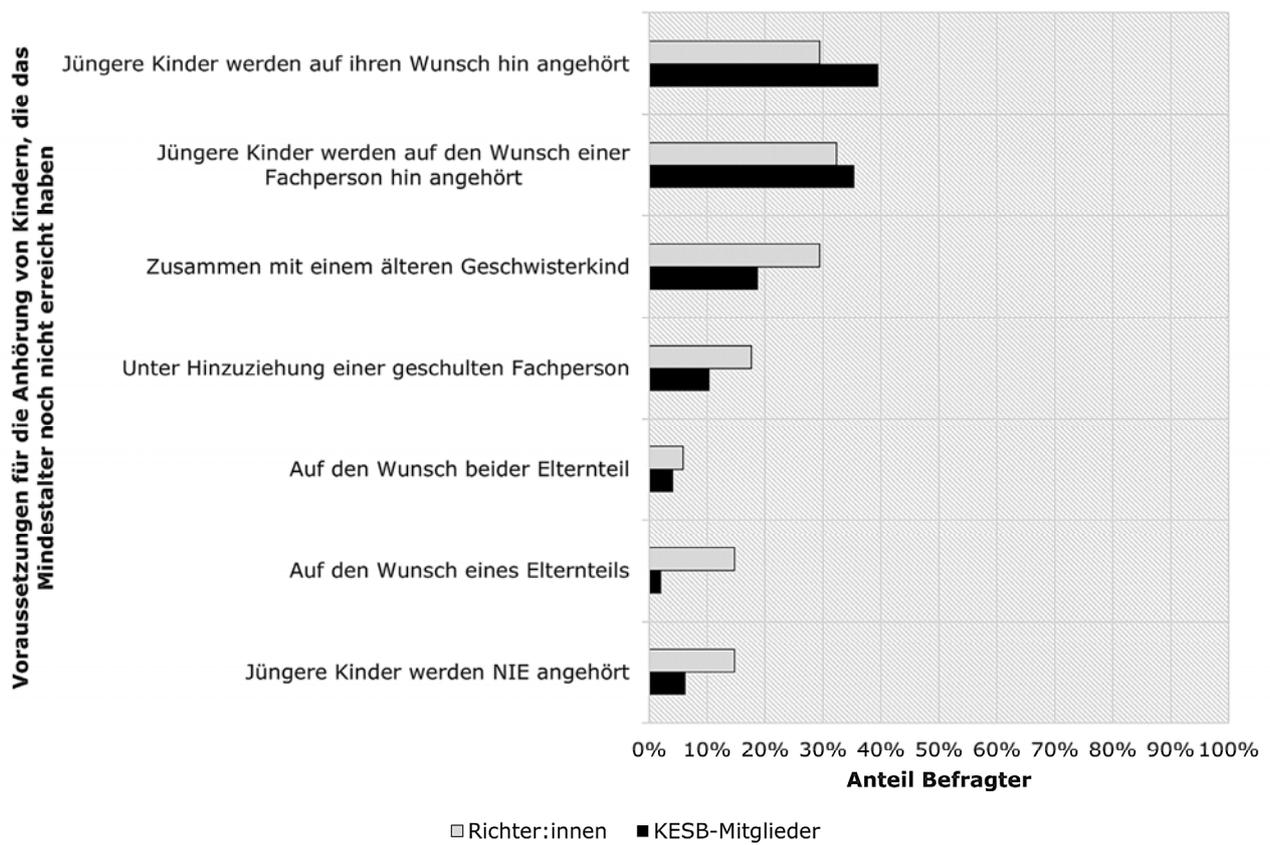


Abbildung A.9.3: Umstände, unter welchen Kinder angehört werden, die Mindestalter noch nicht erreicht haben, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; $n_{KESB-Mitglieder} = 48$; $n_{Richter:innen} = 34$)

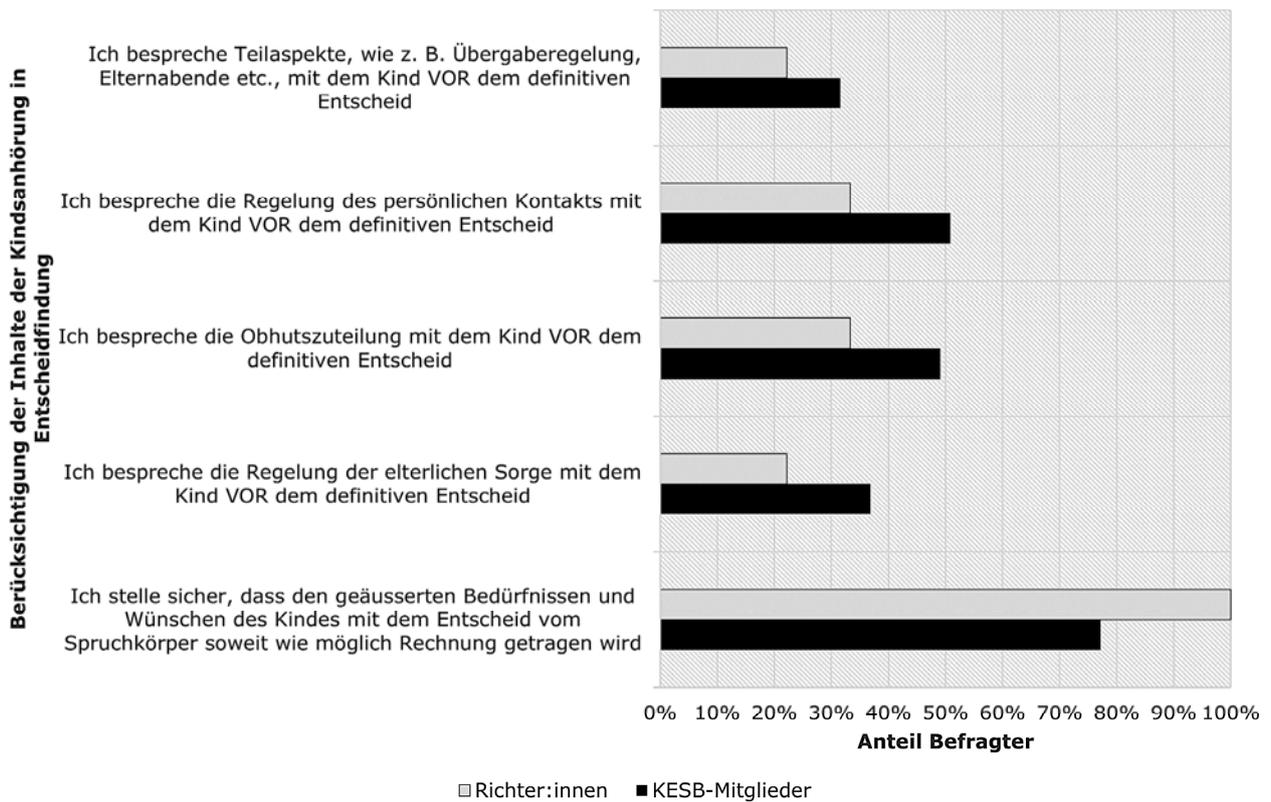


Abbildung A.9.4: Berücksichtigung der Inhalte der Kindsanhörung in der Entscheidungsfindung des Spruchkörpers (eigene Daten; $n_{KESB-Mitglieder} = 57$; $n_{Richter:innen} = 36$)

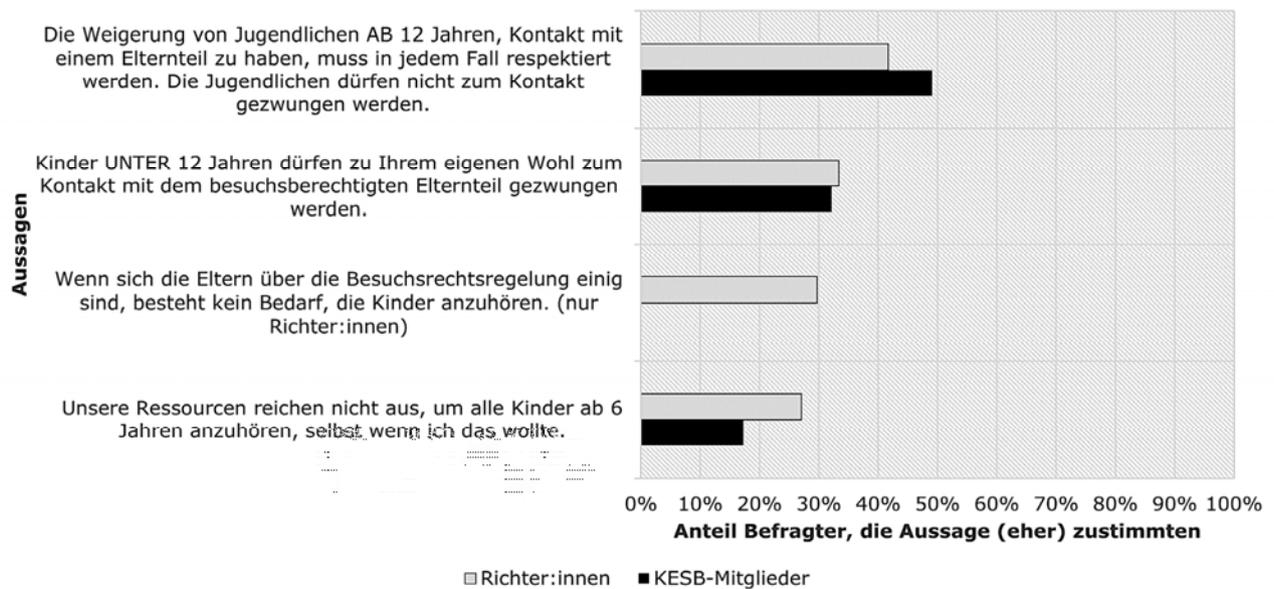


Abbildung A.9.5: Zustimmung zu Aussagen zur Kindsanhörung und der Berücksichtigung des Kindeswillens, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Richter:innen) (eigene Daten; $n_{KESB-Mitglieder} = 56-58$; $n_{Richter:innen} = 36-37$)

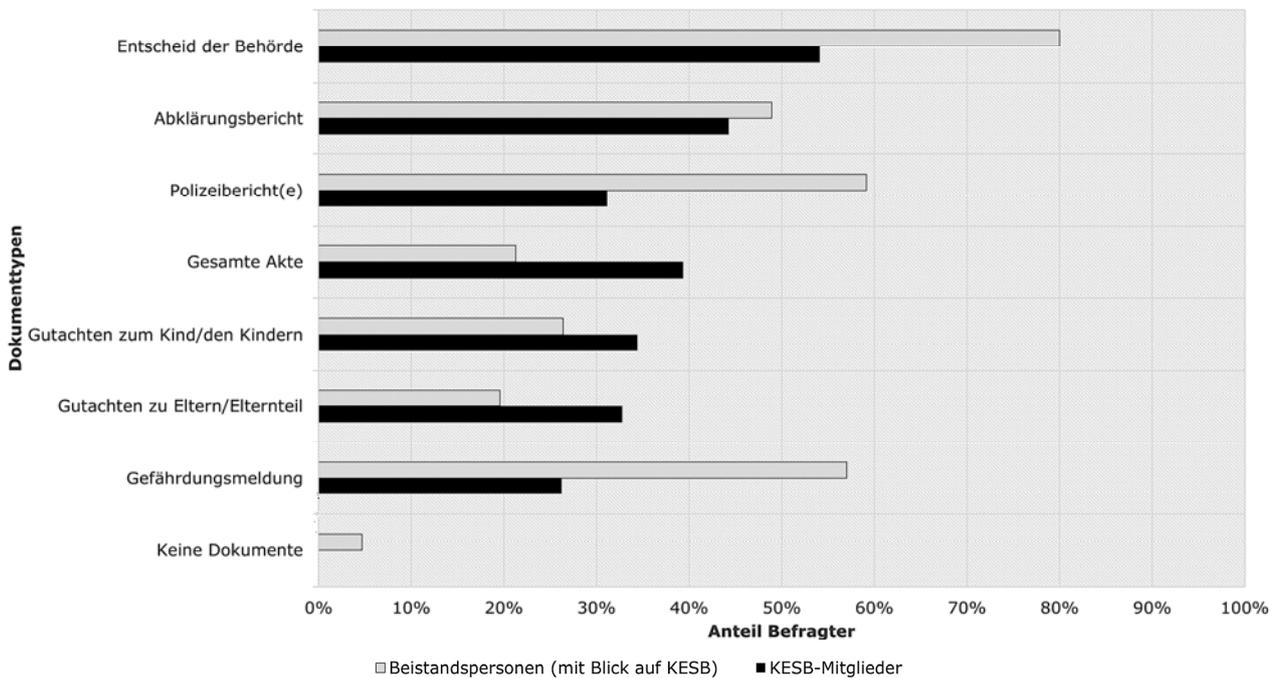


Abbildung A.9.6: Dokumente, die von KESB an Beistandspersonen regelmässig bei Auftragsvergabe übermittelt werden, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Beistandspersonen) (eigene Daten; $n_{\text{Beistandspersonen}} = 235$; $n_{\text{KESB-Mitglieder}} = 61$)

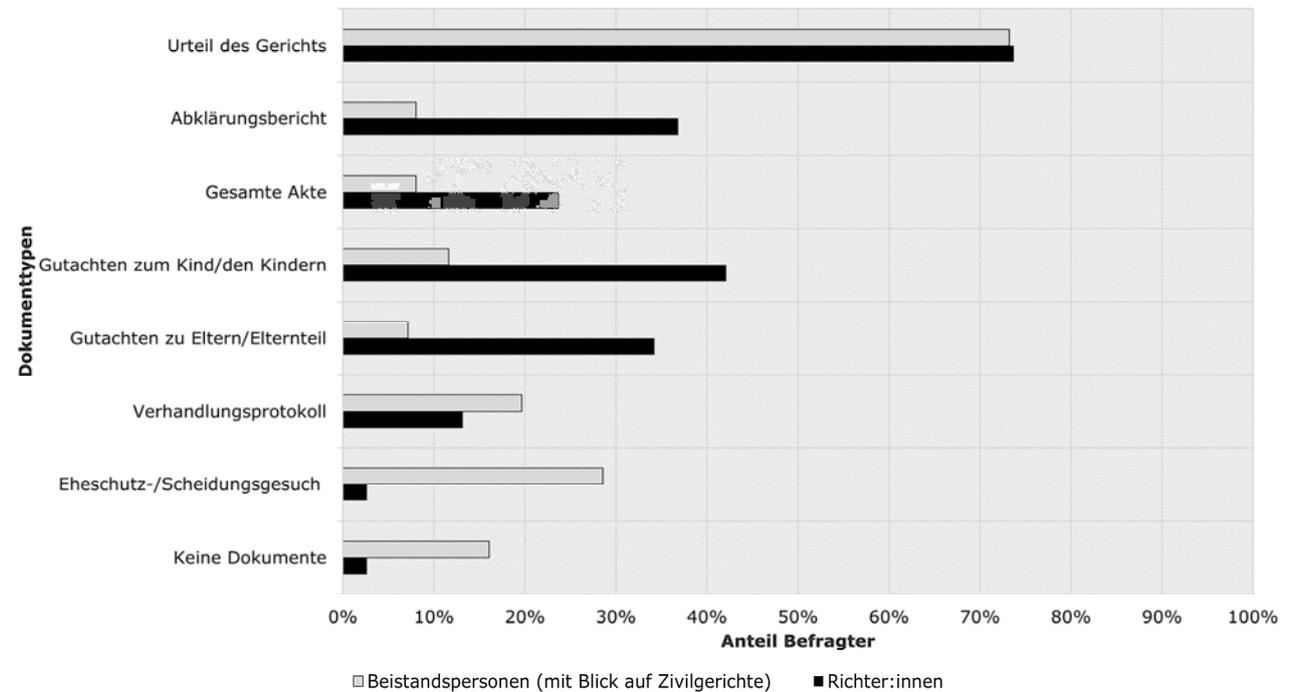


Abbildung A.9.7: Dokumente, die von Zivilgerichten an Beistandspersonen regelmässig bei Auftragsvergabe übermittelt werden, differenziert nach Berufsgruppe (Richter:innen, Beistandspersonen) (eigene Daten; $n_{\text{Beistandspersonen}} = 112$; $n_{\text{Richter:inne}} = 38$)

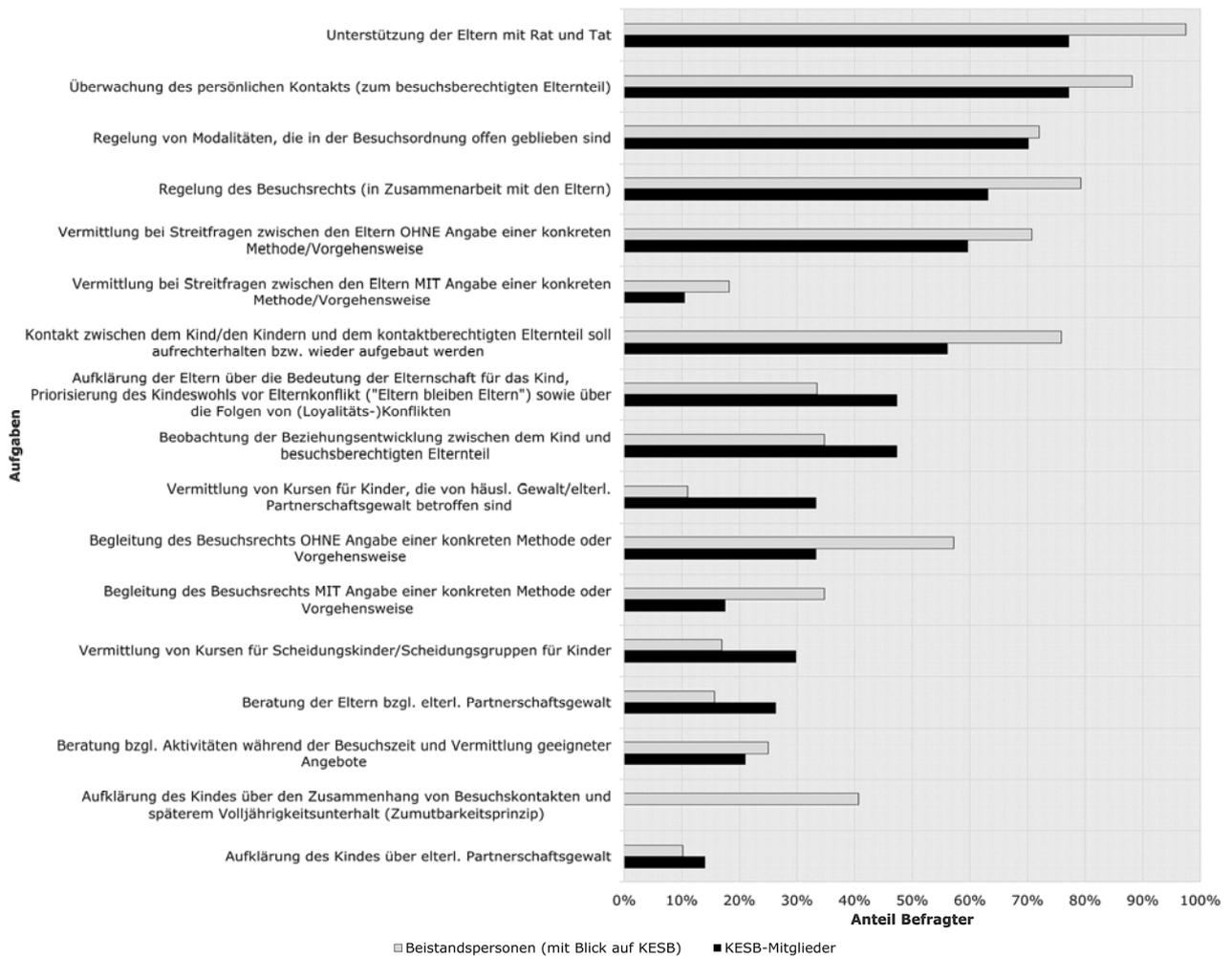


Abbildung A.9.8: Aufgaben, die Beistandspersonen von KESB-Mitgliedern in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt übertragen werden, differenziert nach Berufsgruppe (KESB-Mitglieder, Beistandspersonen) (eigene Daten; $n_{\text{Beistandspersonen}} = 236$; $n_{\text{KESB-Mitglieder}} = 57$)

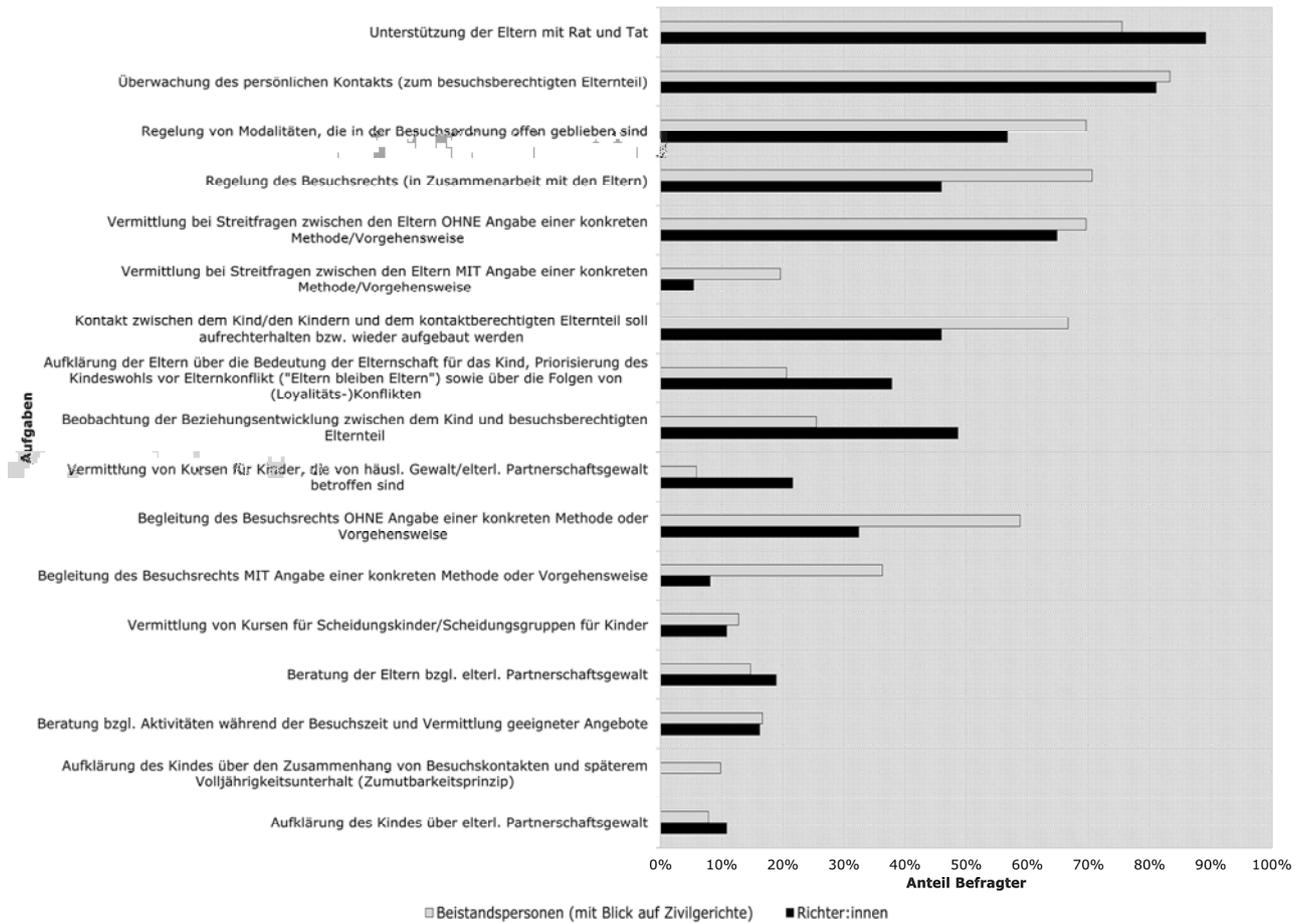


Abbildung A.9.9: Aufgaben, die Beistandspersonen von Zivilgerichten in Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt übertragen werden, differenziert nach Berufsgruppe (Richter:innen, Beistandspersonen) (eigene Daten; $n_{\text{Beistandspersonen}} = 102$; $n_{\text{Richter:innen}} = 37$)

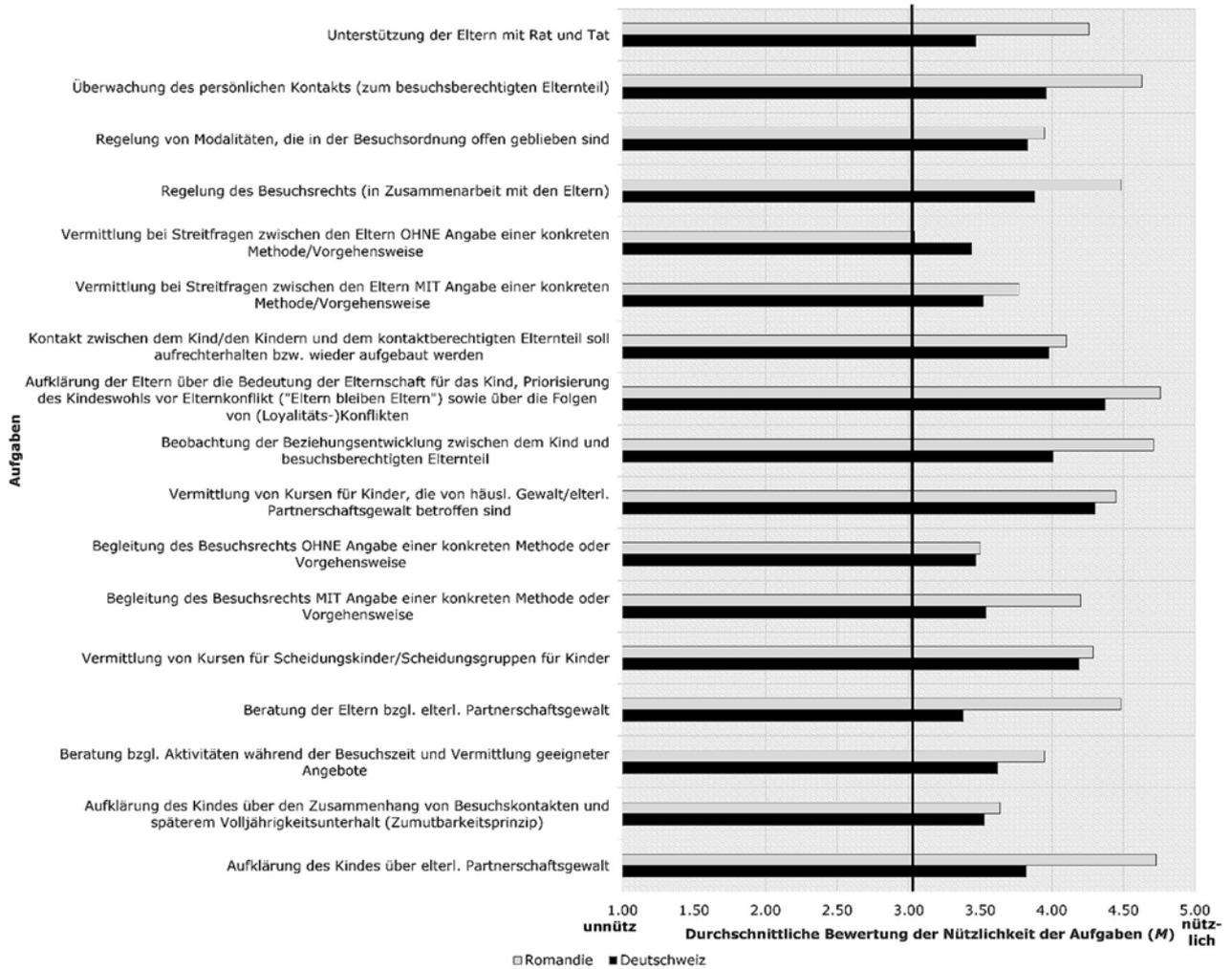


Abbildung A.9.10: Mittlere wahrgenommene Nützlichkeit verschiedener Aufgaben der Beistandspersonen in Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt, differenziert nach Sprachregion (N = 239 Beistandspersonen)

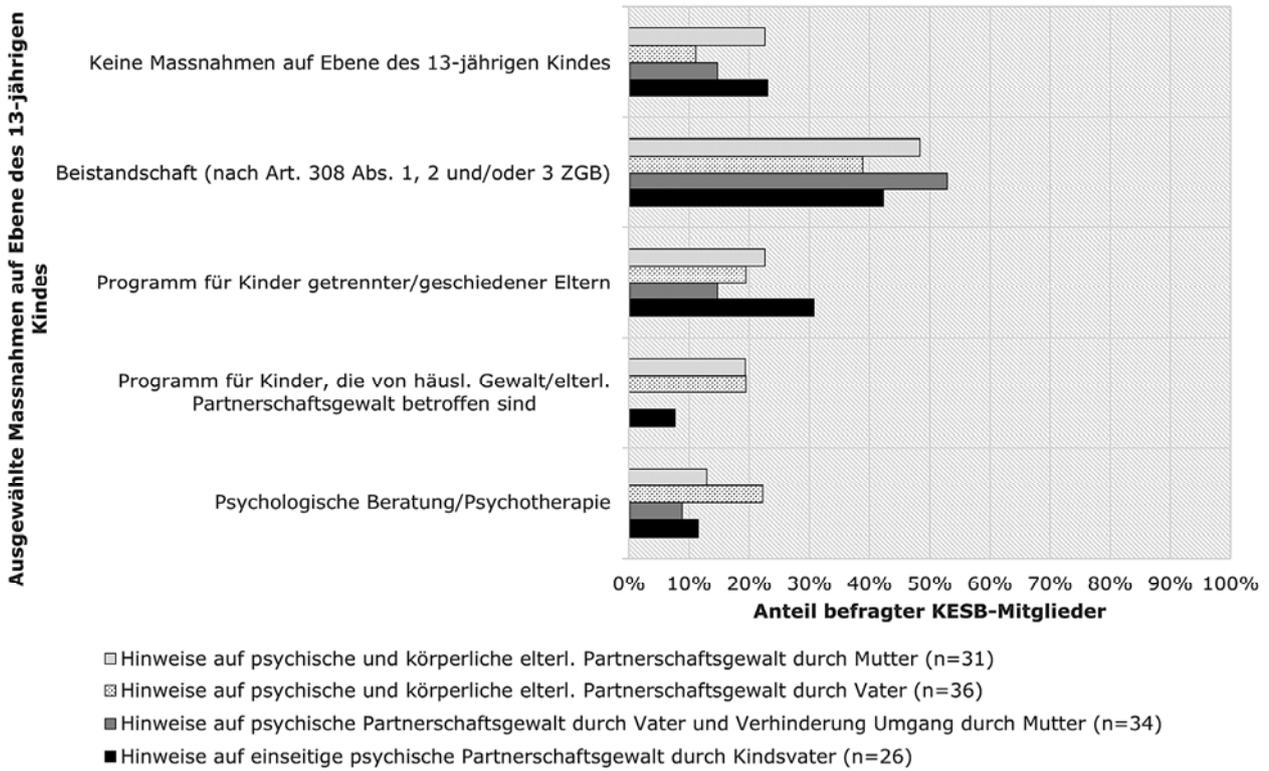


Abbildung A.9.11: Von befragten KESB-Mitgliedern angeordnete Massnahmen auf Ebene des 13-jährigen Kindes in Fallbeispielen mit Hinweisen auf psychische bzw. psychische und körperliche elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten)

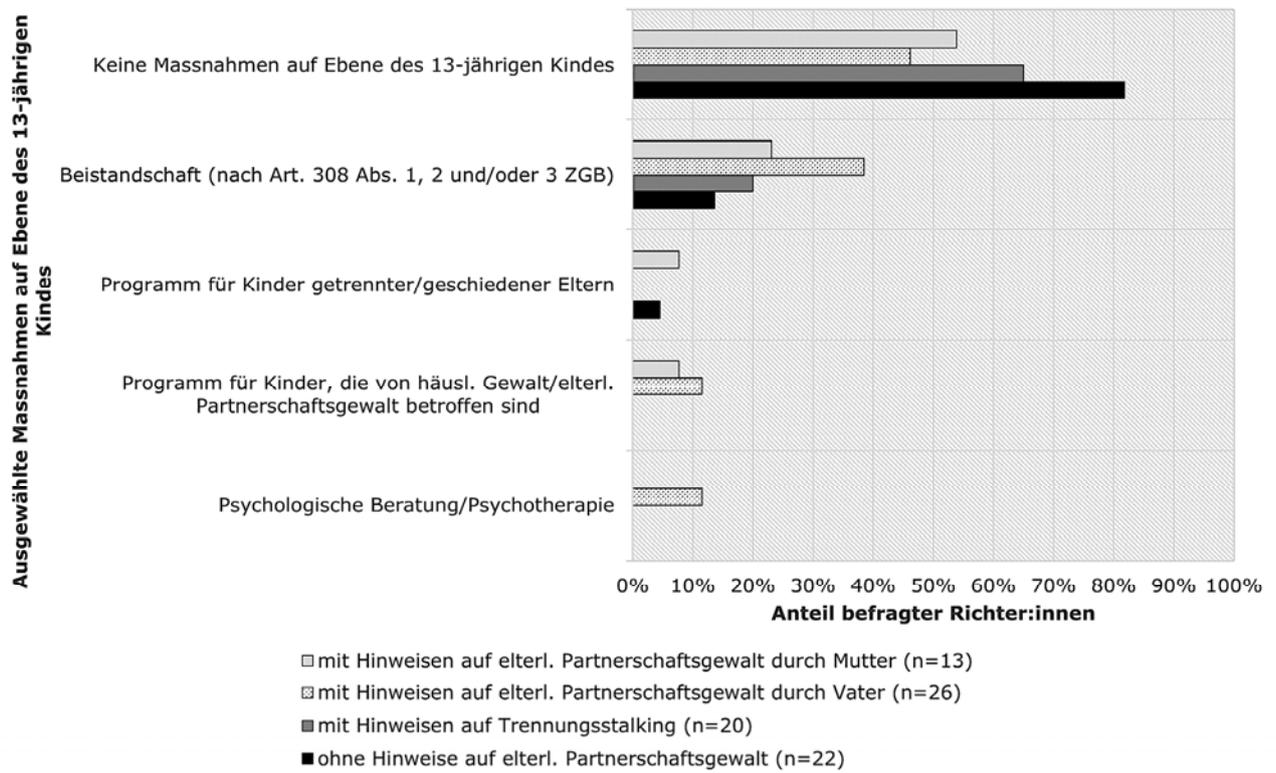


Abbildung A.9.12: Von befragten Richter:innen angeordnete Massnahmen auf Ebene des 13-jährigen Kindes in Fallbeispielen mit und ohne Hinweise auf elterliche Partnerschaftsgewalt (eigene Daten)

